

03. 05. 1988

Beschlußempfehlung und Bericht

des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

zu dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom 18. September 1985

Drucksache 10/140 (Neudruck)

Kenntnisstand der Landesregierung, insbesondere der Behörden der Finanzverwaltung und der Staatsanwaltschaften ab dem 24. Juni 1958 über vor Inkrafttreten des neuen Parteienfinanzierungsgesetzes (1. Januar 84) gewährte Zuwendungen an politische Parteien durch Spenden an gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen vergleichbarer Art.

Berichterstatler

Abgeordneter Reinhard SPD

Beschlußempfehlung

Der Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.

Datum des Originals: 03. 05. 1988 / Ausgegeben: 25. 05. 1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Inhaltsübersicht	Seite
Erster Teil	16
Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, Auftrag, Vorgeschichte und Verfahren	16
1. Abschnitt	16
Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses und dessen Auftrag	
I. Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 41 der Landesverfassung	16
II. Auftrag des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses	16
III. Verfahrensregeln	16
IV. Festlegung der Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses und Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder	16
2. Abschnitt – Vorgeschichte	17
I. Parlamentsgeschichtliche Entwicklung	17
II. Staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung	18
3. Abschnitt – Wesentlicher Ablauf des Untersuchungsverfahrens	18
I. Konstituierung	18
II. Beweisaufnahme	19
1. Zahl und Art der Sitzungen	19
2. Umfang der Untersuchungen	19
3. Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses	19
4. Beweisbeschlüsse	20
5. Einsichtnahme in Akten	20
5.1 Akten der nordrhein-westfälischen Verwaltung	20
5.1.1 Steuerakten der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e. V.	21
5.1.2 Steuerakten der Eheleute Dr. Viktor Langen	21
5.1.3 Vollständigkeit der Akten	22
5.2 Akten des Bundesministers der Finanzen	22
5.3 Gutachterliche Stellungnahme von Universitätsprofessor Dr. U. Battis und Privatdozent Dr. C. Gusy	23
6. Zeugenvernehmung	23
6.1 Verhinderung von Zeugenvernehmungen durch die Bundesregierung	23
6.2 Gutachterliche Stellungnahme von Universitätsprofessor Dr. U. Battis und Privatdozent Dr. C. Gusy	24

	Seite
Zweiter Teil	25
Feststellungen und Würdigungen des Untersuchungsausschusses	
Vorbemerkung	25
1. Abschnitt	25
Rechtliche und verwaltungsmäßige Regelungen	
I. Steuerliche Behandlung von Spenden	25
1. Spenden an politische Parteien	25
1.1 Rechtslage vor 1955	25
1.2 Rechtslage von 1955 bis 24. Juni 1958	26
1.3 Rechtslage vom 24. Juni 1958 bis 31. Dezember 1966	26
1.4 Rechtslage von 1967 bis 1979	26
1.5 Rechtslage von 1980 bis 1983	26
1.6 Rechtslage ab 1. Januar 1984	27
2. Steuerliche Behandlung der Spenden im übrigen	27
2.1 Gemeinnützige und als besonders förderungswürdig anerkannte Organisationen	27
2.2 Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e. V., Köln/Koblenz	28
II. Beiträge an Berufsverbände	29
III. Prüfung durch die Finanzbehörden	29
1. Untersuchungsgrundsatz	29
2. Steuerliche Überwachung der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften	30
3. Steuerliche Überprüfung der Berufsverbände	31
4. Hinweise auf Durchlaufspenden	31
5. Berücksichtigung von nicht steuerpflichtigen Körperschaften und Berufsverbänden bei der Aufstellung von Prüfungsgeschäftsplänen	31
6. Steuerliche Überprüfung der Spender	31
IV. Arten der Umwegfinanzierung	32
1. Scheingeschäfte mit sogenannten Regiebetrieben der Parteien	32
2. Finanzierung über als gemeinnützig anerkannte Organisationen	32
3. Finanzierung über eine anerkannte juristische Person, die staatspolitische Zwecke verfolgt: Staatsbürgerliche Vereinigung von 1954 e. V., Köln/Koblenz	32
4. Finanzierung durch Berufsverbände	32

	Seite
2. Abschnitt	32
Darstellung der Parteienfinanzierung in allgemeinen und Fachpublikationen	
1. Vorbemerkung	32
2. Ausgewählte Beispiele	33
2.1 Meilicke „Zuwendungen an politische Parteien aus Mitteln wirtschaftlicher Unternehmen“, NJW 1959, Seite 409	33
2.1.1 Sachverhalt	33
2.1.2 Bewertung	33
2.2 SPD-Pressedienst vom 22. April 1959	34
2.2.1 Sachverhalt	34
2.2.2 Bewertung	34
2.3 Redebeitrag des stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, Seuffert (SPD), in der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. März 1961 (Plenar-Protokoll 3/8461)	34
2.3.1 Sachverhalt	34
2.3.2 Bewertung	35
2.4 Rektorsrede von Professor Theodor Eschenburg	35
2.4.1 Sachverhalt	35
2.4.2 Bewertung	35
2.5 Artikelserie von Dieter Schröder „Die Parteien und ihr Geld“	35
2.5.1 Sachverhalt	35
2.5.2 Bewertung	37
2.6 „Goldene Kugeln rollen für den Sieg – Der ‚Eisberg‘ der Parteifinzen für den Wahlkampf“, Die Zeit vom 16. Juni 1961	37
2.6.1 Sachverhalt	37
2.6.2 Bewertung	38
2.7 Uwe Schleth, „Die Finanzen der CDU“	38
2.7.1 Sachverhalt	38
2.7.2 Bewertung	40
2.8 Rede des Bundesschatzmeisters der SPD im Juni 1966	41
2.8.1 Sachverhalt	41
2.8.2 Bewertung	41
2.9 „Der Spiegel“ vom 25. Juli 1966	41
2.9.1 Sachverhalt	41
2.9.2 Bewertung	42

	Seite	
2.10	Dissertation von Roland Weinmann „Die Finanzierung politischer Parteien in steuerrechtlicher Betrachtung“	42
2.10.1	Sachverhalt	42
2.10.2	Bewertung	44
2.11	„Die geheimen Parteikassen“, Capital, Heft Nr. 10, Oktober 1967	45
2.11.1	Sachverhalt	45
2.11.2	Bewertung	46
2.12	Rudolf Wildenmann, „Gutachten zur Frage der Subventionierung politischer Parteien aus öffentlichen Mitteln“	46
2.12.1	Sachverhalt	46
2.12.2	Bewertung	47
2.13	Ulrich Dübber, „Geld und Politik – Die Finanzwirtschaft der Parteien“	47
2.13.1	Sachverhalt	47
2.13.2	Bewertung	47
2.14	Dr. Peter Hug, „Die verfassungsrechtliche Problematik der Parteienfinanzierung“	47
2.14.1	Sachverhalt	47
2.14.2	Bewertung	48
2.15	„Eine Million für den Minister Ertl“, Konkret, Heft 36, 1972	48
2.15.1	Sachverhalt	48
2.15.2	Bewertung	48
2.16	Wolfgang Hoffmann, „Die Finanzen der Parteien“, München 1973	49
2.16.1	Sachverhalt	49
2.16.2	Bewertung	49
2.17	„Finanzämter nehmen die Spenden unter die Lupe“, Handelsblatt vom 23. Dezember 1972	49
2.17.1	Sachverhalt	49
2.17.2	Bewertung	50
2.18	„Das schwarze Kassenbuch – Die heimlichen Wahlhelfer der CDU/CSU“, Verlag Kiepenheuer & Witsch	50
2.18.1	Sachverhalt	50
2.18.2	Bewertung	51
2.19	Uwe Schleth, „Parteifinanzen“	51
2.19.1	Sachverhalt	51
2.19.2	Bewertung	52

	Seite	
2.20	Rüdiger May, „Die junge Arbeitnehmerschaft der Sozialausschüsse – Ein Beitrag zur Untersuchung der CDU anhand einer Randgruppe“	52
2.20.1	Sachverhalt	52
2.20.2	Bewertung	53
2.21	„Anonyme Hilfsorganisationen der CDU/CSU. Verzeichnis der CDU/CSU Hilfsorganisationen im Bundestagswahlkampf (Stand: 20. Mai 1976)“	53
2.21.1	Sachverhalt	53
2.21.2	Bewertung	54
2.22	Sozialdemokrat-Magazin „Trübe Finanzquellen der CDU/CSU – Das große Geld bleibt anonym“	54
2.22.1	Sachverhalt	54
2.22.2	Bewertung	54
2.23	„Die Finanzierung der Parteien am Beispiel der vier ‚Großen‘“, dpa-Hintergrund	54
2.23.1	Sachverhalt	54
2.23.2	Bewertung	55
2.24	„Wagt es nicht noch einmal“, Wirtschaftswoche Nr. 48 vom 18. November 1977	55
2.24.1	Sachverhalt	55
2.24.2	Bewertung	56
2.25	„Direkt an die Bosse – Ulrich Lohmar über Parteifinzen im Zwielficht“, Wirtschaftswoche Nr. 48 vom 18. November 1977	56
2.25.1	Sachverhalt	56
2.25.2	Bewertung	57
2.26	Horst Weyrauch, „Gutachtliche Anschlußstellungnahme zur Parteienfinanzierung“	57
2.26.1	Sachverhalt	57
2.26.2	Bewertung	59
2.27	Leserbrief von Ministerialrat Dr. Troll in der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 3. Dezember 1983	59
2.27.1	Sachverhalt	59
2.27.2	Bewertung	61
2.28	Ministerialrat a. D. Dr. Troll in der Sendung des Zweiten Deutschen Fernsehens „Bonner Perspektiven“ vom 20. Mai 1984	61
2.28.1	Sachverhalt	61
2.28.2	Bewertung	62
3.	Schlußbemerkung	63
4.	Bibliographie zur Parteispendenproblematik	64

	Seite
3. Abschnitt	65
Beratungen der Finanzminister des Bundes und der Länder Besprechungen der Steuerreferenten des Bundes und der Länder	
I. Finanzministerkonferenz vom 21. November 1957	65
1. Sachverhalt	65
2. Bewertung	68
II. Finanzministerkonferenz vom 2. Juli 1958	68
1. Sachverhalt	68
2. Bewertung	69
III. Besprechung der Einkommensteuerreferenten des Bundes und der Länder am 7./8. April 1959 in Bonn	69
1. Sachverhalt	69
2. Bewertung	71
IV. Besprechung der Körperschaftsteuerreferenten des Bundes und der Länder am 18. Juli 1961 in Bonn	71
1. Sachverhalt	71
2. Bewertung	74
V. Besprechung der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten am 29. Juni 1967	74
1. Sachverhalt	74
2. Bewertung	76
VI. Besprechung der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer- referenten im März und Oktober 1968 und März 1969	77
1. Sachverhalt	77
2. Bewertung	80
VII. Besprechung mit den Finanzpräsidenten der Oberfinanzdirektionen des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. Februar 1973	83
1. Sachverhalt	83
2. Bewertung	84
VIII. Schreiben der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. März 1973	85
1. Sachverhalt	85
2. Bewertung	85

	Seite
IX. Besprechung der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten am 11./12. Dezember 1979 in Bonn	86
1. Sachverhalt	86
2. Bewertung	88
X. Abschlußbemerkung	88
4. Abschnitt	89
Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V., Bonn	
1. Grundlagen der Darstellung	89
2. Sachverhalt	89
2.1 Gründung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung	89
2.2 Kontrollmitteilung des Bundesministers der Finanzen	90
2.3 Erster Versuch einer Betriebsprüfung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn	90
2.3.1 Intervention des Bundeskanzlers Dr. Konrad Adenauer	91
2.3.2 Zurückstellen der Betriebsprüfung	91
2.4 Zweiter Versuch einer Betriebsprüfung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn	91
2.5 Steuerliche Behandlung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn, bis zum Beginn einer Betriebsprüfung am 28. Februar 1967	93
2.5.1 Anfrage des Finanzministeriums des Landes Baden-Württemberg	93
2.5.2 Anordnung einer Betriebsprüfung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn, durch Finanzminister Dr. h. c. Willi Weyer	93
2.5.3 Finanzministerkonferenz vom 21. November 1957	93
2.5.4 Anfrage des Bundesministers der Finanzen	94
2.5.5 Rückgabe der Steuerakten der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn, an das Finanzamt Bonn-Stadt	95
2.5.6 Besprechung am 25. Mai 1959	95
2.5.7 Kontrollmitteilungen von Finanzbehörden anderer Bundesländer	96
2.5.8 Vorstoß des Steuerabteilungsleiters im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen	97
2.5.9 Besprechung vom 1. August 1961	97
2.5.10 Anfrage des Finanzamts Kiel-Nord	98
2.5.11 Wiedervorlagen in der Zeit von 1961 bis 1965	100
2.5.12 Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofs vom 22. Februar 1965	100
2.5.13 Erneuter Versuch der Durchführung einer Betriebsprüfung bei der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn	101
2.5.14 Kontrollmitteilung der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg	101
2.5.15 Liquidation der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn	101
2.5.16 Hinauszögern des Prüfungsbeginns	102

	Seite	
2.5.16.1	Besprechung vom 28. August 1965	102
2.5.16.2	Schriftliche Bitte um Rückstellung des Prüfungsbeginns	102
2.5.16.3	Vorsprache des Bundesschatzmeisters der F.D.P. im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen	102
2.5.16.4	Schriftliche Eingabe des Bundesschatzmeisters der F.D.P. an den Finanzminister	102
2.5.17	Anordnung der Betriebsprüfung bei der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e. V., Bonn	103
2.6	Durchführung der Betriebsprüfung	103
2.7	Schlußbesprechung	104
2.8	Auswertung der Prüfungsergebnisse	104
2.9	Erlaßantrag der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e. V., Bonn	104
2.10	Kontrollmitteilungen an die Wohnsitzfinanzämter der Spender	105
2.11	Brief des Finanzministers Hans Wertz vom 27. Mai 1969	107
3.	Bewertung	110
5. Abschnitt	– Wirtschaftspolitische Vereinigung e. V., Düsseldorf (WV)	112
1.	Grundlagen der Darstellung	112
2.	Sachverhalt	113
3.	Bewertung	114
6. Abschnitt	– Finanzierungsinstitution mit Scheinsitz in Rheinland-Pfalz	115
1.	Vorbemerkung	115
2.	Grundlagen der Darstellung	115
I.	Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e. V., Düsseldorf, Köln/Koblenz (GFsM)	115
1.	Sachverhalt	115
1.1	Gründung der GFsM	115
1.2	Mitgliederversammlung am 7. Dezember 1953	116
1.3	Sitzverlegung nach Koblenz	117
1.4	Prüfung der Berufsverbandseigenschaft	117
1.5	Aktenabgabe des Finanzamts Köln-Körperschaften an das Finanzamt Koblenz	117
1.6	Aktenabgabe des Finanzamts Köln-Altstadt an das Finanzamt Koblenz	117
2.	Bewertung	118
2.1	Verbindung zwischen GFsM und SV	118
2.2	Täuschung der Finanzverwaltung über den Sitz der GFsM	118
2.3	Gründe für die Berufung auf die Zuständigkeit des Finanzamts Koblenz in den Jahren 1971 und 1973	118

	Seite
II. Verband zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte e. V., Neuwied (VOpE)	118
1. Sachverhalt	118
2. Bewertung	120
III. Staatsbürgerliche Vereinigung e. V., Köln/Koblenz (SV)	120
1. Sachverhalt	120
1.1 Gründung der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e. V.	120
1.2 Sitzverlegung nach Koblenz	122
1.3 Anerkennung der SV als gemeinnützig	123
1.3.1 Satzungsänderung im Jahre 1957	123
1.3.2 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958	123
1.3.3 Steuererklärung für das Jahr 1957	123
1.3.4 Satzungsänderung im Jahr 1959	124
1.4 Steuerliche Behandlung beim Finanzamt Koblenz ab 1971	124
1.4.1 Steuererklärung für das Jahr 1971	124
1.4.2 Mitgliederversammlung vom 12. Februar 1974	125
1.4.3 Kontrollmitteilung der Großbetriebsprüfungsstelle Hagen	125
1.4.4 Steuererklärung für das Jahr 1973	125
1.4.5 Anfrage des Finanzamts Essen-Süd	125
1.4.6 Mitgliederversammlung vom 5. Juni 1979	126
1.4.7 Neubesetzung des Vorstandes im Jahre 1979	126
1.5 Hinweise auf Verbindungen zwischen SV und der Finanzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz	126
1.6 Zuständigkeit des Finanzamts Köln-Altstadt	128
1.7 Feststellungen der Staatsanwaltschaft Bonn	128
2. Bewertung	129
2.1 Täuschung der Finanzbehörden durch Fingierung eines Sitzes in Koblenz	129
2.2 Kenntnis der Finanzverwaltungen der Länder von der illegalen Parteien- finanzierung über die SV	129
IV. Vereinigung zur Förderung der privaten Entwicklungshilfe e. V., Linz (VFpE)	130
1. Sachverhalt	130
1.1 Satzung	130
1.2 Liquidation der VFpE	131
1.3 Steuerliche Behandlung	131
2. Bewertung	131

	Seite
V. Gemeinschaft zur Erschließung unterentwickelter Märkte e. V., Mainz/Duisburg (GEUM)	132
1. Sachverhalt	132
1.1 Gründung der GEUM	132
1.2 Steuerliche Behandlung	133
1.3 Feststellungen der Staatsanwaltschaft Bonn	134
2. Bewertung	134
VI. Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik e. V., Neuwied (GfEW)	135
1. Sachverhalt	135
1.1 Gründung der GfEW	135
1.2 Vorläufige Anerkennung als steuerbefreiter Berufsverband	135
1.3 Erste Intervention von Dr. Graf Lambsdorff	136
1.3.1 Beginn der Betriebsprüfung	136
1.3.2 Verhinderung der Aktenabgabe durch Intervention bei der Oberfinanzdirektion Koblenz	136
1.3.3 Gespräch zwischen Dr. Hans Friderichs und dem damaligen Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz	137
1.3.4 Aktenanforderung durch das Finanzministerium in Mainz	137
1.3.5 Gespräch zwischen Dr. Graf Lambsdorff und dem damaligen Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz am 1. Dezember 1971	138
1.3.6 Rückgabe der Akten an das Finanzamt Neuwied	138
1.4 Zweite Intervention von Dr. Graf Lambsdorff	138
1.4.1 Eingang einer Kontrollmitteilung des Finanzamts Rheydt	138
1.4.2 Ankündigung der Aktenabgabe gegenüber Dr. Graf Lambsdorff	139
1.4.3 Kontakte zwischen Dr. Graf Lambsdorff und dem damaligen Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz	139
1.4.4 Bericht der Oberfinanzdirektion Koblenz an das Finanzministerium in Mainz	141
1.4.5 Gespräch zwischen Dr. Graf Lambsdorff und dem damaligen Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz im Februar 1974	141
1.4.6 Weisung des Staatssekretärs im Finanzministerium des Landes Rheinland-Pfalz	142
1.4.7 Begründung der Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied	143
1.5 Dritte Intervention von Dr. Graf Lambsdorff	144
1.5.1 Wiederaufnahme der Betriebsprüfung	144
1.5.2 Aktenanforderung des Finanzministeriums des Landes Rheinland-Pfalz	145
1.5.3 Besprechung zwischen Finanzministerium, Oberfinanzdirektion und Finanzamt	145
1.5.4 Besprechung zwischen Dr. Graf Lambsdorff und dem damaligen Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz in Bonn am 11. April 1975	146
1.5.5 Verschiebung des Termins für die Schlußbesprechung durch das Finanzministerium	146
1.5.6 Abstimmung zwischen Dr. Graf Lambsdorff und dem Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz	147
1.5.7 Vorbesprechung zwischen Finanzministerium und Oberfinanzdirektion	147
1.5.8 Schlußbesprechung	149

	Seite	
1.6	Feststellungen der Staatsanwaltschaft Bonn	150
2.	Bewertung	150
2.1	Beschränkung der Untersuchungskompetenz	150
2.2	Motive für die Begründung des Sitzes in Rheinland-Pfalz	150
2.3	Motive für die Beibehaltung der Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied	151
2.4	Ziel der Interventionen von Dr. Graf Lambsdorff	152
VII.	Schlußbemerkung	153
7. Abschnitt	– Europäische Unternehmensberatungsanstalt Vaduz/Liechtenstein	153
1.	Sachverhalt	153
1.1	Grundlagen der Darstellung	153
1.2	Ursprung des Verfahrens	154
1.3	Praxis der Gutachtenverkäufe	154
1.4	Aufnahme der Ermittlungen durch die Steuerfahndungsstelle St. Augustin	154
1.5	Unterrichtung der Oberfinanzdirektion Köln und des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	155
1.6	Erste Reaktionen der Betroffenen	155
1.7	Tätigwerden von Alfred Nau	156
1.8	Besprechung im Landtag Nordrhein-Westfalen	158
1.9	Hinweise von Dr. Lühje auf die Finanzierungspraxis der anderen Parteien	159
1.10	Lösungsvorschläge der Betroffenen	160
1.11	Auftreten von Wirtschaftsprüfer Weyrauch	161
1.12	Verfügung der Oberfinanzdirektion Köln vom 8. April 1976	163
1.13	Remonstration von Regierungsdirektor Förster	165
1.14	Besprechung im Finanzministerium am 7. Mai 1976	166
1.15	Hinweise von Regierungsdirektor Förster auf § 258a StGB	168
1.16	Besprechung am 25. Mai 1976	169
1.17	Einschaltung der Staatsanwaltschaft	171
1.18	Gespräch des Bundesschatzmeisters der CDU, Walther Leisler Kiep, mit dem damaligen Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Diether Posser	174
1.19	Presseveröffentlichungen vom Juni 1977 und Presseplanspiel im Finanzministerium	174
1.20	Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn gegen Braun u. a. wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt	175
2.	Bewertung	178

	Seite
8. Abschnitt – Der Fall Dr. h. c. Viktor Langen	181
1. Grundlagen der Darstellung	181
2. Sachverhalt	181
2.1 Feststellungen der Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach	181
2.1.1 Spende an das Seminar für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e. V., Köln, in Höhe von 10000 DM	182
2.1.2 Spende an das Seminar für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e. V., Köln, in Höhe von 5000 DM	182
2.1.3 Spende an die Studiengesellschaft für Mittelstandsfragen e. V. in Krefeld über 30000 DM	183
2.1.4 Bittschreiben vom 26. Februar 1976	183
2.1.5 Spende an die Staatsbürgerliche Vereinigung e. V. in Koblenz über 70000 DM	183
2.2 Unterrichtung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf	184
2.3 Einschaltung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf	184
2.4 Besprechung zwischen Vertretern der Oberfinanzdirektion, der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Düsseldorf am 12. Oktober 1979	186
2.5 Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle Düsseldorf und Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf	187
2.6 Bericht des Ltd. Ministerialrats Dr. Erckens vom 19. November 1979 über die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e. V., Köln/Koblenz	187
2.7 Erweiterung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft	188
2.8 Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts durch Verfügung vom 23. April 1981	188
2.9 Wiederaufnahme der Ermittlungen am 2. September 1981	190
3. „Der Fall Langen – Ein Fall Posser?“	190
4. Bewertung	190
9. Abschnitt – Schlußbewertung	194
<hr/>	
Anlagenverzeichnis	
Anlage 1 – Dokumentation der CDU-Fraktion vom 16. Dezember 1985	196
Anlage 2 – Literaturverzeichnis zum Problembereich Parteifinanzen	212
Anlage 3 – Bibliographie zur Parteispendenproblematik	220
Anlage 4 – Zusammenstellung der Beweisbeschlüsse	229
Anlage 5 – Zusammenstellung über Zahl und Art der Sitzungen	241
Anlage 6 – Liste der vernommenen Zeugen und Vernehmungstermine	247
<hr/>	
Sondervotum	
der CDU- und F.D.P.-Mitglieder des Untersuchungsausschusses gemäß § 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen	249

Abkürzungsverzeichnis

AO	= Abgabenordnung
APr	= Ausschußprotokoll
BDI	= Bundesvorstand der Deutschen Industrie
BFH	= Bundesfinanzhof
BFM	= Bundesfinanzminister
BMF	= Bundesminister der Finanzen
BGBI	= Bundesgesetzblatt
Bp	= Betriebsprüfung
BRH	= Bundesrechnungshof
BStBl	= Bundessteuerblatt
BVerfG)	
BVG)	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DB	= Zeitschrift „Der Betrieb“
EStG	= Einkommensteuergesetz
EStDV	= Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStR	= Einkommensteuer-Richtlinien
EU	= Europäische Unternehmensberatungsanstalt, Vaduz/Liechtensein
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
FM)	
FinMin)	= Finanzminister
GEUM	= Gemeinschaft zur Erschließung unterentwickelter Märkte e. V., Mainz/Duisburg
GfEW	= Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik e. V., Neuwied
GFsM	= Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e. V., Düsseldorf, Köln/Koblenz
GG	= Grundgesetz
GrBp- Stelle	= Großbetriebsprüfungsstelle
HFR	= Zeitschrift „Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung“
KStG	= Körperschaftsteuergesetz
KStDV	= Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
KStR	= Körperschaftsteuer-Richtlinien
MinBlFin	= Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen
NJW	= Zeitschrift „Neue Juristische Wochenschrift“
OB	= Oberbürgermeister
OFD	= Oberfinanzdirektion
OFF	= Oberfinanzpräsident
PDA	= Presseausschuß der Demokratischen Aktion
Prot.	= Protokoll des rheinland-pfälzischen Untersuchungsausschusses

RAO	= Reichsabgabenordnung
RFH	= Reichsfinanzhof
RStBl	= Reichssteuerblatt
Rz.	= Randziffer
StAnpG	= Steueranpassungsgesetz
Steufa	= Steuerfahndung
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozeßordnung
Strabu	= Straf- und Bußgeldstelle
StuW	= Zeitschrift „Steuer und Wirtschaft“
SV	= Staatsbürgerliche Vereinigung e. V., Köln/Koblenz
VFPe	= Vereinigung zur Förderung der privaten Entwicklungshilfe e. V., Linz
VOpE	= Verband zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte e. V., Neuwied
TO	= Tagesordnung
Tz.	= Textziffer
WiGBI	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
WP	= Wirtschaftsprüfer
wistra	= Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
WSV	= Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e. V., Bonn

Erster Teil

Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, Auftrag, Vorgeschichte und Verfahren

1. Abschnitt

Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses und dessen Auftrag

I. Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 41 der Landesverfassung

Am 18. September 1985 stellten 68 Abgeordnete der Fraktion der CDU den Antrag, einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 41 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen einzusetzen (Drucksache 10/140 – Neudruck –).

II. Auftrag des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

In seiner 5. Sitzung hat der Landtag Nordrhein-Westfalen (Plenarprotokoll 10/5) den Untersuchungsausschuß einstimmig mit der Prüfung der nachfolgenden Frage beauftragt:

„Welchen Kenntnisstand hatten ab dem 24. Juni 1958 (Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen 2 BvF 1/57) die Landesregierung, insbesondere die Behörden der Finanzverwaltung und die Staatsanwaltschaften über vor Inkrafttreten des neuen Parteienfinanzierungsgesetzes (1. Januar 1984) gewährte Zuwendungen an politische Parteien durch Spenden an gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen vergleichbarer Art?“

III. Verfahrensregeln

Grundlage für die Arbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses war das am 18. Dezember 1984 vom Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedete Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalens, welches am 22. Januar 1985 in Kraft getreten war (GV. NW. 1985, Seite 26).

IV. Festlegung der Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses und Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder

Ebenfalls am 17. September 1987 hat der Landtag die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses entsprechend dem gemeinsamen Wahlvorschlag aller drei Fraktionen auf 11 festgesetzt. Die Fraktion der SPD erhielt 6, die Fraktion der CDU 4 Mitglieder; die Fraktion der F.D.P. stellte 1 Mitglied. Zusammen mit den von den Fraktionen benannten stellvertretenden Mitgliedern gehörten damit dem Untersuchungsausschuß die folgenden Abgeordneten an:

ordentliche Mitglieder**SPD**

Egbert Reinhard
Friedrich Schreiber
Franz-Josef Kniola
Reinhold Trinius
Dr. Manfred Dammeyer
Brigitta Heemann

CDU

Prof. Dr. Kurt H. Biedenkopf
Leo Dautzenberg
Heinz Paus
Werner Stump

F.D.P.

Michael Ruppert

stellvertretende Mitglieder

Reinhard Grätz
Rainer Maedge
Joachim Westermann
Walter Grevener
Ulrich Schmidt
Wolfram Kuschke

Marie-Luise Woldering
Dr. Hans-Ulrich Klose
Antonius Rösenberg
Hans Wagner

Andreas Reichel

2. Abschnitt – Vorgeschichte

I. Parlamentsgeschichtliche Entwicklung

Im Frühjahr 1985 hatte sich der Wattenscheider Textilfabrikant Klaus Steilmann vor dem Amtsgericht Bochum wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung strafrechtlich zu verantworten. Die Staatsanwaltschaft warf ihm unter anderem vor, Zahlungen an das Seminar für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der Christlichen Arbeitnehmerschaft in Nordrhein-Westfalen e. V., Köln, – Seminar – steuerlich geltend gemacht zu haben, obwohl er gewußt habe, daß seine Zahlungen an die CDU weitergeleitet worden seien. Bei der 3. Lesung des Haushaltsgesetzes 1985 nahm der Abgeordnete Professor Dr. Biedenkopf dieses Verfahren zum Anlaß zu fragen, ob die Finanzverwaltung wirklich nicht gewußt habe, daß die Mittel, die als Spenden an das Seminar gezahlt worden seien, der CDU zur weiteren Verwendung zugeleitet worden seien. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft ergebe sich, daß die Finanzverwaltung den Sachverhalt in allen Details gekannt habe. In den Jahren 1972 und 1976 habe das Seminar dem zuständigen Finanzamt nämlich erklärt, daß die Mittel, die für die Arbeit des Seminars aufgebracht würden, durchlaufende Posten seien, die überwiegend zur Bezahlung der Sozialsekretäre der CDU Rheinland und Westfalen dienten. Allerdings habe man hinzugefügt, daß diese Sekretäre allein für das Seminar tätig seien. Nur aus Gründen der Arbeitsplatzsicherheit seien die Arbeitsverträge mit der CDU abgeschlossen worden. Das Finanzamt habe diese Erklärungen ohne weitere Überprüfung hingenommen und dem Seminar die beantragten Freistellungsbescheinigungen erteilt. Hätte die Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen diese Kenntnis des Finanzamts von der Weiterleitung der Spenden an die CDU berücksichtigt, hätte sie ein Strafverfahren gegen Herrn Steilmann erst gar nicht einleiten können. Professor Dr. Biedenkopf warf der Landesregierung, insbesondere dem Finanzminister und dem Justizminister vor, bisher keine Nachforschungen über die Kenntnis der Verwaltung von der Umwegfinanzierung der Parteien angestellt zu haben. Ehe man einen ehrbaren Bürger an den Pranger stelle und durch den Schmutz ziehe, habe aber die Landesregierung zu prüfen, inwieweit der Verwaltung die Praktiken der Parteienfinanzierung bekannt gewesen seien.

Wie schon im Frühjahr 1984 wies Finanzminister Dr. Diether Posser in einer Regierungserklärung vom 28. Februar 1985 die in der Öffentlichkeit verschiedentlich geäußerte Vermutung, die Steuerverwaltung habe eine illegale Parteispendenpraxis über Jahre hinweg unbeanstandet gelassen, als unrichtig zurück. Er habe von der Umwegfinanzierung politischer Parteien nichts gewußt, bevor nicht die Dinge aufgedeckt worden seien. Seine nordrhein-westfälischen Kollegen hätten das auch nicht gewußt. Die Angriffe des Abgeordneten Professor Dr. Biedenkopf lenkten von dem wahren Schuldigen ab. Das Seminar sei zu einem „Fall“ für die Finanzverwaltung und die Staatsanwaltschaft geworden, weil der Verein und die Spendensammler zu Unrecht Spendenbescheinigungen verteilt hätten. Eine von seinem Haus erstellte Dokumentation über die Angaben des Seminars in Besteuerungsverfahren gegenüber den Finanzbehörden einerseits und über die späteren Feststellungen zur tatsächlichen Geschäftsführung des Vereins andererseits belege, daß die Finanzverwaltung davon ausgehen durfte, daß das Seminar die Voraussetzungen der Steuervergünstigung wegen Gemeinnützigkeit erfülle. Die für die steuerliche Beurteilung entscheidenden Umstände habe der Verein verschwiegen und damit das zuständige Finanzamt über die tatsächliche Geschäftsführung getäuscht.

In seiner Erwiderung hob der Abgeordnete Professor Dr. Biedenkopf hervor, daß es ihm nicht um Vorwürfe gegen die Finanzverwaltung und die Staatsanwaltschaft als solche gehe, sondern um die politische Verantwortung der Landesregierung. Ihn interessiere allein die Frage, ob der Staat, wenn sich nachweisen lasse, daß er von den Vorgängen nicht nur Kenntnis gehabt habe, sondern sie auch durch seine Finanzverwaltung gebilligt habe, nicht das Recht verwirkt habe, einen Strafanspruch geltend zu machen. Angesichts der nunmehr auf die Spender zukommenden Strafverfahren gebiete es die Fürsorgepflicht des Staates für den einzelnen und das soziale Gewissen, daß die Regierung und Verwaltung endlich eingestünden, die Praktiken der sogenannten Schattenfinanzierung in allen Details gekannt zu haben. Es gehe nicht an, daß die politisch Verantwortlichen im Lande sich nun zurückzögen und sagten: Ich wasche meine Hände in Unschuld! Wer sich wissentlich unwissend halte, sei auch wissend. Es gehe um die Berechtigung der Kriminalisierung des Strafanspruchs. Der Abgeordnete Dr. Biedenkopf forderte alle Parteien auf, zu ihrer Verantwortung für die indirekte Parteienfinanzierung zu stehen. Ansonsten bleibe der Verdacht, politische Parteien würden sich mit Hilfe der staatlichen Macht selbst exkulpieren, wenn sie erwischt werden. Im Interesse der Glaubwürdigkeit von Staat und Politik verlangte er eine umfassende Aufklärung des Sachverhalts durch einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuß.

Bei der plenaren Erörterung des Antrags der CDU-Fraktion auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur „Umwegfinanzierung“ stellte Professor Dr. Biedenkopf noch einmal klar, daß es seiner Fraktion auf den tatsächlichen Wissensstand der Landesregierung ankomme. Im Land würden Bürger der Täuschung der Finanzbehörden verdächtigt; Behörden könnten aber nur getäuscht werden, wenn sie den wahren Sachverhalt nicht kennen. Es gebe inzwischen eine Fülle von Hinweisen darauf, daß die Behörden in großem Umfang von der Schattenfinanzierung der Parteien Kenntnis hatten, und das bereits seit Mitte der 60er Jahre. Von dem Untersuchungsausschuß erhoffe er sich eine lückenlose Aufklärung über den Kenntnisstand über die Schattenfinanzierung der Parteien, der den Gerichten des Landes helfen könne, besser zu beurteilen, ob Bürger durch ihre Spenden über Dritte an Parteien überhaupt in der Lage gewesen seien, die beteiligten Behörden zu täuschen. Der Sprecher der Regierungsfraktion, der Abgeordnete Maedge, bezeichnete es als rechtspolitisch bedenklich zu unterstellen, positive Kenntnis betroffener Stellen, als Ergebnis des Untersuchungsausschusses unterstellt, hätte zwingend Auswirkungen auf die laufenden Strafverfahren. Seine Fraktion stimme der Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses in erster Linie zu, um dem weiteren Verlust des Ansehens der Finanzverwaltung zu begegnen. Professor Dr. Biedenkopf habe die schwersten Vorwürfe gegen die Finanzverwaltung in der Geschichte dieses Landes erhoben. Schon um deren Integrität wiederherzustellen, sei die lückenlose Aufklärung durch einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuß erforderlich.

Nach Ansicht des Abgeordneten Dr. Rohde, F.D.P., ist es die gesetzliche Verpflichtung des Parlaments, zur Entlastung der Bürger beizutragen, die sich jetzt als Spender verantworten müssen. Beschuldigte müßten zumindest den Vertrauensschutz für sich reklamieren können, wenn sie darauf vertrauen konnten, daß sie zu einem von der Finanzverwaltung offenbar gebilligten Zweck spendeten. Der Antrag Drucksache 10/140 (Neudruck) wurde in der Sitzung am 8. September 1985 einstimmig angenommen.

II. Staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung

Aus der Zeit von Juni 1958 bis 31. Dezember 1975 sind bei den Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen Strafverfahren im Zusammenhang mit der sogenannten „Schattenfinanzierung“ der politischen Parteien nicht bekanntgeworden.

In der Zeit vom 1. Januar 1976 bis Ende 1980 sind allein solche Verfahren bearbeitet worden, die im Zusammenhang mit dem Komplex „Gutachten der Europäischen Unternehmensberatungsanstalt, Vaduz/Liechtenstein“, standen. Insoweit sind bei der Staatsanwaltschaft Bonn zunächst 109 Verfahren eingeleitet worden; bei der Staatsanwaltschaft Münster wurde ein Verfahren geführt. Soweit für die Ermittlungsverfahren die Zuständigkeit anderer Staatsanwaltschaften begründet war, wurden diese nach dorthin abgegeben.

Die ab dem Januar 1981 entstandenen einschlägigen Ermittlungsverfahren sind durch Erlaß des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1981 – 5521 III A. 5 – sämtlich bei der Staatsanwaltschaft Bonn konzentriert und von dieser bearbeitet worden, soweit es um Verfahren ging, für die eine Zuständigkeit im Lande Nordrhein-Westfalen bestand. Eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft Bonn an Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer abgegeben.

Zum Zeitpunkt der Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses hatte die Staatsanwaltschaft Bonn in 1 825 einschlägigen Fällen Ermittlungsverfahren wegen verdeckter Parteispenden eingeleitet. Hiervon sind ca. 400 Verfahren an die Staatsanwaltschaften in anderen Bundesländern abgegeben worden. Etwa 470 Verfahren sind wegen geringer Schuld der Beteiligten nach den §§ 153, 153 a der Strafprozeßordnung eingestellt worden, im Falle des § 153 a StPO gegen Leistung einer Geldauflage. Ca. 260 Verfahren wurden mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. 291 Ermittlungsverfahren waren zum 30. September 1985 noch anhängig.

3. Abschnitt – Wesentlicher Ablauf des Untersuchungsverfahrens

I. Konstituierung

Die Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses traten am 24. September 1985 unter Leitung des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen, Herrn Karl Josef Denzer, zur konstituierenden Sitzung zusammen. In dieser öffentlichen Sitzung wurden der Abgeordnete Egbert Reinhard (SPD) zum Vorsitzenden und der Abgeordnete Heinz Paus (CDU) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

II. Beweisaufnahme

1. Zahl und Art der Sitzungen

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß hat in der Zeit vom 24. September 1985 bis zum 3. Mai 1988 insgesamt 30 Sitzungen durchgeführt. 18 Sitzungen dienten der Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen. In 12 Sitzungen wurden Verfahrensfragen diskutiert. Sechsmal machte der Parlamentarische Untersuchungsausschuß von der ihm nach § 8 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, vorbereitende Untersuchungen durch einen Unterausschuß durchführen zu lassen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 5 beigefügten Aufstellung.

2. Umfang der Untersuchungen

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses beschränkte sich auf ausgewählte Fälle. Mit Rücksicht auf die laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungen wurde auf die Untersuchung der den Parteien nahestehenden Stiftungen verzichtet.

3. Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses

In seinem Urteil vom 17. Juli 1984 – 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 – hat das Bundesverfassungsgericht einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß ein mit Verfassungsrang ausgestattetes, umfassendes Beweiserhebungsrecht, insbesondere das Recht auf Vorlage von Akten zuerkannt. Das Gericht stellte fest, daß sich nur unter ganz besonderen Umständen Gründe finden ließen, einem Untersuchungsausschuß Akten vorzuenthalten. Ein solcher Grund könne zum Beispiel das Recht eines Steuerpflichtigen auf Geheimhaltung bestimmter steuerlicher Angaben und Verhältnisse sein. Zwar sei das Recht auf Wahrung des in § 30 Abgabenordnung gesetzlich umschriebenen Steuergeheimnisses als solches kein Grundrecht. Die Geheimhaltung könne indessen durch eine Reihe grundrechtlicher Verbürgungen, insbesondere durch Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 und Art. 14 Grundgesetz, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 3 Grundgesetz geboten sein. Die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates habe, gestatte aber in der Regel dann keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Eigentumsrechts, wenn Parlament und Regierung unter anderem Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen haben, die das ungestörte Zusammenwirken beider Verfassungsorgane auf diesem Gebiete gewährleisten.

Dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß war von vornherein bewußt, daß sein Auftrag, den Kenntnisstand der Landesregierung, insbesondere der Behörden der Finanzverwaltung und der Staatsanwaltschaften von der Schattenfinanzierung der Parteien festzustellen, kaum ohne Offenbarung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnissen möglich sein werde. Er hat daher im Zusammenwirken mit der Landesregierung und der Landtagsverwaltung sogleich Vorkehrungen zur Sicherung der Geheimhaltung getroffen. Im einzelnen wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Die Geheimhaltungsverpflichtung der Ausschußmitglieder wurde durch einen besonderen, auf der Bestimmung des § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen beruhenden Ausschußbeschuß begründet, der folgenden Wortlaut hatte:

„Sitzungen, insbesondere Beweiserhebungen, in denen Vorgänge behandelt werden, die dem Steuergeheimnis unterliegen, sowie Vorgänge und Dokumente einschließlich Niederschriften und Berichte, die dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben enthalten, werden für ‚geheim‘ erklärt. Sie unterliegen der Geheimhaltung im Sinne des § 353 b Abs. 2 StGB. Das gilt insbesondere für Akten, die von der Landesregierung mit dem Aufdruck ‚Steuergeheimnis‘ gekennzeichnet sind. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit der Geheimhaltung soll eine Konfliktregelung entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Juli 1984 (Az.: 2 BvE 11/83 und 2 BvE 15/83) aufgestellten Grundsätzen stattfinden.“

Abgeordnete, die dem Untersuchungsausschuß nicht angehörten, Fraktionsreferenten, Schreibkräfte und andere Hilfskräfte, die voraussichtlich mit Angelegenheiten in Berührung kommen konnten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, wurden, soweit sie nicht schon als Amtsträger im Sinne des § 7 AO das Steuergeheimnis zu wahren hatten, durch besondere Erklärung zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese lautete:

„Verpflichtungserklärung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat durch Beschluß vom 18. September 1985 einen Untersuchungsausschuß eingesetzt, der den Auftrag hat, folgende Fragen zu klären:

„Welchen Kenntnisstand hatten ab dem 24. Juni 1958 (Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen 2 BvF 1/57) die Landesregierung, insbesondere die Behörden der Finanzverwaltung und die Staatsanwaltschaften über vor Inkrafttreten des neuen Parteienfinanzierungsgesetzes (1. Januar 1984) gewährte Zuwendungen an politische Parteien durch Spenden an gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen vergleichbarer Art?“

Ich verpflichte mich, alle Angelegenheiten, Tatsachen und Vorgänge, die mir im Zusammenhang mit der Tätigkeit dieses Untersuchungsausschusses bekannt werden, insbesondere solche, die dem Steuergeheimnis unterliegen, geheimzuhalten.

Auf die Bestimmungen der §§ 353 b und 355 des Strafgesetzbuches wurde ich hingewiesen.“

Die dem Untersuchungsausschuß übergebenen Akten und Unterlagen, welche dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben enthielten, wurden – soweit sie Einzelstücke waren – in einem besonderen Raum aufbewahrt. Zutritt zu diesem Raum hatten nur der Ausschußassistent, seine Sekretärin, die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses und der zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtete Personenkreis, soweit ein sachlicher Grund bestand. In die besonders aufbewahrten geschützten Akten und Unterlagen durfte außerhalb des Raumes nicht Einsicht genommen werden. Die Anfertigung von Kopien aus den Akten war grundsätzlich nicht gestattet. Erlaubt waren lediglich handschriftliche Notizen. Diese Anordnung stellte nach übereinstimmender Auffassung aller Ausschußmitglieder eine außerordentliche Erschwernis der Arbeit dar. In einer späteren Phase des Untersuchungsverfahrens wurde den Fraktionsreferenten daher die Möglichkeit eingeräumt, Kopien herstellen zu lassen, soweit die Fraktionen von sich aus ausreichende Geheimchutzmaßnahmen getroffen hatten. Darüber hinaus wurden sämtliche geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß nicht als Einzelstücke, sondern in mehreren Exemplaren übergeben worden waren, von der herausgebenden Stelle mit kopierfesten Kennzeichen versehen und von dem Assistenten an die berechtigten Personen gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt. In der Landtagsverwaltung wurde der Personenkreis, der von den Angelegenheiten, Unterlagen oder Tatsachen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Kenntnis erlangen konnte, namentlich festgehalten. Die Verpflichtungserklärung wurde zu den Personalakten genommen.

Ausschußsitzungen, in denen Beweis zu Sachverhalten erhoben wurde, die dem Steuergeheimnis unterlagen, wurden grundsätzlich nichtöffentlich durchgeführt.

Protokolle über Sitzungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, in denen dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben enthalten sind, wurden als „vertraulich“ im Sinne von § 31 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen behandelt.

4. Beweisbeschlüsse

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß hat insgesamt 18 Beweisbeschlüsse gefaßt. 12 ergingen auf Antrag der CDU-Mitglieder, 5 auf Antrag der SPD-Mitglieder und 1 auf Antrag des F.D.P.-Mitglieds im Ausschuß. Die Beschlußfassung über die Beweisanträge erfolgte in der Regel einstimmig. Lediglich der Antrag der CDU-Mitglieder auf Zeugenvernehmung des Bundeskanzlers a.D. Helmut Schmidt wurde mit den Stimmen der CDU und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der SPD angenommen. Die SPD-Mitglieder vertraten die Auffassung, daß dieser Antrag nicht von dem Untersuchungsauftrag gedeckt sei. Eine Zusammenstellung der Beweisbeschlüsse ist als Anlage 4 beigefügt.

5. Einsichtnahme in Akten

5.1 Akten der nordrhein-westfälischen Verwaltung

Entsprechend der in § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen normierten Verpflichtung haben die Landesregierung und alle Behörden des Landes dem Ersuchen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Aktenvorlage regelmäßig entsprochen. In zwei Fällen hatte der Finanzminister gegen eine Aktenvorlage jedoch zunächst Bedenken geäußert:

5.1.1 Steuerakten der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V.

In seiner Sitzung am 14. Januar 1986 hatte der Untersuchungsausschuß beschlossen, die im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen entstandenen Verwaltungsvorgänge betreffend die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V., Bonn, zu Beweis Zwecken beizuziehen. Da der Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung am 18. Februar 1986 beschlossen hatte, die Vernehmung der Zeugen, die mit Besteuerungsfragen der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. befaßt waren, in öffentlicher Sitzung durchzuführen, sah der Finanzminister von einer Vorlage der erbetenen Vorgänge ab. Zur Begründung führte er aus, das Steuergeheimnis werde verletzt, wenn die Akten in öffentlicher Sitzung zur Grundlage von Zeugenvernehmungen gemacht werden. Unter Berufung auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 machte er geltend, das Gericht habe die Verantwortung für die Wahrung des Steuergeheimnisses ausdrücklich Parlament und Regierung gemeinsam zugewiesen. Der Minister erklärte sich bereit, die angeforderten Vorgänge unverzüglich vorzulegen, wenn der Untersuchungsausschuß seinen Beschluß vom 18. Februar 1986 ändern und zu einem nichtöffentlichen, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beachtenden Verfahren zurückkehre.

In seiner Sitzung am 11. März 1986 sprach sich der Untersuchungsausschuß erneut einstimmig dafür aus, Zeugenvernehmungen nach Möglichkeit in öffentlicher Sitzung durchzuführen. Da der Finanzminister seine Bedenken bezüglich der Verletzung des Steuergeheimnisses aufrecht erhielt, wandte er sich unter dem 11. März 1986 an den Bundesminister der Finanzen mit der Bitte, gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c) Abgabenordnung sein Einverständnis zur Offenbarung von Kenntnissen der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung über die steuerlichen Verhältnisse der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. zu erklären.

Nachdem der Bundesminister der Finanzen unter dem 27. März 1987 dieser Bitte entsprochen hatte, überreichte der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 8. April 1986 die vom Ausschuß erbetenen Unterlagen betreffend die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V., Bonn. Dabei teilte er mit, daß seine Bedenken gegen die Vorlage der Akten und die diesbezüglichen Zeugenvernehmungen in öffentlicher Sitzung gegenstandslos geworden seien, nachdem der Bundesminister der Finanzen sein Einverständnis zur öffentlichen Zeugenvernehmung gegeben habe, um unwahre öffentliche Behauptungen richtigzustellen, die im Zusammenhang mit dem im „Spiegel-Buch“ von Joachim Wagner „Tatort Finanzministerium“ auf den Seiten 115 bis 128 geschilderten Sachverhalt stünden und die geeignet seien, das Vertrauen in die Verwaltung erheblich zu erschüttern.

5.1.2 Steuerakten der Eheleute Dr. Viktor Langen

In seiner Sitzung am 19. März 1986 hatte der Parlamentarische Untersuchungsausschuß unter anderem beschlossen, die im Finanzministerium und den nachgeordneten Dienststellen entstandenen Akten und Vorgänge betreffend die Eheleute Dr. Viktor Langen zu Beweis Zwecken einzusehen. Auch die zu diesem Komplex zu befragenden Zeugen sollten in öffentlicher Sitzung vernommen werden. Mit Schreiben vom 24. April 1986 erhob der Finanzminister gegen die Vorlage der Akten rechtliche Bedenken. Er führte aus, Herr Dr. Langen habe sich auf seine Anfrage nicht damit einverstanden erklärt, daß sein Fall in öffentlicher Sitzung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß erörtert werde. Die Zeugenvernehmungen in öffentlicher Sitzung und die Übersendung der Steuerakten zu diesem Zweck sei deshalb nicht durch die Zustimmung des Betroffenen (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 Abgabenordnung) gedeckt.

Auch § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c) Abgabenordnung biete – anders als im Fall der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung – keine Rechtfertigung, die steuerlichen Verhältnisse der Eheleute Dr. Langen zu offenbaren, denn die Richtigstellung, „daß der Fall Langen ein Fall Posser ist“ (vgl. Wagner, Tatort Finanzministerium, Seiten 142 bis 144), sei auch ohne Offenbarung der steuerlichen Verhältnisse der Eheleute Dr. Langen möglich. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 biete ebenfalls keine Rechtfertigung für eine Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuß, wenn dieser öffentlich tage, insbesondere Zeugen öffentlich vernehme. Zwar sei nach der Verfassung der Untersuchungsausschuß Herr des Verfahrens, jedoch sei die Verwaltung, die eine eigene Verantwortung für die Wahrung des Steuergeheimnisses habe, nicht verpflichtet, Unterlagen, die dem Steuergeheimnis unterlägen, dem Untersuchungsausschuß vorzulegen, wenn dieser nicht den von der Verwaltung für notwendig erachteten Geheimschutz gewährleiste (BVerfGE 67, 137). Der Finanzminister erklärte sich bereit, von der vom Bundesverfassungsgericht vorgesehenen Konfliktregelung Gebrauch zu machen und die Akten dem Vorsitzenden des Ausschusses und seinem Stellvertreter zur Einsichtnahme zu übersenden. Der Untersuchungsausschuß griff diese Bereitschaft auf, bat den Minister aber, die Akteneinsicht nicht nur dem Vorsitzenden des Ausschusses und seinem Stellvertreter, sondern darüber hinaus zusätzlich

den Obmännern der im Ausschuß vertretenen Parteien zu gestatten. Mit Schreiben vom 27. Mai 1986 übersandte der Finanzminister daraufhin die Steuerakten der Eheleute Viktor und Marianne Langen. Da der Ausschußvorsitzende, sein Stellvertreter und die Obleute der im Ausschuß vertretenen Parteien nach Einsichtnahme der Akten zu der Ansicht gelangten, daß die Arbeit des Ausschusses auch ohne die aus den Steuerakten zu entnehmenden Informationen durchgeführt werden könne, wurden die Steuerakten kurze Zeit später an das Finanzministerium zurückgesandt.

5.1.3 Vollständigkeit der Akten

Bei Durchsicht der ihm im Fall „Europäische Unternehmensberatungsanstalt Vaduz/Liechtenstein“ und „Dr. h.c. Viktor Langen“ von der Landesregierung übergebenen Akten waren dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß zunächst Zweifel an der Vollständigkeit der Unterlagen gekommen.

Mit Schreiben vom 13. Februar 1987 legte der Ausschuß dem Finanzminister seine Bedenken hinsichtlich der Akten betreffend die Europäische Unternehmensberatungsanstalt im einzelnen dar und bat um eingehende Aufklärung. Die vom Staatssekretär im Finanzministerium unter dem 24. Februar 1987 gegebenen Erklärungen waren für die CDU-Mitglieder des Untersuchungsausschusses nur teilweise befriedigend, in einzelnen Punkten aber unzureichend. Auf Antrag der CDU beschloß der Parlamentarische Untersuchungsausschuß daraufhin einstimmig die Beiziehung weiterer Akten und die Vernehmung verschiedener Zeugen. Die Durchführung dieses Beweisbeschlusses ergab keinen Anlaß, der Frage der Vollständigkeit der Akten weiter nachzugehen.

Im Fall Dr. h.c. Viktor Langen hat der Ausschuß zwei Beamte des Finanzministeriums im Hinblick auf die vollständige und korrekte Führung der ihm überlassenen Akten informatorisch angehört. Auch diese Befragung gab keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen.

5.2 Akten des Bundesministers der Finanzen

Soweit der Parlamentarische Untersuchungsausschuß die Bundesregierung um die Vorlage von Akten ersucht hat, ist seinem Begehren nicht entsprochen worden:

In seiner Sitzung am 9. Juli 1986 hatte der Parlamentarische Untersuchungsausschuß beschlossen, die im Bundesministerium der Finanzen von der Gründung bis zum Jahre 1980 entstandenen Akten und Verwaltungsvorgänge betreffend die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e.V., Köln/Koblenz, zu Beweis-zwecken beizuziehen. Mit Schreiben vom 27. August 1986 erklärte der Bundesminister der Finanzen, er sei gern bereit dem Untersuchungsausschuß im Wege der Amtshilfe die für die Durchführung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls Auszüge aus den Akten zu übersenden, soweit die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses dies zulasse. Der weitergehenden Forderung, dem Untersuchungsausschuß die im Bundesfinanzministerium entstandenen Akten zur Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. im vollen Umfang vorzulegen, könne er allerdings aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen nicht nachkommen. Die Kontrollkompetenz des Untersuchungsausschusses eines Landtags erstreckte sich nicht auf die Überprüfung von Akten des Bundes. Der vom Landtag Nordrhein-Westfalen eingesetzte Untersuchungsausschuß habe daher kein Recht auf Vorlage von Akten des Bundesfinanzministeriums. In dem Erwidernsschreiben vom 11. November 1986 wies der Untersuchungsausschuß darauf hin, daß es nicht seine Absicht sei, das Handeln oder Unterlassen des Bundesfinanzministeriums zu untersuchen. Die Durchsicht der erbetenen Akten sei vielmehr erforderlich, um festzustellen, ob eine allgemeine Kenntnis der Finanzierung von Parteien durch die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e.V. und ob insbesondere eine Kenntnis der nordrhein-westfälischen Landesverwaltung bestanden habe oder hätte bestehen können. Die Ausschußmitglieder vertraten die Ansicht, daß der Aktenvorlage durch den Bundesminister der Finanzen auch das Steuergeheimnis nicht entgegenstehe. Der Ausschuß habe am 22. Oktober 1985 einen Beschluß gefaßt, durch den die Geheimhaltung der dem Untersuchungsausschuß gegebenen Auskünfte und Unterlagen und damit die Wahrung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnisse gewährleistet sei.

Unter dem 19. Dezember 1986 erwiderte der Bundesminister der Finanzen, daß ein Teil der vom Untersuchungsausschuß angesprochenen Rechtsfragen in dem von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ausgearbeiteten Entwurf für Erläuterungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber Parlamenten abgehandelt sei. Dieser Entwurf solle auf Wunsch der Konferenz der Präsidenten der deutschen Landesparlamente mit Vertretern der Legislative erörtert werden. Er halte es nicht für sachgerecht, dem Ergebnis dieser Erörterungen vorzugreifen. Er beabsichtige daher, über die vom Untersuchungsausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen gewünschte Aktenvorlage endgültig erst dann zu entscheiden, wenn der genannte Entwurf mit den Vertretern der Landtage nochmals erörtert und sodann von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verabschiedet worden sei.

Eine Entscheidung des Bundesministers der Finanzen über das Aktenvorlagebegehren des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses steht noch aus. Zwar hat am 20. Januar 1987 zwischen den Vertretern der Landtage und dem Bundesministerium der Finanzen das vom Bundesminister der Finanzen in seinem Schreiben vom 19. Dezember 1986 erwähnte Gespräch stattgefunden. Ein abschließendes Ergebnis ist jedoch bis heute nicht erzielt worden. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß ist übereinstimmend der Auffassung, daß die Bundesregierung verpflichtet ist, die erbetenen Unterlagen herauszugeben. Um das weitere Untersuchungsverfahren nicht weiter zu verzögern, hat er jedoch auf die Beschreitung des Rechtsweges verzichtet.

5.3 Gutachterliche Stellungnahme von Universitätsprofessor Dr. U. Battis und Privatdozent Dr. C. Gusy

Unter dem 7. Juli 1987 baten die Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen, die vom Bundesminister der Finanzen vertretene Rechtsauffassung bezüglich der Herausgabe von Akten des Bundes gutachterlich prüfen zu lassen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Rechtsfrage auch für spätere Untersuchungsausschüsse entsprach der Präsident dieser Bitte. In ihrem Gutachten kommen die Gutachter, Universitätsprofessor Dr. U. Battis und Privatdozent Dr. C. Gusy, zu dem Ergebnis:

„Untersuchungsausschüsse des Landtags dürfen den Bund nicht kontrollieren. Sie dürfen daher Unterlagen vom Bund, hingegen nicht solche über den Bund anfordern. Ihnen steht insoweit ein Unterstützungsanspruch gegen Bundesbehörden zu. Dieser beschränkt sich allerdings auf die Vorlage erheblicher Aktenteile.

Der Unterstützungsanspruch bezieht sich grundsätzlich auch auf Vorgänge, die beim Bund in Ausübung von ‚Bundesverwaltung‘ angefallen sind. Das gilt allerdings lediglich, sofern sich diese Vorgänge auf zulässige Untersuchungsgegenstände des Landtags, also insbesondere Landesangelegenheiten, beziehen.

Die Unterstützungsansprüche gegen den Bund reichen weniger weit als die Kontrollrechte gegenüber dem Land. Dies hat Auswirkungen auf die Bestimmtheit des Beweisbeschlusses. Der Beweisbeschuß muß derart konkret sein, daß die Bundesbehörden selbst erkennen können, was für den Untersuchungsausschuß erheblich ist und was nicht.

Das Auswahlrecht bezüglich der maßgeblichen Vorgänge steht zunächst dem Bund zu. Ein eigenes Überprüfungsrecht des Landtags im Hinblick darauf, ob die vorgelegten Unterlagen umfassend sind, besteht jedenfalls grundsätzlich nicht.

Soweit die Geheimhaltung der vom Bundesminister der Finanzen herauszugebenden Vorgänge gewährleistet ist, reicht ein pauschaler Hinweis auf das Steuergeheimnis nicht aus, um eine Verweigerung der Aktenübermittlung zu begründen. Vielmehr muß die Bundesregierung qualifiziert darlegen, warum ihr die vom Landtag getroffenen Vorkehrungen nicht ausreichend erscheinen. Sind sie ausreichend oder gelingt die geforderte Begründung dem Bundesminister der Finanzen nicht, so steht gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO das Steuergeheimnis einer Übermittlung der angeforderten Akten nicht entgegen.“

Der Beweisbeschuß des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 9. Juli 1986 entspricht nach übereinstimmender Auffassung aller Mitglieder den von den Gutachtern aufgestellten Anforderungen. Die Weigerung des Bundesministers der Finanzen auf Herausgabe wenigstens von Teilen der angeforderten Akten ist daher rechtswidrig.

6. Zeugenvernehmung

In der Zeit vom 2. Januar 1986 bis zum 9. Oktober 1987 hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuß 45 Zeugen vernommen. Mehrere Zeugen wurden zweimal, ein Zeuge wurde viermal vernommen (vgl. Anlage 6).

6.1 Verhinderung von Zeugenvernehmungen durch die Bundesregierung

Die Zeugen Oberfinanzpräsident Dr. Mersmann und Ministerialrat Juchum wurden nicht vernommen. In seiner Sitzung am 27. April 1987 hatte der Parlamentarische Untersuchungsausschuß beschlossen, Herrn Oberfinanzpräsident Dr. Mersmann als Zeuge zum Untersuchungsgegenstand, insbesondere zur Frage der Kenntnis der Landesregierung und der Landesverwaltung von der Behandlung des Kom-

plexes „Europäische Unternehmensberatungsanstalt, Vaduz/Liechtenstein“, zu hören. Unter dem 29. April 1987 wurde der Bundesminister der Finanzen gebeten, dem Zeugen eine Aussagegenehmigung gemäß § 61 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu erteilen. Mit Telex-Nachricht vom 11. Mai 1987 lehnte der Bundesminister der Finanzen den Antrag ab. Zur Begründung führte er aus, die Fragestellung des Einsetzungsbeschlusses in Verbindung mit dem im Bezugsschreiben genannten Beweiskomplex schließe nicht aus, daß Herr Dr. Mersmann auch zu Angelegenheiten gefragt werde, von denen er in seiner Eigenschaft als ehemaliger Bundesbeamter und Leiter der Oberfinanzdirektion als Bundesfinanzbehörde Kenntnis erlangt habe. Das insoweit erlangte Amtswissen im Wege der Zeugenvernehmung abzufragen, stehe verfassungsrechtlich nicht in der Kompetenz von Untersuchungsausschüssen eines Landes.

In seiner Sitzung am 26. Mai 1987 hatte der Untersuchungsausschuß beschlossen, den Persönlichen Referenten des damaligen Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Finanzen, Reiner Offergeld, Ministerialrat Gerhard Juchum zu der Frage zu vernehmen, welche Übereinkunft die Schatzmeister der Parteien über gegenseitige Unterstützung gegenüber Maßnahmen der Finanzverwaltung getroffen haben. Auch in diesem Fall verweigerte der Bundesminister der Finanzen die Erteilung der beantragten Aussagegenehmigung. Dabei wies er darauf hin, daß seine ablehnende Haltung in der grundsätzlichen Bedeutung der Frage begründet sei, die der Kompetenz von Landesuntersuchungsausschüssen in Bundesangelegenheiten auch zukünftig zukommen könne.

Die Ausschußmitglieder können die vom Bundesminister der Finanzen vertretene Rechtsauffassung aus ihrem parlamentarischen Selbstverständnis heraus nicht akzeptieren. Es kann nicht angehen, daß in der Exekutive für das Bund-/Länderverhältnis ein genereller Grundsatz formuliert wird, nach dem eine Aussagegenehmigung für Bundesbeamte ohne Rücksicht auf die speziellen Interessen eines Landes immer abgelehnt wird, wenn Bundesangelegenheiten berührt werden.

Die Haltung des Bundesministers für Finanzen war den Ausschußmitgliedern um so unverständlicher, als die Bundesregierung mit Schreiben vom 5. Februar 1987 dem Bundeskanzler a.D. Helmut Schmidt die Genehmigung zur Aussage vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß erteilt hatte. Einen sachlichen Grund für die unterschiedliche Behandlung der Ersuchen des Ausschusses durch den Bundesminister der Finanzen einerseits und die Bundesregierung andererseits vermochten die Ausschußmitglieder nicht zu erkennen. Zutreffend hat Bundeskanzler a.D. Helmut Schmidt dieses willkürliche Verhalten erklärt, indem er ausführte (APr 10/505, Seite 5 f.):

„Sie haben die mir durch die heutige Bundesregierung erteilte, ziemlich eingeschränkte Aussagegenehmigung vorgelesen. . . . Der letzte Satz in dem Brief des Herrn Bundesministers Schäuble an mich lautet:

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß Sie mit dieser Aussagegenehmigung keine Rechtspflicht anerkennt zur Erteilung einer Aussagegenehmigung oder zur Aussage von Amtsträgern oder Bediensteten des Bundes.

Ich verstehe das so, daß die Bundesregierung sagt: Wir sind nicht verpflichtet und haben auch nicht die Absicht, in Zukunft Untersuchungsausschüssen von Landtagen bei Bediensteten oder früheren Bediensteten des Bundes zu entsprechen; aber in diesem Falle machen wir eine Ausnahme – ich nehme an, aus politischen Gründen. Ich kann mir das jedenfalls durchaus erklären.“

6.2 Gutachtliche Stellungnahme von Universitätsprofessor Dr. U. Battis und Privatdozent Dr. C. Gusy

In der vom Präsidenten des Landtags eingeholten gutachterlichen Stellungnahme nehmen die Gutachter Universitätsprofessor Dr. U. Battis und Privatdozent Dr. C. Gusy auch zur Frage des Inhalts und der Schranken der Pflicht des Bundes Stellung, Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen der Länder Aussagegenehmigungen für Bundesbedienstete zu erteilen. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis:

„Die Erteilung oder Versagung der Aussagegenehmigung für den Oberfinanzpräsidenten richtet sich im vorliegenden Fall nach Landesrecht.

Für die Erteilung der Versagung der Aussagegenehmigung ist allein der Landesminister der Finanzen zuständig.

Demgegenüber ist der Bundesminister der Finanzen für deren Erteilung oder Versagung unzuständig.

Bezüglich des Bundesbeamten Juchum ist der Bundesminister der Finanzen grundsätzlich zur Versagung oder Erteilung der Genehmigung berechtigt.

Eine mögliche Unzuständigkeit des Untersuchungsausschusses ist kein Rechtsgrund zur Versagung der Aussagegenehmigung. Es fehlt an einem Rechtsgut, welches dem Aussageverlangen entgegensteht. Die Rechtswidrigkeit des Untersuchungsverlangens ist nicht in dem Verfahren nach § 61 f. des Bundesbeamtengesetzes geltend zu machen, sondern lediglich gerichtlich zu überprüfen.

Darüber hinaus ist die Versagung der Aussagegenehmigung mit dem Argument der Unzuständigkeit aber auch aus einem anderen Grunde rechtswidrig: Der Ausschuß des Landtags ist nämlich in vorliegendem Fall für die Untersuchung nicht unzuständig, sondern zuständig.“

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß hätte demnach Herrn Oberfinanzpräsident Dr. Mersmann zeugenschaftlich vernehmen können, weil ihm der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen die hierfür erforderliche Aussagegenehmigung erteilt hatte. Die Versagung der Aussagegenehmigung für Herrn Ministerialrat Juchum durch den Bundesminister der Finanzen ist eindeutig rechtswidrig.

Zweiter Teil – Feststellungen und Würdigungen des Untersuchungsausschusses

Vorbemerkung

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß hat die Frage der Darstellungsweise der von ihm untersuchten Sachverhalte ausführlich diskutiert. Die Mitglieder der Oppositions-Fraktionen sprachen sich dafür aus, dem Bericht zunächst die Sachverhaltsfeststellungen voranzustellen, um diese sodann einer Gesamtbewertung zu unterziehen. Demgegenüber bevorzugten die Mitglieder der Mehrheitsfraktion einen Aufbau, nach dem der nunmehr vorgelegte Bericht gegliedert ist: Den jeweiligen Sachverhaltsfeststellungen folgt eine Einzelbewertung. Die zusammenfassende Würdigung der Untersuchungsergebnisse wird im Schlußabschnitt vorgenommen.

Die Zwischenbewertungen und die Abschlußbewertung geben allein die Meinung der SPD-Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wieder. Die Sachverhaltsfeststellungen werden von allen Ausschußmitgliedern getragen.

1. Abschnitt

Rechtliche und verwaltungsmäßige Regelungen

I. Steuerliche Behandlung von Spenden

1. Spenden an politische Parteien

1.1 Rechtslage vor 1955

Eine Berücksichtigung von Spenden bei der Einkommensermittlung war im deutschen Einkommensteuerrecht erstmalig im Einkommensteuergesetz (EStG) vom 29. März 1920 (RGBl I 1920, 359) vorgesehen. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 EStG 1920 waren Beiträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen in Abzug zu bringen, soweit ihr Gesamtbetrag 10% des Einkommens nicht überschritt. Zum 1. April 1921 (RGBl I 1921, 313) wurde der Spendenabzug für Zuwendungen an politische Vereinigungen und ab 1925 (RGBl I 1925, 189) ein Spendenabzug vollständig beseitigt. Nach dem zweiten Weltkrieg führte das Gesetz Nr. 64 vom 20. Juni 1948 der Militärregierung (WiGBI Beilage Nr. 4.1) im Rahmen der Sonderausgaben wieder eine Steuervergünstigung für Spenden ein. Spenden an Parteien waren jedoch nicht abzugsfähig. Seit dem 1. Januar 1951 (BGBl I 1951, 411) existiert die Vorschrift des § 10 b EStG.

Im Körperschaftsteuerrecht vollzog sich eine entsprechende Entwicklung. Während in § 14 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) 1925 (RGBl I 1925, 208) noch eine Regelung über den Spendenabzug enthalten war, verbot § 12 Nr. 4 KStG 1934 (RGBl I 1934, 1031) den Abzug von Spenden generell. Teilweise aufgehoben wurde das Abzugsverbot durch das Militär-Regierungsgesetz Nr. 64 vom 20. Juni 1948.

Seit den Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Änderungsgesetzen vom 29. April 1950 (BGBl I 1950, Seite 95) und vom 27. Juni 1951 (BGBl I 1951, Seite 411) sind einkommen- und körperschaftsteuerlicher Spendenabzug angeglichen.

1.2 Rechtslage von 1955 bis 24. Juni 1958

Durch das Steuerneuerungsgesetz vom 16. Dezember 1954 (BGBl I 1954, Seite 373) wurde der Katalog der steuerbegünstigten Zuwendungen erweitert. Nunmehr konnten auch Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke steuermindernd abgesetzt werden. § 49 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – EStDV – 1955 vom 21. Dezember 1955 (BGBl I 1955, Seite 756) und § 26 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung – KStDV – 1955 vom 23. Dezember 1955 (BGBl I 1955, Seite 853) bestimmten, daß Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke auch Zuwendungen an politische Parteien sein können. Der Höchstbetrag für natürliche Personen betrug 10 v.H. des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 2 v.T. der Summe des gesamten Umsatzes und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (Ersatzbemessungsgrundlage). Für juristische Personen war der Höchstbetrag auf 5 v.H. des Einkommens bzw. 2 v.T. der Ersatzbemessungsgrundlage festgelegt.

Am 24. Juni 1958 entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 8, Seite 51), daß dieser seinerzeit zulässige Spendenabzug verfassungswidrig sei, soweit er für Spenden an die politischen Parteien in Anspruch genommen werden könne. Das Bundesverfassungsgericht vertrat die Ansicht, daß der Gesetzgeber gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen habe. Zwar untersage das Grundgesetz die unmittelbare oder mittelbare staatliche finanzielle Förderung der politischen Parteien nicht. Wenn der Staat aber die politischen Parteien fördere, dürfe das nur verfassungskonform unter Beachtung der Chancengleichheit für die im Wettbewerb stehenden Parteien und unter Beachtung der Grundrechte der Bürger auf Gleichheit geschehen. Die Progression des Einkommensteuertarifs bis 53 v.H. und der Körperschaftsteuertarif in Höhe von 45 v.H. schafften einen Anreiz zum Spenden vorwiegend für Bezieher großer Einkommen und für die Körperschaftsteuerpflichtigen. Die angefochtene Steuergesetzgebung begünstige die Parteien, die nach Programm und Tätigkeit kapitalkräftigen Kreisen nahe stünden. Dies verschärfe die in der Bundesrepublik bestehende faktische, sozial begründete Ungleichheit in den Wettbewerbschancen von staats wegen. Weil durch die progressive Besteuerung die Spender je nach ihrem Einkommen einen unterschiedlichen materiellen Vorteil erlangten, sei zudem das Grundrecht des Bürgers auf Gleichheit verletzt. Die politische Ansicht eines wirtschaftlich leistungsfähigen Spenders habe über die von ihm unterstützte Partei einen größeren politischen Einfluß als diejenige des wirtschaftlich weniger leistungsfähigen.

1.3 Rechtslage vom 24. Juni 1958 bis 31. Dezember 1966

Mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts galt wieder die Rechtslage, wie sie vor 1954 bestand; das heißt, Zuwendungen an politische Parteien waren nicht abzugsfähig.

1.4 Rechtslage von 1967 bis 1979

Erst mit dem Parteiengesetz vom 24. Juni 1967 (BGBl 1967 I, Seite 773) wurden die §§ 10 b Abs. 2 EStG und 11 Nr. 5 b KStG dahin ergänzt, daß Spenden an politische Parteien steuerrechtlich begünstigt wurden. Seitdem waren Beiträge und Spenden an Parteien bis zur Höhe von 600 DM (bei Zusammenveranlagung von Ehegatten 1 200 DM) je Kalenderjahr abzugsfähig. Zugleich wurde mit diesem Gesetz die staatliche Wahlkampfkostenerstattung eingeführt.

In seinem Urteil vom 24. Juli 1979 (BVerfGE 52, Seite 63) bestätigte das Bundesverfassungsgericht erneut die Begrenzung des steuerbegünstigten Spendenabzugs bei Spenden an politische Parteien. Nur die Grenzwerte hielt es im Hinblick auf einen gestiegenen Finanzbedarf der politischen Parteien wegen inzwischen eingetretener Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse oder sonstiger Umstände für dispositiv. Die Dispositionsfreiheit band das Bundesverfassungsgericht indes in die zuvor aufgezeigten Schranken ein.

Diese Schranken sah das Gericht im Recht des Bürgers auf gleiche Teilhabe an der politischen Willensbildung, im Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit und in dem Prinzip der Parteienfreiheit.

1.5 Rechtslage von 1980 bis 1983

Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 – Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18. August 1980, BGBl I 1980, 1537 – wurden die Höchstbeträge der steuerlich abzugsfähigen Spenden an politische Parteien auf 1 800 DM bzw. 3 600 DM erhöht.

1.6 Rechtslage ab 1. Januar 1984

Am 1. Januar 1984 trat das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1983 – Parteienfinanzierungsgesetz – (BGBl I 1983, Seite 1577) in Kraft, das die nachfolgenden Regelungen vorsah:

Spenden und Beiträge sind beim Zuwendenden steuerlich als Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke wie folgt zu berücksichtigen:

- Bei natürlichen Personen bis 1 200 DM, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis 2 400 DM, als Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 50 v.H. der zugewendeten Mitgliederbeiträge und Spenden (sogenannte Kleinspenden und Beitragsregelung: § 34 g EStG),
- bei Körperschaften und natürlichen Personen Mitgliederbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne von § 2 Parteiengesetz bis zu 5 v.H. des Einkommens bzw. des Gesamtbetrages der Einkünfte oder bis 2 v. T. der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter, soweit die Beträge nicht nach § 34 g EStG 1983 geltend gemacht wurden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 EStG und § 9 Nr. 3 KStG).

Dieses Abzugsvolumen steht dem Steuerpflichtigen insgesamt nur einmal für alle Aufwendungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung. Soweit es also für Zwecke der Parteien ausgeschöpft wurde, kann es für andere Zwecke nicht mehr genutzt werden,

- Spenden mit einem Gesamtwert über 20 000 DM sind nur abziehbar, wenn sie im Rechenschaftsbericht der Partei verzeichnet sind (§ 10 b Abs. 2 Satz 2 EStG).

Zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Parteispenden hat das Bundesverfassungsgericht zuletzt am 14. Juli 1986 (– BvF 2/84 – 2 BvF 442/84 – BStBl II 1986, 684) entschieden. Das Gericht erklärte § 10 b Abs. 1 Satz 1 EStG 1984 mit Artikel 3 Abs. 1 GG insoweit für unvereinbar, als danach die Abzugsfähigkeit von Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke nach bestimmten Vomhundertsätzen des Gesamtbetrages der Einkünfte oder der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter bemessen wird und nicht auf einen für alle Steuerpflichtigen gleichen Höchstbetrag begrenzt ist, der 100 000 DM nicht überschreiten darf.

In konsequenter Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung sah das Bundesverfassungsgericht darin eine Verletzung des Rechts des Bürgers auf gleiche Teilhabe an der politischen Willensbildung des Volkes. Die Regelung des § 10 b EStG führe zu erheblichen Unterschieden bei den für Zuwendungen an Parteien gewährten Steuervergünstigungen. Bürger mit einem hohen Einkommen würden in die Lage versetzt, an politische Parteien ungleich höhere Zuwendungen steuerwirksam zu leisten als Bürger mit geringeren Einkünften. Der so bewirkte Verstoß gegen das Recht der Bürger auf gleiche Teilhabe an der politischen Willensbildung werde durch den in § 22 a Parteiengesetz geregelten Chancenausgleich zwar gemildert, aber nicht aufgehoben.

In dem hier interessierenden Zeitraum ab dem 24. Juni 1958 bis zum Inkrafttreten des Parteiengesetzes am 1. Januar 1984 waren Spenden an politische Parteien somit entweder überhaupt nicht oder nur in beschränktem Maße steuerlich abzugsfähig.

2. Steuerliche Behandlung der Spenden im übrigen

2.1 Gemeinnützige und als besonders förderungswürdig anerkannte Organisationen

Soweit andere Spenden steuerlich abziehbar waren, mußten sie

1. an eine Stelle geleistet werden, die formal zum Spendenempfang und zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen berechtigt war,
und
2. tatsächlich für Zwecke verwandt werden, die nach dem Gesetz oder den Einkommensteuer-Richtlinien zum Spendenabzug zugelassen waren.

Die formale Berechtigung besaßen und besitzen nach der auch heute noch gültigen Rechtslage

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Dienststellen (§ 48 Abs. 3 Nr. 1 EStDV), für Zuwendungen an als gemeinnützig anerkannte Körperschaften, die selbst nicht berechtigt sind, Spendenbescheinigungen zu erteilen,

- b) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 EStDV) und vom Finanzamt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind,
- c) bestimmte Einrichtungen, die nach einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die formale Spendenempfangsberechtigung erhalten haben (§ 48 Abs. 4 EStDV),
- d) bis 1983 juristische Personen, die ausschließlich staatspolitische Zwecke verfolgen und weder politische Parteien sind noch ihre Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden, wenn ihnen die Spendenempfangsberechtigung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verliehen worden ist (z. B. die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e. V., Köln/Koblenz).

Eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne des Buchstaben b) verliert ihre Gemeinnützigkeit und damit die formale Spendenempfangsberechtigung, wenn sie nicht ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt (vgl. zum Ausschließlichkeitsgrundsatz § 56 Abgabenordnung 1977 (AO)). Zwar ist es nach § 58 Nr. 2 AO unschädlich, wenn sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet, sofern auch diese die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfüllt. Wenn sie aber Zahlungen an politische Parteien leistet oder wenn sie Gelder an politische Parteien weiterleitet, verliert sie den Status der Gemeinnützigkeit, da die Förderung von politischen Parteien nicht zu den gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO – bis einschließlich 1976: § 17 Steueranpassungsgesetz – zählt. Das bedeutet: Die Weiterleitung der Gelder an politische Parteien führt in diesen Fällen nicht nur zur Versagung des Spendenabzugs beim Spender, sondern darüber hinaus zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit und damit der allgemeinen Spendenempfangsberechtigung bei der jeweiligen Einrichtung.

Anders als bei gemeinnützigen Einrichtungen verlieren die zu c) und d) genannten Institutionen ihre formelle Spendenempfangsberechtigung nicht automatisch, wenn sie Spendenmittel satzungswidrig an politische Parteien weiterleiten, sondern erst durch eine entsprechende, befugnisaufhebende Verwaltungsvorschrift bzw. Rechtsverordnung. Jedoch gilt auch für die zu c) und d) genannten Fälle, daß die Weiterleitung der Spenden an Parteien den Abzug beim Spender ausschließt.

2.2 Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e. V., Köln/Koblenz

Die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e. V. war eine Vereinigung, die nach ihrer Satzung ausschließlich staatspolitischen Zwecken diente und der durch Rechtsverordnung der Bundesregierung die Berechtigung zur Inempfangnahme von Spenden verliehen worden war.

Was die Bundesregierung seinerzeit unter „staatspolitischen Zwecken“ verstanden wissen wollte, ergab sich aus den gleichlautenden Vorschriften der §§ 49 EStDV (BGBl 1955 I, Seite 756) und 26 KStDV (BGBl 1955 I, Seite 853). Danach durften Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke im Rahmen dreier denkbarer Varianten abgezogen werden:

1. Zahlungen unmittelbar an Parteien, die bestimmte Merkmale erfüllten,
2. Zahlungen an juristische Personen, die sich staatspolitischen Aufgaben widmen und die die empfangenen Mittel nur zur Förderung der in Ziff. 1 bezeichneten Parteien einsetzen,
und
3. Zahlungen an bestimmte konzessionierte juristische Personen, die sich ausschließlich allgemeinen staatspolitischen Aufgaben widmen.

Die Staatsbürgerliche Vereinigung war durch die Zweite Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke vom 23. Oktober 1956 (BGBl 1956 I, Seite 836) als Empfängerin staatspolitischer Aufwendungen im Sinne von § 49 Nr. 3 EStDV anerkannt. Die Rechtslage änderte sich durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Februar 1957 (BGBl I 1957, Seite 367) und 24. Juni 1958 (BVerfGE 8, Seite 51). Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Februar 1957 erklärte die Beschränkung des Spendenabzugs auf im Bundestag oder in einem Landtag vertretene Parteien nach § 49 Ziff. 1 EStDV 1955 für verfassungswidrig und daher nichtig. Der neuen Rechtslage wurde § 49 Ziff. 1 a EStDV 1956/1957 durch Artikel 1 Nr. 37 der Zweiten Verordnung zur Änderung der EStDV angepaßt. Mit dem Urteil vom 24. Juni 1958 erklärte das Bundesverfassungsge-

richt die Ziffn. 1 und 2 der §§ 49 EStDV 1955 und 26 KStDV 1955 für nichtig sowie die §§ 10 b EStDV 1955 und 11 Ziff. 5 KStG 1955 mit der Verfassung nicht für vereinbar, soweit sie unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen an Parteien als Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke steuermindernd zum Abzug zuließen. Die gleichzeitig mitüberprüfte Zweite Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke vom 23. Oktober 1956 hielt das Gericht mit dem Grundgesetz für vereinbar. Dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgend beschränkte die Bundesregierung durch Artikel 1 Nr. 16 der Verordnung zur Änderung der einkommensteuerrechtlichen Durchführungsvorschriften vom 12. März 1959 (BGBl 1959 I, Seite 89) und durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung zur Änderung der KStDV vom 5. August 1959 (BGBl 1959 I, Seite 622) durch Neufassung der §§ 49 EStDV 1958 und 26 KStDV 1958 den steuermindernden Abzug für Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke auf Zuwendungen an anerkannte juristische Personen, die ihre Mittel ausschließlich für staatspolitische Zwecke und nicht für unmittelbare oder mittelbare Unterstützung politischer Parteien verwenden. Ab 1984 sind § 49 EStDV und die Zweite Spendenverordnung als Folge des Parteienfinanzierungsgesetzes aufgehoben.

II. Beiträge an Berufsverbände

Berufsverbände kommen nicht als Empfänger von Spenden in Betracht. Zuwendungen an Berufsverbände sind vielmehr nach §§ 4 Abs. 4, 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EStG und § 8 KStG als Betriebsausgaben oder Werbungskosten in unbegrenzter Höhe abzugsfähig. Zu den Berufsverbänden gehören insbesondere Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände, Bauernvereine und Haus- und Grundbesitzervereine.

Berufsverbänden ist es nicht generell verwehrt, Gelder an politische Parteien zu geben. Die rechtliche Beurteilung geht zurück auf das Gutachten des Bundesfinanzhofs vom 17. Mai 1952 (BStBl III, 1952, Seite 228). Darin wird ausgeführt, daß Zuwendungen einmaliger oder laufender Beträge an politische Parteien oder Wahlfonds die Steuerfreiheit eines Berufsverbandes nicht berühren, sofern sie nicht in einem Umfang erfolgen, der den Charakter des Verbandes als Berufsverband verändert. Werde ein erheblicher Teil der Einnahmen des Berufsverbandes politischen Parteien zugeführt, so könne es zweifelhaft erscheinen, ob es sich sachlich noch um einen Berufsverband handle und nicht um die in die äußere Form eines Berufsverbandes gekleidete Organisation einer politischen Partei. Einen Berufsverband werde man nur dort als gegeben ansehen können, wo die Mitgliederbeiträge nicht in erheblichem Umfang für Zwecke verwendet würden, die nicht unmittelbare Aufgabe eines Berufsverbandes seien und damit nicht ausschließlich den speziellen Berufsbelangen dienen. Verwende ein Berufsverband in erheblichem Umfange Gelder für allgemeine politische Zwecke, so beschränke er sich nicht auf die Aufgaben des Berufsverbandes, sondern betätige sich als politische Vereinigung und sei deshalb nicht mehr steuerfrei. Das gleiche sei dann der Fall, wenn es sich beim Verband, im Rahmen seiner gesamten Ausgaben betrachtet, zwar nicht um erhebliche Beiträge handle, wenn aber die Partei oder der politische Verein finanziell durch den Berufsverband getragen werde und damit vom Berufsverband abhängig sei. Auch in diesem Falle betreibe der Verband allgemeine Politik und sei sachlich kein steuerbefreiter Berufsverband. Die Abgrenzung müsse im einzelnen Falle auf Grund der jeweils gegebenen Verhältnisse vorgenommen werden, wobei das Gesamtbild entscheidend sei.

Da der Bundesfinanzhof sich nicht eindeutig dazu geäußert hat, bis zu welcher Höhe Zuwendungen eines Berufsverbandes an Parteien diesem die Steuerbefreiung nehme, haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder aus dem Gutachten gefolgert, daß jeweils im Einzelfall geprüft werden müsse, ob es sich nach den aufgestellten Grundsätzen um einen Berufsverband oder um einen politischen Verein handle. Im allgemeinen wird es als zulässig angesehen, daß Berufsverbände 15 bis 20 v.H. ihrer Einnahmen an politische Parteien abführen. Im Einzelfall sollen in anderen Bundesländern Zahlungen bis zu 25 v.H. unbeanstandet geblieben sein. Wenn ein Berufsverband einen erheblichen Teil seiner Einnahmen an eine politische Partei weiterleitet, wird er zum politischen Verein. Eine Zahlung an einen Berufsverband, die mit Kenntnis oder Willen des Zahlenden an eine politische Partei weitergeleitet wird, gehört nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten, selbst wenn hierdurch die Eigenschaft des Verbandes als Berufsverband nicht in Frage gestellt wird.

III. Prüfung durch die Finanzbehörden

1. Untersuchungsgrundsatz

Der im Steuerrecht herrschende Untersuchungsgrundsatz belastet die Finanzbehörde mit der Verantwortung für die Sachaufklärung. Nur bei Erfassung aller Steuerpflichtigen und Aufdeckung aller steuerlich relevanten Sachverhalte ist die Gleichmäßigkeit der Besteuerung möglich. In der steuerrechtlichen

Literatur ist man sich darüber einig, daß die Verwaltung dieses anzustrebende Ziel aus objektiven Gründen, die aus anderen rechtlichen Vorgegebenheiten resultieren, nicht erreichen kann (Helsper in Koch, AO 1977, § 88 Rz 3). Für die Verwaltung vorgegeben sind: die Zahl der Steuerfälle, die Zahl der Bediensteten, deren Arbeitszeit und die anzuwendenden Steuergesetze. Im Rahmen dieser Vorgegebenheiten sind die Grenzen zu suchen, was der Finanzbehörde im Einzelfall an Aufklärungspflichten zuzumuten ist (vgl. auch Tipke-Kruse, § 88 Tz 6 und § 164 Tz 2). Nach gefestigter höchstrichterlicher Finanzrechtsprechung ist es deshalb nicht zu beanstanden, wenn die Behörden Rückfragen bei der Veranlagung auf Ausnahmen beschränkten (BFH, HFR 1964, 285; BStBl II 1970, 296) und ohne besondere Umstände keine Überprüfung des Falles einleiten (BFH, HFR 1961, 259; BStBl III 1964, 569). Es gilt der Grundsatz, daß Finanzbehörden regelmäßig den Angaben des Steuerpflichtigen Glauben schenken können (BFH, BStBl II 1979, 57). Behauptungen des Steuerpflichtigen sind deshalb nicht bis zum Beweis des Gegenteils zu bezweifeln, vielmehr beschränkt sich eine Beweiserhebung auf die Beseitigung eigener Zweifel (BVerwG, HFR 1937, 37). Bei der zu treffenden Ermessensentscheidung über Art und Umfang der anzustellenden Ermittlungen kann die Zweckmäßigkeit des Einsatzes der personellen und materiellen Mittel der Finanzbehörde im Vordergrund stehen (BFH, BStBl 1967, 321).

2. Steuerliche Überwachung der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften

Für steuerbefreite Körperschaften gelten die allgemeinen Vorschriften für Anzeige-, Melde- und Erklärungsspflichten. So bestimmt § 137 Abs. 1 AO 1977:

„Steuerpflichtige, die nicht natürliche Personen sind, haben dem nach § 20 zuständigen Finanzamt und den für die Erhebung der Realsteuern zuständigen Gemeinden die Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere die Gründung, den Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung.“

Entsprechend war in § 165 d Abs. 1 RAO geregelt:

„Steuerpflichtige, die nicht natürliche Personen sind, haben dem zuständigen Finanzamt (§ 73 a Abs. 6) diejenigen Ereignisse zu melden, die hinsichtlich einer Steuer vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz die persönliche Steuerpflicht begründen, ändern oder beenden.“

Ob eine Körperschaft unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, wird nicht in einem besonderen Anerkennungsverfahren, sondern vielmehr im Veranlagungsverfahren durch Steuerbescheid (Freistellungsbescheid) festgestellt. Soweit bei einer Körperschaft die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung noch nicht im Veranlagungsverfahren festgestellt worden ist, erteilt das zuständige Finanzamt auf Antrag einen vorläufigen Freistellungsbescheid. Diese Bescheinigung gibt lediglich Auskunft darüber, daß die Körperschaft steuerlich erfaßt ist und daß die von ihr eingereichte Satzung den geforderten Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung entspricht. Sie besagt nichts darüber, ob die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung übereinstimmt. Die vorläufige Bescheinigung wird befristet erteilt und ist jederzeit frei widerruflich. Sie wird durch den Freistellungsbescheid ersetzt.

Nach den bis zum Jahre 1962 ergangenen einheitlichen Anweisungen der drei Oberfinanzdirektionen des Landes Nordrhein-Westfalen sollten Körperschaften, die in vollem Umfang von der Körperschaftsteuer befreit waren, in der Regel nur jedes dritte Jahr darauf überprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG noch vorliegen. Die Überprüfung erfolgte anhand individuell gestalteter Erklärungen der zu überwachenden Körperschaften. Einheitliche Erklärungsvordrucke wurden erst ab dem Jahre 1962 eingeführt, wobei die Fragen in diesen Vordrucken auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wurden, um die Formulare einfach und übersichtlich zu gestalten. Eine eingehende Überprüfung wurde auf die bedeutenden Fälle und bei neugegründeten Körperschaften auf das Gründungsjahr beschränkt. Die vorläufige Bescheinigung zur Beurteilung des Spendenabzugs bei neugegründeten Körperschaften war zu erteilen, wenn nach der Satzung die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt und zu erwarten war, daß die tatsächliche Geschäftsführung der Satzung entsprechen werde (OFD Münster, Verfügung vom 14. August 1962 – S 2512 – 40 – St 13 – 31 –, OFD Köln, Verfügung vom 30. September 1964 – S 2209 – 14/64 – St 111 –, OFD Düsseldorf, Verfügung vom 21. Mai 1964 – S 2512 A – St 133 –).

Im Jahre 1975 wiesen die Oberfinanzdirektionen die Finanzämter ihrer Bezirke darauf hin, daß die Überprüfung der gemeinnützigen Körperschaften sich auch auf die tatsächliche Geschäftsführung zu

erstrecken habe. Zweifelsfragen, die sich anhand des Erklärungsvordrucks aus begründetem Anlaß ergäben, sollten notfalls im Steuerermittlungsverfahren an Ort und Stelle bei den gemeinnützigen Körperschaften selbst aufgeklärt werden. Das gelte insbesondere für eine Prüfung der Spendenverwendung (OFD Münster, Verfügung vom 2. Mai 1975 – S 2726 – 36 – St 13 – 31 –, OFD Köln, Verfügung vom 6. Oktober 1975 – S 2726 – 19 – St 131 –, OFD Düsseldorf, Verfügung vom 24. Juli 1975 – S 2726 A – St 131 –).

In den Jahren 1982/1983 haben die Oberfinanzdirektionen in ergänzenden Verfügungen weitere Einzelheiten für die Behandlung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, festgelegt, welche jedoch im wesentlichen auf die bisherigen Regelungen Bezug nehmen (OFD Münster, Verfügung vom 12. November 1982 – S 2729 – 49 – St 13 – 31 –, Oberfinanzdirektion Köln, Verfügung vom 10. Januar 1983 – S 2729 – 1 – St 131, OFD Düsseldorf, Verfügung vom 16. Dezember 1982 – S 2729 A – St 13 H –).

Seit Mitte der 50iger Jahre besteht im wesentlichen unverändert die Regelung, daß gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaften in besonderen Verzeichnissen/Listen erfaßt werden. In die sogenannte V-Liste werden diese Organisationen nur bei Bestehen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes aufgenommen.

3. Steuerliche Überprüfung der Berufsverbände

Berufsverbände sind Körperschaften, die im Normalfall keine steuerpflichtigen Einnahmen erzielen und deshalb keine Einnahmen erzielen und deshalb keine Steuertatbestände verwirklichen. Die steuerliche Überprüfung eines Berufsverbandes schließt daher formlos ab. Es ist nichts zu veranlassen. Denn er hat

- a) Steuertatbestände nicht verwirklicht und ist
- b) zur Ausstellung von Spendenquittungen nicht berechtigt; die Beiträge sind beim Leistenden Betriebsausgaben. Dessen Finanzamt prüft in eigener Zuständigkeit die Voraussetzungen für einen Abzug.

In besonderen Listen werden Berufsverbände nicht erfaßt. Bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung wird der Verband weder steuerlich erfaßt noch besonders überwacht. Die Behandlung der Berufsverbände als nicht steuerpflichtige juristische Personen entspricht damit der Behandlung nicht steuerpflichtiger Personen. Für den Fall, daß Steuertatbestände verwirklicht werden, sind sie von sich aus verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben.

4. Hinweise auf Durchlaufspenden

Außer den oben bereits erwähnten Verwaltungsanweisungen sind dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß keine Erlasse oder Verfügungen bekanntgeworden, in denen auf die Möglichkeit von Durchlaufspenden an politische Parteien besonders hingewiesen worden ist.

5. Berücksichtigung von nicht steuerpflichtigen Körperschaften und Berufsverbänden bei der Aufstellung von Prüfungsgeschäftsplänen

Steuerbefreite Körperschaften und Berufsverbände werden in den Prüfungsgeschäftsplan einer Betriebsprüfungsstelle regelmäßig nur dann aufgenommen, wenn der zuständige Veranlagungsbezirk die Durchführung einer Prüfung anregt. Dies ist der Fall, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die tatsächliche Geschäftsführung von der Satzung abweicht und eine Prüfung an Amtsstelle keine ausreichende Klärung bietet. Regelmäßige Außenprüfungen wie bei bestimmten Gewerbebetrieben werden aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht durchgeführt, da der Zweck dieser Organisationen nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für den Wegfall dieser Befreiung und bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wird eine Außenprüfung veranlaßt.

6. Steuerliche Überprüfung der Spender

Bei den Spendern, insbesondere bei großen Unternehmen, führen die Finanzbehörden regelmäßig Betriebsprüfungen durch. Diese sind aber nur geeignet, die steuerlichen Verhältnisse dieser Unternehmen selbst aufzuklären. Die Verwendung der Spenden durch die Spendeneempfänger kann allein anhand der Spendenquittungen nicht aufgedeckt werden. Den Betriebsprüfern werden regelmäßig nur die vom Spendeneempfänger ausgestellten Bescheinigungen vorgelegt, in denen dieser versichert, daß die geleisteten Zahlungen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

IV. Arten der Umwegfinanzierung

1. Scheingeschäfte mit sogenannten Regiebetrieben der Parteien

Mit Hilfe von Scheingeschäften wurden Zuwendungen als Betriebsausgaben getarnt. Der Spender erhielt von einem durch eine politische Partei organisierten Unternehmen eine Rechnung über eine Leistung, die jedoch nicht oder nicht in dem Umfang erbracht worden war. Das Unternehmen leitete den bezahlten Rechnungsbetrag, oft über Umwege im Ausland, an politische Parteien weiter. Steuerlich behandelte der Spender den gezahlten Rechnungsbetrag als Betriebsausgabe bzw. als Werbungskosten. Beispiele für diese Art der Umwegfinanzierung waren: Aufwendungen für wertlose Gutachten, überzahlte Leistungen, nichterschienene oder zu überhöhten Preisen erschienene Inserate in parteieigenen Publikationen, unentgeltliche Bereitstellung von Betriebspersonal und Geschäftsausstattung usw.

2. Finanzierung über als gemeinnützig anerkannte Organisationen

Der Spender zahlte einen Geldbetrag an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft mit der Maßgabe, diesen an eine Partei weiterzuleiten. Unter Vorlage der von der Organisation ausgestellten Spendenbescheinigung machte der Spender den gezahlten Betrag in seiner Steuererklärung als Sonderausgabe steuermindernd geltend. Die angeblich gemeinnützige Körperschaft leitete ihrerseits die erhaltene Geldleistung entweder direkt oder über im Ausland gelegene Organisationen der politischen Partei zu.

3. Finanzierung über eine anerkannte juristische Person, die staatspolitische Zwecke verfolgt: Staatsbürgerliche Vereinigung von 1954 e.V., Köln/Koblenz

Ähnlich wie bei den als gemeinnützig anerkannten Körperschaften wurden der juristischen Person Beiträge mit der Weisung zugewandt, diese an eine politische Partei weiterzuleiten. Mit Hilfe der für die Zahlung erhaltenen Spendenbescheinigung machte der Spender den gezahlten Betrag steuerwirksam als Sonderausgabe geltend.

4. Finanzierung durch Berufsverbände

Mit Hilfe von Berufsverbänden wurden zwei Arten von Umwegfinanzierungen praktiziert:

- a) Der Zahlende wandte den Betrag einem Berufsverband mit der Weisung zu, ihn an eine politische Partei weiterzuleiten.
- b) Mehrere Berufsverbände wurden hintereinander geschaltet: Der Berufsverband A gab 25% des ihm zugewendeten Betrages an die Partei und 75% an den Berufsverband B. Dieser leitete wiederum 25% an die Partei und den Rest an den Berufsverband C (sogenannte Kaskadenfinanzierung).

Die Mitglieder des Berufsverbandes machten die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend.

2. Abschnitt

Darstellung der Parteienfinanzierung in allgemeinen und Fachpublikationen

1. Vorbemerkung

Die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 entwickelten Methoden zur sogenannten Schattenfinanzierung der Parteien sind seit Anfang der 60er Jahre nicht nur in Fachpublikationen behandelt, sondern auch von der Tages- und Wochenpresse erörtert worden. Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über Umfang und Inhalt der öffentlichen Berichterstattung und der wissenschaftlichen Untersuchungen. Die Abhandlung folgt im wesentlichen einer im Dezember 1985 von den CDU-Mitgliedern des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses veröffentlichten Dokumentation ausgewählter Beispiele zum Thema „Die allgemeine Kenntnis der Schattenfinanzierung politischer Parteien“ (vgl. Anlage 1).

2. Ausgewählte Beispiele

2.1 Meilicke „Zuwendungen an politische Parteien aus Mitteln wirtschaftlicher Unternehmen“, NJW 1959, Seite 409

2.1.1 Sachverhalt

In der juristischen Fachzeitschrift „Neue Juristische Wochenschrift“ 1959, Seite 409 ff., stellt der Rechtsanwalt und Steuerberater Professor Dr. Heinz Meilicke unter Berufung auf eine von der Sozialdemokratischen Partei unter dem Titel „Die Finanzierung des Wahlkampfs 1957“ herausgegebenen Broschüre fest, daß die bürgerlichen Parteien bei den Bundestags- und Landtagswahlen weitgehend durch Unternehmer der Wirtschaft finanziert worden sind. Anknüpfend an diese Finanzierungspraxis untersucht Meilicke die Frage,

„ob der Vorstand einer AG – entsprechend der Geschäftsführer einer GmbH –, der Vorstand einer Genossenschaft, der persönlich haftende Gesellschafter einer KG, der Einzelfirmeninhaber im Verhältnis zu seinen stillen Gesellschaftern berechtigt ist, mittelbar oder unmittelbar politischen Parteien Beiträge zuzuwenden, und verneinendenfalls, welche Möglichkeit, dies zu verhindern, der einzelne Aktionär bzw. Mitgesellschafter besitzt.“

Zivilrechtlich, so führt der Autor aus, würden solche Beträge entweder direkt gegeben oder in Form von Mitgliedsbeiträgen an Organisationen der Wirtschaft, die ihrerseits dann den politischen Parteien Zuwendungen machten. Der letzte Weg werde in der Praxis bevorzugt. Bezugnehmend auf die „Wahlkampf-broschüre der SPD“ nennt Meilicke zehn Fördergesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland begründet worden sind:

„Volkswirtschaftliche Gesellschaft e.V. Bayern;
Verein zur Förderung der freien Marktwirtschaft in Bremen;
Verein zur Förderung des hamburgischen Wirtschaftslebens e.V.;
Fördergesellschaft der hessischen Wirtschaft e.V.;
Institut zur Förderung der niedersächsischen Wirtschaft e.V.; Verein zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft in NRW;
Verein zur Förderung der rheinischen Wirtschaft e.V.;
Verein zur Förderung der pfälzischen Wirtschaft e.V.;
Zentralausschuß der schleswig-holsteinischen Wirtschaft e.V.;
Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft Baden-Württemberg e.V.“

Der Autor kommt zu dem Ergebnis, daß

„Aufwendungen in Form von Zuwendungen an politische Parteien, die unmittelbar oder mittelbar über Fördergesellschaften oder andere Organisationen gewährt werden, gesellschaftsrechtlich, weil Gewinnzuwendung, nur zulässig sind, wenn sämtliche Aktionäre oder sonstigen Anteilseigner zustimmen oder wenn der Gewinn nach den Satzungen für andere Zwecke als Dividendenausschüttung durch Mehrheitsbeschluß Verwendung finden kann und die Anteilseigner einen entsprechenden Mehrheitsbeschluß fassen.“

Zutreffend führt Meilicke weiter aus, daß Zuwendungen an politische Parteien auch nicht dadurch getarnt werden dürfen, daß sie als Beiträge zu Berufsverbänden gewährt oder von diesen als lediglich durchlaufende Posten weitergegeben werden:

„Nach meiner Auffassung gefährden die Berufsverbände (Arbeitgebervereinigungen, Bundesverbände, Arbeitnehmergewerkschaften) ihre Körperschaftsteuerfreiheit nach § 4 Ziff. 8 KStG mit der Finanzierung politischer Parteien; denn sie sind dann kein reiner Berufsverband mehr, sondern Vereinigungen zur Förderung bestimmter politischer Parteien.“

2.1.2 Bewertung

Schon wegen seiner Thematik ist der Aufsatz von Meilicke kaum geeignet, die Kenntnis der Finanzbehörden über die Umwegfinanzierung der Parteien zu belegen. Der Autor bezieht sich im übrigen auf den Bundestagswahlkampf des Jahres 1957. Nach der zu dieser Zeit geltenden Rechtslage waren

Zuwendungen an politische Parteien im Rahmen des § 10 b EStG steuerlich abzugsfähig. Von den von Meilicke genannten zehn Förderungsgesellschaften hatte nur eine, nämlich der „Verein zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft in Nordrhein-Westfalen“, ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung. Der Autor behauptet jedoch an keiner Stelle, daß diese Förderungsgesellschaften als politische Vereine anzusehen sind. Vielmehr weist er lediglich darauf hin, daß nach seiner Auffassung auch die Berufsverbände ihre Körperschaftsteuerfreiheit nach § 4 Ziff. 8 Körperschaftsteuergesetz mit der Finanzierung politischer Parteien gefährden, wenn sie sich nicht im Rahmen der vom Bundesfinanzhof in seinem Gutachten vom 17. Mai 1952 (BStBl 1952 III, Seite 228) gesetzten Grenzen bewegen. Der „Verein zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft in Nordrhein-Westfalen e.V.“ war ausweislich eines handschriftlichen Vermerks des damals zuständigen Gruppenleiters im nordrhein-westfälischen Finanzministerium, Ltd. Ministerialrat Hackert, in den Jahren 1955/56 und 1959 Gegenstand einer steuerrechtlichen Überprüfung durch die Finanzverwaltung. Danach wurde die Vereinigung als steuerbefreiter Berufsverband anerkannt, weil die in Koblenz domizilierende Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e.V., an die der Verein den größten Teil seiner Einnahmen weiterleitete, von der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung nach Überprüfung als steuerbefreiter Berufsverband anerkannt war.

2.2 SPD-Pressedienst vom 22. April 1959

2.2.1 Sachverhalt

In einem Beitrag für den SPD-Pressedienst vom 22. April 1959 führte Konstanz Schmölder unter anderem aus, die

„Feststellungen Meilickes können nur demjenigen als bare Selbstverständlichkeit erscheinen, dem die teilweise durchaus unverblümete Praxis der Wahlkampffinanzierung der CDU/CSU durch verschiedene Kreise der Wirtschaft trotz aller öffentlichen Erörterungen verborgen geblieben ist. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Aufhebung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Parteispenden hat dieser Praxis kein Ende bereitet, sondern bestenfalls auf die angewandten Methoden Einfluß genommen.

Die Unternehmen sind mehr und mehr dazu übergegangen, ihre Zuwendungen über Fördergesellschaften zu leiten, um ihre Spenden nicht in den Büchern erscheinen zu lassen und einer Beanstandung durch den Wirtschaftsprüfer zu entgehen. Dieser Umweg ist rechtlich unerheblich, wie Meilicke betont. Die Gesellschaften dürften auch mittelbar dadurch, daß sie Fördergesellschaften, Berufsorganisationen, Wirtschaftsverbände oder Arbeitgeberorganisationen einschalten, keine Mittel für die Finanzierung politischer Parteien zur Verfügung stellen; sie hätten vielmehr sich davon zu überzeugen, daß die Mittel ihrer Berufsorganisation usw. nicht für solche Zwecke verwendet werden. . . . Wenn die Rechtsauffassung Meilickes in der Praxis stärker Platz greifen würde, wäre nicht nur hinsichtlich der öffentlichen Kontrolle im Sinne des künftigen Parteiengesetzes, sondern auch im Interesse einer fairen politischen Auseinandersetzung einiges für unsere Demokratie gewonnen.“

2.2.2 Bewertung

Die Wahlkampffinanzierung der CDU/CSU durch verschiedene Kreise der Wirtschaft war in der SPD bekannt. Die mittelbare Durchleitung der Gelder über Fördergesellschaften und Berufsverbände wird zutreffend auch als rechtswidrig bezeichnet. Indes fehlen konkrete Angaben, die die Verwaltung zum Einschreiten hätten veranlassen müssen.

2.3 Redebeitrag des stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, Seuffert (SPD), in der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. März 1961 (Plenar-Protokoll 3/8461)

2.3.1 Sachverhalt

In seiner Haushaltsrede am 9. März 1961 erklärte der SPD-Bundestagsabgeordnete Seuffert unter anderem:

„Da sind nämlich Fördergesellschaften gegründet worden, die als Berufsverbände auftreten wollen und in Wirklichkeit nichts anderes sind als Apparaturen, nach Maß zugeschnitten, um für Wahlspenden steuerliche Abzugsfähigkeit zu erreichen. . . . Es handelt sich vielmehr nach meiner Über-

zeugung um ganz bewußte Umgehungsmaßnahmen gegenüber dem Verbot, das das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen hat . . . Denn die Duldung dieser Dinge durch die Finanzämter, auf die man sich angeblich berufen kann, wirft nicht nur steuerrechtliche Probleme auf; diese Duldung, die ja nicht ohne Zustimmung des Bundesfinanzministers erfolgen könnte, wirft auch eine sehr ernste Frage des Verfassungsrechts und der Verfassungsverantwortung auf. Deswegen möchte ich mit allem Ernst die Aufmerksamkeit des Herrn Bundesfinanzministers auf diese Dinge gelenkt haben.“

2.3.2 Bewertung

Die Rede Seuffert's ist Ausdruck eines allgemeinen Unbehagens der SPD gegenüber der Finanzierung der CDU/CSU und der F.D.P. durch Kreise der Wirtschaft. Sie erschöpft sich in Andeutungen und Vermutungen. Adressat dieser Äußerung ist im übrigen der Bundesminister der Finanzen, zu jener Zeit Franz Etzel (CDU). Darüber hinaus muß wohl davon ausgegangen werden, daß Reden einzelner Abgeordneter im Deutschen Bundestag nur ganz ausnahmsweise von der Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen werden.

2.4 Rektoratsrede von Professor Theodor Eschenburg

2.4.1 Sachverhalt

In seiner Rektoratsrede aus Anlaß der feierlichen Rektoratsübergabe vom 9. Mai 1961 setzte sich Professor Dr. Theodor Eschenburg mit den Problemen der modernen Parteienfinanzierung wie folgt auseinander:

„Eine Abart der Spendenleistung ist die getarnte Spende. Dazu gehört auch die Vergabe von Inseraten, die auf ernstliche Werbungsabsichten nicht schließen lassen, an Parteiorgane oder der Bezug von Parteiperiodica in größeren Mengen und zu stark überhöhtem Abonnementpreis . . .

Spenden werden überwiegend von wirtschaftlichen Unternehmungen aufgebracht. Teils werden sie direkt geleistet, zum größten Teil aber werden sie über Organisationen, Berufsverbände oder für diese Zwecke besonders errichtete Vereine geleistet . . .

Die Gefahr darf nicht verkannt werden, daß ein Geflecht von Aushilfslösungen entsteht, das der notwendigen konstruktiven Lösung keinen Raum mehr läßt. Die Aufgabe, eine institutionsgerechte Lösung zu finden, ist wegen der Interdependenz der Finanzierungsarten und der zahlreichen Ausweichmöglichkeiten in einem freiheitlichen Rechtsstaat sehr schwierig.“

Die Rede Eschenburgs wurde vom J.C.B. Mohr-Verlag in der Reihe „Tübinger Universitäts-Reden“ herausgegeben. Die „Stuttgarter Zeitung“ veröffentlichte am 12. Mai 1961 den Teil der Rede Professor Dr. Eschenburgs, in der er sich mit den Gefahren einer Subventionierung der Parteien von Staats wegen und dem Gedanken eines Pflichtbeitrags der Wähler für die Parteien befaßt.

2.4.2 Bewertung

Die Aufgabe von Werbeanzeigen in Parteizeitschriften zu überhöhten Kosten war bereits Gegenstand der Besprechung der Einkommensteuerreferenten des Bundes und der Länder am 7./8. April 1959 in Bonn (vgl. Seite 69). Schon damals bestand Übereinstimmung, daß diese Kosten nicht als Betriebsausgaben zugelassen werden könnten. Die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Münster haben im Jahre 1960 entsprechende Verfügungen an die ihnen nachgeordneten Behörden erlassen. Die Ausführungen Eschenburgs enthalten im übrigen keinen Hinweis darauf, daß Berufsverbände in rechtswidriger Weise eingesetzt wurden, um den Abzug von Zuwendungen an politische Parteien zu ermöglichen. Nach dem Gutachten des Bundesfinanzhofs vom 17. Mai 1952 konnten Berufsverbände völlig legal einen nicht erheblichen Teil ihrer Einnahmen an politische Parteien abführen.

2.5 Artikelserie von Dieter Schröder „Die Parteien und ihr Geld“

2.5.1 Sachverhalt

In der im Juni 1961 von Dieter Schröder in der „Süddeutsche Zeitung“ publizierten Artikelserie, welche etwa zeitgleich im „Kölner Stadtanzeiger“ und den „Stuttgarter Nachrichten“ erschien und auch in der vom Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Presseschau nachgedruckt wurde, wird neben anderen Formen der illegalen Parteienfinanzierung, wie überhöhte Entgelte für Anzeigen in Parteizeitungen und Abnahme von Informationsdiensten zu überhöhten Preisen, insbeson-

dere die Finanzierung der Parteien durch Förderverbände und die sogenannte Kaskadenfinanzierung durch Berufsverbände dargestellt. In dem ersten Beitrag („Süddeutsche Zeitung“ vom 15. Juni 1961) wird unter der Überschrift „Die goldenen Kugeln finden immer ihren Weg“ unter anderem ausgeführt:

„Die Förderverbände haben sich auf ein Gutachten des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 1952 besonnen. Danach dürfen Beiträge an Berufsverbände auch dann abziehbar bleiben, wenn ein untergeordneter Prozentsatz davon – in der Regel erkennen die Finanzämter 20 bis 30% an – an politische Parteien oder Wahlfonds zur Förderung ideeller Berufsinteressen weitergeleitet wird. Nach diesem Gutachten kann jedem Berufsverband Steuerfreiheit für Beitragseinnahmen, durchlaufende Gelder und Ausgaben für Propaganda gewährt werden, wenn er sich auf die Wahrnehmung der allgemeinen Berufsinteressen beschränkt. Er verliert jedoch die Steuerfreiheit und die Anerkennung als Berufsverband, wenn er entweder die geschäftlichen Interessen einzelner Berufsangehöriger fördert oder unmittelbaren Einfluß auf die staatliche Willensbildung ausübt. Versucht er das letzte, so muß er nach Meinung des Bundesfinanzhofs als steuerpflichtiger politischer Verein betrachtet werden.

Um die notwendigen Millionen in die Parteikassen zu lenken, reicht es allerdings nicht aus, auf die 30% zu warten, die BDI, Arbeitgeberverbände und Fördergesellschaften aus ihrem Beitrags- und Spendenaufkommen zahlen. Es gilt vielmehr, möglichst viele Steuerfreiheit genießende Verbände anzuzapfen, und zwar in einer immer näher an die Partei heranzuführende Staffelung. Etwa nach folgendem Schema läßt sich verhindern, daß die Verbände auf 70% ihrer Einnahmen sitzen bleiben (die Namen der Verbände wurden verändert):

Der „Verein der Maschinenbauer“ zahlt aus seinem Beitragsaufkommen 20% an eine Partei und 80% an den „Verband zur Förderung der industriellen Wirtschaft“, dem er kooperativ angehört. Hinter diesem Verband verbirgt sich praktisch eine Fördergesellschaft. Sie zahlt von ihren gesamten Einnahmen wiederum 20% direkt an eine Partei und 80% an die „Gesellschaftspolitische Vereinigung“. Diese Vereinigung ist bereits eng mit einer Partei verbunden. Sie führt zwar auch noch 20% an die ihr nahestehende Partei ab, überweist aber nur noch 50% an den nächsten Verband, die „Werbevereinigung zur Förderung des staatspolitischen Gedankens“. Für die restlichen 30% beschäftigt sie mehrere Mitarbeiter, die praktisch „ehrenamtlich“ für die Partei tätig sind. Die „Werbevereinigung zur Förderung des staatspolitischen Gedankens“ läßt ihre Mittel der Partei zugute kommen, indem sie Anzeigen an Parteizeitungen vergibt, indirekt für die Ziele der Partei in neutralen Zeitungen wirbt und das „Institut für Wirtschaftsinformation“ unterstützt. Dieses Institut ist praktisch ein getarnter Parteiverein. Es unterhält keinen Geschäftsbetrieb und ist deshalb ebenfalls von Steuern befreit. Es kann aber selbstverständlich ebenso wie die anderen Vereinigungen im Großabonnement einen vertraulichen wirtschaftspolitischen Informationsdienst beziehen, den ein parteieigener Verlag herausgibt, zum Beispiel das „Wirtschaftsbild“ des Verlages der CDU.

Das Institut läßt auch zahlreiche Leistungen durch seine Bücher laufen, die in Wirklichkeit Leistungen für die Partei sind. Es beschäftigt die Wirtschafts- und Sozialreferenten der Partei, finanziert Druckaufträge für sie und hält zahlreiche Kraftwagen der Partei unter seinem Namen. Außerdem gibt es demoskopische Umfragen für die Partei in Auftrag. In einer Umfrage über den Eigentumsgedanken zum Beispiel kann das Institut auch einige Fragen für die Partei unterbringen.

Sind die Politiker der CDU und F.D.P. wenigstens noch gesprächig, wenn man sie nach den Methoden der Wahlkampf- und Parteienfinanzierung befragt, so verstummen sie fast, sobald sich das Gespräch um konkrete Summen dreht.“

In seinen weiteren Ausführungen weist Dieter Schröder darauf hin, daß auch der Hauptposten der Gelder für den Bundestagswahlkampf 1961 „wiederum von den Förderverbänden“ kommt.:

„Er wird in der Bundesgeschäftsstelle mit rd. 18 Mio. DM für die Parteiorganisation in Bund und Ländern angegeben. Diese Summe scheint ungefähr zu stimmen, denn wegen der Schwierigkeiten infolge des Karlsruher Urteils ist es den Förderverbänden kaum möglich, mehr als 1957 aufzubringen.“

In der „Süddeutsche Zeitung“ vom 22. Juni 1961 heißt es dann abschließend bei Dieter Schröder, es sei „verlockend“,

„die Parteien völlig aus dem öffentlichen Haushalt zu finanzieren und das ganz dubiose Spenden- und Beziehungswesen zu verbieten“.

...

„Freie Wildbahn oder staatlicher Naturschutzpark – das bleibt also die Frage“.

2.5.2 Bewertung

Das Problem überhöhter Kosten für Werbeanzeigen in Partei und Sportzeitschriften war bereits Gegenstand der Besprechung der Einkommensteuerreferenten des Bundes und der Länder am 7./8. April 1959 in Bonn gewesen. Die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Münster hatten zu diesem Problem Verfügungen an die Finanzämter, die Betriebsprüfungsstellen und Steuerfahndungsstellen ihrer Bezirke erlassen (vgl. Seite 70).

Die Veröffentlichungen von Dieter Schröder, insbesondere die hierin beschriebene sogenannte Kaskadenfinanzierung über Berufsverbände, war im übrigen Grundlage der Beratungen der Körperschaftsteuerreferenten des Bundes und der Länder am 18. Juli 1961 in Bonn (vgl. Seite 71 ff). Das nordrhein-westfälische Finanzministerium hielt – wie die meisten anderen Länderfinanzverwaltungen auch – eine besondere Weisung an die Finanzämter in diesem Falle nicht für erforderlich, da Tatbestände, wie sie in dem Artikel der „Süddeutsche Zeitung“ geschildert werden, im Land Nordrhein-Westfalen bisher nicht bekanntgeworden waren.

In diesem Zusammenhang sei auf die zutreffende Aussage des Zeugen Ministerialrat Schad hingewiesen, der erklärte (APr 10/6, Seite 30 f.):

„ . . . Wenn nur generell gesagt wird, es gebe Berufsverbände oder es gebe gemeinnützige Körperschaften, die auch Gelder an Parteien gäben, und uns nicht der konkrete Fall genannt wird, dann können wir – ich möchte das einmal so ausdrücken – keine Christenverfolgung veranstalten und sagen: ‚Jetzt muß da einmal bei allen Berufsverbänden und bei allen gemeinnützigen Körperschaften schärfstens untersucht werden, was da los ist; vor allen Dingen dürft Ihr nicht glauben, was die erklärt haben . . .‘“

Bestätigt wird diese Aussage durch den Zeugen LtD. Regierungsdirektor Braun (APr 10/602, Seiten 13, 15):

„Solange ich da keine konkreten Fakten auf dem Tisch habe, gehe ich diesen Dingen nicht nach. Das wäre ja fürchterlich, da würden wir uns in einem Dauerzustand der Verfolgung befinden. Steuerverwaltung ist eine Eingriffsverwaltung, die sowieso weitgehend als sehr unangenehm empfunden wird; wir merken das immer wieder. Da muß man auch schon ein bißchen mit den Fingerspitzen drangehen. Man kann nicht mit der Axt dreinschlagen, . . .“

„ . . . Wir gehen nur bei sehr konkret vorliegenden Fakten den Dingen nach. Wir greifen sowieso ein; es entgeht uns ja kaum einer. Alle Bürger, die Geld verdienen, unterliegen unserem Eingriff, und das ist schon hart genug. Eine Finanzverwaltung, die ständig auch noch in dieser Richtung sehr aktiv wäre, die würde das Leben im Lande kaputtmachen. Das geht nicht.“

Die steuerliche Behandlung der Fördergesellschaften und erneut der Berufsverbände war in den Jahren 1968 und 1979 noch einmal Gegenstand der Beratungen der Steuerreferenten des Bundes und der Länder (vgl. Seiten 77 und 86). Ein Regelungsbedarf hat sich dabei für das Land Nordrhein-Westfalen nicht ergeben. Die Rechtslage war klar und eindeutig. Deshalb konnte auch damit gerechnet werden, daß eventuelle Verstöße von den Finanzämtern aufgedeckt würden.

Die Artikelserie von Dieter Schröder war sicherlich geeignet, das Problembewußtsein in Fragen der Parteienfinanzierung vorübergehend zu schärfen. Da die Finanzierungsorganisation der Parteien die Finanzverwaltung aber stets durch unrichtige Erklärungen und falsche Belege über Jahre hinweg getäuscht haben, dürften die Veröffentlichungen in der Tagespresse aber schon bald wieder in Vergessenheit geraten sein.

2.6 „Goldene Kugeln rollen für den Sieg – Der ‚Eisberg‘ der Parteifinanzen für den Wahlkampf“, Die Zeit vom 16. Juni 1961

2.6.1 Sachverhalt

Zeitgleich mit der Veröffentlichung der Artikelserie von Dieter Schröder stellte Walter Gong in der Wochenzeitschrift „Die Zeit“ fest:

„Seit jener Entscheidung des Verfassungsgerichts im Jahre 1958, wonach Spenden an politische Parteien nicht mehr steuerabzugsfähig sind, hat die Spenderfreudigkeit großer Unternehmen (oder Unternehmer) sichtlich nachgelassen. Bundesminister von Merkatz prägte aber 1958 das philosophische Wort: „Goldene Kugeln finden immer ihren Weg“. Der englische Wissenschaftler U.W. Kitzinger kam in einer 1957 geschriebenen, heute wieder sehr lesenswerten Analyse „Wahl-

kampf in Westdeutschland“ zum melancholischen, aber in der Tendenz ähnlichen Schluß: „Das schwierigste Problem bleibt die Berechnung der Wahlausgaben der CDU.“ Das war aber 1957 – ein Jahr vor dem Karlsruher Axthieb, den die CDU perfiden Umtrieben der SPD zuschrieb. Seidem ist alles viel komplizierter geworden.

Es mußten immer neue Umwege erfunden werden, um die D-Mark in die Wahlkasse der CDU zu steuern. Direkte Spender sind in der Minderzahl . . .

Umwege also: Es gibt Institute über Institute und Vereinigungen über Vereinigungen, die mit einem eleganten Schlenker um das Finanzamt herumsteuern, auf daß die regierende Partei im Wahlkampfjahr nicht in finanzielle Atemnot gerate. „Förderverbände“ dürfen 20 bis 30% ihres Aufkommens politischen Parteien oder Wahlfonds zur Förderung „ideeller Berufsinteressen“ weiterleiten (steuerabzugsfähig), wenn sie damit weder „Berufsinteressen einzelner fördern“ noch „unmittelbaren Einfluß auf die staatliche Willensbildung ausüben“. Da gilt es also bloß schön aufzupassen, damit man nicht zu einem steuerpflichtigen politischen Verein wird.“

2.6.2 Bewertung

Der zitierten Veröffentlichung vom 16. Juni 1961 lassen sich keine Informationen über illegale Parteienfinanzierung über „Förderverbände“ entnehmen. In ihr wird zwar die Umwegfinanzierung erwähnt, wobei aber darauf hingewiesen wird, daß es sich um eine legale Art der Finanzierung handelt, soweit die Verbände sich hierbei an die Grundsätze des Gutachtens des Bundesfinanzhofs vom 17. Mai 1952 halten. Der Autor kritisiert hauptsächlich die „Geheimnistuerei“ der Parteien um die Finanzierung ihres Wahlkampfes. In einer Anmerkung zu dem Artikel stellt Professor Dr. Theodor Eschenburg fest:

„Das Paradoxon der gegenwärtigen parlamentarischen Konstellation liegt darin, daß die CDU die Steuerbegünstigung will, aber die Gegenleistung der Offenlegung der Spenden ablehnt; die SPD hingegen bekämpft die Steuerbegünstigung, verlangt aber die Offenlegung der Spenden, ohne ein wirksames Mittel zu nennen, wie sie kontrolliert werden kann. Keine der beiden Parteien will die Kombination von Steuerbegünstigung und Spendern nennen.“

2.7 Uwe Schleth, „Die Finanzen der CDU“

2.7.1 Sachverhalt

Die Finanzierung der CDU ist Thema einer Studie von Uwe Schleth in dem von Erwin K. Scheuch und Rudolf Wildenmann im Jahre 1965 herausgegebenen Sonderheft 9 der „Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie“.

In einer Vorbemerkung bedauern die Herausgeber, daß eine ähnliche Analyse der SPD bislang nicht oder doch nur in höchst unzureichendem Maße möglich war. Man habe sich jahrelang bemüht, das Einverständnis der zuständigen Mitglieder des SPD-Vorstands zu erhalten, um für die SPD ebenfalls die Kostenfaktoren zu ermitteln. Nach dreijährigen Verhandlungen sei eine zustimmende Auskunft erteilt worden. Dieses Einverständnis praktisch umzusetzen, sei schließlich daran gescheitert, daß in dem Schreiben eines Vorstandsmitglieds an die Untergliederungen der SPD die Verweigerung von Auskünften angeordnet worden sei.

In dem Kapitel „Die Deckung der laufenden Ausgaben“ führt der Autor unter anderem aus:

„In ihrem Bemühen um Spenden oder Sonderbeiträge von Firmen, Verbänden oder sonstigen Institutionen sind die Geschäftsführer und Schatzmeister in den Kreisen oft gar nicht erbaut, wenn sie bei ihrer Sammeltätigkeit hin und wieder zu hören bekommen, daß die potentiellen Geldgeber bereits an ihren Berufsverband oder an eine Fördergesellschaft auf Landesebene gezahlt haben und daher von einer zusätzlichen Unterstützung des Kreisverbandes absehen wollen . . . Auch auf lokaler Ebene gibt es neben den verschiedenen Wirtschafts- und Standesorganisationen hier und da seit langem Fördergesellschaften der Wirtschaft – häufig mit ausgeprägter mittelständisch gewerblicher Orientierung – die unter anderem an die jeweiligen CDU-Kreisverbände laufende Zahlungen leisten. Darüber hinaus ist es einigen findigen Kreisgeschäftsführern gelungen, von sich aus einen eigenen Förderverein der örtlichen Wirtschaft ins Leben zu rufen. Diese Institutionen, deren Funktion sich keineswegs in der Finanzierung der CDU-Organisation zu erschöpfen braucht, unterstützen die Kreisverbände gelegentlich durch indirekte Zuwendungen, wie die Bereitstellung von Büroräumen, die Übernahme eines Teils der Personalkosten, den Ankauf von Büromaschinen etc . . .

Der Intention des Geldgebers nach von Spenden und Sonderbeiträgen nicht wesentlich unterschieden ist die Unterstützung der CDU durch regelmäßige Abnahme bestimmter Publikationen . . . Aus

dem Vertrieb von Publikationen selbst entstehen der Partei . . . nennenswerte Einnahmen . . . Der relativ hohe Preis dieser Dienste wird offiziell mit dem möglichen wirtschaftlichen Vorteil für denjenigen gerechtfertigt, der aufgrund der laufenden vertraulichen und exklusiven Unterrichtung einen besseren Einblick in das wirtschaftspolitische Geschehen hat als sein Konkurrent. Daher wurden diese Informationsbriefe auch nicht wie andere Dienste dieser Art zum Zwecke der Weiterveröffentlichung abgegeben, sondern direkt an die Geschäftswelt verkauft. Ob hierbei der Preis aber tatsächlich in einer auch nur einigermaßen handelsüblichen Relation zum Wert der gelieferten Information steht, erscheint sehr zweifelhaft. Sowohl in der Literatur als auch in CDU-Kreisen gilt im allgemeinen nach wie vor, was U. W. Kitzinger aus dem Jahre 1957 berichtet, daß nämlich „das Wirtschaftsbild als Informationsdienst nicht ernst genommen, sondern als Finanzierungsmittel betrachtet“ wird. Jedoch haben Art und Aufmachung insofern ihren Zweck voll erfüllt, als offenbar noch kein Finanzamt auf den Gedanken gekommen ist, es könnte sich beim Bezug des Wirtschaftsbildes und ähnlicher Informationsdienste nicht um betriebsnotwendige und daher steuerlich voll abzugsfähige Aufwendungen, sondern um Parteispenden handeln . . .

Den Kreisverbänden kommen ferner gewisse indirekte Zuwendungen zugute. Hierzu gehören in erster Linie Vergünstigungen durch Übernahme eines Teils der laufend anfallenden Kosten für Büros, Material, Gehälter, Kraftfahrzeuge etc. seitens nahestehender Verbände und Organisationen. Auch der Ertrag gewisser Nebenbeschäftigungen hauptamtlicher CDU-Geschäftsführer kann als indirekte Zuwendung an die Partei angesehen werden. Dies trifft etwa auf die CDU-Angestellten zu, die ihr Gehalt durch Mitarbeit bei der Arbeitsgemeinschaft demokratischer Kreise aufbessert, oder für die recht große Zahl von Kreisgeschäftsführern, die zugleich als Beauftragte des Filmdienstes Bonn e.V. kostenlos Projektionsgeräte und Bildmaterial erhalten.“

Über die Staatsbürgerliche Vereinigung heißt es bei Schleth:

„Das Karlsruher Urteil von 1958 traf die Staatsbürgerliche Vereinigung besonders hart, weil einmal diese Einrichtung nicht wie die Fördergesellschaften in den Ländern als steuerbegünstigter Berufsverband angesehen werden konnte und weil zum anderen nun ihre wichtigsten Geldgeber, die großen Kapitalgesellschaften, ausfielen. CDU und F.D.P. beklagten einen Rückgang der Einnahmen aus dieser Quelle um ein Drittel und mehr. Ende 1959 wurde dem § 2 der Satzung der Staatsbürgerlichen Vereinigung hinzugefügt: „Als Vereinszweck ist ausdrücklich ausgenommen die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.“ Damit war die Rolle der Staatsbürgerlichen Vereinigung als zentrales Finanzierungsinstitut auch formal beendet. Die Vereinigung widmete sich fortan vornehmlich der politischen Information junger Unternehmer und sah ihre Aufgabe unter anderem darin, aus diesem Kreis hoch qualifizierte Nachwuchspolitiker heranzubilden, die in der Lage seien, die Interessen der Industrie in den Parteien, den Parlamenten und vor allem gegenüber der Ministerialbürokratie wahrzunehmen . . .

Für direkte Zuwendungen blieb nunmehr nur die Einzelspende oder der Weg über die Berufsverbände, oder die Landesfördergesellschaften offen. Was bis 1958 aus Kreisen des BDI über die Staatsbürgerliche Vereinigung an die CDU gezahlt worden war, mußte nun wieder über den Verband selbst laufen. Dabei war zu beachten, daß nicht mehr als 20 bis 30% des Aufkommens an Parteien weitergeleitet werden durften.

Eine mögliche Konsequenz dieser Vorschrift hierüber liegt in einer möglichst weitgehenden Dezentralisierung und Staffelung der Zahlungen. Wenn die gleichen Gelder nacheinander in mehrere Verbandskassen fließen, aus denen dann jeweils die Beträge bis zur erlaubten Höhe von 25 bis 30% abgezweigt werden, können von ursprünglich 100,- DM nach dem vierten Durchgang bereits etwa 70,- DM ihren Weg in die Parteikassen gefunden haben. Dieses Verfahren ist aber relativ umständlich, es erfordert erhebliche organisatorische Leistungen und setzt eine weitgehende Koordinationswilligkeit bei den beteiligten Verbandsfunktionären voraus. Das ist wohl auch einer der Gründe, warum die Geldbeschaffung auf diese Weise als sehr unerfreulich empfunden wurde.“

In dem Abschnitt „Die Deckung der Wahlausgaben der Landesgeschäftsstellen und der Bundesgeschäftsstelle“ berichtet Schleth unter anderem:

„Auf seiten der Wirtschaft wurden die wichtigsten Gespräche im Bund von dem Präsidenten oder den Hauptgeschäftsführern der Spitzenverbände, im besonderen des BDI, geführt. In den Ländern traten als Partner der CDU zumeist die Geschäftsführer der Fördergesellschaften auf. Sowohl für die Bundespartei als auch für die Landesverbände wurden jedoch außerdem noch zahlreiche Verhandlungen mit Einzelspendern oder kleinen Wirtschaftsgruppen geführt. Das Hauptproblem, um das es bei den Verhandlungen ging und das die Undurchsichtigkeit dieser Vorgänge zur Folge hatte, war offenbar die Frage, wie die Gelder aus den Kassen der Verbände oder Fördervereine in diejenigen

der CDU transferiert werden konnten, ohne daß die Geldgeber dabei in Gefahr gerieten, ihren Status als Berufsverband im Sinne des geltenden Steuerrechts zu verlieren. Bei Einzelspendern ging es entsprechend um die Frage, auf welche Art und Weise die Zuwendungen an die Partei von Einkommen- oder Körperschaftsteuer abgesetzt werden konnten. Innerhalb des BDI wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß zahlreiche Unternehmer sich zu Wahlspenden für die CDU aus ihrem versteuerten Einkommen bereitgefunden hätten. Dagegen hieß es in den meisten Landesverbänden, die steuerliche Abzugsfähigkeit sei im allgemeinen Voraussetzung für alle größeren Spendenbeträge. Welche Um- und Auswege schließlich für die ca. 22 Mio. DM im einzelnen gefunden wurden, läßt sich aufgrund der vorliegenden Informationen mit Sicherheit nicht sagen . . .

Wie schon an anderer Stelle erwähnt, wurde die Art und Weise der CDU-Finanzierung, wie sie sich nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1958 entwickelt hat, von vielen Beteiligten als äußerst unerfreulich angesehen. Bei einem Gespräch zwischen Politikern und Wissenschaftlern über Probleme der Parteienfinanzierung am 28. Januar 1963 in Heidelberg äußerte der Bundeschatzmeister der CDU offen, wie schwierig und unangenehm es oft für ihn 1961 und in den Jahren danach gewesen sei, die erforderlichen Gelder bei der Wirtschaft einzuholen. Unter dem Eindruck einiger aktueller Vorkommnisse sprach man in Kreisen des BDI Anfang August 1961 davon, daß nunmehr die Parteienfinanzierung in der Bundesrepublik zu einem „schmutzigen Geschäft entartet“ sei. Und es war wohl nicht gänzlich untypisch für das Selbstverständnis vieler Mitarbeiter der CDU, die mit Finanzierungsfragen zu tun hatten, wenn der damalige CSU-Generalsekretär, Fritz Zimmermann, während einer Sitzung des Parteiausschusses seine Verdienste um die CSU damit zu unterstreichen suchte, daß er es schließlich gewesen sei, der „auch mal was Schmutziges anfassen mußte“. Vielfach gaben Geschäftsführer und Schatzmeister der CDU ihrem Unmut über den augenblicklichen Zustand und über das Ausbleiben des Parteiengesetzes, von dem sie sich entweder die direkte Staatsfinanzierung oder aber die erneute Legalisierung des bis 1958 geübten Verfahrens erhofften, in unmißverständlicher Weise Ausdruck. Häufig wurde auf die vielfältigen steuerrechtlichen zwicklichtigen Manipulationen verwiesen, deren es seit dem Karlsruher Urteil bedürfe, um die nun einmal erforderlichen Mittel herbeizuschaffen, um die nun einmal erforderlichen Mittel herbeizuschaffen.“

2.7.2 Bewertung

Der ca. 80 Seiten umfassende Materialbericht von Uwe Schleth in der „Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie“ ist lediglich ein Kapitel des etwa 400-seitigen Sonderhefts Nr. 9 „Zur Soziologie der Wahl“. Schleth versucht darin, die finanziellen Verhältnisse der CDU so darzustellen, daß der gesamte Bereich, etwa einer Legislaturperiode, nach beliebigen Gesichtspunkten aufgeschlossen werden kann. Sein hauptsächlichster Erhebungszeitraum fällt in die Jahre 1960/61. Allein diese Angaben belegen, daß es sich bei dem Beitrag von Schleth, der erst im Jahre 1965 veröffentlicht worden ist, um eine auf einen relativ kurzen Erhebungszeitraum beruhende Studie zur Bundestagswahl 1961 handelt, welche schon aus der eigenen Aufgabenstellung heraus keine Allgemeingültigkeit für spätere Zeiträume beanspruchen kann. Der von einer solchen sozialwissenschaftlichen Arbeit angesprochene Personenkreis ist natürlicherweise denkbar gering. Soweit Schleth die Finanzierung der CDU über den Absatz von Informationsbriefen, den Verkauf von Werbeinseraten und die Übernahme von Kosten behandelt, sind seine Ausführungen zu allgemein, um sie zur Grundlage irgendwelcher Verwaltungs- oder gar Gesetzesinitiativen zu machen. Bemerkenswert ist allerdings, daß Schleth 1965 die im Jahre 1961 von Dieter Schröder in seiner Artikelserie in der Süddeutschen Zeitung über die Umwegfinanzierung der Parteien besonders hervorgehobene sogenannte Kaskadenfinanzierung als ein relativ umständliches Verfahren bezeichnet, welches erhebliche organisatorische Leistungen erfordert und eine weitgehende Koordinationswilligkeit bei den beteiligten Verbandsfunktionären voraussetzt. Diese Feststellung läßt den Schluß zu, daß die beteiligten Verbände die Kaskadenfinanzierung wegen der hiermit verbundenen aufwendigen Verschleiерungsmaßnahmen wenigstens nach außen hin offenbar aufgegeben hatten.

Den Ausführungen Schleth's zur Staatsbürgerlichen Vereinigung ist zu entnehmen, daß es dieser Organisation nach 1959 offenbar über Jahre hinaus gelungen ist, auch in den Augen kritischer Politikwissenschaftler den Eindruck legalen Handelns zu erwecken.

Da die Staatsbürgerliche Vereinigung bis zum Jahre 1983 steuerlich im Lande Rheinland-Pfalz geführt wurde, war der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung eine Prüfung, ob die im Jahre 1959 geänderte Satzung auch tatsächlich eingehalten wurde, nicht möglich. Ltd. Ministerialrat Dr. Günther Erckens erklärte zum Erkenntnisstand des Finanzministeriums (APr 10/4, Seite 59):

„Wir gingen ja davon aus, daß das jetzt, wo die Dinge auf eine neue Basis gestellt waren und verfassungsrechtlich abgesichert waren, jetzt richtig lief. Das konnte ja keiner wissen.“

Das Gründungs- und langjährige Vorstandsmitglied der Staatsbürgerlichen Vereinigung, Gustav Stein, Hauptgeschäftsführer des Bundesvorstandes der Deutschen Industrie, hatte in einem Gespräch mit dem Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ (Heft Nr. 45, 1959) auch ausdrücklich versichert, daß die politischen Parteien nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 keine Zuwendungen mehr von der Staatsbürgerlichen Vereinigung erhielten. Schleth's Bericht macht indes sehr deutlich, daß diejenigen, die innerhalb der Partei für die Finanzen verantwortlich waren, sich der Illegalität ihres Handelns stets bewußt waren.

2.8. Rede des Bundesschatzmeisters der SPD im Juni 1966

2.8.1 Sachverhalt

Auf dem Bundesparteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 1. bis 5. Juni 1966 in Dortmund setzte sich der damalige Bundesschatzmeister der SPD, Alfred Nau, mit dem Problem der Finanzierung der demokratischen Parteien auseinander. In seinem Referat „Eigenfinanzierung der demokratischen Parteien und Staatsbeitrag“ führte er unter anderem aus:

„An diesen drei Beispielen sehen wir, wie gefährlich die Fördergesellschaften in allen Bundesländern, an der Spitze die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 in Köln, arbeiten. Der prominenteste Gründer dieses Inkassobüros zugunsten der Parteien rechts von uns ist Fritz Berg, Vorsitzender des Bundesverbandes der Industrie . . .

Der Einfluß der zentralen wie auch der regionalen Fördergesellschaften ist unheilvoll. Die angeführten Beispiele beweisen das eindeutig. Hier bestimmt weitgehend eine kleine Gruppe von Hintermännern Bildung und Auflösung von Regierungskoalitionen, ja sogar konkrete politische Maßnahmen und ihre Durchführung. Diese Fördergesellschaften bestehen nach wie vor, obwohl Professor Wildenmann in einer Fernsehsendung am 5. Mai 1966 feststellte, daß diese Fördergesellschaften als Koalitionsinstrument recht problematisch geworden seien. Diese Fördergesellschaften funktionieren auch nach wie vor als Geldsammel- und Geldverteilungsstellen, trotz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 1958, wonach Spenden an Parteien nicht mehr als steuerlich abzugsfähig gelten.

Ich möchte hier, um keine Irrtümer in der Öffentlichkeit aufkommen zu lassen, sagen: Wir wollen den anderen Parteien nichts nehmen, auch nicht ihre Spenden. Aber unsere Meinung ist: Wer einer Partei Geld geben will, der soll dieses Geld der Partei direkt geben. Wir halten es nicht für vertretbar, ja für gefährlich, wenn zwischen Spender und Partei Sammler und Mittelsmänner ihre eigene Politik machen können. Das muß aufhören. Das ist eine Forderung einer freien demokratischen Gesellschaft.“

2.8.2 Bewertung

In seinem Redebeitrag betont Alfred Nau die Forderung der SPD, daß die Grundsätze über die Finanzierung der Parteien in ein Parteiengesetz aufgenommen werden sollten. Nachdrücklich tritt er für die Selbstfinanzierung ein, da eine Partei nur dann unabhängig wirken könne, wenn ihre Mittel überwiegend durch Beiträge und Spenden der Mitglieder aufgebracht werde. Die Unabhängigkeit sei aber gefährdet, wenn heimliche Geldgeber Parteien eines Tages nicht nur in eine finanzielle Abhängigkeit, sondern auch in ein politisches Hörigkeitsverhältnis brächten. Nau erklärt, daß auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 1958 weiterhin Fördergesellschaften ihren politischen Einfluß durch Finanzierung der CDU und der F.D.P. ausübten. Mit keinem Wort behauptet er, daß sich diese Finanzierungsinstitutionen illegal betätigten, indem sie gegen bestehende Steuergesetze verstoßen.

2.9 „Der Spiegel“ vom 25. Juli 1966

2.9.1 Sachverhalt

Unter dem Titel „Die letzte Rate – Parteienfinanzierung –“ berichtete das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ am 25. Juli 1966 unter anderem:

„Und im Juni 1958 erklärte Karlsruhe die goldenen Jahre vorerst für beendet. Der Staat, so fanden damals die Gesetzeswächter, verstärkte durch Steuerverzicht das Gewicht bestehender Parteien im Willensbildungsprozeß. . .

Denn was so nicht mehr zu haben war, wurde nun auf Umwegen hereingeholt. Parteinähe „Studien-gesellschaften“, „Institute“ oder „Stiftungen“ schossen aus dem Boden und heuerten als Mitglie-

der oder Förderer Bundesbürger an, die bis dahin die Bonner Bürgerlichen Direkt dotiert hatten. Parteipublikationen verkauften zu Phantasiepreisen Inseratenraum, der gar nicht belegt wurde. So bekam eine Großbank zwecks Tarnung einer Parteispende fingierte Anzeigenrechnungen und Korrekturabzüge einer CDU-Zeitschrift, die gar nicht existierte.

Das Volkswagenwerk bezog lange Zeit allmonatlich 100 Exemplare eines CDU-Blättchens mit dem Titel „Wirtschaftsbild“ zum Stückpreis von 50,- DM, ein bayerischer Grundbesitzerverband vertuschte CSU-Wahlspenden seiner Mitglieder als doppelten Verbandsbeitrag.“

2.9.2 Bewertung

Die in dem Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ geschilderten Praktiken der Umwegfinanzierung waren bekannt. In Nordrhein-Westfalen bestanden bezüglich der Behandlung von Inseraten in Parteizeitungen Verwaltungsanweisungen in Form von Erlassen und Verfügungen.

2.10 Dissertation von Roland Weinmann „Die Finanzierung politischer Parteien in steuerrechtlicher Betrachtung“

2.10.1 Sachverhalt

Eine Fülle von Informationen über die Methoden der Parteienfinanzierung enthielt die von Professor Dr. Theo Eschenburg betreute Tübinger Dissertation von Roland Weinmann „Die Finanzierung politischer Parteien in steuerrechtlicher Betrachtung“, Tübingen 1966.

In dem Kapitel „Die steuerliche Behandlung von Verbänden, die durch Parteienfinanzierung ihre persönliche Steuerbefreiung verloren haben“ führt Weinmann aus:

„Eine praktikable Begriffsbestimmung des politischen Vereins fehlt allerdings. Man wird darunter Verbände zu verstehen haben, die im Bereich zwischen Verband und politischer Partei anzusiedeln sind: entscheidend ist wohl ihre Nähe zur Partei. Brauchbar erscheinen allerdings für die steuerrechtliche Betrachtung die vom BFH aufgestellten Kriterien. Danach ist ein politischer Verein dann gegeben, wenn er seinem Bestreben, unmittelbaren Einfluß auf die staatliche Willensbildung zu gewinnen, durch Hingabe eines erheblichen Teils seiner Einnahmen an Parteien Ausdruck verleiht oder eine Partei finanziell von einem Verband getragen wird und damit von ihm abhängig ist.

Dieser letzte Fall, überwiegend finanzielle Abhängigkeit einer Partei von einem Verband, kann derzeit in der BRD, schon angesichts der staatlichen Finanzierung auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene ausgeschlossen werden.

Dagegen wird die erste Alternative, ein Verband gibt einen erheblichen Teil seiner Einnahmen an Parteien, wohl von einer Reihe von Verbänden erfüllt. Zwar sind die finanzierenden Verbände aus steuerlichen Gründen bestrebt, sich mit ihren direkten Zuwendungen an Parteien in dem vom BFH gesteckten Rahmen zu halten. Dieser Rahmen wird jedoch von fast allen als Fördergesellschaften klassifizierten Verbänden umgangen.“

Sodann zitiert Weinmann die von Dieter Schröder in seiner Artikelserie in der „Süddeutsche Zeitung“ im Jahre 1961 geschilderte sogenannte Kaskadenfinanzierung. Er führt weiter aus:

„Die überwiegende Zahl der Fördergesellschaften arbeiten nach diesem System. Sie sind damit steuerrechtlich, unter Zugrundelegung der vom BFH aufgestellten Kriterien, als politische Vereine anzusehen, deren Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit und aus Kapitalvermögen, deren sonstige Einkünfte sowie Mitgliedsbeiträge bei einer Besteuerung außer Ansatz bleiben.“

In dem Kapitel „Die steuerliche Behandlung von Beiträgen zu Verbänden, die politische Parteien unterstützen“ kommt Weinmann zu folgendem Ergebnis:

„Die Auffassung, daß Parteien wenigstens über Verbände aus un versteuerten Gewinnen finanziert werden können, hält ebenso wie eine entsprechende Praxis, einer genauen rechtlichen Überprüfung nicht stand. Vielmehr zeigt sich das Ergebnis, daß, ebenso wie bei der Direktspende, eine steuerlich begünstigte Unterstützung der Parteien auch bei der Einschaltung von Verbänden in keinem Falle möglich ist.“

Ein eigenes Kapitel widmet Weinmann der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. Zu dieser Spendensammelstelle schreibt er:

„Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, nach der Änderung der §§ 49 EStDV und 26 KStDV und auch nach der Satzungsänderung hat die Staatsbürgerliche Vereinigung die finanzielle Unterstützung der Parteien fortgeführt.

So hat sie etwa 40% der gesamten Einnahmen und ca. 50% der gesamten Ausgaben der F.D.P. auf Bundesebene im Jahre 1960 aufgebracht. Bei der CDU lagen die Verhältnisse ähnlich. Diese Unterstützung wurde beiden Parteien auch zur Bundestagswahl 1961 in etwa demselben Verhältnis zu den Ausgaben von der Staatsbürgerlichen Vereinigung gewährt. Die absoluten Beträge bewegen sich in ähnlichen Größenordnungen wie bei der Bundestagswahl 1957.

Diese Mittel wurden nun allerdings nicht direkt überwiesen. Die Sammelfunktion auf Bundesebene hatte die Staatsbürgerliche Vereinigung zwar beibehalten, jedoch wurde die Verteilungsfunktion, ebenfalls auf Bundesebene, auf den bereits am 18. 5. 1953 gegründeten „Verband zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte“, Neuwied, übertragen. Dieser Verein bezeichnet sich als Berufsverband. Die Staatsbürgerliche Vereinigung ist korporatives Mitglied des „Verbandes zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte e.V.“, der seinerseits – beispielsweise – korporativ förderndes Mitglied der „Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V.“ ist. Bei der CDU wurde die Finanzierung ebenfalls über den Verband in Neuwied, auf seiten der Partei aber überwiegend über den Verlag „Das Wirtschaftsbild GmbH“ abgewickelt . . .

Die Staatsbürgerliche Vereinigung hat durch die mittelbare Finanzierung politischer Parteien sowohl gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 6. 1958 als auch gegen § 49 Abs. 1 Ziff. 2 EStDV und § 26 Abs. 1 Ziff. 2 KStDV sowie auch gegen ihre eigene Satzung verstoßen . . .

Damit ist die Finanzverwaltung gehalten, die Zweite Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke vom 23. 10. 1956 nicht mehr anzuwenden.

Fraglich ist allerdings, ob damit jegliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an die Staatsbürgerliche Vereinigung . . . entfällt. Man wird dies wohl aus dem Grundsatz von Treu und Glauben zumindest bei den Zuwendern verneinen müssen, die in Unkenntnis der parteienfinanzierenden Tätigkeit auf die Gültigkeit der Zweiten Spendenverordnung vertraut haben . . .

Die Finanzverwaltung muß somit die Staatsbürgerliche Vereinigung pflichtgemäß zur Körperschaftsteuer heranziehen.

Seit dem Bundestagswahlkampf 1961 erhalten die bürgerlichen Parteien auf Bundesebene keine Zuwendungen mehr von seiten der Industrie, also weder von der Staatsbürgerlichen Vereinigung noch über den „Verband zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte e.V.“, Neuwied, noch vom BDI direkt. Zur Begründung wird angeführt, daß die staatlichen Haushaltszuschüsse zur Finanzierung der Parteien ausreichen müssen. Von den Parteien hingegen wird gemutmaßt, daß die eigentliche Ursache in der Verärgerung über die staatliche Finanzierung liege, die von den Geldgebern nicht gewünscht, ja sogar heftig bekämpft worden sei.“

Im Abschlußkapitel seiner Dissertation führt Weinmann unter der Überschrift „Auswertende Schlußbemerkungen“ aus:

„In Erkenntnis dieser Tatsache gehen spendenwillige Firmen, denen eine steuerliche Vergünstigung bei offener Spende versagt ist, dazu über, Sachspenden solcher Art zu leisten, die als Betriebsausgaben typisch sind. Dazu gehört vor allem die Stellung von Kraftfahrzeugen, Büromaterial, Plakaten, aber auch die Aufgaben von Anzeigen in Parteizeitungen zu einem, im Vergleich zur Werbekraft, weit überhöhten Preis, sowie der Bezug von Informationsdiensten zu Beträgen, denen keine nennenswerte Leistung gegenübersteht. Eine höherentwickelte Form dieser Sachspende besteht darin, daß Firmen auf sie gestellte Rechnungen bezahlen für Leistungen, die Parteien zugute gekommen sind; das ist ohne Schwierigkeiten dann möglich, wenn Werbeagenturen als Zwischenglieder fungieren. Auch sind Fälle bekanntgeworden, in denen von Firmen bezahlte Angestellte ganz oder teilweise für Parteien tätig waren.“

Ein Problem zur Abschaffung der Umwegfinanzierung der Parteien sieht Weinmann darin, daß die Finanzverwaltung unter politischer Leitung steht:

„Der Finanzminister ist einerseits Chef der zu gesetzmäßigem Handeln verpflichteten Finanzverwaltung, andererseits aber auch Mitglied und Exponent einer Partei und damit, verständlicherweise, an deren ausreichender Finanzierung interessiert. Diese an und für sich sachlich unvereinbare Zwitter-

stellung kann nicht ohne Auswirkung auf das Verhalten der Prüfungsbehörde bleiben – dies, zumal bei einer Steuerprüfung selbst oder bei der Sanktion gegen einen Umgehungsfall ein zum Teil erheblicher Ermessensspielraum besteht. Sicher werden direkte Interventionen des Ministers, schon wegen des einzuhaltenden langen Dienstweges der ausführenden Behörde, selten sein. Doch ist bei den prüfenden Beamten regelmäßig eine gewisse Scheu festzustellen, diesen heiklen Problemen in der erforderlichen Weise auf den Grund zu gehen; es ist bequemer, unter Umständen auch förderlicher, sich hinter den undurchdringlichen Schild der zugegebenermaßen vorhandenen sachlichen Schwierigkeiten zurückzuziehen und die Nichtermittlung von Vorgängen der Parteienfinanzierung festzustellen. Es fällt auf, daß die – zumindest potentiellen – Geldgeber der SPD, ihren Sitz überwiegend in SPD-regierten Ländern, die die bürgerlichen Parteien finanzierenden Verbände ihren Sitz dagegen überwiegend in Länder, die von bürgerlichen Mehrheiten regiert werden, genommen haben.“

Als Beispiel nennt Roland Weinmann die „Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. (WSV)“ (vgl. Abschnitt 4, Seite 89 ff.).

2.10.2 Bewertung

Auch die Dissertation von Weinmann „Die Finanzierung politischer Parteien in steuerrechtlicher Betrachtung“, Tübingen 1966, kann nicht als Beleg einer allgemeinen Kenntnis der Umwegfinanzierung angesehen werden. Dissertationen sind wissenschaftliche Arbeiten, die sich ausschließlich an den wissenschaftlich interessierten Leser wenden. Wegen ihrer meist nur sehr geringen Auflage ist der Kreis der Interessenten äußerst gering.

Befragt, ob ihm die Dissertation von Roland Weinmann bekannt sei, erklärte Ministerialdirigent a.D. Spindler (APr 10/4, Seite 33):

„Nein – Wenn man die Dissertationen lesen würde, die auf steuerlichem Gebiet anfallen, müßte man täglich zwei Dissertationen lesen.“

Auf der Grundlage der abstrakten Abhandlung Weinmanns über die Finanzierung der Parteien durch Fördergesellschaften und Berufsverbände konnte die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen keine weiteren Erkenntnisse gewinnen als sie sie nicht schon aufgrund der Beratungen der Steuerreferenten des Bundes und der Länder erworben hatte. Auch Weinmann bezeichnete die Rechtslage als vergleichsweise klar und eindeutig (Seite 131).

Zur Parteienfinanzierung mit Hilfe von durchlaufenden Geldern stellt der Autor fest:

„Theoretisch denkbar, wenngleich praktisch unreal, ist jedoch auch die Möglichkeit, daß diese Beträge bei den Verbänden lediglich durchlaufende Posten darstellen. Ein Verband würde dann nicht mehr als solcher Parteien finanziell unterstützen, sondern lediglich als Sammel- und Übermittlungsstelle fungieren.“

In einem besonderen Kapitel geht er auf die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Rechtsstandpunktes durch die Finanzverwaltung ein. Hierin bestätigt er in eindrucksvoller Weise die Aussagen von Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel (vgl. oben Seite 80 und Ministerialrat Schad (vgl. oben Seite 81):

„Sind auch Geldzuwendungen durch die prüfende Finanzverwaltung noch verhältnismäßig leicht zu erkennen, so sind Leistungs- und Sachspenden einer Kontrolle aus tatsächlichen Gründen weitgehend entzogen. Diese Umgehungsform ist bei der überwiegenden Zahl der Steuerpflichtigen ohne Bedeutung, bei denen Leistungen oder Sachaufwendungen regelmäßig steuerlich unbeachtlich sind. Bei wirtschaftlichen Unternehmen jedoch, als einer kleinen Zahl von potenten Steuerpflichtigen, sind Aufwendungen jeder Art, die durch den Geschäftsbetrieb veranlaßt sind, steuerlich beachtliche Betriebsausgaben. Es ist nun der prüfenden Finanzverwaltung in aller Regel unmöglich festzustellen, ob eine bestimmte Aufwendung tatsächlich durch den Geschäftsbetrieb veranlaßt war – zumindest dann, wenn sie für ein Unternehmen dieser Art typisch ist.“

In Erkenntnis dieser Tatsache gehen spendenwillige Firmen, denen eine steuerliche Vergünstigung bei offener Spende versagt ist, dazu über, Sachspenden solcher Art zu leisten, die als Betriebsausgaben typisch sind. Dazu gehört vor allem die Stellung von Kraftfahrzeugen, Büromaterial, Plakaten, aber auch die Aufgabe von Anzeigen in Parteizeitungen, zu einem im Vergleich zur Werbekraft, weit überhöhten Preis, sowie der Bezug von Informationsdiensten zu Beträgen, denen keine nennenswerte Leistung gegenübersteht. Eine höher entwickelte Form dieser Sachspenden besteht darin, daß Firmen auf sie ausgestellte Rechnungen bezahlen für Leistungen, die Parteien zugute gekommen sind; das ist ohne Schwierigkeiten dann möglich, wenn Werbeagenturen als Zwischenglieder

fungieren. Auch sind Fälle bekanntgeworden, in denen von Firmen bezahlte Angestellte ganz oder teilweise für Parteien tätig waren.

Diese Sachspenden sind selbst für eine präzise und objektiv arbeitende Finanzverwaltung kaum aufzudecken, dies besonders dann, wenn etwa Kraftfahrzeuge nur zeitweise für Parteizwecke zur Verfügung gestellt werden, im übrigen aber durchaus eigentlichen Geschäftszwecken dienen. Die Finanzverwaltung wäre gezwungen, gerade die Unzahl typischer geschäftlicher Aufwendungen auf ihre tatsächliche Verwendung zu prüfen, und sie ist dabei schon aus Personal- und Zeitgründen überfordert.“

Über die Schwierigkeit der Aufdeckung verdeckter Parteienfinanzierung über Berufsverbände und Fördergesellschaften schreibt Weinmann:

„Auch steuerbefreite Berufsverbände sind zu ordnungsgemäßer Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Da die Steuerbefreiung jeweils nur für den Veranlagungszeitraum gilt, somit jeweils neu gewährt werden muß, ist pro Veranlagungszeitraum mindestens eine Prüfung eines befreiten Verbandes durch die Finanzverwaltung erforderlich. Dabei ist insbesondere der Verbandszweck entscheidend, der sowohl nach der Satzung als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung geprüft werden muß. Eine tatsächliche Geschäftsführung kann jedoch nur dann beurteilt werden, wenn ein gewisser Zeitraum zugrunde gelegt wird. Dem suchen sich besonders die Fördergesellschaften durch häufige Um- und Neugründungen sowie durch Wechsel des Vereinssitzes zu entziehen, so daß es der prüfenden Verwaltung unmöglich gemacht wird, sich einen zureichenden Überblick über die faktische Geschäftsführung zu verschaffen, der eine entsprechende steuerliche Behandlung nach sich ziehen würde.“

Der Ausschuß kann sich den vorstehenden Ausführungen von Weinmann uneingeschränkt anschließen. Sie entsprechen genau den Tatsachen, die er selbst bei seiner Arbeit festgestellt hat. Soweit Weinmann die „Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V., Bonn“ erwähnt, sei an dieser Stelle auf Seite 89ff. verwiesen.

2.11 „Die geheimen Parteikassen“, Capital, Heft Nr. 10, Oktober 1968)

2.11.1 Sachverhalt

Das Wirtschaftsmagazin „Capital“ veröffentlichte im Jahre 1968 in seiner Oktober-Ausgabe einen ausführlichen Bericht über „Die geheimen Parteikassen“. Anlaß war das für den 17. Oktober 1968 erwartete Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Rechtmäßigkeit „jener Paragraphen im Parteiengesetz . . . , die besagen, daß den Parteien die Kosten für den Bundestagswahlkampf vom Staat ersetzt werden.“ Unter anderem heißt es in dem Bericht:

„Würde das Bundesverfassungsgericht diese Kostenrückerstattung als unrechtmäßig erklären – was unwahrscheinlich ist –, dann müßten die Parteien auch noch ihren teuren Wahlkampf finanzieren und neben den noch höheren Kosten für ihre tägliche politische, propagandistische und organisatorische Arbeit. Das Geld dafür treiben die Parteien mit allen möglichen und unmöglichen Mitteln ein. Wenn's um Geld geht, scheuen sie vor keinem Trick zurück.

- Wahlkostenerstattung: Der größte Coup ist zweifellos das Parteiengesetz vom 24. Juli 1967, über das die Karlsruher Verfassungsrichter nun urteilen werden.
- Subventionen: Doch die Wahlkampfkosten sind durchaus nicht die einzigen Steuergelder, von denen letzten Endes die Parteien profitieren. Mit dem Trick Nr. 2 vereinnahmen sie weitere öffentliche Mittel – Millionen. Es handelt sich hier um den Subventionstrick. 4913900 DM aus dem Bundshaushalt stehen in diesem Jahr für die Arbeit der Parlamentsfraktionen zur Verfügung . . .
- Diäten: Vergleichsweise harmlos ist der Trick Nr. 3 der Parteienfinanzierung: Das Mitglieder-schröpfen . . .
- Parteifirmen: Trick Nr. 4 besteht darin, einfach selber Geld zu machen: in parteieigenen Unternehmen.
- Anzeigeneinnahmen: Die Parteiverlegerei macht den Trick Nr. 5 möglich: Inserate in Parteipublikationen. Mit Gefälligkeitsanzeigen füllen vor allem die Koalitionspartner CDU und SPD ihre Jahrbücher (alle zwei Jahre) und Mitgliederzeitungen . . . Weil Große Koalition ist, werben die großen Inserenten sowohl in CDU- als auch in SPD- Blättern . . .
- Spendengelder: Bleibt der Finanztrick Nr. 6: Die Parteien lassen sich was spenden. Früher, als sie noch eine Unternehmerpartei war, konnte das die F.D.P. besonders gut. 1961 schenkte Kaufhaus-

besitzer Helmut Horten der F.D.P. noch 100 000 DM – 1965 nichts mehr. Dafür bekam die CDU um so mehr. Der Kaufhof, der der CDU gegenüber ebenfalls generös war, gab der F.D.P. nichts, der Konkurrent Karstadt spendierte 50 000 DM . . . Ganz neue Spender haben die CDU-Wahlkampf-bettler angezapft. Die ausländischen Unternehmen in Deutschland . . . So erzählte ein deutsch-amerikanischer Manager entsetzt, „über gebotene 10 000 DM wollten sie erst gar nicht sprechen“.

Derlei Manipulationen vollziehen sich in dem künstlichen Dunkel, das sich die Parteien kunstvoll mit dem Parteiengesetz geschaffen haben. Denn darin ist bestimmt, daß Spenden bis zur Höhe von 20 000 DM (von juristischen Personen) anonym bleiben können . . .

Unter der Schirmherrschaft des BDI (bisher Hauptgeschäftsführer Professor Gustav Stein, jetzt Dr. Helmut Wagner) wird das Geld der Wirtschaft gesammelt: hauptsächlich für die CDU. Für die Bundestagswahl 1969 wird wieder ein Industrietopf vorbereitet. Daneben sammeln und verteilen in den Ländern sogenannte Fördergesellschaften die Wirtschaftsgelder. Bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1958, als die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden an Parteien verboten wurde, flossen die Industriemittel vor allem in die Staatsbürgerliche Vereinigung e.V., eine Spendeninstitution, die 1954 der Adenauer-Intimus Robert Pferdmenges mit dem Präsidenten der Arbeitgeber- und Industrieverbände gegründet hatte. Dieser inzwischen nicht mehr beanspruchten zentralen Spendenvermittlungsstelle gehörten rund 50 Großunternehmen an, darunter Großbanken, Versicherungen, Kaufhäuser, Chemie- und Textilunternehmen bis hin zu Landwirtschaft . . .“

2.11.2 Bewertung

Die Veröffentlichung in der Zeitschrift „Capital“ Heft Nr. 10/1968 kann als Informationsgrundlage für eine allgemeine Kenntnis über die sogenannte Schattenfinanzierung der Parteien kaum angesehen werden. Der Artikel befaßt sich im wesentlichen mit den Finanzierungsmöglichkeiten der Parteien nach dem Parteiengesetz von 1967. Soweit das Problem der Werbeanzeigen in Parteizeitschriften angesprochen wird, sei darauf hingewiesen, daß dieses schon 1959 Gegenstand der Besprechung der Einkommensteuerreferenten des Bundes und der Länder war (vgl. Seite 69ff.). Interessant ist, daß auch die Redakteure von „Capital“ davon ausgingen, daß die Staatsbürgerliche Vereinigung nunmehr als Spendenvermittlungsstelle nicht mehr beansprucht werde.

2.12 Rudolf Wildenmann, „Gutachten zur Frage der Subventionierung politischer Parteien aus öffentlichen Mitteln“

2.12.1 Sachverhalt

In seinem „Gutachten zur Frage der Subventionierung politischer Parteien“ (Meisenheim am Glahn 1968) behandelt Rudolf Wildenmann die „Frage nach den Bedingungen, unter denen ein parlamentarisch-demokratisches Regierungssystem dauerhaft bestehen kann.“ In der Vorbemerkung heißt es unter anderem:

„Der Verfasser hat sich, gestützt auf die empirischen Untersuchungen einer im Jahre 1961 gebildeten Forschungsgruppe der Kölner Universitätsinstitute für politische Wissenschaft und Soziologie, bemüht, die Vielschichtigkeit des Problems offenzulegen, wobei insbesondere die neueren Arbeiten von Dr. phil. Uwe Schleth zur Verfügung standen . . .“

Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 und zu seinen Auswirkungen führt der Verfasser aus:

„Steuerbegünstigungen für Parteispenden sind durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in der BRD untersagt. Die Wirkungen dieses Urteils sind heute überschaubarer als zum Zeitpunkt des Entscheids. Die Schwierigkeiten, die dadurch der CDU, CSU und der F.D.P. bei der Beschaffung ihrer Mittel entstanden sind, lassen sich an den Veränderungen des Volumens bis 1961 ablesen. Auch die SPD wird heute davon, wenn auch zu einem geringeren Teil, betroffen, nachdem sie sich nicht mehr auf ihre traditionellen Wählerschichten stützt . . . Eine weitere Folge war die zwar im Umfang nicht überschaubare, dennoch aber feststellbare zunehmende Übernahme von Kosten durch Private und der dadurch eingetretene unfreiwillige Steuerverzicht, der die Beteiligten in eine oft schwierige Situation brachte. Jedenfalls haben sich viele Verantwortliche dieser Parteien, Untersuchungen zufolge, in einer sehr zweifelhaften Position befunden, die als solche von ihnen auch empfunden wurde . . .“

Ein unfreiwilliger Steuerverzicht der öffentlichen Hand liegt dann vor, wenn Personal- oder Sachleistungen als Betriebsausgaben von den Spendern übernommen werden. Das ist gewiß eine recht

problematische Finanzierungsmethode, gleich, ob es sich um private Kreise handelt oder um parteinahme Unternehmungen, die zu „Selbstkosten“ arbeiten . . .

Paradoxerweise haben auch die Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichts-Urteils von 1958 zu einer Zunahme solcher Finanzierungsmethoden geführt, was gewiß nicht mit dem Urteil erreicht werden sollte: An die Stelle abzugsfähiger und damit offener Spenden sind oft verdeckte Zuwendungen solcher Art getreten. Eine legalisierte, regulierte und offene Finanzierung der Parteien zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist auch in dieser Hinsicht besser als alle Diskriminierung.“

2.12.2 Bewertung

Das im Jahre 1968 erschienene Gutachten zur Frage der Subventionierung politischer Parteien aus öffentlichen Mitteln von Rudolf Wildenmann wendet sich von seiner Aufgabenstellung her nur an einen kleinen Kreis von Interessenten. Festzuhalten bleibt aber, daß Wildenmann – in völliger Übereinstimmung mit Roland Weinmann (vgl. oben Seite 44) – zu dem Ergebnis gelangt, daß die Finanzierungsmethoden der Parteien über Personal- und Sachleistungen durch ein Verbot nie ganz unterbunden werden können,

„schon weil sie sich selbst einer Steuerfahndung entziehen.“

2.13 Ulrich Dübber, „Geld und Politik – Die Finanzwirtschaft der Parteien“

2.13.1 Sachverhalt

In seinem Buch „Geld und Politik – Die Finanzwirtschaft der Parteien“ (Freudenstadt 1970) führt Ulrich Dübber unter der Überschrift „Umwege und Tricks“ unter anderem aus:

„Weil nun auch das Steuerprivileg der Staatsbürgerlichen Vereinigung nicht mehr galt, traten die regionalen Fördergesellschaften wieder in den Vordergrund. Sie durften (nach der alten Entscheidung des Bundesfinanzhofs von 1952) einen gewissen Anteil aus ihrem steuerfreien Spendenaufkommen an die Parteien weitergeben. Dieser Anteil wurde durch komplizierte Manipulationen in die Höhe getrieben, die ein Fachmann so beschrieb: . . .“

Dübber zitiert sodann das von Dieter Schröder im Jahre 1961 in der „Süddeutsche Zeitung“ beschriebene Modell der Kaskadenfinanzierung über Berufsverbände.

2.13.2 Bewertung

Auch das 1970 erschienene Buch von Ulrich Dübber „Geld und Politik – Die Finanzwirtschaft der Parteien“ dürfte einem größeren Leserkreis nicht bekanntgeworden sein. Interessant ist, daß Dübber zu den Umwegen und Tricks der Parteienfinanzierung, insbesondere zur sogenannten Kaskadenfinanzierung, abschließend feststellt:

„Das Parteiengesetz, vom Bundestag im Juli 1967 verabschiedet, setzt dem Streit ein Ende. Durch eine gleichzeitige Änderung des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes wurden Spenden an Parteien bis zu einer Höhe von 600 DM jährlich als steuerfrei erklärt . . .“

2.14 Dr. Peter Hug, „Die verfassungsrechtliche Problematik der Parteienfinanzierung“

2.14.1 Sachverhalt

In der von den Mitgliedern der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich herausgegebenen „Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft“ führt Dr. Peter Hug in dem Kapitel „Die Fördergesellschaften der Wirtschaft, unter anderem aus:

„Neben verschiedenen direkten Spenden von wirtschaftsunternehmen erhalten die bürgerlichen Parteien auch indirekte Beiträge aus der Wirtschaft über die sogenannten Fördergesellschaften. Nach dem Wortlaut ihrer Statuten besteht der Zweck dieser Gesellschaften meist ganz allgemein in der „Förderung der freien Wirtschaft“ oder in der „Förderung demokratischen Staatswesens“. Tatsächlich ist es aber mindestens eine der Haupttätigkeiten dieser Fördergesellschaften und meist auch ihr eigentlicher Entstehungsgrund, Beiträge aus Kreisen der Wirtschaft zu sammeln und diese Gelder dann unter bestimmten Parteien zu verteilen. Daneben geben diese Gesellschaften oft auch Pressedienste und Informationsblätter heraus, und in der Schweiz spielt wenigstens eine dieser Gesellschaften auch eine bedeutende Rolle bei der Finanzierung bestimmter „Aktionskomitees“ in den Abstimmungskämpfen.

Bekannt ist die große Bedeutung der Fördergesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland. So hat zum Beispiel die CDU in den 50iger Jahren jährlich 3 bis 4 Mio. DM an laufenden Zuschüssen von den Fördergesellschaften erhalten. Dazu bekam die Partei für die Bundestagswahl von 1957 noch Wahlsonderleistungen . . . Fördergesellschaften gab es aber in Deutschland auch schon zur Zeit der Weimarer Republik, und heute existieren solche Verbände in den meisten modernen Demokratien.“

Unter Bezugnahme auf die Dissertation von Roland Weinmann führt der Autor in einer Fußnote aus, daß für die Gründung von Fördergesellschaften in Deutschland auch steuerrechtliche Gründe eine große Rolle gespielt haben.

2.14.2 Bewertung

Der Abdruck der der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vorgelegten Dissertation von Dr. Peter Hug in der „Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft“ im Jahre 1970 befaßt sich mit der verfassungsrechtlichen Problematik der Parteienfinanzierung in der Schweiz. Als Beweis für eine Kenntnis der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung von der Umwegfinanzierung kann dieses Werk nicht herangezogen werden. Der Autor äußert sich lediglich zu der Bedeutung der Fördergesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland in den 50iger Jahren, wobei nicht einmal behauptet wird, daß diese Art der Finanzierung grundsätzlich illegal ist.

2.15 „Eine Million für den Minister Ertl“, Konkret, Heft 36, 1972

2.15.1 Sachverhalt

Im Juni 1972 erschien in der Zeitschrift „Konkret“ (Heft 26, 1972, Seiten 7 bis 12) unter dem Titel „Eine Million für den Minister Ertl“ „Alles über den Versuch des Strauß-Spezi Zoglmann, im Auftrag der Großindustrie für ein paar lumpige Millionen ein Dutzend Abgeordnete zu kaufen“. In dem Artikel heißt es unter anderem:

„Geschichte begann am Donnerstag, dem 2. November, in Wien. In „Hübner's Kursalon,“ stellte sich dort um 14.30 Uhr ein Mann zum Gespräch, der sich aus Angst, es könnte ihm etwas zustoßen, bis nach der Bundestagswahl am 19. November versteckt halten wird. Er heißt Wolfgang Sinnemann, ist 36 Jahre alt und Verlagsleiter und Geschäftsführer der rechtskonservativen Zeitschrift „Das deutsche Wort (DDW)“. Sinnemann war ein Spezi des F.D.P.-Überläufers, Strauß-Spezi und Abgeordnetenaufkäufer Siegfried Zoglmann. Und was er mit dem ehemaligen HJ-Führer und SS-Freund Zoglmann bei dem Versuch, Kanzler Brand die Mehrheit wegzukaufen, so alles erlebte, gab er in Wien zu Protokoll: . . .

„Neben der Flick-KG gehören unter anderem die folgenden Unternehmen zu den Geldgebern für die Durchsetzung der Strauß'schen Pläne, mit deren leitenden Herren ich ebenfalls in Verbindung stand: . . .“

Sodann werden 14 Unternehmen als Geldgeber namentlich aufgeführt. Gegenüber „Konkret“ soll Herr Sinnemann erläutert haben:

„Ich habe selbst vielfach mit Vertretern der bundesdeutschen Großindustrie über Spenden zu politischen Zwecken verhandelt. Der Herr Benz von Melitta hat mir 25 000 DM gegeben, die über die „Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft“ liefen. Von Herrn Hahnemann, BMW, erhielt ich 35 000 DM. Pro forma über Anzeigen, die aber überwiegend gar nicht erschienen. Es spielte gar keine Rolle, ob die Anzeigen erschienen oder nicht; das Geld wurde auf jeden Fall gegeben . . . Die Hoesch-AG hat uns etwa 15 000 DM zur Verfügung gestellt, jährlich über Public-Relations-Beträge, die auch nie erschienen . . .“

Zur Staats- und Wirtschaftspolitischen Gesellschaft bemerkt der Redakteur des Artikels:

„Die Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft, deren Gemeinnützigkeit von der sozialliberalen Regierung in Nordrhein-Westfalen anerkannt ist und damit Spenden steuerabzugsfähig macht, wird von dem früher erwähnten Hugo Wellems geleitet, . . .“

2.15.2 Bewertung

Dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß ist nicht bekannt, daß die Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft als Spendenwaschanlage tätig war. Diese Vereinigung wird weder in den Berichten des Finanzministeriums als einschlägige Organisation erwähnt noch in den Sammelberichten der

Staatsanwaltschaft Bonn und der Steuerfahndungsstelle St. Augustin aufgeführt. Für Anzeigen in Parteizeitschriften gab es in Nordrhein-Westfalen seit Jahren genaue Verwaltungsanweisungen (vgl. Seite 69ff).

2.16 Wolfgang Hoffmann, „Die Finanzen der Parteien“, München 1973

2.16.1 Sachverhalt

In seinem Buch „Die Finanzen der Parteien“ schreibt Wolfgang Hoffmann in dem Abschnitt „Spenden für Parteien“:

„Die Industrie zahlt, die Partei schweigt – Industrieverbände als Finanziers bürgerlicher Parteien – Fördergesellschaften sorgen für Anonymität – Die CSU steht hoch im Geldkurs . . .

Bei der CDU/CSU sind anonyme Spenden selten. Aber eine derartige Deklaration ist auch gar nicht erforderlich. Jahr für Jahr läßt zum Beispiel der Kaufmann Uwe Franz vom Bankhaus Welbern & Co., Hamburg, der CDU Beträge über 100 000 DM zukommen. Bei ihm handelt es sich jedoch nicht um einen betuchten CDU-Gönner. Franz ist zwar wohlhabend, aber nicht so reich, daß er sich Geldgeschenke in dieser Höhe leisten könnte. Forscht man weiter in dieser Angelegenheit, dann stellt sich heraus, daß dieser Mäzen Schatzmeister des CDU-Landesverbandes Hamburg ist. Er ist nicht mehr als ein Strohmann, der mit seinem Namen für andere Spender zeichnet . . .

Weitaus interessanter als die Einzelspenden an die Parteien sind jene Zuwendungen, die über sogenannte Staatsbürgerliche Vereinigungen laufen. Die staatsbürgerlichen Aufgaben dieser Gesellschaften bestehen meist ausschließlich darin, Gelder von Spendern entgegenzunehmen, die Herkunft der Gelder zu verschleiern und sie dann an die Parteien weiterzuleiten . . .

Obgleich das 1967 verabschiedete Parteiengesetz auch zum Ziel hatte, die Fördergesellschaften als Finanziers der Parteien auszugestalten, hat sich an der früheren Praxis so gut wie nichts geändert. Die Spenden sind allerdings im einzelnen nicht mehr so hoch, denn viele Geldgeber gingen inzwischen dazu über, direkt an die Parteien zu überweisen. Gleichwohl gibt es noch eine Vielzahl von Gesellschaften, die fast ausschließlich die Union mit finanziellen Mitteln fördern.“

Sodann zählt Hoffmann in seinem Buch namentlich 13 Fördergesellschaften auf.

2.16.2 Bewertung

Wolfgang Hoffmann befaßt sich in seinem Buch ausschließlich mit der Umgehung des Offenlegungsgebots nach dem Parteiengesetz. Diese Thematik ist nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Die Publikation kann daher auch nicht als Beleg für eine allgemeine Kenntnis der Schattenfinanzierung herangezogen werden. Im übrigen ist festzuhalten, daß von den 13 vom Autor namentlich bezeichneten Fördergesellschaften nicht eine ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hat.

2.17 „Finanzämter nehmen die Spenden unter die Lupe“, Handelsblatt vom 23. Dezember 1972

2.17.1 Sachverhalt

Unter der Überschrift „Finanzämter nehmen die Spenden unter die Lupe“ berichtete das Handelsblatt am 23. Dezember 1972 unter anderem:

„Nachdem im Wahlkampf die Frage der Spenden an politische Parteien eine tragende Rolle gespielt hat, sieht sich der NRW-Finanzminister Hans Wertz veranlaßt, noch einmal auf die steuerrechtliche Behandlung solcher Zuwendungen hinzuweisen: Die Finanzämter seien nach dem Grundsatz der Officialmaxime verpflichtet, in allen diesen Fällen zu prüfen, ob nach dem geltenden Recht verfahren worden sei . . .

Dieses durch das Bundesverfassungsgericht in das Steuerrecht eingebrachte Spendenabzugsverbot für politische Parteien über die Pauschalsumme hinaus sollen nun vor der Wahl Tarnorganisationen umgangen haben. Sie hätten, so heißt es, unter dem Vorwand der Gemeinnützigkeit die dann möglichen höheren Spenden an politische Parteien weitergeleitet.

Wertz: „Derartige Organisationen sind nicht als gemeinnützige Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes anzuerkennen.“

2.17.2 Bewertung

Dem Artikel des „Handelsblatt“ liegt eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Hamel zugrunde. Der SPD-Landtagsabgeordnete wollte von der Landesregierung wissen, ob Vorsorge getroffen sei, daß gewisse „politische Spenden“, die am Rande der Legalität in Parteikassen gelenkt werden, nicht zu Lasten der Allgemeinheit steuerlich abgesetzt werden könnten. Der damalige Finanzminister Hans Wertz (SPD) beantwortete diese Kleine Anfrage wie folgt:

„Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben mehrfach – zuletzt im Jahre 1968 – die steuerrechtlichen Fragen geprüft, die sich aus der Tätigkeit von Organisationen, deren Zweck die Sammlung und Weiterleitung von Spenden für politische Parteien ist, ergeben. Sie sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß derartige Organisationen nicht als gemeinnützige Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes anzuerkennen sind. Zuwendungen an sie dürfen nicht als steuerbegünstigte Spenden abgesetzt werden. Die Finanzämter sind über die nach geltendem Recht gebotene Behandlung der Zuwendungen unterrichtet und gehalten, die bestehenden Anweisungen (vgl. Einkommensteuerverordnung Nordrhein-Westfalen Anweisung Nr. 98 zu § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes). . . . Wer vorsätzlich oder leichtfertig eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellt, erfüllt den Tatbestand der Steuerordnungswidrigkeit im Sinne des § 405 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung. . . .

Hat sich der Spender eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellen lassen und diese dem Finanzamt zur Erlangung ungerechtfertigter Steuervorteile eingereicht, so liegt ein Steuervergehen vor. Das zuständige Finanzamt ist in einem solchen Fall von Gesetzes wegen gehalten, die erforderlichen steuerlichen Maßnahmen einzuleiten. . . .

In den angesprochenen Fällen liegen seit Jahren klare Rechtsregeln und Anweisungen vor. Die Finanzämter sind nach dem Grundsatz der *Offizialmaxime* verpflichtet, in allen Fällen der in Rede stehenden Art zu prüfen, ob nach dem geltenden Recht verfahren worden ist. . . .“

Die Landesregierung hat die Beantwortung der Kleinen Anfrage durch Finanzminister Wertz am 18. Dezember 1972 als Pressemitteilung herausgegeben. Der hierauf beruhende Artikel des „Handelsblatt“ belegt, daß für die steuerliche Behandlung von Spenden an politische Parteien eine klare Rechtsgrundlage bestand und daß in Nordrhein-Westfalen auf die Einhaltung dieser Rechtsregeln stets geachtet worden ist.

2.18 „Das schwarze Kassenbuch – Die heimlichen Wahlhelfer der CDU/CSU“, Verlag Kiepenheuer & Witsch

2.18.1 Sachverhalt

Mit einem Vorwort von Heinrich Böll erschien 1973 ein Taschenbuch im Verlag Kiepenheuer & Witsch zum Thema Wahlkampffinanzierung der CDU/CSU. Zum Bundestagswahlkampf 1972 wird darin ausgeführt:

„So wurden denn, wie schon bei den Wahlkämpfen früherer Jahre, häufig Berufs- und Branchenvertretungen, Arbeitgeberverbände und ähnliche Vereinigungen ‚vorgeschaltet‘, und diese förderten alsdann eigens zu diesem Zweck gegründete Gesellschaften, Vereine und Wählerinitiativen, ohne daß die wahren Geldgeber in der Öffentlichkeit in Erscheinung traten. (Das hatte zudem den Vorteil, daß die auf diese Weise den Unionsparteien indirekt zugute kommenden Wahlspenden in vollem Umfange von der Steuer abgesetzt werden konnten; direkte Wahlspenden hingegen wären, wie bereits erwähnt, nur in sehr bescheidenem Umfang absetzbar gewesen.)

So traten denn im Wahlkampf des Herbstes 1972 der bundesdeutschen Öffentlichkeit gegenüber – neben zahlreichen örtlichen und regionalen Einrichtungen – vor allem die folgenden Tarnorganisationen auf und griffen mit bundesweiten Anzeigenkampagnen, Druckschriften in Massenaufgaben sowie mit eigenen Veranstaltungen, finanzieller Unterstützung einzelner Unionskandidaten oder auf andere Weise in die Auseinandersetzung ein:

Aktion Kanzlertest; Bürgeraktion 1972; Bürgerinitiative pro Union usw. . . .

Diese Wahlkampforganisationen und Einrichtungen hatten einiges gemeinsam, trotz der sehr unterschiedlichen Bezeichnung: Sie griffen samt und sonders die sozialliberale Koalition, die Regierungspolitik des Kabinetts Brand sowie die führenden Männer der SPD scharf an, . . .; sie befürworteten alle offen und versteckt eine Stimmabgabe für die CDU/CSU, und sie ließen geflissentlich im Dunkeln, wer in Wahrheit hinter ihnen stand und die beträchtlichen Summen für diese Wahlkampfkampagnen zur Verfügung stellte. . . .

Die Bürger der Bundesrepublik, die im Grund alle mitbezahlen müssen, was die heimlichen Wahlhelfer der Unionsparteien vergeudet haben, dürfen erwarten, daß der neue Bundestag wirksame Maßnahmen trifft, damit in kommenden Wahlkämpfen nicht wieder – wie im Herbst 1972 – weit über 100 Mio. DM für dunkle Kanäle zur Finanzierung nicht minder obskurer Vereine und Gruppen verwendet werden können, die dafür einerseits – über Strohmänner und Deckadressen – angeblich ‚parteiunabhängige‘ Wahlpropaganda machen, andererseits den Spendern steuerabzugsfähige Quittungen zukommen lassen . . . Jedes Unternehmen, das Spenden verteilt, sollte darüber in den veröffentlichten Bilanzen detailliert berichten müssen – darauf haben nicht nur die Aktionäre, sondern auch die Arbeitnehmer und darüber hinaus die gesamte Öffentlichkeit einen Anspruch.

Und schließlich sollte die angebliche Gemeinnützigkeit nebst dem sich daraus ergebenden Steuervorteil für die Financiers eines jeden mit einer solchen Anerkennung bedachten Vereins noch einmal genau überprüft werden, ganz besonders aber die Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder und der übrigen Haushalte. . . .

Am 19. November 1972 haben die Wähler überraschend große Reife bewiesen. . . . Leider war die Quittung diesmal noch voll steuerabzugsfähig – und höchst bedauerlicherweise sind nur einige Empfänger besagter Quittungen namentlich zu nennen. Das soll, das muß sich schleunigst ändern, nicht zuletzt auch im Interesse der Unionsparteien, die von ihren in die Anonymität geflüchteten Gönnern so schrecklich diskreditiert worden sind.“

2.18.2 Bewertung

In dem Presseausschuß der Demokratischen Aktion (PDA) herausgegebenen Taschenbuch werden Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Spendenabzugs der an die „heimlichen Wahlhelfer der CDU/CSU“ geleisteten Spenden allenfalls höchst beiläufig geäußert. Den Autoren des „schwarzen Kassenbuchs“ geht es erkennbar nur um die Anonymisierung der Wahlkampffinanciers. So wird in der Vorbemerkung auch ausgeführt:

„Anonyme Gruppen, deren innere Ordnung demokratischen Grundsätzen nicht entspricht und die nur den Zweck haben, den Parteien die Mühen und vor allem die Kosten eines Wahlkampfes abzunehmen, ohne daß sie über die Herkunft der Mittel öffentlich Rechenschaft geben, sind in unserer Verfassung nicht vorgesehen. . . .

Die heimlichen Wahlkämpfer der CDU/CSU brauchten der Öffentlichkeit nicht bekanntzugeben, woher die Millionenbeträge stammen, mit denen sie in den Bundeswahlkampf eingriffen – ihre Organisationen sind ja keine politischen Parteien, denen die Väter des Grundgesetzes die Pflicht auferlegt haben, ‚über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft zu geben‘.

. . .

Nun soll den Unionsparteien hier beileibe nicht der Vorwurf gemacht werden, sie seien undemokratisch oder gar verfassungsfeindlich. Es soll lediglich die Frage gestellt und, soweit möglich, beantwortet werden, wer nun eigentlich die Leute waren, die einerseits viele Millionen Mark für eine die Unionsparteien kräftig unterstützende Wahlpropaganda aufbrachten, andererseits unerkannt im Hintergrund bleiben wollten; . . .“

2.19 Uwe Schleth, „Parteifinanzen“

2.19.1 Sachverhalt

Im Jahre 1973 veröffentlichte Uwe Schleth unter dem Titel „Parteifinanzen“ eine Studie über Kosten und Finanzierung der Parteitätigkeit, zu deren politischer Problematik und zu den Möglichkeiten einer Reform. In einem Kapitel der insgesamt 248 Seiten umfassenden Ausarbeitung befaßt sich Schleth mit den „Möglichkeiten der verdeckten Verwendung öffentlicher Mittel für Parteizwecke“. In dem Unterabschnitt „Steuerentzug zugunsten der Parteitätigkeit“ führt er aus:

„Die Darstellung verfolgt daher hauptsächlich den Zweck, die verschiedenen Möglichkeiten für die Umgehung steuerrechtlicher Bestimmungen aufzuzeigen. Nur in Einzelfällen ist bekannt, inwieweit tatsächlich davon Gebrauch gemacht wurde.

Hinsichtlich der Organisation sind im wesentlichen zwei Arten zu unterscheiden. Einerseits besteht für viele Geldgeber die Möglichkeit, ihre politischen Zuwendungen unmittelbar unter Betriebsaufwand oder Werbungskosten als steuerlich abzugsfähige Ausgaben zu verbuchen. Das betrifft vornehmlich die Bereitstellung von Sachmitteln und Personal, den Bezug von Publikationen zu überhöhtem Preis, die Insertion in Parteiorganen und die Unterstützung der Parteiwerbung durch

Parallelaktionen. Andererseits kann die Parteientätigkeit gefördert werden, indem die Gelder an die Institutionen gegeben werden, die aufgrund ihres gemeinnützigen Charakters oder sonstiger besonderer Eigenschaften zum Empfang steuerbegünstigter Gelder berechtigt sind, jedoch zumindest einen Teil ihrer Mittel entweder direkt an bestimmte Parteiagenturen weiterleiten oder aber zu deren Gunsten verwenden. Hierfür kommen sowohl wissenschaftliche Institute, Stiftungen, Akademien und Bildungsstätten wie auch die vielfältigen Berufs-, Standes- und Interessenorganisationen und Vereinigungen in Frage.“

Zusammenfassend kommt der Autor zu dem Schluß:

„Insgesamt scheint die Summe der Steuerhinterziehung zugunsten der Parteientätigkeit auch während der letzten Jahre – trotz Erhöhung der legalen öffentlichen Subventionen – beträchtlich gewesen zu sein. Schatzmeister und Geschäftsführer der CDU gaben mir gegenüber häufig zu verstehen, daß gerade die Spender größerer Beträge nach wie vor ihre Zahlung vielfach davon abhängig machen, daß ihnen eine steuerliche Absetzmöglichkeit geboten wird. Auf der Suche nach solchen Umwegen geraten beide Seiten zwangsläufig mehr oder weniger eindeutig in Konflikt mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Beobachter der Verhältnisse in den USA sind überwiegend der Auffassung, daß die dortige, hinsichtlich der Spendenhöhe stark restriktive Gesetzgebung das allgemeine Mißtrauen gegenüber den Finanzierungsmethoden der Parteien eher verstärkt denn gemindert habe. Die einschlägigen Gesetze wurden zum Gespött oder hatten zur Folge, daß im übrigen als ehrbar angesehene Bürger zu Gesetzesbrechern wurden. Im ganzen weniger ausgeprägt, der Tendenz nach aber durchaus vergleichbar, wirkte sich in der Bundesrepublik der Entzug des Steuerprivilegs für Parteispenden aus. Trotz des Unterschieds zwischen den absoluten Verbots- und Begrenzungsbestimmungen der USA und der Verweigerung steuerlicher Begünstigung sehen sich auch in der Bundesrepublik manche der Beteiligten bei ihren Bemühungen um die Parteifinanzierung nicht nur ein wenig ‚außerhalb der Legalität‘, sondern gelegentlich auch ‚mit einem Fuß im Zuchthaus.‘“

2.19.2 Bewertung

Bei der Studie von Uwe Schleth handelt es sich um eine rein wissenschaftliche Arbeit, die schon deshalb nur einem entsprechend kleinen Leserkreis bekanntgeworden sein dürfte. Auch Schleth beschreibt die Wege der sogenannten Schattenfinanzierung nur allgemein, ohne konkrete Hinweise auf etwa im Lande Nordrhein-Westfalen vorhandene Mißstände. Immerhin stellt auch er fest, daß es der Staatsbürgerlichen Vereinigung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 gelungen ist, ihre Funktion als Spendensammelstelle zu verschleiern. So schreibt der Autor:

„Die für die zentrale Verteilung der politischen Gelder des BDO geschaffene Staatsbürgerliche Vereinigung e.V. stellte ihre Finanzierungstätigkeit nach dem Urteil von 1958 zumindest in dem bis dahin üblichen Umfang ein.“

2.20 Rüdiger May, „Die junge Arbeitnehmerschaft der Sozialausschüsse – Ein Beitrag zur Untersuchung der CDU anhand einer Randgruppe“

2.20.1 Sachverhalt

In seiner Dissertation „Die junge Arbeitnehmerschaft der Sozialausschüsse – Ein Beitrag zur Untersuchung der CDU anhand einer Randgruppe“ behandelt Rüdiger May unter anderem die Finanzen und den Haushaltsplan der Sozialausschüsse. In dem Kapitel „Die Finanzen der Sozialausschüsse“ führt er unter anderem aus:

„Artikel 2 Abs. 1 des GG schreibt vor, daß ‚die Parteien . . . bei der politischen Willensbildung des Volkes‘ mitwirken;

und:

‚Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.‘

Dies gilt auch für finanzselbständige Untergliederungen der Parteien, und zu dieser Spezies zählen die Sozialausschüsse. . . .

Der ordentliche Haushalt der Sozialausschüsse gibt keinen vollständigen Einblick in die Finanzen der Sozialausschüsse; in die Betrachtungen müssen die übrigen Finanzierungsinstrumente der Sozialausschüsse einfließen:

A. Jakob-Kaiser-Stiftung e.V.

...

Nach § 1 Abs. 2 der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, „und zwar insbesondere durch Unterhaltung von Schulungsstätten zur Förderung der Volksbildung im berufs-, sozial- und staatspolitischen Sinne sowie durch Herausgabe von hierauf gerichteten Publikationen.“

B. Politisch-Soziale Bildungsstätte e.V.

Auch dieser Verein „verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. . . . Seine Aufgabe ist die Ausbildung und Unterrichtung der Arbeitnehmerschaft auf sozialem, wirtschafts- und staatspolitischem Gebiet durch Veranstaltungen von Schulungslehrgängen, Seminaren, Wochendkursen, Studienkonferenzen“

C. Seminar für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der Christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Arbeit dieses Vereins erstreckt sich nur auf das Gebiet von NRW; . . .

Den Sozialausschüssen stehen außer diesen genannten Finanzierungsinstrumenten Gelder der Bundes- und Landesparteien für Sonderaktionen zur Verfügung.

Zusammenfassend kann man zu den Finanzen der Sozialausschüsse sagen: Die Finanzierung von Person, Bildungsarbeit und sonstigem out-put erfolgt auf mittlerer und unterer Ebene durch ein Bündel von Einzelmaßnahmen. Auf Bundesebene wird das gesamte Finanzwesen von nicht mehr als drei Personen kontrolliert, deren Handlungen weder der Öffentlichkeit noch den Sozialausschuß-Mitgliedern, ja nicht einmal dem Sozialausschuß-Bundesvorstand oder dem Hauptgeschäftsführer bekannt sind. Der auf Finanzmitteln beruhende Einfluß liegt nicht bei den dafür gewählten und sanktionierbaren Personen, sondern in Vereinen, deren Innenleben nicht kontrollierbar ist.

Der Sinn der einschlägigen Vorschriften des GG und des Parteiengesetzes ist im Fall der Sozialausschüsse nicht erfüllt. Die Zusammenballung nicht kontrollierbarer Macht in den Händen weniger ist kein Kennzeichen für das Funktionieren der innerverbandlichen Demokratie.“

2.20.2 Bewertung

Die von Rüdiger May aufgeführten Finanzierungsinstrumente der Sozialausschüsse verfolgen nach seiner Darstellung alle drei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Daß die tatsächlich Geschäftsführung auch mit den satzungsmäßig verfolgten Zwecken übereinstimmt, wird von May nirgendwo in Zweifel gezogen. Jedenfalls enthält die Dissertation keinen Hinweis darauf, daß sich die Sozialausschüsse der CDU – in strafbarer Weise – auf dem Umweg über gemeinnützige Organisationen finanzieren. Im übrigen sei auch an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, daß Dissertationen wissenschaftliche Arbeiten sind, die sich ausschließlich an den wissenschaftlich interessierten Leser wenden. Zu Recht bekundete Ministerialdirigent a.D. Spindler bei seiner Zeugenvernehmung (APr 10/4, Seite 33):

„ . . . Wenn man die Dissertationen lesen würde, die auf steuerlichem Gebiet anfallen, müßte man täglich zwei Dissertationen lesen.“

2.21 „Anonyme Hilfsorganisationen der CDU/CSU. Verzeichnis der CDU/CSU-Hilfsorganisationen im Bundestagswahlkampf (Stand: 20. Mai 1976)“**2.21.1 Sachverhalt**

In einem vom Parteivorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands erarbeiteten Entwurf zu einem „Helferhandbuch der CDU/CSU“ werden unter der Überschrift „Sammelspenden für die CDU“ folgende Vereine bezeichnet:

- „Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e.V.,
- Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft Baden-Württemberg e.V.,
- Gesellschaft zur Förderung des gemeinsamen Marktes e.V.,
- Staatsbürgerliche Vereinigung e.V., Bremen,
- Staatsbürgerliche Vereinigung in Niedersachsen e.V.,

Staatsbürgerliche Vereinigung Schleswig-Holstein e.V.,

Verband der Wirtschaft Baden-Württemberg zu Bildung neuen Eigentums e.V.“

2.21.2 Bewertung

Ganz davon abgesehen, daß keine der genannten Vereinigungen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hatte, ist festzuhalten, daß alle bezeichneten Organisationen in den im Bundesanzeiger veröffentlichten Rechenschaftsberichten der Parteien ausdrücklich aufgeführt sind. Die – lt. Jahrbuch der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – 1975 bis 1977 ohne Billigung der Parteiführung aus der SPD-Zentrale nach draußen gelangte Dokumentation ist somit für die Frage der Kenntnis der Landesregierung oder Verwaltung von der Schattenfinanzierung der Parteien ohne jegliche Bedeutung.

2.22 Sozialdemokrat-Magazin „Trübe Finanzquellen der CDU/CSU – Das große Geld bleibt anonym“

2.22.1 Sachverhalt

Im Heft 2 1975 der Mitgliederzeitschrift der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands „Sozialdemokrat-Magazin“ wird unter dem Titel „Trübe Finanzquellen der CDU/CSU – Das große Geld bleibt anonym“ ausgeführt:

„Für viele der über 50 000 Einwohner der nordrhein-westfälischen Kreisstadt Düren ist seit dem 7. Januar die Welt nicht mehr in Ordnung. An diesem Tage erfuhren sie aus der Presse, daß einer ihrer Mitbürger, der Steuerberater Dr. Wilhelm Hintzen, der CDU 1973 sage und schreibe 3 320 000 DM gespendet hat. Gleichzeitig wurde bekannt, daß der Steuerberater bereits 1972 den Unionschristen runde 1,2 Mio. hatte zukommen lassen und auch in der Spenderliste 1974 wieder mit einem erkläglichen Betrag erscheinen wird. . . .

Die Kernfrage ist, woher kommen die Millionen? Hintzen selbst erklärt, sie stammten nicht aus seinem Privatvermögen. So liegt die Vermutung nahe, daß der Steuerberater als Strohmann für einflußreiche Finanzkreise fungiert, die lieber anonym bleiben.

Das Dunkel der Anonymität ziehen die meisten der Großspender der CSU/CDU vor. 25 Spender, die zusammen rund 8,8 Mio. in die Parteikasse der CDU fließen ließen, sind in dem Rechenschaftsbericht, in dem Großspender (über 20 000 DM) namentlich ausgewiesen werden müssen, mit der Bezeichnung „anonym“ gekennzeichnet. Auch die Spender, die namentlich aufgeführt werden, sind zum Teil obskur. Da finden sich Staatsbürgerliche Vereinigungen und die Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft Baden-Württembergs. Staatsbürgerliche Vereinigungen, Institute und Gesellschaften „zur Förderung der Wirtschaft“ sind jedoch bereits in den 50iger Jahren von der Industrie allein zu dem Zweck gegründet worden, Spenden für die CSU/CDU einzutreiben. CSU-Schatzmeister Spilker erklärte sodann auch in einer „Panorama“-Sendung frank und frei zu Spenden: „Das kommt aus Kreisen der Industrie, der Banken, der Versicherungen, bis hinunter zu Großhändlern, Einzelhändlern“.

2.22.2 Bewertung

In dem zitierten Artikel des Sozialdemokrat-Magazins wird die Frage der Schattenfinanzierung der Partei durch Umgehung von Steuergesetzen, die zu untersuchen allein Auftrag des Untersuchungsausschusses ist, nicht behandelt. Vielmehr wird allein die Anonymisierung von Großspenden entgegen dem Parteiengesetz kritisiert.

2.23 „Die Finanzierung der Parteien am Beispiel der vier ‚Großen‘“, dpa-Hintergrund

2.23.1 Sachverhalt

In dem von der „Deutsche Presse-Agentur GmbH,“ am 26. August 1976 herausgegebenen Archiv- und Informationsmaterial heißt es unter anderem:

„Um die Finanzierungsgrundlagen durchschaubarer zu machen, müssen die Parteien nach dem Willen des Parteiengesetzes sogenannte Großspenden gesondert und mit detaillierten Angaben ausweisen. Im Gesetz heißt es dazu in § 25:

„Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 20 000 Deutsche Mark übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der

Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.'

Diese Vorschrift, die sich gegen die Gefahren finanzieller Einflußnahme richtet, ist in den vergangenen Jahren jedoch in immer stärkerem Maße umgangen worden. So weisen die Parteien zum Beispiel Großspenden aus, wo als Herkunft lediglich der Vermerk ‚anonym‘ zu finden ist.

Außerdem mehren sich die Befürchtungen, daß das Parteiengesetz von Organisationen umgangen wird, die als Anlaufstelle für Spenden gelten und diese dann an die Parteien weiterleiten. In den Rechenschaftsberichten tauchten die verschiedensten Organisationen mit finanziellen Zuwendungen auf, zu diesen Vereinen gehören zum Beispiel:

Staatsbürgerliche Vereinigungen in Niedersachsen e.V.,

Verband der Wirtschaft Baden-Württembergs zur Bildung neuen Eigentums e.V.,

Gesellschaft zur Förderung Baden-Württemberg e.V.,

Staatspolitische Vereinigung Schleswig-Holstein e.V.,

Staatsbürgerliche Vereinigung Bremen e.V.,

Gesellschaft zur Förderung des gemeinsamen europäischen Marktes e.V.,

Vereinigung für Politik und Wirtschaft e.V.,

Verein zur Förderung der Gemeinwirtschaft e.V.,

Bayerische Staatsbürgerliche Vereinigung e.V.,

Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e.V.

Bürgerrecht – Bürgerpflicht e.V.

Bei diesem Weg der mittelbaren finanziellen Unterstützung profitieren viele Spender auch auf andere Weise: Bei den als gemeinnützig anerkannten Verbänden sind die Großspenden steuerlich abzugsfähig, während Spenden an die Parteien nur bis 600 DM – bei zusammenveranlagten Ehegatten bis 1 200 DM steuerlich abzugsfähig sind.“

2.23.2 Bewertung

Der Hintergrundbericht der Deutschen Presseagentur behandelt die Verstöße der Parteien gegen das Offenlegungsgebot nach dem Parteiengesetz. Die in dem Bericht genannten Vereinigungen dienen nicht der Steuerhinterziehung durch die Ermöglichung des Abzugs als Betriebsausgaben oder Sonderausgaben, sondern lediglich der Anonymisierung von Großspenden. Sämtliche Organisationen sind in dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Rechenschaftsbericht der Parteien als Spendengeber aufgeführt. Es handelt sich entweder um Berufsverbände oder um politische Vereine. Anhaltspunkte dafür, daß diese Vereinigungen im Zusammenhang mit Zuwendungen an politische Parteien Steuern hinterziehen würden, sind dem Bericht nicht zu entnehmen.

2.24 „Wagt es nicht noch einmal“, Wirtschaftswoche Nr. 48 vom 18. November 1977

2.24.1 Sachverhalt

Am 18. November 1977 veröffentlichte die „Wirtschaftswoche“ eine Titelgeschichte zum Thema Parteienfinanzierung. Anlaß war die Aufdeckung der Schattenfinanzierung der CDU über die Europäische Unternehmensberatungsanstalt, Vaduz/Liechtenstein (vgl. Seite 249ff.) durch die Steuerfahndungsstelle St. Augustin. In dem Artikel wird zunächst die Arbeitsweise dieser Organisation beschrieben und sodann ausgeführt:

„Heinz Lange, einst F.D.P.-Landtagsabgeordneter in Düsseldorf, erinnert sich an einen weiteren Weg, über den schwarzes Geld in die richtigen Kanäle rollte: ‚indem man Schulungsveranstaltungen unterstützt‘ oder ‚ein paar Leute bezahlt, die für die Gesellschaft mit dem anerkannten förderungswürdigen Zweck, in Wirklichkeit aber mehrheitlich oder vorrangig, für die Partei tätig sind.‘

Solche förderungswürdigen Vereine, die kurzerhand gegründet und genauso schnell wieder aufgelöst werden, finden sich häufig. Ganz oben auf der Brinkmann-Liste, im Januar 1969 mit einem Betrag von 125 000 DM bedacht, rangierte eine ‚Gemeinschaft zur Erschließung unterenwickelter Märkte e.V.‘, Sitz in Duisburg.“

Weiter heißt es in dem Artikel in der „Wirtschaftswoche“:

„Mitgliedsbeiträge und Ausgaben für Werbung und Beratung können Firmen von der Steuer absetzen.“ Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke“ ebenfalls, und zwar „bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter“. So will es das Gesetz.

Insofern ist die Wirtschaft durchaus exkulpiert, wenn sie von dieser Möglichkeit zur Parteienfinanzierung auf Umwegen Gebrauch macht. Die Parteien sind es aber nicht, denn gesetzliche mögliche Umwege und politisches Finanzgebaren sind zweierlei paar Schuh.

Erst recht, wenn die Parteien selbst gegen das Parteiengesetz, das sie zur Offenlegung ihrer Einnahmen verpflichtet, nachhaltig verstoßen. So erhielt nach den Brinkmann-Unterlagen die „CDU/CSU-Fraktion Bonn“ 1969 eine Spende von 100 000 DM, die im Parteienbericht über das Wahljahr nicht ausgewiesen wurde, obwohl nach dem Gesetz jede Spende über 20 000 DM mit Angabe des Spenders genannt werden muß.

Auch der Frankfurter Ex-Oberbürgermeister Rudi Arndt, Mitglied des SPD-Bundesvorstandes, bekannte, er habe das Gesetz umgangen, indem er von seinen Buchhaltern an sich anzeigepflichtige Spenden von über 20 000 DM in mehrere kleine Spenden habe stückeln lassen, um sie von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen. Arndt enthüllte auch, die F.D.P. handelte nicht anders. Der F.D.P.-Bundesschatzmeister Heinz-Herbert Karry, zugleich Wirtschaftsminister in Hessen, habe ihm anvertraut: ‚Wenn einer 60 000 DM geben will, muß er eben dreimal 19 000 DM spenden.‘

Wo solche Kumpanei zum politischen Alltag gehört, kann es niemanden wundern, daß bislang noch kein Politiker den Skandal an die Öffentlichkeit zertrümmerte. Im Gegenteil: der nordrhein-westfälische Finanzminister Friedrich Halstenberg soll sogar Mitglieder seiner Landtags- und Bundestagsfraktion daran gehindert haben, die oppositionelle CDU wegen umstrittener Spendenpraktiken anzugreifen. Diskreter Hinweis: Die SPD habe auch keine weiße Weste.

Halstenberg, danach gefragt, zieht sich auf die Position zurück: Auskünfte über Gespräche ‚mit Steuerpflichtigen, Beratern und sonst an steuerlichen Individualvorgängen beteiligten Personen würde ich nur unter Verletzung des Steuergeheimnisses‘ geben können.“

2.24.2 Bewertung

Die Ausführungen in der „Wirtschaftswoche“ können kein Beleg dafür sein, die sogenannte Schattenfinanzierung der Parteien sei in allgemein zugänglichen Publikationen im einzelnen dargestellt und erörtert worden. Was die Finanzierungspraxis der CDU über die Europäische Unternehmensberatungsanstalt betrifft, gibt der Artikel lediglich das wieder, was bereits Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen war. Die Schilderung eines weiteren Weges, „über den schwarzes Geld in die richtigen Kanäle rollte“, ist so wenig konkret, daß sie eine Aufdeckung solcher „Kanäle“ durch die Finanzverwaltung oder die Staatsanwaltschaft kaum ermöglicht, zumal solche Organisationen „kurzer Hand gegründet und genauso schnell wieder aufgelöst werden.“ Soweit in dem Artikel die Gemeinschaft zur Erschließung unterentwickelter Märkte e.V. ausdrücklich erwähnt wird, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß dieser, im Dezember 1976 liquidierter Verein, steuerlich in Rheinland-Pfalz geführt wurde. Die Gemeinschaft zur Erschließung unterentwickelter Märkte e.V. wird im übrigen ausführlich in Abschnitt 6. V. (vgl. Seite 132ff.) behandelt. Die weiteren in der „Wirtschaftswoche“ geschilderten Verstöße gegen das Parteiengesetz sind nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Der gegen Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg geäußerte Verdacht der Behinderung von Aufklärungsarbeiten ist abwegig. Insofern sei auf die Ausführungen zu Abschnitt 7 (Europäische Unternehmensberatungsanstalt, Vaduz/Liechtenstein (Seite 153ff.) verwiesen.

2.25 „Direkt an die Bosse – Ulrich Lohmar über Parteifinanz im Zwielficht“, Wirtschaftswoche Nr. 48 vom 18. November 1977

2.25.1 Sachverhalt

In seinem Beitrag „Direkt an die Bosse“ führt der Politologe Professor Ulrich Lohmar (von 1967 bis 1976 Bundestagsabgeordneter der SPD) unter anderem aus:

„Die Schatzmeister in den Parteizentralen plädieren nicht nur in schöner Regelmäßigkeit für eine Erhöhung der Staatszuschüsse, sondern sie bemühen sich nach wie vor um möglichst großzügige

Spenden. An solche Zuwendungen haben sich die Parteifinanzminister so sehr gewöhnt, daß sie für die Haushaltspläne ihrer Parteien damit fest rechnen. Gesetzliche und steuerrechtliche Steine auf diesem Weg der Spendenfinanzierung wurden von den Parteien diskret und lautlos umgangen.

Zunächst: Das Parteiengesetz sieht vor, daß Spenden über 20 000 DM ausgewiesen werden müssen. Aber was hindert einen der CDU zugetanen oder SPD-offenen Unternehmer daran, dann etwa statt 60 000 lieber dreimal 19 000 DM an die Partei seiner Herzenswahl zu überweisen? . . . Dies ist die erste Methode, mit deren Hilfe das Parteiengesetz unterlaufen und die Herkunft von Parteigeldern verschleiert wird.

Die zweite besteht darin, Vereine zu gründen, die der einen oder anderen Partei nahestehen und die dann als Geldschleuse zu den Schatzmeistern in den Parteizentralen dienen. Auch diesen Umweg wollte das Parteiengesetz eigentlich verlegen, aber die bestehende Rechtsregelung weist in diesem Fall ebenso wie bei der möglichen Stückelung von Spenden ärgerliche Lücken auf. Die Scheinvereine sind umso bedenklicher als sie oft gemeinnützig sind, die ihnen zufließenden Spenden dann aber nicht für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwenden, sondern sie direkt an die Parteibosse weiterleiten. . . .

Unternehmen sind in einer Marktwirtschaft gewinnorientiert, und sie müssen so arbeiten. Dies bedeutet im Hinblick auf die Parteienfinanzierung dann ganz einfach, daß sie sich von Zuwendungen an politische Parteien direkte oder indirekte Vorteile für das eigene Unternehmen versprechen. Wenn dies öffentlich erkennbar geschieht, wäre auch das noch hinzunehmen. Der Regelfall ist jedoch umgekehrt: Die Öffentlichkeit erfährt nichts von solchen Geschenken, und nicht einmal die Parteimitglieder haben davon mehr als eine blasse Ahnung.

Was ist zu tun? Ich finde es gut, daß die Mißstände im Bereich der Parteispenden öffentlich ausgebreitet und diskutiert werden. Das Argument mancher staatstragender Insider, man dürfe über solche Fehlentwicklungen nicht reden, weil man damit den Parteien und auf diese Weise auch unserer Demokratie schade, ist einfältig und kurzsichtig. Nicht das Verschweigen von Mißständen hilft der Demokratie, sondern deren Beseitigung. . . .“

Der Autor tritt dafür ein, daß die eigentliche Basis der Parteienfinanzierung die Mitgliederbeiträge sein müssen. Er hält vier Reformen für notwendig:

- „1. Die Stückelung von Parteispenden muß gesetzlich unterbunden werden.
2. Die Finanzierung von Parteien über Tarnvereine muß gesetzlich verboten werden.
3. Die Parteienfinanzierung durch Spenden muß ebenso wie die Mitgliedsbeiträge und die Staatszuwendungen öffentlich sichtbar sind. Roß und Reiter sind zu nennen.
4. Die Bürokratisierung der Parteien und die Inflation ihrer Wahlkampfausgaben muß gestoppt werden.“

2.25.2 Bewertung

Lohmar behandelt das Problem der sogenannten Schattenfinanzierung nur sehr allgemein und zum Teil auch sachlich unrichtig. Der Autor vertritt offenbar die Auffassung, daß die Finanzierungspraktiken der Parteien über gemeinnützige Vereine auf einer Lücke im Parteiengesetz beruht, die auszunutzen zwar nicht illegal, aber doch nicht wünschenswert ist. Daher fordert er den Gesetzgeber auf, die Finanzierung der Parteien über Tarnvereine gesetzlich zu verbieten. Nach der seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 bestehenden klaren Rechtslage war jedoch die Weitergabe von Spenden an politische Parteien über gemeinnützige Vereine immer schon rechtswidrig.

2.26 Horst Weyrauch, „Gutachtliche Anschlußstellungnahme zur Parteienfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland“

2.26.1 Sachverhalt

In dem von der niedersächsischen Landesregierung eingeleiteten Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Ziel: Feststellung der Nichtigkeit der Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden an politische Parteien, die damals bei 600/1 200 DM pro Kalenderjahr lag) erstattete der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dipl.-Kaufman Horst Weyrauch „in Abstimmung zwischen dem Proßeßbevollmächtigten der Regierung des Landes Niedersachsen . . . und der CDU-Bundespartei, Bonn“, . . . eine „Gutachtliche Stellungnahme zu den finanziellen Verhältnissen der CDU-Bundespartei in Bonn unter Einbeziehung allgemeiner Aspekte der Parteienfinanzierung . . .“ In

einem Vorwort bezeichnete der Gutachter es als Sinn und Zweck seiner Arbeit, „die Fakten der heutigen Parteienfinanzierung aus der Praxis heraus darzulegen“. Während seiner mehr als 10jährigen prüferischen Tätigkeit für den CDU-Landesverband Hessen einschließlich dessen Untergliederungen und während seiner mehr als 5jährigen beratenden Tätigkeit für die CDU-Bundespartei „habe er praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet machen können“. Zum Begriff der indirekten Parteienfinanzierung führt Weyrauch aus:

„Die indirekte Parteienfinanzierung umfaßt alle finanziellen Transaktionen zur Finanzierung einer Partei, bei der

- (1) die finanziellen Mittel nicht direkt aus der „eigentlichen“ Finanzierungsquelle fließen . . . ;
- (2) die für Parteienfinanzierungszwecke bestimmten Mittel eine andere Bezeichnung erhalten, um an der „Finanzierungsquelle“ den eigentlichen Verwendungszweck hervortreten zu lassen . . . ;
- (3) die Ertragskraft parteieigener oder parteiverbundener Unternehmen für die Finanzierung der Parteiarbeit genutzt wird, indem
 - Kosten der Parteiarbeit von dem Unternehmen übernommen werden;
 - oder
 - Finanzierungsmittel aus dem Unternehmen der Partei zugeleitet werden, wobei die Ertragskraft des Unternehmens gestärkt wird oder werden kann durch . . .
- (4) Kosten der Parteiarbeit getragen werden durch ganze oder teilweise Inanspruchnahme der verbundenen Stiftungen, deren Finanzierung erfolgt aus
 - öffentlichen Mitteln;
 - und/oder aus Spenden des öffentlichen Bereichs . . . ;
 - und/oder aus steuerlich geltend gemachten Spenden der gewerblichen Wirtschaft . . . ;
- (5) der Gemeinnützigkeitsstatus verbundener Wohlfahrtseinrichtungen für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen und die Spendenabwicklung genutzt wird;
- (6) Kosten der Parteiarbeit von Unternehmen oder Organisationen . . . ;
- (7) alle Möglichkeiten einer engen Kooperation zwischen Regierungspartei und Verwaltung kostensparend genutzt wird.

Alle diese Formen der indirekten Parteienfinanzierung treten in der Praxis häufig auch in Mischformen auf. . . .

Die indirekte Parteienfinanzierung ist jener weite, quantitativ nicht abzugrenzende und qualitativ möglicherweise noch gehaltvollere als oben aufgezählte Bereich der ‚Grauzone der Parteifinanz‘.

Diese Grauzone ist ein besonderer Problembereich der Parteienfinanzierung. Sie ist größer und problematischer als alle Rechenschaftsberichte erkennen lassen. Sie ist aber auch keineswegs nur ein Problem der Parteien, wie häufig angenommen wird, sondern schließt den Staat als mit Handeln und Unterlassen gleichermaßen verantwortlichen Partner mit ein. Sie ist nach Art und Umfang eine Fehlentwicklung, die die Parteien aus eigener Kraft – ganz gleich wie groß ihre Mitverantwortung dafür ist – nicht (mehr) korrigieren können. . . .

Wichtigste Ursache dieser Fehlentwicklung ist zunächst und vor allem der Finanzbedarf der Parteien, die aus dem Zwang zur Kostendeckung resultiert.“

In seinen weiteren Ausführungen stellt Weyrauch zahlreiche Beispiele für die Praxis der Schattenfinanzierung auf. Dabei nimmt er auch Bezug auf einige Zeitungsveröffentlichungen, in denen das Finanzgebaren der Parteien dargestellt worden ist. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1978 übersandte der Berichterstatter des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Rahmen der Beteiligung von Bundes bzw. Landesorganen nach § 77 Bundesverfassungsgerichtsgesetz die „Gutachtliche Anschlußstellungnahme zur Parteienfinanzierung der Bundesrepublik Deutschland – Fakten der Parteienfinanzierung –“ zur Kenntnisnahme. Unter dem 16. Oktober 1978 leitete die Staatskanzlei das ihr zugestellte einzige Exemplar des Gutachtens weiter an das Finanzministerium z. Hd. von Herrn Ministerialrat Kiesow. Dieser erhielt die Unterlagen am 18. Oktober 1978. Noch am selben Tage übersandte Herr Kiesow das Gutachten an den Innenminister mit der Bitte um Weiterleitung an den Justizminister. Das Gutachten hatte weder dem Finanzminister noch seinem Staatssekretär, noch dem Steuerabteilungsleiter vorgelegen. Sein Inhalt war auch nicht Gegenstand der Dienstbesprechung im Finanzministerium oder einer Erörterung im Rahmen der Beratungen der Steuerreferenten des Bundes

und der Länder. Nach den Ergebnisniederschriften über die Finanzministerkonferenzen von 1978 bis 1980 sind der Normenkontrollantrag der niedersächsischen Landesregierung oder das sogenannte „Weyrauch-Gutachten“ auch dort nicht erörtert worden.

2.26.2 Bewertung

Auch mit Hilfe des Weyrauch-Gutachtens läßt sich eine allgemeine Kenntnis der Landesregierung oder -verwaltung von der Schattenfinanzierung der politischen Parteien nicht belegen.

Inhaltlich beschränkt sich das Gutachten auf die Wiedergabe bereits anderweitig veröffentlichter Sachverhalte. Konkrete, steuerrechtlich bedeutsame Umgehungstatbestände im Zusammenhang mit Parteispenden werden nicht aufgeführt. Auf Seite 105 des Gutachtens heißt es zudem:

„Das Instrumentarium der indirekten Parteienfinanzierung ist bekannt – allerdings mit der Einschränkung, daß es sehr wohl möglich ist, daß parteiintern noch weitere Verfahren angewandt werden. Trotz langjähriger Erfahrung gibt es keine Transparenz der indirekten Parteienfinanzierung über die Grenzen der Parteien hinweg. Konkrete Informationen sind Zufallsfunde.“

2.27 Leserbrief von Ministerialrat Dr. Troll in der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 3. Dezember 1983

2.27.1 Sachverhalt

Am 3. Dezember 1983 druckte die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ einen Leserbrief des früher für das Spendenwesen im Bundesfinanzministerium zuständigen Referenten, Ministerialrat a.D. Dr. Troll, ab, in dem es unter anderem heißt:

„Die Praxis, Parteispenden außerhalb der Vorschrift des § 10 b Absatz 2 über Institutionen, die als gemeinnützigen oder staatspolitischen Zwecken dienend anerkannt waren oder als Berufsverbände tätig gewesen sind, an den richtigen Adressaten zu bringen, war mir damals durchaus bekannt. . . . Die Feststellung, daß die heute als Steuerstrafat angeprangerte Parteispendenpraxis schon seit Jahrzehnten der Finanzverwaltung bekannt war, kann ich persönlich mindestens für die zweite Hälfte der 60er Jahre nur bestätigen. Offenbar hat sich auch erst Anfang der 80er Jahre ein Steuerbeamter gefunden, der sich ‚getäuscht‘ fühlte.“

In dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn gegen Dr. Patterson u. a. (40 Js 114/81) hat der Bundesminister der Finanzen hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Der Bundesminister der Finanzen
– IV B 4 – S 2223 – 20/84 –

5300 Bonn 1,
29. Februar 1984

Staatsanwaltschaft Bonn
Wilhelmstraße 42
5300 Bonn 1

Betr.: Steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen des eingetragenen Vereines „Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e.V.“, Köln/ Koblenz, u. a.

Der von Ministerialrat a.D. Dr. Troll behauptete Sachverhalt, insbesondere die Behauptung, „daß die heute als Steuerstrafat angeprangerte Parteispendenpraxis schon seit Jahrzehnten der Finanzverwaltung bekannt war“ läßt sich aus den Akten der zuständigen Steuerabteilung des Bundesfinanzministeriums (BMF) nicht belegen. Aus den Akten ergibt sich nicht, daß irgendeinem Beamten des BMF der behauptete Sachverhalt bekannt war. Dies gilt insbesondere auch für Ministerialrat a.D. Dr. Troll, der von Juli 1965 bis August 1968 der für das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht zuständige Referatsleiter war. Darüber hinaus ist der behauptete Sachverhalt auch dem derzeit mit der Rechtsmaterie befaßten Beamten der Steuerabteilung des BMF nicht bekannt. . . .“

Am 12. März 1984 ist Ministerialrat a.D. Dr. Troll von der Staatsanwaltschaft Bonn in dem obengenannten Ermittlungsverfahren als Zeuge vernommen worden. In dem Vernehmungsprotokoll heißt es unter anderem:

„Frage:

Was gab Ihnen Veranlassung, den Leserbrief an die FAZ zu richten, der in der Ausgabe vom 3. Dezember 1983 veröffentlicht worden ist; ist dieser unverändert und ungekürzt abgedruckt worden?

Dr. Troll:

Zu dem angesprochenen Leserbrief bin ich durch den Artikel in der FAZ vom 25. November 1983 „Parteispendenaffäre, den Fiskus getäuscht“ veranlaßt worden. Nachdem auf dem Symposium der Eindruck entstehen konnte, daß die Finanzverwaltung getäuscht worden ist, wollte ich für meine Person klarstellen, daß ich die dort angesprochene Praxis gekannt habe. . . . Ich habe diesen Leserbrief aus eigenem Antrieb geschrieben. Er ist auch ungekürzt und unverändert abgedruckt worden.

. . . In dem Jahr 1967 ist § 10 b EStG geändert worden. Einige Zeit danach ist ein Bundesbetriebsprüfer zu mir gekommen, der nach dem Finanzverwaltungsgesetz an Steuerprüfungen der Länder beteiligt wurde. Es ist üblich, daß bei Zweifelsfragen diese Prüfer im Ministerium erscheinen, um dessen Rechtsauffassung zu erfragen.

Dieser Bundesbetriebsprüfer, dessen Name mir nicht mehr erinnerlich ist, kam anläßlich einer Prüfung, wobei ich nicht mehr weiß, ob er einen Betrieb oder einen Berufsverband prüfte, mit der Frage zu mir, ob nach der beschränkten Abzugsfähigkeit von Parteispenden Zahlungen an Berufsverbände, die diese an Parteien weiterleiteten, weiterhin als Betriebsausgaben abgezogen werden könnten.

Mit dem vorerwähnten Prüfer habe ich eine sehr eingehende Unterhaltung über den vorerwähnten Problemkreis gehabt.

Hier muß ich zur Verdeutlichung einschieben, daß ich Material zur Abfassung eines Kommentars sammelte. Nur durch diese Tätigkeit hatte ich seinerzeit geglaubt, daß erforderliche Fachwissen am besten mir aneignen zu können. In den Jahren 1967/1968 habe ich Material für den Kommentar zur Besteuerung von Vereinen gesammelt, der in der ersten Auflage 1969 erschienen ist. Durch die Beschäftigung mit der Praxis war mir seinerzeit klargeworden, daß das Gemeinnützigkeitsrecht eine Grauzone war. . . .

Wenn ich von der Grauzone des Gemeinnützigkeitsrechts bzw. von meiner kritischen Einstellung hierzu gesprochen habe, schließt das natürlich den Spendenabzug mit ein. Wie bekannt ist, werden die Steuergesetze von den Ländern ausgeführt. Zweifelsfragen aus dem Gemeinnützigkeitsrecht (Berufsverbände, gemeinnützige Organisationen, die politischen Einfluß hatten) sind von den Landesfinanzverwaltungen in meiner Zeit als Referatsleiter nicht herangetragen worden. Zu dem vorhergehenden Satz vermerke ich, daß ich diesen in seiner Absolutheit nicht aufrechterhalten möchte, weil ich nicht mehr genau weiß, ob nicht Fragen des Spendenabzugs oder des Gemeinnützigkeitsrechts auch von der Länderseite an das Ministerium herangetragen worden sind. . . .

Gefragt, ob über die vorerwähnten Zahlungen an politische Vereine unter Einschaltung von Berufsverbänden ich etwa Kenntnis von gehabt habe, daß auch gemeinnützige Vereine Zahlungen an politische Parteien weitergeleitet haben, muß ich dies verneinen.

Ich habe amtlich hierzu, wie es im vorhergehenden Satz ausgedrückt ist, keine Kenntnis gehabt, sondern ich habe solche Sachverhalte vermutet. Ohne konkrete Einzelkenntnisse zu haben, möchte ich allerdings sagen, daß es auf der Hand lag, daß auch gemeinnützige Organisationen einen Teil ihrer Spenden an politische Parteien weiterleiteten. Dies schließe ich daraus, daß während meiner Zeit als Referatsleiter folgendes als besonders förderungswürdig in die entsprechende Liste aufgenommen wurde: Förderung der Verbundenheit der Bevölkerung von Berlin mit der Bevölkerung im Bundesgebiet, Förderung der Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit. Vor meiner Zeit waren bereits die Förderung der Fürsorge für Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene usw. aufgenommen worden. Ich vermute, daß die Organisationen, die die vorerwähnten Zwecke und Ziele verfolgten, Geldbeträge an politische Parteien weitergeleitet haben, wie ich dies auch von der Friedrich-Ebert-Stiftung oder der Konrad-Adenauer-Stiftung glaube. . . .

Frage:

Welche steuerbegünstigten Körperschaften, die der mittelbaren Parteienfinanzierung ausschließlich oder in erheblichem Umfang dienen, sind Ihnen zwischen 1965 und 1980 namentlich bekannt geworden?

Dr. Troll:

Keine.

Frage:

Sind Ihnen in dem vorerwähnten Zeitraum Steuerpflichtige bekannt gewesen, die politische Parteien finanziell unterstützt und diese Zuwendung mit steuerwirksamen Bescheinigungen der in Rede stehenden Körperschaften in ihren Erklärungen belegt haben?

Dr. Troll:

Nein.

Frage:

Welche Personen aus der Bundesfinanzverwaltung und den Finanzverwaltungen der Länder können Sie benennen, von denen Sie konkret wissen, daß diesen die in dem Leserbrief angesprochene „Praxis“ mit welchen Einzelheiten bekannt gewesen ist?

Dr. Troll:

Nein. Ich kann keine Person benennen, die aus dem oben angesprochenen Kreis eigene konkrete Kenntnisse bekunden könnte.

Frage:

Haben Sie Kenntnis von amtlichen Schriftstücken oder Akten aus denen sich ergibt, daß Angehörigen der Finanzverwaltung, insbesondere der Veranlagungsbeamten, die in Rede stehende „Praxis“ bekannt gewesen ist?

Dr. Troll:

Nein. . . .“

2.27.2 Bewertung

Die Aussage von Herrn Ministerialrat a.D. Dr. Troll belegt zum einen die Richtigkeit der Ausführung des Bundesministers der Finanzen in seinem Schreiben vom 29. Februar 1984. Zum anderen wird deutlich, daß die angebliche Kenntnis Dr. Trolls von der Parteispendenpraxis nicht auf amtlich erworbenem Wissen, sondern lediglich auf Vermutungen beruht. Herrn Dr. Troll waren nach eigenem Bekunden weder steuerbegünstigte Körperschaften, die der mittelbaren Parteienfinanzierung dienten, noch irgendein Steuerpflichtiger, der Zuwendungen an ein solches Finanzierungsinstitut geleistet hätte, bekannt. Er konnte auch keinen Angehörigen der Bundesfinanzverwaltung oder der Finanzverwaltungen der Länder benennen, dem die Praxis der Umwegfinanzierung bekannt gewesen wäre.

2.28 Ministerialrat a.D. Dr. Troll in der Sendung des Zweiten Deutschen Fernsehens „Bonner Perspektiven“ vom 20. Mai 1984**2.28.1 Sachverhalt**

In der ZDF-Sendung „Bonner Perspektiven“ vom 20. Mai 1984 nahm Ministerialrat a.D. Dr. Troll erneut zur Frage der Parteispendenpraxis Stellung:

Frage:

Wie Herr Troll, ist das damals mit den Spenden gelaufen?

Troll:

Ja, die Spenden gingen nicht direkt an die Parteien, sondern über Berufsverbände und gemeinnützige Organisationen. Das war dadurch möglich, daß eben der Berufsverband diese Zahlungen transferieren konnte, denn er hatte die Möglichkeit, zu 25 vom Hundert seiner Einnahmen zu politischen Zwecken zu verwenden. . . .

Frage:

. . . An die Parteien?

Troll:

. . . An die Parteien, jawohl. Und bei gemeinnützigen Organisationen war es so, daß in einem Einführungserlaß und den entsprechenden Vorschriften gesagt worden ist: Hier soll möglichst großzügig verfahren werden. Und das haben die Finanzämter dann auch getan. Wir hatten also auch keine

Bedenken, wenn diese Organisationen, die zum Teil ja eigens für diesen Zweck gegründet worden waren, dann ihre Einnahmen an die Parteien weitergeleitet haben.

Frage:

Sie deuteten das schon an: Nicht alle Organisationen, die gemeinnützig genannt wurden, waren so gemeinnützig, daß sie hätten diesen Steuervorteil in Anspruch nehmen können?

Troll:

Ich würde sagen, nach dem Gesetzeswortlaut hätte bei der Transferierung dieser Einnahmen auf die Parteien hin die Gemeinnützigkeit entzogen werden müssen. Das ist aber nicht geschehen.

Frage:

Das heißt aber doch, alle Beteiligten – nämlich Sprecher, Parteien und die Finanzverwaltung, die Steuern verloren – wußten davon, daß hier auf Umwegen versorgt werden sollten?

Troll:

Sicher. Und dafür waren ja diese Richtlinien, von denen ich ja gerade gesprochen habe, ja sozusagen die Rechtsgrundlage, um hier möglichst großzügig die Sache zu beurteilen.

Frage:

Ist das nach heutigem Verständnis nicht Steuerhinterziehung?

Troll:

Nach heutigem Verständnis wird es als Steuerhinterziehung bezeichnet. Ich bin aber der Meinung, daß es keine ist, denn die Leute konnten sich damals – auch die Spender konnten sich auch damals auf die gegebene Situation verlassen, daß die Finanzämter eben hier ihnen keinen Vorwurf aus dieser Sache machen. Sonst hätten sie ja schon von vornherein bei den zahlreichen Betriebsprüfungen, die stattgefunden haben, diese Spenden von der Abzugsliste streichen müssen.“

Anläßlich eines Besuches von Dr. Troll im Bundesministerium der Finanzen am 22. Mai 1984 bat ihn der Abteilungsleiter Steuern im Bundesfinanzministerium, Dr. Uellner, in Anwesenheit mehrerer Beamter der Steuerabteilung, seine Angaben in der ZDF-Sendung zu substantiieren, da den zuständigen Herren der Steuerabteilung des BMF die von der Steuerverwaltung (Betriebsprüfung, Steuerfahndung) beanstandeten und aufgegriffenen Spendenpraktiken erst aus der Presse bekanntgeworden seien. Zudem seien den zuständigen Herren Verwaltungsanweisungen zur großzügigen Handhabung der Parteispenden nicht bekannt. Dr. Uellner fertigte über die Unterredung mit Ministerialrat Dr. Troll folgenden Aktenvermerk:

„Dr. Troll verwies zu seiner Behauptung, daß die Verwaltungsanweisungen eine möglichst großzügige Behandlung der Spenden an politische Parteien verfügt worden sei, auf den sogenannten Einführungserlaß zur Gemeinnützigkeitsverordnung vom 28. April 1954 (BStBl II 1954, 50). In diesem Erlaß ist zur Behandlung von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Körperschaften ausgeführt: ‚Bei der Prüfung der Voraussetzungen der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung ist im allgemeinen großzügig und unter dem Gesichtspunkt zu verfahren, daß Härten möglichst vermieden werden müssen, daß die aufzuwendende Verwaltungsarbeit nur dann als lohnend anzusehen ist, wenn der voraussichtlich zu erzielende Erfolg in einem angemessenen Verhältnis zu ihr steht.‘ Irgendeine andere Verwaltungsanweisung konnte Dr. Troll nicht angeben. Auf die Frage, wo er den Zusammenhang zwischen dem Einführungserlaß zur Gemeinnützigkeitsverordnung und der Parteispendenpraxis sehe, zuckte Dr. Troll mit den Achseln.

Dr. Troll wurde auch gefragt, was ihm denn in seiner Zeit als der für das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht verantwortliche Referent (1965 bis 1968) über die Parteispendenpraxis bekanntgeworden sei. Daraufhin erklärte Dr. Troll, daß ihn einmal ein Angehöriger der Bundesbetriebsprüfungsstelle aufgesucht und ihm erzählt habe, er habe bei einem Berufsverband festgestellt, daß dieser Zahlungen an eine politische Partei geleitet habe. Der Angehörige der Bundesbetriebsprüfungsstelle habe ihn gefragt, was er tun solle. Daraufhin habe er diesem erklärt, er möge das zuständige Finanzamt um Überprüfung veranlassen. Danach habe er nichts mehr von dem Fall gehört. . . .“

2.28.2 Bewertung

Obwohl Dr. Troll bereits bei seiner Zeugenvernehmung durch die Staatsanwaltschaft am 12. März 1984 einräumen mußte, daß sein angebliches Wissen von der Parteispendenpraxis lediglich auf vagen Ver-

mutungen beruht (vgl. Text-Ziff. 2.27.1), erklärt er nur zwei Monate später in einem Fernsehinterview – wiederum ohne jegliche Anhaltspunkte –, daß alle Beteiligten – nämlich Spender, Parteien und Finanzverwaltung – von der Umwegfinanzierung über gemeinnützige Organisationen gewußt hätten. Gerade wegen seiner Stellung als für das Gemeinnützigkeitsrecht zuständigen Referent ist Dr. Troll von interessierten Kreisen häufig als Kronzeuge für die Kenntnis und Duldung der sogenannten Schattenfinanzierung durch die Finanzverwaltung in Anspruch genommen worden. Seine Äußerungen gegenüber der Staatsanwaltschaft am 12. März 1984 und gegenüber den Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen am 22. Mai 1984 beweisen aber, daß auch Dr. Troll – entgegen seinen öffentlichen Äußerungen – in seiner beruflichen Praxis nicht ein einziger Fall einer Umwegfinanzierung bekanntgeworden ist.

3. Schlußbemerkung

Die vorstehenden Veröffentlichungen sind nicht geeignet zu belegen, daß der Öffentlichkeit die Methoden, das Volumen und die steuerrechtliche Problematik der sogenannten Schattenfinanzierung politischer Parteien in allen Einzelheiten bekannt war oder zumindest hätte bekannt sein können. Sie sind aber vor allem nicht geeignet, auch nur den Verdacht zu nähren, die Finanzverwaltung habe die Praktiken der illegalen Parteienfinanzierung über Jahre hinaus geduldet.

Bei den weitaus meisten der ausgewählten Beispiele handelt es sich um Veröffentlichungen, deren Lektüre nicht ohne weiteres erwartet werden kann. Es sind Abhandlungen, mit denen sich der Verfasser weder an die breite Öffentlichkeit noch an die Angehörigen der Finanzverwaltung, sondern vielmehr an sein wissenschaftliches Gegenüber wendet.

Staatsminister a.D. Hans Wertz erklärte sinngemäß (APr 10/4, Seite 16), daß ihm Schwarzbücher, Dokumentationen oder Presseveröffentlichungen, in denen im einzelnen über Praktiken der Schattenfinanzierung der Parteien berichtet worden sei, nicht bekannt seien. Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg führte sinngemäß aus (APr 10/561, Seite 32), mit verdeckter Parteienfinanzierung, mit Schattenfinanzierung habe er vor dem Fall Europäische Unternehmensberatungsanstalt, Vaduz/Liechtenstein, (vgl. Seite 153 ff.) nichts zu tun gehabt. Es habe ihn auch nicht interessiert; selbst wenn ihm ein Artikel vor die Nase gekommen wäre, hätte er ihn nicht gelesen. Auch Ministerialdirigent a.D. Spindler erklärte sinngemäß (APr 10/4, Seite 36), ihm seien allgemeine Veröffentlichungen zu dem Thema „Parteifinanz“ , „verdeckte Parteifinanz“ nicht bekanntgeworden.

Hingegen bekundete der Zeuge Ltd. Regierungsdirektor Gottfried Braun – lange Jahre Gruppenleiter für Betriebsprüfung, Steuerstrafrecht und Steuerordnungswidrigkeitenrecht bei der Oberfinanzdirektion Köln – (APr 10/603, Seite 11 ff.), ihm sei die umfängliche Literatur zur Parteienfinanzierung (– „Sie könnten heute einen hauptamtlichen Dokumentator anstellen, um das zu überblicken, was da schon gedruckt worden ist.“ –) hinlänglich bekannt gewesen.

„ . . . Daß auf dem Gebiet der Parteienfinanzierung seit Jahrzehnten Dinge liefen, die wohl nicht ganz rite waren, das war doch eigentlich jedem interessierten Bürger . . . nicht ganz unbekannt.“

Auch der ehemalige Finanzpräsident der Oberfinanzdirektion Köln der Zeuge Papior, bestätigte (APr 10/602, Seite 28), daß

„die Thematik der Parteienfinanzierung ein uraltes Thema ist und man deswegen ohne weiteres sagen kann: Das gehört fast schon zum Allgemeinwissen jeden Staatsbürgers . . .“

Beide Zeugen betonten jedoch, daß sie bis zum Fall der Europäischen Unternehmensberatungsanstalt niemals einen Anlaß hatten, dienstlich irgend etwas zu unternehmen, denn Hinweise auf konkrete Sachverhalte habe es in den Veröffentlichungen nicht gegeben.

Zuvor schon hatte der Zeuge Hermann Marx erklärt (APr 10/232, Seite 78):

„ . . . Ich habe hier, meine Damen und Herren, eine Literaturübersicht aus dem Jahre 1966 – angefertigt, glaube ich, vom Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages – mit 293 Beiträgen bis 1965 über die Parteifinanzierung in der Bundesrepublik. Das sind nicht etwa Beiträge von Fachwissenschaftlern in versteckten Fachzeitschriften, sondern das sind Berichte nach draußen in Tageszeitungen, Wochenzeitungen! 293 Beiträge nur allein zu dem Thema Parteifinanzierung! Wer sich darauf beruft, er habe davon nichts gewußt, und mit den Dingen in irgendeiner Weise beschäftigt gewesen ist, der ist sehr blauäugig, oder er hat ein kurzes Gedächtnis.“

Es muß stark bezweifelt werden, daß der Zeuge Marx jemals einen Blick in die als Anlage 2 beigefügte Literaturübersicht geworfen hat. Bei der weitaus größten Anzahl der hier aufgeführten Veröffentlichun-

gen handelt es sich nämlich um juristische Fachliteratur, die zudem einen Bezug zu dem Problem der Umwegfinanzierung der Parteien nicht erkennen läßt. Ein nicht unerheblicher Teil der aufgezählten Veröffentlichungen ist in französischer oder englischer Sprache abgefaßt und beschäftigt sich mit dem Parteiensystem im europäischen und außereuropäischen Ausland. Der Ausschuß ist der Auffassung, die die weit an der Wahrheit vorbeizielende Behauptung des Zeugen, bei den Publikationen handele es sich um Berichte in Tages- und Wochenzeitungen, darauf zurückzuführen ist, daß Herr Marx selbst aktiv an der Umwegfinanzierung beteiligt war (vgl. Seite 89 ff.).

Unabhängig davon, ob die Veröffentlichungen in den Medien von der großen Öffentlichkeit oder nur von einem Kreis hieran interessierter Fachleute gelesen worden ist, ist festzustellen:

Die in allen Publikationen meist nur abstrakt geschilderten Methoden der Schattenfinanzierung waren der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen als Denkmodelle größtenteils bekannt. Sie waren zum Teil Gegenstand vielfacher Erörterungen auf der Ebene der obersten Steuerreferenten des Bundes und der Länder. In Nordrhein-Westfalen haben das Finanzministerium und die Oberfinanzdirektionen in Erlassen und Verfügungen die ihnen nachgeordneten Behörden auf die richtige Auslegung der bestehenden Gesetze mehrfach hingewiesen, so daß – wenigstens theoretisch – die gesetzmäßige Besteuerung der Berufsverbände und Fördervereine sichergestellt war. Wie bereits dargelegt (vgl. Seiten 42 und 80), bestand jedoch die Schwierigkeit für die Verwaltung in der Aufdeckung der konkreten Fälle in der täglichen Praxis. Es fehlten in allen Veröffentlichungen konkrete Hinweise, die ein Eingreifen der Finanzverwaltung begründet hätten. Soweit solche Angaben gemacht worden sind, bezogen sie sich entweder nicht auf Nordrhein-Westfalen oder waren in der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung bereits Gegenstand einer steuerrechtlichen Überprüfung.

Wenn es den Parteien und ihren Tarnorganisationen aber trotz eines geschärften Problembewußtseins in der Öffentlichkeit gelang, sich der gebotenen steuerrechtlichen Einordnung und Behandlung durch die Finanzverwaltung immer wieder zu entziehen, so belegt diese Tatsache nicht etwa die Kenntnis der Verwaltung und die Duldung der Umwegfinanzierung. Sie zeigt vielmehr, mit welcher Dreistigkeit die Verantwortlichen der betroffenen Vereinigungen den nach der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung eingeschränkten Untersuchungsgrundsatz, nach dem die Finanzbehörde gehalten ist, den Angaben des Steuerpflichtigen regelmäßig Glauben zu schenken (vgl. Helsper in Koch AO 1977, § 88 Rz 4), durch die Vorlage unrichtiger Erklärungen und Belege auszunutzen verstanden.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß kommt abschließend zu dem Ergebnis, daß die umfangreichen Veröffentlichungen über die Parteienfinanzierung in der breiten Öffentlichkeit zu einer Bekanntheit führten, die Finanzminister Dr. Diether Posser zutreffend wie folgt zusammenfaßte (APr 10/233, Seite 14):

Wir alle wissen – jedenfalls der aufmerksame Zeitungsleser –, daß zum Beispiel jetzt, vor 14 Tagen, noch der Bundesrechnungshof sagte, nach seiner Meinung würden zwischen 70 und 80 Prozent der Kapitaleinkünfte nicht steuerlich deklariert. Ob das stimmt, weiß ich nicht. Aber alle Beteiligten – auch die Steuergewerkschaft macht ja wiederholt darauf aufmerksam! – erklären: Bei einer der sieben Einkunftsarten, nämlich bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, wird nicht ordnungsgemäß von einer nennenswerten Anzahl von Bürgern – sei es die Hälfte, seien es 70 oder 80 Prozent, das lasse ich einmal unberührt –, wird nicht richtig deklariert bei der Einkommensteuer. Das wissen wir alle. Wir billigen das auch nicht; aber es kann der, der nun ermittelt wird, mit einem vielleicht nennenswerten Betrag, den er nicht angegeben hat in der Steuererklärung, jetzt nicht sagen: Das habt Ihr aber gewußt! Das hat der Bundesrechnungshof als eine oberste Bundesbehörde mitgeteilt, daß die nicht deklariert werden, vollständig schon gar nicht; aber noch nicht einmal die Hälfte, noch mehr deklarieren nicht. Also, das wissen wir alle. Bloß: Wir billigen das nicht. Und wenn jemand ermittelt wird, der dagegen verstoßen hat, dann wird er zur Verantwortung gezogen.“

4. Bibliographie zur Parteispendenproblematik

Wolfgang de Boor / Gerd Pfeiffer / Bernd Schünemann: „Parteispendenproblematik, Köln 1986“

Im Mai 1986 überreichten die CDU-Mitglieder im Untersuchungsausschuß die diesem Bericht als Anlage 3 beigefügte Bibliographie zur Parteispendenproblematik. Die Zusammenstellung ist der in der Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, Band 11, Köln 1986, erschienenen Veröffentlichung von Wolfgang de Boor, Gerd Pfeiffer und Bernd Schünemann, Parteispendenproblematik, entnommen. Der Ausschuß hat sich mit den in der Bibliographie aufgeführten Publikationen im einzelnen nicht befaßt. Die Veröffentlichungen dürften auch kaum geeignet sein, Beweis für die allgemeine Kenntnis der Landesregierung und -verwaltung von der Schattenfinanzierung der Parteien zu erbringen, denn in der Einleitung des Verzeichnisses wird ausgeführt:

„In der nachfolgenden Bibliographie sind alle Stellungnahmen erfaßt, die in der um die Parteispendenaffäre bisher geführten rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung eine Rolle gespielt haben. Außer den im engeren Sinne strafrechtlichen Beiträgen sind deshalb auch die verfassungsrechtlichen und steuerrechtlichen Publikationen zu den strafrechtsrelevanten Vorfragen berücksichtigt worden. Außerdem sind auch die für die rechtswissenschaftliche Diskussion besonders wichtigen politologischen Untersuchungen angeführt. Auf eine Untergliederung nach den verschiedenen Rechtsgebieten ist verzichtet worden, weil es fast keinen einzigen Beitrag gibt, der sich auf ein einziges Rechtsgebiet beschränkte und nicht auch einige präjudizielle Rechtsfragen aus anderen Rechtsgebieten miterörtert hätte. Schließlich sind auch die im Vordergrund der bisherigen Auseinandersetzung stehenden Gerichtsentscheidungen sowie aus der unübersehbaren Zahl der Zeitungsveröffentlichungen diejenigen Artikel nachgewiesen worden, deren Inhalt in die rechtswissenschaftliche Diskussion selbst Eingang gefunden hat.“

3. Abschnitt

Beratungen der Finanzminister des Bundes und der Länder Besprechungen der Steuerreferenten des Bundes und der Länder

I. Finanzministerkonferenz vom 21. November 1957

1. Sachverhalt

In der Finanzministerkonferenz vom 21. November 1957 befaßten sich die Finanzminister (-senatoren) des Bundes und der Länder auf Anregung des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen mit der steuerlichen Behandlung von Spenden für staatspolitische Zwecke, Umlagen von Berufsverbänden, die Spendencharakter haben, und dem Vertrieb von Informationsmaterial durch politische Parteien. In einem an den Bundesminister der Finanzen gerichteten Schreiben vom 2. Mai 1957 führte der damalige Steuerabteilungsleiter im Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Ministerialdirigent Dr. Rudolf Thiel, aus:

„Aufgrund von Feststellungen bei Betriebsprüfungen sind mir folgende Fälle bekanntgeworden:

1. Vor dem Inkrafttreten der Regelung über den Abzug von Spenden für staatspolitische Zwecke (1. Januar 1955) sind an bestimmte Vereinigungen, die sich der Sache nach als Fördergesellschaften von politischen Parteien darstellten, Spenden gegeben worden. Die Spender haben die hingeegebenen Beträge als Betriebsausgaben behandelt und – im allgemeinen wohl in gutem Glauben – in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt.

Es ist die Frage zu entscheiden, ob diese Fälle, die der Vergangenheit angehören, in großzügiger Weise geregelt werden können, in etwa dergestalt, daß sie auf sich beruhen bleiben und steuerlich nicht mehr beanstandet werden. Für eine großzügige Regelung könnte insbesondere der Umstand angeführt werden, daß die Steuerpflichtigen in gutem Glauben gehandelt haben.

2. Vor dem 1. Januar 1955 sind Beträge an Berufsverbände abgeführt worden, die diese Beträge an politische Parteien weitergegeben haben. Die Beträge, die ebenfalls Spendencharakter hatten, wurden von den Verbänden durch Umlagen erhoben.

Neben der Frage der Abzugsfähigkeit der Beträge ist in diesen Fällen auch die Frage der Steuerfreiheit des Berufsverbandes einer endgültigen Entscheidung zuzuführen.

3. In der Vergangenheit ist von Parteiseite Informationsmaterial vertrieben worden, und zwar zu einem Preis, bei dem es zweifelhaft sein kann, ob er noch angemessen ist. Gewerbliche Unternehmen haben dieses Informationsmaterial zu dem vorgesehenen Preis bezogen und die Aufwendungen dafür als Betriebsausgaben verbucht. Das Informationsmaterial ist zum Teil in einer Vielzahl von Exemplaren bezogen worden, wobei sich Zweifel ergeben, ob die Zahl der Exemplare noch in einem angemessenen Verhältnis zu der Größe des bestellenden Unternehmens und zu dessen Bedürfnissen steht.

Auch dieser Tatbestand bedarf einer Klärung und Regelung, und zwar

- a) bezüglich der Abzugsfähigkeit der Bezugsgebühren bei dem Bezieher und
- b) bezüglich der Steuerpflicht der das Informationsmaterial vertreibenden Parteistellen.

4. Auch nach dem Inkrafttreten der Regelung über den Abzug von Spenden für staatspolitische Zwecke (ab 1. Januar 1955) sind noch Fälle der zu Ziffn. 1 bis 3 bezeichneten Art festgestellt worden. Soweit der Sache nach Spenden für staatspolitische Zwecke gegeben sind, liegen die besonderen rechtlichen Voraussetzungen für deren Abzugsfähigkeit oft nicht vor.

Es ist auch hier zu prüfen, ob für die Vergangenheit eine großzügige Beurteilung Platz greifen kann. Es wird insbesondere zu prüfen sein, ob es gegebenenfalls zugelassen werden kann, daß die fehlenden formalen Voraussetzungen für den Abzug als Spenden noch nachträglich erbracht werden können. Vor allen Dingen wird auch klarzustellen sein, welche steuerliche Beurteilung die zu Ziff. 3 bezeichneten Tatbestände in der Zukunft erfahren sollen.

Ich halte eine bundeseinheitliche Abstimmung über den vorstehenden Fragenkomplex für erforderlich und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das dazu Erforderliche veranlassen würden.“

Der Bundesminister der Finanzen setzte die vom Land Nordrhein- Westfalen aufgeworfenen Fragen zunächst auf die Tagesordnung der Sitzungen der Einkommensteuerreferenten der Länder. Diese kamen in ihren Besprechungen vom 1. bis zum 3. Juli 1957 in Bonn zu dem Ergebnis,

„daß für die Vergangenheit die Abzugsfähigkeit derartiger Spenden nach dem Gesetz zu verneinen sei, daß jedoch bei der Behandlung noch zu entscheidender Einzelfälle der Vergangenheit mit einer gewissen Großzügigkeit verfahren werden könne.“

Mit Rücksicht darauf, daß der Angelegenheit eine erhebliche politische Bedeutung zukam, hielten es die Einkommensteuerreferenten der Länder für zweckmäßig, die Sache durch den Bundesminister der Finanzen an die Finanzministerkonferenz zur Entscheidung heranzutragen.

Zur Vorbereitung auf diese Konferenz fertigte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel für den damaligen Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Willi Weyer, den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Vermerk vom 4. November 1957:

„Es geht in der Hauptsache um die folgenden zwei Fragenkomplexe:

1. Vor dem 1. Januar 1955 – also zu einer Zeit, als die steuerliche Begünstigung von Spenden für staatspolitische Zwecke gesetzlich noch nicht bestimmt war – und ferner auch noch einige Zeit danach, sind von privaten Firmen Spenden an politische Parteien, und zwar sowohl über sogenannte Fördergesellschaften als auch über Berufsverbände gegeben worden. Die Firmen haben die Spenden steuerlich in voller Höhe als Betriebsausgaben berücksichtigt. Diese Behandlung entsprach nicht den gesetzlichen Vorschriften. Sie geschah im Hinblick darauf, daß maßgebliche Politiker eine nachträgliche Sanktionierung durch den Gesetzgeber in Aussicht gestellt hatten. Die diesbezüglichen Versprechungen konnten aber nicht eingehalten werden. Der Gesetzgeber hat später lediglich für die Zeit ab 1. Januar 1955 die steuerliche Begünstigung von Spenden für staatspolitische Zwecke zugelassen. Er hat dabei ferner den Abzug der Höhe nach beschränkt. Im übrigen ist die steuerliche Begünstigung von bestimmten formalen Voraussetzungen abhängig gemacht worden.

Die Steuerreferenten haben sich zunächst mit diesem Fragenkomplex befaßt. Sie sind zu der Ansicht gelangt, daß mit Rücksicht darauf, daß die Steuerpflichtigen im guten Glauben gehandelt haben, der Angelegenheit nicht mit besonderem Nachdruck nachgegangen werden sollte und daß eine großzügige Behandlung der Fälle der Vergangenheit im allgemeinen wohl am Platz sei.

Dieser Auffassung sollte zugestimmt werden. Es scheint jedoch zweckmäßig zu sein, den Parteien gegenüber zum Ausdruck zu bringen, daß seitens der Finanzverwaltung in Spendenfragen mit einem Entgegenkommen nicht mehr gerechnet werden könne und daß ferner bei Einschaltung von Berufsverbänden auch die Frage der Steuerpflicht des Berufsverbandes einer genauen Nachprüfung unterzogen werden würde.

2. Von Parteienseite wird bis zum heutigen Tage Informationsmaterial an private Firmen vertrieben. Der Preis für dieses Informationsmaterial ist im allgemeinen unverhältnismäßig hoch. Es wird von den Firmen oft in einer Anzahl gekauft, die in keinem Verhältnis mehr zu der Größe und den Bedürfnissen des Betriebes steht. Die Ausgaben für das Informationsmaterial werden als Betriebsausgaben verbucht.

Der Sache nach wird es sich bei den Zahlungen für das Informationsmaterial im allgemeinen um Spenden an Parteien handeln, für die nicht ein voller, sondern höchstens, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind, ein beschränkter Abzug in Betracht kommt. In den wenigen Fällen, in denen vielleicht ein voller Abzug als Betriebsausgabe anerkannt werden könnte, wären die vertreibenden Parteien mit den Einkünften aus dem Vertrieb steuerpflichtig. Dazu ist uns allerdings vorgetragen worden, daß die Einnahmen aus dem Vertrieb durch die mit der Herstellung und der Verteilung des Materials verbundenen Unkosten aufgezehrt würden.

Auch mit diesem Fragenkomplex haben sich die Steuerreferenten befaßt. Sie sind der Ansicht gewesen, daß auch hier für die Vergangenheit nicht allzu kleinlich verfahren werden sollte.

Nach meiner Ansicht sollte dem Beschluß der Steuerreferenten gefolgt werden. Darüber hinaus sollte versucht werden zu erreichen, daß die Parteien künftig auf die entgeltliche Überlassung von Informationsmaterial verzichten. Sollten die Parteien glauben, dieser Anregung nicht Folge leisten zu können, müßte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß seitens der Finanzverwaltung in Zukunft ein strenger Maßstab angelegt werden würde, und zwar sowohl bei der Beurteilung der Frage der Abzugsfähigkeit der Bezugsgebühren bei den Beziehern als auch bezüglich der Steuerpflicht der das Informationsmaterial vertreibenden Parteistellen.“

Der Ausschuß hat keine Feststellungen darüber getroffen, ob die Finanzverwaltung den Parteien tatsächlich die von Ministerialdirigent Dr. Thiel empfohlenen Hinweise über die in Zukunft beabsichtigte Behandlung von Spendenfragen und Bezugsgebühren für Informationsmaterial erteilt hat. Aus den vorgelegten Akten über die Referentenbesprechungen ergab sich hierzu nichts.

Nach der über die Finanzministerkonferenz gefertigten Niederschrift vom 7. Dezember 1957 wurde das Problem der steuerlichen Behandlung der vor dem 1. Januar 1955 gegebenen Spenden für staatspolitische Zwecke und die Frage des Vertriebs von Informationsmaterial zu überhöhten Preisen durch politische Parteien zwischen den Ländervertretern kontrovers diskutiert. Während sich die Vertreter des Landes Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen für eine großzügige Behandlung der Fälle einsetzten, sprach sich der Vertreter des Landes Hessen dagegen aus. Die Konferenzteilnehmer beschloßen schließlich, von einer Stellungnahme der Ministerkonferenz zu den aufgeworfenen Fragen abzusehen und die Entscheidung den einzelnen Ländern zu überlassen.

In Nordrhein-Westfalen wurden die der Vergangenheit angehörenden Fälle großzügig behandelt. Die vor dem 1. Januar 1955 über sogenannte Fördergesellschaften und Berufsverbände an politische Parteien geleisteten Zahlungen wurden steuerlich als Spenden oder Betriebsausgaben anerkannt.

Zur Frage der Kenntnis der Finanzverwaltung von der vor dem 1. Januar 1955 praktizierten Umwegfinanzierung stellte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel fest (APr 10/260, Seite 5):

„Dieser Untersuchungsausschuß hat die Frage zu klären, welchen Kenntnisstand die Finanzverwaltung und die Staatsanwaltschaft ab 24. Juni 1958 über gewährte Zuwendungen an politische Parteien durch Spenden an gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen vergleichbarer Art hat. Zu dieser Frage erkläre ich hiermit, und ich glaube, diese Erklärung auch als Geschäftsführer ohne Auftrag meiner ehemaligen Kollegen, die zum Großteil bereits verstorben sind, abgeben zu können: Wir haben damals alle, mindestens seit der Finanzministerkonferenz vom 21. November, glaube ich, 1957, um die Umwegfinanzierung gewußt. Es ist allerdings, glaube ich, festzustellen, daß das, was damals geschehen ist, weitgehend in Vergessenheit geraten ist, und zwar deshalb, weil einfach die Wissensträger in den Ministerien nicht mehr vorhanden sind.“

Zu dem Beschluß der Finanzministerkonferenz, die Entscheidung den einzelnen Ländern zu überlassen bemerkte er (APr 10/4, Seite 46 ff.):

„Damit war für jeden Einsichtigen klar, daß das nicht gerade legitime Verhalten der Parteien und ihrer Gesellschaften für die Vergangenheit mit dem Mantel der Liebe zugedeckt worden war.“

Zur Begründung dieser nachgiebigen Haltung führte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel bei seiner zweiten Vernehmung vor dem Ausschuß ergänzend aus (APr 10/260, Seite 21):

„Da es uns nicht möglich war, die Parteien aus ihrer in der Vergangenheit geübten illegalen Spendenpraxis zur Rechenschaft zu ziehen, so hielt ich es aufgrund einer Art von Umkehrschluß auch nicht für berechtigt, die von den Parteien getäuschten Spender zu einer Nachsteuer für Spenden heranzuziehen, deren steuerliche Abzugsfähigkeit ihnen eine staatstragende Partei zugesichert hatte. Minister Sträter teilte diese Auffassung, und wir stellten im Jahre 1957 in einer Finanzministerkonferenz den Vorschlag zur Erörterung, bundeseinheitlich auf eine Nachbesteuerung der in der Zeit bis 31. Dezember 1954 zu Unrecht abgezogenen Spenden zu verzichten. . . . Die Mehrheit der Finanzminister und -senatoren der Länder hatte nicht den politischen Mut, sich zu der von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen Regelung zu bekennen. Sie waren alle dafür, das sollte großzügig behandelt werden, aber was großzügig wäre. . . . Aber darüber waren alle Minister dann auf einmal einig, es wurde einmütig beschlossen: Jedes Land soll bei ihm anhängige Fälle in eigener Zuständigkeit regeln. Es war damals allen Sachkennern klar, daß damit der Vorschlag von Nordrhein-Westfalen sich durchgesetzt hat. Es ist mir kein Fall bekanntgeworden, in dem Steuern auf Spenden nacherhoben worden ist.“

2. Bewertung

Die in den Jahren vor dem 1. Januar 1955 praktizierte gesetzwidrige Finanzierung der Parteien über sogenannte Fördergesellschaften und Berufsverbände und über den Vertrieb von Informationsmaterial zu überhöhten Preisen war in der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Fälle dieser Art waren bei Betriebsprüfungen festgestellt worden.

Es mag sein, daß maßgebliche Politiker eine nachträgliche Sanktionierung dieser Finanzierungsmethode durch den Gesetzgeber in Aussicht gestellt hatten. Man wird aber trotz dieser Zusage kaum davon ausgehen können, daß die Spender im guten Glauben gehandelt haben. Ihnen war bekannt, daß die Spenden an politische Parteien steuerlich nicht berücksichtigungsfähig waren. Wenn sie gleichwohl auf die bloßen Absichtserklärungen einiger Politiker gegen die bestehenden Gesetze verstießen, so handelten sie im vollen Bewußtsein der hiermit verbundenen Risiken.

Letztlich kann aber dahinstehen, ob die Entscheidung, die Vorgänge der Vergangenheit großzügig zu behandeln und auf eine Nachbesteuerung der in der Zeit bis zum 31. Dezember 1954 geltendgemachten Betriebsausgaben zu verzichten, gerechtfertigt war. Entscheidend ist, daß mit dem Steuerneordnungsgesetz vom 16. Dezember 1954 ab dem 1. Januar 1955 auch Ausgaben zur Förderung politischer Parteien steuermindernd absetzbar waren. Die Entscheidung der Finanzverwaltung betraf also einen abgeschlossenen Sachverhalt. Eine Signalwirkung für die Zukunft konnte ihr schon deshalb nicht entnommen werden, weil das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, durch welches wieder die Rechtslage hergestellt wurde wie sie vor dem 1. Januar 1955 bestand, erst am 24. Juni 1958 verkündet worden ist. Im übrigen geht aus dem Aktenvermerk von Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel vom 4. November 1957 hervor, daß den Parteien gegenüber deutlich zum Ausdruck gebracht worden ist, daß seitens der Finanzverwaltung in Spendenfragen in Zukunft mit einem Entgegenkommen nicht mehr gerechnet werden könne.

II. Finanzministerkonferenz vom 2. Juli 1958

1. Sachverhalt

Auf der Finanzministerkonferenz am 2. Juli 1958 berieten die Minister die Frage, ob und inwieweit Steuerpflichtigen, die bis zur Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 Spenden an politische Parteien gegeben hatten, der in den vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Rechtsnormen vorgesehene Steuervorteil gewährt werden könne. Während der Hessische Minister der Finanzen vorschlug, nur noch die vor dem 1. Januar 1958 geleisteten Zuwendungen an politische Parteien als Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke zum Abzug zuzulassen, sprachen sich die übrigen Konferenzteilnehmer dafür aus, alle bis zur Verkündung des Verfassungsgerichts-Urteils geleisteten Spenden an politische Parteien als abzugsfähig anzuerkennen.

Da eine Einigung am 2. Juli 1958 nicht zustande kam, setzten die Finanzminister ihre Beratungen auf der Konferenz am 11. Juli 1958 fort. Mit Ausnahme des Hessischen Ministers der Finanzen legten sie schließlich den nachfolgend wiedergegebenen Entwurf eines gemeinsamen Ländererlasses vor:

„**Betr.:** Abzug von Spenden für politische Parteien (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 – 2 BvF 1/57 –)

Nach dem oben bezeichneten Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind § 10 b EStG in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (BGBl I, Seite 441) und vom 13. November 1957 (BGBl I, Seite 793) sowie § 11 Ziff. 5 KStG in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (BGBl I, Seite 467) und vom 19. Dezember 1957 (BGBl I, Seite 1865) insoweit nichtig, als nach diesen Vorschriften unmittelbare oder mittelbare Zuwendungen an politische Parteien als Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke bei Ermittlung des Einkommens vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können. Dementsprechend sind auch § 39 Ziffn. 1 und 2 EStDV in der Fassung vom 21. Dezember 1955 (BGBl I, Seite 756) und vom 26. April 1958 (BGBl I, Seite 306) sowie § 26 Ziffn. 1 und 2 KStDV vom 23. Dezember 1955 (BGBl I, Seite 853) nichtig. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind unmittelbare Zuwendungen oder mittelbare Zuwendungen (über juristische Personen im Sinne der §§ 49 Ziffn. 2 und 3 EStDV, 26 Ziffn. 2 und 3 KStDV) an politische Parteien bei der Ermittlung des Einkommens als abzugsfähige Spenden nicht mehr anzuerkennen. Das müßte auch für bereits geleistete Spenden gelten, soweit es sich nicht um rechtskräftige Veranlagungen handelt. Es erscheint jedoch nicht vertretbar, Steuerpflichtigen, die im Vertrauen auf die Gültigkeit der ganz oder teilweise für nichtig erklärten Vorschriften Spenden der fraglichen Art geleistet haben, die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Spenden nunmehr zu versagen. Das Bundesverfassungsgericht hat auch in seinem Urteil vom 24. Juni 1958 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Entscheidung, ob und inwieweit

Steuerpflichtigen in diesen Fällen der Abzug solcher Zuwendungen belassen oder noch gewährt werden kann, der Finanzverwaltung überlassen bleibt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen bin ich damit einverstanden, daß unmittelbare oder mittelbare Zuwendungen an politische Parteien noch als Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke abgezogen werden können, soweit sie vor dem 24. Juni 1958 geleistet worden sind.

Dieser Erlaß wird im Teil II des Bundessteuerblattes veröffentlicht werden.“

In Nordrhein-Westfalen erging unter dem 15. Juli 1958 – S 2120 e – 3572/VB 2 – ein dem obigen Erlaß-entwurf wörtlich entsprechender Erlaß an die Oberfinanzdirektionen des Landes, welche ihn noch im Juli 1958 an die Finanzämter ihrer Bezirke weitergaben (OFD Köln mit Verfügung vom 28. Juli 1958 – S 2120 e Z/58 – St 111, OFD Düsseldorf mit Verfügung vom 28. Juli 1958 – S 2120 e A – St 116, OFD Münster mit Verfügung vom 25. Juli 1958 – S 2120 e – 125 – S I 1 – 31 –).

2. Bewertung

Die Entscheidung, die vor der Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 geleisteten Zuwendungen an politische Parteien auch bei denjenigen Steuerpflichtigen als Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke zum Abzug zuzulassen, deren Veranlagung zur Einkommensteuer zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung noch nicht bestandskräftig abgeschlossen war, beruht auf den Grundsätzen von Treu und Glauben. Den Teilnehmern der Finanzministerkonferenz vom 2. Juli 1958 erschien es nicht vertretbar, Steuerpflichtigen, die im Vertrauen auf die Gültigkeit der vom Bundesverfassungsgericht ganz oder teilweise für nichtig erklärten Vorschriften Spenden der fraglichen Art geleistet hatten, die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Spenden zu versagen. Zwar hatten die Steuerpflichtigen auf ein solches Entgegenkommen der Verwaltung nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz keinen Rechtsanspruch, jedoch hatte das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung, ob und inwieweit Steuerpflichtigen in diesen Fällen der Abzug solcher Zuwendungen belassen oder noch gewährt werden könne, ausdrücklich der Finanzverwaltung überlassen. Ob das Vertrauen auf die Gültigkeit der bestehenden Rechtslage tatsächlich bis zum 24. Juni 1958 schutzwürdig war oder ob – wie der Hessische Minister der Finanzen meinte – Vertrauensschutz nur bis zum 31. Dezember 1957 bestanden haben kann, ist eine im nachhinein schwierig zu entscheidende Rechtsfrage, welche aber im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ohne Bedeutung ist.

III. Besprechung der Einkommensteuerreferenten des Bundes und der Länder am 7./8. April 1959 in Bonn

1. Sachverhalt

Das Problem überhöhter Kosten für Werbeanzeigen in Parteizeitschriften (Sportzeitschriften) war Gegenstand der Besprechung der Einkommensteuerreferenten des Bundes und der Länder am 7./8. April 1959 in Bonn. Anlaß war ein Schreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 16. Januar 1959 an den Bundesminister der Finanzen:

„Betr.: Abschnitt 20 Abs. 1 letzter Satz EStR 1956/1957;
hier: Umgehung des Abzugsverbots von Spenden an politische Parteien

- I. Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. Juni 1958 § 10 b EStG 1957 sowie § 11 Ziff. 5 KStG 1957 für nichtig erklärt hat, soweit nach diesen Bestimmungen unmittelbare oder mittelbare Zuwendungen an politische Parteien als Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden konnten, ist auf diesem Gebiet praktisch der Rechtszustand vor dem 1. Januar 1955 wiederhergestellt.

Schon nach der Rechtsprechung des RFH gehörten Beiträge von Einzelpersonen an politische Parteien zum Gebiete der privaten Lebenshaltung, auch wenn bei ihrer Hingabe geschäftliche Gründe mitwirkten (Entscheidung des RFH – RStBI 1929, Seite 221; RStBI 1930, Seite 671; RStBI 1931, Seite 740).

- II. Die gleichen Grundsätze wird man aber auch dann anwenden müssen, wenn, wofür Anzeichen vorliegen, versucht wird, solchen Aufwendungen den ernsthaften Charakter von Betriebsausgaben dadurch zu verleihen, daß sie als – unangemessen hohe – Bezahlung von Firmenanzeigen in Parteizeitungen ausgegeben werden.

Aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 4 Satz 1 EStG ergibt sich ein von der Rechtsprechung bestätigter weiterer Spielraum für das Ermessen des Unternehmens, zu entscheiden, welche Aufwendungen es zur Förderung seines Betriebes macht. Eine Einschränkung der Abzugsfähigkeit besteht lediglich für Betriebsausgaben, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren. Diese Aufwendungen scheidet bei der Gewinnermittlung insoweit aus, als sie unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind (Abs. 4 Satz 2 a.a.O.).

Wesentlich überhöhte Kosten für Werbeeinsetze sind zwar Betriebsausgaben. Sie berühren aber die Lebensführung des Steuerpflichtigen insofern und insoweit, als sie unter Zugrundelegung verkehrsüblicher Kosten unangemessen hoch sind. Die Tatsache der – wesentlichen – Überhöhung kann mit betriebswirtschaftlichen Erwägungen nicht begründet werden. Sie läßt darauf schließen, daß nicht der betriebliche Zweck im Vordergrund steht oder jedenfalls nicht allein die Ausgabe veranlaßt, sondern außerbetriebliche, private Gründe eine Rolle gespielt haben. Diese privaten Gründe liegen auf politischem Gebiet. Sie sind als solche hinreichend dadurch charakterisiert, als „die politische Betätigung Ausfluß der sittlichen Persönlichkeit ist“ (Blümich-Falk, 7. Auflage, Anm. 5 b zu § 12 EStG).

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß die Bestimmung in Abschnitt 20 Abs. 1 letzter Satz EStR 1956/57 . . . rechtlich bedenklich ist.

Ich schlage daher vor, diese Bestimmung in den Entwurf der EStR 1958 nicht wieder aufzunehmen.“

Unter dem 26. März 1959 wandte sich der Landesgeschäftsführer der CDU Westfalen, Otto Leypold, an den damaligen Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Artur Sträter (CDU) mit der Bitte, ihm noch vor der Besprechung der Steuerreferenten die Möglichkeit einer mündlichen Unterredung einzuräumen. In seinem Schreiben hebt er warnend hervor:

„Sollten auf der vorgesehenen Tagung am 7./8. April Entscheidungen bzw. Anregungen getroffen werden oder angeregt werden, die eine Absetzbarkeit der Anzeigen in Mitteilungsblättern der politischen Parteien nicht mehr zulassen, so brauche ich Sie nicht besonders auf die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen . . .“

Ob der Finanzminister der Bitte des Landesgeschäftsführers der CDU Westfalen um einen Gesprächstermin nachgekommen ist, hat der Ausschuß nicht festgestellt.

Auf der Tagung der Einkommensteuerreferenten führte der Vertreter Nordrhein-Westfalens, Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel, nach einem hierüber gefertigten Vermerk aus, daß die Angelegenheit für Nordrhein-Westfalen geklärt sei. Die Aufwendungen für Inserate in Parteizeitschriften usw. müßten grundsätzlich als Betriebsausgaben anerkannt werden, soweit die Anzeigenpreise nicht im Verhältnis zu parteilosen Zeitschriften überhöht seien. Das gelte entsprechend zum Beispiel auch für Inserate in Sportzeitungen. Wenn eine Preisüberhöhung vorliege, so sei zu prüfen, ob insoweit Spenden in Betracht kämen. Das sei eine Frage des § 12 EStG und nicht des § 4 EStG, insbesondere nicht des § 4 Abs. 4 Satz 2 EStG. Die letztere Vorschrift komme nur zum Zuge, wenn begrifflich Betriebsausgaben vorliegen und die Lebenshaltungskosten und die ihnen gleichzusetzenden Aufwendungen (Spenden usw.) bereits nach § 12 EStG ausgeschieden worden sind. Der Anregung von Hessen, um eine Umgehung des Abzugsverbots für Spenden an politische Parteien durch Inserate in Parteizeitungen zu vermeiden, in Abschnitt 20 EStR den Hinweis, daß Kosten für Zeitungsreklame nicht unter die Vorschrift des § 4 Abs. 2 EStG fallen, zu streichen, könne danach nicht gefolgt werden. Es komme nur darauf an, sicherzustellen, daß die Einnahmen aus Inseraten in Parteizeitungen, Sportzeitungen usw. von dem betreffenden Verlag versteuert würden.

Nach längerer Aussprache beschlossen die Referenten, Abschnitt 20 EStR unverändert zu lassen. Sie hielten es für zweckmäßig, in besonderen Ländererlassen die Finanzämter darauf hinzuweisen, daß unbeschadet der Ausführungen in Abschnitt 20 EStR überhöhte Kosten für Inserate in Partei- und Sportzeitungen regelmäßig als Spenden anzusehen und entsprechend zu behandeln seien.

Am 18. Januar 1960 wurden die Einkommensteuerreferenten der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster von dem obengenannten Beschluß der Steuerreferenten des Bundes und der Länder unterrichtet. Dabei wurde vorsorglich darauf hingewiesen, daß ein Abzug der erhöhten Aufwendungen als Spenden nur nach Maßgabe und im Rahmen des § 10 b EStG (§ 11 Ziff. 5 KStG) sowie der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften in Betracht komme.

Die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Münster erließen ihrerseits entsprechende Verfügungen an die Finanzämter, die Betriebsprüfungsstellen und die Steuerfahndungsstellen ihrer Bezirke (OFD Düs-

seldorf, Verfügung vom 17. März 1960 – S 2209 A – St 11 b –, OFD Münster, Verfügung vom 1. April 1960 – S 2118 – 70 – St 11 – 31 –).

In der Besprechung am 8. November 1960 wurden die Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster vom Finanzministerium gebeten, in den Fällen, in denen Zweifel darüber bestehen, ob und inwieweit Aufwendungen für Inserate in Zeitschriften politischer Parteien als unangemessen anzusehen sind, zu berichten. Den Berichtsauftrag gaben die Oberfinanzdirektionen ihrerseits weiter an die ihnen unterstehenden Finanzbehörden.

2. Bewertung

Die Umwegfinanzierung mittels Werbeanzeigen in Parteizeitschriften zählt zur Kategorie der „Scheingeschäfte mit sogenannten Regiebetrieben der Parteien“ (vgl. Seite 32). Diese Möglichkeit der Finanzierung war in Nordrhein-Westfalen schon aus der Zeit vor dem 1. Januar 1955 bekannt. Bereits in seinem an den Bundesminister der Finanzen gerichteten Schreiben vom 2. Mai 1957 (vgl. oben Seite 65) hatte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel darauf hingewiesen, daß aufgrund von Feststellungen bei Betriebsprüfungen einzelne Fälle dieser Art bekanntgeworden seien. Das Schreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 16. Januar 1959 betraf somit keinen neuen Sachverhalt.

Dem Vorschlag des Landes Hessen, die Bestimmung in Abschnitt 20 Abs. 1 letzter Satz EStR 1956/57, nach der Kosten für Zeitungs- und Plakatreklame in keinem Falle als unangemessene Betriebsausgaben anzusehen sind, nicht wieder in eine Neuauflage der EStR aufzunehmen, hat Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel aus den von ihm dargelegten Gründen zu Recht widersprochen.

Der Empfehlung der Steuerreferenten, die Finanzämter darauf hinzuweisen, daß überhöhte Kosten für Inserate in Partei- und Sportzeitungen regelmäßig als Spenden anzusehen sind, ist die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung umgehend nachgekommen. Die Oberfinanzdirektionen des Landes und die Finanzämter wurden sogar angehalten, in Zweifelsfällen der vorgesetzten Dienststelle zu berichten.

Nach den Erhebungen des Untersuchungsausschusses sind in den Folgejahren Fälle der Finanzierung mittels überhöhter Kosten für Werbeanzeigen in Parteizeitschriften in Nordrhein-Westfalen nicht bekanntgeworden. Wie Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel glaubhaft erklärte (APr 10/4, Seite 49), ist es für die Verwaltung außerordentlich schwierig, diese Fälle ausfindig zu machen. In seiner Dissertation „Die Finanzierung politischer Parteien in steuerrechtlicher Betrachtung“, Tübingen 1966, stellt auch Roland Weinmann fest, daß diese Sachspenden selbst für eine präzise und objektiv arbeitende Finanzverwaltung kaum aufzudecken sind.

Bemerkenswert erscheint dem Ausschuß der Versuch des damaligen Landesgeschäftsführers der CDU Westfalen, Leypold, den Finanzminister noch vor der Besprechung der Steuerreferenten zu einer den Parteien günstigen Haltung zu bewegen. Dieser Vorstoß belegt, daß die Parteien in ihrem Streben nach Geld schon immer versucht waren, politischen Druck auf die Verantwortlichen in Regierung und Verwaltung auszuüben.

IV. Besprechung der Körperschaftsteuerreferenten des Bundes und der Länder am 18. Juli 1961 in Bonn

1. Sachverhalt

In der Körperschaftsteuerreferentenbesprechung am 18. Juli 1961 überreichte der Vertreter des Landes Hessen seinen Amtskollegen den nachfolgend wiedergegebenen Schnellbrief vom 14. Juli 1961:

„Betr.: Steuerliche Behandlung von Zuwendungen an politische Parteien durch Berufsverbände

Beiträge an politische Parteien oder Wahlfonds können weder bei natürlichen Personen noch bei Körperschaften als Betriebsausgaben oder Werbungskosten vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen über Berufsverbände geleistet werden (Gutachten des Bundesfinanzhofs vom 17. Mai 1952 – 1 B 1/52 S – BStBl 1952 III, Seite 228 – Leitsatz Ziff. 3). Sie gelten auch nicht als absetzbare Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke. Als solche kommen nur Zuwendungen an eine juristische Person in Betracht, die durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates anerkannt worden ist und weder selbst eine politische Partei sein darf noch ihre Mittel unmittelbar oder mittelbar zur Förderung politischer Parteien verwendet (§ 26 Abs. 1 KStDV). Ebenso sind Sonderumlagen, Beitragserhöhungen und Einzelspenden, die von den Berufsverbänden zur Weiterleitung an politische Parteien erhoben oder entgegengenommen werden, bei den einzelnen Mitgliedern oder Spendern nicht absetzbar und voll zu versteuern.

Nach dem Leitsatz 2 des Gutachtens des BFH vom 17. Mai 1952 (BStBl III, Seite 228) sollten Zuwendungen eines Berufsverbandes an eine politische Partei oder an einen Wahlfonds die Steuerfreiheit eines Berufsverbandes nicht beeinträchtigen, wenn sie sich in den durch das Gutachten (insbesondere Seite 230 Spalte 1 unten und Spalte 2 oben) gezogenen Grenzen halten. Danach war die finanzielle Unterstützung politischer Parteien oder Wahlfonds durch einen Berufsverband, wenn er nicht seine Steuerfreiheit gefährden wollte, nur in einem eng begrenzten Umfang möglich. In der Süddeutschen Zeitung Nr. 142 vom 15. Juni 1961 Seite 3 ist unter der Überschrift

„Die Parteien und ihr Geld (I.)

Die goldenen Kugeln finden immer ihren Weg

unter anderem folgendes ausgeführt:

Der „Verein der Maschinenbauer“ zahlt aus seinem Beitragsaufkommen 20 Prozent an eine Partei und 80 Prozent an den „Verband zur Förderung der industriellen Wirtschaft“, dem er kooperativ angehört. Hinter diesem Verband verbirgt sich praktisch eine Fördergesellschaft. Sie zahlt von ihren gesamten Einnahmen wiederum 20 Prozent direkt an eine Partei und 80 Prozent an die „Gesellschaftspolitische Vereinigung“. Diese Vereinigung ist bereits eng mit einer Partei verbunden. Sie führt zwar auch noch 20 Prozent an die ihr nahestehende Partei ab, überweist aber nur noch 50 Prozent an den nächsten Verband, die „Werbevereinigung zur Förderung des staatspolitischen Gedankens“. Für die restlichen 30 Prozent beschäftigt sie mehrere Mitarbeiter, die praktisch „ehrenamtlich“ für die Partei tätig sind. Die „Werbevereinigung zur Förderung des staatspolitischen Gedankens“ läßt ihre Mittel der Partei zugute kommen, indem sie Anzeigen an Parteizeitungen vergibt, indirekt für die Ziele der Partei in neutralen Zeitungen wirbt und das ‚Institut für Wirtschaftsinformation‘ unterstützt. Dieses Institut ist praktisch ein getarnter Parteiverein. Er unterhält keinen Geschäftsbetrieb und ist deshalb ebenfalls von Steuern befreit. Er kann aber selbstverständlich ebenso wie die anderen Vereinigungen im Großabonnement einen vertraulichen wirtschaftspolitischen Informationsdienst beziehen, den ein parteieigener Verlag herausgibt, . . .

Diese Ausführungen lassen erkennen, daß die sich aus dem BFH-Gutachten ergebende eng begrenzte Möglichkeit, gewisse Teile des Beitragsaufkommens eines Berufsverbandes steuerlich unschädlich einer politischen Partei zuwenden zu können, zur Umgehung des Abzugsverbots politischer Spenden mißbraucht wird, indem mehrere Verbände hintereinander geschaltet werden und jeder Verband etwa 20 Prozent seines Beitragsaufkommens einer politischen Partei unmittelbar zuwendet und den Rest dem nächsten Verband überweist, der das Verfahren in gleicher Weise fortsetzt.

Diese Ausnutzung eines ganz anders gedachten Leitsatzes des Gutachtens verlangt ein einheitliches Vorgehen der Bundesländer zur Abstellung dieses offenkundigen Mißbrauchs.

Die systematische und mißbräuchliche Ausnutzung der von dem Gutachten des BFH für steuerunschädlich erachteten nicht erheblichen Zuwendungen eines Berufsverbandes an eine politische Partei oder an einen Wahlfonds begünstigen ebenfalls die Möglichkeit, daß bestimmte Parteien vor anderen größere Spenden erlangen und ihr Gewicht im politischen Konkurrenzkampf ohne sachlich zu rechtfertigenden Grund verstärken. Damit wird wider das Grundrecht der politischen Parteien auf Chancengleichheit verstoßen. Demgegenüber kann nicht mehr gesagt werden (Gutachten Seite 229 Spalte 2), daß der Berufsverband von seinem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch mache, im Interesse des Berufsstandes Einfluß auf Träger bzw. die voraussichtlichen Träger des Staatswillens zu gewinnen, so daß ihm die Steuerfreiheit nicht entzogen werden könne.

In gleicher Weise bedeutet es eine Verletzung des Grundrechts des Bürgers auf Gleichheit, wenn ein Berufsverband Teile seines Beitragsaufkommens steuerunschädlich an eine politische Partei abführen könnte, denn die mißbräuchliche Bildung einer Vielzahl sich gegenseitig in die Hände arbeitender angeblicher Berufsverbände hat zur Folge, daß diejenigen Parteien, deren Programm und Tätigkeit kapitalkräftige Kreise anziehen, stärker begünstigt werden (Urteil Seite 407 Spalte 2). Es kann daher die unschädliche Zulassung nicht erheblicher Zuwendungen eines Berufsverbandes an eine politische Partei oder einen Wahlfonds nicht mehr aufrechterhalten werden.

Somit können keine, auch keine unerheblichen Teile der Einnahmen eines Berufsverbandes politischen Parteien zugeführt werden, wenn der Berufsverband steuerlich als Berufsverband weiter anerkannt werden will. Verwendet ein Berufsverband Geldbeträge zur finanziellen Unterstützung einer politischen Partei, so beschränkt er sich nicht auf die Aufgaben eines Berufsverbandes, sondern betätigt sich als politische Vereinigung und ist deshalb nicht mehr steuerfrei. . . .“

Die von Hessen aufgeworfene Frage wurde in der Besprechung der Steuerreferenten am 18. Juli 1961 außerhalb der Tagesordnung erörtert. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt. Ministerialdirigent a.D. Dr. Rudolf hielt in einem Aktenvermerk für den seinerzeitigen Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Pütz und dessen Staatssekretär Dr. Freienstein fest:

„Der Unterzeichnete (Thiel) vertrat die Auffassung, daß das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1958 das Gutachten des Bundesfinanzhofs vom 17. Mai 1952 nicht berühre. Die Auffassung des Unterzeichneten wurde von einigen Referenten, unter anderem von dem Vertreter Bayerns, geteilt. Der Vertreter des Bundesfinanzministeriums (Ministerialrat Dr. Steinberg) erklärte, daß er sich nicht ermächtigt fühle, zu der von Hessen beabsichtigten Regelung die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen zu erteilen. Er stellte dem Vertreter Hessens anheim, Einzelfälle im Sinne der von ihm für richtig gehaltenen Rechtsauffassung zu entscheiden.“

Das Land Nordrhein-Westfalen vermochte sich der vom Hessischen Minister der Finanzen vertretenen Rechtsauffassung nicht anzuschließen. Unter dem 31. Juli 1961 richtete der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen an seinen hessischen Amtskollegen daher folgendes Schreiben:

„Betr.: Steuerliche Behandlung von Zuwendungen an politische Parteien durch Berufsverbände

Bezug: Ihr Schreiben vom 14. Juli 1961 – S 2513 a – 8 – II –

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bin – entgegen der von Ihnen vertretenen Auffassung – der Meinung, daß das von Ihnen angeführte Urteil des Bundesverfassungsgerichts die von dem Bundesfinanzhof in dem von Ihnen angeführten Gutachten entwickelten Rechtsgrundsätze nicht berührt. Ich lasse mich dabei von den folgenden rechtlichen Gesichtspunkten leiten:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nimmt zur Rechtsgültigkeit steuerrechtlicher Vorschriften Stellung, die nach ihrem Sinn und Zweck ausschließlich der finanziellen Förderung der Parteien zu dienen bestimmt sind. Dagegen äußert sich das Gutachten des Bundesfinanzhofs zu der ganz anderen Frage, unter welchen Voraussetzungen sich der Charakter eines Verbandes als eines Berufsverbandes dadurch verändert, daß er Teile seines Beitragsaufkommens zu politischen Zwecken verwendet. Wenn der Bundesfinanzhof im Wege einer wirtschaftlichen und zugleich der Verwaltungsvereinfachung dienenden Betrachtungsweise es für unschädlich erklärt, daß der Berufsverband die empfangenen Mitgliederbeiträge – in nicht erheblichem Umfang – für politische Zwecke verwendet, so scheint mir eine solche rechtliche Betrachtungsweise, die keineswegs der Förderung der Parteien, sondern ausschließlich und allein einer vernünftigen Besteuerung der Berufsverbände zu dienen bestimmt ist, mit den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Rechtsgrundsätzen keineswegs im Widerspruch zu stehen. Es ist auch zu beachten, daß das Gutachten des Bundesfinanzhofs sich zur Rechtslage in einem Zeitraum äußert, in dem Spenden an politische Parteien beim Spender nicht abzugsfähig waren. Nachdem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts den § 10 b EStG und den § 11 Ziff. 5 KStG für nichtig erklärt hat, entspricht die so gestaltete heutige Rechtslage wieder in vollem Umfang dem Rechtszustand, wie er zur Zeit des Ergehens des Bundesfinanzhofgutachtens gegeben war. Auch auf Grund dieser Überlegung wird meines Erachtens davon ausgegangen werden können, daß der Bundesfinanzhof bei einer abermaligen Beurteilung der hier zur Erörterung stehenden Rechtsfrage zu keinem anderen Ergebnis gelangen würde wie in seinem Gutachten aus dem Jahre 1952.

Tatbestände, wie sie in dem von Ihnen wiedergegebenen Artikel der Süddeutschen Zeitung geschildert sind, sind im Land Nordrhein-Westfalen bisher nicht bekanntgeworden. Sollte die sich aus dem Bundesfinanzhofgutachten ergebende abgegrenzte Möglichkeit, gewisse Teile des Beitragsaufkommens eines Berufsverbandes steuerlich unschädlich einer politischen Partei zuwenden zu können, in der Tat in der von der Süddeutschen Zeitung gekennzeichneten Weise mißbraucht werden, werden die Finanzämter in solchen Fällen – davon bin ich überzeugt – von sich aus die gebotenen steuerlichen Konsequenzen ziehen. Einer besonderen Weisung an die Finanzämter dürfte es zu diesem Zweck nicht bedürfen.

Der Herr Bundesminister der Finanzen und die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der anderen Bundesländer haben Abschrift dieses Schreibens erhalten.“

Ähnlich wie der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen äußerten sich der Senator für Finanzen, Bremen, der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein, der Finanzminister des Landes Baden-Württemberg und der Minister für Finanzen und Wiederaufbau des Landes Rheinland-Pfalz gegenüber dem Hessischen Minister der Finanzen.

Der oben zitierte Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 15. Juni 1961 wurde am selben Tage auch in der vom Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen – Pressestelle – herausgegebenen Presse-schau, welche allen Landtagsabgeordneten, den Mitarbeitern der Parteien und den Bediensteten der obersten Landesbehörden zur Verfügung steht, abgedruckt.

2. Bewertung

Daß die Parteien, die sich aus dem Gutachten des Bundesfinanzhofs vom 17. Mai 1952 ergebenden engen Grenzen der Parteienfinanzierung durch die Hintereinanderschaltung von Berufsverbänden zu umgehen versuchten, war dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere dem damaligen Finanzminister Joseph Pütz (CDU), seinem Staatssekretär Dr. Freienstein, dem damaligen Steuerabteilungsleiter, Ministerialdirigent Dr. Thiel und den zuständigen Fachreferenten, wenn nicht aus den Veröffentlichungen von Dieter Schröder in der Süddeutschen Zeitung, dem Kölner Stadt-Anzeiger, den Stuttgarter Nachrichten oder den vom Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Presseschauen, so doch spätestens seit Kenntnisnahme des Schnellbriefes des Hessischen Ministers der Finanzen vom 14. Juli 1961 bekannt. Für die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bestand indes kein Anlaß zu irgendwelchen Maßnahmen. Wie der nordrhein-westfälische Finanzminister in dem an seinen hessischen Amtskollegen gerichteten Schreiben vom 31. Juli 1961 zu Recht ausführte, wurden die vom Bundesfinanzhof in seinem Gutachten entwickelten Grundsätze durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 nicht berührt. Eine Änderung der steuerlichen Behandlung derjenigen Berufsverbände, die nur unerhebliche Teile ihres Beitragsaufkommens politischen Parteien zuführten, war daher aus Rechtsgründen nicht ge-boten. Auch die systematische und mißbräuchliche Umgehung der vom Bundesfinanzhof aufgestellten Rechtsgrundsätze durch einige Berufsverbände erforderte nicht das völlige Verbot der Möglichkeit, Zuwendungen an politische Parteien zu leisten. Es ist nicht einsichtig, daß derjenige, der sich legal ver-hält, seine Rechte deshalb verliert, weil andere die bestehenden Rechtsregeln mißbrauchen.

In Nordrhein-Westfalen waren Tatbestände, wie sie von Schröder in der Süddeutschen Zeitung geschil-dert werden, zu jener Zeit nicht bekannt. Sie sind auch bis zum heutigen Tage nicht bekanntgeworden.

V. Besprechung der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten am 29. Juni 1967

1. Sachverhalt

Die Frage der Anerkennung der Gemeinnützigkeit und besonderen Förderungswürdigkeit sogenannter Bildungsvereine politischer Parteien war Gegenstand der Besprechung der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten am 29. Juni 1967 in Bonn. Mit dem nachstehend wiedergegebenen Schrei-ben vom 22. Februar 1967 hatte der Senator für Finanzen in Bremen darum gebeten, die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Steuerreferentenbesprechung zu setzen:

**„Betr.: Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG;
hier: A-Gesellschaft, Landesverband Bremen e.V.**

Die A-Gesellschaft ist in Bremen im Jahre 19 . . . gegründet worden mit dem Ziel, „das öffentliche Verantwortungsbewußtsein der evangelischen Christen zu fördern und sie zur Mitarbeit im kirch-lichen und staatlichen Leben zu bringen“. Zur Erfüllung dieses Zwecks will die Gesellschaft insbe-sondere „alle Bestrebungen erzieherischer, unterrichtender und allgemeinbildender Art fördern“ (§ 1 Abs. 3 der Satzung). Das zuständige Finanzamt hat die Gesellschaft als gemeinnützige Perso-nenvereinigung im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG anerkannt und ihr gleichzeitig bestätigt, daß sie der Förderung der Erziehung und Volksbildung dient (Anlage 7 EStR 1965). Das Finanzamt hatte zuvor die Bestätigung des Finanzamts X – gelegen in Nordrhein-Westfalen – darüber eingeholt, daß die Dachgesellschaft in X als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt ist.

Bei einer kürzlich vorgenommenen Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung der Gesell-schaft hat das Finanzamt nunmehr festgestellt, daß die Gesellschaft ein Verein ausschließlich politi-schen Charakters ist, der unmittelbar die Ziele der CDU durch Herausgabe einer Zeitung (. . .) för-dert. Das Finanzamt hat auf Grund dieser Feststellungen Bedenken, die Gesellschaft weiterhin als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anzuerkennen. Ich teile die Bedenken des Finanz-amts, habe jedoch zunächst von einer entsprechenden Anweisung abgesehen, weil ich der Auf-

fassung bin, daß die Frage der Anerkennung der Gemeinnützigkeit und besonderen Förderungswürdigkeit der sogenannten „Bildungsvereine,“ politischer Parteien nicht nur hinsichtlich eines bestimmten Bildungsvereins entschieden werden sollte. Ich halte es vielmehr für erforderlich, diese Frage für alle Länder einheitlich zu regeln, . . .“

Unter Beifügung einer Abschrift des vorgenannten Schreibens forderte der zuständige Referent der Steuerabteilung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen die Oberfinanzdirektion Köln zur Berichterstattung auf, soweit es sich um die Dachgesellschaft in X handele.

In dem von ihr erbetenen Bericht vom 10. April 1967 führt die Oberfinanzdirektion Köln unter anderem aus:

„Die A-Gesellschaft, X, besteht seit 1955. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist nach den Akten Herr Friedrich Kühn, MdB – CDU (. . .). Der Verein hat die Aufgabe, das öffentliche Verantwortungsbeußtsein der evangelischen Christen zu stärken und sie zur Mitarbeit im kirchlichen und staatlichen Leben zu bringen. . . . Nach dem Bericht des Finanzamts verwendet der Verein seine aus Beiträgen und Spenden bestehenden Einnahmen nicht nur für diese satzungsmäßig vorgesehene Erziehungs- und Bildungsarbeit, sondern in anscheinend beträchtlichem Umfang auch für Paketaktionen zur Unterstützung bedürftiger Ostzonenbewohner . . . Die mir vorliegenden Akten ergeben keinen Hinweis darauf, daß der Verein eine Dachorganisation ist. Die Vereinssatzung enthält die aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen der Mustersatzung für Vereine. . . .“

Der Verein erfüllt nach seiner satzungsmäßigen Zielsetzung m. E. die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Es ist aus Satzung und Einnahme-/Ausgabeübersichten nicht ersichtlich, daß es sich um einen Verein ausschließlich politischen Charakters handelt, der unmittelbar die Ziele der CDU fördert. Auch das Jahrbuch 1956 und die anderen Broschüren . . ., deren Herausgabe der Verein gefördert haben soll, geben m. E. keinen zwingenden Anlaß für derartige Folgerungen. Dem Verein und seinen Organen mögen zwar führende evangelische Mitglieder der CDU angehören. Daraus lassen sich m. E. aber nicht ohne weiteres Bedenken gegen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit herleiten. . . . Selbst wenn die CDU und andere politische Parteien nach ihren allgemeinen politischen Grundsätzen an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessiert wären, müßte das m. E. noch nicht unbedingt zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen. Es ist durchaus denkbar, daß ein unter § 17 Abs. 3 Steueranpassungsgesetz fallender Vereinszweck mit allgemeinen Grundsätzen einer politischen Partei oder mehrerer politischer Parteien übereinstimmt, ohne daß dadurch die Gemeinnützigkeit beeinträchtigt wird. Das zuständige Finanzamt X hat auch in anderen Fällen Vereine, die sich der politischen Bildungsarbeit widmen und vermutlich politischen Vereinen nahestehen, als gemeinnützig anerkannt. Ich nenne in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Konrad-Adenauer-Stiftung für politische Bildung und Studienförderung e.V. (CDU), die Karl-Arnold-Bildungsstätte e.V. (CDU), die Friedrich-Ebert-Stiftung zur Förderung demokratischer Volkserziehung e.V. (SPD) und die Friedrich-Naumann-Stiftung (F.D.P.).

Die unmittelbare Förderung einer politischen Partei zum Beispiel durch finanzielle Zuwendungen oder durch entsprechende Veröffentlichungen würde allerdings die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ausschließen. Eine unmittelbare Förderung der CDU ist aber im vorliegenden Fall nach Lage der Akten nicht nachzuweisen. Sollten dessen ungeachtet entsprechende Bedenken bestehen, so wäre eine Klärung am ehesten von einer Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung des Vereins zu erwarten.

Gegen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit könnten im vorliegenden Fall aus anderen Gründen Bedenken aufkommen. Bei der Unterstützung von Ostzonenbewohnern durch Paketsendungen handelt es sich um eine Betätigung, die die Satzung nicht vorsieht. Der Verein verfolgt somit nicht ausschließlich die in der Satzung festgelegten und als gemeinnützig anerkannten Zwecke. Er verwendet anscheinend beträchtliche Mittel für satzungsfremde Zwecke. Es liegt aber die Annahme nahe, daß es sich bei den Paketsendungen in die Ostzone um die Förderung eines mildtätigen Zwecks im Sinne des § 18 Steueranpassungsgesetz handelt. Bei großzügiger Beurteilung, die nach Ziffer 1 des vorerwähnten Erlasses vom 15. April 1954 geboten ist, wäre zu überlegen, ob die aufgezeigten Bedenken durch eine entsprechende Ergänzung der Satzung ausgeräumt werden können.“

In gleichlautenden Schreiben teilte der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen den wesentlichen Inhalt des Berichts der Oberfinanzdirektion unter dem 27. April 1967 dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder mit.

Auf Veranlassung des zuständigen Referenten der Steuerabteilung im nordrhein-westfälischen Finanzministerium fand am 12. Juni 1967 mit dem Bundestagsabgeordneten Friedrich Kühn in seiner Eigen-

schaft als Geschäftsführer der A-Gesellschaft ein informatorisches Gespräch über die Gemeinnützigkeit dieser Gesellschaft und die Abzugsfähigkeit der an sie geleisteten Spenden statt. Dabei wies der Vertreter des Ministeriums „Herrn Abgeordneten Kühn darauf hin, daß die Paketaktion, die einen großen Teil der Vereinstätigkeit ausmache, nicht in der Satzung der Gesellschaft aufgeführt sei . . . Herr Abgeordneter Kühn gestand dies ohne weiteres zu. . . Er ist sich jedenfalls darüber im klaren, daß die Paketaktion durch die Gesellschaft ab sofort eingestellt werden muß.“ Am 25. Juli 1967 erklärte der Bundestagsabgeordnete Kühn dem Vertreter des nordrhein-westfälischen Finanzministeriums, „daß Paketsendungen in die Sowjetzone nicht mehr aus Mitteln des Vereins finanziert würden.“ Die A-Gesellschaft werde möglicherweise in naher Zukunft ihre Zweckbestimmung ändern und aufgelöst werden. Unter dem 13. September 1967 versicherte der Geschäftsführer der A-Gesellschaft noch einmal schriftlich die von ihm mündlich abgegebenen Erklärungen.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der A-Gesellschaft war bereits Gegenstand der Besprechung der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten des Bundes und der Länder am 28./29. Juni 1967 in Bonn. In der über diese Sitzung gefertigten Niederschrift heißt es unter anderem:

„Nach dem Ergebnis der Aussprache mit den Länderreferenten sind Organisationen und Arbeitsweise der politischen „Bildungsvereine“ zu unterschiedlich, um einheitliche Regelungen bezüglich der Anerkennung nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG zu treffen. Wenn eine Partei mit Rücksicht auf ihre allgemeinen politischen Grundsätze an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessiert ist, wird dies im allgemeinen keinen Einfluß auf die Gemeinnützigkeit des Vereins haben. Es ist durchaus denkbar, daß ein unter § 17 Steueranpassungsgesetz fallender Vereinszweck mit den allgemeinen Grundsätzen einer politischen Partei oder mehrerer politischer Parteien übereinstimmt, ohne daß dadurch die Gemeinnützigkeit beeinträchtigt wird. Die Entscheidung sei deshalb allein davon abhängig, wie die betreffende Körperschaft ihre Satzung und tatsächliche Geschäftsführung gestaltet. Die unmittelbare Förderung einer politischen Partei, zum Beispiel durch finanzielle Zuwendungen oder durch entsprechende Veröffentlichung, schließt allerdings die Anerkennung der Gemeinnützigkeit aus.“

Die Entscheidung der Steuerreferenten beruht auf einem Vorschlag des Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen,

„die steuerliche Behandlung der offenbar nur in einzelnen Ländern vorkommenden A-Gesellschaften dem jeweiligen Land zu überlassen.“

Das Schreiben der A-Gesellschaft vom 13. September 1967 übersandte der Steuerabteilungsleiter, Ministerialdirigent Dr. Thiel, unter dem 25. Oktober 1967 an die Oberfinanzdirektion Köln, in deren Bezirk die A-Gesellschaft ihren Sitz hatte, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung des zuständigen Finanzamts. Dabei bemerkte er, daß er unter diesen Umständen damit einverstanden sei,

„daß aus der Übersendung von Paketen an Ostzonenbewohner für die Vergangenheit keine gemeinnützigkeitsschädlichen Folgerungen gezogen werden.“

Der damalige Finanzminister Hans Wertz (SPD) konnte sich an das Problem der Gemeinnützigkeit politischer Bildungsvereine nicht erinnern. Auf entsprechende Frage erklärte er (APr 10/4, Seite 15):

„Ich weiß nichts von einer A-Gesellschaft mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. . . Die Gegenstände, die die Referenten unablässig beschäftigten . . . Es gehörte nicht zu meiner Tagespraxis, also zu meinen Ministerialgeschäften, mich mit den zahllosen Fragen, die die Referenten und Hilfsreferenten beschäftigten, vertraut zu machen . . .“

2. Bewertung

Der Vorgang der vom bremischen Senator für die Finanzen aufgegriffenen A-Gesellschaft belegt, daß die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung jedem Hinweis auf eine verdeckte Parteienfinanzierung sorgfältig nachgegangen ist.

Anhaltspunkte dafür, daß es sich bei der in Nordrhein-Westfalen ansässigen Gesellschaft um die Dachorganisation der auch in anderen Bundesländern unter demselben Vereinsnamen arbeitenden Vereinigungen handelte, hatten sich nicht ergeben. Nach Lage der Akten konnte auch nicht davon ausgegangen werden, daß die A-Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen ein politischer Verein war, der ausschließlich und direkt die Ziele einer Partei förderte. Daher war es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht geboten, die Gesellschaft etwa einer Außenprüfung zu unterziehen.

Bei ihren Beratungen sind die zuständigen Steuerreferenten zu Recht davon ausgegangen, daß ein Handlungsbedarf für eine generelle Regelung nicht bestehe, daß vielmehr wegen der Vielfalt der Arbeitsweise politischer „Bildungsvereine“ eine Einzelfallentscheidung aufgrund der bestehenden klaren Rechtslage vorzuziehen sei.

Wegen der nicht satzungsmäßigen Verwendung der ihr zugewendeten Spenden durch die nordrhein-westfälische A-Gesellschaft ist die Finanzverwaltung ordnungsgemäß eingeschritten. Soweit bekannt, ist die Gesellschaft in den späteren Jahren nicht mehr auffällig geworden.

VI. Besprechung der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten im März und Oktober 1968 und März 1969

1. Sachverhalt

Das Schreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 29. Dezember 1967 an den Bundesminister der Finanzen, war Anlaß der

- a) Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten am 5./6. März 1968,
- b) Einkommensteuerreferenten am 9./10. Oktober 1968
und erneut der
- c) Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten am 11./12. März 1969

über das Problem der Abzugsfähigkeit der Beiträge an sogenannte Fördergesellschaften zu beraten.

„Der Hessische Minister
der Finanzen

6200 Wiesbaden,
den 29. Dezember 1967

Herrn Bundesminister der Finanzen

Bonn

nachrichtlich:

Herren Finanzminister (-senatoren) der Länder

Betr.: Betriebsausgaben;

hier: Abzugsfähigkeit der Beiträge an sogenannte „Fördergesellschaften“

Im Zusammenhang mit den Erörterungen über die steuerliche Behandlung „politischer Bildungsvereine“ (ausgelöst durch das Schreiben des Senators für die Finanzen Bremen vom 22. Februar 1967 – S 2726 – A 1/St 4 – wegen der A-Gesellschaft . . .) hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main unter anderem folgendes berichtet:

„Eine ähnliche Problematik ergibt sich bei den sogenannten „Fördergesellschaften“. Als solche bezeichnen sich häufig nach § 4 Abs. 1 Ziff. 8 KStG von der Körperschaftsteuer befreite Berufsverbände, bei denen die von den Mitgliedern oder Firmen gezahlten Beiträge und Spenden entweder unmittelbar oder mittelbar an politische Parteien weitergeleitet werden. Ich verweise hierzu auf Ihre Erlasse vom . . . und . . . In diesen wurde zwar unter Bezugnahme auf das Gutachten des BFH vom 17. Mai 1952 (. . .) nur die Frage der steuerlichen Behandlung der an die „Fördergesellschaften“ geleisteten Beiträge und Spenden als Betriebsausgaben oder Werbungskosten beurteilt, hier müssen aber für die Anerkennung der persönlichen Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 1 Ziff. 8 KStG die gleichen Grundsätze gelten wie für die Gemeinnützigkeit der sogenannten „Bildungsvereine“.

Ergibt sich, daß eine solche „Fördergesellschaft“ nicht mehr nur die in § 13 KStDV bezeichneten Verbandszwecke erfüllt, d.h. nicht mehr allgemeine, ideelle und wirtschaftliche Interessen des Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges, zu denen auch die Durchführung staats-, gesellschafts-, sozial- oder wirtschaftspolitischer Aufgaben gehören kann, wahrnimmt, sondern eine oder mehrere politische Parteien mittelbar oder unmittelbar unterstützt und damit deren Einfluß auf die Staatswillensbildung fördert, kann insoweit von einem Berufsverband nicht mehr gesprochen werden. Dient unter Umständen die Einflußnahme der geförderten Partei mittelbar auch den Interessen des betreffenden Berufsstandes oder Wirtschaftszweiges, so verläßt die Tätigkeit eines solchen Berufsverbandes jedoch den Bereich ihres eigentlichen Zweckes und wird zu einer Vereinigung zur Förderung bestimmter politischer Parteien (Gutachten des BFH vom 17. Mai 1952, BStBl III, Seite 228), wenn er diesen einen erheblichen Teil seiner Einnahmen (Mitgliederbeiträge oder Spenden) zuführt oder durch diese Zuwendungen einen beherrschenden Einfluß auf diese ausübt. Ein solcher „Berufsverband“ kann die persönliche Steuerbefreiung des § 4 Abs. 1 Nr. 8 KStG für sich nicht mehr in Anspruch nehmen. (Meilicke, NJW 1959, 409, 413).

Zahlungen an „Fördergesellschaften“ wurden im Rahmen von Betriebsprüfungen bei mehreren Konzernen und Banken festgestellt, wobei diese Zahlungen als Beiträge zu Berufsverbänden und Spenden abgezogen wurden. Nach den Feststellungen der Betriebsprüfer handelte es sich bei diesen „Fördergesellschaften“ um eingetragene Vereine mit sehr unterschiedlicher Bezeichnung, die je nach ihrer Satzung zum Beispiel die Interessen ihrer Mitglieder „im Sinne der Vertretung von Fortschritt und Freiheit im Wirtschaftsleben“ wahrnehmen und damit umfassend das Wirtschaftsleben und die Gesellschaftsordnung beeinflussen wollen. In einigen der bekanntgewordenen Fälle lagen Freistellungsbescheinigungen der zuständigen Finanzämter vor, wonach jeweils „die Vereinigung als steuerbefreiter Berufsverband im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 KStG anerkannt ist“. Die Prüfer haben dabei in einigen Fällen (oft rein zufällig) durch Schreiben, Aktenvermerke usw. erfahren, daß die gezahlten Beträge von dem jeweiligen Berufsverband an diese oder jene Partei, gegebenenfalls auch in welchem Prozentsatz, weitergeleitet wurden. In den aufgeführten Fällen haben die Unternehmen nach anfänglichen Einwendungen und gegebenenfalls Vorstellungen bei übergeordneten Dienststellen die Hinzurechnung zum Gewinn anerkannt.

Meilicke hat (in NJW 1959, 409, 410) einige Fördergesellschaften namentlich aufgeführt, und zwar:

1. Volkswirtschaftliche Gesellschaft e.V. Bayern;
2. Verein zur Förderung der freien Marktwirtschaft in Bremen;
3. Fördergesellschaft der hessischen Wirtschaft e.V.;
4. Institut zur Förderung der niedersächsischen Wirtschaft e.V.;
5. Verein zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft in NRW;
6. Verein zur Förderung der pfälzischen Wirtschaft;
7. Zentralauschuß der schleswig-holsteinischen Wirtschaft e.V.;
8. Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft Baden-Württemberg e.V.;
9. Verein zur Förderung des hamburgischen Wirtschaftslebens e.V.;
10. Verein zur Förderung der rheinischen Wirtschaft, Koblenz.

Bei den Betriebsprüfungen wurden Zahlungen an die beiden zuletzt genannten Vereine festgestellt. Darüber hinaus wurden bei den Betriebsprüfungen folgende weitere Fördergesellschaften, an die ebenfalls Zahlungen geleistet wurden, festgestellt:

11. Gesellschaft zur Wirtschaftsförderung e.V., Ludwigshafen, später Koblenz;
12. Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e.V., Koblenz;
13. Vereinigung für Staats- und Wirtschaftspolitik e.V., Frankfurt/Main (Zeitschrift „Information der Woche“);
14. Soziologisches Forschungsinstitut Trier.

Eine Erörterung dieser Fragen auf Bundesebene und eine Vereinbarung über die einheitliche Behandlung erscheint geboten. Als Beispiel für die unterschiedliche Beurteilung eines offensichtlich gleichen Sachverhalts führt ein Finanzamt an, daß das Finanzamt X gegenüber der Gesellschaft Y auf deren Antrag den Abzug der ihr zufließenden Zuwendungen als Spenden zwar abgelehnt, jedoch als Betriebsausgaben anerkannt habe, da sie im Interesse der Unternehmen vorgenommen seien. Das Finanzamt X hatte auch keine Bedenken, daß die Gesellschaft Y die Gewerbetreibenden auf diese Abzugsmöglichkeit hinweist. . . .

Nach alledem bin ich der Auffassung, daß es dringend erwünscht ist, die steuerliche Behandlung der „Fördergesellschaften“ und der „Bildungsvereine“ auf Bundesebene zu erörtern, damit eine einheitliche Rechtsanwendung im gesamten Bundesgebiet hergestellt wird. . . .

In Übereinstimmung mit der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main vertrete ich die Auffassung, daß nicht nur die steuerliche Behandlung der an die „Fördergesellschaften“ geleisteten Zahlungen (Beiträge und Spenden), sondern auch die Frage der steuerlichen Behandlung der „Fördergesellschaften“ selbst dringend einer Klärung bedarf. Daran hat sich meines Erachtens auch durch die nach §§ 34 bis 36 des Gesetzes über die politischen Parteien vom 24. Juli 1967 (BGBl I, Seite 773; BStBl I, Seite 360) neugeschaffene Rechtslage hinsichtlich der Parteienfinanzierung nichts geändert.

Ich bitte, die Angelegenheit bei der nächsten Besprechung der Einkommensteuerreferenten zu erörtern.“

Mit der vom Hessischen Minister der Finanzen erwähnten Problematik befaßten sich zunächst die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten des Bundes und der Länder in ihrer Besprechung am 5./6. März 1968 in Bonn. Dabei erörterten sie insbesondere die Frage, ob die sogenannten „Fördergesellschaften“ als gemeinnützige Körperschaften im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG anerkannt werden könnten. Die Referenten kamen zu dem Ergebnis, daß allgemeingültige Richtlinien nicht aufgestellt werden könnten. Wegen der unterschiedlichen Verhältnisse müsse vielmehr eine Entscheidung im Einzelfall getroffen werden. In der Besprechungsniederschrift heißt es unter anderem:

„Die Länderreferenten verwiesen auf die Besprechung vom 29. Juni 1967, in der sie hinsichtlich der sogenannten politischen Bildungsvereine festgestellt hatten, daß die unmittelbare Förderung einer politischen Partei, zum Beispiel durch finanzielle Zuwendungen, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ausschließt (vgl. Niederschrift vom 12. Oktober 1967 – IV B/4 – S 2920 – 12/67 –, zu Punkt 14 a der TO). Nach übereinstimmender Auffassung gilt dies auch für die sogenannten „Fördergesellschaften“. Damit kommt eine Anerkennung der den „Fördergesellschaften“ zugewendeten Beträge als steuerbegünstigte Spende nicht in Betracht. Wegen der Frage, ob und inwieweit diese Beträge als Betriebsausgaben behandelt werden können, soll die Angelegenheit nochmals mit den Einkommensteuerreferenten der Länder erörtert werden.“

Die Einkommensteuerreferenten lehnten bei ihrer Besprechung am 9./10. Oktober 1968 eine einheitliche Regelung für die Behandlung der Beiträge an sogenannte „Fördergesellschaften“ wegen der Unterschiedlichkeit der Einzelfälle ebenfalls ab. Sie beschlossen, das Gutachten des BFH vom 17. Mai 1952 vorerst weiterzubeachten und die Einzelfälle jeweils zu prüfen.

Die Frage, ob die sogenannten „Fördergesellschaften“ eventuell als Berufsverbände anzuerkennen seien, sollte nach Auffassung der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder in jedem Einzelfall nach den in dem Gutachten des BFH vom 17. Mai 1952 aufgestellten Grundsätzen entschieden werden.

Über das Ergebnis der Beratungen der Steuerreferenten der Länder wurden die Oberfinanzdirektionen des Landes im Rahmen einer Referentenbesprechung am 13. Mai 1969 im Finanzministerium Nordrhein-Westfalen informiert. In die Einkommensteuerkartei des Landes Nordrhein-Westfalen wurde sodann die nachfolgende übereinstimmende Verfügung der Oberfinanzdirektionen Münster vom 4. September 1969 – S 2144 – 20 – St 11 – 31 – und Köln vom 5. November 1969 – S 2144 A – St 111 – aufgenommen:

„**Betr.:** Abzug von Beiträgen an sogenannte „Fördergesellschaften“ als Betriebsausgaben

Als „Fördergesellschaften“ werden unter anderem auch Körperschaften oder Verbände bezeichnet, die einen wesentlichen Teil der von den Mitgliedern, meist Unternehmen, zugewendeten Beiträge unmittelbar oder mittelbar politischen Parteien weiterleiten. Nach einem Beschluß der Körperschaftsteuerreferenten der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind die „Fördergesellschaften“ nicht als gemeinnützige Einrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG anzusehen, so daß ein Abzug der zugewendeten Beträge als Spenden nach § 10 b EStG nicht in Betracht kommt.

Die Frage, ob eine „Fördergesellschaft“ als Berufsverband im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziff. 8 KStG anzusehen ist, ist nach Auffassung der Körperschaftsteuerreferenten der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nach den Grundsätzen des Gutachtens des Bundesfinanzhofs vom 17. Mai 1952 – I D 1/ 52 S (BStBl 1952 III, Seite 228) jeweils im Einzelfall zu entscheiden. Danach berühren Zuwendungen einmaliger oder laufender Beträge an Parteien oder Wahlfonds die Steuerfreiheit eines Berufsverbandes nicht, sofern sie nicht in einem Umfang erfolgen, der den Charakter des Berufsverbandes verändert. Der Verband wird als politischer Verein anzusehen sein, wenn er einen erheblichen Teil seiner Einnahmen politischen Parteien zuführt oder wenn er durch seine Zuwendungen einen beherrschenden Einfluß auf die Partei ausübt.

Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Zuwendungen als Betriebsausgaben behandelt werden können, richtet sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalls.

Ist eine „Fördergesellschaft“ als politischer Verein anzusehen, kommt ein Abzug der Zuwendungen an sie als Betriebsausgaben nicht in Betracht. . . .“

In der 5. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Dezember 1972 hat der Bundesminister der Finanzen die Mündliche Anfrage eines Bundestagsabgeordneten, wie Zuwendungen an Fördergesellschaften steuerlich zu behandeln sind, entsprechend den oben dargelegten Grundsätzen beantwortet. Hierüber hat er die Finanzminister (-senatoren) der Länder durch Schreiben vom 26. Februar 1973 unterrichtet.

2. Bewertung

Die Möglichkeit der Umwegfinanzierung der Parteien über als Berufsverbände getarnte Fördergesellschaften war dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen und hier insonderheit dem damaligen Steuerabteilungsleiter, Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel, schon lange vor dem Schreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 29. Dezember 1967 noch aus der Zeit vor dem Jahre 1955 bekannt. So erklärte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel vor dem Ausschuß (APr 10/4, Seite 46 ff; APr 10/260, Seite 5):

„... Weiter wird gesagt, die Finanzämter hätten um die bestehenden Fördergesellschaften gewußt. – In der Tat, das haben sie auch gewußt . . .“

„Wir haben damals alle, mindestens seit der Finanzministerkonferenz vom 21. November, glaube ich, 1957, um die Umwegfinanzierung gewußt . . . und, zwar waren das damals Anfang der 50er Jahre durchweg Vereinigungen, die sich als Berufsverbände getarnt hatten.“

Die Parteienfinanzierung über Fördergesellschaften war jedoch für die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen kein ins Gewicht fallendes Problem. Wie die damaligen Steuerabteilungsleiter Dr. Thiel und Spindler bei ihren Vernehmungen mehrfach betonten, galten die nur sehr selten bekanntgewordenen Fälle dieser Art als „ein Ausrutscher eines Orts- oder entsprechend höheren Verbandes der jeweiligen Partei“ (so Spindler, APr 10/4, Seite 30).

„Uns haben ganz andere Fragen beschäftigt, Fragen in ganz anderer finanzieller Bedeutung, die unsere volle Kraft, unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben“,

erklärte Ministerialdirigent a.D. Spindler (APr 10/4, Seite 31). Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel bestätigte (APr 10/4, Seite 46 ff.):

„Damals hatte ich bedeutend wichtigere Aufgaben; ich hatte mich um die Rückverpflichtung der Eisen- und Stahlindustrie und um was weiß ich noch, auch um Umstrukturierungen usw. zu kümmern. Die Sache mit den Parteien war für mich eine Sache, die gelegentlich bei mir aufkreuzte und dann von mir irgendwie behandelt werden mußte. Aber beschäftigt habe ich mich mit diesen Dingen weiter nicht, weil ich eben andere, mir bedeutsamer erscheinende Aufgaben zu erledigen hatte . . . In diesem Zusammenhang komme ich auf jene Referentenniederschrift zu sprechen, die mir der Finanzminister unlängst in Sachen des Madaus-Prozesses übersandt hat. Daraus ersehe ich, daß sich die Körperschaft- bzw. Gewerbesteuerreferenten zum Beispiel im Jahre 1968 mit diesen Fragen befaßt haben.“

Ich gebe offen zu, daß ich diesen Besprechungen keine besondere Bedeutung beigemessen habe, weil mir als altem Fuhrmann die Sache aus den 50er Jahren längst bekannt war . . . Ich glaube mit Sicherheit sagen zu können, daß wir, Nordrhein-Westfalen, diesen Punkt nicht auf die Tagesordnung gesetzt haben. Aber es wird wohl so gewesen sein, daß in den anderen Ländern der eine oder andere Fall dieser Art festgestellt worden war und die damals dort regierenden jungen Kollegen, die die Vergangenheit nicht so kannten, das Bedürfnis hatten, über diese Frage mal im Kreise ihrer Kollegen zu sprechen . . .“

Die Rechtslage war seit dem Gutachten des Bundesfinanzhofs vom 17. Mai 1952 grundsätzlich klar und eindeutig. Erläuternde Anweisungen waren nicht erforderlich. Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel (APr 10/4, Seite 52):

„Die Gesetzeslage halte ich für durchaus ausreichend. . . .“

Auf die Frage eines Abgeordneten, ob Probleme der Parteienfinanzierung über Fördergesellschaften, während der 60-er Jahre, auch auf politischer Ebene unter Einbeziehung der Beamtschaft erörtert worden seien, antwortete Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel (APr 10/4, Seite 54):

„Ich kann mich nicht daran erinnern. Ich glaube nicht. Denn für mich war die Sache ein für alle mal rechtlich erledigt, so daß ich keine Veranlassung sah, meinen jeweiligen Minister über diese Sache noch besonders zu unterrichten oder irgendetwas zu veranlassen.“

Schwierigkeiten bereitete allein die Aufdeckung der Fördergesellschaften, die als Berufsverbände getarnt waren. Angesichts der Vielzahl der grundsätzlich steuerbefreiten Körperschaften, welche nur im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Finanzverwaltung steuerlich überwacht werden konnten, war es kaum möglich, die reinen Parteienfinanzierungsvereine aufzudecken, zumal diese sich zudem durch geschickte Täuschungsmanöver einer sachgerechten Behandlung zu entziehen wußten. Hierzu bekundete Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel (APr 10/4, Seite 48 ff.):

„Weiter wird gesagt, . . . es sei nichts gegen die Fördergesellschaften und die Spender unternommen worden. Meine Damen und Herren, das liegt daran, daß es für die Verwaltung außerordentlich schwierig ist, diese Fälle ausfindig zu machen. Sie können ausfindig gemacht werden entweder von den Finanzämtern – theoretisch – oder von Betriebsprüfern. Aber beide haben dabei Schwierigkeiten. Die Finanzämter sind nicht in der Lage, die Vielzahl der bei ihnen gemeldeten – oder vielleicht nicht gemeldeten – Vereine und Vereinigungen mit der Intensität zu überwachen, wie das vielleicht aus theoretischer Sicht für notwendig erachtet wird. Man begnügt sich dabei wohl in der Regel damit, daß man Fragebogen versendet, daß man Steuererklärungen anfordert und sich dann im wesentlichen auf die Richtigkeit der schriftlichen Angaben verläßt, insbesondere dann, wenn man den Eindruck hat, daß honorige Persönlichkeiten diese Schriftstücke unterschrieben haben. – Über das Innenleben solcher Vereinigungen können Feststellungen ja nur getroffen werden, wenn man dorthin einen Prüfer schickte. Das wird wahrscheinlich in den wenigsten Fällen geschehen . . .“

Auf Nachfrage eines Abgeordneten betonte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel nochmals (APr 10/4, Seite 52):

„Die Schwierigkeiten, diese Fälle zu erfassen, liegen nicht im Rechtlichen; sie liegen allein im Faktischen, weil die Finanzverwaltung nicht in der Lage ist, diese Fälle komplett zu erfassen.“

Die Feststellungen des Ausschusses werden auch durch die Aussage des damaligen Sachbearbeiters in der Steuerabteilung des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen, Ministerialrat Schad, bestätigt (APr 10/6, Seite 30 f.):

„. . . Vor allen Dingen hatte ja, wenn ein solcher Berufsverband überprüft und aufgefordert wurde, eine Erklärung abzugeben, dieser ja seine Einnahmen und Ausgaben darzulegen, und daraus wäre das ja zu ersehen gewesen. Und wie sich im nachhinein herausgestellt hat: Diese Spendensammelstellen haben ja ihre Verhältnisse nicht dem Finanzamt offenbart. Sie sind ja beim Finanzamt geführt worden, waren bekannt, haben aber ihre Verhältnisse nicht offenbart. Deshalb war das Finanzamt da machtlos, das festzustellen. . . . Auch in Form von Geschäftsberichten ist doch mitgeteilt worden, was man mit diesem Geld gemacht hat. Aber das war alles falsch. Das stimmte alles nicht. . . .“

Aufgrund des Schreibens des hessischen Finanzministers vom 29. Dezember 1967 und der hieran anschließenden Beratungen der Steuerreferenten hat die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen die gebotenen Folgerungen gezogen. Sie hat in einheitlichen Rundverfügungen noch einmal nachdrücklich auf die bestehende Rechtslage hingewiesen.

Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel (APr 10/4, Seite 48 ff.):

„Nun, meine Damen und Herren, wird gegen die Finanzverwaltung der Vorwurf erhoben, die Rechtslage sei in der Vergangenheit unklar gewesen. Die Finanzverwaltung habe nichts getan, die Öffentlichkeit über die Rechtslage aufzuklären. – Ich kann in diesem Zusammenhang eigentlich nur auf die Rundverfügungen verweisen. . . . Ich meine, daß auf diese Weise, durch diese Rundverfügung der Oberfinanzdirektion völlig klargestellt wurde, was die Finanzverwaltung auf dem Gebiet der Fördergesellschaft für rechtens hielt.“

Ergänzend erklärte Ministerialrat Schad (APr 10/6, Seite 30):

„. . . Die Steueraufsicht hat das Finanzamt auszuüben. Das Ministerium als unterstützendes Regierungsmitglied gibt nur die Rechtsgrundlage bekannt und die Verwaltungsanweisungen, wie das Finanzamt zu verfahren hat. . . .“

Die Aufnahme in die Einkommensteuerkartei dokumentiert die besondere Bedeutung, die dieser Verfügung zukommt. Ministerialdirigent a.D. Spindler führte hierzu aus (APr 10/316, Seite 14):

„Die Aufnahme eines Erlasses in die Einkommensteuerkartei und eines vergleichbaren Erlasses in die Körperschaftsteuerkartei bedeutet, daß es eine Weisung ist, die langfristig Bestand hat und auch unterrichtsmäßig für kommende Generationen von Finanzbeamten einen Hinweis bedeutet.“

Soweit der Hessische Minister der Finanzen in seinem Schreiben vom 29. Dezember 1967 nur abstrakt auf die Praxis der Parteienfinanzierung über Berufsverbände eingeht, bestand für Nordrhein-Westfalen kein Anlaß zu weitergehenden Maßnahmen als der Hinweis auf die bestehende Rechtslage. Ministerialrat Schad (APr 10/6, Seite 30 f.):

„Wenn das nur abstrakt gesagt wird, dann kann man nur den Finanzämtern sagen: So ist die Rechtslage. . . . Wenn nur generell gesagt wird, es gebe Berufsverbände oder es gebe gemeinnützige Körperschaften, die auch Gelder an Parteien gäben, und uns nicht der konkrete Fall genannt wird, dann können wir – ich möchte das einmal so ausdrücken – keine Christenverfolgung veranstalten und sagen: Jetzt muß da einmal bei allen Berufsverbänden und bei allen gemeinnützigen Körperschaften schärfstens untersucht werden, was da los ist; vor allen Dingen dürft ihr nicht glauben, was die erklärt haben. Was soll aber das Finanzamt sonst machen?“

Die zuletzt gestellte Frage des Zeugen Schad trifft den Kern des im Steuerrecht geltenden Untersuchungsgrundsatzes. Nach § 88 Abs. 1 AO 1977 (vgl. §§ 204 Abs. 1, 205 RAO) ermittelt die Finanzbehörde den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Der Untersuchungsgrundsatz belastet die Finanzbehörde mit der Verantwortung für die Sachaufklärung. Nur bei Erfassung aller Steuerpflichtigen und Aufdeckung aller steuerlich relevanten Sachverhalte ist die Gleichmäßigkeit der Besteuerung möglich. In der steuerrechtlichen Literatur ist man sich darüber einig, daß die Verwaltung dieses anzustrebende Ziel aus objektiven Gründen, die aus anderen rechtlichen Vorgegebenheiten resultieren, nicht erreichen kann (Helsper in Koch, AO 1977, § 88 Rz 3). Für die Verwaltung vorgegeben sind: die Zahl der Steuerfälle, die Zahl der Bediensteten, deren Arbeitszeit und die anzuwendenden Steuergesetze. Im Rahmen dieser Vorgegebenheiten sind die Grenzen zu suchen, was der Finanzbehörde im Einzelfall an Aufklärungspflichten zuzumuten ist (vgl. auch Tipke-Kruse, § 88 Tz 6 und § 164 Tz 2). Nach gefestigter höchstrichterlicher Finanzrechtsprechung ist es deshalb nicht zu beanstanden, wenn die Behörde Rückfragen bei der Veranlagung auf Ausnahmen beschränkt (BFH, HFR 1964, 285; BStBl II 1970, 296) und ohne besondere Umstände keine Überprüfung des Falles einleitet (BFH, HFR 1961, 259; BStBl III 1964, 569). Es gilt der Grundsatz, daß Finanzbehörden regelmäßig den Angaben des Steuerpflichtigen Glauben schenken können (BFH, BStBl II 1979, 57). Behauptungen des Steuerpflichtigen sind deshalb nicht bis zum Beweis des Gegenteils zu bezweifeln, vielmehr beschränkt sich eine Beweiserhebung auf die Beseitigung eigener Zweifel (BVerwG, HFR 1937, 37). Bei der zu treffenden Ermessensentscheidung über Art und Umfang der anzustellenden Ermittlungen kann die Zweckmäßigkeit des Einsatzes der personellen und materiellen Mittel der Finanzbehörde im Vordergrund stehen (BFH; BStBl III 1967, 321).

Mit zwei in dem Schreiben des Hessischen Ministers der Finanzen namentlich erwähnten Fördergesellschaften hatte sich die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung bereits Mitte der 50er Jahre befaßt, nämlich mit dem „Verein zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft in Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf,“ und der „Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e.V., Koblenz“. Am 4. März 1968 vermerkte der damals zuständige Gruppenleiter im nordrhein-westfälischen Finanzministerium, Ltd. Ministerialrat Hackert, zu dem Schreiben des Hessischen Ministers der Finanzen am 29. Dezember 1967:

„Von den auf Seite 3 genannten Vereinen und Gesellschaften hat der dort unter Nummer 5 erwähnte „Verein zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft in NRW“ sowie die unter Nummer 12 erwähnte „Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e.V., Koblenz“, in den Jahren 1955/1956 und 1959 bei uns eine Rolle gespielt (vgl. den beiliegenden Vorgang S 2513 a – 748/59). Danach können wir davon ausgehen, daß die Beiträge an den „Verein zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft in NRW“ aufgrund unserer Entscheidung vom 9. März 1956 – S 2513 a – S 2528 – B – St 13 a – als Betriebsausgaben anzuerkennen sind, sofern die „Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e.V. in Koblenz“ als steuerbefreiter Berufsverband anerkannt wurde. . . .“

Unter dem 28. Mai 1958 hatte das Finanzamt Koblenz dem für den „Verein zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft in NRW“ zuständigen Finanzamt mitgeteilt, daß die „Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e.V., Koblenz“, nach Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion Koblenz als Berufsverband im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 KStG anerkannt worden sei.

Da der „Verein zur Förderung der Sozialen Marktwirtschaft in Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf“, eine Landesorganisation der bundesweit agierenden „Gesellschaft zur Förderung der Sozialen Marktwirtschaft e.V., Koblenz“, war und den weitaus größten Teil seiner Einnahmen auch an die Gesellschaft abführte, bestand für das Finanzamt Düsseldorf-Nord, bei dem der Verein steuerlich geführt wurde, kein Grund, eine Prüfung des Vereins zu veranlassen. Die Anerkennung des Vereins als steuerbefreiter Berufsverband war von dem Status der Gesellschaft abhängig.

Im Ergebnis läßt sich somit feststellen, daß für Nordrhein-Westfalen bezüglich der steuerlichen Behandlung der sogenannten Fördergesellschaften ein Regelungsbedarf nicht bestand. Die Beratungsergebnisse der Steuerreferenten des Bundes und der Länder sind von den Oberfinanzdirektionen in Verfügungen umgesetzt worden, die auch in die Einkommensteuerkartei aufgenommen wurden.

VII. Besprechung mit den Finanzpräsidenten der Oberfinanzdirektionen des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. Februar 1973

1. Sachverhalt

In der 59. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 15. November 1972 beantwortete der seinerzeitige Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Hans Wertz die Mündliche Anfrage 203 des Abgeordneten Dr. Nehrling von der Fraktion der SPD. Die Anfrage hatte folgenden Wortlaut:

„Gleichheitsgrundsätze der Besteuerung

Im ‚Spiegel‘ Nr. 46 vom 6. November 1972 wird die Steuerkonstruktion aufgedeckt, nach der es möglich sein soll, Spenden von Großbesitzbürgern für Wahlkampfzwecke beispielsweise für 50 000 DM (fünzigtausend) je Person oder Firma in voller Höhe von der Steuer abzusetzen. Den normalen Steuerpflichtigen wird lediglich eine Spende für Parteien in Höhe von maximal 600 DM (sechshundert) für Einzelpersonen, maximal 1 200 DM (eintausendzweihundert) bei Ehegatten steuerlich anerkannt.

Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die Gleichbehandlungsgrundsätze der Besteuerung durchzusetzen?“

Hierauf antwortete der Finanzminister Hans Wertz:

„Meine Damen und Herren, der in der Frage und im ‚Spiegel‘ erweckte Eindruck deckt sich nicht mit der Wirklichkeit. . . Eine Steuerbegünstigung dieser Art für ‚Großbesitzbürger‘ ist in Nordrhein-Westfalen jedenfalls nicht möglich.

Nach Darstellung des ‚Spiegel‘ sollen sich potente Geldgeber als atypische stille Gesellschafter, also als Unternehmer im Sinne des Steuerrechts, an einer Gesellschaft beteiligen, die sich im Wahlkampf für eine Partei, nämlich die CDU betätigt. Da die Gesellschaft fortlaufend mit Verlusten arbeite, wären die beteiligten Personen in der Lage, diese Verluste anteilig bei ihren Einkommenbesteuerungen abzusetzen. Auf diese Weise soll der steuerlich beschränkte Spendenabzug unterlaufen werden.

Geht man davon aus, daß die Angaben über die tatsächliche Tätigkeit der Gesellschaft zutreffen, so kann der im ‚Spiegel‘-Bericht bezeichnete steuerliche Effekt nach geltendem Recht nicht erreicht werden.

Bei den geschilderten Maßnahmen handelt es sich um Aktivitäten zur Beeinflussung der politischen Meinungsbildung der Bevölkerung in der Bundesrepublik.

Derartige Geschäfte gehören zum allgemeinen politischen Bereich. Ausgaben dafür rechnen zu den grundsätzlich nicht abzugsfähigen Kosten der persönlichen Lebensführung des einzelnen. . . .

Nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes sind derartige Aufwendungen nur ausnahmsweise in bestimmten Fällen steuerlich als Spenden abzugsfähig, und zwar erstens als Direktspenden an eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes in Höhe von 600 DM bzw. 1 200 DM jährlich, zweitens als Zuwendung an eine von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung besonders anerkannte Organisation, soweit diese staatspolitische Aufgaben wahrnimmt und ihre Mittel weder unmittelbar noch mittelbar einer politischen Partei zuwendet. Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die in Rede stehenden Aufwendungen können somit bei der Einkommensbesteuerung der Geldgeber nicht berücksichtigt werden.

Diese Beurteilung geht davon aus, daß entsprechend der im Steuerrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht von der formellen Rechtsstellung des Beteiligten auszugehen ist, sondern der Besteuerung die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zugrunde zu legen sind.

Soweit im ‚Spiegel‘-Artikel Gesellschaften und Geldgeber bezeichnet sind, die in unserem Land ansässig sind, wird die Finanzverwaltung nach der geltenden *Offizialmaxime* die Fälle überprüfen und für eine dem geltenden Recht entsprechende Besteuerung Sorge tragen . . .“

Auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Dr. Nehrling, ob er davon ausgehen dürfe, daß der Herr Minister seine Meinung in Gesprächen mit den übrigen Finanzministern zum Tragen bringe, ergänzte Finanzminister Wertz:

„Ich glaube, daß nach den Verfassungsänderungen, insbesondere des Artikels 108 GG, im Jahre 1969, nunmehr gewährleistet ist, daß unter der Federführung des Bundesfinanzministers und Mitwirkung der Länder die Besteuerungsgrundsätze stärker vereinheitlicht werden.“

Im übrigen, soweit die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen bei ihren Überprüfungen zu Feststellungen der unterstellten Art kommt, ist es selbstverständlich, daß wir den übrigen Landesfinanzverwaltungen Kontrollmitteilungen machen.“

Die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Nehrling und der ‚Spiegel‘-Artikel vom 6. November 1972 haben nach Aussage von Ministerialdirigent a.D. Spindler folgenden Hintergrund (APr 10/316, Seite 1 ff.):

Betroffen war eine Firma, die in ihrer Satzung als Firmenzweck die Analyse und Planung von Kommunikationstechniken, die Analyse von Kommunikationsinhalten und die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse zum Inhalt hatte. Die rechtliche Konstruktion dieser Firma war die einer stillen Gesellschaft mit atypischen stillen Gesellschaftern. Schon damals war der Verdacht aufgekommen, daß der Unternehmenszweck der Gesellschaft die Erwirtschaftung von Verlusten war, welche die atypischen Gesellschafter in ihren Steuererklärungen durchweg mit positiven Einkünften verrechneten. Nach der Erinnerung des Zeugen Spindler hat die Überprüfung des Vereins durch die Finanzverwaltung ergeben (APr 10/4, Seite 25 ff.),

„daß diese Fälle und die vergleichbaren Fälle, soweit sie bekanntgeworden sind, rite laufen, daß die Verwaltung, wenn sie von einem solchen Fall erfährt, diesem Fall nachgeht und überprüft, ob der betreffende Verband oder Verein seinen steuerlichen Pflichten nachgekommen ist, oder ob er die Grundsätze, die in dem bekannten Urteil des Bundesfinanzhofs von 1952 angesprochen sind, beachtet hat oder nicht . . .“

Die Verwaltung nahm diesen Fall zum Anlaß, nach Fällen ähnlicher Art Ausschau zu halten. So bestätigte Ministerialdirigent a.D. Spindler (APr 10/4, Seite 25 ff.):

„Ich weiß nur, daß wir . . . zwei oder drei Monate später die Oberfinanzdirektionen im Rahmen einer Finanzpräsidentenbesprechung über den Sachverhalt unterrichtet haben und im Rahmen dieses Sachverhalts auch Begleitfragen – etwa: Sind Fälle vergleichbarer Art bekannt? Was geschieht, wenn dort Spenden geleistet worden sind, die nicht zulässig waren, mit den Spendern? – mit den Finanzpräsidenten erörtert worden sind. . . . Ich meine mich zu entsinnen . . ., daß in diesem Fall die Finanzpräsidenten gesagt hätten, daß vergleichbare Fälle bis dato nicht bekanntgeworden sind. . . .“

Die Besprechung mit den Finanzpräsidenten der Oberfinanzdirektionen des Landes Nordrhein-Westfalen, welche am 6. Februar 1973 in Düsseldorf stattfand, hat das Ministerium in einem Aktenvermerk festgehalten. Hierin heißt es unter anderem:

„Die Oberfinanzdirektionen gaben ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die Finanzämter die erforderlichen Feststellungen bei den Fördervereinen treffen werden und daß auch ggf. die zutreffende Besteuerung der „Spender“ sichergestellt wird.“

2. Bewertung

Die steuerliche Behandlung der Fördervereine erfolgte in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der vom Bundesfinanzhof erarbeiteten Rechtsgrundsätze. Wie dem Vermerk vom 6. Februar 1973 zu entnehmen ist, waren die Finanzpräsidenten der Oberfinanzdirektionen des Landes übereinstimmend davon überzeugt, daß die Finanzämter die Einhaltung dieser Grundsätze beachten und durchsetzen. Sobald die Finanzverwaltung von Verstößen gegen steuerliche Vorschriften Kenntnis erlangte, ist sie diesen in jedem Einzelfall nachgegangen.

VIII. Schreiben der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 7. März 1973

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 7. März 1973 an den Bundesminister der Finanzen griff die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 26. Februar 1973 erneut das Thema der steuerlichen Behandlung der sogenannten Fördergesellschaften und der ihnen gewährten Zuwendungen auf. Die Finanzbehörde führte aus:

„Dem Beschluß der Körperschaftsteuerreferenten vom 11./12. März 1969 entsprechend weisen Sie in ihrem oben angegebenen Schreiben darauf hin, daß die Frage der Anerkennung von „Fördergesellschaften“ als steuerfreie Berufsverbände im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziff. 8 KStG nach den Grundsätzen des BFH-Gutachtens vom 17. Mai 1952 (BStBl III, Seite 228) zu beurteilen sei. Zuwendungen einmaliger oder laufender Beträge an politische Parteien oder Wahlfonds lassen danach die Steuerfreiheit unberührt, sofern sie nicht in einem Umfang erfolgen, der den Charakter des Verbandes als Berufsverband verändert.

Bei Anwendung dieser Grundsätze hat sich jedoch die Frage ergeben, ob das BFH-Gutachten nicht insoweit, als es Zuwendungen an politische Parteien oder Wahlfonds in einem bestimmten Umfang als unschädlich ansieht, durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 – 2 BvF 1/57 – als überholt anzusehen ist. Wenn nämlich bereits die betragsmäßig nicht begrenzte Spendenabzugsfähigkeit das Grundrecht der Chancengleichheit der Parteien verletzt, so muß dies in erhöhtem Maße gelten, wenn ihnen unmittelbar oder mittelbar gewährte Zuwendungen als Betriebsausgaben angesetzt werden. Meines Erachtens ist durch § 10 b Abs. 2 EStG die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden an Parteien abschließend geregelt worden. Darüber hinaus bleibt für eine Steuerbegünstigung von Zuwendungen kein Raum. Jede Weiterleitung von Einnahmen an Parteien – unabhängig davon, ob es sich um einen „erheblichen“ Teil der Gesamteinnahmen handelt oder nicht – schließt danach meines Erachtens nicht nur die Steuerfreiheit der „Fördergesellschaft“ als Berufsverband, sondern auch die Abzugsfähigkeit der ihm gewährten Zuwendungen als Betriebsausgaben aus. . . .“

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen übersandte dieses Schreiben mit der Bitte, die weitere Entwicklung, insbesondere die Stellungnahme des Bundesministers der Finanzen abzuwarten, an die Oberfinanzdirektionen Köln, Düsseldorf und Münster. Die von der Finanzbehörde Hamburg vertretene Rechtsauffassung konnte sich im Kreise der Körperschaftsteuerreferenten des Bundes und der Länder offenbar nicht durchsetzen. Anlässlich der Körperschaftsteuerreferentenbesprechung am 12./13. Juni 1973 teilte der Steuerreferent des Bundes, Ministerialrat Dr. Scholtz, dem Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen, Ltd. Ministerialrat Dr. Erckens, mit, daß die steuerliche Behandlung der Aufwendungen an Fördervereine im Kreise der Körperschaftsteuerreferenten des Bundes und der Länder nicht mehr erörtert werde. Das Schreiben der Finanzbehörde Hamburg vom 7. März 1973 könne damit als erledigt angesehen werden.

2. Bewertung

Die neuerliche Intervention der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg wiederholt im wesentlichen die Argumente, die der Hessische Minister der Finanzen bereits in seinem Schreiben vom 14. Juli 1961 vorgetragen hatte. Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hatte hierzu schon in seinem Schreiben vom 31. Juli 1961 ausführlich Stellung genommen (vgl. oben Seite 73). Dabei hatte er zu Recht darauf hingewiesen, daß sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. Juni 1958 ausschließlich mit der Rechtsgültigkeit steuerrechtlicher Vorschriften befaßt habe, die der finanziellen Förderung der politischen Parteien dienen. Dagegen äußere sich das Gutachten des Bundesfinanzhofs zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen sich der Charakter eines Verbandes als eines Berufsverbandes dadurch verändert, daß er Teile seines Beitragsaufkommens zu politischen Zwecken verwendet.

Die Durchsetzung der vom Bundesfinanzhof in seinem Gutachten vom 17. Mai 1952 aufgestellten Rechtsgrundsätze hat in der Praxis der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung nie zu irgendwelchen Schwierigkeiten geführt. Mißbräuche, wie sie etwa in Hessen in den 60er Jahren und in Hamburg zu Beginn der 70er Jahre vorgekommen sein mögen, sind in Nordrhein-Westfalen nicht festgestellt worden. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, daß die Finanzverwaltung unseres Landes das Gutachten des Bundesfinanzhofs immer schon sehr restriktiv ausgelegt hat. So erklärte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel (APr 10/4, Seite 55):

„Für die echten Berufsverbände ist die Frage, inwieweit sie steuerunschädlich Spenden an die Parteien leisten können, durch den Bundesfinanzhof abgeklärt. Sie dürfen keine erheblichen . . . Teile ihrer Einnahmen als Spenden an die Parteien weiterleiten.

In diesem Punkte kann ich mich einzig und allein daran erinnern, daß irgendwann . . . Vertreter einer Wirtschaftsvereinigung, eines echten Berufsverbandes, bei mir gewesen sind und mich gefragt haben, wieviel Prozent ihrer Einnahmen sie denn verwenden dürfen. Darauf habe ich geantwortet, das wüßte ich auch nicht, es dürfte nicht erheblich sein. Dann sind sie in mich gedrungen, was denn „nicht erheblich“ ist. Und ich habe gesagt: Da müssen Sie den Bundesfinanzhof fragen, der weiß das nur, ich weiß es nicht. Aber wenn Sie mich so fragen, ich meine, über 5 Prozent könnte sich reden lassen.

Da waren die Herren maßlos enttäuscht und meinten, andere Bundesländer wären großzügiger. . . . Da habe ich wahrscheinlich gesagt: Dann müssen Sie eben in ein anderes Land ziehen.“

Noch unter dem 6. Mai 1983 beantwortete Finanzminister Dr. Diether Posser eine Anfrage der Fraktion der Grünen, Baden-Württemberg, wie folgt:

„Fälle, in denen Berufsverbände in nennenswertem Umfang Zuwendungen an politische Parteien geleistet haben, sind bisher in Nordrhein-Westfalen nicht bekanntgeworden. Die Fragen, ob durch Zuwendungen an eine politische Partei ein beherrschender Einfluß erlangt wird und wann die Zuwendungen einen ‚erheblichen Teil‘ der Einnahmen des Berufsverbandes ausmachen, haben sich in der Praxis der Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen bisher nicht gestellt. . . .“

IX. Besprechung der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten am 11./12. Dezember 1979 in Bonn

1. Sachverhalt

Am 11./12. Dezember 1979 erörterten die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten des Bundes und der Länder in Bonn die bisherige steuerliche Behandlung von Berufsverbänden, Fördervereinigungen und politischen Bildungsorganisationen auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1979 – 2 BvF 1/78 (BVerfGE 51, Seite 63 ff.). In dieser Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht aufgrund eines von der niedersächsischen Landesregierung angestregten Normenkontrollantrags die Frage geprüft, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, daß die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden an politische Parteien in § 10 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl I Seite 2365) und in § 9 Nr. 3 b des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Körperschaftsteuerreformgesetzes vom 31. August 1976 (BGBl I Seite 2579) auf 600 Deutsche Mark – im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten auf 1 200 Deutsche Mark – jährlich begrenzt worden ist.

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hatte sich Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Günther Felix mit Schreiben vom 10. August 1979 an den Bundesminister der Finanzen gewandt, mit der Forderung,

„daß die Finanzverwaltungen im Anschluß an das Karlsruher Urteil im Erlaßwege in klarer Weise dazu Stellung nähmen, ob die Rechtsgrundsätze des Gutachtens des BFH vom 17. Mai 1952, BStBl 1952 III, 228, noch in Übereinstimmung mit der neuen Verfassungsrechtsprechung stehen. . . . Schließlich hat die Finanzverwaltung auf Veranlassung, im Erlaßwege zu regeln, ob Zuwendungen seitens gemeinnütziger Körperschaften dem Grunde nach oder, falls dem Grunde nach unschädlich, ab welcher Höhe die Steuerpflicht dieser Körperschaften (z.B. parteinahe Stiftungen) auslöst. . . .“

Eine Abschrift dieses Schreibens übersandte der Bundesminister der Finanzen an die Finanzminister (senatoren) der Länder mit der Bitte, die Angelegenheit im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Referentenbesprechungen zu erörtern.

Auch der Hessische Minister der Finanzen hatte unter dem 27. November 1979 angeregt, die Frage der steuerlichen Behandlung von Spenden an politische Parteien noch einmal im Kreise der Körperschaftsteuerreferenten zu behandeln. In seinem an den Bundesminister der Finanzen gerichteten Schreiben führte er unter anderem aus:

„In letzter Zeit gehen Parteien immer mehr dazu über, einen Teil ihrer politischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sogenannten Bildungsvereinen zu übertragen. Durch die Verlegung soll die parteipolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, die bisher mit hohen Zuschüssen aus allgemeinen Parteigeldern unterstützt wurde, mangels finanzieller Mittel in den Parteikassen nunmehr über

Spendengelder finanziert werden. Mit der Schaffung derartiger Einrichtungen wird versucht, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über die Spendenbegrenzung an politische Parteien entgegenzuwirken. Meines Erachtens kann jedoch diesen Bildungsvereinen eine Spendenbegünstigung nicht gewährt werden. . . . Die von den Bildungsvereinen verfolgten Aufgaben lassen sich in der Regel nicht unter die in Anlage 7 der EStR aufgeführten Zwecke einordnen. Nach ihren Satzungen bezwecken die Vereine die Förderung demokratischer Politik einschließlich der damit verbundenen Gesellschaftspolitik durch Publikations- und Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung von Tagungen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen und die Unterstützung von Vereinigungen und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung im In- und Ausland. Für sich gesehen könnte dieser Zweck unter die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einzuordnen sein. Dem steht jedoch entgegen, daß der Satzungszweck meist parteienbezogen ist. Vor allem die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die Unterstützung einer bestimmten Partei gerichtet. Die Vereine dienen daher nicht der allgemeinen politischen (Volks-) Bildung, sondern der Zielsetzung einer politischen Partei.

Die Bildungsvereine haben aus diesem Grund den Charakter eines politischen Vereins im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG, der zwar steuerbefreit, jedoch nicht spendenbegünstigt ist. Es gibt zwar keine gesetzliche Definition des politischen Vereins. Der BFH hat aber in seinem Gutachten vom 17. Mai 1952 den politischen Verein als eine Vereinigung bezeichnet, die unmittelbaren Einfluß auf die politische Willensbildung nehmen will. Da es der Zweck derartiger Bildungsvereine ist, die Politik einer Partei zu unterstützen, kann von der Absicht einer unmittelbaren Einflußnahme auf die politische Willensbildung ausgegangen werden. . . ."

In ihren Beratungen am 11./12. Dezember 1979 in Bonn kamen die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten des Bundes und der Länder übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß die bestehende Rechtslage besondere Weisungen (Erlasse) auch im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1979 nicht erforderlich mache. Für Berufsverbände gelte nach wie vor das BFH-Gutachten vom 17. Mai 1952;² bei gemeinnützigen Körperschaften seien Geld- und Sachzuwendungen an politische Parteien eine steuerschädliche Mittelzuwendung. In der Niederschrift vom 17. März 1980 hielten die Steuerreferenten fest:

„a) Berufsverbände:

Der Charakter einer Körperschaft als Berufsverband wird durch Zuwendungen an politische Parteien nicht berührt, sofern die Zuwendungen im Rahmen der Aufgaben des Verbandes geleistet werden, nicht einen erheblichen Teil der Einnahmen des Verbandes ausmachen und dem Verband nicht einen beherrschenden Einfluß auf die Parteien verschaffen. . . .

Für die Unterscheidung zwischen Berufsverband und politischen Vereinen, die ohne festlegbare Grenzen nach den Umständen des Einzelfalls zu treffen ist, enthält das Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine neuen Gesichtspunkte. Insbesondere stellt dieses Urteil nach Auffassung der Körperschaftsteuerreferenten das Gutachten des BFH vom 17. Mai 1952 nicht in Frage, sondern geht, wie aus dem Abschnitt III des Urteils deutlich wird, im Gegenteil davon aus, daß „Berufsverbände, bei denen die an sie geleisteten Beiträge als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden, in verschiedenen Teilbereichen bestrebt sind, im Sinne . . . der in ihnen organisierten Interessen auf die politische Meinungsbildung und die Entschlüsse der Staatsorgane Einfluß zu nehmen. Dies gilt jedoch für sie im Gegensatz zu politischen Parteien nur in begrenztem Maße.“

b) Fördervereinigungen:

Die Körperschaftsteuerreferenten bekräftigten ihre schon mehrfach geäußerte . . . Auffassung, daß die Förderung parteipolitischer Ziele kein gemeinnütziger Zweck ist. . . .

c) Politische Bildungsorganisationen:

Politische Bildungsorganisationen können wegen Förderung der Bildung und der Erziehung gemeinnützig sein, sofern sie – wenn auch auf der Basis einer bestimmten politischen Grundhaltung – allgemeine politische Bildungsarbeit leisten. Die Übernahme der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit einer bestimmten politischen Partei und die Unterstützung einer Partei wie beispielsweise in dem vom Hessischen Minister der Finanzen mit Schreiben vom 27. November 1979 vorgetragenen Sachverhalt stehen der Gemeinnützigkeit der Vereinigung jedoch entgegen. . . ."

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Erörterungen der Körperschaftsteuerreferenten berieten auch die Einkommensteuerreferenten in ihrer Besprechung vom 11. bis zum 13. März 1980 die Frage der Spenden an politische Parteien. Sie kamen zu dem Ergebnis,

„daß zur steuerlichen Behandlung von Berufsverbänden, Fördervereinigungen und politischen Bildungsorganisationen sowie von Zuwendungen an derartige Vereinigungen in der Finanzverwaltung bereits seit langem einheitlich angewandte Regelungen bestehen. Dementsprechend machten diese Fragen in der Praxis auch keine besonderen Schwierigkeiten.

Diese Verwaltungspraxis beruhe auf dem geltenden Recht und seiner Auslegung durch das Gutachten des BFH vom 17. Mai 1952. Beides werde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht in Frage gestellt, so daß auch das auf dem BFH-Gutachten fußende BMF-Schreiben vom 26. Februar 1973 ... unverändert Gültigkeit habe.

Die Einkommensteuerreferenten sahen aus diesen Gründen in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts keinen Anlaß, erneut in eine breite Erörterung der genannten steuerlichen Fragen einzutreten.“

Die Vertreter der Oberfinanzdirektionen wurden anläßlich einer Besprechung am 5. März 1981 über die Eingabe des Rechtsanwalts Dr. Felix an den Bundesminister der Finanzen vom 10. August 1979 und über das Ergebnis der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerreferenten der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder mündlich unterrichtet. Der Bundesminister der Finanzen teilte Herrn Rechtsanwalt Dr. Felix unter dem 13. August 1980 mit,

„daß zur steuerlichen Behandlung von Berufsverbänden, Fördervereinigungen und politischen Bildungsorganisationen sowie von Zuwendungen an derartige Vereinigungen in der Finanzverwaltung einheitliche Regelungen bestehen . . .“

die

„... durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht in Frage gestellt“

würden.

2. Bewertung

Die Steuerreferenten des Bundes und der Länder sahen zu Recht keinen Anlaß, die bestehenden Rechtsregeln zur steuerlichen Behandlung von Berufsverbänden, Fördervereinen und politischen Bildungsorganisationen aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1979 zu ändern. Durch diese Entscheidung wurden die bereits im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 (BVerfGE 8, 51) aufgestellten Grundsätze nach gleicher Teilhabe aller Bürger an der politischen Willensbildung erneut bestätigt. Die Rechtslage war unverändert klar und eindeutig.

Daß die Ergebnisse der Referentenbesprechungen vom 11./12. Dezember 1979 nicht in Erlasse umgesetzt worden sind, liegt daran, daß die Beratungen keine neuen rechtlichen Gesichtspunkt erbracht haben. Im Land Nordrhein-Westfalen galten die bestehenden Weisungen zur steuerlichen Behandlung von Berufsverbänden und Fördervereinen unverändert weiter. Eine bloße Wiederholung dieser Verfügungen verbot sich aus den in der Praxis gesammelten Erfahrungen, die Ministerialdirigent a.D. Spindler wie folgt zusammenfaßte (APr 10/4, Seite 34):

„Ich habe nichts davon gehalten, eine Weisung, die einmal erteilt war wie etwa im Rahmen der Finanzpräsidentenbesprechung, mehrfach zu wiederholen. Das führt erfahrungsgemäß dazu, daß hinterher Weisungen nur befolgt werden, wenn sie das dritte Mal gegeben werden. Eine Weisung hat einmal gegeben zu werden, und dann hat man darauf zu achten, daß sie befolgt wird. Alles andere geht mit ziemlicher Sicherheit daneben.“

X. Abschlußbemerkung

Trotz des ständigen Drängens einzelner Bundesländer, insbesondere des Landes Hessen, nach einer Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Berufsverbänden und Fördervereinen und trotz der von diesen Ländern aufgezeigten Möglichkeiten der illegalen Parteienfinanzierung über diese Organisationen, bestanden im Land Nordrhein-Westfalen zu wenig konkrete Verdachtsgründe, die ein Abweichen von dem Grundsatz, den Angaben eines Steuerpflichtigen Glauben zu schenken, gerechtfertigt hätten. Das mag daran liegen, daß – wie Ministerialdirigent a.D. Spindler sich einmal sinngemäß ausdrückte (APr 10/260, Seite 102) – die Frage der Parteispenden damals mit einer gewissen Großzügigkeit gesehen wurde. Diese großzügige Sichtweise hatte jedoch ihre Ursache in dem überaus raffinierten

Verhalten gewisser Parteifunktionäre. Diese verstanden es über Jahre, die illegalen Machenschaften der Finanzierungsorganisationen gegenüber der Finanzverwaltung durch die Abgabe unrichtiger Erklärungen und die Vorlage falscher Belege abzuschirmen. Sobald die Verantwortlichen der Vereine auch nur den leisesten Verdacht schöpften, die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung könne möglicherweise die wahre Funktion ihrer Organisation aufdecken, wurde der Sitz des Vereins in ein anderes Bundesland verlegt.

4. Abschnitt

Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V., Bonn

1. Grundlagen der Darstellung

Der Darstellung liegen die Registerakten des Amtsgerichts Bonn, die im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V., Bonn, angelegten Akten, die – nur noch unvollständigen – Steuerakten des Finanzamtes Bonn-Stadt und die Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuß zugrunde.

2. Sachverhalt

2.1 Gründung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung

Die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung wurde am 5. September 1949 gegründet und am 10. Dezember 1949 unter Nr. 19 VR 806 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

Gründungsmitglieder waren die Herren

Franz Blücher,
Thomas Dehler,
Dr. Wellhausen,
Eberhard Wildermuth,
August Euler,
Dr. Schäfer,
Ernst Mayer,
Dr. Linnert und
Dr. Middelhauve.

In § 1 Abs. 2 der Satzung hieß es:

„Der Verein ist von Mitgliedern der ‚Freien Demokratischen Partei Deutschlands‘ gegründet worden. Er erstrebt die Förderung der idealen Zwecke dieser Partei, insbesondere ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele. Er verwaltet weiterhin treuhänderisch Vermögenswerte der Partei.“

In der Mitgliederversammlung am 14. Mai 1950 wurde der Zweck des Vereins in § 2 der Satzung neu definiert:

- „1. Zweck des Vereins ist die organisatorische Zusammenfassung wirtschaftswissenschaftlich interessierter Kreise sowie die Vorbereitung, Unterhaltung und Durchführung wissenschaftlicher und publizistischer Arbeit zur
- a) Erforschung, Verwirklichung und Durchsetzung einer freien Leistungswirtschaft,
 - b) Beobachtung und Beurteilung aktueller Probleme der Welt- und Volkswirtschaft,
 - c) wirtschaftswissenschaftlichen Konjunkturforschung und Ermittlung der Wettbewerbsgrundlagen im In- und Ausland.
2. Die Erreichung des Vereinszwecks soll insbesondere erfolgen durch
- a) Herausgabe eines periodisch erscheinenden Informationsdienstes,
 - b) laufende Unterrichtung der Mitglieder über welt- und volkswirtschaftlich bedeutsame Entwicklungen,
 - c) periodisch erscheinende Publikationen,
 - d) öffentliche Veranstaltungen, Tagungen und Konferenzen über Wirtschaftsfragen,
 - e) Gewährung von Stipendien für volkswirtschaftliche Arbeiten,

- f) Unterstützung und Förderung von Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielsetzung,
- g) Verbindung, Fühlungnahme und Meinungsaustausch mit gleichgerichteten deutschen und ausländischen Institutionen.“

Im Hinblick auf die geplante Änderung des § 49 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung im Jahre 1955 beschloß die Mitgliederversammlung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. am 27. Dezember 1955, § 2 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

„Die dem Verein zufließenden Mittel zur Förderung der Freien Demokratischen Partei zu verwenden.“

Diese Bestimmung wurde nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 in der Mitgliederversammlung des Vereins am 10. Juli 1958 ersatzlos gestrichen.

Die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. hatte ordentliche und fördernde Mitglieder. Zum Kreis der ordentlichen Mitglieder zählten nur natürliche Personen. Am 14. Februar 1957 waren dies die Herren

Reinhold Mayer,
 Hans-Wolfgang Rubin,
 Willi Max Rademacher,
 Dr. Wilhelm Nowack,
 Dr. Thomas Dehler,
 Dr. Friedrich Middelhaue,
 Dr. Fritz Oellers,
 Dr. Georg Bortscheller,
 Dr. Bernhard Lewerenz,
 Dr. Max Becker,
 Dr. Rudolf Will,
 Dr. Oswald Kohut,
 Dr. Wolfgang Hausmann und
 W. Bode.

Zum Kreis der fördernden Mitglieder gehörten fast nur Unternehmen und Industrieverbände.

Vorsitzender des Vereins war zu dieser Zeit Dr. Reinhold Mayer, Stuttgart,

erster stellv. Vorsitzender Hans-Wolfgang Rubin und

zweiter stellv. Vorsitzender Willi Max Rademacher.

Die WSV war vom zuständigen Finanzamt Bonn-Stadt als steuerbefreiter Berufsverband anerkannt. Der Verein war Eigentümer des Mietwohngrundstücks Bonn, Moltkestraße 5, welches er bis zum Jahre 1969 an die F.D.P. vermietet und sodann an diese verkauft hat.

2.2 Kontrollmitteilung des Bundesministers der Finanzen

Im Frühjahr 1953 stellte der Bundesminister der Finanzen – Zentrale Bundesbetriebsprüfungsstelle – bei der Prüfung eines Unternehmens fest, daß die Firma am 29. November 1950 an die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. einen Beitrag in Höhe von 15 000 DM als Betriebsausgabe verbucht hatte. Mit Schreiben vom 24. März 1953 übersandte das Bundesministerium der Finanzen dem Finanzamt Bonn-Stadt über die getroffenen Feststellungen als Kontrollmitteilung einen ausführlichen Aktenvermerk, in dem die Vermutung geäußert wird, daß es sich bei der Zahlung der 15 000 DM um einen verdeckten Parteibeitrag handele. Eine baldige Betriebsprüfung bei der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. sowohl im Interesse der Besteuerung der Vereinigung selbst als auch zur Klärung der Frage, ob und inwieweit die Zuwendungen Dritter an die Vereinigung bei den Gebern als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden könnten, wurde für dringend erforderlich gehalten.

2.3 Erster Versuch einer Betriebsprüfung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn

Im September 1953 begab sich ein Betriebsprüfer zu den Geschäftsräumen des Vereins, wo er u.a. das Vorstandsmitglied der Vereinigung, Dr. Keller, antraf. Dieser bat ihn, die Prüfung zunächst bis zur Erstellung des Jahresabschlusses 1952 auszusetzen. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch den Leiter der Betriebsprüfungsstelle entsprach der Prüfer der Bitte.

2.3.1 Intervention des Bundeskanzlers Dr. Konrad Adenauer

Das Vorhaben, die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung einer Betriebsprüfung zu unterwerfen, wurde in kurzer Zeit bis in die höchsten Bonner Regierungskreise bekannt. Anfang Oktober 1953 erhielt der damalige Ministerialdirektor im nordrhein-westfälischen Finanzministerium, Franke, von dem ehemaligen Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer einen Anruf, in dem dieser sich über die Durchführung einer Betriebsprüfung bei der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung während der zur Zeit laufenden Regierungsbildung beschwerte.

Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel hat dazu vor dem Ausschuß erklärt (APr 10/260, Seite 25):

„Da hat der Bundeskanzler zum Ausdruck gebracht: Hören Sie mal, Herr Franke, ausgerechnet zu dem Zeitpunkt, wo ich hier Koalitionsverhandlungen mit der F.D.P. führe, kommt das Finanzamt Bonn auf die blöde Idee, die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung betriebsprüfen zu wollen. Sorgen Sie mal gefälligst dafür, daß dieser Unfug ein Ende nimmt!“.

Am 13. und 14. Oktober 1953 forderte das Finanzministerium die Oberfinanzdirektion Köln und diese wiederum das Finanzamt Bonn-Stadt telefonisch auf, unter Vorlage der Steuerakten der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung Bericht zu erstatten. Das Finanzamt kam noch am 14. Oktober 1953 der Anweisung nach. Unter Bezugnahme auf den Bericht des Finanzamts legte die Oberfinanzdirektion dem Finanzministerium die Steuerakten der Vereinigung am 15. Oktober 1953 vor.

2.3.2 Zurückstellung der Betriebsprüfung

Am 17. Oktober 1953 erörterte Ministerialdirektor Franke die Angelegenheit mit dem damaligen Ministerialdirigenten Dr. Letschert und dem amtierenden Finanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Köln, Rörig. Dabei brachte er nach einem hierüber angelegten Aktenvermerk zum Ausdruck, daß der Zeitpunkt der Prüfung unglücklich gewählt sei. Das Finanzamt Bonn-Stadt habe die politische Bedeutung der Angelegenheit verkannt, obwohl diese aus den Akten ersichtlich gewesen sei. Ministerialdirektor Franke betonte aber auch, daß die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung, wie alle anderen ähnlichen Vereinigungen und Verbände, nach den gesetzlichen Bestimmungen durch das zuständige Finanzamt steuerlich zu überprüfen sei.

Das Finanzamt wurde sodann dahingehend unterrichtet, daß vor einer Betriebsprüfung bei der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. zunächst weitere Weisungen des Finanzministeriums abzuwarten seien.

Zu der Absetzung der Betriebsprüfung erklärte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel bei seiner Vernehmung (APr 10/260, Seite 25):

„Auf den Anruf des Bundeskanzlers hätte Herr Franke entgegenen müssen: „Herr Adenauer, ich weise dieses . . . zurück; die Finanzverwaltung ist eine rechtsstaatlich geführte Verwaltung, infolgedessen kann ich gar nicht daran denken.“ Das hat er nicht getan. Ich glaube, daß kein einziger Staatssekretär im Lande so verfahren wäre.“

2.4 Zweiter Versuch einer Betriebsprüfung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn

Kurze Zeit später hatten die Verantwortlichen des Vereins ihre Haltung gegenüber einer Betriebsprüfung offenbar geändert, denn unter dem 16. November 1953 teilte das Finanzamt Bonn-Stadt der Oberfinanzdirektion Köln mit, daß die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung inzwischen von sich aus um die Durchführung einer Betriebsprüfung gebeten habe. Daraufhin wies die Oberfinanzdirektion Köln am 12. Januar 1954 im Einvernehmen mit dem Finanzminister das Finanzamt an, nunmehr mit der Betriebsprüfung zu beginnen. „Die Prüfung wurde aber nicht durchgeführt, obwohl die sich mehrenden Anfragen von Finanzämtern über die steuerliche Behandlung der Zuwendungen Dritter an die Vereinigung die Dringlichkeit einer Betriebsprüfung immer deutlicher machten“ (so der Bundesrechnungshof in seinem Schreiben vom 5. November 1968 an die Oberfinanzdirektion Köln).

Die Gründe hierfür lassen sich einem Schreiben des damaligen Oberfinanzpräsidenten Dr. Oermann vom 20. August 1954 an den zu dieser Zeit zur Kur in Konstanz weilenden Finanzminister Dr. Adolf Flecken (CDU) – Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 1952 bis zum 28. Februar 1956 – entnehmen:

„Heute morgen erhielt ich Ihr Schreiben vom gestrigen Tag, das sich mit der Betriebsprüfung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn, beschäftigt.

Es trifft zu, daß sich Herr Steuerinspektor G. vom Finanzamt Bonn-Stadt zur Prüfung bei der vorbezeichneten Vereinigung fernmündlich angesagt hatte. Beide Vorstandsmitglieder der Vereinigung, nämlich Herr Vizekanzler Dr. Blücher und Herr Bundesminister a.D. Dr. Dehler, befinden sich zur Zeit im Urlaub. Das stellvertretende Vorstandsmitglied, Herr Dr. Schwennicke (Berlin), ist in Bonn zur Zeit auch nicht erreichbar. Lediglich im Hinblick darauf hat der Justitiar der F.D.P., Herr Dr. Keller, es für untunlich erachtet, daß mit der Betriebsprüfung alsbald begonnen wird. Gegen die Prüfung als solche wollte er und will er keine Einwendungen erheben. Er hält jedoch die Durchführung einer Prüfung zum gegenwärtigen Zeitpunkt für wenig zweckmäßig, weil keiner der maßgebenden Herren für eine Auskunfterteilung greifbar ist. Es kommt hinzu, daß auch der Buchhalter der oben erwähnten Vereinigung sich zur Zeit im Urlaub befindet.

Dieser Sachverhalt hat sich heute in einem Gespräch mit Herrn Dr. Keller ergeben, das Herr Finanzpräsident Rörig auf meine Veranlassung in Bonn im Beisein des Vorstehers des Finanzamts Bonn-Stadt geführt hat. Bei der Gelegenheit hat sich herausgestellt, daß Herr Dr. Keller sich wegen der Frage der steuerlichen Betriebsprüfung und wegen der steuerlichen Behandlung bei ähnlichen Organisationen anderer politischer Parteien mit Herrn Stark von der CDU in Verbindung gesetzt hat. . . . Dieser hat Herrn Keller davon in Kenntnis gesetzt, daß er, Stark, vor etwa zwei bis drei Wochen mit Ihnen persönlich gesprochen habe. Dabei sei zum Ausdruck gekommen, daß es unzweckmäßig sei, alsbald die politischen Parteien und politischen Organisationen in Bonn, die eine steuerliche Überprüfung noch nicht erfahren haben, im Wege einer Betriebsprüfung zu überprüfen. Es soll nämlich Anfang September unter Ihrem Vorsitz im Finanzministerium in Düsseldorf eine Besprechung stattfinden, zu der alle Beteiligten geladen werden sollen. Dabei soll dann grundsätzlich geklärt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß die vorerwähnten Gebilde steuerlich zu durchleuchten sind.

Herr Finanzpräsident Rörig und ich haben keinerlei Anlaß, an der Richtigkeit dieser Darstellung zu zweifeln. Im Hinblick darauf hat Herr Finanzpräsident Rörig Herrn Dr. Keller zugesagt, daß mit der Überprüfung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. zunächst bis 22. September 1954 gewartet werden soll. Diese Anordnung erscheint auch mir durchaus zweckmäßig. Ich möchte Sie bitten, sich mit der ausgesprochenen Aussetzung des Verfahrens einverstanden zu erklären. Gleichzeitig darf ich die Bitte an Sie richten, alsbald nach Ihrem Urlaub Termin für die oben bezeichnete Besprechung anzuberaumen. Es muß, nachdem die Dinge seit über einem Jahr nun schon in der Schwebe sind, eine klare und eindeutige Entscheidung getroffen werden. Dem Vorsteher des Finanzamts diese Entscheidung zu überlassen, geht nicht an. . . ."

Über das in dem obengenannten Schreiben erwähnte Gespräch zwischen dem damaligen Finanzpräsidenten Rörig, dem Vorsteher des Finanzamts Bonn-Stadt, dem späteren Finanzpräsidenten Arnold Haupt, und dem Justitiar der F.D.P., Dr. Keller, hat letzterer den nachfolgenden Aktenvermerk vom 21. August 1954 niedergelegt:

„. . . Zunächst informierten sich die Herren über die Formalien . . . Peinlicher wurde die Sache erst, als man mich unverblümt fragte, warum wir schon seit über einem Jahr immer wieder Betriebsprüfungen ablehnten. Man stellte mir gleichzeitig die Frage, ob wir gegen das Vorhaben, eine Betriebsprüfung durchzuführen, Beschwerde einlegen wollen oder ob wir grundsätzlich nichts gegen eine Prüfung hätten, jedoch tatsächlich nur wegen innerbetrieblicher Verhältnisse bis jetzt Verlegungen erbeten hätten. Man gab mir zu erkennen, der Oberfinanzpräsident in Köln sei gesonnen gewesen, dem Finanzamt Bonn Auftrag zu erteilen, bis spätestens 10. September mit der Betriebsprüfung zu beginnen. . . .

Sodann kam die Rede auf die in Bonn in so großer Zahl vertretenen Verbände politischer und wirtschaftlicher Natur. Ich wies in diesem Zusammenhang darauf hin, ob man wohl gleichermaßen auch diese Verbände zu überprüfen beabsichtige. Ich erwähnte scheinbar ohne jeden Zusammenhang die Arbeiterwohlfahrt. Man hat sich beeilt mir zu versichern, man sei rein zufällig zuerst auf uns gestoßen. Hierauf deutete ich an, daß das Land Nordrhein-Westfalen und natürlich auch der Landesfinanzminister Interesse an unseren und gleichgearteten Bestrebungen hätten. Ich habe versichert, wohl nichts genaueres angeben zu können, jedoch hätte ich vernommen, der Herr Landesfinanzminister Flecken beabsichtige nach Rückkehr von seinem Urlaub sich eingehend mit dem Thema „Vereine, Gemeinnützigkeit und ähnliche Dinge“ zu befassen, so daß von höchster Stelle aus eine allgemeine grundsätzliche Neuordnung zu erwarten sei. Ich hielt es unter diesen Umständen für verfrüht, auf der unteren Ebene in die Materie einzusteigen. . . . Immerhin mußte ich darauf bestehen, daß man auf innerbetriebliche Belange Rücksicht nehme, den Eindruck vermeide, daß man gerade uns und andere nicht prüfen wolle und daß man doch nach Tunlichkeit nicht eine generelle

Regelung präjudizieren wolle. Selbstverständlich bestünden keinerlei Möglichkeiten eine Prüfung zu verhindern, doch sei der Wunsch, auf den Minister eines Landes Rücksicht zu nehmen, doch immerhin zu berücksichtigen.

Als Endergebnis wurde vereinbart, daß eine Betriebsprüfung nicht vor dem 22. September stattfinden werde und daß man sich aber auch ungefähr eine Woche vor diesem Tage noch mit dem Finanzamt Bonn, gegebenenfalls dem Oberfinanzpräsidenten in Köln, abstimmen werde.“

Die zitierten Unterlagen belegen, daß der Beginn der Prüfung bis September 1954 immer wieder auf Drängen der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung verschoben worden ist.

2.5 Steuerliche Behandlung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn, bis zum Beginn einer Betriebsprüfung am 28. Februar 1967

Offenbar wegen der am 1. Januar 1955 durch das Steuerneordnungsgesetz vom 16. Dezember 1954 geänderten Rechtslage, nach der nunmehr auch Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke steuerwirksam abgesetzt werden konnten, wurde die Betriebsprüfung in der Folgezeit weiterhin zurückgestellt.

2.5.1 Anfrage des Finanzministeriums des Landes Baden-Württemberg

Mit Schreiben vom 31. März 1955 fragte das baden-württembergische Finanzministerium beim Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen an, „ob die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. in Bonn als Berufsverband im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziff. 8 KStG anerkannt worden ist.“ Hierauf antwortete das Finanzministerium unter dem 22. April 1955, daß die Ermittlungen des Finanzamts hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. noch nicht abgeschlossen seien. Im Hinblick auf das Steuerneordnungsgesetz vom 16. Dezember 1954 wies das Ministerium jedoch darauf hin, daß bei Zahlungen an die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. ab 1. Januar 1955 möglicherweise auch eine Abzugsfähigkeit unter dem Gesichtspunkt der Förderung staatspolitischer Zwecke in Betracht komme (§ 10 b EStG 1955). Der Begriff der staatspolitischen Zwecke müsse aber erst in der EStDV 1955 näher definiert werden. Es empfehle sich deshalb, zunächst den Erlaß der EStDV 1955 abzuwarten.

2.5.2 Anordnung einer Betriebsprüfung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn, durch Finanzminister Dr. h.c. Willi Weyer

Auf eine erneute Anfrage der Oberfinanzdirektion Köln, wie in der Angelegenheit Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung weiter verfahren werden solle, teilte Finanzminister Willi Weyer (F.D.P.) – Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 1956 bis 21. Juli 1958 – der Oberfinanzdirektion unter dem 4. Dezember 1956 mit, er habe keine Bedenken dagegen, daß die Betriebsprüfung bei der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. nunmehr durchgeführt werde.

Zur Vorgeschichte dieser Anweisung erklärte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel bei seiner Vernehmung (APr 10/260, Seite 25 ff.), seine beiden Amtsvorgänger, Herr Oermann und Herr Grund, hätten sich über drei Jahre lang damit befaßt, zu versuchen, die Betriebsprüfung bei der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. endlich zur Durchführung zu bringen. Und dann habe er die Erblast übernehmen müssen.

„Und da ich gerade einen F.D.P.-Minister mein eigen nannte, habe ich gedacht: Die Gelegenheit ist günstig; jetzt muß es geschehen! Und dann habe ich die Idee mit Herrn Minister Weyer besprochen, und dann hat Herr Minister Weyer einen Erlaß unterschrieben an die Oberfinanzdirektion Köln: Die Betriebsprüfung soll stattfinden.“

2.5.3 Finanzministerkonferenz vom 21. November 1957

Eine Betriebsprüfung unterblieb gleichwohl. Grund dafür waren Bestrebungen, insbesondere des nordrhein-westfälischen Finanzministeriums, bei der steuerlichen Behandlung der vor dem 1. Januar 1955 gegebenen Spenden für politische Zwecke, in welcher Form auch immer, großzügig zu verfahren, weil die Steuerpflichtigen im guten Glauben gehandelt hätten. Derartige Zahlungen sollten auf sich beruhen bleiben und steuerlich nicht mehr beanstandet werden. In diesem Sinne hatten sich die Steuerreferenten der Länder bereits in ihrer Besprechung vom 1. bis zum 3. Juli 1957 in Bonn geäußert. In ihrer Konferenz am 21. November 1957 schlossen sich die Finanzminister der Bundesländer dieser Auffassung an (vgl. Seite 65 ff.).

Zur Entstehungsgeschichte dieser Finanzministerkonferenz führte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel bei seiner Vernehmung aus (APr 10/260, Seite 21):

„Da es uns nicht möglich war, die Parteien aus ihrer in der Vergangenheit geübten illegalen Spendenpraxis zur Rechenschaft zu ziehen, so hielt ich es aufgrund einer Art von Umkehrschluß auch nicht für berechtigt, die von den Parteien getäuschten Spender zu einer Nachsteuer für Spenden heranzuziehen, deren steuerliche Abzugsfähigkeit ihnen eine staatstragende Partei zugesichert hatte. Minister Sträter teilte diese Auffassung, und wir stellten im Jahre 1957 in einer Finanzministerkonferenz den Vorschlag zur Erörterung, bundeseinheitlich auf eine Nachbesteuerung der in der Zeit bis zum 31. Dezember 1954 zu Unrecht abgezogenen Spenden zu verzichten . . . Die Mehrheit der Finanzminister und Senatoren der Länder hatten nicht den politischen Mut, sich zu der von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen Regelung zu bekennen. Sie waren alle dafür, das sollte großzügig behandelt werden, aber was großzügig wäre . . . Aber darüber waren alle Minister dann auf einmal einig, es wurde einmütig beschlossen: Jedes Land sollte die bei ihm anhängigen Fälle in eigener Zuständigkeit regeln. Es war damals allen Sachkennern klar, daß damit der Vorschlag von Nordrhein-Westfalen sich durchgesetzt hatte. Es ist mir kein Fall bekanntgeworden, in dem Steuer auf Spenden nacherhoben worden ist.“

2.5.4 Anfrage des Bundesministers der Finanzen

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1958 wandte sich der Bundesminister der Finanzen an den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte festzustellen, welche Zwecke die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. satzungsmäßig und tatsächlich verfolge. Verschiedene Unternehmen hätten in der Zeit vor dem 1. Januar 1955 und auch nach dem 31. Dezember 1954 Beiträge an die Vereinigung geleistet, die sie als Betriebsausgaben geltend gemacht hätten. Bei den Finanzämtern bestünden Zweifel, wie die Beiträge steuerlich zu behandeln seien. Die Anfrage veranlaßte den Finanzminister am 6. Februar 1959, fernmündlich bei der Oberfinanzdirektion die Steuerakten der Vereinigung anzufordern. In dem der Aktenvorlage beigelegten Begleitschreiben vom 3. März 1959 führt die Oberfinanzdirektion unter anderem aus:

„Aus verschiedenen tatsächlichen Umständen mußte das Finanzamt jedoch schließen, daß sie als Fördergesellschaft dieser Partei anzusehen war. So bestand der Vorstand beispielsweise zum Teil aus prominenten Mitgliedern dieser Partei. Das Kapital der Eröffnungsbilanz wurde als „Einlage F.D.P.“ bezeichnet. Die Anschrift der Vereinigung war zugleich die Anschrift der Geschäftsräume der F.D.P.

Im Jahre 1955 wurde die Satzung der Vereinigung neu gefaßt. Als Zweck des Vereins ist in dieser neuen Satzung unter anderem angegeben, „die dem Verein zufließenden Mittel zur Förderung der Freien Demokratischen Partei zu verwenden.“

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß der Verein seit seiner Gründung bis zum 31. Dezember 1954 als getarnte, ab dem 1. Januar 1955 als offene Fördergesellschaft der F.D.P. anzusehen ist.

. . . Aus dem Akteninhalt ermöglicht sich bereits die Feststellung, daß die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung kein Berufsverband im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 ist: Sie nimmt nicht die für einen Berufsverband eigentümlichen Belange, d.h. die allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen eines Berufsstandes wahr. Es handelt sich vielmehr um einen Idealverein, dessen Behandlung sich nach § 8 KStG richtet.

Es bleibt allerdings zu untersuchen, ob es sich bei den als „Mitgliedsbeiträgen“ ausgewiesenen Einnahmen um echte Mitgliedsbeiträge handelt. Außerdem bleibt festzustellen, ob der Verein als politischer Verein im Sinne des § 8 Abs. 2 KStG anzusehen ist und welche Folgerungen sich daraus für die steuerliche Behandlung der Zuwendungen bei den Mitgliedern ergeben und – diese Feststellungen lassen sich nur im Rahmen einer Betriebsprüfung treffen. Das Finanzamt Bonn-Stadt hatte deshalb bereits im Jahre 1953 eine Betriebsprüfung eingeleitet. Diese mußte aber wiederholt – zum Teil auf mündliche Anweisung hin – unterbrochen werden.“

Auf das oben aufgeführte Schreiben des Bundesministers der Finanzen ist eine schriftliche Erwiderung nicht erfolgt. Das Bundesministerium wurde lediglich mündlich auf den Beschluß der Finanzministerkonferenz vom 21. November 1957 hingewiesen, wonach die einzelnen Länder offene Fälle in eigener Verantwortung erledigen sollten.

2.5.5 Rückgabe der Steuerakten der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn, an das Finanzamt Bonn-Stadt

Erst Anfang August 1965 wurden die Steuerakten der Vereinigung dem Finanzamt Bonn-Stadt zurückgegeben. Das Finanzamt führte in der Zeit von 1959 bis 1965 nur Hilfsakten über den Verein. Über den Verbleib der Akten im Ministerium äußerte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel (APr 10/260, Seite 28):

„Jetzt hat der inzwischen verstorbene Referent natürlich sich gesagt, der Körperschaftsteuerreferent: Ja, der Herr Thiel verhandelt da ja noch irgendetwas mit der WSV; jetzt muß ich die Akten zurückbehalten. – Ich habe die Akten nie benötigt; ich weiß gar nicht, was ich mit den Akten hätte anfangen sollen. . . .“

2.5.6 Besprechung vom 25. Mai 1959

Auf Drängen von Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel wandte sich der seit dem 28. Juli 1958 amtierende Finanzminister Dr. Sträter (CDU) – Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 1958 bis zum 6. August 1960 – mit Schreiben vom 25. März 1959 in Sachen steuerliche Behandlung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. an seinen Vorgänger im Amt, Finanzminister a.D. Willi Weyer, mit der Empfehlung, die anstehenden steuerlichen Fragen einmal zwischen den Vertretern der Vereinigung und Herrn Ministerialdirigenten Thiel zu erörtern. Danach kam es am 25. Mai 1959 zu einer Besprechung im Finanzministerium, über die Ministerialdirigent a.D. Thiel den nachfolgend wiedergegebenen Aktenvermerk vom 27. Mai 1959 fertigte:

„**Betr.:** Steuerliche Behandlung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. in Bonn, Moltkestraße 5

1. Vermerk:

Die vorstehende Angelegenheit war am 25. Mai 1959 Gegenstand einer Besprechung, an der die folgenden Herren teilnahmen:

Herr Minister Dr. Sträter,
Herr Minister a.D. Weyer,
Herr Rubin, Schatzmeister der F.D.P.,
der Unterzeichnete.

Die Herren der F.D.P. räumten im Laufe der Besprechung ein, daß sich die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. in Bonn seit eh und je als Fördergesellschaft für die F.P.D. betätige. Die Vereinigung nehme Spenden und Mitgliedsbeiträge entgegen, die zur Finanzierung der F.D.P. verwandt würden. Gleichzeitig gibt die Vereinigung einen Informationsdienst „Wirtschafts- und Sozialpolitik“ heraus, mit dem sie die Mitglieder der Vereinigung unentgeltlich beliefert.

Der Unterzeichnete nahm darauf zu den sich ergebenden steuerlichen Fragen Stellung. Er erklärte, daß die Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 KStG für die Körperschaftbesteuerung ausschieden und daß auch die Spenden unter keine Einkunftsart fielen. Eine Körperschaftsteuerpflicht käme aber insoweit in Betracht, als die Vereinigung Einkünfte aus der Vermietung des Hauses Bonn, Moltkestraße 5, beziehe.

Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der Mitgliedsbeiträge und der Spenden bei den Mitgliedern und Spendern seien folgende drei Zeiträume zu unterscheiden:

a) Der Zeitraum bis zum 31. 12. 1954.

Während dieses Zeitraums seien die Mitgliedsbeiträge und Spenden bei den Gebern nicht abzugsfähig.

b) Der Zeitraum vom 1. 1. 1955 bis zum 24. 06. 1958.

(Verkündung des BVG-Urteils über die Verfassungswidrigkeit der steuerlichen Begünstigung von Spenden zu staatspolitischen Zwecken).

Die Spenden und Mitgliedsbeiträge seien abzugsfähig.

c) Der Zeitraum ab 25. 06. 1958.

Eine Abzugsfähigkeit sei nicht mehr gegeben.

Der Unterzeichnete hob im Einvernehmen mit Herrn Minister Dr. Sträter und unter Bezugnahme auf die Erörterungen in der Finanzministerkonferenz am 21. 11. 1957 hervor, daß im Land Nordrhein-Westfalen nicht beabsichtigt sei, für den Zeitraum zu a) der Steuerpflicht der an Parteien und politischen Vereinigungen geleisteten Beträge besonders nachzugehen. Für die neue Zeit – nach Verkündung des BVG-Urteils – werde aber nicht darauf verzichtet werden können, nach der bestehenden Rechtslage zu verfahren. Der Unterzeichnete empfahl den Herren zu prüfen, ob es im Interesse der Vereinigung und im Interesse der Bezieher des Informationsdienstes nicht vielleicht zweckmäßig sei, den Informationsdienst entgeltlich zu vertreiben. In diesem Falle werde zwar die Vereinigung umsatz- und körperschaftsteuerpflichtig, dafür hätten aber die Bezieher wahrscheinlich die Möglichkeit, die Kosten des Abonnements als Betriebsausgaben abzusetzen.

Die Herren werden prüfen, ob es sich für sie empfiehlt entsprechend zu verfahren. Sobald sie eine entsprechende Klarheit gewonnen haben, soll die Angelegenheit zum Gegenstand einer erneuten Besprechung gemacht werden.

Um eine steuerliche Bereinigung der Vergangenheit für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1954 im ganzen Bundesgebiet zu gewährleisten, beabsichtigen die Herren ein persönliches Gespräch mit dem Herrn Hessischen Finanzminister zu führen, weil erfahrungsgemäß die steuerliche Behandlung der hier in Betracht kommenden Fragen im Lande Hessen auf besonderen Widerstand stößt.“

Staatsminister a.D. Willi Weyer konnte sich bei seiner Vernehmung weder an das an ihn gerichtete Schreiben des Finanzministers Dr. Sträter vom 25. März 1959 noch an die Besprechung vom 25. Mai 1979 erinnern (APr 10/232, Seite 25 ff.). Gleichwohl kann nach der Aussage von Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, daß das Gespräch mit dem im Vermerk aufgezeichneten Inhalt tatsächlich stattgefunden hat. Erläuternd zu der Besprechung führte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel aus (APr 10/260, Seite 22):

„Da das Finanzministerium bei realistischer Betrachtungsweise innerhalb der damals gegebenen politischen Landschaft weder die politische Macht noch eine praktikablere juristische Ermächtigung besaß, kraft deren sie den Parteien, hier der F.D.P., und der von ihr doch nur als Werkzeug benutzten WSV, ein Ende hätten bereiten können, so haben die mir vorgesetzten Minister und ich den Versuch unternommen, die von Herrn Rubin vertretene F.D.P. im Wege des Gesprächs von der Rechtswidrigkeit der von der WSV geübten Spendenpraxis zu überzeugen. In dem im Jahr 1959 stattgefundenen Gespräch bei Herrn Sträter haben wir Herrn Rubin eindeutig über die Rechtslage belehrt.

Wenn dessen ungeachtet der ehemalige Bundespräsident Scheel im Madaus-Prozeß erklärt hat, er habe bei der von ihm gehandhabten Spendenpraxis niemals auch nur den Schatten eines Unrechtsbewußtseins gehabt, so ist damit erwiesen, daß die F.D.P. von der ihrem Bundesschatzmeister zuteil gewordenen Belehrung nicht die mindeste Notiz genommen hat.“

Daß die Teilnehmer der F.D.P. an der Gesprächsrunde vom 25. Mai 1959 sich tatsächlich an den hessischen Finanzminister gewandt haben, ist unter den gegebenen Umständen nicht vorstellbar. Nach dem weiteren Verlauf der Angelegenheit kann auch davon ausgegangen werden, daß die F.D.P.-Vertreter sich nicht darum bemüht haben zu prüfen, ob es sich empfiehlt, den ihnen erteilten Rat zu befolgen.

2.5.7 Kontrollmitteilungen von Finanzbehörden anderer Bundesländer

Unter dem 21. September 1960 fragte die Oberfinanzdirektion Köln zum wiederholten Male im Finanzministerium an, wann über die Frage der Durchführung einer Betriebsprüfung bei der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. entschieden werde. Die Frage der steuerlichen Behandlung der Zuwendungen an diese Vereinigung sei inzwischen auch bei Steuerpflichtigen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen praktisch geworden. Der Anfrage beigefügt waren zwei Kontrollmitteilungen der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 29. Dezember 1958 und des Finanzamts Hannover-Nord vom 25. Februar 1960, in denen dargelegt wurde, daß zwei Unternehmen in den Jahren bis 1954 Beiträge an die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung geleistet hätten. Die Finanzbehörden baten darum mitzuteilen, welchem Zweck die Vereinigung diene, welcher Art der Informationsdienst sei, und ob die Vereinigung als Berufsverband anerkannt worden sei.

Daraufhin teilte das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen den anfragenden Stellen uneingeschränkt die im Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinigung gewonnenen Erkenntnisse und Vermutungen mit. In gleichlautenden, von Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel gezeichneten Antwortschreiben vom 14. Oktober 1960 an die Finanzbehörde Hamburg einerseits und das niedersächsische Finanzministerium andererseits, führte der Finanzminister aus:

„Die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V., Bonn, ist die Fördergesellschaft der F.D.P. Die Anfrage betrifft also einen jener Tatbestände, mit dem sich die Finanzministerkonferenz aufgrund meiner Anregung am 21. November 1957 zu Punkt 2 der Tagesordnung befaßt hat. . . . In der Finanzministerkonferenz wurde zum Ausdruck gebracht, daß die in Betracht kommenden Fälle von den einzelnen Ländern in eigener Zuständigkeit geregelt werden sollen. Die Mehrheit der Finanzminister (-senatoren) war der Meinung, daß diese Fälle in großzügiger Weise bereinigt werden sollen. Ich möchte Sie bitten, die Angelegenheit im Sinne des Beschlusses der Finanzministerkonferenz in eigener Zuständigkeit zu regeln und dafür Sorge zu tragen, daß seitens der Ihnen unterstehenden Stellen weitere Anfragen an das Finanzamt Bonn-Stadt unterbleiben.“

Der Oberfinanzdirektion Köln teilte das Ministerium mit, es habe zu den an das Finanzamt Bonn-Stadt gerichteten Anfragen der Betriebsprüfungsstelle der Oberfinanzdirektion Hamburg und des Finanzamts Hannover-Nord gegenüber der Finanzbehörde Hamburg und dem niedersächsischen Finanzministerium in Hannover Stellung genommen. Einer Beantwortung der Anfrage durch das Finanzamt Bonn-Stadt bedürfe es deshalb nicht mehr. Weiter führte das Ministerium aus, zur steuerlichen Behandlung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. werde zu einem späteren Zeitpunkt eine Anweisung ergehen.

2.5.8 Vorstoß des Steuerabteilungsleiters im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Da sich die Verantwortlichen der F.D.P. entgegen der in der Besprechung vom 25. Mai 1959 gegebenen Zusage noch immer nicht zu der vereinbarten weiteren erneuten Beratung bereitgefunden hatten, unternahm Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel einen erneuten Versuch, die Angelegenheit Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung zu bereinigen. Mit der Empfehlung, „Herrn Minister a.D. Weyer bei Gelegenheit persönlich an die Angelegenheit zu erinnern“, überreichte er dem Nachfolger von Finanzminister Dr. Sträter, Finanzminister Pütz (CDU), – Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. August 1960 bis 8. Dezember 1966 – den nachstehend wiedergegebenen Vermerk, welchen der Minister am 11. März 1961 zur Kenntnis nahm:

„**Betr.:** Steuerliche Behandlung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. in Bonn

Der oben bezeichnete Verein ist als Fördergesellschaft der F.D.P. anzusehen. Er nimmt Spenden und Mitgliedsbeiträge entgegen, die zur Finanzierung der F.D.P. verwandt werden. Der Verein gibt dem Vernehmen nach außerdem einen Informationsdienst „Wirtschafts- und Sozialpolitik“ heraus, mit dem er seine Mitglieder unentgeltlich beliefert.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die an den Verein geleisteten Mitgliedsbeiträge und Spenden von den Mitgliedern und Spendern zu Unrecht steuerlich abgezogen werden. Der Unterzeichner hat in einer Besprechung, die am 25. Mai 1959 bei Herrn Minister Dr. Sträter stattgefunden hat, den Vertretern des Vereins, darunter Herrn Minister a.D. Weyer, empfohlen zu prüfen, ob es im Interesse des Vereins und im Interesse der Bezieher des Informationsdienstes nicht vielleicht zweckmäßig sei, in Zukunft den Informationsdienst entgeltlich zu vertreiben. In diesem Fall werde zwar der Verein mit den Abonnementeinnahmen umsatz- und körperschaftsteuerpflichtig; dafür hätten aber die Bezieher wahrscheinlich die Möglichkeit, die Kosten des Abonnements als Betriebsausgaben abzusetzen. Eine ähnliche Regelung ist inzwischen bei der CDU durch die Gründung der Presse- und Informationsdienste der CDU Deutschlands Verlagsgesellschaft GmbH in Bonn erfolgt.

Die Herren der F.D.P. sagten in der erwähnten Besprechung am 25. Mai 1959 eine Prüfung der Angelegenheit zu. Da die Herren der F.D.P. bisher auf die Angelegenheit nicht wieder zurückgekommen sind, eine baldige Klärung aus steuerlichen Gründen aber dringend erforderlich ist, erscheint es zweckmäßig, Herrn Minister a.D. Weyer persönlich anzusprechen.“

Ob Finanzminister Pütz der Empfehlung seines Steuerabteilungsleiters gefolgt ist, konnte der Ausschuß nicht feststellen. Staatsminister a.D. Weyer vermochte sich jedenfalls nicht daran zu erinnern, von Finanzminister Pütz angesprochen worden zu sein (APr 10/232, Seite 27).

2.5.9 Besprechung vom 1. August 1961

Am 1. August 1961 sprachen der Bundesschatzmeister der F.D.P., Hans Wolfgang Rubin, und der Hauptgeschäftsführer des Landesverbandes der F.D.P. in Düsseldorf, Alfred Rieger, bei Finanzminister Pütz vor. Auch in diesem Gespräch wurde den Repräsentanten der F.D.P. eindringlich nahegelegt, die Angelegenheit der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung zu bereinigen. Herr Rubin und Herr Rieger versicherten demgegenüber – offensichtlich wider besseren Wissens –, daß sich die Wirtschafts- und

Sozialpolitische Vereinigung nicht mehr als Sammelverein der F.D.P. betätige. Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel hielt über den Inhalt der Besprechung fest:

„... Herr Minister Pütz wies die Erschienenen darauf hin, daß nach der derzeitigen Gestaltung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung die an die Vereinigung geleisteten Spenden bei den Mitgliedern nicht abzugsfähig sein dürften.

Die Erschienenen legten Wert auf die Feststellung, daß die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung in ihrer derzeitigen Gestaltung nicht mehr als Fördergesellschaft der F.D.P. angesprochen werden könne. In der Vereinigung seien nur noch die Tätigkeiten zusammengefaßt, die die F.D.P. auf rein wirtschaftspolitischem Gebiet entfalte. Es würden von den an der Arbeit der Vereinigung interessierten Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben, die nach dem Einkommen der Mitglieder gestaffelt seien.

Herr Minister Pütz erwiderte, daß auch auf der Grundlage des von den Herren geschilderten Sachverhalts die von den Mitgliedern geleisteten Beiträge bei diesen wohl kaum als steuerlich abzugsfähig anerkannt werden können. Unter Bezugnahme auf das am 25. Mai 1959 mit Herrn Minister Dr. Sträter geführte Gespräch empfahl er den Herren abermals zu prüfen, ob es im Interesse der Vereinigung und ihrer Mitglieder nicht vielleicht zweckmäßig sei, den Informationsdienst, den die Vereinigung zur Zeit unentgeltlich abgibt, entgeltlich an die Mitglieder zu vertreiben. Er bat die Herren ferner, im eigenen wohlverstandenen Interesse der Vereinigung, deren Verhältnisse möglichst noch vor der Bundestagswahl neu zu ordnen.

Die Herren sagten das zu. Sie werden uns über das von ihnen Veranlaßte so bald wie möglich unterrichten.“

Über das Ergebnis dieses Gesprächs äußerte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel (APr 10/260, S. 23):

„... Dann noch ein weiteres Wort zu einem Gespräch, das Herr Minister Pütz und ich im Jahre 1961 mit Herrn Rubin und Herrn Rieger – der das offenbar nicht mehr weiß – geführt haben. Und Herr Rubin teilte uns damals mit, daß die WSV sich nicht mehr als Fördergesellschaft der F.D.P. betätige. Ich habe mich aufgrund dieser Ausführungen der törichten Hoffnung hingegeben, einen ersten Erfolg bei unserer Verhandlungsstrategie erreicht zu haben.

Leider hat uns Herr Rubin bei diesem Gespräch – jetzt drücke ich mich sehr milde aus – nicht die Wahrheit gesagt. Sie können anhand der Akten feststellen, daß die Spenden an die WSV bis zum Jahre 1965 geflossen sind.“

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung fügte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel hinzu (APr 10/260, Seite 49):

„Ich darf sagen, der Erklärung von Rubin habe ich geglaubt. Ich habe nicht geglaubt, daß es notwendig wäre, der Erklärung eines Bundesschatzmeisters der F.D.P. mit Betriebsprüfungsmethoden nachzugehen, um festzustellen, ob diese Aussage von dem Herrn Bundesschatzmeister richtig war.“

Bekräftigt wird diese Äußerung durch die Aussage von Bundespräsident a.D. Walter Scheel, der erklärte (APr 10/285, Seite 12):

„Nun kann ich mir vorstellen, daß die Parteien, die demokratischen Parteien, einen hohen Grad an Glaubwürdigkeit hatten – zu jener Zeit auf jeden Fall hatten sie den –, daß die Prüfung nicht etwa mit einer geradezu – na, wie soll ich das sagen – übertriebenen Akribie vollzogen wurde, sondern man hat den Parteien geglaubt, ...“

2.5.10 Anfrage des Finanzamts Kiel-Nord

Unter dem 22. August 1961 bat das Finanzamt Kiel-Nord das Finanzamt Bonn-Stadt um Mitteilung, welche Funktion die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung ausübe, ob die Vereinigung vom Finanzamt Bonn-Stadt als Berufsverband anerkannt worden sei und ob die Beiträge an die Vereinigung als Betriebsausgaben abzugsfähig seien. Der Anfrage waren die nachfolgend wiedergegebenen Schreiben beigelegt:

„Wirtschafts- und
Sozialpolitische
Vereinigung e.V., Bonn

Bonn, Bonner Talweg 57

...
10. 7. 1961

An den
Landesverband Schleswig-Holstein der F.D.P.
z.Hd. Herrn X
Lorenzdamm 22

Sehr geehrter Herr X!

Auf Ihr Schreiben vom 6. 7. 1961 teilen wir Ihnen mit, daß unsere Vereinigung ein vom Finanzamt anerkannter Berufsverband ist. Für die steuerliche Abzugsfähigkeit werden deshalb keine Bescheinigungen benötigt, weil Beträge, die an uns gezahlt werden, genau so zu verbuchen sind, wie Beiträge an Fachverbände bzw. an den Arbeitgeberverband. Diese Zahlungen stellen demnach notwendige Betriebsausgaben dar.

Wir haben in diesem Sinne bisher alle Anfragen von Firmen beantwortet und bitten Sie, auch Herrn Dr. Y dahingehend zu unterrichten. Die Zahlung von 2 000 DM im Jahre 1959 stellt eine Beitragsleistung der Firma dar.“

„Wirtschafts- und
Sozialpolitische
Vereinigung e.V., Bonn
Büro Schleswig-Holstein

Kiel, den 12. Juli 1961

...

Herrn Dr. Y
Annenstraße 7

K i e l

Sehr geehrter Herr Dr. Y!

Unter Bezugnahme auf Ihren an Herrn Minister Dr. Leverenz gerichteten Brief vom 27. 6. 1961 erlauben wir uns, Abschrift der Mitteilung zu überreichen, die uns die Bonner Zentrale der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. in Ihrer Angelegenheit zur Verfügung gestellt hat.

Wir sind überzeugt, daß der Hinweis auf diese Mitteilung die Schwierigkeiten ausräumen wird, die Ihnen vom Finanzamt Kiel-Nord gemacht wurden.“

Die Anfrage des Finanzamts Kiel-Nord leitete das Finanzamt Bonn-Stadt über die Oberfinanzdirektion Köln an das Finanzministerium weiter.

Da „jetzt das eingetreten“ war, „womit er schon immer gerechnet“ hatte, wandte Ministerialdirigent Dr. Thiel sich mit Schreiben vom 7. September 1961 an den Bundesschatzmeister der F.D.P., Hans Wolfgang Rubin. Hierin führte er u.a. aus:

„Das Schreiben der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung vom 10. Juli 1961 befremdet mich, weil die in diesem Schreiben aufgestellte Behauptung, daß die Vereinigung vom Finanzamt als Berufsverband anerkannt sei, nicht den Tatsachen entspricht. Für eine Stellungnahme wäre ich dankbar. . . Ich wäre Ihnen zu besonderem Dank verpflichtet, wenn Sie mich zugleich wissen ließen, ob – und ggf. in welcher Weise – die erwogene organisatorische Umgestaltung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung inzwischen erfolgt ist.“

Auf die Frage, ob er sein Schreiben vom 7. September 1961 an Herrn Rubin gerichtet habe, weil er sich von diesem getäuscht oder hintergangen gefühlt habe, antwortete Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel (APr 10/260, Seite 41):

„In der Tat.“

In einem Erwidernsschreiben vom 12. September 1961 brachte auch Herr Rubin sein Erstaunen über das Schreiben vom 10. Juli 1961 zum Ausdruck. Er versprach, den bedauerlichen Vorgang restlos aufzuklären und Herrn Dr. Thiel noch im Laufe des Monats September zugleich über die eingeleitete organisatorische Umgestaltung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. eingehender ins Bild zu setzen.

2.5.11 Wiedervorlagen in der Zeit von 1961 bis 1965

Daß auch diese Zusicherungen von vornherein nicht ernst gemeint gewesen sein können, belegt die weitere Entwicklung des Falles.

In der Folgezeit ruhte nämlich der Vorgang. Die von Herrn Rubin versprochene Information blieb aus. Im Finanzministerium wurden bis zum 1. Juni 1965 die Akten dem Referenten, Ministerialrat Dr. Schumacher, monatlich und dem Abteilungsleiter, Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel, in größeren zeitlichen Abständen regelmäßig vorgelegt.

Unter dem 21. Januar 1964 hält der Geschäftsführer der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung, Hermann Marx, in einem Schreiben an den Bundesschatzmeister der F.D.P. Rubin fest:

„Mit dem zuständigen Sachbearbeiter des hiesigen Finanzamtes ist am 15. Januar 1964 in einem persönlichen Gespräch für die Steuererklärung 1962 – wie in den vergangenen Jahren – folgendes vereinbart worden: . . .

Das bedeutet, wie in den vergangenen Jahren, daß wir bei der WSV und der Schutzvereinigung ebenso wenig mit einer Prüfung rechnen müssen wie bei der F.D.P. Unser gutes Verhältnis zum hiesigen Finanzamt ist durch die Zusicherung, daß die neue Vertriebsgesellschaft (Wirtschaftsinformationsdienste Bonn) eine ordnungsgemäße Steuererklärung vorlegen wird, weiter gestärkt.“

Der damals für den Verein zuständige Sachbearbeiter, Steueramtsrat Lambert Lohmer, dem dieses Schreiben bei seiner Vernehmung vorgehalten wurde, reagierte hierauf sehr spontan (APr 10/293, Seite 55):

„Ja, das ist ein Witz . . . Sie finden wohl nirgends einen Finanzbeamten, der Ihnen sagt, daß ein Betrieb nicht mehr geprüft würde. . . . Ich würde einen solchen Blödsinn nicht erzählen.“

Befragt, warum er tatenlos zugesehen und das Handeln der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung nicht unterbunden habe, erklärte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel (APr 10/260, Seiten 41, 48, 49):

„Was hätte ich jetzt tun sollen? Welche Mittel standen mir zur Verfügung? Sollte ich tatsächlich Strafanzeige gegen einen Bundesschatzmeister einer Partei erstatten? . . . Meine Damen und Herren, bedenken Sie bitte die damalige politische Landschaft. Wir, die kümmerliche Finanzverwaltung, sollten gegen den Bundesschatzmeister einer Partei eine Strafanzeige erstatten? Das hätte – eine politisch groteske Idee – ich überhaupt nicht gekonnt, da hätte ich zunächst meinen Minister fragen können. . . . Ich hatte außerdem die Erklärung von Herrn Rubin – vergessen Sie die nicht – in dem Gespräch mit Pütz: Die Gesellschaft betätigt sich nicht mehr als Fördergesellschaft. Das hat er mir gesagt. . . . Ich darf sagen, der Erklärung von Rubin habe ich geglaubt.“

2.5.12 Prüfungsmittelungen des Bundesrechnungshofs vom 22. Februar 1965

Zu Beginn der zweiten Hälfte des Jahres 1965 wurden im Finanzministerium die Prüfungsmittelungen des Bundesrechnungshofs vom 22. Februar 1965 bekannt. Bei der örtlichen Prüfung des Finanzamts Bonn-Stadt im Jahre 1964 hatte der Rechnungshof unter anderem gerügt, daß das Finanzamt die steuerlichen Verhältnisse der F.D.P. und der ihr nahestehenden Vereinigungen und Gesellschaften bislang nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchleuchtet habe. Bezüglich der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. enthielt der Bericht die folgenden, auszugsweise wiedergegebenen Feststellungen:

„Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V.

Besteuerungsgrundlage

Das Finanzamt hat Ihnen – gemeint ist die Oberfinanzdirektion Köln – aufgrund telefonischer Anordnung die Akten der Steuerpflichtigen am 13. 2. 1959 vorgelegt und führt seit diesem Zeitpunkt nur eine Hilfsakte. Diese Hilfsakte läßt eine zutreffende steuerliche Beurteilung der steuerlichen Verhältnisse nicht zu. . . .

Andere Finanzämter haben bei Betriebsprüfungen festgestellt, daß Firmen zum Teil erhebliche Geldbeträge an die Steuerpflichtigen leisten und sie als abzugsfähige Betriebsausgabe behandeln. Es ist zweifelhaft, ob diese Beträge bei den Geldgebern steuerlich abzugsfähig sind. Diese Frage läßt sich nicht nur aus der Zweckbestimmung des Vereins heraus beantworten. Das Finanzamt Bonn-Stadt hat Ihnen wiederholt Anfragen der Finanzämter über die steuerliche Behandlung dieser Zahlungen vorgelegt. Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Anfragen unmittelbar dem für die Finanzämter zuständigen Landesfinanzminister beantwortet. Das Finanzamt Bonn-Stadt kennt nicht den Inhalt der Antworten. . . .

Wir haben weiter festgestellt, daß sich bei den Hilfsakten eine Kontrollmitteilung der OFD Hamburg vom 9. 8. 1962 befindet, nach der die Firma Reemtsma im Jahre 1958 an die Steuerpflichtige 185 000 DM gezahlt und als Betriebsausgaben gebucht hat. Die Kontrollmitteilung enthält den Vermerk:

„Falls die Zahlung steuerlich nicht abzugsfähig ist, wird um umgehende Nachricht gebeten.“

Diese Anfrage ist noch nicht beantwortet.

Wir halten eine Betriebsprüfung für dringend erforderlich, weil die steuerlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nur so geklärt werden können.“

2.5.13 Erneuter Versuch der Durchführung einer Betriebsprüfung bei der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn

Die immer noch auf die Verbindlichkeit der ihr von maßgeblichen Repräsentanten der F.D.P. mehrfach gegebenen Zusicherungen vertrauende Finanzverwaltung war damit gezwungen, die Initiative zu ergreifen.

In einer Besprechung im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Juni 1965 kamen Ministerialdirigent Thiel, Finanzpräsident Rörig und der Vorsteher des Finanzamts Bonn-Stadt, Regierungsdirektor Kosin, überein, daß die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung nunmehr zu gegebener Zeit auf Anordnung der Oberfinanzdirektion Köln durch die Großbetriebsprüfungsstelle der Oberfinanzdirektion geprüft werden solle.

2.5.14 Kontrollmitteilung der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Unter dem 30. Juni 1965 überreichte die Oberfinanzdirektion dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen die vom Finanzamt nicht weitergeleitete Kontrollmitteilung der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 9. August 1962, betreffend die Firma Reemtsma, welche Ministerialdirigent Dr. Thiel unter dem 21. Juli 1965 wie folgt beantwortete:

„Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 14. Oktober 1960 . . . und Ihr Antwortschreiben vom 31. Oktober 1960. . . betreffend Spenden an die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. und Zahlungen für Informationsdienste an die X GmbH, beide in Bonn. Inzwischen ist beim Finanzamt Bonn-Stadt noch eine weitere Kontrollmitteilung der OFD Hamburg vom 9. August 1962 eingegangen, nach der die Firma Reemtsma im Jahre 1958 einen Betrag von 185 000 DM an die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung gezahlt hat. Die Betriebsprüfungsstelle hat das Finanzamt Bonn-Stadt um Mitteilung gebeten, falls der als Betriebsausgabe gebuchte Betrag steuerlich nicht abzugsfähig sein sollte. Da Ihnen der Sachverhalt aus dem vorangegangenen Schriftwechsel bekannt ist, bitte ich Sie, das Erforderliche in eigener Zuständigkeit zu veranlassen.“

Dem Bundesschatzmeister der F.D.P., Hans Wolfgang Rubin, teilte Finanzminister Pütz in einem Schreiben vom 29. Juli 1965 unter anderem mit:

„Aufgrund der Beanstandung des Bundesrechnungshofs ist die Durchführung einer Betriebsprüfung in den vorbezeichneten Fällen nicht mehr länger zu vermeiden. Ich bitte Sie deshalb, sich darauf einzustellen, daß – etwa beginnend Mitte Oktober 1965 – bei den vorbezeichneten Vereinigungen eine Betriebsprüfung stattfinden wird.“

2.5.15 Liquidation der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn

Verwunderlich ist, daß die Mitgliederversammlung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. bereits am 25. Juni 1965 die Liquidation des Vereins beschlossen hatte. Die Eintragung des Beschlusses in das Vereinsregister erfolgte am 26. November 1965. Zum Liquidator wurde Hans Wolfgang Rubin bestellt. Erklärlich wird diese Handlungsweise nur dadurch, daß auch die Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung erkannt hatten, daß die Betriebsprüfung wohl kaum noch zu vermeiden sei. Gleichwohl blieb das Ziel, die Vereinigung von einer Prüfung auszunehmen. Auf seiten der F.D.P. unterschied man fortan die zur Prüfung anstehenden Vereine oder gewerblichen Betriebe in lebende Unternehmen und solche, die sich in Liquidation befanden. Für die zu liquidierenden Betriebe wurde das Bedürfnis einer Betriebsprüfung schlicht verneint.

2.5.16 Hinauszögern des Prüfungsbeginns

2.5.16.1 Besprechung vom 28. August 1965

Am 25. August 1965 fand ein Gespräch zwischen Finanzminister Pütz einerseits und Vertretern der F.D.P., Innenminister Weyer, Bundesschatzmeister Rubin und Landesgeschäftsführer Rieger andererseits statt, dessen Inhalt den Akten nicht zu entnehmen ist. Staatsminister a.D. Weyer vermochte sich an die Besprechung nicht zu erinnern (APr 10/232, Seite 29):

„Ich war 1965 Innenminister, seit 1962. Und ich habe mich als Minister grundsätzlich aus solchen Gesprächen herausgehalten. Deswegen bin ich einigermaßen erstaunt, daß ich Teilnehmer des Gesprächs gewesen sein soll. Nur zur Abrundung: Ich schließe nicht aus, daß ich Gespräche vermittelt habe; das halte ich für möglich, daß Rubin mir gesagt hat: Ich habe da eine Bundesgeschichte . . .“

Eine Folge dieses Gesprächs war jedenfalls, daß Finanzminister Pütz die Verwaltung veranlaßte, mit der vorgesehenen Betriebsprüfung erst etwa Mitte November 1965 zu beginnen.

2.5.16.2 Schriftliche Bitte um Rückstellung des Prüfungsbeginns

Auf die schriftliche Bitte von Hans Wolfgang Rubin vom 9. September 1965 wurde der Beginn der Prüfung noch einmal auf Anfang 1966 verlegt. Aber auch zu diesem Zeitpunkt wurde die Prüfung noch nicht aufgenommen. In einer Besprechung zwischen dem Leiter der Großbetriebsprüfungsstelle, dem späteren Finanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Köln, Papior, und dem Bundesgeschäftsführer der F.D.P., Dr. Friderichs, war nämlich zu Anfang des Jahres 1966 abgesprochen worden, daß die F.D.P. baldmöglichst den ihr passenden Zeitpunkt für den Beginn der Betriebsprüfung mitteilen werde. Da trotz mehrfacher Erinnerungen keine Mitteilung bei der Großbetriebsprüfungsstelle einging, wurde am 3. August 1966 der Prüfungsauftrag herausgegeben und der Beginn der Prüfung für den 10. Oktober 1966 festgesetzt.

2.5.16.3 Vorsprache des Bundesschatzmeisters der F.D.P. im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der neuen Abwehrstrategie entsprechend sprach der Bundesschatzmeister der F.D.P., Herr Rubin, am 7. Oktober 1966, bei Finanzminister Pütz vor. Das Gespräch hielt Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel in dem nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Aktenvermerk vom 10. Oktober 1966 fest:

„ . . . Herr Rubin erklärte, daß eine Betriebsprüfung bei den noch lebenden Betrieben, die der F.D.P. nahestehen (Liberalverlag und Wirtschafts- und Informationsdienst), inzwischen durchgeführt sei. Nunmehr wolle die Bp-Stelle Bonn am 10. 10. 1966 mit der Prüfung der bereits liquidierten Betriebe beginnen. Herr Rubin war der Meinung, daß die Finanzverwaltung keine Veranlassung habe, auch die inzwischen liquidierten Betriebe zu prüfen und bat Herrn Minister, die nachgeordneten Behörden mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

Herr Minister wies demgegenüber darauf hin, daß die Bp bei den der F.D.P. nahestehenden Vereinigungen auf Veranlassung des BRH durchgeführt werde. . . . Die Finanzverwaltung sei daher verpflichtet, die vom BRH angeregte Bp durchzuführen. Herr Minister erklärte darüber hinaus, daß er keine Möglichkeit habe, Anweisungen über eine Verlegung der vorgesehenen Bp zu geben.

Herr Rubin bedauerte diese Entscheidung. Er will nunmehr von sich aus bei der BP-Stelle Bonn eine Verlegung der BP beantragen, weil er schon seit langem einen 4wöchigen Urlaub geplant habe. In der Zwischenzeit will er mit Bundesfinanzminister Dr. Dahlgrün die Frage erörtern, ob der BRH weiterhin daran interessiert ist, daß auch die Prüfung der liquidierten Betriebe durchgeführt wird.“

Ob und mit welchem Ergebnis sich Herr Rubin an den Bundesminister der Finanzen Dr. Dahlgrün gewandt hat, ist dem Ausschuß nicht bekanntgeworden. Offensichtlich konnte er aber das Finanzamt und die Großbetriebsprüfungsstelle dazu bewegen, den Prüfungsbeginn noch einmal zu verlegen, und zwar auf den 28. Februar 1967.

2.5.16.4 Schriftliche Eingabe des Bundesschatzmeisters der F.D.P. an den Finanzminister

Mit Schreiben vom 2. Februar 1967 versuchte Herr Rubin Finanzminister Wertz (SPD), der am 8. Dezember sein Amt übernommen hatte, davon zu überzeugen, daß eine Betriebsprüfung bei der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung zu unterbleiben habe. Er verwies zunächst auf die bevorstehende Verabschiedung des Parteiengesetzes und fuhr dann fort:

„Es steht zu hoffen, daß die bekannten Probleme alsdann auch eine Lösung finden. Ich erlaube mir, in diesem Zusammenhang auf unsere kürzliche Unterredung zurückzukommen. Sofern die auch von Ihnen angestrebte Bereinigung des Gesamtkomplexes zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist, wäre vorab eine interimistische Regelung notwendig. Zwischenzeitlich ging uns nämlich eine neue Fristsetzung per 28. 2. 1967 zu. Ich versuchte, Sie dieserhalb telefonisch zu erreichen, was mir aber leider nicht gelang.“

Dazu hat Staatsminister a.D. Hans Wertz vor dem Ausschuß erklärt (APr 10/285, Seite 121):

„Der Brief war ein Schuß, der nach hinten losgegangen war.“

2.5.17 Anordnung der Betriebsprüfung bei der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn

In einem Gespräch mit Innenminister Weyer und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Dr. Kohlhasse bat Finanzminister Wertz seine Kabinettskollegen (APr 10/285, Seite 123):

„. . . auf die Bundes-F.D.P. einzuwirken, daß die nun seit Monaten verübte Verschleppungstaktik aufgegeben werden möge.“

Finanzminister Wertz hatte Erfolg. Auf dem Schreiben vom 2. Februar 1967 vermerkte er handschriftlich am 16. Februar 1967:

„Ich habe die Angelegenheit nach einem Gespräch mit den Ministern Weyer und Dr. Kohlhasse heute noch einmal mit Herrn Rubin, der Herrn Dr. Friderichs (MdB) zuzog, erörtert. Die Bp kann nunmehr stattfinden.“

Am 28. Februar 1967 begann der Betriebsprüfer Dr. Neuhoff von der Großbetriebsprüfungsstelle Bonn mit der Prüfung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung und der der F.D.P. nahestehenden Wirtschaftsbetriebe.

2.6 Durchführung der Betriebsprüfung

Am 2. November 1967 soll Herr Dr. Neuhoff den damaligen Geschäftsführer der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung, Hermann Marx, auf dessen Bitte vorab über das ungefähre Ergebnis der Betriebsprüfung informiert haben. Hierüber fertigte Herr Marx unter dem 6. November 1967 einen Aktenvermerk, in dem es unter anderem heißt:

„6. WSV

Bei dieser Vereinigung ergeben sich die größten Schwierigkeiten. . . . Die Betriebsprüfungsstelle will daher die WSV lediglich als politischen Verein anerkennen. Dr. N. hat mir vertraulich versichert, daß infolge dieser Maßnahme keinerlei Laufzettel für die Nachprüfung der früheren und jetzigen Mitglieder der WSV bei ihrem Heimatfinanzamt ausgestellt würden. Nachprüfungen mit der Konsequenz, daß Mitgliedsbeiträge beim Beitragsgeber nachträglich versteuert werden müssen, könnten nur eintreten bei der Prüfung der Mitglieder in ihrem Finanzbereich. Diese Versicherung, die wegen ihres inoffiziellen Charakters von uns in Gesprächen mit der Finanzverwaltung nicht erwähnt werden soll, gilt auch für Reemtsma. Sollten die WSV-Mitglieder allerdings geprüft werden und sollte im Verlauf der Prüfung in Köln oder Bonn wegen der Anerkennung als Berufsverband nachgefragt werden, dann muß bei den Mitgliedern mit einer entsprechenden Nachversteuerung gerechnet werden.“

Zu dieser Aktennotiz bemerkte Herr Dr. Neuhoff bei seiner Zeugenvernehmung (APr 10/260, Seite 133):

„Also, wenn Herr Marx einen solchen Vermerk gemacht hat: Mir hat er den nicht vorgelegt, ob ich den anerkenne oder so etwas. Mir sind diese Dinge unbekannt. Ich kann dazu auch keine Stellung nehmen.“

Der Ausschuß schließt nicht aus, daß am 2. November 1967 tatsächlich eine Unterredung zwischen Herrn Marx und Herrn Dr. Neuhoff stattgefunden hat. Solche Vorabgespräche, in denen das zu erwartende Prüfungsergebnis erörtert wird, haben den Zweck auszuloten, in welchen Punkten Übereinstimmung erzielt werden kann und welche Punkte in der Schlußbesprechung diskutiert werden müssen. Ob indes in dem Aktenvermerk vom 6. November 1967 der Verlauf des Gesprächs inhaltlich zutreffend wiedergegeben worden ist, muß offen bleiben, auch wenn Herr Marx, nach der Genauigkeit seiner Vermerke befragt, entgegnete (APr 10/232, Seite 61):

„Ich habe mir im übrigen – das ist eine Angewohnheit, die ich mir bis auf den heutigen Tage erhalten habe – über Gespräche, die später weiterverlaufen sollten, auch immer sehr ausführliche Noti-

zen gemacht, so daß sich meine Vermerke darüber – so behaupte ich – sehr hart am tatsächlichen Verlauf der Gespräche orientieren.“

Auf den Vorhalt, daß er aufgrund der Zusage von Herrn Dr. Neuhoff dem Ziel der F.D.P., auf jeden Fall eine Nachversteuerung ihrer Spender zu verhindern, ein Stück nähergekommen sei, erklärte Herr Marx (APr 10/232, Seite 55):

„Herr Abgeordneter, ich halte es für gänzlich sicher, daß Herr Dr. Neuhoff von sich aus auf eine solche Entscheidung nie gekommen wäre, etwa in einer – ich habe da mal etwas gelesen von einer geheimen Absprache oder einem geheimen Treffen, . . . Ich bin absolut sicher, daß Herr Dr. Neuhoff eine solche Vereinbarung mit mir mit Sicherheit nicht getroffen hat, sondern daß dies der Ausfluß unserer – der vorliegenden – Gespräche in Düsseldorf mit Rubin ist. . . Das war der Tenor des Gesprächsergebnisses bei allen Gesprächen, nicht nur mit Neuhoff. Das war das Gespräch mit Kosin, das waren aber auch die beiden Gespräche, an die ich mich erinnern kann – ich weiß nicht, ob es mehr gewesen sind; ich glaube es waren nur zwei – mit Dr. Thiel in Düsseldorf. Sämtliche dieser Gespräche hatten diesen Tenor. . . Und das war ganz klar für uns, daß wir versucht haben, mit diesem Ergebnis aus der Geschichte herauszukommen. Das war unsere Zielstellung und die haben wir verfolgt – . . .“

2.7 Schlußbesprechung

Am 4. Dezember 1967 fand die Besprechung über das Ergebnis der Außenprüfung statt. Die Vertreter der Finanzverwaltung vertraten hierin die Auffassung, daß der Verein schon nach seiner Satzung nicht als Berufsverband hätte angesehen werden dürfen. Die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung habe zudem erwiesen, daß die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung sich im gesamten Prüfungszeitraum von 1959 bis 1964 als politischer Verein zur Förderung der F.D.P. betätigt habe. Im Gegensatz hierzu verblieben die Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. bei ihrer Rechtsauffassung, daß der Verein ein Berufsverband sei. Daß selbst die Vertreter der F.D.P. von der Haltlosigkeit ihrer Rechtsposition überzeugt waren, zeigt die Aussage von Herrn Marx, der erklärte (APr 10/232, Seite 52):

„Und wenn wir darauf bestanden haben, dann natürlich vor dem Hintergrund, nun nicht denjenigen, die als Mitglieder in diesem Berufsverband gewesen sind, noch eine Nachversteuerung oder ein Steuerverfahren in ihrem Heimatfinanzamt zu bewirken.“

2.8 Auswertung der Prüfungsergebnisse

Da politische Vereine unbeschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 1 Ziffer 4 KStG), mußte die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung mit ihren im Prüfungszeitraum erzielten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aus dem Hause Moltkestraße 5 in Bonn nachträglich zur Körperschaftsteuer veranlagt werden. Dies führte zu Steuerfestsetzungen in Höhe von ca. 43 000 DM.

2.9 Erlaßantrag der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn

Unter dem 11. September 1968 beantragte Herr Rubin als Liquidator der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. den Erlaß von 34 666 DM Körperschaftsteuer für die Jahre 1959 bis 1963. Zur Begründung machte er geltend, die Einziehung der Steuer stelle eine unbillige Härte in persönlicher und sachlicher Hinsicht dar. Es habe eine erhebliche Rechtsunsicherheit darüber bestanden, ob der Verein als Berufsverband oder als politischer Verein anzusehen sei. Vorstand und Geschäftsführer hätten mit guten Gründen davon ausgehen können, daß der Verein ein Berufsverband sei. Die Einnahmen aus den Prüfungsjahren seien restlos verbraucht worden. Seit der Auflösung seien keine Einnahmen aus Beiträgen mehr vorhanden . . .

Das Finanzamt Bonn-Stadt lehnte den Erlaßantrag mit Verfügung vom 17. Dezember 1968 ab. Hierüber unterrichtete Herr Marx Bundesschatzmeister Rubin mit Schreiben vom 3. Januar 1969:

„. . . Ich habe inzwischen mit Herrn Kosin gesprochen, der mir zu verstehen gab, daß die Entscheidung uns die Gelegenheit geben sollte, die Angelegenheit auf einer höheren Ebene zu regeln. Er teilte mir dabei weiter mit, daß in einem Fall (wahrscheinlich der WSV) wohl doch einige Schwierigkeiten bestünden. Nähere Angaben dazu machte er allerdings nicht.

Für uns bleibt jetzt die Frage zu entscheiden, ob wir gegen die Ablehnungsbescheide Rechtsmittel einlegen wollen oder wir die Sache wieder rechtskräftig werden lassen und uns dann auf Verhandlungen beschränken. Die Situation ist folgendermaßen: Gegen die jetzt vorliegenden Ablehnungs-

bescheide ist die Beschwerde bei der Oberfinanzdirektion in Köln zulässig. Wenn auch die OFD ablehnen sollte, ist Klage beim Finanzgericht gegeben.

Wir sollten vielleicht vorher beim Landesfinanzministerium eruieren, ob man dort bereit ist, mit uns über die Erlaßanträge zu verhandeln, wenn wir die Bescheide rechtskräftig werden lassen, oder ob man die ganze Angelegenheit noch über die OFD nach oben ziehen will. Bitte, teilen Sie mir doch mit, ob Sie diese Anfrage über den Landesfinanzminister selbst an das Landesfinanzministerium richten wollen oder ob ich mich mit einem der beiden Herren, mit denen wir seinerzeit gesprochen haben, deshalb in Verbindung setzen soll.“

Die Herren der F.D.P. entschieden sich dafür, gegen die Ablehnung des beantragten Erlasses Beschwerde einzulegen. Parallel hierzu suchten Herr Rubin und Herr Marx Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel am 16. Januar 1969 zu einer Besprechung im Finanzministerium auf. Den Inhalt des Gesprächs hielt Herr Marx wie folgt fest:

„Herr Rubin ging noch einmal auf die Entwicklung des Prüfungsverfahrens ein. Er machte auf die unsichere Rechtslage hinsichtlich der Frage Berufsverband aufmerksam . . . Zugleich machte Rubin auf die in ganz anderen Größenordnungen gelaufene Finanzierung und Entschuldung der CDU aufmerksam. Er wies ebenso auf die (politisch) höchst anfechtbare Aufteilung der Gelder durch die Kölner Stellen hin, die über lange Zeit ausschließlich der CDU zugeflossen seien. Die F.D.P. werde sich jedenfalls, angesichts der ungleich umfangreicheren Geldbewegungen bei den beiden anderen Parteien, insbesondere bei der CDU, nicht in eine Rolle abdrängen lassen, in der sie für die Parteien büßen soll. Die Partei müsse überlegen, ob in einer solchen Situation nicht die Flucht in die Öffentlichkeit anzutreten sei.

Aus den vorsichtigen Äußerungen von Dr. Thiel konnte entnommen werden, daß bei den anderen Parteien Tatbestände ähnlicher Art bekannt sind . . .“

Zu diesem Teil des Vermerks erklärte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel (APr 10/260, Seite 50 ff.):

„Das sind doch die berühmten Aktenvermerke, die die Lobbyisten nach einem solchen Gespräch ausfüllen und wo dann hineingeschrieben wird, was der Betreffende, der das Gespräch geführt hat, in dieser Form nie gesagt hat, nur deshalb, damit die betreffenden Herren ihren Oberen auch in einem richtigen Licht erscheinen.“

Der Hinweis auf die Flucht in die Öffentlichkeit blieb bei Ministerialdirigent Dr. Thiel ohne Erfolg, denn sinngemäß fuhr Herr Dr. Thiel in seiner Aussage fort, er habe sich durch solche Äußerungen, wenn sie überhaupt gefallen seien, nicht bedroht gefühlt, er habe sie gar nicht ernst genommen. Die Herren hätten ihm furchtbar viel erzählt. Er habe nur mit dem Fall F.D.P. zu verhandeln gehabt und wenn andere Fälle bei anderen Parteien zu ihm gekommen wären, hätte er sich überlegen müssen, was nunmehr zu geschehen habe.

2.10 Kontrollmitteilungen an die Wohnsitzfinanzämter der Spender

Hinsichtlich der Frage, ob aufgrund der Betriebsprüfungen Kontrollmitteilungen an die Wohnsitzfinanzämter zu richten seien, soll das Gespräch ausweislich des Aktenvermerks von Herrn Marx vom 31. Januar 1969 wie folgt verlaufen sein:

„Dr. Thiel teilte uns mit, daß die Landesfinanzverwaltung grundsätzlich und ernsthaft bereit sei, die gesamte Angelegenheit in unserem Sinne zu regeln. Leider habe hier gerade in den letzten Monaten der Bundesrechnungshof nicht mitgespielt. Der Bundesrechnungshof verlangt von der Landesfinanzverwaltung Auskünfte darüber, warum die seit 1953 in Aussicht genommene Prüfung der WSV erst 1967 bis 1968 stattgefunden habe, weshalb weiterhin die Akten der WSV fünf Jahre lang im Landesfinanzministerium gelegen hätten und ob aus Anlaß der Prüfung Kontrollmeldungen ergangen seien. . . . Als besonderen Punkt sprach Dr. Thiel noch einmal die Anfrage des Bundesrechnungshofs wegen der Kontrollmitteilungen an. Er bat dringend darum, dem Ministerium zur direkten Verwahrung durch Dr. Thiel eine Übersicht über die Mitglieder und Mitgliedsbeiträge bei der WSV in den Jahren 1962 bis 1965 zu übergeben.

Rubin sagte zu, diese Frage im Präsidium der F.D.P. abzustimmen und im Anschluß daran gegebenenfalls ein weiteres Gespräch mit Dr. Thiel zu führen. Bei diesem Gespräch sollen dann – im Falle der Zustimmung – die Übersichten zunächst zu einer inoffiziellen Durchsicht und Erörterung übergeben werden.“

Wie vereinbart, wurde das Gespräch am 31. Januar 1969 fortgesetzt. Auch hierüber fertigte Herr Marx unter dem 3. Februar 1969 einen Aktenvermerk, in dem er unter anderem ausführt:

„Danach legt Marx Listen vor, in denen die Mitglieder einschließlich der gezahlten Beiträge für die Jahre 1962 bis 1965 enthalten sind.

Rubin weist auf die aus den Aufstellungen deutlich hervorgehende Entwicklung hin. Danach sind nach 1962 die Beiträge Jahr für Jahr zurückgegangen. Dies hängt mit der Ende 1962 beschlossenen und in der Zukunft Stück für Stück durchgeführten Liquidation der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung zusammen. Diese Abwicklung war seinerzeit mit dem Landesfinanzminister vereinbart worden. . . . Abschließend gibt Dr. Thiel zu verstehen, daß er nunmehr dem Bundesrechnungshof Mitteilung machen wolle, in seinen Händen befänden sich entsprechende Unterlagen über Kontrollmitteilungen. Damit sei der wichtigste Punkt der Anfrage des Bundesrechnungshofes (vgl. Vermerk über das Gespräch am 16. 1. 1969) erledigt.

Dr. Thiel weist darauf hin, daß unsere Anträge auf Erlaß der nachveranlagten Steuern über das jetzt laufende Beschwerdeverfahren zu ihm kämen und dort so lange zurückgestellt würden, bis über die gesamte Angelegenheit entschieden sei. Er könne sich vorstellen, daß diese Entscheidung in unserem Sinne, jedenfalls so, wie sie beim letzten Gespräch erörtert worden sei, erwartet werden könne.“

Die ihm übergebenen Listen nahm Dr. Thiel zu den Akten des Finanzministeriums. Sie weisen aus, daß die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung im Jahre 1962 852 770 DM in 1963 357 537 DM, in 1964 422 435 DM und in 1965 194 820 DM an angeblichen Mitgliedsbeiträgen vereinnahmt hat.

Wie sich im übrigen aus einem Vermerk des Zeugen Menke, einem Mitarbeiter des Zeugen Marx, vom 26. März 1970 ergibt, hat die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung bzw. die F.D.P. die aufgrund der Betriebsprüfung festgesetzte Körperschaftsteuer in monatlichen Raten, beginnend am 15. Oktober 1970, bezahlt.

Tatsächlich sind Kontrollmitteilungen an die Wohnsitzfinanzämter der „Mitglieder“ nicht ausgestellt worden. Warum dies unterblieben ist, erläuterte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel wie folgt (APr 10/260, Seiten 6, 7, 23, 24, 43, 46):

„Wenn ich Ihnen nun mein Tun und Lassen schildern soll, das ich gegenüber Spendern habe walten lassen, so muß ich Ihnen zunächst die Motive und Überzeugungen schildern, die mein Handeln bestimmt haben. Diese Überzeugungen lassen sich in zwei, allerdings für die Parteien sehr bitteren Thesen zusammenfassen. These eins: Wenn ich im Falle der WSV für das gesamte Tun und Lassen des Finanzministeriums die volle Verantwortung übernehme, so glaube ich meinerseits aber auch feststellen zu dürfen, daß für das Spendendebakel, als Ganzheit betrachtet, nicht die Spender, nicht die Finanzverwaltung, sondern einzig und allein moralisch, politisch und juristisch die Parteien selbst verantwortlich sind. Sie haben den Bürgern, die sie um eine Spende angingen, garantiert, daß die geleistete Spende steuerlich abzugsfähig sei. Sie haben diese Garantie abgegeben, ohne für diese juristisch eine nur halbwegs abgesicherte Rechtsgrundlage zu besitzen. Der Bundesschatzmeister der F.D.P. ist am 25. Mai 1959 von dem damaligen Finanzminister Sträter und mir sogar ausdrücklich darüber belehrt worden, daß die Spenden an die WSV nicht abzugsfähig seien. These zwei: Die Parteien sind nicht rechtsfähige Vereine. Die Bundesschatzmeister sind Mitglieder des Bundesvorstandes. Das Wissen ihres Bundesschatzmeisters um die Illegalität der von ihnen gehandhabten Spendenpraxis ist deshalb einer jeden Partei als eigenes Wissen zuzurechnen. In unserer parlamentarischen Demokratie liegt die Gesetzgebung allein in der Hand der von den Parteien vorgeschlagenen und vom Volke gewählten Bundestagsabgeordneten. Aufgrund dieser Konstellation glaube ich behaupten zu dürfen, daß das Wissen der Parteien, das Wissen der Bundesschatzmeister, auch dem Gesetzgeber zuzurechnen ist. Dessen ungeachtet hat sich der Gesetzgeber seiner so entstandenen gesetzgeberischen Verantwortung entzogen, einer Verantwortung, die dahin gelautet hätte, die Parteienfinanzierung auf eine rechtsstaatliche Grundlage zu stellen. Das hat der Gesetzgeber nicht getan, er hat geschwiegen, er hat sich aus der Verantwortung gestohlen, in dem er es den Finanzämtern und der Finanzverwaltung überließ, sich mit den Spendenpraktiken der Parteien auseinanderzusetzen.

Diese meine Überzeugung von dem Fehlverhalten der Parteien und von dem Fehlverhalten des Gesetzgebers hat bei allen Entscheidungen, die ich in Sachen Parteispenden getroffen habe, mein Tun und Lassen bestimmt oder zumindest bei ihm Pate gestanden.

Wenn Sie mich also jetzt in Sachen WSV in bezug auf die Besteuerung der Spender fragen was ich veranlaßt habe, so erkläre ich freimütig: Ich habe nichts veranlaßt, aus meiner Grundeinstellung heraus . . . Das hat im wesentlichen zwei Gründe. Der erste, aber minder wichtige Grund war der, daß

ich mit dem Verzicht auf die Besteuerung der Spender die F.D.P. zu legalen Spendenpraktiken veranlassen wollte. Der zweite, für mich entscheidende Grund war aber auch der: Ich war gezwungen, das Fehlverhalten der Parteien und das von mir gekennzeichnete Fehlverhalten des Gesetzgebers als eine unabänderbare Gegebenheit hinzunehmen. Und bei dieser Sach- und Rechtslage widersprach es meinen Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit, die Spender mit einer Buße zu belegen, mit einer Steuer zu belasten, mit der der Spender nach den Zusicherungen einer staatstragenden Partei nicht zu rechnen brauchte. . . .

Mein Entgegenkommen betraf ausschließlich und allein die Vergangenheit. Ich habe für die Zukunft niemals etwas gesagt. . . .“

Auf die Frage, ob dies nun seine höchst individuelle Betrachtungsweise gewesen sei oder ob er dies intern auch so erörtert habe, entgegnete Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel (APr 10/260, Seite 67):

„Nein, ich glaube sicher sagen zu können, daß die Minister damit einverstanden waren.“

2.11 Brief des Finanzministers Hans Wertz vom 27. Mai 1969

Bereits unter dem 5. November 1968 hatte der Bundesrechnungshof sich mit dem nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Schreiben an die Oberfinanzdirektion Köln gewandt:

„Die aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen im Jahre 1967 durchgeführte Betriebsprüfung verneinte – wie es offensichtlich schon im Jahre 1953 vorauszusehen war – die steuerliche Abzugsfähigkeit der an die Vereinigung geleisteten Zuwendungen Dritter. Durch die Verzögerung der Betriebsprüfung dürften nicht unerhebliche Steuerausfälle entstanden sein. Wir bitten, im einzelnen die Gründe darzulegen, warum die bereits Anfang 1954 angeordnete Betriebsprüfung nicht durchgeführt worden ist und aus welchem Grunde die Steuerakten der Vereinigungen dem Finanzamt vom Februar 1959 an nicht zur Verfügung gestanden haben. Außerdem bitten wir uns noch mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Betriebsprüfung Kontrollmitteilungen für die Wohnsitzfinanzämter der Steuerpflichtigen, die der Vereinigung größere Zuwendungen gemacht haben, gefertigt hat.“

Die Anfrage des Bundesrechnungshofs beantwortete das Finanzministerium mit dem vom späteren Steuerabteilungsleiter Ministerialdirigent a.D. Spindler entworfenen, von dem amtierenden Ministerialdirigenten Dr. Thiel paraphierten und von Finanzminister Wertz unterzeichneten Schreiben vom 27. Mai 1969:

„Die Oberfinanzdirektion Köln hat mir Ihr Schreiben vom 5. November 1968 vorgelegt.

Zu Ihren Fragen:

1. Bei der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung sollte im September 1953 eine Betriebsprüfung stattfinden. Die Prüfung wurde jedoch vorübergehend aufgeschoben, nachdem der damalige Bundeskanzler mein Haus davon unterrichtet hatte, daß er die Durchführung der Betriebsprüfung während der seinerzeit laufenden Regierungsbildung nicht für tunlich halte. Sobald diese Erwägung gegenstandslos geworden war, hat mein Haus mit Erlaß vom 30. Dezember 1953 an die Oberfinanzdirektion Köln den Beginn der Betriebsprüfung angeordnet. Die Durchführung der Betriebsprüfung verzögerte sich jedoch aus verschiedenen Gründen, u.a. auch dadurch, daß die maßgebenden Vertreter der Vereinigung (u.a. Vizekanzler Dr. Blücher, Bundesminister Dr. Dehler) wiederholt nicht erreichbar waren.

Kurze Zeit später trat angesichts der nunmehr beabsichtigten gesetzgeberischen Maßnahmen eine neue Situation ein. Es wurde nicht nur bekannt, daß ab 1. Januar 1955 Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke steuerlich abzugsfähig sein würden (§ 10 b EStG 1955), sondern daß außerdem erwogen werde, diese Regelung auch für die zurückliegenden Jahre anzuwenden. Bei dieser Sachlage erschien es zunächst nicht sinnvoll, auf die Durchführung der Betriebsprüfung zu drängen, zumal feststand, daß andere Einkünfte der Vereinigung, die nur im Wege der Betriebsprüfung hätten erfaßt werden können, nicht zu verzeichnen waren. Erst nachdem offenkundig war, daß eine Rückwirkung der neuen Vorschriften nicht in Betracht kam, wurde der Beginn der Betriebsprüfung erneut vorgesehen. Daraufhin waren wiederum Verzögerungstendenzen und Widerstand auf Seiten der Vereinigung zu erkennen. Mit Rücksicht hierauf und um dem Verlangen des Finanzamtes auf Duldung der Betriebsprüfung die erforderliche politische Rückendeckung zu geben, hat sich mein damaliger Herr Amtsvorgänger, der selbst der F.D.P. angehört, eingeschaltet und am 4. Dezember 1956 der OFD Köln mitgeteilt, daß keine Bedenken gegen die Durchführung der Betriebsprüfung beständen.

An dieser Stelle sei ergänzend bemerkt, daß der Finanzverwaltung noch andere Vereinigungen bekannt waren, deren eigentlicher Zweck vermutlich die finanzielle Unterstützung der politischen Parteien war. Diese Vereinigungen hatten ihren Sitz zum Teil auch außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Eine einheitliche Behandlung der gleich oder ähnlich gelagerten Fälle in allen Ländern erschien notwendig. Daher wurden die Einkommensteuerreferenten des Bundes und der Länder mit der Angelegenheit befaßt (Besprechung vom 1./3. Juli 1957, Punkt 8 der Tagesordnung). Die Ansicht der Einkommensteuerreferenten ging – soweit heute noch feststellbar – dahin, es bei der bisherigen, wenn auch steuerlich zweifelhaften Behandlung der Beiträge für die Vergangenheit zu belassen und auf Kontrollmitteilungen an die Wohnsitzfinanzämter der Mitglieder zu verzichten. Bewegender Gedanke hierbei war offenbar die – m.E. regelmäßig auch zutreffende – Ansicht, daß die Mitglieder ihre Beiträge im guten Glauben an deren Abzugsfähigkeit geleistet hatten. Hinzu trat wohl auch das Wissen um die Motive, die den Gesetzgeber zu der ab 1. Januar 1955 geltenden Regelung veranlaßt hatten. Die Einkommensteuerreferenten schlugen außerdem eine Erörterung des Problems durch die Finanzminister vor. Auf der Finanzministerkonferenz am 21. November 1957, Punkt 2 der Tagesordnung, wurde von der Mehrheit keine abweichende Ansicht geäußert, die Entscheidung im Einzelfall vielmehr den einzelnen Finanzministerien überlassen.

Man wird den beteiligten Finanzbehörden zubilligen müssen, daß sie in Kenntnis dieser Erwägungen die Betriebsprüfung nicht forciert und insbesondere auch nicht von den Zwangs- und auch ähnlichen Mitteln der Reichsabgabenordnung Gebrauch gemacht haben. Auch konnte nunmehr – was die Fertigung von Kontrollmitteilungen anging – davon ausgegangen werden, daß alle Länderfinanzverwaltungen über den Sachverhalt unterrichtet und, wenn sie dies für notwendig erachteten, in der Lage waren, entsprechende Weisungen an ihre Finanzämter zu geben.

Entscheidende Bedeutung für die – den wesentlichen Kern der Gesamtproblematik ausmachende – Abzugsfähigkeit der Beiträge (Spenden) hatte sodann das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 über die Verfassungswidrigkeit der steuerlichen Begünstigung von Spenden für staatspolitische Zwecke. Da nach den Erfahrungen der Vorjahre offenkundig war, daß eine Beachtung der Grundsätze dieses Urteils seitens der Vereinigung nur unter Einschaltung meines Hauses zu erreichen war, wurden zu Beginn des Jahres 1959 die Steuerakten der Vereinigung angefordert und sodann in zahlreichen Gesprächen mit den Repräsentanten der F.D.P. Möglichkeiten für eine zukünftige Tätigkeit der Vereinigung im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen gesucht und aufgezeigt. Die nicht einfachen und über eine lange Zeit sich hinziehenden Verhandlungen ergaben aus Gründen, die in der Sphäre der Vereinigung und der hinter ihr stehenden F.D.P. lagen, keine Basis für eine zukünftige steuerlich akzeptablere Tätigkeit der Vereinigung. Auf das zunehmend energischere Drängen meines Hauses hin stellten dann zunächst die Außenstellen der Vereinigung (zum 30. September 1963) und schließlich auch die Zentrale (ab 25. Juni 1965) ihre Tätigkeit ein. Die Vereinigung befindet sich seitdem in Liquidation.

Bereits seit dem Jahre 1962 wies das Beitragsaufkommen unter Schwankungen einen deutlichen Rückgang auf. Gelegentlich sind in den Vorjahren auch offenbar Zuschüsse von der F.D.P. an die Vereinigung gezahlt worden. – Auf die Steuerakten der Vereinigung konnte mein Haus während der Verhandlungen nicht verzichten.

2. Die Anfertigung von Kontrollmitteilungen für alle Beitragszahler oder für einen bestimmten Kreis von diesen begegnet rechtlichen Bedenken. Es ist in den Steuerakten mehrfach erkennbar, daß der wesentliche Zweck der angestrebten und schließlich auch durchgeführten Betriebsprüfung weniger die richtige Besteuerung der Vereinigung als vielmehr die Gewinnung von Kontrollmaterial bezüglich der Beitragszahler sein sollte. Es erscheint mir nicht statthaft, dieses Ziel mit einer Betriebsprüfung zu verfolgen; ich weise hierzu auf Tipke-Kruse AO (1967) § 162 Anm. 21, Mattern-Messmer, AO Anm. 1047, RFH-Urteil vom 6. Juli 1932 IV A/32, RStBl. 1932, S. 685 hin. Dies gilt um so mehr, als – wie bereits ausgeführt – die Wohnsitzfinanzämter der Beitragszahler (überwiegend Großbetriebe bzw. aus sonstigen Gründen der Betriebsprüfung unterliegenden Unternehmen) jedenfalls seit dem Jahre 1957 über den Sachverhalt hätten unterrichtet sein können. Mir ist indes nicht bekanntgeworden, daß in anderen Ländern entsprechende Konsequenzen gezogen worden wären.
3. Die Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen gibt mir Anlaß, mich noch kurz zu dem eigentlichen Problem des Sachverhalts zu äußern.

Nicht nur der vorliegende Fall, sondern auch andere Beobachtungen der zurückliegenden Zeit (vgl. Ihren Vorgang St B-3452/64) rechtfertigen wohl die Feststellung, daß in der Bundesrepublik

den politischen Parteien vom Grundgesetz bzw. von der Verfassungswirklichkeit zwar staatstragende Aufgaben zugewiesen worden sind, es gleichzeitig aber unterlassen wurde, ihnen die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlassung ging besonders zu Lasten der Parteien, bei denen die Mitgliederzahl im Verhältnis zur Wählerzahl relativ gering ist. Diese Parteien wurden damit offenkundig in die Zwangslage versetzt, andere Lösungen zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu suchen. Daß dabei ihr Blick auch auf steuerlich interessante Wege fiel, entspricht nur dem allgemein zu beobachtenden Funktionswandel der Besteuerung in den letzten Jahrzehnten. Damit wurde aber zugleich die Finanzverwaltung vor eine ihr nicht gemäßige Aufgabe gestellt, nämlich – unter starkem Druck der interessierten Stellen – ein vom Gesetzgeber ausgespartes Problem (die Parteienfinanzierung) zu lösen, dessen Lösung im Prinzip zwar notwendig, nach den Vorschriften des seinerzeit geltenden Rechts aber kaum möglich war. Dieser Sachverhalt unterscheidet sich extrem von den Fällen der üblichen Steuerermittlung und Festsetzung. Bei der Beantwortung der Frage, wie sich die beteiligten Finanzbehörden verhalten haben, dürfen daher m.E. auch die Gesichtspunkte, die der damaligen Verfassungswirklichkeit Rechnung trugen, nicht unberücksichtigt bleiben.

Die erbetenen Steuerakten der Vereinigung sind beigelegt.“

Auf den Vorhalt, aus dem Brief ergebe sich, der Finanzverwaltung seien noch andere Vorgänge bekannt gewesen, deren eigentlicher Zweck vermutlich die finanzielle Unterstützung der politischen Parteien waren, erklärten Staatsminister a.D. Wertz (APr 10/285, Seiten 94 und 125) und Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel (APr 10/260, Seite 68), sie hätten zu diesem Zeitpunkt nur von zwei solcher Vereinigungen Kenntnis gehabt, nämlich von der Wirtschaftspolitischen Vereinigung e.V. in Düsseldorf und der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. in Bonn, beides Sammelstellen der F.D.P. Ministerialdirigent a.D. Spindler bekundete (APr 10/260, Seite 107), der Fall Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung sei für ihn die erste Berührung mit der Parteienfinanzierung gewesen. In einem Leserbrief an die Frankfurter Allgemeine Zeitung hatte Finanzminister a.D. Wertz im Februar 1985 für seine Person die in einem am 16. Februar 1985 in dieser Sitzung veröffentlichten Kommentar aufgestellte Behauptung zurückgewiesen, die Länderfinanzminister hätten um die „Parteispenden-Umwegfinanzierung“ gewußt und gebilligt, daß trotzdem die Spendenquittungen anerkannt worden seien. Die im Schreiben gewählte Formulierung betreffe wahrscheinlich die sogenannten Altfälle, welche Gegenstand der Finanzministerkonferenz vom 21. November 1957 gewesen seien, vermuteten Staatsminister a.D. Wertz (APr 10/285, Seite 125) und Ministerialdirigent a.D. Spindler (APr 10/260, Seite 123), wobei letzterer, ohne genauere zeitliche Angaben zu machen, indes zusätzlich bekundete (APr 10/260, Seite 90), er habe aus von ihm als Grundlage seines Antwortentwurfs für den Bundesrechnungshof bezogenen Akten entnommen, daß dem Finanzministerium andere solcher Vereinigungen bekannt gewesen seien.

Staatsminister a.D. Wertz (APr 10/285, Seite 102) und Ministerialdirigent a.D. Spindler (APr 10/260, Seite 85) betonten übereinstimmend, die Anfertigung von Kontrollmitteilungen sei unterblieben, weil Betriebsprüfungen nicht mit dem Ziel durchgeführt werden dürften, Kontrollmitteilungen zu erhalten. Die – im übrigen zutreffende – Überlegung, daß das Finanzministerium davon habe ausgehen können, daß andere Bundesländer über den wahren Charakter der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung ausreichend unterrichtet seien, sei nur eine Hilfserwägung gewesen. Ministerialdirigent a.D. Spindler fügte ergänzend hinzu (APr 10/260, Seiten 89 und 102):

„Wenn man weiß . . . , daß bei Parteispenden Unkorrektheiten stattgefunden haben . . . , neigt man dazu, einen schärferen Maßstab anzulegen, ob ich Kontrollmitteilungen weitergebe oder nicht. . . . Ich persönlich habe noch über 1969 hinaus Zutrauen zu den Parteien gehabt, daß die finanziell ihre Sache in Ordnung hatten und habe das als einen Ausrutscher angesehen. Erst als ich hörte, daß andere Fälle vorgekommen sind, bin ich auch empfindsam geworden und zunehmend empfindsamer. . . .“

Zu dem im Schreiben an den Bundesrechnungshof unterstellten guten Glauben der Beitragszahler erläuterte Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel (APr 10/260, Seite 70):

„Wissen Sie, das Steuerrecht ist eine vielfältige Erscheinung. Man kann im Wege der zivilrechtlichen Gestaltung auf dem Gebiet des Steuerrechts alles mögliche erreichen. Da muß man nur einen guten Steuerberater haben. Und so könnte ich mir vorstellen, nicht wahr, daß manche Spender genau wußten, daß Spenden an Parteien nicht abzugsfähig waren, daß die gesagt haben: Ja, aber wenn der Herr – ich kann jetzt hier keinen Namen nennen – irgendein Prominenter einer Partei ihm versichert hat, sie sind abzugsfähig, dann hat er sich gesagt: Na schön, nach meinem steuerrechtlichen Verständnis wären sie zwar eigentlich nicht abzugsfähig, aber der hat ja versichert, daß sie abzugsfähig sind; vielleicht hat die intelligente Partei jetzt wirklich eine Konstruktion gefunden, wo sie das können. Ich könnte mir vorstellen, daß das die Vorstellung eines Spenders gewesen ist. . . .“

Ministerialdirigent a.D. Spindler fügte hinzu (APr 10/260, Seite 91):

„Es geht um die Frage, wie sich die Parteisammelstellen den Spendern gegenüber geriert haben. Ich habe aus den Akten entnommen, daß die WSV sogar ein Steuermerkblatt herausgegeben hat . . . , worin offenkundig falsche Dinge dargestellt worden sind, möglicherweise falsche Dinge dargestellt worden sind, nachdem sie von Herrn Dr. Thiel eines besseren belehrt worden waren. Das weiß ich aber nicht. Zumindest ist von dem Merkblatt ganz offenkundig später noch Gebrauch gemacht worden. Darin liegt der gute Glaube der Spender, den wir dort angesprochen haben.“

Den tragenden Gedanken der Entscheidung verdeutlicht am besten die nachfolgende Bemerkung von Ministerialdirigent a.D. Spindler (APr 10/260, Seite 109):

„Ich glaube, die Herren, die damals in der Steuerabteilung im Finanzministerium tätig waren, hatten aufgrund ihres Alters eine Erziehung genossen, und eine Lebenserfahrung gesammelt, daß sie den Staat und damit auch die Parteien als etwas ansahen, was Achtung und Respekt verdient. . . . Ich kann mir kaum vorstellen, . . . , ich konnte mir wirklich nicht vorstellen, daß das, was passiert ist, bei den Parteien oder bei den den Parteien zuzurechnenden Spendensammelstellen passieren konnte. Es war für mich effektiv unvorstellbar. Ich habe mich innerlich – das darf ich ganz deutlich sagen – gesträubt, das als wahr anzusehen. . . .“

Aufgrund des Schreibens des Finanzministers vom 27. Mai 1969 stellte der Bundesrechnungshof sein Prüfungsverfahren bezüglich des Finanzamts Bonn-Stadt ein.

In seinem Antwortschreiben führt er aus:

„Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, die sich in der Vergangenheit für die Finanzverwaltung bei der steuerlichen Behandlung der politischen Parteien und der mit Ihnen verbundenen Unternehmen und Vereinigungen ergeben haben. Wenn die Gesetzgebung es unterlassen hatte, den politischen Parteien für die Erfüllung ihrer staatstragenden Aufgaben auch die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, so dürfte das für die Finanzverwaltung schon im Interesse der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen kein Grund sein, den Parteien in steuerlicher Hinsicht in der praktizierten Weise entgegenzukommen. Nachdem wir bereits unsere Prüfungsfeststellungen, soweit sie die SPD und CDU betrafen, als erledigt angesehen haben, glauben wir auch mit Rücksicht darauf, daß die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. im Jahre 1965 ihre Tätigkeit eingestellt hat, von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit absehen zu können. Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen. Wir haben dies auch der OFD Köln mitgeteilt und die uns überlassenen Steuerakten der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. zurückgegeben.“

Zur Bewertung des Antwortschreibens des Bundesrechnungshofs vom 22. August 1969 sagte Ministerialdirigent a.D. Spindler (APr 10/260, Seite 122):

„Ich weiß noch, wie ich dieses Schreiben las, daß ich es ganz erstaunlich fand, daß da auch SPD und CDU bereits mit dem Bundesrechnungshof Kontakt gehabt hatten und daß der Bundesrechnungshof auch diese Prüfungsfeststellungen als erledigt angesehen hatte. Die Schlußfolgerung zieht er dann auch für die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung. Das bedeutet doch – ich will mich jetzt etwas vorsichtig ausdrücken –, wenn ich die Formulierungskunst des Bundesrechnungshofes in Rechnung stelle, daß er mit dem, was wir getan haben, sicherlich auch nolens volens – „einverstanden“ ist zu viel –, nolens volens sein – jedes Wort ist jetzt zu viel, das ich hier anschließen würde--- „Duldung“ ist vielleicht richtig, vielen Dank. Ich wollte erst „Placet“ sagen, das ist aber zu viel –. Also Duldung geäußert hat. Auch er kannte die Macht des Faktischen, glaube ich, damals.“

3. Bewertung

Bereits seit der Prüfung des Unternehmens durch den Bundesminister der Finanzen – Zentrale Betriebsprüfungsstelle – im Jahre 1953 bestand beim Finanzamt Bonn-Stadt, der Oberfinanzdirektion Köln und dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen zumindest der dringende Verdacht, daß es sich bei der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. – entgegen der bisherigen Annahme – nicht um einen Berufsverband, sondern vielmehr um eine Spendensammelstelle der F.D.P. handele. Der Versuch des Finanzamts, diesem Verdacht nachzugehen und die tatsächlichen Verhältnisse mit Hilfe einer Betriebsprüfung aufzuklären, scheiterte am entschiedenen Widerstand der Verantwortlichen der Vereinigung und hoher Funktionsträger der F.D.P. Der gegenüber dem Betriebsprüfer geäußerten harmlosen Bitte, die Prüfung bis zur Erstellung des Jahresabschlusses zurückzustellen, folgte hinter den Kulissen die Einschaltung höchster politischer Kreise. Mit dem direkten Eingreifen des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Konrad Adenauer in das angelaufene Betriebsprüfungsverfahren wurde auf die Ver-

waltung ein massiver politischer Druck ausgeübt, dem sich die Finanzbehörde nicht hat entziehen können.

Zwar hat der Verein noch im November 1953 selbst um die Durchführung einer Betriebsprüfung gebeten, diese Bitte war aber offenbar nicht ernst gemeint. Sie sollte sozusagen nur als Unschuldsbeteuerung gegenüber der Verwaltung dienen. Denn – wie die im Kern übereinstimmenden Feststellungen im Schreiben des damaligen Oberfinanzpräsidenten Dr. Oermann an Finanzminister Dr. Flecken und im Aktenvermerk des Justitiars der F.D.P., Dr. Keller, vom 21. August 1954 belegen – wurden sämtliche Versuche, mit der Prüfung zu beginnen, unter irgendwelchen Vorwänden – Urlaub, Krankheit, innerbetriebliche Verhältnisse – abgewehrt. Dabei hat die F.D.P. – wie dem Vermerk von Herrn Dr. Keller zu entnehmen ist – auch den Weg der Einschüchterung für ein taugliches Mittel gehalten.

Die ab dem 1. Januar 1955 geänderte Rechtslage und der Beschluß der Finanzministerkonferenz vom 21. November 1957, auf eine Nachversteuerung der in der Zeit bis zum 31. Dezember 1954 zu Unrecht abgezogenen Spenden zu verzichten, machten eine Betriebsprüfung bei der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. zu dieser Zeit nicht weiter erforderlich.

Erst nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1958 gewann die Frage, ob die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. tatsächlich ein Berufsverband sei, wieder an Bedeutung. Daraufhin wurden die Finanzbehörden auch wieder initiativ. In der von dem damaligen Finanzminister Dr. Sträter angeregten Besprechung vom 25. Mai 1959 hat Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel in Anwesenheit des Ministers den Vertretern der F.D.P., Staatsminister a.D. Dr. Weyer und Bundesschatzmeister Rubin die Rechtslage klar und eindeutig dargelegt. Die Finanzverwaltung konnte damit erwarten, daß die F.D.P. nunmehr ihre rechtswidrige Finanzierungspraxis über die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. aufgeben würde.

Tatsächlich versicherten der Bundesschatzmeister Rubin und der damalige Hauptgeschäftsführer des Landesverbandes, Rieger, dem zu dieser Zeit amtierenden Finanzminister Pütz am 1. August 1961 bei einer Vorsprache im Ministerium, die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. sei nicht mehr als Fördergesellschaft der F.D.P. tätig. Auf diese Zusicherung hat sich Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel verlassen. Bei dem hohen Grad an Glaubwürdigkeit, den Rubin und Rieger als Repräsentanten einer demokratischen Partei für sich beanspruchten, ist diese Haltung durchaus verständlich. Zwar erhielt das Finanzministerium durch die Anfrage des Finanzamts Kiel-Nord vom 22. August 1961 Kenntnis davon, daß die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. sich noch am 10. Juli 1961 Dritten gegenüber als ein vom Finanzamt anerkannter Berufsverband bezeichnet hatte. Die oben aufgeführte Zusicherung gab der Bundesschatzmeister Rubin aber erst am 1. August 1961. In seinem Schreiben vom 12. September 1961 hatte Herr Rubin zudem versprochen, den bedauerlichen Vorgang restlos aufzuklären.

Bis zum Jahre 1965 sind dem Finanzministerium keine Umstände bekanntgeworden, aus denen es hätte ersehen können, daß die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung – entgegen der gegebenen Zusage – weiterhin als Spendensammelstelle tätig war. Die Kontrollmitteilungen der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 9. August 1962 bezüglich einer Zahlung der Firma Reemtsma an die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. im Jahre 1958 war dem Ministerium vom Finanzamt weisungswidrig nicht vorgelegt worden.

In der Beantwortung sowohl der Kontrollmitteilungen von Finanzbehörden anderer Bundesländer hat das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen die Finanzminister der anderen Bundesländer im übrigen immer deutlich darauf hingewiesen, daß die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. eine Fördergesellschaft der F.D.P. ist.

Nach der örtlichen Prüfung des Finanzamts Bonn-Stadt durch den Bundesrechnungshof im Jahre 1964 ordnete das Finanzamt – wie vom Rechnungshof angeregt – die Durchführung einer Betriebsprüfung bei der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. an. Wie bereits in den 50er Jahren versuchten die für die Vereinigung handelnden Personen auch diesmal sich der Betriebsprüfung zu entziehen. Zunächst wurde der Verein liquidiert. Sodann wurde aus Urlaubs-, Krankheits- oder innerorganisatorischen Gründen die Verlegung des Prüfungsbeginns beantragt. Anschließend sagten die Verantwortlichen der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. der Finanzbehörde zu, von sich aus einen ihnen genehmen Termin für die Betriebsprüfung zu benennen, um sich fortan für ca. acht Monate nicht mehr zu melden. Dem daraufhin vom Finanzamt festgesetzten Zeitpunkt für den Beginn der Prüfung folgte die Vorsprache beim Finanzminister mit der Bitte, auf die Betriebsprüfung bei der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. ganz zu verzichten, weil diese inzwischen liquidiert sei. Als auch dies nicht fruchtete, mußte noch einmal der schon lange zuvor geplante, wenigstens vierwöchige

Urlaub erhalten, verbunden mit der unverhohlenen Drohung, den politischen Druck durch Einschaltung des Bundesministers der Finanzen zu verstärken. Noch wenige Tage vor dem endgültig festgesetzten Prüfungsbeginn am 28. Februar 1967 wurden seitens der F.D.P. verzweifelte Anstrengungen unternommen, die Prüfung abzusetzen. Erst am 16. Februar 1967 gelang es Finanzminister Wertz in einem Gespräch, seine Ministerkollegen Weyer und Dr. Kohlhase von der Aussichtslosigkeit des Bestrebens der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. zu überzeugen.

Aufgrund der Feststellungen der Großbetriebsprüfungsstelle Bonn wurde die Vereinigung unter Aberkennung der Steuerbefreiung als politischer Verein eingestuft. Die Prüfung belegte, daß die steuerliche Behandlung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. als Berufsverband auch in den Jahren, in denen die Akten dem Finanzministerium vorlagen, zutreffend durchgeführt worden war. Die Auswertung der Ergebnisse der Betriebsprüfung ist nicht zu beanstanden.

Die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. bzw. die F.D.P. hat die aufgrund der Prüfungsfeststellungen festgesetzte Körperschaftsteuer in Höhe von ca. 43 000 DM letztlich in voller Höhe bezahlt.

Das Prüfungsverfahren des Bundesrechnungshofs ist ebenfalls ordnungsgemäß abgeschlossen worden. Der Bundesrechnungshof ist auf seine Prüfungsbemerkungen durch das Schreiben von Finanzminister Wertz vom 27. Mai 1969 umfassend und offen über die von ihm angesprochenen Punkte unterrichtet worden.

Die Ausführungen in dem Schreiben, daß der Finanzverwaltung noch andere Vereinigungen bekannt waren, deren eigentlicher Zweck vermutlich die finanzielle Unterstützung der politischen Parteien war, beziehen sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auf Vereinigungen, die vor dem 1. Januar 1955 tätig waren. Die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V. war für Ministerialdirigent a.D. Spindler die einzige ihm bekannte Sammelstelle, Staatsminister a.D. Wertz und Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel hatten zusätzlich Kenntnis von der Sammelfunktion der auf Veranlassung des Ministeriums im Jahre 1968 liquidierten Wirtschaftspolitischen Vereinigung e.V. in Düsseldorf.

Es kann dahinstehen, ob in den vom ehemaligen Geschäftsführer der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Marx, angefertigten Aktenvermerken jeweils der Verlauf der von ihm mit Vertretern der Finanzverwaltung geführten Gespräche und Verhandlungen inhaltlich richtig wiedergegeben wird. Jedenfalls sind die Entscheidungen der Finanzbehörden durch die von der F.D.P. vorgetragenen Drohungen nicht beeinflußt worden.

Allein aus rechtlichen Gründen wurde davon Abstand genommen, Kontrollmitteilungen an die Wohnsitzfinanzämter der Beitragszahler der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. zu versenden. Dies ist nicht zu beanstanden. Zwar sind der Finanzverwaltung die Namen der Beitragszahler nicht schon während der Betriebsprüfung bekanntgeworden, sondern vielmehr erst bei Übergabe der Mitgliederlisten am 31. Januar 1969. Gleichwohl hängt die spätere Aushändigung dieser Listen unmittelbar mit der zuvor durchgeführten Betriebsprüfung zusammen, so daß die Rechtsausführungen des Ministeriums hierdurch im Kern nicht beeinträchtigt werden.

Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel hat diese allein auf rechtliche Erwägungen beruhende Entscheidung auch deshalb für sachgerecht gehalten, weil es ihm ungerecht erschienen wäre, die Spender nachträglich mit einer Steuer und damit mit einer „Buße“ zu belegen, mit der die Spender nach den Zusicherungen einer staatstragenden Partei nicht zu rechnen brauchten. Diese Haltung basiert auf der Grundlage, daß der Beitragszahler gutgläubig auf die ihm von den hohen Parteifunktionären erteilten Auskünfte über die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen vertraut hat. Man mag die pauschale Unterstellung der Gutgläubigkeit aus heutiger Sicht für leichtfertig halten. Aus der Sicht des Jahres 1969, als das wahre Ausmaß der Schattenfinanzierung und das zum Teil kollusive Zusammenwirken von Spendenzahlern, Spendenempfängern und Parteien noch nicht einmal im entferntesten geahnt werden konnte, erscheint diese Haltung indes verständlich.

5. Abschnitt

Wirtschaftspolitische Vereinigung e.V., Düsseldorf (WV)

1. Grundlagen der Darstellung

Die nachfolgende Darstellung stützt sich auf die Vereinsregisterakten des Amtsgerichts Düsseldorf, die im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Wirtschaftspolitische Vereinigung e.V. noch vorhandenen Akten und die Aussagen der vom Untersuchungsausschuß vernommenen Zeugen.

2. Sachverhalt

Die Wirtschaftspolitische Vereinigung e.V. (WV) wurde am 10. Mai 1958 in Düsseldorf gegründet.

Gründungsmitglieder waren die Herren

Dr. Hermann Kohlhase,
Walter Scheel,
Karl Dudeck,
Dr. Christian Külbs,
Rudolf Auf dem Hövel,
Alfred Rieger und
Karl Heinz Paulsen.

In § 1 der Satzung war geregelt, daß die WV ein Berufsverband ist. Der Zweck des Vereins wurde in § 3 definiert. Danach bezweckte die WV

- a) eine enge Zusammenarbeit mit den Vereinigungen und Organisationen der Freien Wirtschaft und die Verbindung zwischen Wirtschaft und parlamentarischer Legislative sowie die Förderung und Vertretung berufsständischer Interessen,
- b) die ständige Unterrichtung der Mitglieder über Vorgänge im wirtschaftspolitischen Raum durch periodisch erscheinende Publikationen, die den Mitgliedern kostenlos zugehen und öffentliche Veranstaltungen und interne Konferenzen.“

Zum Vorsitzenden der Vereinigung wurde Dr. Hermann Kohlhase, zum stellvertretenden Vorsitzenden Walter Scheel gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder waren Karl Dudeck, Dr. Christian Külbs und Rudolf Auf dem Hövel.

Der Antrag auf Eintragung des Vereins in das Vereinsregister datiert vom 12. Mai 1958 und ist von allen fünf Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Die Unterschriften wurden jedoch erst am 13. und 14. November 1958 notariell beglaubigt. Am 14. November 1958 sandte der Notar das Gründungsprotokoll an das Amtsgericht Düsseldorf mit der Bitte um Eintragung in das Vereinsregister.

Auf der Mitgliederversammlung am 15. Mai 1959 wurde eine Satzungsänderung beschlossen. Die bisherige Regelung in § 1, nach der die WV ein Berufsverband war, fiel fort. Die Neufassung dieser Bestimmung lautete:

„Die WV ist ein Wirtschaftsverband, der alle Berufsstände und Wirtschaftsgruppen umfaßt, die durch die Auswirkungen des Europäischen Marktes betroffen werden.“

Die Festlegung des Vereinszwecks wurde um eine Regelung erweitert, nach der die WV

„bei den bei allen Berufsständen und Wirtschaftsgruppen, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft, gemeinsam anfallenden Fragen bei der Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Europäischen Marktes und der hierfür geschaffenen und noch zu bildenden Gremien behilflich“

sein sollte.

Nachdem Walter Scheel sein Amt als Schatzmeister des Landesverbandes im Jahre 1966 abgegeben hatte, wurde Dr. Otto Graf Lambsdorff zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins gewählt.

Die Wirtschaftspolitische Vereinigung e.V. war vom zuständigen Finanzamt in Düsseldorf als steuerbefreiter Berufsverband anerkannt worden. Sie stellte ihre Einnahmen der F.D.P. zur Verfügung. In den Bilanzen wurden die Zahlungen an die F.D.P. formal als Darlehen ausgewiesen.

Am 4. Juni 1968 fand zwischen dem Hauptgeschäftsführer des Landesverbandes der F.D.P., Alfred Rieger, und dem Leiter der Steuerabteilung im Finanzministerium, Dr. Rudolf Thiel, eine Besprechung statt. Hierüber hat Dr. Thiel unter dem 5. Juni 1968 den nachfolgend wiedergegebenen Aktenvermerk gefertigt:

„Ich habe am 4. Juni die Angelegenheit mit dem Hauptgeschäftsführer des Landesverbandes der F.D.P., Herrn Rieger, MdL, erörtert. Herr Rieger gab offen zu, daß es sich bei der Vereinigung, die das Finanzamt als Berufsverband anerkannt hat, um eine Fördergesellschaft der F.D.P. handelt und daß die Beiträge und Spenden, die der Vereinigung in der Vergangenheit zugeflossen sind, ausnahmslos im Interesse der F.D.P. verausgabt worden sind. Allerdings sind die Rechnungsüberschüsse der Vereinigung, die der F.D.P. in bar zugeführt wurden, in den Bilanzen der Vereinigung formal als Darlehen an die F.D.P. bilanziert. Es liegt jedoch auf der Hand, daß die F.D.P. nicht in der Lage ist, diese Darlehen, die inzwischen Millionenhöhe erreicht haben, jemals zurückzuzahlen. Die Vereinigung

nimmt auch jetzt noch Spenden und Beiträge entgegen, die aber längst nicht mehr die Höhe der Vergangenheit erreichen.

Ich erklärte Herrn Rieger, daß es nicht möglich sei, die Vereinigung noch länger als Berufsverband anzuerkennen. Herr Rieger erklärte sich daraufhin bereit, die Vereinigung sofort zu liquidieren. Er wird uns eine Abschrift des Schreibens übersenden, mit dem er das Finanzamt von der Liquidation der Vereinigung in Kenntnis setzt.

Ich habe Herrn Rieger gegenüber keine Erklärung über die Behandlung der Angelegenheit für die Vergangenheit abgegeben. Da eine Steuerpflicht bei der Vereinigung selbst mangels steuerpflichtigen Einkommens und steuerpflichtigen Vermögens nicht in Betracht kommt, schlage ich vor, die Vergangenheit auf sich beruhen zu lassen. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch die Unterbehörden für die Vergangenheit nichts mehr unternehmen, wenn Herr Rieger dem Finanzamt mitteilt, daß die Vereinigung erloschen ist."

Der Vermerk ging über den Staatssekretär an den damaligen Finanzminister Hans Wertz, mit der Bitte, sein Einverständnis zu der von Dr. Thiel vorgeschlagenen Sachbehandlung zu erteilen. Staatsminister a.D. Hans Wertz zeichnete den Vermerk vom 9. Juni 1968 ab.

Auf der Mitgliederversammlung am 2. Juli 1968 beschloß die WV, daß sie ihre Tätigkeit mit sofortiger Wirkung einstellt und im Vereinsregister gelöscht wird. Hiervon unterrichtete der Vorsitzende der Vereinigung, Dr. Hermann Kohlhasse, noch am selben Tag das Finanzamt Düsseldorf-Süd.

3. Bewertung

Ausweislich des Protokolls ist die WV zu einer Zeit gegründet worden, in der Zuwendungen an politische Parteien nach § 10 b Abs. 1 EStG 1955 und § 11 Nr. 5 KStG 1955 als Ausgaben für staatspolitische Zwecke abzugsfähig waren. Dieser Rechtszustand wurde erst durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 beseitigt. Der Ausschuß kann nicht erkennen, aus welchen Gründen der Landesverband der F.D.P. unter der Geltung der obengenannten Bestimmungen eine Fördergesellschaft gegründet haben sollte. Nach der damaligen Rechtslage wäre eine Zuwendung unmittelbar an den Landesverband der F.D.P. vom steuerpflichtigen Einkommen abziehbar gewesen, während eine Zuwendung über die Wirtschaftspolitische Vereinigung nach dem Gutachten des Bundesfinanzhofs vom 17. Mai 1952 dann nicht mehr hätte abgezogen werden können, wenn diese einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen an die F.D.P. weitergeleitet hätte. Demzufolge ist es unwahrscheinlich, daß die Wirtschaftspolitische Vereinigung tatsächlich schon am 10. Mai 1958 gegründet worden ist.

Nach der Überzeugung des Ausschusses ist es zur Vereinsgründung erst nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 gekommen. Der Ausschuß sieht keine andere Erklärung dafür, daß die Unterschriften der Vorstandsmitglieder auf dem Eintragungsantrag erst am 13. und 14. November 1958 notariell beglaubigt worden sind und daß der Antrag auf Eintragung der Vereinigung in das Vereinsregister erst am 14. November 1958 gestellt worden ist.

Hinzu kommt, daß das Gründungs- und Vorstandsmitglied der Wirtschaftspolitischen Vereinigung, Rudolf Auf dem Hövel, der auch Gründungs- und Vorstandsmitglied der Nachfolgegesellschaft, der Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik e.V. in Neuwied war, vor dem Untersuchungsausschuß des rheinland-pfälzischen Landtags als Zeuge bekundet hat, daß lediglich sein Name zur Gründung dieser Vereinigung gebraucht worden sei. Er sei für diese Gesellschaft überhaupt nicht tätig geworden. Wegen seiner beruflichen Inanspruchnahme sei er dazu auch gar nicht in der Lage gewesen. Aufgrund dieser Aussage und der Zeitspanne zwischen der angeblichen Gründung des Vereins und dem Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister ist der Ausschuß der Überzeugung, daß eine mit der Protokollwiedergabe übereinstimmende Gründungsversammlung nicht stattgefunden hat.

In der Rückdatierung des Gründungsprotokolls sieht der Ausschuß einen Versuch, die Tätigkeit dieser Vereinigung vor den Finanzbehörden zu verschleiern. Die Gründung der Vereinigung sollte mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 nicht in Zusammenhang gebracht werden können. Das Gründungsdatum aus dem Urteil diene dazu, einen Anfangsverdacht über die wahre Tätigkeit der Vereinigung erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Nach dem Aktenvermerk vom 5. Juni 1968 hat sich Herr Rieger in dem Gespräch mit Ministerialdirigent Dr. Thiel sofort bereit erklärt, die Vereinigung zu liquidieren. Es dauerte nicht einmal einen Monat, bis der Liquidationsbeschluß vorlag. Wenn auf der Seite des F.D.P.-Landesverbandes – wie Bundespräsident a.D. Walter Scheel behauptet hat – tatsächlich die Überzeugung geherrscht hätte, mit der Finanzierung der F.D.P. über diese Vereinigung im Rahmen des Rechts gehandelt zu haben, hätte es nahegele-

gen, nicht unverzüglich der Empfehlung von Dr. Thiel nachzukommen, sondern die Frage der Rechtmäßigkeit der Finanzierung zunächst einmal gerichtlich klären zu lassen. Da einer gerichtlichen Klärung durch die Liquidation aus dem Wege gegangen wurde, kann die Überzeugung, rechtmäßig gehandelt zu haben, nur äußerst schwach entwickelt gewesen sein.

Mit der Wirtschaftspolitischen Vereinigung wurde letztmalig in Nordrhein-Westfalen eine Spendewaschanlage liquidiert, ohne daß steuerliche Konsequenzen gezogen wurden. Es scheint, daß Dr. Graf Lambsdorff als damaliger Schatzmeister des F.D.P.-Landesverbandes dies geahnt hat, denn er sorgte dafür, daß die Nachfolgevereinigung, die unmittelbar nach der Liquidation der Wirtschaftspolitischen Vereinigung ins Leben gerufen wurde, ihren Sitz in Rheinland-Pfalz hatte (vgl. Seite 135).

Nach dem Inhalt des Aktenvermerks vom 5. Juni 1968 hat Dr. Thiel in der Besprechung keine Erklärung über die Behandlung der Angelegenheit für die Vergangenheit abgegeben. Er hat Herrn Rieger insbesondere nicht zugesichert, daß der Betriebsausgabenabzug bei den Steuerpflichtigen erhalten bleibe.

6. Abschnitt

Finanzierungsinstitutionen mit Scheinsitz in Rheinland-Pfalz

1. Vorbemerkung

Dem Ausschuß sind 6 Institutionen bekanntgeworden, die zwar nach der Satzung ihren Sitz in Rheinland-Pfalz hatten, deren Geschäfte aber ausschließlich von Nordrhein-Westfalen aus geleitet wurden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Organisationen:

- Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e.V., Düsseldorf, Köln, Koblenz
- Verband zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrecht e.V., Neuwied
- Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e.V., Köln/Koblenz
- Vereinigung zur Förderung der privaten Entwicklungshilfe e.V., Linz
- Gemeinschaft zur Erschließung unterentwickelter Märkte e.V., Mainz
- Gesellschaft für europäische Wirtschaftspolitik e.V., Neuwied

Für die steuerliche Erfassung dieser Organisationen wäre nach § 15 Abs. 3 Steueranpassungsgesetz die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig gewesen.

2. Grundlagen der Darstellung

Der Darstellung liegen die Registerakten der jeweiligen Amtsgerichte und die Berichte des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 1985 und 27. Januar 1986 zugrunde. Auf die Steuerakten konnte nur im Fall der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. zurückgegriffen werden. Außerdem hat der Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 25. April 1986 Ablichtungen des Teils der Steuerakten der Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e.V. übersandt, die bei den Finanzämtern Düsseldorf-Nord und Köln Körperschaften entstanden waren.

Zum Komplex Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e.V. hat der Ausschuß weiter die Zeugen Ministerialdirigent a.D. Dr. Thiel und Ltd. Ministerialrat Dr. Erckens angehört. Auf die Vernehmung weiterer von den Mitgliedern der SPD-Fraktion benannter Zeugen hat der Ausschuß verzichtet, nachdem die Mitglieder der Oppositions-Fraktionen der Auswertung der Protokolle über die Zeugenvernehmungen des rheinland-pfälzischen Untersuchungsausschusses „Parteispenden“ im Wege des Urkundsbeweises zugestimmt hatten.

I. Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e.V., Düsseldorf, Köln/Koblenz (GFsM)

1. Sachverhalt

1.1 Gründung der GFsM

Am 5. Januar 1953 gründeten die Herren

Dr. Paul Beyer
Karl Haus
Gustav Stein
Dr. Hans Buwert
Max Lobeck
Dr. Gambke und
Hans Stelges

die Gesellschaft zur Förderung der Sozialen Marktwirtschaft. Der Zweck des Vereins war in § 2 der Satzung definiert. Darin heißt es:

- „I. Der Verein ist ein Berufsverband, der die organisatorische Zusammenfassung aller Kreise der deutschen Wirtschaft bezweckt und folgende Hauptaufgaben verfolgt:
 - a) Förderung und Verteidigung der Sozialen Marktwirtschaft,
 - b) Förderung und Verteidigung der freien Unternehmerinitiative,
 - c) Förderung und Verteidigung des freien Eigentums.
- II. Die Tätigkeit des Vereins ist parteipolitisch neutral, sie dient lediglich der Lösung wirtschaftspolitischer und wirtschaftswissenschaftlicher Aufgaben.“

§ 3 der Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

- I. Die Erreichung des Vereinszwecks soll vornehmlich angestrebt werden durch:
 - a) Unterstützung und Förderung von Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielsetzung,
 - b) Verbindung, Fühlungnahme und Meinungsaustausch mit gleichgerichteten deutschen und ausländischen Institutionen,
 - c) Beschaffung von Informationen wirtschaftlicher Art und deren Auswertung,
 - d) Erforschung der Ursachen von wirtschaftsschädlichen Auswirkungen, kollektivistischer Zwangswirtschaft sowie deren Abwehr,
 - e) Aufklärung der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen, Vorträgen und Publikationen,
 - f) Gewährung von Beihilfen für Forschungsarbeiten, die der Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind,
 - g) laufende Unterrichtung der Mitglieder über die unter a) bis f) genannten Arbeitsgebiete.
- II. Der Verein soll kein Vermögen ansammeln und keinen auf wirtschaftlichen Erfolg gerichteten Geschäftsbetrieb führen.“

Sitz der Gesellschaft war Düsseldorf. Zum Vorsitzenden wurde Dr. Paul Beyer, zum stellvertretenden Vorsitzenden Rechtsanwalt Gustav Stein gewählt.

Mit Schreiben vom 5. März 1953 teilte das Finanzamt Düsseldorf-Nord der Gesellschaft mit, gegen die Anerkennung als Berufsverband im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Körperschaftsteuergesetzes bestünden keine Bedenken,

„falls die tatsächliche Geschäftsführung der Gesellschaft der eingereichten Satzung vom 5. Januar 1953 entspricht. Ich behalte mir vor, die tatsächliche Geschäftsführung der Gesellschaft bei der späteren Veranlagung zu überprüfen und alsdann endgültig über die Anerkennung der Gesellschaft als steuerfreien Berufsverband zu entscheiden.“

1.2 Mitgliederversammlung am 7. Dezember 1953

Am 7. Dezember 1953 fand in Köln eine Mitgliederversammlung statt, die Dr. Paul Beyer und Professor Gustav Stein in ihren Vorstandsämtern bestätigte und den Wirtschaftsprüfer Dr. Hans Buwert sowie den Hauptgeschäftsführer der Landesvereinigung der Industriellen Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V., Max Lobeck, zusätzlich in den Vorstand wählte. Dem Amtsgericht Düsseldorf wurde eine Niederschrift dieser Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt, der lediglich zu entnehmen ist, daß der Geschäftsbericht vorgelegt, der Vorstand entlastet und ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine wirklichkeitsnähere Darstellung über den Ablauf der Versammlung ergibt sich aber aus einer in Köln am 19. Dezember 1953 unter dem Diktatzeichen Dr. Bu./Ha. gefertigten Aktennotiz, die die Staatsanwaltschaft Bonn im Büro des Wirtschaftsprüfers Dr. Buwert aufgefunden hat. In dieser Aktennotiz heißt es:

„Lt. Bericht des Schriftführers Dr. Buwert beträgt der derzeitige Mitgliederbestand 173, wobei es sich ausschließlich um juristische Personen handelt . . .

Über die eigentlichen mit der Durchführung der Wahlen vom 6. September 1953 (Bundestagswahltermin) zusammenhängende Tätigkeit der Gesellschaft im laufenden Jahr wurde nichts berichtet, da

die Tagesordnung lediglich die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung für 1952 umfaßte. Ich habe zum Schluß der Versammlung an den Vorsitz der Frage gerichtet, ob den Mitgliedern nicht etwas über den weiteren Fortgang der Dinge und über den Umfang und Planung der weiter aufzubringenden Mittel mitgeteilt werden könne. Dr. Beyer antwortet darauf etwa wie folgt:

„Die Planungen der Länderfördervereine sind Ende Oktober abgelaufen. Seither besteht bei den Parteien sozusagen ein finanzielles Vakuum. Es herrscht allseitige Übereinstimmung darüber, daß für die Zwecke der Parteien und der Haltung ihrer Organisation sowie für die weiteren in den verschiedenen Ländern bevorstehenden Wahlkämpfe Mittel aufgebracht werden müssen. Damit soll im neuen Jahre sofort begonnen werden. Vor allem soll vermieden werden, daß man vor den nächsten Bundestagswahlen wieder unter großem Zeitdruck sich um die Finanzierung des Wahlkampfes bemühen muß, sondern es sollen in den vorhergehenden Jahren aus den laufenden Aufbringungen ausreichende Beträge zur Bildung eines neuen Wahlkampffonds abgezweigt werden.“

1.3 Sitzverlegung nach Koblenz

Bereits mit Schreiben vom 16. Februar 1956 hatte Dr. Hans Buwert dem Finanzamt Düsseldorf-Nord mitgeteilt, die Gesellschaft habe am 15. Februar 1956 ihren Sitz von Düsseldorf nach Koblenz verlegt. Die Steuerakten der Gesellschaft wurden am 19. April 1956 von dem Finanzamt Düsseldorf-Nord an das Finanzamt Koblenz abgegeben.

1.4 Prüfung der Berufsverbandseigenschaft

Nach Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung für die Veranlagungszeiträume 1953 bis 1955 erkannte das Finanzamt Koblenz die Gesellschaft als steuerbefreiten Berufsverband an.

Als Adresse der Vereinigung wurden nacheinander die Büroanschriften der Rechtsanwälte Dr. Franz Huch und Dr. Günter Stein in Koblenz benannt.

1.5 Aktenabgabe des Finanzamts Köln-Körperschaften an das Finanzamt Koblenz

Im Jahre 1965 stellte das Finanzamt Koblenz fest, daß der Sitz der Gesellschaft nach Köln verlegt worden war. Es gab daraufhin die Steuerakten an das Finanzamt Köln-Körperschaften ab. Um überprüfen zu können, ob die Gesellschaft weiterhin als Berufsverband anzuerkennen ist, forderte das Finanzamt Köln-Körperschaften das geschäftsführende Vorstandsmitglied, Wirtschaftsprüfer Dr. Hans Buwert, im Herbst 1971 auf, die Abschlußbilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen für die Jahre 1968 bis 1970, eine Aufstellung der Zuwendungen an politische Parteien in den Jahren 1968 bis 1970 und die Abschrift einer Satzung der Gesellschaft einzureichen.

In seiner Erwiderung vom 21. Oktober 1971 wies der Vorsitzende der Gesellschaft darauf hin, daß sich alle Unterlagen des Vereins im Büro in Koblenz befänden. In Köln seien weder eine Geschäftsstelle noch irgendwelche Vorgänge.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 1971 gab das Finanzamt Köln-Körperschaften die Akten daraufhin an das Finanzamt Koblenz ab.

Am 17. Mai 1972 beschloß die Mitgliederversammlung die Liquidation der Gesellschaft. Zum Liquidator wurde das frühere geschäftsführende Vorstandsmitglied, Dr. Hans Buwert, bestellt.

1.6 Aktenabgabe des Finanzamts Köln-Altstadt an das Finanzamt Koblenz

Nachdem das Finanzamt Koblenz dem Finanzamt Köln-Körperschaften mit Schreiben vom 9. April 1973 mitgeteilt hatte, die Geschäftsleitung der Vereinigung befinde sich nicht mehr in Koblenz, sondern wieder in Köln, nahm das Finanzamt Köln-Körperschaften die Steuerakten der Gesellschaft zuständigkeitshalber zurück. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1973 bat das Finanzamt den Wirtschaftsprüfer Dr. Hans-Buwert, die bereits am 7. Oktober 1971 angeforderten Unterlagen, ergänzt um die Unterlagen für die Jahre 1971 und 1972, vorzulegen. Daraufhin meldete sich Rechtsanwalt Dr. Günter Stein und erklärte, die Liquidation der Gesellschaft werde in Koblenz über sein Büro abgewickelt. Er bat darum, die Akten wieder an das Finanzamt Koblenz abzugeben. Unter Hinweis auf diese Ausführungen wurden die Steuerakten mit Schreiben vom 20. Dezember 1973 an das Finanzamt Koblenz zurückgesandt.

Nach einer dem Finanzamt Koblenz von Rechtsanwalt Dr. Günter Stein zur Verfügung gestellten Auflistung der Aufwendungen hat die Gesellschaft in den Jahren 1969 bis 1972 2 263 000 DM an die Liechtensteiner Anstalten WISOTEST und ASPE sowie 110 000 DM an das Seminar für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e.V. abgeführt.

2. Bewertung

2.1 Verbindung zwischen GFsM und SV

Bei der Gesellschaft zur Förderung der Sozialen Marktwirtschaft e.V. handelte es sich um eine Organisation, die dem Bundesverband der Deutschen Industrie und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände nahe stand. Professor Gustav Stein und der Wirtschaftsprüfer Dr. Hans Buwert, die auch Gründungsmitglieder, geschäftsführende Präsidialmitglieder und Präsidenten der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. waren (vgl. Seite 120), zählen zu den Gründungsmitgliedern der Gesellschaft. Der Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Hermann Franke, war vom 21. April 1970 bis zur Liquidation am 31. Dezember 1972 Vorsitzender der Gesellschaft. Die Adressen der Gesellschaft in Koblenz waren identisch mit den dortigen Adressen der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V.. Nach den Angaben von Rechtsanwalt Dr. Günter Stein gegenüber dem Finanzamt Koblenz leiteten beide Vereine Gelder über die liechtensteinischen Anstalten WISOTEST und ASPE an politische Parteien.

2.2 Täuschung der Finanzverwaltung über den Sitz der GFsM

Wie schon die Staatsanwaltschaft in dem Vermerk vom 23. Dezember 1982 (40 Js 114/81) dargelegt hat, ist auch der Ausschuß der Überzeugung, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft während der gesamten Zeit ihres Bestehens in dem Büro des Wirtschaftsprüfers Dr. Hans Buwert in Köln abgewickelt worden ist und daß sich hier die geschäftliche Oberleitung der Vereinigung befunden hat. Die Anschriften der Gesellschaft in Koblenz dienten nur dazu, einen Geschäftssitz vorzutäuschen.

Wirtschaftsprüfer Dr. Buwert hat nicht nur die Jahresabschlüsse der Vereinigung erstellt, sondern auch die Einladungen zu den Jahresmitgliederversammlungen unterzeichnet. Alle Mitgliederversammlungen der Gesellschaft wurden zudem in Köln abgehalten.

Die angebliche Sitzverlegung der Vereinigung nach Koblenz im Jahre 1956 ist nach Überzeugung des Ausschusses darauf zurückzuführen, daß die Gesellschaft einer Prüfung ihrer tatsächlichen Geschäftsführung durch die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung hat entgehen wollen. Das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt, die Oberfinanzdirektion Düsseldorf und das nordrhein-westfälische Finanzministerium vertraten übereinstimmend die Auffassung, daß der Verein zur Förderung der Sozialen Marktwirtschaft in Nordrhein-Westfalen e.V. (Landesverband) nur dann als Berufsverband anerkannt werden könne, wenn die Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e.V. (bundesweiter Dachverband) als Berufsverband anerkannt werde. Die Verantwortlichen der Gesellschaft fürchteten offenbar eine Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung. Mit der Sitzverlegung nach Koblenz sollte dies verhindert werden.

2.3 Gründe für die Berufung auf die Zuständigkeit des Finanzamts Koblenz in den Jahren 1971 und 1973

Auch in den Jahren 1971 bis 1973 sind die Vertreter der Gesellschaft den bereits angekündigten Prüfungen der tatsächlichen Geschäftsführung des Vereins von dem an sich zuständigen Finanzamt Köln-Körperschaften bzw. Köln-Altstadt ausgewichen.

Aufgrund der Erklärung des Vorsitzenden der Gesellschaft im Schreiben vom 21. Oktober 1971, sämtliche Unterlagen befänden sich in Koblenz, hatte das Finanzamt Köln-Körperschaften die Steuerakten dem Finanzamt Koblenz zurückgegeben. Dieses Verhalten des Finanzamts Köln-Körperschaften ist nicht zu beanstanden, denn üblicherweise wird die Zuständigkeitsfrage von dem Finanzamt geprüft, das nach dem Vortrag des Steuerpflichtigen zuständig ist.

Auch die erneute Rückgabe der Akten an das Finanzamt Koblenz am 20. Dezember 1973 ist nicht zu bemängeln. Der Aktenrückgabe vorausgegangen war die Aufforderung des Finanzamts Köln-Körperschaften an den Liquidator, Unterlagen über die Tätigkeit der Gesellschaft von 1968 bis 1972 vorzulegen. Nachdem die Gesellschaft daraufhin vortrug, die zur Liquidation erforderlichen Geschäfte würden in Koblenz abgewickelt, mußten die Akten wiederum nach Koblenz abgegeben werden.

II. Verband zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte e.V., Neuwied (VOPE)

1. Sachverhalt

Am 19. Mai 1953 wurde in Köln der Verband zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte gegründet.

An der Gründungsversammlung nahmen teil:

Editha Kühne
Johannes Mahler
Fr. v. Walterstorff
Dr. Hans Buwert
Dr. Franz Heinrich v. Bode
Franz Huch und
Dr. Otto Mönckmeier

§ 2 der Satzung hatte folgenden Wortlaut:

„Zweck

1. Als Berufsverband der Wirtschaft erstrebt der Verband:
 - a) sich auf wissenschaftlicher, sozialer und wirtschaftlicher Grundlage für die Ordnung und damit für die Erhaltung und gesunde Entwicklung des Eigentumsbegriffs einzusetzen,
 - b) diejenigen Organisationen zu unterstützen, die sich diese Ziele zu eigen machen.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, insbesondere darf kein Gewinn erzielt werden.“

Zum Vorsitzenden der Vereinigung wurde Fr. v. Walterstorff, Bonn, zum stellvertretenden Vorsitzenden Dr. v. Bode, Köln, und zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied Dr. Otto Mönckmeier, Düsseldorf, gewählt.

Dem Amtsgericht Neuwied gegenüber gaben die Vertreter des Vereins an, die Geschäftsstelle befinde sich in Neuwied.

Mit dem Rücktritt des ersten Vorsitzenden wählte die Mitgliederversammlung am 29. November 1954 Heinrich Pickel in diese Funktion. Fr. v. Walterstorff hatte mit Schreiben vom 20. November 1954, gerichtet „An den Vorstand des Verbandes zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte e.V., Köln, Mittelstraße 13“, seinen Rücktritt erklärt.

Mit Schreiben vom 3. Februar 1956, adressiert „An den Vorstand des Verbandes zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte e.V., Neuwied, Rheinstraße 32“, forderte das Amtsgericht Neuwied den Verein auf, dem Vereinsregister die Neuwahl des Vorstandes anzuzeigen. Der Brief kam als nicht zustellbar zurück. Danach schrieb das Amtsgericht den ersten Vorsitzenden der Vereinigung an. Unter dem 25. Februar 1956 meldete sich der Verband, Geschäftsstelle Köln, und wies darauf hin, „daß Änderungen im Vorstand bei der Generalversammlung im Jahre 1955 nicht beschlossen worden seien.“ Das Schreiben ist von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied Dr. Otto Mönckmeier unterzeichnet. Auch eine weitere Aufforderung des Amtsgerichts vom 3. März 1959, den neu- bzw. wiedergewählten Vorstand anzumelden, war in Neuwied nicht zustellbar. Daraufhin sandte das Amtsgericht Neuwied die Aufforderung wiederum an die Geschäftsstelle der Vereinigung in Köln. Erneut meldete sich das geschäftsführende Vorstandsmitglied Dr. Otto Mönckmeier und teilte auf einem Briefbogen der Vereinigung mit dem Aufdruck „Geschäftsstelle Neuwied, Eduard-Verhülsdonk-Straße 30“ mit, die Zusammensetzung des Vorstandes habe sich nicht geändert.

Weitere Mitgliederversammlungen der Vereinigung fanden am 26. November 1959 und 8. September 1960 in Bad Godesberg statt. An diesen Mitgliederversammlungen nahmen auch die Herren Dr. Werner Hellwig und Josef Leuchter teil. Am 28. November 1961 beschloß die Mitgliederversammlung – ebenfalls in Bad Godesberg – die Liquidation des Verbandes zum 31. Dezember 1961.

Mit der Abschlußprüfung wurde Dr. Hans Buwert beauftragt. Zum Liquidator wurde Dr. Otto Mönckmeier bestimmt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung gibt unter anderem folgende Beschlüsse wieder:

„Zu Punkt 5

Das am 31. Dezember 1962 noch vorhandene Restvermögen soll an die Staatsbürgerliche Vereinigung, Koblenz, überwiesen werden, lt. einstimmigem Beschluß der Versammlung.

Zu Punkt 6

Die Versammlung beschloß einstimmig, die Verbandsakten bei Einstellung der Liquidation und nach Entlastung des Liquidators durch die Mitgliederversammlung vernichten zu lassen.“

In dem Büro des Wirtschaftsprüfers Dr. Hans Buwert wurden die von ihm aufgestellten Jahresabschlüsse der Vereinigung Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e.V., Sitz Koblenz, für die Jahre 1961 und 1962 aufgefunden. Als „Aufwendungen gemäß § 3 der Satzung“ werden in beiden Jahren unter anderem Zahlungen an den Verband zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte e.V., Köln, angegeben.

2. Bewertung

Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß die Geschäfte des Verbandes zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte e.V. von Köln aus geleitet wurden und daß in Neuwied nur ein Scheinsitz unterhalten wurde. Die Geschäftsstelle in Köln, Mittelstraße 13, war die Zentrale der Vereinigung. An diese Anschrift richtete der in der Gründungsversammlung gewählte Vorsitzende auch sein Rücktrittsschreiben vom 20. November 1954.

Der Vereinsregisterakte ist zu entnehmen, daß zwei Mitgliederversammlungen in Köln und drei Mitgliederversammlungen in Bad Godesberg stattgefunden haben. Lediglich die Mitgliederversammlung am 25. November 1954 wurde laut Protokoll in Neuwied abgehalten. Alle in der Vereinsregisterakte enthaltenen Niederschriften über Mitgliederversammlungen wurden in Köln gefertigt. In den Jahresabschlüssen 1961 und 1962 der Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e.V., Koblenz, gibt selbst Dr. Buwert Köln als Sitz des Verbandes an.

Auch die enge Verbindung des Verbandes zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte e.V. zu der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. (vgl. 121) spricht dafür, daß ihr wirklicher Sitz in Köln war. Die Herren Dr. Hans Buwert und Dr. Otto Mönckmeier, die an der Gründung dieses Verbandes beteiligt waren, riefen nämlich am 20. Oktober 1954 auch die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e.V. ins Leben. Zu den Gründungsmitgliedern des Verbandes gehörte Rechtsanwalt Dr. Franz Huch aus Koblenz, der später als Geschäftsführer der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. auftrat. Mitglied des Verbandes war ferner der Geschäftsführer der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V., Dr. Werner Hellwig. Abgesehen von der personellen Verknüpfung wird die enge Verbindung des Verbandes zur Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. auch dadurch belegt, daß das Restvermögen des Verbandes nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung am 28. November 1961 an die Staatsbürgerliche Vereinigung überwiesen werden sollte.

Obgleich dem Ausschuß Unterlagen über die steuerliche Behandlung des Vereins nicht vorlagen, geht er davon aus, daß der Verband zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte e.V. eine sogenannte Spendenwaschanlage war. Er stützt sich dabei auf die Aussage des Finanzministers des Landes Rheinland-Pfalz. Dieser hat am 16. Dezember 1986 als Zeuge vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß des rheinland-pfälzischen Landtags bestätigt, daß der Verein allein der Finanzierung der Parteien diene.

Durch die Begründung eines Scheinsitzes in Neuwied haben die für den Verband handelnden Personen verhindert, daß die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung Kenntnis von der wahren Funktion des Vereins nehmen konnte. Die in der letzten Mitgliederversammlung am 28. November 1961 beschlossene Aktenvernichtung diene offenbar dazu sicherzustellen, daß auch nachträglich die Einzelheiten des Geldtransfers über den Verband zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte e.V. nicht aufgedeckt werden konnten.

III. Staatsbürgerliche Vereinigung e.V., Köln/Koblenz (SV)

1. Sachverhalt

1.1 Gründung der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V.

Die Staatsbürgerliche Vereinigung wurde am 30. Oktober 1954 in Köln gegründet.

Gründungsmitglieder waren:

Dr. Friedrich Spennrath
Fritz Berg
Dr. R. Pferdenges
Dr. Paulsen
Dr. Plath
Dr. Beyer
Rechtsanwalt Gustav Stein
Dr. Hans Buwert

Dr. Otto Mönckmeier
Dr. Nikolaus Strasoldo
Hermann Franke
Professor Gustav Stein
Günter Georgi und
Bernd Tönnessen

Zum Sitz und Gerichtsstand des Vereins wurde Köln bestimmt.

§ 2 der Vereinssatzung hatte folgenden Wortlaut:

Zweck des Vereins

„I. Zweck des Vereins ist

- a) Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Verteidigung und Festigung der im Grundgesetz verankerten persönlichen und politischen Grundrechte,
- b) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen, die gleichartige staatspolitische Ziele verfolgen (im Sinne des § 5 Ziff. . . . der Gemeinnützigkeitsverordnung).

II. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.“

Zum Präsidenten der Vereinigung wurde Dr. Spennrath, zum stellvertretenden Präsidenten Fritz Berg und zum geschäftsführenden Präsidialmitglied Rechtsanwalt Stein gewählt.

Anfang 1956 stellte die Staatsbürgerliche Vereinigung den Antrag, im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats als juristische Person im Sinne des § 49 Ziff. 3 EStDV 1955 (§ 26 KStDV) anerkannt zu werden. Die Abzugsfähigkeit von Spenden an politische Parteien und an juristische Personen; die staatspolitische Zwecke verfolgten, war durch das Einkommensteuergesetz 1955 (Körperschaftsteuergesetz 1955) erstmalig eingeführt worden. § 49 EStDV sah eine Dreiteilung dergestalt vor, daß

1. Spenden an politische Parteien direkt,
2. Spenden an Fördergesellschaften einer Partei
und
3. Spenden an juristische Personen, die allgemeinen staatspolitischen Zwecken dienen,
steuerlich abzugsfähig sein sollten.

Am 27. Februar 1956 übersandte die Bundesregierung dem Bundesrat die von ihr beschlossene „Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke“ mit der Bitte, die Zustimmung aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen beschloß der Finanzausschuß des Bundestages in seiner 147. Sitzung, die Beratung der Verordnung bis zur 148. Finanzausschußsitzung am 12. April 1956 zurückzustellen.

Mit Schreiben vom 6. April 1956 teilte der damalige Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Weyer, seinen Länderkollegen mit, daß er beabsichtige,

„in der 148. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates den Antrag zu stellen, die Beratung . . . erneut – bis zu einer der nächsten Finanzausschußsitzungen – zurückzustellen.“

Zur Begründung führte er aus:

„Gemäß § 49 Ziff. 3 EStDV 1955 (§ 26 Ziff. 3 KStDV 1955) ist Voraussetzung für die Anerkennung einer juristischen Person als Spendenempfänger, daß diese nicht nur nach ihrer Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich allgemein staatspolitischen Zwecken dient. Die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V., Köln, ist eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Nach meiner Ansicht muß vor einer Beschlußfassung über den Entwurf zunächst noch das Ergebnis der Überprüfung abgewartet werden.“

Dem Antrag des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend wurde die Beratung der Verordnung in der 148. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates daraufhin bis zu einer der nächsten Finanzausschußsitzungen zurückgestellt.

In der Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates vom 9. Mai 1956 beanstandeten die Ländervertreter, daß der Verordnung der Bundesregierung keine Begründung beigegeben sei und daß somit jegliche Äußerung der Bundesregierung darüber fehle, ob die Vereinigung nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich allgemeinen staatspolitischen Zwecken diene. Der nordrhein-westfälische Finanzminister Weyer erklärte, daß in seinem Hause ein Schriftwechsel mit der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V., Köln, stattgefunden habe, daß aber eine tatsächliche Überprüfung der Geschäftsführung bislang nicht habe vorgenommen werden können. Daraufhin beschloß der Finanzausschuß auf Antrag des Vertreters von Baden-Württemberg, die Bundesregierung um die fehlende schriftliche Äußerung zu bitten und die Beratung bis zu ihrem Vorliegen zu vertagen.

In einem an den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Bundesrates gerichteten Schreiben vom 12. Juli 1956 übersandte der Bundeskanzler daraufhin die nachfolgend auszugsweise wiedergegebene Begründung zu dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung vom 27. Februar 1956:

„Die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e.V., Köln, bezweckt nach § 2 ihrer Satzung die Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Verteidigung und Festigung der im Grundgesetz verankerten politischen und persönlichen Grundrechte und weiter die Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen, die gleichartige staatspolitische Ziele verfolgen. Diese Zwecke sind allgemeiner staatspolitischer Art im Sinne von § 49 Ziff. 3 EStDV 1955.

Wie die Staatsbürgerliche Vereinigung erklärt hat, gibt sie in verfolg ihrer satzungsmäßigen Zielsetzung empfangene Spenden an demokratische Parteien weiter und unterstützt außerdem Organisationen, die sich die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen zum Ziel gesetzt haben, mithin allgemeine staatspolitische Zwecke verfolgen. . . .

Die Staatsbürgerliche Vereinigung erfüllt demnach sowohl nach ihrer Satzung als auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen des § 49 Ziff. 3 EStDV 1955.“

In einer Vorlage für den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen führte Ministerialdirigent Dr. Thiel am 24. September 1956 unter anderem aus:

„Die Erklärung der Bundesregierung bringt zwar keine abschließende Klärung über die Frage, ob die Staatsbürgerliche Vereinigung in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich allgemeinen staatspolitischen Zwecken dient. Sie wird jedoch zunächst in dieser Form hingenommen werden müssen. Der Finanzverwaltung bleibt es unbenommen, nach einer gewissen Zeit die tatsächliche Geschäftsführung der Vereinigung zu überprüfen.

Ich schlage daher aufgrund der überreichten Erklärung des Herrn Bundeskanzlers nunmehr vor, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen.“

In seiner 155. Sitzung am 27. September 1956 stimmte der Finanzausschuß des Bundesrats – bei Stimmenthaltung der Länder Nordrhein-Westfalen und Bremen – dem Verordnungsentwurf zu.

Am 3. Oktober 1956 lehnte die Landesregierung in ihrer 483. Sitzung des Kabinetts des Landes Nordrhein-Westfalen den Verordnungsentwurf der Bundesregierung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke ab.

1.2 Sitzverlegung nach Koblenz

Am 20. Februar 1956 wurde das dritte Kabinett Arnold, das von einer CDU/F.D.P.-Koalition getragen war, durch ein konstruktives Mißtrauensvotum gestürzt und von dem Kabinett Steinhoff abgeöst. Als das Finanzamt Köln-Körperschaften der Staatsbürgerlichen Vereinigung Anfang des Jahres 1957 Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuerklärungen für das Jahr 1955 zusandte, trat am 12. März 1957 eine Mitgliederversammlung des Vereins zusammen und beschloß

„aufgrund der vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied vorgetragenen Gründe, den Sitz des Vereins von Köln nach Koblenz zu verlegen.“

Gleichzeitig faßte die Mitgliederversammlung den Beschluß, § 1 der Satzung der Staatsbürgerlichen Vereinigung in seinem Absatz II wie folgt abzuändern:

„Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Koblenz.“

Mit Schreiben vom 25. Mai 1957, unterzeichnet von Dr. Hans Buwert, unterrichtete die Staatsbürgerliche Vereinigung das Finanzamt Köln-Körperschaften von der Sitzverlegung. In dem Schreiben wird ausgeführt, daß in Köln nur noch eine Geschäftsstelle unterhalten werde. Das Finanzamt hatte bereits vorher die Steuerakten aufgrund einer Mitteilung des Amtsgerichts Köln vom 18. April 1957 an das Finanzamt Koblenz abgegeben.

1.3 Anerkennung der SV als gemeinnützig

1.3.1 Satzungsänderung im Jahre 1957

Das Finanzamt Koblenz vertrat gegenüber der SV die Auffassung, daß sie trotz der durch Rechtsverordnung verliehenen Berechtigung zur Entgegennahme von Spenden nicht als gemeinnütziger Verein anerkannt werden könne, weil ihre Satzung nicht der Gemeinnützigkeitsverordnung entspreche. Daraufhin änderte die Mitgliederversammlung am 23. Dezember 1957 die Satzung, die nunmehr folgenden Wortlaut bekam:

- „I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch
- a) Unterstützung von Einrichtungen und Körperschaften, die für die Erhaltung und Förderung des demokratischen Staatswesens von Bedeutung sind,
 - b) Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die geeignet sind, die Öffentlichkeit über die Voraussetzungen und Notwendigkeiten staatsbürgerlicher Betätigung aufzuklären,
 - c) Unterstützung geeigneter Schulungsmaßnahmen, die vor allen Dingen dazu dienen, junge Menschen für staatspolitische Aufgaben heranzubilden,
 - d) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen, die gleichartige staatspolitische Ziele verfolgen (im Sinne des § 5 Ziff. 1 der Gemeinnützigkeitsverordnung).
- II. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.“

1.3.2 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958

Mit seinem Urteil vom 24. Juni 1958, „BvF 1/57“ erklärte das Bundesverfassungsgericht die §§ 49 EStDV 1955 und 26 KStDV 1955 für nichtig. In den daraufhin geänderten Fassungen der EStDV und KStDV wurde festgelegt, daß eine Spende zur Förderung staatspolitischer Zwecke nach § 10 b EStG nur abzugsfähig ist, wenn sie an eine durch Rechtsverordnung anerkannt juristische Person geleistet wird, die ausschließlich staatspolitische Zwecke verfolgt, keine politische Partei ist und ihre Mittel nicht unmittelbar oder mittelbar zur Unterstützung politischer Parteien verwendet.

1.3.3 Steuererklärung für das Jahr 1957

Daß jede Weiterleitung von Geldern an politische Parteien nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts rechtswidrig war, war auch den für die SV handelnden Personen klar. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1958 wurde dem Finanzamt Koblenz die Körperschaftsteuererklärung für 1957 übersandt. In einer Anlage vom 13. Oktober 1958, die von dem geschäftsführenden Präsidialmitglied Professor Gustav Stein unterzeichnet ist, wird ausgeführt:

„Die unter den Aufwendungen ausgewiesenen Positionen ‚Aufwendungen für Vereinszwecke gemäß § 2 der Satzung‘ bei der Bundesgeschäftsstelle (DM 16.728.633,66) und der Landesgeschäftsstelle (DM 3.745.950) von insgesamt 20.474.583,66 umfassen Zahlungen zur Förderung allgemein staatspolitischer Zwecke, wie auch Zahlungen an politische Parteien. Zahlungen an politische Parteien galten im Jahre 1957 noch als Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem bekannten Urteil (AZ.: 2 BvF 1/57) vom 24. Juni 1958 in der Begründung unter B/V. diesbezüglich folgendes ausgeführt:

‚Die Anerkennung der Staatsbürgerlichen Vereinigung e.V., Köln – jetzt mit Sitz in Koblenz –, als juristische Person im Sinne von § 49 Ziff. 3 EStDV und § 26 Ziff. 3 KStDV durch die Zweite Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke vom 23. Oktober 1956 begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. . . .‘

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Staatsbürgerliche Vereinigung mit Rechtswirksamwerden des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ihre Tätigkeit auf allgemein staatspolitische Zwecke beschränkt.“

Das Finanzamt Koblenz hat daraufhin mit Bescheid vom 4. Juli 1959 die SV von der Körperschaftsteuer freigestellt. In der Freistellungsverfügung ist ausgeführt:

„Die Zahlungen an politische Parteien sind aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 06. 1958 sofort eingestellt worden.“

In einem Gespräch mit dem Magazin „DER SPIEGEL“ vom 4. November 1959 bestätigte Professor Gustav Stein, daß politische Parteien seit dem Karlsruher Verfassungsgerichtsurteil nichts mehr von der Staatsbürgerlichen Vereinigung bekämen.

„**STEIN:** Parteien können heute nur noch aus Verbänden oder aus versteuertem Gewinn unterstützt werden.“

1.3.4 Satzungsänderung im Jahre 1959

Am 16. Dezember 1959 wählte die Mitgliederversammlung anstelle des verstorbenen Friedrich Spennrath den Fabrikanten Fritz Berg zum Präsidenten. In derselben Sitzung wurde die Satzung der SV an die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts geänderten Bestimmungen der EStDV und KStDV angepaßt.

§ 2 erhielt nunmehr folgende Fassung:

„Als Vereinszweck ist ausdrücklich ausgenommen, die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.“

1.4 Steuerliche Behandlung beim Finanzamt Koblenz ab 1971

1.4.1 Steuererklärung für das Jahr 1971

Mit Schreiben vom 22. August 1973 übersandte der Wirtschaftsprüfer Dr. Hans Buwert die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1971, den Geschäftsbericht 1971 und die damals gültige Satzung der SV. In dem Geschäftsbericht wurden das Spendenaufkommen in Höhe von 6 900 298,68 DM und die Ausgaben für Vereinszwecke mit 4 267 898,71 DM angegeben.

In den Ausgaben waren folgende Einzelpositionen enthalten:

Institut für Staatslehre und Politik e.V., Mainz, Arbeitsstelle Würzburg, Würzburg	1 500 000 DM
Institut pour la Promotion et le Developpement du Droit international public, Vaduz	2 000 000 DM
Internationaler Wirtschaftsclub e.V., Bonn	80 000 DM

Die Zahlungen an das Institut für Staatslehre und Politik und das Institut pour la Promotion et le Developpement du Droit international wurden wie folgt erläutert:

„Der Leiter des Instituts für Staatslehre und Politik e.V., Herr Prof. Dr. von der Heydte, ist Mitglied des ‚Institut de Droit International, Sitz Genf‘. Auf der 1969 in Edinburgh stattgefundenen Tagung des Instituts de Droit International wurde Herr Prof. Dr. v.d. Heydte zum Berichterstatter (reporteur) der 5. Kommission gewählt. Das Institut de Droit International ist eine Organisation, die sich aus hervorragenden Völkerrechtlern aller Staaten der freien Welt zusammensetzt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den jeweiligen Mitgliederkreis mittels Akklamation.

Zwecks des Instituts ist es, die völkerrechtlichen Grundlagen der Menschlichkeit zu bewahren, ihre Innehaltung zu überwachen und in fortschrittlichem Sinn weiterzuentwickeln.

Die 5. Kommission, zu deren Berichterstatter Herr Prof. Dr. v.d. Heydte gewählt wurde, hat als Aufgabengebiet die völkerrechtlichen Grundlagen zu entwickeln, die sich aus der Verfügungsgewalt des Menschen über die Atomkräfte ergeben, und zwar sowohl hinsichtlich der friedlichen Verwendung der Atomkraft als Energie wie auch hinsichtlich ihrer Freisetzung und Anwendung bei militärischem Einsatz als Vernichtungswaffe.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Erarbeitung der völkerrechtlichen Grundlagen für diese beiden Einsatzgebiete der Atomkraft von ungewöhnlicher Bedeutung und Tragweite ist. Daß man für die 5. Kommission des Instituts einen deutschen Staatsangehörigen als Berichterstatter gewählt hat, ist vermutlich auf die hohe technische und industrielle Entwicklung der deutschen Wirtschaft und auf die sich aus dem Atomsperrvertrag ergebende Problematik zurückzuführen. Für die Bundesrepublik Deutschland ist durch die Wahl von Prof. Dr. v.d. Heydte als Berichterstatter der 5. Kommission die Möglichkeit gegeben, in starkem Maße auf die Gestaltung dieses Teils des Völkerrechts Einfluß zu nehmen.

Die Staatsbürgerliche Vereinigung hält es daher für eine staatspolitische außerordentlich bedeutende Aufgabe, dem von Herrn Prof. Dr. v.d. Heydte als Vorsitzender betreuten Institut für Staatslehre und Politik e.V. die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, um einen Mitarbeiterstab aufzubauen, der dem Institut de Droit International in absehbarer Zeit einen Entwurf des internationalen

Atomrechts vorlegt. Im Hinblick auf die Vertraulichkeit dieser Arbeiten ist Herr Prof. Dr. v.d. Heydte vom Vorstand der Staatsbürgerlichen Vereinigung ermächtigt worden, die ihm über das Institut für Staatslehre und Politik zur Verfügung gestellten Mittel auch dafür zu verwenden, zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignete ausländische Gelehrte und wissenschaftliche Institutionen mit heranzuziehen und zu finanzieren. In diesem Sinne sind auch die Zahlungen zu verstehen, die an das ‚Institut pour la Promotion et le Developpement du Droit international public‘ erfolgt sind.“

In einem Vermerk vom 23. November 1973 legte das Finanzamt Koblenz nieder, daß die Überprüfung der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung der SV zu keinen Beanstandungen geführt habe.

1.4.2 Mitgliederversammlung vom 12. Februar 1974

In dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 12. Februar 1974, die in einem Gebäude der Deutschen Bank AG Köln abgehalten worden war, ist vermerkt:

„Der Mitgliederbestand der Staatsbürgerlichen Vereinigung umfaßt z.Zt. nur noch fünf Mitglieder, da seit der letzten Mitgliederversammlung am 21. 09. 1971 die Mitglieder Dr. Karl Guth und Hermann Franke verstorben sind. . . .

Derzeit liegen dem Vorstand der Staatsbürgerlichen Vereinigung Vorschläge zur Aufnahme folgender neuer Mitglieder vor:

1. Dr. Hans Dichgans
2. Rechtsanwalt Günter Buchenroth
3. Wirtschaftsprüfer Dr. Edgar Stallmeyer

Herr Professor Stein wurde von dem 1. Vorsitzenden, Herrn Berg, gebeten, mit diesen Herren wegen ihrer Aufnahme als Mitglieder alles weiter zu besprechen und zu veranlassen. Im Verlauf der Debatte über die Aufnahme neuer Mitglieder wurde angeregt, daß alle derzeitigen Mitglieder dem Vorstand Vorschläge über die Zuwahl weiterer Persönlichkeiten als Mitglieder unterbreiten sollen.“

1.4.3 Kontrollmitteilung der Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Unter dem 10. Oktober 1974 teilte die Großbetriebsprüfungsstelle Hagen dem Finanzamt Koblenz mit, ein Unternehmen habe am 15. Juni 1972 an die SV eine Zuwendung in Höhe von 10 000 DM geleistet. Über den Betrag sei eine Spendenbescheinigung erteilt worden. Auf der Kontrollmitteilung war vermerkt:

„s. Abschnitt 112 Abs. 1 EStR“

1.4.4 Steuererklärung für das Jahr 1973

Nach einer Aufforderung des Finanzamts Koblenz übersandte Rechtsanwalt Dr. Günter Stein mit Schreiben vom 23. Mai 1975, in der er sich selbst als „den am Sitz der Staatsbürgerlichen Vereinigung beauftragten Geschäftsführer“ bezeichnete, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für das Kalenderjahr 1973. Die Gewinn- und Verlustrechnung wies Spenden in Höhe von 14 693 218 DM und Aufwendungen für Vereinszwecke in Höhe von 17 554 766,49 DM aus. Unter dem 12. November 1975 überreichte Rechtsanwalt Dr. Stein den Jahresabschluß für 1974. Nach der Gewinn- und Verlustrechnung beliefen sich die Spendeneinnahmen auf 19 292 200 DM und die Aufwendungen für Vereinszwecke auf 18 574 634,74 DM.

In einem von der Staatsanwaltschaft Bonn beschlagnahmten Schreiben des Wirtschaftsprüfers Dr. Hans Buwert vom 11. November 1975 an Dr. Günter Stein ist ausgeführt:

„Anliegend finden Sie Entwurf eines Schreibens an das Finanzamt Koblenz betreffend Nachreichung der Bilanz der Staatsbürgerlichen Vereinigung für das Kalenderjahr 1974. Darf ich Sie bitten, dieses Schreiben zu unterzeichnen und nebst Anlage an das Finanzamt Koblenz weiterzuleiten. Ich hoffe, daß damit die Angelegenheit erledigt ist. Sollte das Finanzamt irgendwelche Rückfragen stellen oder weitere Unterlagen verlangen, so bitte ich Sie, sich alsdann unverzüglich hierwegen mit mir in Verbindung zu setzen, damit ich dann gegebenenfalls in dieser Angelegenheit in Mainz vorstellig werden kann.“

1.4.5 Anfrage des Finanzamts Essen-Süd

Mit Schreiben vom 3. März 1976 bat das Finanzamt Essen-Süd um Bestätigung, daß die der SV im Jahre 1972 zugewendeten Beträge nicht für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förde-

rung politischer Parteien verwendet worden sind. Das Finanzamt Koblenz beantwortete diese Anfrage wie folgt:

„Nach § 2 II der Satzung der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. ist als Vereinszweck ausdrücklich die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien ausgenommen. Bei den turnusmäßigen Überprüfungen des Vereins wurde festgestellt, daß die tatsächliche Geschäftsführung den Satzungsbestimmungen entspricht.“

1.4.6 Mitgliederversammlung vom 5. Juni 1979

Am 5. Juni 1979 fand im Bonner Büro von Professor Gustav Stein eine Mitgliederversammlung der SV statt. Anstelle der am 3. Februar 1979 verstorbenen Präsidenten Fritz Berg wurde Professor Gustav Stein zum Präsidenten gewählt. Als neues Mitglied wurde Rechtsanwalt Dr. Günter Stein in die SV aufgenommen.

1.4.7 Neubesetzung des Vorstandes im Jahre 1979

Nach dem Tode von Professor Gustav Stein wählten die Mitglieder am 7. November 1979 Dr. Hans Buwert zum Präsidenten und Rechtsanwalt Dr. Günter Stein zum stellvertretenden Präsidenten und geschäftsführenden Präsidialmitglied der Vereinigung. Dr. Buwert und Dr. Günter Stein hatten sich bereiterklärt, die vakanten Vorstandsposten interimistisch zu übernehmen. Schon vor der Neuwahl des Vorstandes war entschieden worden, das kostspielige Bonner Büro aufzulösen und die Tätigkeit der Vereinigung vorerst auf Sparflamme zu betreiben. Mit der Liquidation war Dr. Hans Dichgans, früherer Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) und Mitglied des Kuratoriums der Staatsbürgerlichen Vereinigung, betraut worden.

In einem von Dr. Hans Buwert gefertigten Aktenvermerk heißt es u.a.:

„Im Einvernehmen mit dem BDI wurde die gesamte Büroeinrichtung an gemeinnützige Organisationen verschenkt, um für unverzügliche Renovierung Platz zu schaffen. Das gesamte sehr umfangreiche Aktenmaterial wurde vernichtet, darunter die gesamten Unterlagen über die bisherige Tätigkeit der Staatsbürgerlichen Vereinigung, d.h. alle Unterlagen über Spendeneingänge, deren Verwendung, die bis 1977 erstellten Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen etc. Die mit der Vernichtung des Aktenmaterials beauftragten früheren Mitarbeiter übergaben dieses Material zur Vernichtung sicherlich in der Annahme, daß es nicht mehr benötigt würde. Herr Dr. Dichgans, auf dessen Weisung vermutlich diese Maßnahmen durchgeführt wurden, ist bedauerlicherweise am 21. 03. 1980 völlig unerwartet an einem Herzversagen verstorben.“

1.5 Hinweise auf Verbindungen zwischen SV und der Finanzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz

Auf dem Aktendeckel der bei dem Finanzamt Koblenz geführten Körperschaftsteuerakte war vermerkt:

„Akten werden bei I. geführt!
Bitte Vorsteher vorlegen.“

Der Akte war ein maschinenschriftlicher Vermerk mit folgendem Wortlaut vorgeheftet:

„Der Herr Amtsvorsteher ist über alle den Verein betreffenden Vorgänge zu informieren. Ebenso hat er sich die abschließende Zeichnung aller Schriftstücke vorbehalten.“

Mit Schreiben vom 14. Mai 1980 übersandte das Finanzamt der Staatsbürgerlichen Vereinigung, zu Händen des Geschäftsführers, Stegemannstr. 33–41 in Koblenz, einen Fragebogen für gemeinnützige Körperschaften mit der Bitte um Zusendung der Jahresabschlüsse für die Jahre 1976 bis 1978.

Am 19. Mai 1980 richtete Rechtsanwalt Dr. Günter Stein folgendes Schreiben an die Staatsbürgerliche Vereinigung in Köln:

„In unserer Vereinssache ging uns die aus der Anlage ersichtliche Zuschrift des Finanzamts zu. Mein Freund, der frühere Vorsteher des Finanzamts, Herr Hammes, ist inzwischen aus Altersgründen ausgeschieden. Damit ist dieser Draht abgebrochen.

Sein Nachfolger ist Dr. Mayr. Ich werde versuchen, mit diesem in den nächsten Tagen kurz Fühlung zu nehmen. Ich kenne ihn aus meiner Referendarzeit und habe ansich ein gutes Verhältnis zu ihm. . . .“

Auf der Durchschrift eines Schreibens von Rechtsanwalt Dr. Günter Stein an das Finanzamt Koblenz vom 19. Juni 1980, in dem um die Verlängerung einer Frist für die Abgabe der Erklärungen für die Jahre 1976 bis 1978 gebeten wurde, ist folgendes vermerkt:

„Herr Stallmeyer hat mit Herrn Ministerialdirektor X (Leiter der Steuerabteilung im rheinland-pfälzischen Finanzministerium) gesprochen, nachdem dieser vorher durch Herrn Terlingen (Geschäftsführer des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der CDU) bereits eingeführt war. Herr Stallmeyer will die Bilanzen erstellen und diese über Herrn X (Leiter der Steuerabteilung) weiterleiten lassen. Wir brauchen uns im Moment nicht um die Sache zu kümmern.“

Zu dem Verlauf dieses Gesprächs sagte der Leiter der Steuerabteilung im rheinland-pfälzischen Finanzministerium als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß des rheinland-pfälzischen Landtags (Prot. 9/29, 30):

„Da rief mich der Herr Terlingen an und bat mich, doch den Steuerberater dieser Staatsbürgerlichen Vereinigung einmal zu empfangen. Ich habe das dann auch gemacht. Der rief mich dann an, bat mich um einen Termin, kam dann zur mir und zeigte mir nun eine Aufforderung des Finanzamts Koblenz an die Staatsbürgerliche Vereinigung, die Erklärungen abzugeben, die allen Gemeinnützigen abverlangt werden, alle drei Jahre; das ist ein Verfahren wie es seit 1977 hier bei uns eingeführt worden ist. Ich habe ihm dann erklärt, worum es geht, was der Sinn dieser Anfrage ist und was er zu tun habe, habe ich ihm denn also erläutert, was er zu bringen habe, nämlich die Bilanzen, Rechenschaftsberichte, Jahresberichte; und vor allen Dingen, weil wir ja im gemeinnützigen Bereich sind, müsse er eine Aufgliederung der Ausgaben vorlegen, damit das Finanzamt sich ein Bild über die Verwendung der Mittel machen könne. Dieses ganze Gespräch hat allenfalls 15 Minuten gedauert – oder vielleicht höchstens 20, länger war es nicht.“

Als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß des rheinland-pfälzischen Landtags bestätigte Herr Terlingen, daß er das Gespräch zwischen Herrn Stallmeyer und dem Leiter der Steuerabteilung im rheinland-pfälzischen Finanzministerium vermittelt habe. Er sei von einem Vertreter der Staatsbürgerlichen Vereinigung gebeten worden, im Finanzministerium anzufragen, ob der Leiter der Steuerabteilung bereit sei, einen Vertreter der Staatsbürgerlichen Vereinigung zu empfangen.

Am 1. Juli 1980 gingen die Jahresabschlüsse für die Jahre 1976 bis 1978 beim Finanzamt Koblenz ein. Den Gewinn- und Verlustrechnungen sind folgende Angaben zu entnehmen:

	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>
Erlöse	20 875 560,86	10 695 276,23	6 794 944,39
Aufwendungen für Vereinszwecke, davon	17 454 397,51	6 559 026,10	7 806 374,16
Zahlungen an das Institut für Staatslehre und Politik e.V.	16 230 000,00	5 160 000,00	7 060 000,00

Wegen der Höhe der Zahlungen an das Institut für Staatslehre und Politik e.V. bat das Finanzamt Koblenz das Finanzamt Würzburg um Mitteilung, ob das Institut als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke verfolge. Das Finanzamt Würzburg teilte mit, das Institut sei als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und bis einschließlich Kalenderjahr 1972 von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer befreit. Ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für die nachfolgenden Jahre vorlägen, könne erst nach Eingang der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte für diese Jahre geprüft werden. Mit Bescheid vom 19. August 1980 erkannte das Finanzamt Koblenz die Staatsbürgerliche Vereinigung für die Veranlagungszeiträume von 1976 bis 1978 als gemeinnützigen Zwecken dienend an und stellte sie von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer frei.

In einer bei der Staatsbürgerlichen Vereinigung aufgefundenen Adressenliste heißt es:

„Staatsbürgerliche Vereinigung, Angelegenheiten Rheinland-Pfalz

1. Finanzminister . . . , CDU;
2. Staatssekretär von 1. . . . CDU,
Telefon . . . , Sekretariat Frau . . . ;
3. Oberfinanzpräsident . . . , CDU;
4. Finanzamtsvorsteher . . . , CDU,
befreundet mit Rechtsanwalt Dr. Stein, Koblenz und
5. Stellvertretender Finanzamtsvorsteher . . . , CDU

Stand: August 1973.“

1.6 Zuständigkeit des Finanzamts Köln-Altstadt

Nachdem die Staatsanwaltschaft Bonn am 17. Juli 1981 ein Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen der Staatsbürgerlichen Vereinigung eingeleitet hatte, wurde festgestellt, daß sich die geschäftliche Oberleitung der Vereinigung in Köln im Büro des Wirtschaftsprüfers Dr. Hans Buwert befand. Der Geschäftsführer der Vereinigung, Rechtsanwalt Dr. Günter Stein aus Koblenz, bestätigte gegenüber der Staatsanwaltschaft Bonn, daß die Geschäfte des Vereins schon immer in Köln abgewickelt worden seien. Wenn es etwas zu regeln gegeben habe, sei dies im Kölner Büro der SV geschehen, das er etwa ein- bis zweimal in der Woche aufgesucht habe. Rechtsanwalt Dr. Franz Huch, ehemaliger Geschäftsführer der Vereinigung mittelrheinischer Unternehmerverbände, bekundete als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß in Mainz (Prot. 12/4), von den Geschäftsräumen der Vereinigung mittelständischer Unternehmerverbände in Koblenz sei ein Raum an die Staatsbürgerliche Vereinigung vermietet gewesen. Er selbst habe für die Staatsbürgerliche Vereinigung auf Bitten von Professor Stein „hin und wieder mehr oder weniger gehobene Briefträgeraufgaben ausgeführt.“

Der Zeuge erklärte weiter (Prot. 12/16):

„Ich kannte natürlich den Herrn Stein sehr gut. Der Herr Stein war ja geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, und meine Organisation war eine Landesvertretung. Wir kamen natürlich ständig zusammen, und da ist es natürlicherweise so gewesen, daß er gesagt hat: Lieber Kollege Huch, würden Sie vielleicht das und das einmal für uns machen? – Ich sagte dann: Natürlich –“

Seit dem 5. Mai 1983 wird die Steuerakte der Staatsbürgerlichen Vereinigung e.V. wieder bei dem Finanzamt Köln-Altstadt geführt.

1.7 Feststellungen der Staatsanwaltschaft Bonn

Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bonn hat die Staatsbürgerliche Vereinigung e.V. in den Jahren 1969 bis 1980 227 517 000 DM eingenommen. Für denselben Zeitraum stellte die Staatsanwaltschaft „Ausgaben für Vereinszwecke“ in Höhe von 214 827 000 DM fest. In diesem Betrag sind Zahlungen an folgende Empfänger enthalten:

Etablissement WISOTEST, Anstalt zur Erforschung struktureller Wandlungen in der Wirtschafts- und Sozialordnung moderner Industrie-Staaten, Vaduz	4 000 000 DM
Etablissement ASPE, institut pour l'approfondissement de la structure sociale des peuples européens, Zürich/Vaduz	1 450 000 DM
Etablissement INTER-DROIT; institut pour la promotion et le développement du droit international public, Vaduz	112 111 000 DM
Institut für Staatslehre und Politik e.V. (ISP), Mainz, Arbeitsstelle Würzburg	80 505 000 DM

Das Institut für Staatslehre und Politik e.V. hat die ihm überwiesenen Beträge unter Einbehaltung einer Provision in Höhe von 1 % auf Konten des Etablissement INTER-DROIT weitergeleitet. Alle in Vaduz ansässigen Institutionen unterhielten Konten in der Schweiz. Von dort wurden die Beträge von den Vertretern der begünstigten Parteien entweder bar abgehoben und in das Inland zurücktransportiert oder auf ein inländisches Konto überwiesen und von dort abgehoben.

In den Jahren 1976 bis 1980 hat die Staatsbürgerliche Vereinigung 1 207 000 DM an Institutionen geleistet, die von dem Landesverband Nordrhein-Westfalen der F.D.P. unterhalten wurden (Internationaler Wirtschaftsclub, Internationale Wirtschaftspolitische Vereinigung, Vereinigung für Europäische Wirtschaftspolitik und Club für Europäische Wirtschaftspolitik).

In nahezu allen Fällen erhielt die Staatsbürgerliche Vereinigung eine „Schleusungsgebühr“ in Höhe von 10 %.

In einem von der Staatsanwaltschaft Bonn in den Geschäftsräumen des Kreisverbandes Bonn der CDU sichergestellten Durchschlag eines Schreibens vom 24. August 1976, das der Finanzreferent des Kreisverbandes an den Geschäftsführer des Landesverbandes Rheinland der CDU, Franz Heinrich Krey, gerichtet hatte, heißt es u.a.:

„Beigefügt übersenden wir Ihnen sechs Verrechnungsschecks zur Abrechnung über die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e.V., 5000 Köln 1, Hohenzollernring 2–10. Die Spendenbescheinigungen wollen Sie bitte wie folgt ausstellen lassen:

DM 40 000 = Fa A
 DM 10 000 = Fa B
 DM 10 000 = Fa C
 DM 6 000 = Fa D
 DM 6 000 = Fa E
 DM 1 000 = Fa F

Außerdem geht der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. in den nächsten Tagen ein Betrag in Höhe von DM 5 000 per Überweisung zu. Spender ist die Firma G.

Es wäre wünschenswert, wenn die Spendenbescheinigung unserem Schatzmeister, Herrn Dr. Söhngen, direkt zugeleitet würde.

Die dem Kreisverband Bonn zustehenden Beträge wollen Sie auf unser Konto der Bad Godesberger Kreditbank . . . überweisen lassen.“

2. Bewertung

2.1 Täuschung der Finanzbehörden durch Fingierung eines Sitzes in Koblenz

Die für die SV handelnden Personen haben die nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Finanzbehörden von 1957 bis 1983 getäuscht, indem sie einen Sitz in Koblenz fingierten, obwohl die Geschäfte von Köln aus geleitet wurden. Durch die Vorspiegelung einer Sitzverlegung von Köln nach Koblenz im Jahre 1957 haben sie die Vereinigung der Überprüfung durch die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung entzogen. Unmittelbarer Anlaß für den Beschluß der Mitgliederversammlung nach Koblenz abzuwandern, war die Aufforderung des Finanzamts Köln-Körperschaften, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärungen für das Jahre 1955 abzugeben. Staatsminister a.D. Willi Weyer führte bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuß politische Gründe für die Sitzverlegung an (APr 10/232, Seite 39):

„Ich halte das für eine Überlegung der damaligen Zeit, daß man gesagt hat, die SPD-Geschäftsstellen befinden sich in SPD-Ländern, und die CDU- und F.D.P.-Geschäftsstellen befinden sich in CDU-Ländern. Das ist eine Frage der Bewertung und der Wertung durch die Finanzverwaltung: Wie soll ich solche verschiedenen Institutionen steuerlich bewerten? Werden sie zur Steuer herangezogen, oder sind sie ein Berufsverband, sind sie eine politische Vereinigung, außerhalb des Urteils von 1958 oder innerhalb des Urteils? Das ist die Kernfrage gewesen, und da hat man sich bemüht – in allen drei Parteien – etwas als legal erscheinen zu lassen, was aus heutiger Sicht eine Steuerhinterziehung ist.“

Für Ministerialdirigent a.D. Dr. Rudolf Thiel war der Regierungswechsel im Jahre 1956 der wirkliche Grund für den Beschluß des Vereins, den Sitz nach Koblenz zu verlegen (APr 10/4, Seite 45):

„Inzwischen war nämlich die Regierung Arnold von der SPD und den ‚Jungtürken‘ gestürzt worden; es entstand jetzt eine sozialliberale Koalition, und da waren offenbar die Manager der Staatsbürgerlichen Vereinigung der Meinung, daß sie in Rheinland-Pfalz besser aufgehoben sein würden als in Nordrhein-Westfalen.“

In einem für den damaligen Abteilungsleiter Steuern im nordrhein-westfälischen Finanzministerium gefertigten Aktenvermerk vom 19. November 1979 (vgl. Text-Ziff. 2.6, Seite 187) äußert Ltd. Ministerialrat Dr. Erckens die Vermutung:

„Mir ist jedenfalls noch geläufig, daß die Staatsbürgerliche Vereinigung in den Folgejahren Schwierigkeiten mit der Finanzverwaltung bekam, weil sie ihre Mittel nicht gesetzesmäßig verwendet hatte (Betriebsprüfung?) und dann vermutlich aus diesen Gründen ihren Sitz von Köln nach Koblenz (Rheinland-Pfalz) verlegte. Auf diese Weise entzog sich die Staatsbürgerliche Vereinigung unserer Zuständigkeit.“

2.2 Kenntnis der Finanzverwaltungen der Länder von der illegalen Parteienfinanzierung über die SV

Weder der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung und schon gar nicht den nordrhein-westfälischen Finanzbehörden war bekannt, daß die Staatsbürgerliche Vereinigung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 weiterhin Gelder an politische Parteien weiterleitete.

Soweit dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß bekannt ist, hat eine Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung der Staatsbürgerlichen Vereinigung durch die rheinland-pfälzische Finanzverwaltung nicht stattgefunden.

Der Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion Koblenz, in dessen Bezirk die Staatsbürgerliche Vereinigung von 1957 bis 1983 geführt wurde, erklärte vor dem Untersuchungsausschuß des rheinland-pfälzischen Landtags (Prot. 6/15):

„Ich möchte noch einmal eine Bemerkung zu dieser Staatsbürgerlichen Vereinigung machen. Ich hatte das schon gesagt, ich habe auch meinen Kollegen schon gesagt, wenn ich das hier im Ausschuß erkläre: gibt es ein Staunen von Kiel bis München. Die Existenz dieser Staatsbürgerlichen Vereinigung war mir bis zum Eingreifen des Herrn Staatsanwalts Pohl kein Begriff.“

Opfer der Täuschungsmanöver der SV waren nicht nur die Finanzverwaltungen aller Bundesländer. Auch die kritische wissenschaftliche Publizistik ließ sich von dem rechtsstaatlichen Anschein, mit dem sich diese Vereinigung umgab, blenden. In seinem Aufsatz „Die Finanzen der CDU“ – veröffentlicht in dem Sonderheft 9 zur Soziologie der Wahl, herausgegeben von Erwin K. Scheuch und Rudolf Wildenmann – führt Uwe Schleth aus, mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 sei „die Rolle der Staatsbürgerlichen Vereinigung als zentrales Finanzinstitut auch formal beendet“ worden. Weiterhin heißt es:

„Die Vereinigung widmete sich fortan vornehmlich der politischen Information junger Unternehmer und sah ihre Aufgabe u.a. darin, aus diesem Kreis hochqualifizierte Nachwuchspolitiker heranzubilden, die in der Lage seien, die Interessen der Industrie in den Parteien, den Parlamenten und vor allem gegenüber der Ministerialbürokratie wahrzunehmen.“

IV. Vereinigung zur Förderung der privaten Entwicklungshilfe e.V., Linz (VFpE)

1. Sachverhalt

1.1 Satzung

Am 22. August 1962 gründeten die Herren

Johannes Mahler
Günter Triesch
Eduard Martin
Josef Leuchter
Dr. Wilhelm Ahrens und
Dr. Wilhelm Heim

in Köln den Verein zur Förderung der privaten Entwicklungshilfe.

§ 2 der Satzung hatte folgenden Wortlaut:

„1. Die Vereinigung erstrebt als Berufsverband der Wirtschaft

- a) auf der Grundlage des privaten Eigentums in der Bundesrepublik Deutschland alle Entwicklungsmaßnahmen in privatwirtschaftlicher und unternehmerischer Sicht zu unterstützen und zu fördern,
 - b) die private Entwicklungshilfe für unterentwickelte Volkswirtschaften zu fördern und in Wort und Schrift für internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet einzutreten,
 - c) diejenigen Organisationen in der Bundesrepublik und in Europa zu unterstützen, die sich für Ziele der privaten Entwicklungshilfe einsetzen,
 - d) die Fühlung mit amtlichen Stellen der Bundesrepublik in Angelegenheiten der privaten Entwicklungshilfe aufzunehmen und aufrecht zu erhalten.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, insbesondere darf kein Gewinn erzielt werden.“

Die übrigen Satzungsbestimmungen waren wortgleich mit der Satzung des am 17. Dezember 1961 liquidierten Verbandes zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte e.V.

Zum Sitz der Vereinigung wurde Linz am Rhein bestimmt. Dem Gründungsvorstand gehörten die Herren

Dr. Wilhelm Ahrens, Düsseldorf
Rechtsanwalt Hermann Franke, Köln
Dr. Günter Dermitzel, Wedel/Holstein und
Dr. Ing. Wilhelm Heim, Linz/Rhein

an.

Zum Prüfer der Jahrensabschlüsse der Vereinigung wurde der Wirtschaftsprüfer Dr. Hans Buwert gewählt.

Die Mitgliederversammlung vom 7. Mai 1963 bestätigte Dr. Wilhelm Ahrens und Rechtsanwalt Hermann Franke in ihren Vorstandsämtern und nahm Dr. Wilhelm Heim neu in den Vorstand auf. Die Mitglieder wählten zusätzlich einen Beirat, der sich wie folgt zusammensetzte:

Dr. Hans Buwert, Köln
Rechtsanwalt G. Georgi, Essen
Dr. Werner Hellwig, Düsseldorf
Direktor Josef Leuchter, Köln
Assessor Johannes Mahler, Bonn
Direktor Heinrich Pickel, Kottenheim
Günter Triesch, Köln

1.2 Liquidation der VFpE

Die Vereinigung zur Förderung der privaten Entwicklungshilfe e.V. wurde nach einem Rundschreiben an alle Mitglieder vom 31. Mai 1968 liquidiert. Liquidatoren waren Dr. Wilhelm Ahrens und Rechtsanwalt Hermann Franke.

1.3 Steuerliche Behandlung

Über die steuerliche Behandlung der Vereinigung zur Förderung der privaten Entwicklungshilfe e.V. ist dem Ausschuß lediglich ein Vermerk des Finanzamts Neuwied vom 24. Mai 1968 bekanntgeworden, der auch bei den Vorgängen um die Liquidation der Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik e.V., Neuwied (vgl. Seite 135ff.) eine Rolle gespielt hat.

Der Vermerk hat folgenden Wortlaut:

„Vermerk: Fernmündliche Unterredung von heute mit Herrn X, persönlicher Referent des Herrn Finanzministers Dr. Eicher:

Herr MdL Dr. Kohl hat heute morgen Herrn Finanzminister Dr. Eicher eine Akte übergeben, aus der sich u.a. ergibt, daß bei der Vereinigung zur Förderung der privaten Entwicklungshilfe e.V. in Linz zum 30. September 1968 eine Betriebsprüfung angesetzt ist. Da bei ähnlichen Vereinigungen in anderen Bundesländern (Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) schon die dortigen Finanzministerien mit der Frage der Körperschaftsteuerfreiheit dieser Berufsverbände befaßt gewesen waren, ist es unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom Februar 1968 angebracht, zu überlegen, ob das Finanzamt Neuwied nicht analog verfahren kann. In dem vorgenannten Schreiben ist man nämlich zu dem Ergebnis gekommen, daß man bis einschließlich dem Jahre 1967 aus eventuellen Satzungsmängeln oder einer schädlichen Geschäftsführung keine Schlüsse ziehen kann. X (persönlicher Referent des Finanzministers) bat mich, die Angelegenheit unter diesem Gesichtspunkt erneut zu überprüfen und die anstehende Betriebsprüfung zunächst abzusetzen. Er versprach mir, das Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg sofort abschriftlich zu übersenden.“

2. Bewertung

Die Vereinigung zur Förderung der privaten Entwicklungshilfe e.V. ist die Nachfolgeorganisation des Verbandes zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte. Am 28. November 1961 war die Liquidation des Verbandes zum 31. Dezember 1961 beschlossen worden. Am 22. August 1962 fand die Gründungsversammlung der Vereinigung statt. Bis auf die Regelung über den Vereinszweck waren die Satzungsbestimmungen der Vereine im wesentlichen gleich. Beide unterhielten eine Geschäftsstelle in Köln und beide hatten denselben Fernsprechananschluß. Die Mitgliedschaft der Vereinigung setzte sich

größtenteils aus Mitgliedern des Verbandes zusammen. Heinrich Pickel, Josef Leuchter, Johannes Mahler, Dr. Hans Buwert, Dr. Werner Hellwig und Dr. Otto Mönckmeier waren bereits Mitglieder des Verbandes gewesen. Geschäftsführer der Vereinigung war das frühere geschäftsführende Vorstandsmitglied des Verbandes, Dr. Otto Mönckmeier waren bereits Mitglied des Verbandes gewesen. Geschäftsführer der Vereinigung war das frühere geschäftsführende Vorstandsmitglied des Verbandes, Dr. Otto Mönckmeier.

Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß auch die Vereinigung zur Förderung der privaten Entwicklungshilfe e.V. ihren Sitz in Köln hatte. Der nominelle Sitz in Linz war lediglich begründet worden, um die Vereinigung der Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung zu entziehen. Für die Tatsache, daß die geschäftliche Oberleitung in Köln lag, spricht, daß alle in der Vereinsregisterakte enthaltenen Protokolle von Mitgliederversammlungen in Köln gefertigt worden sind. Bis auf eine haben alle Mitgliederversammlungen in Köln stattgefunden.

Der Vermerk des Finanzamts Neuwied vom 24. Mai 1968 belegt im übrigen, daß die Vereinigung zur Förderung der privaten Entwicklungshilfe e.V. als Fördergesellschaft anerkannt war und der damalige Vorsitzende der CDU-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag sowie der damalige rheinland-pfälzische Finanzminister mit der Angelegenheit befaßt waren.

Die Zentrale der Vereinigung war bei dem Wirtschaftsprüfer Dr. Hans Buwert anzusiedeln. In einem bei Rechtsanwalt Dr. Günter Stein in Koblenz beschlagnahmten Geschäftsbericht der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. für das Jahr 1965 wird unter anderem ausgeführt:

„Der Hauptbetrag der aktiven Rechnungsabgrenzung entfällt auf die an die Vereinigung zur Förderung der privaten Entwicklungshilfe e.V., Sitz Linz/Rhein, geleistete Beitragsvorauszahlung für 1966 in Höhe von DM 755 000. Der Vorstand dieser Vereinigung hatte angefragt, ob eine Vorausleistung des Jahresbeitrags 1966 möglich sei, da die Vereinigung in 1965 große Aufgaben in Angriff genommen hatte, deren Finanzierung Schwierigkeiten bereitete. Da die Staatsbürgerliche Vereinigung zum Ende des Berichtsjahres entsprechend flüssig war, bestanden keine Bedenken, der Bitte nachzukommen. Es handelt sich praktisch um eine Vorfinanzierung von etwa 60 Tagen.“

Der Vorstand der Vereinigung zur Förderung der privaten Entwicklungshilfe e.V., bestehend aus Dr. Wilhelm Ahrens, der Staatsbürgerlichen Vereinigung durch die Befugnis, über das Konto der ASPE zu verfügen, verbunden, Hermann Franke und Dr. Otto Mönckmeier, die selbst Mitglieder der Staatsbürgerlichen Vereinigung waren, hatte diese also gebeten, eine als Beitrag für 1966 getarnte Zahlung bereits im Jahre 1965 zu leisten. Die Tatsache, daß sich die Staatsbürgerliche Vereinigung ohne weiteres dazu bereit fand, beweist, daß die für die Vereinigungen handelnden Personen um den Wirtschaftsprüfer Dr. Hans Buwert in der Lage waren, Gelder von einer Organisation auf die andere weiterzuleiten. Dies spricht dafür, daß die Mitglieder der Staatsbürgerlichen Vereinigungen derartige Berufsverbände – wie die Vereinigung zur Förderung der privaten Entwicklungshilfe e.V. – nur deshalb gegründet haben, um die von der SV eingenommenen Gelder über diese nach Liechtenstein zu transferieren oder um neben der Staatsbürgerlichen Vereinigung über weitere Annahmestellen für Spenden zu verfügen.

V. Gemeinschaft zur Erschließung unterentwickelter Märkte e.V., Mainz/Duisburg (GEUM)

1. Sachverhalt

1.1 Gründung der GEUM

Die Vereinigung Gemeinschaft zur Erschließung unterentwickelter Märkte wurde am 3. Juni 1964 in Köln gegründet.

An der Gründungsversammlung nahmen teil:

Dr. Wolfgang Würtz, Ägdienberg/Siegkreis
 Dr. Hans Heine, Duisburg, Gerhard-Hauptmann-Str. 29
 Dr. Ludwig Preiss, Bonn und
 Rechtsanwalt Günter Buchenroth

Rechtsanwalt Günter Buchenroth trat zugleich als Vertreter für folgende Personen auf:

Dr. Rudolf de le Roi, Garmisch-Partenkirchen
 Hans van Kann, Frankfurt
 Dr. Werner Hellwig, Düsseldorf

§ 2 der Satzung lautete:

- „1. Der Verein erstrebt die Erschließung unterentwickelter Märkte. Die Erreichung des Vereinszwecks soll vornehmlich angestrebt werden durch:
 - a) Veranstaltungen von Enqueten über den Zustand der Wirtschaft in unterentwickelten Ländern zwecks Ermittlung geeigneter Förderungs- und Hilfsmaßnahmen,
 - b) Ausarbeitung von Plänen und Durchführung praktischer Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in den Entwicklungsländern zwecks Schaffung einer gesunden, leistungsstarken Wirtschaft als Voraussetzung arbeitsteiliger Marktwirtschaft,
 - c) Förderung von Maßnahmen zur Herbeiführung einer Initialzündung in den Wirtschaftszweigen der Entwicklungsländer durch Verfügbarmachung moderner Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Absatzmethoden,
 - d) Einrichtung von Schulungskursen für den Einsatz deutscher Fachkräfte in den Entwicklungsländern zwecks Vermittlung genauer Kenntnisse über die Wirtschafts- und Sozialordnung der Gastländer sowie zur Erlernung der Landessprachen,
 - e) Kontaktpflege mit den maßgeblichen wirtschaftlichen Organisationen und Persönlichkeiten sowie den öffentlichen Dienststellen dieser Länder, ggf. durch Errichtung von Zweigstellen,
 - f) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Organisationen in der Bundesrepublik, in Europa und anderen Erdteilen, die gleichartige oder ähnliche Ziele verfolgen.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.“

In der Anmeldung zum Vereinsregister war als Sitz des Vereins Mainz angegeben.

Zum Vorsitzenden der Vereinigung wurde Dr. Rudolf de le Roi gewählt, stellvertretender Vorsitzender wurde Rechtsanwalt Günter Buchenroth. Dr. Hans Heine, Duisburg, trat als Geschäftsführer der Vereinigung auf. Auf allen in der Vereinsregisterakte abgehefteten Schreiben der GEUM befindet sich folgender Aufdruck:

„Gemeinschaft zur Erschließung unterentwickelter Märkte e.V., Sitz Mainz,
Geschäftsstelle: 4100 Duisburg 1,
Schweizer Str. 47“

1.2 Steuerliche Behandlung

Die Körperschaftsteuerakten der GEUM wurden beim Finanzamt Mainz geführt. Mit Schreiben vom 23. Februar 1965 erkannte das Finanzamt die Gemeinschaft aufgrund der von ihr eingereichten Satzung vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung im Veranlagungsverfahren als steuerbefreiten Berufsverband nach § 4 Abs. 1 Ziff. 8 KStG an. In der Folgezeit gingen mehrere Anfragen von Finanzämtern ein, die festgestellt hatten, daß Beiträge an die Vereinigung als Betriebsausgaben geltend gemacht wurden. In einer Mitteilung wurde die Vermutung geäußert, daß es sich bei den Beiträgen um Zuwendungen an politische Parteien zur Bestreitung von Wahlkämpfen handele. Mit Schreiben vom 7. Januar 1976 bat das Finanzamt Mainz die GEUM um Vorlage der Rechenschaftsberichte für die Jahre 1972 bis 1974 bis zum 1. März 1976. In dem Schreiben wird unter anderem ausgeführt:

„Wie mir bekanntgeworden ist, werden die Zahlungen an den Verein von den einzelnen Mitgliedern z.T. unregelmäßig und in unterschiedlicher Höhe geleistet, so daß es sich evtl. um freiwillige Spenden und nicht um Mitgliedsbeiträge handeln könnte. Ich bitte mir daher mitzuteilen, ob der Verein Spenden erhält und sie als solche deklariert bzw. ob es sich bei den Zahlungseingängen um Mitgliedsbeiträge handelt und wie sich die unregelmäßigen und unterschiedlichen Zahlungen erklären.“

Unter dem 29. November 1976 lud der Geschäftsführer der Vereinigung, Dr. Heine, die Mitglieder der Gemeinschaft für den 17. Dezember 1976 zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Köln ein. In dem Einladungsschreiben wird ausgeführt:

„Anlaß der Sitzung ist die Absicht, den Verband mit Wirkung vom 31. 12. 1976 zu liquidieren. Einziger Punkt der Tagesordnung ist daher die Beschlußfassung über die Liquidation. Falls Sie verhindert sind an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich Sie, mit der Teilnahme einen Vertreter zu beauftragen ...“

Dem Protokoll über die Mitgliederversammlung am 17. Dezember 1976 läßt sich entnehmen, daß neben dem Syndikus Gerd H. Meyer, der für den Verein zur Förderung der rheinischen Wirtschaft, Mainz, erschienen war, drei Firmenvertreter anwesend waren. Wirtschaftsprüfer Dr. Hans Buwert vertrat 65 Mitglieder, die Vollmachten auf ihn ausgestellt hatten. Die Mitglieder bekannten sich einstimmig zur Liquidation der Gemeinschaft.

Nach mehrmaligen Aufforderungen, die Unterlagen für die Jahre 1972 bis 1974 vorzulegen, erschien am 8. Februar 1977 der Wirtschaftsprüfer Dr. Edgar Stallmeyer beim Finanzamts Mainz und übergab die erbetenen Geschäftsberichte.

1.3 Feststellungen der Staatsanwaltschaft Bonn

In ihrem Vermerk vom 10. September 1983 – 40 Js 114/81 (GEUM) – führt die Staatsanwaltschaft Bonn aus, die Geschäftsberichte für die Jahre 1972 bis 1973 seien „offenbar von dem Wirtschaftsprüfer und letzten Präsidenten des Vereins SV, Dr. Hans Buwert aus Köln, erstellt und unterzeichnet worden.“ Weiter stellt sie fest, daß die Gemeinschaft zur Erschließung unterentwickelter Märkte von 1968 bis 1976 Einnahmen in Höhe von 24 696 660 DM hatte und Zahlungen in Höhe von 25 046 000 DM über Umwege an politische Parteien weitergeleitet hat. Unter anderem waren folgende Institutionen Zuwendungsempfänger:

VISOTEST, Vaduz	11 215 000 DM
ASPE, Vaduz	9 700 000 DM
INTER-DROIT, Vaduz	3 750 000 DM
Seminar, Köln	73 000 DM
IWC	90 000 DM

2. Bewertung

Für die Gemeinschaft zur Erschließung unterentwickelter Märkte e.V. ist im wesentlichen der Geschäftsführer Dr. Hans Heine aufgetreten. Im Hintergrund zog der Wirtschaftsprüfer Dr. Hans Buwert die Fäden. Diese beiden Personen haben die Finanzverwaltung über die wahre Tätigkeit der GEUM getäuscht.

Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß der Ort der Geschäftsleitung der GEUM in Nordrhein-Westfalen lag. Die Geschäfte der Vereinigung sind entweder von Duisburg oder von Köln aus geleitet worden. Sämtliche Korrespondenz wurde über den Geschäftsführer, Dr. Hans Heine, Duisburg, abgewickelt.

Die in dem Bericht der Staatsanwaltschaft vom 10. September 1973 wiedergegebenen Unterlagen lassen erkennen, daß der gesamte Schriftverkehr über Spenden mit Dr. Hans Heine, Duisburg, geführt worden ist. Auch Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl hat die Gemeinschaft zur Erschließung unterentwickelter Märkte in Duisburg angesiedelt. Vor dem Untersuchungsausschuß des rheinland-pfälzischen Landtags erklärte er (Prot. 18/19):

„Von der Gemeinschaft zur Erschließung unterentwickelter Märkte habe ich früher auch schon gehört; aber sie war doch nicht in Rheinland-Pfalz, sondern, wie es auch in dem Ihnen bekannten Satz heißt, in Duisburg.“

Auf Nachfragen hat er dann nochmals betont (Prot. 18/20):

„Ich bin davon ausgegangen: Die ist in Duisburg.“

Die für die Gemeinschaft zur Erschließung unterentwickelter Märkte handelnden Personen haben die Finanzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz nicht nur über den wahren Sitz der Vereinigung getäuscht, sondern auch über die Verwendung der eingenommenen Beträge. Die an die liechtensteinischen Anstalten überwiesenen Beträge wurden gegenüber dem Finanzamt als Honorare für Gutachten ausgegeben.

Durch die Begründung eines Scheinsitzes in Rheinland-Pfalz hat sich der Verein der Erfassung und Überwachung durch die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung entzogen.

VI. Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik e.V., Neuwied (GfEW)

1. Sachverhalt

1.1 Gründung der GfEW

Am 17. September 1968 trafen sich die Herren

Dr. Hellmuth Krengel, Rechtsanwalt und Notar, Bielefeld

Dr. Rudolf Rahn, Botschafter a. D., Düsseldorf

Dr. Otto Graf Lambsdorff, Bankdirektor, Norf/Neuss

Dr. Gerhard Muhs, Oberbürgermeister a. D., Hechtsheim bei Mainz

Dr. Rudolf Strüder, Druckereibesitzer, Neuwied

Rudolf Auf dem Hövel, Präsident des EWG-Industrieverbandes Tiefkühlkost, Burgdorf bei Hannover

Dr. Josef Effertz, Regierungspräsident, Aachen

in Koblenz und gründeten die Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik e.V. (GfEW). Zum Sitz der Gesellschaft wurde Neuwied bestimmt. Laut Satzung war die GfEW

„ein Wirtschaftsverband, der alle Berufsstände und Wirtschaftsgruppen umfaßt, die durch die Auswirkungen des Europäischen Marktes und der kleinen Freihandelszone betroffen werden.“

Zweck des Vereins war:

1. Die Beratung in wirtschafts- und berufspolitischen Fragen, die bei Berufsständen und Wirtschaftsgruppen anfallen, Hilfestellungen bei der Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Europäischen Marktes und der kleinen Freihandelszone und der hierfür geschaffenen und noch zu bildenden Gremien;
2. eine enge Zusammenarbeit mit den Vereinigungen und Organisationen der freien Wirtschaft und die Verbindung zwischen Wirtschaft und parlamentarischen Gremien sowie die Förderung und Verwertung berufsständischer Interessen;
3. die Förderung staatspolitischen Bewußtseins und wirtschaftspolitischer Zielsetzungen unter besonderer Berücksichtigung des gesamteuropäischen Zusammenschlusses;
4. die ständige Unterrichtung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Vorgänge im wirtschaftspolitischen Raum durch Publikationen, die den Mitgliedern kostenlos zugehen, öffentliche Veranstaltungen und interne Konferenzen;
5. die Verbindung und der Meinungsaustausch mit gleichgerichteten deutschen und ausländischen Institutionen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Integration Europas zu fördern.

Zum Vorsitzenden wurde Dr. Hellmuth Krengel, zu gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden wurden die Herren Dr. Rudolf Rahn und Dr. Otto Graf Lambsdorff bestellt.

Von den Gründungsmitgliedern waren bereits die Herren Dr. Otto Graf Lambsdorff und Rudolf Auf dem Hövel zuvor Mitglieder der Wirtschaftspolitischen Vereinigung e.V. in Düsseldorf gewesen.

1.2 Vorläufige Anerkennung als steuerbefreiter Berufsverband

Unter dem 23. September 1968 richtete Dr. Otto Graf Lambsdorff mit dem Briefkopf „Generalbevollmächtigter des Bankhauses C.G. Trinkaus“ ein Schreiben an den stellvertretenden Vorsteher des Finanzamts Neuwied, in dem unter anderen ausgeführt wird:

„Unter Bezugnahme auf die heute mit Ihnen telefonisch getroffene Vereinbarung werde ich mir erlauben, am Mittwoch, dem 2. Oktober d. J., 15.00 Uhr, in Begleitung des Botschafters a. D. Dr. Rahn nach Neuwied zu kommen, um mit Ihnen über die vorläufige Zuerkennung des Charakters eines Berufsverbandes für die von uns gegründete Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik e.V. zu sprechen. Sollte bis dahin Herr A. (Vorsteher des Finanzamts Neuwied) aus dem Urlaub zurück sein, wäre es uns angenehm, wenn wir auch ihm selbst unsere Aufwartung machen und unser Anliegen vortragen dürften. Zur vorherigen Kenntnismahme füge ich die Durchschrift des Gründungsprotokolls und der Satzung der Gesellschaft bei.“

Im Verlaufe des Gesprächs am 2. Oktober 1968 erklärte der Vorsteher des Finanzamts Neuwied, die vorgelegte Satzung werde nach Rücksprache mit der Oberfinanzdirektion Koblenz als ausreichend angesehen. Die Oberfinanzdirektion habe ihn allerdings schon jetzt angewiesen, gegen Ende des Jahres 1968

oder im Frühjahr 1969 die Geschäftstätigkeit des Vereins zu überprüfen. Als Dr. Otto Graf Lambsdorff und der Botschafter a.D. Dr. Rudolf Rahn das Finanzamt verließen, äußerte nach der Aussage von Dr. Otto Graf Lambsdorff Dr. Rudolf Rahn sinngemäß (Prot. 16/3):

„Der Herr A. (Vorsteher des Finanzamts Neuwied) ist ein verständiger Mann.“

Damit habe, so erklärte Dr. Otto Graf Lambsdorff, Dr. Rahn zum Ausdruck bringen wollen, daß der Vorsteher des Finanzamts erkannt habe, daß die Tätigkeit der GfEW auch der Finanzierung der F.D.P. in Nordrhein-Westfalen dienen sollte. Gleichzeitig habe er aber auch deutlich gemacht, die Gesellschaft müsse sich so verhalten, daß das Finanzamt sich nicht zu rechtlichen Beanstandungen veranlaßt sehe.

Der Bescheid des Finanzamts über die vorläufige Anerkennung als Berufsverband datiert vom 15. Oktober 1968. In dem Bescheid ist folgendes ausgeführt:

„Nach Überprüfung der eingereichten Vereinssatzung habe ich keine Bedenken, den o.a. Verein vorläufig als steuerbefreiten Berufsverband im Sinne des § 4 Ziff. 8 KStG anzuerkennen. Ich behalte mir vor, zu gegebener Zeit überprüfen zu lassen, ob die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung übereinstimmt.“

1.3 Erste Intervention von Dr. Graf Lambsdorff

1.3.1 Beginn der Betriebsprüfung

Unter dem 1. Oktober 1970 beantragte die Körperschaftsteuerstelle des Finanzamts Neuwied, bei der für die Betriebsprüfung zuständigen Stelle vordringlich eine Betriebsprüfung durchzuführen, weil der Verein nur vorläufig als steuerbefreiter Berufsverband anerkannt worden sei und zu prüfen sei, ob die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung übereinstimme. Die Betriebsprüfung begann im Hause des Vereinsmitglieds Dr. Strüder am 2. Februar 1971. Bereits vor Beginn der Betriebsprüfung hatte am 21. Januar 1971 eine Besprechung von Vertretern der Gesellschaft mit einem Wirtschaftsprüfer aus Düsseldorf stattgefunden. In einem Vermerk über diese Besprechung wird unter anderem folgendes ausgeführt:

„Herr X (Wirtschaftsprüfer) empfahl, über die Prüfungstendenzen schnellstens zu berichten, damit gegebenenfalls eine Vorinformation nach Mainz gegeben werden könne.“

Der mit der Betriebsprüfung befaßte Sachgebietsleiter des Finanzamts Neuwied hat vor dem Untersuchungsausschuß des Landtags Rheinland-Pfalz ausgesagt, er habe bereits bei Anordnung der Prüfung Zweifel an der Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied gehabt. Deshalb habe sich die Prüfung zunächst mit der Frage der Zuständigkeit befassen müssen.

1.3.2 Verhinderung der Aktenabgabe durch Intervention bei der Oberfinanzdirektion Koblenz

Das Vereinsmitglied Dr. Strüder teilte dem Geschäftsführer der GfEW mit Schreiben vom 23. April 1971 mit, der Leiter des Finanzamts Neuwied habe ihn darüber informiert, daß geprüft werden müsse, ob das Finanzamt Neuwied für die steuerliche Behandlung der Gesellschaft zuständig sei. In einem Protokoll vom 21. Mai 1972 ist ausgeführt:

„Zu Tagesordnungspunkt 3 und 4 – Stand der Betriebsprüfung Neuwied – Vorschlag X (Name des Wirtschaftsprüfers aus Düsseldorf) (Absicherung bei Verweisung nach Düsseldorf): Graf Lambsdorff wird versuchen, über Herrn Dr. Friderichs einen Kontakt zu der Finanzbehörde in Koblenz herzustellen.“

Am 25. Juni 1971 rief der Körperschaftsteuerreferent der Oberfinanzdirektion Koblenz beim Vorsteher des Finanzamts Neuwied an. Über das Telefonat hat der Vorsteher des Finanzamts folgenden Vermerk gefertigt:

„Auf fernmündliche Anordnung des Herrn Regierungsdirektors A. von der Oberfinanzdirektion vom 25. Juni soll die Angelegenheit des o.g. Vereins bis auf Ergehen weiterer Weisungen ruhen, insbesondere soll von der Abgabe der Steuerakten an das Finanzamt Düsseldorf vorerst abgesehen werden.“

Der damalige Körperschaftsteuerreferent der Oberfinanzdirektion Koblenz hat vor dem Untersuchungsausschuß des Landtags Rheinland-Pfalz ausgesagt, er könne sich diese Anordnung nur dadurch erklären, daß er seinerseits von einer ihm gegenüber weisungsbefugten Person den Auftrag bekommen habe, den Vorsteher des Finanzamts Neuwied zu bitten, die Angelegenheit vorerst ruhen zu lassen. Der Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Finanzministerium hat hierzu vor dem Untersuchungsaus-

schuß des rheinland-pfälzischen Landtags die Vermutung geäußert, daß die Gesellschaft bei der Oberfinanzdirektion interveniert habe (Prot. 9/103):

„Es gab ja schon einmal im Juni einen Anruf von Herrn A. (damaliger Körperschaftsteuerreferent der Oberfinanzdirektion Koblenz), die Sache ruhen zu lassen. Offenbar ist die Geschäftsführung der Gesellschaft auf allen drei Ebenen aktiv geworden.“

1.3.3 Gespräch zwischen Dr. Hans Friderichs und dem damaligen Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz

Mit Schreiben vom 15. Juli 1971 bat Dr. Graf Lambsdorff den Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Landwirtschaftsministerium, Dr. Hans Friderichs, ihm bei dem Verbleib der GfEW in Rheinland-Pfalz behilflich zu sein. In dem Brief wird unter anderem ausgeführt:

„Wir haben inzwischen der Mitgliederversammlung über unser Problem berichtet. Ihre Hilfestellung wurde dankbar begrüßt. Unser Interesse geht weiter dahin, unter keinen Umständen schlafende Hunde zu wecken, andererseits aber entsprechend Ihrer Anregung negative schriftliche Festlegungen im Frühstadium zu verhindern. Ich bin Ihnen dankbar, daß Sie darauf ein Auge haben wollen.“

Wie sich aus dem Antwortschreiben von Dr. Friderichs an die GfEW vom 20. Juli 1971 ergibt, hat an diesem Tage ein Gespräch zwischen dem Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz und Dr. Friderichs stattgefunden. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Ich beziehe mich auf unser seinerzeitiges Gespräch hier in Mainz und ein Schreiben von Graf Lambsdorff vom 15. Juli 1972, dessen Inhalt Sie sicher kennen werden. Ich habe heute mit Herrn Finanzminister X gesprochen. Er hat sich wegen der allgemeinen Urlaubszeit – sein Staatssekretär ist zur Zeit auf Urlaub – im einzelnen noch nicht um die Angelegenheit gekümmert. Er versicherte mir nochmals, daß er Weisung gegeben habe, den Gesamtvorgang ruhen zu lassen bzw. ihm persönlich vorzulegen. Er schlug vor, nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub (2. Augushälfte) die Angelegenheit zu erörtern. Ich hoffe, daß Sie damit einverstanden sind, da laut Auskunft des Finanzministers in der Zwischenzeit nichts passiert.“

1.3.4 Aktenanforderung durch das Finanzministerium in Mainz

Bereits am 31. August 1971 sandte das Finanzamt Neuwied die Steuerakten der Gesellschaft an die Oberfinanzdirektion Koblenz. Wie der Oberfinanzpräsident vor dem Untersuchungsausschuß des Landtags Rheinland-Pfalz aussagte, war den Akten ein Bericht des Finanzamts beigelegt, in dem bereits Zweifel über die Eigenschaft der Gesellschaft als Berufsverband geäußert wurden.

Am 1. September 1971 wurden die Akten mit dem nachfolgend wiedergegebenen Begleitschreiben an den Staatssekretär im Finanzministerium des Landes Rheinland-Pfalz weitergeleitet:

„Als Anlage übersende ich Ihnen die steuerlichen Unterlagen für die Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik e.V.

Aus dem Aktenvermerk, Seite 3, dem Arbeitsbogen des Betriebsprüfers und dem Bericht über die Jahresabschlußprüfung – BP-Berichtsakten – ergibt sich, daß sich die Geschäftsleitung des oben angegebenen Vereins, Sekretariat, in Düsseldorf, Duisburger Straße 44, befindet und daß in Neuwied keine Geschäftshandlungen vorgenommen werden.“

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß des Landtags Rheinland-Pfalz bestätigte Dr. Graf Lambsdorff, daß das Finanzministerium in Mainz die Akten im Jahre 1971 angefordert habe, weil unterschiedliche Auffassungen in der Frage der örtlichen Zuständigkeit bestanden hätten.

Die damals für die Angelegenheit zuständige Sachbearbeiterin des Finanzamts Neuwied erklärte vor dem Untersuchungsausschuß des Landtags Rheinland-Pfalz, daß im Jahre 1971 hauptsächlich die Frage diskutiert worden sei, ob das Finanzamt Neuwied oder ein Finanzamt in Düsseldorf für die steuerliche Prüfung der Gesellschaft örtlich zuständig sei. Nach Übersendung der Akten an die Oberfinanzdirektion habe sie gemeinsam mit dem Vorsteher ein Gespräch mit dem Körperschaftsteuerreferenten in der Oberfinanzdirektion geführt, in dem Fragen der örtlichen Zuständigkeit behandelt worden seien. Der Vertreter der Oberfinanzdirektion habe dabei ebenso wie der Vorsteher des Finanzamts und sie selbst die Auffassung vertreten, daß der Verein in Neuwied keinen Sitz habe.

1.3.5 Gespräch zwischen Dr. Graf Lambsdorff und dem damaligen Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz am 1. Dezember 1971

Im Verlaufe des Bundesparteitages der F.D.P., der vom 25. bis 27. Oktober 1971 in Freiburg stattfand, wurde das Thema „örtliche Zuständigkeit der GfEW“ auch in einem Gespräch zwischen Dr. Graf Lambsdorff und Dr. Friderichs erörtert. Dies bestätigten die Gesprächsteilnehmer in ihren Aussagen vor dem Untersuchungsausschuß des Landtags Rheinland-Pfalz.

Die Frage der örtlichen Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied für die Gesellschaft wurde zudem auf einer Sitzung des Finanzausschusses des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der F.D.P. besprochen. In einem dazu von Dr. Graf Lambsdorff unterschriebenen Protokoll heißt es:

„Lage Neuwied: Die Prüfung der GfEW hat vor mehr als einem halben Jahr stattgefunden. Die Schlußbesprechung steht noch aus. Offen ist zur Zeit die Frage des Sitzes. Es scheint empfehlenswert, in Neuwied ein Büro zu errichten und mit einer Halbtagskraft zu besetzen. Ein Gespräch mit dem Finanzminister in Mainz wird zu gegebener Zeit vermittelt.“

Aufgrund der Aussage von Dr. Graf Lambsdorff vor dem Untersuchungsausschuß des rheinland-pfälzischen Landtags muß zwingend angenommen werden, daß Dr. Graf Lambsdorff am 1. Dezember 1971 in Mainz war und dort ein Gespräch mit dem Finanzminister und dem Staatssekretär im Finanzministerium geführt hat. Dr. Graf Lambsdorff hat über diese Unterredung folgende Notiz gefertigt:

„Das Finanzministerium wird den Vorgang in ca. 14 Tagen an die Oberfinanzdirektion zurückgeben. Von dort wird er an das Finanzamt Neuwied weitergegeben. Wir müssen damit rechnen, daß die unterbrochene Betriebsprüfung im Januar 1972 wieder aufgenommen wird. Dabei wird sich die Prüfung in erster Linie beziehen auf

- a) Rechnungsposten Markt und Meinung; hierzu habe ich erklärt, daß der erforderliche Nachweis inzwischen vorliegt, ;
- b) die Frage der tatsächlichen Geschäftsführung in Neuwied; hierzu habe ich erklärt, daß wir am 1. Dezember 1971 ein ständiges Büro mit ständiger Personalbesetzung in Neuwied unterhalten. Ich bitte dafür zu sorgen, daß bei der Fortsetzung der Betriebsprüfung die erforderlichen Unterlagen etc. einschließlich Buchhaltungsunterlagen an Ort und Stelle in Neuwied zur Prüfung zur Verfügung stehen. Ich gehe davon aus, daß die Finanzverwaltung die Prüfung gutwillig durchführen wird.“

1.3.6 Rückgabe der Akten an das Finanzamt Neuwied

Im April 1972 wies der für die Betriebsprüfung zuständige Sachgebietsleiter des Finanzamts Neuwied den Vorsteher des Finanzamts darauf hin, daß die Betriebsprüfung noch nicht abgeschlossen sei und die Akten noch nicht von der Oberfinanzdirektion zurückgesandt wären. Der Vorsteher des Finanzamts forderte daraufhin die Akten bei der Oberfinanzdirektion an. Diese wurden sodann am 18. April 1972 an das Finanzamt zurückgegeben.

Am 10. Mai 1973 fragte der Sachgebietsleiter der Betriebsprüfungsstelle beim Vorsteher des Finanzamts Neuwied an, ob die Betriebsprüfung fortgeführt werden sollte oder ob die Akten wegen Unzuständigkeit an ein Finanzamt in Düsseldorf abgegeben werden sollten. Der Vorsteher erklärte, ihm sei bereits für April 1972 eine nähere Weisung durch den Körperschaftsteuerreferenten bei der Oberfinanzdirektion Koblenz zugesagt worden. Er werde sich mit diesem nochmals fernmündlich in Verbindung setzen. Bis dahin solle die Angelegenheit nicht weiter bearbeitet werden.

1.4 Zweite Intervention von Dr. Graf Lambsdorff

1.4.1 Eingang einer Kontrollmitteilung des Finanzamts Rheydt

Am 9. November 1973 ging beim Finanzamt Neuwied eine Kontrollmitteilung des Finanzamts Rheydt ein. Darin ist vermerkt, daß eine vom Finanzamt Rheydt geprüfte Firma einen Betrag in Höhe von 25 000 DM an die GfEW gezahlt hat. Die Firma habe angegeben, daß ohne eine entsprechende „Spende“ keine Hinweis auf geplante interessante Großbauvorhaben zu erhalten seien. Es bestünden Zweifel, ob die Gesellschaft zu Recht als gemeinnützig anerkannt sei.

1.4.2 Ankündigung der Aktenabgabe gegenüber Dr. Graf Lambsdorff

In seinem Schreiben vom 14. November 1973 an die GfEW, Sekretariat Düsseldorf, 4000 Düsseldorf, Duisburger Straße 44, führt der Vorsteher des Finanzamts Neuwied aus:

„**Betr.:** Weiterführung der unterbrochenen Betriebsprüfung;
hier: Örtliche Zuständigkeit

Sehr geehrte Herren!

Die in Neuwied in 1971 begonnene Betriebsprüfung ist seinerzeit aus Gründen, die an dieser Stelle einer Erörterung nicht bedürfen, unterbrochen worden. Bereits damals bestanden hier Bedenken gegen die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied.

Nach § 73 a Abs. 6 der Reichsabgabenordnung ist bei einer Körperschaft das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Als Ort der Geschäftsleitung ist der Ort anzusehen, von dem aus die für das Unternehmen bedeutsamen Entscheidungen getroffen werden (Geschäftsführung, Vorstandssitzungen) und an dem sich auch die Geschäftspapiere befinden (Buchführung, Belegsammlung, Korrespondenz u.ä.). Das dürfte in Ihrem Fall eindeutig die Stadt Düsseldorf sein. Die formelle Eintragung des Sitzes im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuwied ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Ich beabsichtige deshalb, in Kürze die Steuerakten zuständigkeitshalber an das Finanzamt in Düsseldorf abzugeben. Falls Sie zu dieser beabsichtigten Maßnahme Stellung nehmen möchten, bitte ich, mir Ihre Einwendungen bis spätestens 26. November 1973 mitzuteilen.“

Die Gesellschaft reagierte hierauf mit Schreiben vom 15. November 1973, in dem sie um Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 1973 bat. Als Grund für die Bitte um Fristverlängerung gab sie an, daß zuständige Vorstandsmitglied befinde sich zur Zeit in Urlaub. Der Vorsteher des Finanzamts Neuwied antwortete hierauf mit Schreiben vom 16. November 1973.

In dem Schreiben führte er aus:

„Mit Ihrer Antwort, daß Ihr zuständiges Vorstandsmitglied sich zur Zeit in Urlaub befinde und daß Sie deshalb um Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 1973 bäten, kann ich mich leider nicht zufrieden geben. Wie mir bekannt, setzt sich der Vorstand Ihrer Gesellschaft aus mehreren Herren zusammen. Den nicht in Urlaub befindlichen Herren des Vorstandes müßte es daher möglich sein, zu der von mir angeschnittenen Frage vor dem von Ihnen erbetenen Termin Stellung zu nehmen, falls es überhaupt erforderlich ist. Denn die Frage der örtlichen Zuständigkeit – entweder des Finanzamts Neuwied oder des in Frage kommenden Düsseldorf Finanzamts – ist eine Angelegenheit, die in allererster Linie zwischen den beiden Finanzämtern zu regeln ist und nicht des Einverständnisses des Steuerbürgers bedarf. Wenn ich Sie von der von mir beabsichtigten Maßnahme informiert habe, so geschah dies einmal der „guten Ordnung“ halber und zum anderen, um Sie nicht aus heiterem Himmel zu überraschen. Ich bin jedoch bereit, Ihnen in der Frage des Termins entgegenzukommen und erkläre Ihnen, daß die Steuerakten nicht vor dem 10. Dezember 1973 abgegeben werden.“

1.4.3 Kontakte zwischen Dr. Graf Lambsdorff und dem damaligen Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz

Am 27. November 1973 traf Dr. Otto Graf Lambsdorff im Palais Schaumburg mit dem Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz zusammen und sprach ihn auf die Angelegenheit an. Am darauffolgenden Tage, dem 28. November 1973, richtete Dr. Graf Lambsdorff unter seiner Düsseldorfer Büroadress folgendes Schreiben an den Ministerpräsidenten:

„Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

ich beziehe mich auf die kurze Unterredung, die wir im Anschluß an die gestrige Sitzung im Palais Schaumburg hatten. In der Anlage überreiche ich Ihnen zwei Schreiben des Vorstehers des Finanzamts Neuwied vom 14. November und 16. November 1973 an die GfEW. Diese Gesellschaft hat ihren Sitz in Neuwied. Sie unterhält in Neuwied auch ein Büro.

Das Finanzamt Neuwied hat im Jahre 1971 eine Betriebsprüfung eingeleitet, die nach den der Gesellschaft zugegangenen Mitteilungen zu keinen Beanstandungen des Geschäftsbetriebs geführt hat, wohl aber ist vom Finanzamt der Standpunkt vertreten worden, daß das Schwergewicht der Verwaltungstätigkeit nicht in Neuwied, sondern in Düsseldorf ausgeübt wird und daß deswegen die örtliche Zuständigkeit der Düsseldorf Finanzverwaltung gegeben sei.

Die Gesellschaft hat nach diesem Hinweis Ende 1971 durch Einrichtung eines ständig besetzten Büros in Neuwied dafür gesorgt, daß dieser Einwand entkräftet werden konnte.

Aus verschiedenen Gründen dürfte es von Bedeutung sein, daß die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang bin ich zunächst daran interessiert, daß die vom Finanzamt Neuwied erklärte Frist zur Abgabe der Akten an die Finanzverwaltung Düsseldorf, 10. Dezember 1973, aufgehoben und die Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied beibehalten wird. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Gelegenheit hätten, Herrn Dr. Friderichs oder mich über Ihre Ansicht zu informieren. Wegen der Vereinbarung eines Termins für eine Besprechung zwischen uns beiden werde ich in den nächsten Tagen in Ihrem Büro anrufen.

Mit freundlichen Grüßen“

Hierzu erklärte der damalige Ministerpräsident vor dem Untersuchungsausschuß in Mainz (Prot. 18/17):

„Also meine Vermutung ist, ich habe keine persönliche Erinnerung jetzt im konkreten –, wenn ich den Brief so vor mir habe, wie ich heute handeln würde und damals gehandelt hätte, würde ich draufschreiben: An X (Finanzminister), bitte direkt erledigen. – und so ist das ja auch mit Sicherheit geschehen.“

Am 4. Dezember 1973 rief der Staatssekretär im Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz auf Weisung seines Ministers beim Oberfinanzpräsidenten in Koblenz an und erklärte, der Termin, der der Gesellschaft für die Abgabe der Akten nach Düsseldorf genannt worden sei, werde aufgehoben. Das Finanzamt solle in einem Bericht darlegen, aus welchen Gründen die Akten abgegeben werden sollten. Zu der Frage, wer ihn zu der Anweisung bewogen habe, erklärte der damalige Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz vor dem Untersuchungsausschuß in Mainz (Prot. 9/127):

„Ich habe gesagt, ich habe Kontakt mit Lambsdorff gehabt. Angesprochen worden bin ich von jemand Drittes und habe mich meinerseits meines Wissens dann mit Lambsdorff in Verbindung gesetzt.“

Der Brief von Dr. Graf Lambsdorff an den Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz vom 28. November 1973 und die oben wiedergegebenen Aussagen legen die Vermutung nahe, daß der Finanzminister von dem Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz auf die Angelegenheit angesprochen worden ist und im Anschluß daran die Abgabe der Akten an ein Finanzamt in Düsseldorf verhindert hat.

Am 17. Dezember 1973 bat der Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz den Oberfinanzpräsidenten in Koblenz, in dieser Angelegenheit zu berichten und die Akten der GfEW zu übersenden.

Am 20. Dezember 1973 fuhr Dr. Otto Graf Lambsdorff zu dem in seinem Schreiben vom 28. November 1973 bereits angekündigten Besuch bei dem Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz nach Mainz. Vor der Besprechung mit dem Ministerpräsidenten sei er, so hat Dr. Graf Lambsdorff vor dem rheinland-pfälzischen Untersuchungsausschuß ausgesagt, mit dem Finanzminister zusammengetroffen. Er habe von diesem nur erfahren, wie die Angelegenheit behandelt worden sei. Auf die Frage, ob ihm von dem Finanzminister „gewissermaßen Vollzug mitgeteilt“ worden sei, antwortete Dr. Graf Lambsdorff (Prot. 17/11):

„Ich würde das nicht „Vollzug“ nennen. Wenn mir jemand auf eine Anfrage hin eine Bitte erfüllt, würde ich das nicht mit einem verwaltungstechnischen Ausdruck dieser Art belegen.“

Weiter erklärte Dr. Graf Lambsdorff, mit dem Ministerpräsidenten habe er nur am Rande über die Angelegenheit der GfEW gesprochen (Prot. 16/11):

„Nach meiner Erinnerung ist das so verlaufen, daß ich zu ihm gekommen bin und er gesagt hat: Waren Sie bei Herrn X (Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz)? – Ja. – Dann ist das Thema soweit geklärt. – Ja. – Schönen Dank, dann können wir jetzt darüber reden, worüber wir hier ansonsten reden wollten . . . Für mich war das sehr interessant, ich kannte ihn bis dahin persönlich nicht, bei dieser Gelegenheit einmal eine Stunde mir Herrn A (Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz) zusammensitzen zu können. Er kannte mich auch nicht. Wir haben dann, mit einem längeren Mittagessen, eine sehr eingehende politische Unterredung gehabt.“

Der damalige Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz hat sich demgegenüber an diesen Besuch von Dr. Graf Lambsdorff und an das Gespräch mit ihm vor dem Untersuchungsausschuß in Mainz nicht erinnern können (Prot. 18/18).

1.4.4 Bericht der Oberfinanzdirektion Koblenz an das Finanzministerium in Mainz

Am 2. Januar 1974 ging der Bericht der Oberfinanzdirektion, der telefonisch am 4. Dezember 1973 vom Staatssekretär und am 17. Dezember 1973 von dem Finanzminister angefordert worden war, beim Finanzministerium ein. Der Bericht datiert vom 21. Dezember 1973 und hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit lege ich die Steuerkarten und die Vorgänge der o.a. Gesellschaft vor. Für die Besteuerung der GfEW nach dem Einkommen und dem Vermögen ist nach § 73 a Abs. 6 AO das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Die Geschäftsleitung im Sinne dieser Vorschrift ist an dem Ort, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet (§ 15 Steueranpassungsgesetz). Der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung liegt dort, wo der für die Geschäftsführung maßgebende Wille gebildet wird, d.h. wo alle für die Geschäftsführung notwendigen Maßnahmen von einiger Wichtigkeit angeordnet werden (Tipke-Kruse, Reichsabgabenordnung, Anmerkung 2 zu § 15 Steueranpassungsgesetz). In der Regel wird sich also die Geschäftsleitung an dem Ort befinden, wo der Vorstand oder die sonst leitenden oder zur Vertretung befugten Personen die ihnen obliegenden Geschäftsführertätigkeiten entfalten (Kühn/Kutter, Abgabenordnung, 10. Auflage, Anmerkung 2 zu § 15 Steueranpassungsgesetz).

Die GfEW ist am 17. September 1968 mit Sitz in Neuwied gegründet worden. Sie unterhält in Düsseldorf ein Sekretariat, in dem der Geschäftsführer, eine Sekretärin, eine Buchhalterin, der ständige Leiter des Außendienstes und zeitweilig ein Assistent beschäftigt sind (vgl. Schreiben der GfEW vom 17. 1. 1971, Blatt 5, Bp-Akten). Bis zum Ende des Jahres 1972 war im Hause des Vereinsmitglieds (nicht Vorstandsmitglieds) Strüder, Neuwied, ein Büro gemietet und mit einer Halbstagskraft besetzt. Zur Zeit befindet sich ausweislich eines (kleinen) Türschilds in der Pfarrstraße 48 ein Büroraum der GfEW. Offensichtlich ist dieser Raum nicht ständig besetzt, wie sich aus dem Hinweis an der Bürotür ergibt.

Bei dieser tatsächlichen Gestaltung bin ich mit dem Finanzamt Neuwied der Ansicht, daß die GfEW von Düsseldorf und nicht von Neuwied aus geleitet wird. Nur in Düsseldorf werden die für die Abwicklung der laufenden Geschäfte maßgebenden Entscheidungen getroffen. Denn nur dort sind die personellen und räumlichen Voraussetzungen für die „wirkliche“ Leitung der Gesellschaft gegeben. Das Büro in Neuwied ist demgegenüber für die Geschäftsführung ohne Bedeutung. So fehlt in den neueren Briefbögen jeder Hinweis auf das Büro in Neuwied (Blatt 21 der Körperschaftsteuerakten). Als Anschrift wird lediglich das Sekretariat in Düsseldorf angegeben. Dort befinden sich auch alle Geschäftsunterlagen. Die Tatsache, daß die Mitgliederversammlung nach Neuwied einberufen wird, ändert nichts an der Beurteilung, da ihr die Geschäftsführung nicht obliegt.

Das Finanzamt Neuwied hat die GfEW mit Bescheid vom 15. Oktober 1968 vorläufig als steuerbefreiten Berufsverband im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 KStG anerkannt. Die am 2. Februar 1971 begonnene Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Es haben sich aber bereits Anzeichen ergeben, die die Steuerfreiheit in Frage stellen. So hat die GfEW in den Jahren 1969 und 1970 an die F.D.P.-Bundestagsfraktion, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, 100 000 DM, an die Liberale Weltunion 200 000 DM und an den Liberalen Kreis in Brüssel 50 000 DM gezahlt. Zudem wurden kleinere Beträge an der F.D.P. zugehörige Studentengruppe geleistet. Bei dieser Sachlage ist es zweifelhaft, ob die vorläufige Anerkennung als steuerfreier Berufsverband aufrechterhalten werden kann (BFH-Gutachten vom 17. 5. 1972, BStBl. III S. 228). Wegen der Einzelheiten darf ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die anliegenden Berichte des Finanzamts Neuwied vom 5. und 11. Dezember 1973 – S 2728 B II/1 – Bezug nehmen.

Ich schlage vor, das Finanzamt Neuwied anzuweisen, die Steuerakten an das zuständige Finanzamt in Nordrhein-Westfalen abzugeben.“

1.4.5 Gespräch zwischen Dr. Graf Lambsdorff und dem damaligen Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz im Februar 1974

Anfang Februar 1974 reiste Dr. Otto Graf Lambsdorff wiederum nach Mainz, um mit dem Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz die Frage der Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied zu erörtern. Zu der Unterredung wurde der Staatssekretär im Finanzministerium hinzugezogen (Prot. 9/84, 85). Dieser erklärte vor dem Untersuchungsausschuß in Mainz (Prot. 9/84):

„In diesem Gespräch ging es um die Frage der Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied für die Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik. Graf Lambsdorff hatte damals Minister X gefragt, was er tun müsse, um die Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied zu begründen und welche Voraussetzungen er erfüllen müsse.“

Auf die Frage des Ministers, warum er „partout in Neuwied bleiben“ wolle, habe Lambsdorff dem Sinne nach geantwortet (Prot. 9/84):

„Wir haben jetzt 1968 dort unsere vorläufige Genehmigung erhalten. Wir wollen dort auch bleiben. Wir wollen ja alles tun, was gewünscht wird und alle Voraussetzungen erfüllen, die gewünscht werden, um in Neuwied zu bleiben.“

Im Verlauf dieses Gesprächs ist, wie sich aus der Aussage des Staatssekretärs ergibt, auch der Zweck der Gesellschaft erörtert worden (Prot. 9/84):

„Mir ist auch noch in Erinnerung, daß Graf Lambsdorff uns die Zielsetzung der Gesellschaft so etwas umschrieben hat, sie wolle dem liberalen Gedanken in der Europäischen Wirtschaftspolitik dienen.“

1.4.6 Weisung des Staatssekretärs im Finanzministerium des Landes Rheinland-Pfalz

Nach diesem Gespräch erteilte der Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Finanzministerium dem Oberfinanzpräsidenten in Koblenz am 5. Februar 1974 telefonisch die Weisung, der Vorsteher des Finanzamts Neuwied solle wegen der Zuständigkeit ein Gespräch mit Dr. Graf Lambsdorff führen. Dabei fügte er hinzu, die im Bericht der Oberfinanzdirektion vom 21. Dezember 1973 vertretene Auffassung werde hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage vom Ministerium geteilt, nicht aber hinsichtlich der Frage der Steuerpflicht. Es könne sehr wohl die Auffassung vertreten werden, daß eine Steuerpflicht der Gesellschaft nicht in Betracht komme.

Hierzu hat der Oberfinanzpräsident erklärt (Prot. 6/32):

„Gesagt worden ist, bezüglich Ihres Votums in der Zuständigkeit sind wir uns einig, in der steuerrechtlichen Betrachtung unter Umständen nicht. So war es, um es einmal im Klartext zu sagen.“

Auf die Frage eines Abgeordneten, ob ihm Umstände bekannt seien, warum die Akten nicht abgegeben worden seien, obwohl das Ministerium die Auffassung vertreten habe, Neuwied sei nicht zuständig, antwortete der Oberfinanzpräsident vor dem Untersuchungsausschuß des rheinland-pfälzischen Landtags (Prot. 6/31):

„Nein.“

Hingegen erklärte der damalige Leiter der Steuerabteilung im Finanzministerium des Landes Rheinland-Pfalz vor dem Untersuchungsausschuß (Prot. 9/11, 12, 25):

„Wenn Finanzamt und Oberfinanzdirektion übereinstimmen, mit kurzen Wort: hier eine Zuständigkeit verneinen, und wenn auf der anderen Seite starr darauf gedrungen wird, diesem Vorschlag nicht zu folgen, da ist natürlich einem „alten Hasen“, der ich ja war, von vornherein klar, wo wie Rechtsens über die Zuständigkeit zu entscheiden ist. . . .“

Minister X sagte: Ich will Sie damit nicht behelligen; oder: Ich übernehme das Weitere – irgendwie. Und es erging dann die Anweisung an die Oberfinanzdirektion, zunächst die eigene Zuständigkeit, das heißt, die Zuständigkeit des Finanzamts als gegeben zu erachten, und Herr X (damaliger Finanzminister des Landes) fragte mich – das ist mir noch erinnerlich –: Wäre denn eine derartige Anordnung illegal? – Da habe ich gesagt: Nein, illegal gerade nicht; denn die Entscheidung über die Zuständigkeit läßt ja die Entscheidung in der Sache völlig offen. . . . Ich, sagen wir, nicht als Beteiligter, als Uninteressierter hätte wahrscheinlich die Sache abgegeben.“

Auf die Frage, ob der Finanzminister Graf Lambsdorff habe einen Gefallen tun wollen, antwortete der Zeuge (Prot. 9/25):

„Ja, das ist . . . Vielleicht darf ich die Frage indirekt beantworten. Minister X hätte ohne die Intervention von Graf Lambsdorff wahrscheinlich die Sache laufen lassen, wie es die Oberfinanzdirektion wollte.“

Am 8. Februar 1974 wurde der Vorsteher des Finanzamts Neuwied von der Oberfinanzdirektion angewiesen, wegen der Frage der Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied Kontakt zu Dr. Graf Lambsdorff aufzunehmen.

1.4.7 Begründung der Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied

Noch am selben Tage richtete der Vorsteher des Finanzamts Neuwied folgendes Schreiben an die Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik, zu Händen Herrn Dr. Graf Lambsdorff:

„**Betr.:** Örtliche Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren

„**Bezug:** Ihre kürzliche mündliche Unterredung mit dem Herrn Finanzminister in Mainz in der gleichen Angelegenheit

Sehr geehrter Herr Dr. Graf Lambsdorff!

Bezugnehmend auf Ihre oben erwähnte Besprechung darf ich Sie bitten, mit mir einen Termin hier in Neuwied zu vereinbaren, in welchem die Frage der örtlichen Zuständigkeit des Finanzamts für die Besteuerung des o.a. Vereins geklärt werden soll. Ich darf darauf hinweisen, daß mir ein Termin nach dem 20. Februar 1974 angenehm wäre. Wegen der näheren Absprache rege ich an, daß Ihr Sekretariat mich in den nächsten Tagen hier anrufen möge.“

Am 22. März 1974 fand die Besprechung zwischen Dr. Otto Graf Lambsdorff und dem Vorsteher des Finanzamts in Neuwied statt. Das Ergebnis der Unterredung faßte der Vorsteher des Finanzamts in einem Vermerk mit folgenden Punkten zusammen:

- „1. Die Satzung der Gesellschaft bzw. des eingetragenen Vereins wird dahingehend geändert, daß die Zahl der bisherigen Vorstandsmitglieder um eine Person erweitert wird.
2. Diese Person wird Herr RA Dr. Doderer aus Neuwied sein.
3. Satzungsänderung und Berufung des neuen Vorstandsmitglieds wird dem Finanzamt demnächst (innerhalb der nächsten beiden Monate) mitgeteilt werden.
4. Sobald hier die Mitteilung bzw. die Eintragung im Vereinsregister vorliegt, wird der Gesellschaft (zu Händen von Herrn Graf Lambsdorff) mitgeteilt, daß die abgebrochene Betriebsprüfung (in einem Monat etwa) wieder aufgenommen werden solle.
5. Es ist von mir nicht beabsichtigt, die Prüfung auf weitere VZ (1972 und 1973) auszudehnen.“

Am 31. Mai 1974 fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik statt. Einziger Tagesordnungspunkt war die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds. Anstelle von Dr. Hellmuth Krengel, der sein Amt als stellvertretender Vorsitzender niedergelegt hatte, wurde Rechtsanwalt Ulrich Doderer, Neuwied, zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

In einem an das Finanzamt Neuwied gerichteten Schreiben vom 16. Juli 1974 gab Dr. Otto Graf Lambsdorff seiner Hoffnung Ausdruck,

„daß mit dieser Ergänzung des Vorstandes durch einen Herrn in Neuwied die noch bestehenden Vorbehalte hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied für meine Gesellschaft ausgeräumt werden können und damit auch die Betriebsprüfung zum Abschluß gebracht werden kann.“

Hierauf antwortete das Finanzamt mit Schreiben vom 24. Juli 1974:

„Leider sind mit der Berufung des Herrn Rechtsanwalts Dr. Doderer, 5450 Neuwied 12, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik e.V. nicht alle Voraussetzungen erfüllt, um die Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied für diesen Verein zu begründen. Wie Ihnen der Unterzeichner anlässlich des mit Ihnen geführten Telefongesprächs am 14. 6. 1974 bereits darlegte, hat das Fachreferat der Oberfinanzdirektion Koblenz unmißverständlich zu erkennen gegeben, welche weiteren Forderungen an den o.a. Verein zu richten sind, bevor festgestellt werden kann, daß sich der Ort der Geschäftsleitung in Neuwied befindet und damit das Finanzamt Neuwied örtlich zuständig wird. . . . Ich bitte deshalb freundlicherweise zu veranlassen, daß sämtliche Geschäftsunterlagen der Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik e.V. nach Neuwied gebracht werden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich . . . bis Ende August 1974 wegen des Veranlasseten informieren würden.“

Nach Erhalt dieses Briefes rief Dr. Graf Lambsdorff am 31. Juli 1974 den Vorsteher des Finanzamts Neuwied an und bat um eine Stillhaltefrist bis Mitte September 1974. Herr Dr. Doderer wolle den Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz persönlich darauf ansprechen, ob die Anforderungen hinsichtlich der Tatsachen, die die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied begründen, weit oder eng aufgefaßt werden sollten.

Am 23. September 1974 teilt Dr. Graf Lambsdorff dem Finanzamt telefonisch mit, die gesamten Geschäftsunterlagen der Gesellschaft seien inzwischen von Düsseldorf nach Neuwied gebracht worden. Die Geschäftsstelle befindet sich in Neuwied, Pfarrstraße 48. In diesem Gebäude habe auch der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik e.V., Herr Rechtsanwalt Dr. Doderer, seine Praxisräume.

1.5 Dritte Intervention von Dr. Graf Lambsdorff

1.5.1 Wiederaufnahme der Betriebsprüfung

Am 18. Dezember 1974 wurde die unterbrochene Betriebsprüfung wieder aufgenommen. In einem Aktenvermerk vom 10. März 1975, der Grundlage für die Schlußbesprechung sein sollte, wird unter anderem folgendes ausgeführt:

„Das Finanzamt sieht den Verein nicht als steuerbefreiten Berufsverband im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 KStG an.

- a) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mehrzahl keine Unternehmer. Es ist nicht erkennbar, welche gemeinsamen berufsständischen Interessen sie mittels eines Berufsverbandes vertreten können. Die ordentlichen Mitglieder haben nach der Satzung entscheidenden Einfluß auf die Ziele und Tätigkeiten der Gesellschaft. Nach § 6 Ziff. 2 der Satzung werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung nur rechtswirksam, wenn die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder ihnen zustimmt. Es muß daher gefordert werden, daß zumindest die entscheidungsberechtigten Mitglieder einem Berufsstand angehören.
- b) Die fördernden Mitglieder sind hauptsächlich natürliche oder juristische Personen, die als Unternehmer verschiedener Branchen ein berufsständisches Interesse haben. Diese Tatsache führt nicht dazu, die GfEW als Berufsverband anzuerkennen, da die fördernden Mitglieder rechtlich nicht als Mitglieder im eigentlichen Sinne angesehen werden können.

Nach § 4 Ziff. 4 der Satzung werden fördernde Mitglieder durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung der Geschäftsführung gegenüber aufgenommen. Dies geschieht in der Regel in der Weise, daß ein Jahresbeitrag entrichtet wurde, so daß den Vorschriften der Satzung für die Aufnahme genüge getan ist. Die Mitgliedschaft kann nach § 4 Ziff. 5 der Satzung aber nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Dieser Bestimmung entspricht der tatsächliche Ablauf nicht. Die Verpflichtungen der fördernden Mitglieder beschränken sich darauf, einmalig Beitrag zu leisten; die GfEW hat für Folgejahre niemals Beitrag eingefordert, obwohl nach der Satzung ohne Kündigung die Mitgliedschaft nicht beendet sein kann.

Daraus ist zu folgern, daß eine Person allein aufgrund einmaliger Geldleistungen trotz der vereinsinternen Bezeichnung nicht Mitglied im vereinsrechtlichen Sinne sein kann.

- c) Bei Berufsverbänden ist im allgemeinen wegen der gemeinsamen Interessen eine gewisse Kontinuität im Mitgliederbestand festzustellen. Insbesondere die Mehrzahl der fördernden Mitglieder der GfEW wechselt häufig. Dies spricht gegen das Bestehen eines Berufsverbandes.
- d) Sofern die Bedenken gegen die Mitgliedschaft der „fördernden Mitglieder“ nicht für stichhaltig erachtet werden, läßt sich die Eigenschaft eines Berufsverbandes dennoch nicht begründen. In einem Berufsverband muß Interessenidentität aller Mitglieder bestehen. Bei der GfEW ist nicht erkennbar, welche berufsständischen Interessen ordentliche und fördernde Mitglieder als gemeinsames Band verbindet.
- e) Die GfEW macht geltend, daß es sich bei den erheblichen Geldleistungen an politische Gruppierungen um Gegenleistung für den Bezug von Informationen handelt. Dem kann nicht gefolgt werden. Es ist zumindest fraglich, ob eine Landesgruppe einer Bundestagsfraktion berechtigt ist, Informationen gegen Entgelt zu liefern. Darüber hinaus würde ein Berufsverband Informationen aus allen möglichen Quellen zu beziehen versuchen und sich nicht darauf beschränken, die Angaben nur von einer politischen Richtung her zu erhalten.

Die Leistungen an politische Gruppierungen sind im Verhältnis zum Gesamtaufwand des Vereins von erheblichem Gewicht. Das zeigt folgender Zahlenvergleich:

	Aufwand insgesamt	Zahlungen an politische Gruppierungen
1969	340 000	150 000
1970	628 000	200 000
1971	184 000	0
1972	376 000	100 000
1973	330 000	150 000

Nach Ansicht des Finanzamts ist die Vereinigung ein politischer Verein. Selbst wenn die erkennbare politische Zielsetzung nicht ausreichen sollte, um die Vereinigung als politischen Verein einzustufen, so bedeutet das nicht, daß es sich um einen Berufsverband im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 8 KStG handelt. Nach dem Gutachten des Bundesfinanzhofs vom 17. 5. 1952 (BStBl 1952 III S. 228) ist es mit dem Charakter eines Berufsverbandes nicht mehr zu vereinbaren, wenn eine unmittelbare Förderung der wirtschaftlichen Interessen einzelner Mitglieder in nicht ganz untergeordneter Weise gegeben ist; die Vertretung allgemeiner Belange der Mitglieder ist nicht schädlich, wenn von dem verfassungsgemäßen Recht Gebrauch gemacht wird, im Interesse des Berufsstandes Einfluß auf die Träger oder voraussichtlichen Träger des Staatswillens zu gewinnen. Verwendet jedoch ein Berufsverband in erheblichem Umfang Gelder für allgemeine politische Zwecke, so beschränkt er sich nicht mehr auf die Aufgaben eines Berufsverbandes, sondern betätigt sich als politische Vereinigung.“

Der damalige Körperschaftsteuerreferent der Oberfinanzdirektion Koblenz hat vor dem Untersuchungsausschuß in Mainz bekundet, daß dieser Aktenvermerk die gemeinsame Auffassung von Oberfinanzdirektion und Finanzamt Neuwied wiedergebe.

Mit Bericht vom 10. März 1975 sandte die Oberfinanzdirektion Koblenz den Aktenvermerk an das Ministerium der Finanzen und bat um Mitteilung, ob die darin vertretene Auffassung gebilligt werde.

Am 21. März 1975 hielt der Leiter der Steuerabteilung im Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz in einem Vermerk fest:

„Sollte es dazu kommen, daß dem Verein die Eigenschaft als steuerfreier Berufsverband abgesprochen werden muß, so würde die damit für den Verein selbst ausgelöste Steuerpflicht nur das kleinere Übel bedeuten. Viel bedeutsamer wäre die Frage, ob und inwieweit das Finanzamt gehalten ist, über die an den Verein geleisteten Beiträge Kontrollmitteilungen an die Wohnsitzfinanzämter der fördernden Mitglieder usw. zu versenden. Von einzelnen Finanzämtern liegen dem Finanzamt Neuwied bereits entsprechende Anfragen vor.“

In einem weiteren Vermerk heißt es:

„Der Vorhang geht erst mit der Versendung der Kontrollmitteilungen auf. Deshalb vor Unterrichtung der OFD - Information des Ministers, und diese im Hinblick auf bereits anberaumte Schlußbesprechung eilbedürftig.“

1.5.2 Aktenanforderung des Finanzministeriums des Landes Rheinland-Pfalz

Am 26. März 1975 übersandte das Finanzamt auf telefonische Anforderung die Steuerakten der GfEW an das Finanzministerium z. Hd. des persönlichen Referenten des Ministers. Der damalige Leiter der Steuerabteilung im Finanzministerium des Landes Rheinland-Pfalz bestätigte, daß die Steuerakten nicht in die Steuerabteilung des Finanzministeriums gelangt seien. Am darauf folgenden Tag, dem 27. 3. 1975, wurden auch die Betriebsprüfungsakten über die Oberfinanzdirektion Koblenz dem Finanzministerium zur Verfügung gestellt.

1.5.3 Besprechung zwischen Finanzministerium, Oberfinanzdirektion und Finanzamt

Am 8. April 1975 fand im Finanzamt Neuwied eine Besprechung zwischen den Körperschaftsteuerreferenten des Ministeriums und der Oberfinanzdirektion Koblenz sowie dem Sachgebietsleiter, dem Betriebsprüfer und der Veranlagungssachbearbeiterin des Finanzamts Neuwied statt. Über diese Besprechung fertigte der Körperschaftsteuerreferent der Oberfinanzdirektion den folgenden Aktenvermerk:

„Auf Befragen erklärte ich Herrn X (Körperschaftsteuerreferent des Ministeriums), m. E. läge hier eindeutig ein politischer Verein vor. Eine andere Haltung könne ich auch als Vertreter der Oberfinanz-

direktion offiziell nicht einnehmen, zumal meine Vorgesetzten schon vor einiger Zeit, als die Tatbestände erkennbar herausgearbeitet worden seien, im Bericht vom 21. Dezember 1973, dem Ministerium zu verstehen gegeben hätten, daß es zweifelhaft sei, ob die vorläufige Anerkennung als steuerfreier Berufsverband aufrechterhalten werden könne. Diese Meinungsäußerung sei dem Vorsteher bekannt. Daraufhin wurde die Besprechung in Neuwied abgebrochen und auf Bitten von Herrn X aus dem Ministerium in der Oberfinanzdirektion fortgesetzt.“

Das Gespräch fand in einer gespannten Atmosphäre statt. Der damalige Körperschaftsteuerreferent der Oberfinanzdirektion Koblenz betonte in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß Mainz (Prot. 6/135):

„Es war eine heftige Meinungsverschiedenheit. Wir beharrten auf unserer rechtlichen Beurteilung.“

Der Oberfinanzpräsident bestätigte (Prot. 6/34):

„Es war ein Gespräch beim Finanzamt Neuwied, . . . und sie haben sich gestritten.“

Er bestätigte auch, daß er selbst die Rechtsansicht, die von Oberfinanzdirektion und Finanzamt vertreten worden sei, für die richtige gehalten habe (Prot. 6/35):

„Die Herren der Oberfinanzdirektion haben eine Meinung vertreten, von der sie wußten, daß ich sie auch vertrete.“

Am Nachmittag desselben Tages wurde das Gespräch mit Vertretern der Oberfinanzdirektion Koblenz ohne Beteiligung von Bediensteten des Finanzamts fortgesetzt. Gesprächspartner aus der Oberfinanzdirektion waren der Finanzpräsident, der Gruppenleiter für Ertragsteuern und der für Körperschaftsteuern zuständige Referent, der bereits an dem Gespräch im Finanzamt Neuwied teilgenommen hatte. Auch im Verlaufe dieses Gesprächs kam es zu keiner Annäherung in der zwischen der Oberfinanzdirektion und dem Vertreter des Finanzministeriums strittigen Rechtsauffassung. Der damalige Körperschaftsteuerreferent der Oberfinanzdirektion hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuß Mainz bekundet:

„Hier wurde, unterstützt durch meinen Finanzpräsidenten, das gleiche Ergebnis der Oberfinanzdirektion von vorhin, von dem Vormittagsgespräch, aufrechterhalten.“

Der Finanzpräsident hat vor demselben Gremium ausgesagt, er habe (Prot. 6/99)

„in Übereinstimmung übrigens mit allen meinen Mitarbeitern, vom Sachbearbeiter des Finanzamts angefangen über den Sachgebietsleiter, die Betriebsprüfung, den Vorsteher und den Referenten bis zum Gruppenleiter der Oberfinanzdirektion, eine einheitliche Auffassung vertreten.“

Hingegen beharrte der Körperschaftsteuerreferent des Finanzministeriums darauf, die GfEW sei eine Vereinigung sui generis. Vor dem Untersuchungsausschuß in Mainz erklärte er (Prot. 8/191):

„Das hätte also bedeutet, daß also die Vereinigung nicht körperschaftsteuerbefreit gewesen wäre, daß aber auch, das ist jetzt sehr wichtig, auch der Betriebsausgabenabzug bei den Mitgliedern des Verbandes, daß wir da etwa die gleichen Rechtsfolgen gehabt hätten, wie beim politischen Verein, denn da hätte sich dadurch nichts verändert, vor allem bei dieser rückwirkenden Betrachtung. Wenn man einen Betriebsausgabenabzug prüft der Mitglieder des Verbandes, dann ist ja die entscheidende Frage: Ist § 4 Abs. 4 EStG, findet das Anwendung, liegen die Betriebsausgaben überhaupt vor, - sind diese Ausgaben betrieblich veranlaßt, und bei dieser betrieblichen Veranlassung spielt das subjektive Element eine entscheidende Rolle, also die Absicht des Mitglieds, das hier Beiträge geleistet hat.“

1.5.4 Besprechung zwischen Dr. Graf Lambsdorff und dem damaligen Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz in Bonn am 11. April 1975

Am 11. April 1975 – einem Freitag – trafen sich Dr. Graf Lambsdorff und der Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz zu einem weiteren Gespräch in der Parlamentarischen Gesellschaft in Bonn. Gegenstand der Unterredung war der Termin für die Schlußbesprechung, die am darauffolgenden Montag, dem 14. April 1975, stattfinden sollte.

1.5.5 Verschiebung des Termins für die Schlußbesprechung durch das Finanzministerium

Nach dem Gespräch in Bonn wies der Körperschaftsteuerreferent des Ministeriums das Finanzamt an, den Termin für die Schlußbesprechung aufzuheben.

Am 15. April 1975 informierte der Vorsteher des Finanzamts Neuwied die Oberfinanzdirektion telefonisch von der Anweisung des Ministeriums.

Mit Datum vom 14. April 1975 sandte das Finanzamt Neuwied das nachfolgend auszugsweise wiedergegebene Schreiben an die Gesellschaft, z. Hd. Dr. Graf Lambsdorff, Düsseldorf:

„Herr X (Körperschaftsteuerreferent) vom Ministerium der Finanzen in Mainz hat mich davon unterrichtet, daß die für den 14. April 1975 vorgesehene Schlußbesprechung nicht stattfindet. Gleichzeitig gab er mir bekannt, daß die Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik neue Tatsachen und neue Gesichtspunkte vorgebracht hat, die für die steuerliche Beurteilung von Bedeutung sind. Deshalb bin ich damit einverstanden, daß die Schlußbesprechung um 4 bis 6 Wochen verschoben wird. Als Termin schlage ich folgende Tage vor:

28. 5., 2. bis 6. 6. 1975, oder ersatzweise einen Tag in der Woche vom 9. bis 13. 6. 1975.

Ich bitte, mir den Ihnen genehmen Termin zur endgültigen Abstimmung mitzuteilen. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn sie dem Finanzamt Neuwied die neuen Tatsachen und Erkenntnisse zeitlich so zusenden könnten, daß sie spätestens 14 Tage vor der Schlußbesprechung eingehen.“

1.5.6 Abstimmung zwischen Dr. Graf Lambsdorff und dem Finanzminister der Landes Rheinland-Pfalz

In einem Aktenvermerk der GfEW vom 5. Mai 1975 wird u. a. ausgeführt, die von der Betriebsprüfung behaupteten Mängel, die ordentlichen Mitglieder seien in der Mehrzahl keine Unternehmer, und es sei nicht erkennbar, welche gemeinsamen berufsständischen Interessen sie mittels eines Berufsverbandes vertreten könnten, seien schon deswegen widerlegt, weil die Satzung und der Stand der Gründungsmitglieder eine Beweiswürdigung durch das Finanzamt in dem Bescheid über die vorläufige Anerkennung vom 15. Oktober 1968 erfahren hätten. An dieser Beweiswürdigung sei das Finanzamt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben gebunden. Das Finanzamt habe bis zum 3. Dezember 1974 keine Ermittlungshandlungen vorgenommen und könne deshalb jetzt nicht geltend machen, es lägen neue Tatsachen im Sinne von § 222 RAO vor. Die Gesellschaft habe sich bis zum 18. Dezember 1974 darauf verlassen können, als Berufsverband anerkannt zu sein.

Mit Schreiben vom 6. Mai 1975 sandte Dr. Otto Graf Lambsdorff den Vermerk an den Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz. Dabei bat er darum, der Minister möge ihn wissen lassen, ob er die Stellungnahme der Gesellschaft auch dem Finanzamt Neuwied zukommen lassen solle. Als Termin für die Schlußbesprechung schlug Graf Lambsdorff den 13. Juni 1974 vor.

Mit Schreiben vom 10. Juni 1975 sandte Dr. Graf Lambsdorff die am 5. Mai 1975 gefertigte Notiz zu den Feststellungen der Betriebsprüfung an das Finanzamt Neuwied. Auf die Frage, ob es nach seinen Erfahrungen ein üblicher Weg sei, daß derartige Stellungnahmen zunächst mit dem Finanzministerium besprochen würden bevor sie dem Finanzamt zugänglich gemacht würden, antwortete Dr. Graf Lambsdorff vor dem Untersuchungsausschuß in Mainz (Prot. 16/9):

„Ich glaube, daß es vergleichbare Vorgänge dieser Art in vergleichbaren Fällen durchaus gibt.“

1.5.7 Vorbesprechung zwischen Finanzministerium und Oberfinanzdirektion

Unter dem 11. Juni 1975 berichtete das Finanzamt Neuwied der Oberfinanzdirektion Koblenz:

„Mit Datum vom 10. Juni 1975 hat die Vereinigung die in Ablichtung beigefügte Stellungnahme dem Finanzamt vorgelegt. Außer den bekannten Sachverhalten wird erstmals Treu und Glauben ins Spiel gebracht. Außerdem macht die Vereinigung geltend, daß die Zahlung an die verschiedenen internationalen Vereinigungen keine Leistungen an politische Parteien darstellten. Wie mir Herr X (Körperschaftsteuerreferent) vom Finanzministerium mitteilte, ist denkbar, daß wegen der Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik noch eine Vorbesprechung beim Ministerium der Finanzen stattfinden soll. Zeitpunkt und Teilnehmerkreis stehen noch nicht fest. Gegenstand dieser Besprechung werden auch die von der Gesellschaft mit der Stellungnahme erstmals vorgebrachten Gründe sein. Ich halte es für zweckmäßig, daß das Finanzamt zusammen mit der Oberfinanzdirektion überdenkt, ob aus diesen neuen Tatsachen Schlußfolgerungen zu ziehen sind. Ich lege Ihnen deshalb die Stellungnahme vor und werde spätestens Anfang der nächsten Woche telefonisch mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um ggf. einen Besprechungstermin zu vereinbaren.“

Der Oberfinanzpräsident versah den Vermerk der Gesellschaft mit der Bemerkung:

„Der Verfassung scheint mir die Hintergründe nicht zu erkennen oder sie nicht kennen zu wollen.“

Hierzu erklärte er als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß in Mainz (Prot. 6/21):

„Das war mir zu blauäugig, Herr Vorsitzender. Da war die Situation zu einfach dargestellt, und zwar zugunsten der Gesellschaft.“

Zur Vorbereitung einer für den 19. Juni 1975 geplanten Besprechung fertigte der für Fragen der Abgabenordnung zuständige Referent der Oberfinanzdirektion Koblenz folgenden Aktenvermerk an:

„Auch der Grundsatz von Treu und Glauben steht einer Berichtigung nach § 93 AO nicht entgegen; denn aus den Ausführungen des Finanzamts geht eindeutig hervor, daß es die Anerkennung der Steuerbefreiung vorläufig ausgesprochen und sich vorbehalten hat, zu gegebener Zeit prüfen zu lassen, ob die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung übereinstimmt. Der Verein kann sich also nicht auf fehlende Rechtssicherheit berufen. Das Finanzamt hat den Charakter der Vorläufigkeit der Anerkennung unmißverständlich zum Ausdruck gebracht. Der Verein mußte mit einer Überprüfung und ggf. der Änderung der Verfügung rechnen.“

Die entscheidende Besprechung über das Ergebnis der Betriebsprüfung und die von der Gesellschaft gegen die Feststellungen des Betriebsprüfers vorgebrachten Argumente fand am 19. Juni 1975 in der Oberfinanzdirektion Koblenz statt. Teilnehmer waren der Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz, der Leiter der Steuerabteilung des Finanzministeriums und der Finanzpräsident der Oberfinanzdirektion Koblenz. Das Ergebnis der Beratung ist in dem nachstehend wiedergegebenen Vermerk festgehalten:

„Die GfEW ist von ihrer Struktur her kein Berufsverband. Sie eröffnet nämlich praktisch jedem Bürger die Mitgliedschaft, denn von den Auswirkungen des europäischen Marktes sind mehr oder weniger alle in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit betroffen (§ 4 der Satzung). Auch von ihrer Zielsetzung her ist die Gesellschaft für jeden offen; die in § 3 der Satzung genannten Zwecke sind nicht berufsbezogen, sondern von allgemeinem Interesse. Die Mitgliederstruktur läßt nirgendwo ein Verbundensein der Mitglieder durch ihre berufliche und gewerbliche Tätigkeit erkennen.

Diese aufgezeigte Struktur der Gesellschaft ist eindeutig bereits aus der Satzung abzulesen. Sie war für das Finanzamt bei der Erstellung der Aufstellung der Freistellungsbescheinigung vom 15. Oktober 1968 in vollem Umfang erkennbar. Die Bescheinigung hätte von Anfang an nicht erteilt werden dürfen. Im übrigen lag dem Finanzamt auch eine Liste der Gründungsmitglieder vor, die ebenfalls erkennen ließ, daß die Mitgliedschaft nicht berufsbezogen war.

Wenn sich die Gesellschaft heute in diesem Punkt auf Treu und Glauben beruft, so kann dieses Vorbringen nicht ohne weiteres beiseite geschoben werden. In all den Jahren seit 1968 bis Anfang 1975 hat das Finanzamt – soweit ersichtlich – die Eigenschaft als Berufsverband von der Struktur her nie in Frage gestellt. Die Gesellschaft konnte also davon ausgehen, daß ihr die Steuerbefreiung erhalten bliebe, solange sich in der Struktur ihrer Mitglieder keine grundlegenden Änderungen ergeben würden und auch ihre tatsächliche Geschäftsführung nicht zu beanstanden sei.

Der in der Bescheinigung gemachte Vorbehalt einer Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung steht dieser Auffassung nicht entgegen. Was bereits bei Ausstellung der Bescheinigung eindeutig aus den vorgelegten Unterlagen heraus überprüfbar war, läßt sich schwerlich unter den Vorbehalt einer (erneuten) Überprüfung stellen.

Bei dieser Sachlage begegnet es erheblichen Bedenken, der Gesellschaft für die Vergangenheit die Eigenschaft als Berufsverband mit der Begründung einer unzulässigen Mitgliederstruktur abzusprechen.

Eine derartige Bindung besteht dagegen nicht, soweit es um die tatsächliche Geschäftsführung, das heißt, um das effektive Wirken der Gesellschaft geht. Abgedeckt ist diese Überprüfung durch den Vorbehalt im Bescheid vom 15. Oktober 1968. Die entscheidende Frage hierbei ist letzten Endes, ob die Gesellschaft in erheblichem Umfang Zuwendungen an Parteien oder politische Vereinigungen gemacht hat. Dies ist eindeutig zu bejahen, soweit Beträge an die Bundestagsfraktion der F.D.P. geflossen sind. Umgekehrt läßt sich zumindest der „Brüsseler Kreis“ kaum als politische Vereinigung ansprechen, wenn man sich das Vorbringen der Gesellschaft hierzu zu eigen macht. Bei der „Liberalen Weltunion“ bestehen allerdings Zweifel, doch wird es schwer sein, hier genaueres zu ermitteln und zu erfahren. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß die Deutsche Sektion dieses Weltbundes durch das Finanzamt Bonn als gemeinnützig und spendenberechtigt anerkannt ist. Eindeutige Anhaltspunkte dafür, daß der Internationale Weltbund als Dachorganisation grundlegend andere Ziele verfolgt, sind nicht erkennbar.

Nimmt man die Zuwendungen an die F.D.P. allein, ist die Erheblichkeit leicht zu verneinen. Aber selbst für den Fall, daß man den Internationalen Weltbund trotz der aufgezeigten Ungewißheit in die Betrachtungen einbezieht, dürfte eine Erheblichkeit noch nicht ohne weiteres anzunehmen sein. Einmal ist dieser Begriff nirgendwo zahlenmäßig festgelegt. Eine relative Grenzbeziehung allein führt zu völlig ungleichen Ergebnissen. Ebenso wenig läßt sich ein fester Höchstbetrag fixieren. Letztlich

wird mit dem Bundesfinanzhof darauf abzustellen sein, ob die Zahlungen in einem Umfang erfolgen, der den Charakter des Verbandes als Berufsverband verändert.

Es ist vertretbar, diese Frage zu verneinen. Um so mehr gilt dies, als – wie gesagt – die Eigenschaft des Internationalen Weltbundes als politische Vereinigung aufgrund der vorhandenen Indizien zweifelhaft ist.

Die Besprechungsteilnehmer kamen überein, dem Finanzamt noch vor der Schlußbesprechung von dem Ergebnis ihrer Erörterung Kenntnis zu geben.“

Der Finanzpräsident der Oberfinanzdirektion Koblenz hat vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Landtags Rheinland-Pfalz klargestellt, daß allein der Finanzminister des Landes die in dem Vermerk wiedergegebene Entscheidung getroffen habe. Auf die Frage, ob die Gesellschaft gutgläubig gewesen sei, antwortete er (Prot. 6/103):

„Wir kannten die Berichte, die die Gesellschaft uns gegeben hatte und die Feststellungen der Betriebsprüfung über das, was die Gesellschaft getan hat . . . Wenn wir der Meinung gewesen wären, daß die Angaben, die dort gemacht worden sind, daß die total falsch sind, hätten wir mit Verwirkung nicht operieren können . . . Gutgläubig, das Wort „gutgläubig“, tut mir leid, Herr Abgeordneter, kann ich so nicht verwenden, daß sie uns in ihren Angaben zutreffend informiert hat.“

Der Oberfinanzpräsident erklärte auf die Frage, ob er es für möglich halte, daß sich jemand auf Treu und Glauben berufe, der selbst bösgläubig sei (Prot. 6/45):

„Das ist die Frage. Ich wiederhole, Vertrauensschutz zu gewähren, Treu und Glauben kann man ja nicht jemandem, der einen linken will. Um das einmal als Koblenzer zu sagen . . . Wir waren ja in der Oberfinanzdirektion der Meinung, daß dieser Tatbestand nicht vorliegt.“

Der Körperschaftsteuerreferent der Oberfinanzdirektion kommentierte die Entscheidung vor dem Untersuchungsausschuß in Mainz wie folgt (Prot. 6/176):

„Wir hatten eigentlich diese Meinungsbildung von seiten der Oberfinanzdirektion noch gar nicht so ganz abgeschlossen. Die Entscheidung wurde dann auch herbeigeführt durch die Vertreter des Ministeriums.“

1.5.8 Schlußbesprechung

Am 25. Juni 1975 fand die Schlußbesprechung statt. Teilnehmer waren auf seiten der Gesellschaft der Geschäftsführer Dr. Patterson, der Außendienstleiter von Stojentin und ein Steuerberater. Auf seiten des Finanzamts Neuwied nahmen der Vorsteher, der Sachgebietsleiter der Betriebsprüfung und der Betriebsprüfer teil. Über die Besprechung fertigte das Finanzamt Neuwied folgenden Vermerk:

„Zu Beginn der Besprechung unterrichtete Herr X (Vorsteher) die Gegenseite davon, daß die Prüfungsfeststellungen (vgl. Vermerk vom 10. März 1975) und die Stellungnahme der Gesellschaft vom 5. Mai 1975 Gegenstand einer Besprechung zwischen dem Finanzminister und der Oberfinanzdirektion Koblenz gewesen sei. Das Ergebnis der Besprechung wurde den Vertretern der Gesellschaft dem Inhalt nach bekanntgegeben. Es wurde festgestellt, daß das Finanzamt sich den Erwägungen anschließt und für den Prüfungszeitraum keine steuerlichen Folgen gezogen werden. Da der Gesellschaft die Eigenschaft eines Berufsverbandes nicht zuerkannt werden kann, wurde angekündigt, daß die vorläufige Anerkennung vom 15. Oktober 1968 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 widerrufen werde.“

Die Vertreter der Gesellschaft erklärten, daß die am 9. Juli 1975 vorgesehene Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden habe, ob die Gesellschaft aufgelöst werden oder in der Form einer steuerpflichtigen Vereinigung weiterbestehen wolle. Über den Beschluß der Mitgliederversammlung werde das Finanzamt dann umgehend informiert. Für den Fall der Auflösung wolle man die Gesellschaft bis zum 30. September 1975 liquidiert haben.

Herr X (Vorsteher) sicherte der Gesellschaft zu, daß

1. für das Jahr 1974 und
2. für den Fall der Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation keine steuerlichen Konsequenzen gezogen würden. Für den Fall des Fortbestandes würde die Gesellschaft ausdrücklich auf ihre Erklärungspflicht am 1. Januar 1975 hingewiesen. Die Vertreter der Gesellschaft erhoben keine Einwendungen.“

Am 26. Juni 1975 berichtete das Finanzamt Neuwied der Oberfinanzdirektion, die Schlußbesprechung sei durchgeführt worden. Das Finanzamt habe sich der im Aktenvermerk des Ministeriums vom 19. Juni 1975 wiedergegebenen Rechtsansicht angeschlossen.

Durch Verfügung vom 30. Juni 1975 widerrief das Finanzamt die vorläufige Anerkennung der Gesellschaft als steuerbefreiter Berufsverband mit Wirkung zum 1. Januar 1975.

Am 9. Juni 1975 beschloß eine Mitgliederversammlung der GfEW in Düsseldorf die Auflösung des Vereins.

Mit Schreiben vom 8. August 1975 wandte sich der damalige Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz nochmals an Dr. Graf Lambsdorff. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat uns von dem Ergebnis der Schlußbesprechung in der obengenannten Angelegenheit unterrichtet und uns davon in Kenntnis gesetzt, daß die vorläufige Anerkennung als steuerbefreiter Berufsverband ab 1. Januar 1975 widerrufen worden ist. Diese Entscheidungen des Finanzamtes sind im Einvernehmen mit uns erfolgt. Wir gehen davon aus, daß damit die an uns herangetragenen Besteuerungsfragen der GfEW abschließend geklärt sind.“

1.6 Feststellungen der Staatsanwaltschaft Bonn

Nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft Bonn hat die GfEW in den Jahren 1968 bis 1975 insgesamt 3 317 640 DM an Beiträgen eingenommen. In der Zeit von 1969 bis 1976 hat sie 1 979 590 DM an Organisationen aus dem Umfeld der F.D.P. gezahlt. Dabei handelte es sich im wesentlichen um die Liberale Internationale, London, die Deutsche Gruppe der Liberalen Weltunion, Bonn, die F.D.P.-Bundestagsfraktion, den Liberalen Kreis Brüssel, die Firma Markt und Meinung, den Verband Liberaler Akademiker und die Institution „FREIWISO“. An Gehältern und Honoraren brachte die Gesellschaft von 1969 bis 1976 890 611 DM auf. Aufgrund einer Prüfung der Konten des Landesverbandes der F.D.P. Nordrhein-Westfalen stellte die Staatsanwaltschaft fest, daß die an die Liberale Weltunion, London, die Deutsche Gruppe der Liberalen Weltunion, Bonn, die F.D.P.-Bundestagsfraktion, den Liberalen Kreis Brüssel und den Verband Liberaler Akademiker Brüssel überwiesenen Zahlungen ausschließlich nach Düsseldorf zurücktransferiert worden sind. Die in die Schweiz überwiesenen Beträge wurden dort auf Festgeldkonten gesammelt. Die an die Firma Markt und Meinung gezahlten Gelder haben entweder der Bezahlung von Druckmaterialien für die Partei gedient oder sind in die Schweiz transferiert worden. Die Staatsanwaltschaft hat nicht festgestellt, daß der Landesverband Rheinland-Pfalz der F.D.P. Gelder über die GfEW erhalten hat.

2. Bewertung

2.1 Beschränkung der Untersuchungskompetenz

Dr. Otto Graf Lambsdorff hat die Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik mit Sitz in Neuwied gegründet und durch mehrere Interventionen beim Ministerpräsidenten und dem Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz die Abgabe der Steuerakte an ein nordrhein-westfälisches Finanzamt verhindert. Aus diesem Grunde hatte die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung keine Kenntnis von dieser Finanzierungsinstitution, obwohl diese allein für den nordrhein-westfälischen Landesverband der F.D.P. tätig war.

Der Ausschuß hat keine Kompetenz, das Verhalten der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz und der ihr untergeordneten Behörden zu beurteilen. Daher beschränkt er sich darauf, darzustellen, aus welchen Gründen Dr. Otto Graf Lambsdorff als Schatzmeister des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der F.D.P. den Sitz der Gesellschaft nach Neuwied verlegt hat und sich dafür eingesetzt hat, diesen Sitz beizubehalten.

2.2 Motive für die Begründung des Sitzes in Rheinland-Pfalz

Die Sitzbegründung in Rheinland-Pfalz ist bemerkenswert, weil sie entgegen der „politischen Geographie“ vollzogen wurde. So äußerte Staatsminister a. D. Dr. h. c. Dr. Willi Weyer als Zeuge vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß (APr 10/232, S. 39), damals sei die Überlegung maßgeblich gewesen, der SPD zuzuordnende Organisationen in Ländern, in denen die SPD regierte, und der CDU und F.D.P. dienende Institutionen in Ländern, in denen die CDU regierte, zu gründen.

Im Jahre 1968, dem Jahr der Gründung der GfEW, regierte in Nordrhein-Westfalen das erste Kabinett Kühn. In diesem Kabinett stellte die F.D.P. mit ihrem damaligen Landesvorsitzenden Willi Weyer den

stellvertretenden Ministerpräsidenten und Innenminister. Trotz der Regierungsbeteiligung der F.D.P. hat Dr. Graf Lambsdorff offenbar keine Möglichkeit gesehen, in Nordrhein-Westfalen, ähnlich wie in Rheinland-Pfalz, das Besteuerungsverfahren zu beeinflussen.

Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß die Sitzbegründung in Rheinland-Pfalz vor allen Dingen auf die Art und Weise der Liquidierung der Wirtschaftspolitischen Vereinigung e.V., Düsseldorf, zurückzuführen ist (vgl. oben Seite 114).

Die ersten Schritte zur Gründung der Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik sind unmittelbar nach dem Beschluß über die Liquidation der Wirtschaftspolitischen Vereinigung e.V. eingeleitet worden.

Dr. Graf Lambsdorff erklärte vor dem Untersuchungsausschuß des rheinland-pfälzischen Landtags die Auswahl von Neuwied als Sitz der Gesellschaft wie folgt (Prot. 16/2):

„Die Gründung erfolgte in Rheinland-Pfalz,

- weil wir in Düsseldorf wußten, daß Vereinigungen, die der Parteienfinanzierung dienten, unbeanstandet im Bereich der Oberfinanzdirektion Koblenz ansässig waren,
- weil die Zusammenarbeit mit dem Landesverband Rheinland-Pfalz der F.D.P., der keine solche Organisation zur Verfügung hatte, auf diese Weise verstärkt werden konnte und
- weil der Landesverband Nordrhein-Westfalen eine solche Organisation, und zwar mit dem Sitz in Bonn, bereits hatte.“

Auf Befragen präziserte er (Prot. 16/19 f.):

„In meiner eigenen Erfahrung – ich bin ja erst 1968 Landesschatzmeister der F.D.P. in Nordrhein-Westfalen geworden – und dies war also eine der ersten Überlegungen, wie wir zu Finanzierungseinrichtungen kommen konnten, und auch eine der ersten Entscheidungen; und natürlich orientiert man sich an ersten Erfahrungen und dem was man gesehen hatte in ganz anderen Bereichen. Ich bin 1960 – oder 1961 – der Leiter des Sekretariats eines großen Düsseldorfer Bankhauses geworden; und da kamen natürlich Spendensuchen, vor allem der örtlichen Parteiorganisationen. . . . Dann gab es die Staatsbürgerliche Vereinigung. Dann gab es die Vereinigung von Banken und Bankiers in Nordrhein-Westfalen, bei der ich gelegentlich die Bank vertreten hatte in meiner Eigenschaft als Sekretariatsleiter; da tauchte die Gesellschaft zur Entwicklung unterentwickelter Märkte auf, Sitz Neuwied; oder es kann auch sogar Koblenz gewesen sein. Also diesen Erfahrungshintergrund müssen Sie einfach in Rechnung stellen, natürlich auch die Erfahrung, die die Bundespartei – Bundesschatzmeister zu dieser Zeit war mein Freund Hans Wolfgang Rubin – die die Bundespartei mit der Staatsbürgerlichen Vereinigung, also den Parteienfinanzierungseinrichtungen oder Berufsverbänden, die, jedenfalls zu einem guten Teil, der Finanzierung der Parteien dienten, gemacht hatte. Das war der Hintergrund, der Wissenshintergrund und Erfahrungshintergrund, von dem aus wir uns überlegt hatten – und nach Ablauf einer gewissen Zeit führt so etwas immer mal wieder zu Zweifelsfragen und zu Meinungsverschiedenheiten –: Warum eigentlich nicht auch einmal in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Bundeslandes gehen als nur in Nordrhein-Westfalen bleiben?“

Mit Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten hat Dr. Graf Lambsdorff vermutlich die Tatsache umschrieben, daß der Leiter der Steuerabteilung im nordrhein-westfälischen Finanzministerium, Dr. Thiel, in dem Gespräch mit dem Hauptgeschäftsführer des Landesvorstandes der F.D.P., Herrn Rieger – damals noch Mitglied des nordrhein-westfälischen Landtags –, die sofortige Auflösung der Wirtschaftspolitischen Vereinigung erzwungen und darauf hingewiesen hat, daß der F.D.P.-Landesverband sich in Zukunft gesetzmäßig zu verhalten habe.

Die Behauptung, die GfEW sei auch deshalb mit Sitz in Rheinland-Pfalz gegründet worden, weil der F.D.P.-Landesverband bereits eine Finanzierungsinstitution mit Sitz in Bonn gehabt habe, ist nicht überzeugend. Wenn eine solche Einrichtung in Nordrhein-Westfalen – angeblich unbeanstandet – existiert hätte, hätte es nahegelegen, in diesem Bundesland eine weitere Einrichtung zu gründen.

2.3 Motive für die Beibehaltung der Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied

Die Tatsache, daß die Gesellschaft mit Sitz in Neuwied gegründet wurde, findet eine plausible Erklärung nur darin, daß Dr. Graf Lambsdorff der nordrhein-westfälischen Steuerverwaltung ausweichen wollte. Dies machen seine massiven Interventionen, mit denen er die Abgabe des Falles an ein nordrhein-westfälisches Finanzamt verhinderte, überdeutlich.

Die für die GfEW handelnden Personen haben drei Jahre lang bei den Finanzbehörden des Landes Rheinland-Pfalz interveniert, um die Abgabe der Steuerakte an ein Finanzamt in Düsseldorf zu verhindern. Die Geschäftsführung der GfEW war auf allen drei Ebenen – Finanzamt, Oberfinanzdirektion, Finanzministerium – aktiv geworden. In einem aus dem Umfeld der GfEW stammenden Protokoll vom 21. Mai 1971 heißt es, Graf Lambsdorff werde versuchen, über Herrn Dr. Friderichs einen Kontakt zu der Finanzbehörde in Koblenz herzustellen. Die Finanzbehörde in Koblenz kann nur die Oberfinanzdirektion Koblenz gewesen sein. Es liegt daher nahe, daß entweder von dem damaligen Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Dr. Hans Friderichs, direkt oder über diesen von einer dritten Person interveniert wurde und so die Fortsetzung der Betriebsprüfung sowie die Abgabe der Steuerakte an ein Finanzamt in Düsseldorf verhindert wurde. Die Tatsache, daß Dr. Friderichs sich bei den rheinland-pfälzischen Behörden für die Beibehaltung der Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied eingesetzt hat, wird auch belegt durch das Gespräch, das er am 20. Juli 1971 mit dem Finanzminister des Landes geführt hat. Darin hat dieser ihm versichert, er habe Weisung gegeben, den Vorgang ruhen zu lassen und ihm persönlich vorzulegen. Der Finanzminister hat dann in der zweiten Augushälfte durch seinen Staatssekretär die Steuerakten der Gesellschaft angefordert.

Fest steht, daß das Finanzamt Neuwied zu keiner Zeit zuständig war. Fest steht auch, daß alle Beteiligten, der damalige Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz, sein Staatssekretär, der Oberfinanzpräsident und alle mit der Angelegenheit befaßten Beamten der Oberfinanzdirektion sowie der Vorsteher des Finanzamts Neuwied, und insbesondere auch Dr. Graf Lambsdorff wußten, daß die Gesellschaft ihren Sitz nur zum Schein in Neuwied hatte. Allen Beteiligten war klar, daß die Steuerakten an ein Finanzamt in Düsseldorf hätten abgegeben werden müssen. Der Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Ministerium der Finanzen hatte in einem Telefonat mit dem Oberfinanzpräsidenten auch ausdrücklich eingestanden, das Ministerium teile die Auffassung der Oberfinanzdirektion, daß nicht das Finanzamt Neuwied, sondern ein Finanzamt in Düsseldorf zuständig sei.

Der Ausschuß nimmt zu den Interventionen, die Dr. Graf Lambsdorff vorgenommen hat, nachdem die Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied formal begründet worden war, nicht Stellung. Die Gespräche und die Korrespondenz mit dem Finanzminister des Landes hatten das Ziel, den Steuerpflichtigen, die Beträge über die GfEW an den Landesverband Nordrhein-Westfalen der F.D.P. gezahlt hatten, den Betriebsausgabenabzug zu erhalten.

Es fällt aber auf, daß die Korrespondenz sowohl des Finanzministers als auch des Finanzamts im wesentlichen mit Dr. Graf Lambsdorff in Düsseldorf geführt wurde. Zumindest im nachhinein wirft diese Tatsache erneut die Frage auf, ob die geschäftliche Oberleitung nicht weiterhin in Düsseldorf anzusiedeln gewesen wäre.

2.4 Ziel der Interventionen von Dr. Graf Lambsdorff

Die an sich auf Sachbearbeiterebene zu klärende Frage der örtlichen Zuständigkeit war für Dr. Graf Lambsdorff von ganz erheblichem Gewicht. Anders ist es nicht zu erklären, daß es zur Beibehaltung der Zuständigkeit des Finanzamts Neuwied alle sich einem Politiker bietenden Interventionsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Er hat sich nicht gescheut, den Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Dr. Hans Friderichs, im Jahre 1971 einzuschalten, um die Betriebsprüfung zu unterbrechen. Er selbst hat – abgesehen von einem intensiven Telefonverkehr und einem häufigen Schriftwechsel – insgesamt dreimal den Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz in Mainz aufgesucht, um die Abgabe der Steuerakten an ein Finanzamt in Nordrhein-Westfalen zu verhindern. Er ist noch nicht einmal davor zurückgeschreckt, den damaligen Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz anzusprechen, obwohl das Verhältnis zwischen CDU und F.D.P. zu der damaligen Zeit äußerst gespannt war. Als Zeuge bestätigte der damalige Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz vor dem Untersuchungsausschuß in Mainz ausdrücklich (Prot. 18/37):

„Sie müssen bedenken, im Jahre 1973 waren meine Beziehungen zu dem F.D.P.-Abgeordneten Otto Graf Lambsdorff nicht die allerbesten. Es gab bekannte Spannungen, die in jener Zeit auch im Bundestag ausgetragen wurden.“

Der damalige Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz hat diese Aussage bekräftigt (Prot. 9/124):

„Das Verhältnis zur F.D.P. war also alles andere als dazu angetan, daß man sich in erster Linie um Freundlichkeit untereinander bemühte, aus Gründen, die in der damaligen Zeit erklärbar waren. Das Verhältnis zwischen F.D.P. und CDU war sehr ähnlich dem zwischen SPD und F.D.P. heute.“

Auch der Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Finanzministerium hat diese politische Konstellation herausgestellt (Prot. 9/102):

„In Rheinland-Pfalz stand ja die F.D.P. zu der Zeit in einer scharfen Opposition zur CDU. Die CDU stand in Nordrhein-Westfalen und im Bund in Opposition zur regierenden SPD/F.D.P. Es war die Zeit, wo der spätere Bundesinnenminister – damals war er nur Bundesminister – Werner Maihofer die ideologische Richtung der F.D.P. durch seine These bestimmt hat, daß die Koalition von SPD und F.D.P. auf dem historischen Bündnis von Sozialismus und politischem Liberalismus beruhe.“

Die Frage der Zuständigkeit war indes für Dr. Graf Lambsdorff von zentraler Bedeutung. So erklärte er vor dem Untersuchungsausschuß des rheinland-pfälzischen Landtags (Prot. 16/19):

„Es war je keine Lappalie im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit. Die örtliche Zuständigkeit war in Zweifel gezogen worden, und die Bejahung der örtlichen Zuständigkeit wollten wir erreichen.“

Der Staatssekretär im rheinland-pfälzischen Finanzministerium bestätigte (Prot. 9/84):

„Mir ist auch noch in Erinnerung, daß Herr Gaddum ihn befragt hat: Warum wollen Sie partout in Neuwied bleiben? Lambsdorff hat dem Sinn nach gesagt: Wir haben jetzt 1968 dort unsere vorläufige Genehmigung erhalten. Wir wollen dort auch bleiben. Wir wollen ja alles tun, was gewünscht wird, um alle Voraussetzungen zu erfüllen, die gewünscht werden, um in Neuwied zu bleiben.“

Als Grund darf angenommen werden, daß Dr. Graf Lambsdorff in Rheinland-Pfalz eine günstigere steuerliche Behandlung der Gesellschaft erwartete als in Nordrhein-Westfalen.

Der damalige Leiter der Steuerabteilung im rheinland-pfälzischen Finanzministerium äußerte die Vermutung (Prot. 9/22):

„Lambsdorff erwartete Wohlwollen hier. So verstand ich Herrn X (damaliger Finanzministers des Landes Rheinland-Pfalz): daß ihm daran gelegen war, die ganze Angelegenheit geräuschlos zu beenden; d. h. aber nicht etwa nun – also ohne Geräusch, aber doch korrekt; so hatte ich das damals verstanden. Jedenfalls wollte er die Sache vom Tisch bringen, vielleicht auch geräuschloser, offen gesagt, als das das Finanzamt Düsseldorf vielleicht getan hätte. Aber ich sage es nochmal: Es ging ihm wie ich ihn verstanden hatte, eben darum, sagen wir, den Lärm – also ohne Aufhebens, so hatte ich ihn verstanden, sollte die Sache nun erledigt werden.“

Weiter führte er aus (Prot. 9/12):

„Im Grunde genommen bestand ja, wenn ich das in Erinnerung habe, darüber eigentlich zwischen Herrn X (Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz) und mir kein Zweifel, daß – na sagen wir etwas grob – die Geschichte faul sei. Denn aus welchem Anlaß hätte sich sonst Graf Lambsdorff hier dieser Vereinigung angenommen? Normalerweise läßt man doch als Steuerzahler die Dinge laufen, wie sie nun einmal angelegt worden sind. Die Erklärung dafür? Darüber haben wir eigentlich gar nicht gesprochen; das verstand sich doch von selbst, nicht wahr, daß Graf Lambsdorff zunächst einmal sich von einer Zuständigkeit oder sagen wir, von einer Sachbearbeitung durch die Behörden unseres Landes mehr versprach – in welcher Richtung, wollte er dahingestellt sein lassen – als von einer Sachbearbeitung in Nordrhein-Westfalen. Sonst hätte er sich doch nicht dafür so eingesetzt, nicht?“

VII. Schlußbemerkung

Dem Ausschuß liegt es fern, behaupten zu wollen, daß die illegalen Machenschaften der GEUM und der anderen nur zum Schein in Rheinland-Pfalz domizilierenden Gesellschaften von der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung auf jeden Fall aufgedeckt und geahndet worden wären. Immerhin ist es aber bezeichnend, daß in Nordrhein-Westfalen tätige Spendenwaschanlagen sich dem Zugriff der nordrhein-westfälischen Finanzbehörden dadurch entzogen haben, daß sie ihren Sitz zum Schein in einem anderen Bundesland nahmen.

7. Abschnitt: Europäische Unternehmensberatungsanstalt Vaduz/Liechtenstein

1. Sachverhalt

1.1 Grundlagen der Darstellung

Der nachfolgenden Darstellung liegen die in dem Vorgang Europäische Unternehmensberatungsanstalt, Vaduz/Liechtenstein, bei der Steuerfahndungsstelle St. Augustin, der Oberfinanzdirektion Köln und im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angelegten Akten, die Ermittlungsakten

der Staatsanwaltschaft Bonn in dem Verfahren gegen Braun u. a. – 40 Js 208/78 – und die Aussagen der zu dem Beweisthema „Europäische Unternehmensberatungsanstalt/Förster“ vom Ausschuß vernommenen Zeugen zugrunde.

1.2. Ursprung des Verfahrens

Am 18. März 1975 leitete die Steuerfahndungsstelle St. Augustin gegen Herrn Peter Müllenbach ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren ein, nachdem sich gegen diesen bei der Auswertung von Straftaten eines anderen Verfahrens Verdachtstatsachen für eine Steuerhinterziehung ergeben hatten. Am 6. Oktober 1975 erließ das Amtsgericht Bonn einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß gegen Herrn Müllenbach, der am 20. November 1975 vollstreckt wurde. Unter den beschlagnahmten Unterlagen befand sich auch ein Ordner mit der Aufschrift „Europäische Unternehmensberatungsanstalt (EU)“. Schon bei der ersten Durchsicht dieses Ordners ergab sich für die Fahndungsbeamten folgender Sachverhalt:

Die Europäische Unternehmensberatungsanstalt war ein Unternehmen liechtensteinischen Rechts. Sie war im Dezember 1968 von dem liechtensteinischen Staatsbürger, Konsul Franz Gstöhl, in Vaduz gegründet worden. Dieser hatte Herrn Müllenbach Ende 1968 angeboten, innerhalb der EU einen sogenannten „Besonderen Zweig“ einzurichten, der nur für die Zwecke der Beschaffung von Geldmitteln für die CDU Deutschlands arbeiten sollte. Während Gstöhl zusammen mit Prinz Emanuel von Liechtenstein die Geschäftsführung inne hatte, war Herr Müllenbach sogenannter „Solidarbürge“ der EU. Herr Müllenbach nahm das Angebot Gstöhls zur Einrichtung des „Besonderen Zweigs“ der EU an. In den Jahren ab 1969 verkaufte die EU an finanzstarke Kreise der deutschen Industrie „Exklusiv-Gutachten“, die auch nicht annähernd den für sie bezahlten Preis wert waren. Die „Gutachten“ waren lediglich zu dem Zweck hergestellt und veräußert worden, um Erwerbern die Möglichkeit zu geben, die an die Europäische Unternehmensberatungsanstalt hierfür gezahlten Geldbeträge als Betriebsausgaben zu deklarieren.

1.3 Praxis der Gutachtenverkäufe

Im einzelnen spielte sich der Vertrieb der Gutachten wie folgt ab:

Ein Orts- oder Kreisverband der CDU teilte dem Bundesschatzmeister mit, ein Unternehmen wolle der Partei einen Geldbetrag zukommen lassen. Der Schatzmeister veranlaßte sodann Herrn Müllenbach, dieses Unternehmen aufzusuchen und mit den Verantwortlichen die Möglichkeit einer Zuwendung an die Partei mit steuerlicher Wirkung zu erörtern. Im Verlaufe der Unterredung bot Herr Müllenbach seinem Gesprächspartner den Erwerb eines „Gutachtens“ an. Aus einer Liste bereits ausgearbeiteter Themenbereiche suchte man das „Gutachten“ heraus, welches nach außen in etwa der Firmenbranche angepaßt war. Der Kaufpreis des „Gutachtens“ entsprach regelmäßig dem Betrag, den der Erwerber der Partei zuzuwenden bereit war.

Aus aufgefundenen Jahresabschlüssen des Wirtschaftsprüfers Dr. Hintzen, der den „Besonderen Zweig“ der Europäischen Unternehmensberatungsanstalt überprüft und beraten hat, konnten die Steuerfahndungsbeamten entnehmen, daß die EU in den Jahren 1972 bis 1974 erhebliche Einnahmen hatte, die nahezu vollständig an Organisationen der CDU weitergeleitet worden waren:

1972: rd. 1 270 000 DM

1973: rd. 106 000 DM

1974: rd. 210 000 DM

1.4 Aufnahme der Ermittlungen durch die Steuerfahndungsstelle St. Augustin

Die Steuerfahndungsstelle St. Augustin konzentrierte ihre Ermittlungshandlungen – unabhängig von den später zu untersuchenden steuer- und steuerstrafrechtlichen Auswirkungen bei den „Spendern“ – zunächst auf die Aufklärung der Frage, inwieweit Herr Müllenbach und evtl. andere Personen an der Abwicklung der Gutachtenverkäufe über die EU beteiligt waren. Besonders dringlich erschien der Steuerfahndungsstelle die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens, verbunden mit sofortigen Fahndungsmaßnahmen gegen Herrn Wirtschaftsprüfer Dr. Hintzen. Unter dem 2. Dezember 1975 beantragte sie den Erlaß eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses. Daraufhin ordnete das Amtsgericht Bonn am 3. Dezember 1975 die Durchsuchung der Geschäftsräume und der Wohnung des Wirtschaftsprüfers Dr. Wilhelm Hintzen an. Die Ausführung des Beschlusses unterblieb jedoch zunächst.

Am 24. November 1975 hatte in der Steuerfahndungsstelle St. Augustin bezüglich der von der Steuerfahndung getroffenen Feststellungen eine Besprechung stattgefunden, an der auf der einen Seite Herr Müllenbach, sein Anwalt Dr. Schulte-Beckhausen, Wirtschaftsprüfer Dr. Hintzen und Steuerberater Dreiner, auf der anderen Seite der damalige Leiter der Steuerfahndungsstelle St. Augustin, Regierungsdirektor Förster, und die Steuerfahnder, Steuerrat Buchholz und Steueroberinspektor Frohn, teilgenommen hatten. Regierungsdirektor Förster unterbreitete den Teilnehmern hierin den Stand der Erkenntnisse der Steuerfahndungsstelle und die nach seiner Auffassung zu treffenden Maßnahmen.

Bereits am nächsten Tag setzten die Gesprächsteilnehmer ihre Unterredung in Anwesenheit von Rechtsanwalt Dr. Felix, der als weiterer Verteidiger von Herrn Müllenbach auftrat, im Büro des Rechtsanwalts Dr. Schulte-Beckhausen fort. Herr Dr. Felix überreichte den Beamten bei dieser Gelegenheit eine von ihm gefertigte rechtsgutachtliche Stellungnahme, die mit der Empfehlung endete:

„Es sollte bei der derzeit ermittelnden Stelle beantragt werden, da die Sachverhalte völlig klar sind, die Angelegenheit an das zuständige Finanzamt abzugeben, da dort die Vereinbarung über die pauschsteuerartige Abwicklung des Falles abgesprochen werden sollte. Nach dieser Absprache sollte unverzüglich der auf die Honorare entfallende summierte Steuerbetrag dem Finanzamt überwiesen werden, der sodann intern steuergläubigermäßig aufgeteilt werden könnte. Antragsgemäß müßte die Steuerfahndung die Angelegenheit abgeben.“

1.5 Unterrichtung der Oberfinanzdirektion Köln und des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen

Anläßlich einer turnusmäßigen Besprechung mit den Leitern und Sachgebietsleitern der Steuerfahndungsstellen der Oberfinanzdirektion Köln am 26. November 1975 unterrichtete Regierungsdirektor Förster den damaligen Gruppenleiter für Betriebsprüfung, Steuerstrafrecht und Steuerordnungswidrigkeitenrecht der Oberfinanzdirektion Köln, Ltd. Regierungsdirektor Braun, von den getroffenen Feststellungen. Die Nachricht führte nach Aussage von Regierungsdirektor Förster (APr 10/602, Seite 37) zu einer regelrechten

„Telefonorgie . . ., indem der Leiter der Verhandlung, Herr Braun, jetzt wichtige Leute zu erreichen versuchte, angefangen vom Oberfinanzpräsidenten, über dessen persönlichen Referenten, über den Finanzpräsidenten, über den Pressereferenten, der aufgefordert wurde, er möchte Düsseldorf Bescheid sagen.“

1.6 Erste Reaktionen der Betroffenen

Am 27. November 1975 sprachen Rechtsanwalt Dr. Felix und der Generalbevollmächtigte des Bundesschatzmeisters der CDU, Dr. Uwe Lühje, in der Oberfinanzdirektion Köln bei Herrn Ltd. Regierungsdirektor Braun vor. In dem von Herrn Braun über diese Besprechung gefertigten Vermerk heißt es:

„In der Sache selbst räumte Herr Dr. Felix bereits weitgehend, ohne exakte Zahlen zu nennen oder die Sachverhalte näher zu konkretisieren, die sich aus dem beschlagnahmten Ordner bereits ergebenden Steuerverkürzungen ein; er sprach teilweise sogar von steuerstrafrechtlich beachtlichen Aspekten. . . . Im übrigen bot er die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Offenlegung der steuerlichen Tatbestände an und fragte abschließend, ob ihm hierzu eine Frist von etwa vier Wochen gewährt werden könne; während dieser Zeit sollte die Steuerfahndung auf weitere Ermittlungen verzichten. Nachdem Herrn Dr. Felix bedeutet worden war, daß die Verwaltung darauf nicht eingehen könne, erbat er eine Frist von acht Tagen, innerhalb deren er eine (verunglückte) Selbstanzeige vorlegen würde. Darauf wurde im Ergebnis eingegangen, weil die Ermittlungen dadurch nicht gefährdet werden.“

Danach äußerte sich Herr Dr. Lühje insbesondere zu den politischen Zusammenhängen der Sache und führte die Handhabung auf das Parteiengesetz, welches er ohnehin für verfassungswidrig halte, zurück; er deutete im übrigen an, daß bei den anderen Parteien die Wahlkampffinanzierung in ähnlicher Weise abgewickelt werde. Ihm wurde bedeutet, daß die Finanzverwaltung steuerliche Tatbestände unparteiisch nach Recht und Gesetz zu beurteilen habe und es nicht zu ihren Aufgaben gehöre, Überlegungen politischer Art anzustellen.“

Am 1. Dezember 1975 fand im Finanzministerium in Düsseldorf eine Besprechung zwischen den Herren Rechtsanwalt Dr. Felix, Dr. Uwe Lühje und Ministerialdirigent Spindler statt. Gleich zu Beginn der Unterredung wies der Generalbevollmächtigte des Bundesschatzmeisters der CDU auf die politische Bedeutung des Falles angesichts der am 3. Oktober 1976 bevorstehenden Bundestagswahl hin. Er äußerte die Befürchtung, daß ein Bekanntwerden der Angelegenheit zwar weniger vom politischen

Gegner, um so mehr aber von der interessierten Presse unter dem Schlagwort „CDU – Partei des großen Geldes“ ausgeschlachtet werde. Dies könne die CDU nicht hinnehmen, zumal er genaue Kenntnis von vergleichbaren Geldquellen der beiden anderen großen Parteien habe. Aus diesem Grunde könne die auch zunächst von Rechtsanwalt Dr. Felix in seiner gutachtlichen Stellungnahme in Aussicht genommene pauschartige Versteuerung des Falles nicht weiter erwogen werden, da die finanzielle Belastung der CDU dann eine Schlechterstellung dieser Partei gegenüber den anderen Parteien und deren vergleichbaren Finanzierungsmethoden bedeute.

Die Unterrichtung der beteiligten Wohnsitz- oder Betriebsstättenfinanzämter beinhalte ein zu großes Risiko des Bekanntwerdens, auch wenn die Finanzverwaltung zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sei. Sofern Informationen in die Öffentlichkeit gelangten, sei die CDU zu einer Replik gezwungen, die mit Gewißheit zu einem Ansehensverlust aller Parteien führen werde. Herr Dr. Lüthje erklärte zum Abschluß der Unterredung – so der ehemalige Steuerabteilungsleiter Spindler (APr 10/316, Seite 6) –,

„er wolle sich mit den Schatzmeistern der anderen Parteien in Verbindung setzen, um Wege zur Vermeidung einer Diskussion dieses Themas in der Öffentlichkeit zu suchen . . .“

Schließlich sagte Ministerialdirigent Spindler zu, daß das Finanzministerium die Oberfinanzdirektion Köln, sofern der vorgetragene Sachverhalt zutrefte, bitten werde, zunächst von einer Unterrichtung der beteiligten Finanzämter abzusehen.

Auf entsprechende Anfrage bestätigte die Oberfinanzdirektion dem Finanzministerium kurze Zeit später den von Herrn Dr. Lüthje vorgetragene Sachverhalt. Ministerialdirigent Spindler wies die Behörde an festzustellen, ob möglicherweise die Gefahr der Verjährung von Steuerforderungen oder der Verschleierung von Tatbeständen drohe.

1.7 Tätigwerden von Alfred Nau

Noch am 1. Dezember 1975 unterrichtete Ministerialdirigent Spindler den damaligen Staatssekretär im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Martin Döring, und Finanzminister Professor Dr. Halstenberg (Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 1975 bis zum 17. Januar 1978) über den Sachverhalt. Bei dieser Gelegenheit teilte der Finanzminister Herrn Ministerialdirigent Spindler mit, daß sich bereits der bisherige Schatzmeister der SPD, Alfred Nau, in dieser Angelegenheit an ihn gewandt habe. Hierzu befragt erklärte Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg (APr 10/561, Seite 3):

„. . . Kurz bevor mir der Abteilungsleiter Spindler berichtete, rief mich Herr Nau an . . . und wies mich darauf hin, daß Herr Kiep ihn – Nau – aufgesucht habe und er – Nau – möge doch bei mir ein gutes Wort einlegen. Ich erinnere mich mit ziemlicher Sicherheit an den Wortlaut dieses Wunsches: Ob ihn – Kiep – denn die ganze Schärfe des Gesetzes treffen müsse. Ich fragte, was er denn mit der Sache zu tun hätte, denn es schien mir erstaunlich. Ja, es handele sich um einen kollegialen Dienst, und es trat für mich ganz offen zutage, daß ich fragen mußte: Und gibt es denn nicht vielleicht einen anderen Grund? Habt Ihr was mit der Sache zu tun oder habt Ihr was ähnliches? – Das verneinte er. Er wollte mich aufsuchen. . . .“

Nach den vorhandenen Aktenvermerken vereinbarten Professor Dr. Halstenberg und Alfred Nau daraufhin für den 4. Dezember 1975 ein Gespräch in dieser Angelegenheit. Unter dem 12. Dezember 1975 hielt Ltd. Regierungsdirektor Braun fest:

„Das für den 4. Dezember 1975 vorgesehene Gespräch hat an diesem Tage nicht stattgefunden. Als neuer Termin wurde . . . der 11. Dezember 1975 genannt. Bis dahin soll nichts unternommen werden; hiervon habe ich am 8. Dezember 1975 den Leiter der Steufa-Stelle St. Augustin unterrichtet.“

Zur Frage, ob es tatsächlich zu einer Unterredung zwischen ihm und Alfred Nau gekommen ist, erklärte Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg (APr 10/561, Seiten 22, 25):

„Also, daß sich Herr Nau um die Sache gekümmert hat, das finde ich überhaupt nicht gut, damals nicht und heute nicht. Da steht doch der Eindruck dahinter, als könnte man als Parteischatzmeister in Verfahren eingreifen. Da hat er sich geirrt. Das war ein Irrtum. Es war ein Irrtum! . . . Dem Gespräch mit Nau habe ich mich bewußt entzogen. Es ist auch ein reiner Blödsinn, wenn jemand in die Akten schreibt, daß das weitere Verfahren von der Meinung eines Parteischatzmeisters abhängt. Das ist ja hanebüchen! Ich weiß nicht, wie das da hineingekommen ist. Ich habe nichts dagegen, daß es da drin steht – Es kann ja alles stimmen –, aber ich finde es hanebüchen, daß ein Verwaltungsverfahren von einer Konferenz eines Finanzministers mit einem Parteischatzmeister abhängig gemacht worden ist. Ich habe das Gespräch daher auch nicht stattfinden lassen.“

Nach der Motivation für sein Handeln befragt entgegnete Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg (APr 10/561, Seite 29):

„Das sage ich jetzt nicht aus parteiischen Gesichtspunkten: Ich hatte zu jenem Zeitpunkt, und ich habe auch heute nicht den Eindruck, daß Herr Nau ein eigenes Interesse wahrnehmen wollte, weil er befürchten müßte, ihm würde so etwas auch passieren. Mir reichte es schon – und ich sage das, auch wenn ich mich dabei unbeliebt mache –, daß ein hoher Parteifunktionär Einfluß auf ein Verwaltungsverfahren zu nehmen suchte, und das wollte ich nicht.“

Ministerialdirigent a.D. Spindler bestätigte die in dieser Aussage zum Ausdruck kommende Grundhaltung von Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg, indem er sagte (APr 10/710, Seite 4):

„. . . Aus dem allgemeinen Verhalten von Herrn Halstenberg, unter dem ich einige Jahre Leiter der Steuerabteilung war, kann ich eine solche Aussage von ihm aus seinem Gesamtverhalten heraus absolut bestätigen. Ihm paßten solche – ich will mich vorsichtig ausdrücken – Fühlungen gar nicht. Zu einer Einflußnahme ist es bei Herrn Halstenberg gewiß nicht gekommen.“

In einem weiteren Aktenvermerk vom 17. Dezember 1975 kommt Ltd. Regierungsdirektor Braun noch einmal auf eine angebliche Unterredung zwischen Finanzminister Professor Dr. Halstenberg und Alfred Nau zurück. Er notiert:

„Am 16. Dezember 1975 teilte mir O (gemeint ist der damalige Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion Köln, Dr. Mersmann) gelegentlich einer Rücksprache bei ihm mit, daß er von Herrn Ministerialrat Grüter, Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, darüber unterrichtet worden sei, daß das Gespräch des Herrn Ministers Dr. Halstenberg mit dem Schatzmeister der SPD, Herrn Nau, inzwischen stattgefunden hat. Es soll aber noch ein weiteres Gespräch geführt werden. Bis dahin soll in der Angelegenheit nichts unternommen werden. . . . Regierungsdirektor Förster, Leiter der Steuerverwaltung St. Augustin, ist unterrichtet.“

Auf den Vorhalt dieses Vermerks entgegnete Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg (APr 10/561, Seite 26):

„Das höre ich jetzt so von Ihnen, aber es veranlaßt mich nur zu einer Präzision: 1. Dezember ein Anruf. Mein Gedächtnis ist okay. Ich brauche auch nicht etwas zu vergessen, wie das in solchen Lagen ja häufig der Fall ist. Am 1. Dezember hat Nau mich angeläutet. In der Zeit bis zum 11. hat er mich noch zweimal angeläutet, weil es ihm wohl dringlich war, aber ich habe teils aus objektiven Gründen, weil ich Finanzminister war, teils aus subjektiven, weil ich nicht wollte, das Gespräch nicht zustande kommen lassen.“

Der damalige Ministerialrat und heutige Leiter der Steuerabteilung im Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Ministerialdirigent Grüter, konnte aus eigenem Wissen über das Zustandekommen eines Gesprächs zwischen Finanzminister Professor Dr. Halstenberg und Alfred Nau nichts bekunden. Er habe seinerzeit nur als „Übermittlungsbote“, wahrscheinlich im Auftrag von Ministerialdirigent Spindler, gehandelt (APr 10/646, Seite 12).

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß hat davon abgesehen, den damaligen Oberfinanzpräsidenten Dr. Mersmann zu diesem Komplex zu befragen, weil Bundesfinanzminister Dr. Gerhard Stoltenberg sich geweigert hat, diesem Beamten die notwendige Aussagegenehmigung zu erteilen.

Auf die Frage, welche Motive denn wohl Herrn Nau bewegt haben könnten, sich in so massiver Weise für die Interessen der CDU einzusetzen, erklärte Professor Dr. Halstenberg sinngemäß (APr 10/561, Seite 27 f.), daß es immer schon dem Selbstverständnis der Schatzmeister aller Parteien entsprochen habe, daß Parteien nicht prüfbar seien, daß also der Finanzverwaltung der Zugang zu den Parteien sozusagen von Haus aus untersagt sei. Er habe das als ein ganz großes Ärgernis angesehen. Er müsse allerdings bestätigen, daß in den Schatzmeistereien der politischen Parteien auch zu dem Zeitpunkt, als er sein Bonner Amt angetreten habe, noch so eine Vorstellung vorgeherrschte habe. Im Sinne dieser Übereinstimmung hätten die Schatzmeister sich gegenseitig solidarisch unterstützt. Auf die Frage, wie lange denn eine solche Übereinkunft bestanden habe, antwortete Professor Dr. Halstenberg (APr 10/561, Seite 28):

„Ich habe auf einem Parteitag gesagt, daß die Herrschaften, als sie das Parteiengesetz beschlossen, auch gleichzeitig beschlossen hatten, es nicht anzuwenden. . . . Ach, wenn es mir niemand übel nimmt, glaube ich, daß dies das Selbstverständnis der Schatzmeister von Anfang an war. . . .“

Professor Dr. Halstenberg fügte hinzu (APr 10/561, Seite 29):

„. . . Das ist wohl eine Übereinkunft, die für Finanzminister nicht bindend war.“

Der Zeuge Dr. Ernst Theilen (Prof. Dr. Halstenberg – APr 10/561, Seite 26 –: „Was der Lüthje bei der CDU ist, war der bei uns.“) erklärte zu der Übereinkunft der Schatzmeister (APr 10/646, Seiten 29, 31):

„Na ja, also eine förmliche Übereinkunft hat's natürlich nicht gegeben. Es gab so was – wenn ich mal das so formulieren darf – wie die Gewerkschaft der Schatzmeister und natürlich auch ein hohes Maß an Kollegialität auf der Ebene drunter. Das ist klar. Und da die Probleme vergleichbar waren, die wir hatten, haben wir uns natürlich auch beraten. Und hier dieses Anrufen des Finanzministers beruht eben darauf, daß wir davon ausgegangen sind oder daß dieses Übereinkommen der Schatzmeister war: Wenn ein Fall auftaucht, dann wird nach Möglichkeit der Finanzminister der anderen Seite angegangen – nicht? –. Es war – ich darf dieses nochmal zur Verdeutlichung vielleicht sagen, Herr Vorsitzender – es ging hier um normale steuerrechtliche Probleme. . . .“

Auch Staatsminister a. D. Dr. Willi Weyer bestätigte die enge Zusammenarbeit der Schatzmeister bei der Frage der Finanzierung der Parteien (APr 10/232, Seite 38):

„. . . Die Schatzmeister der drei Parteien haben ja nicht nur zusammengesessen und Kaffee getrunken. Sie trafen sich in gewissen Abständen, sowohl Herr Nau als auch Herr Bach aus Siegen und Herr Rubin aus Essen und besprachen die Situation der politischen Parteien. . . .“

Ebenso wie Dr. Ernst Theilen betonte Dr. Weyer jedoch, daß es seines Wissens bei dem Zusammenwirken der Schatzmeister niemals um Fragen einer rechtswidrigen Finanzierung gegangen sei (APr 10/232, Seite 38):

„Es war aus meiner Sicht bei beiden – oder allen dreien – kein Dolus vorhanden, also das Gefühl: Ich will Steuern hinterziehen!, sondern mehr die Sorge: Wie kann man die Parteien finanzieren? Kann man einen Weg finden nach dem 58er-Urteil durch Gesetzesänderung, einen sauberen Weg – den wir später gegangen sind mit 3,50 DM und den 5,- DM pro Wählerstimme und mit der Finanzierung der Fraktionen. . . .“

Ministerialdirigent a. D. Spindler sprach in diesem Zusammenhang (APr 10/316, Seite 18) von der „Gewerkschaft der Schatzmeister“.

1.8 Besprechung im Landtag Nordrhein-Westfalen

Am 17. Dezember 1975 fand im Landtag Nordrhein-Westfalen ein Gespräch zwischen dem Bundeschatzmeister der CDU, Walther Leisler Kiep, seinem Generalbevollmächtigten Dr. Uwe Lüthje, Finanzminister Professor Dr. Halstenberg und Ministerialdirigent Spindler statt. Auf Bitten des Finanzministers hatte auch der damalige Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Heinz Kühn, für etwa eine halbe Stunde an der Unterredung teilgenommen. In diesem Gespräch wies Herr Leisler Kiep noch viel massiver als zuvor Herr Lüthje in der Unterredung am 1. Dezember 1975 auf die politischen Folgen eines Bekanntwerdens des Sachverhalts, der bei Schritten der Finanzverwaltung unvermeidlich sei, hin. Die CDU, führte er aus, sei in diesem Fall zu härtester Reaktion, was die Unterrichtung der Öffentlichkeit anlange, gezwungen, weil sie wisse, daß die anderen Parteien über entsprechende Finanzierungsquellen verfügten. Angesichts der für die demokratische Ordnung verheerenden Folgen, die gewiß seien, wenn sich die Parteien dergestalt in der Öffentlichkeit bloßstellten, bat Herr Kiep zu überlegen, ob die Finanzverwaltung nicht in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 153 d StPO (Nichtverfolgung von politischen Straftaten) von einer weiteren Verfolgung des Sachverhalts in steuerlicher Hinsicht absehen könne. Ministerialdirigent Spindler lehnte diese Überlegung von vornherein ab. Er verwies im Gegenteil darauf, daß nicht nur steuerliche, sondern auch steuerstrafrechtliche Folgen zu bedenken seien, was – wie Herr Spindler in einem Aktenvermerk festhielt –

„insbesondere bei Dr. Lüthje eine sehr schockierende Wirkung hatte.“

Im weiteren Verlauf des Gesprächs erklärten die Vertreter der CDU, daß die Spitzen des Staates inzwischen mit der Sache befaßt seien. Sowohl der damalige Bundespräsident Walter Scheel wie auch Bundesaußenminister Hans Dietrich Genscher und der Bundeschatzmeister der F.D.P., Hans Heinz Karry, empfänden das Verhalten der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung „nicht als sehr hilfreich“ (so Ministerialdirigent a. D. Spindler – APr 10/316, Seite 8 –). Hiervon unbeeindruckt machte Ministerialdirigent Spindler deutlich, er halte es für unverzichtbar, daß die Besteuerung „rite“, das heißt „ohne Eröffnung einer Jagd, ohne übertriebenen Eifer, aber auch ohne unzulässige Verschonung, sondern normal“ (so Staatsminister a. D. Professor Dr. Halstenberg – APr 10/561, Seite 5 –) durchgeführt werden müsse. Das politische Interesse könne allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der Mittel dazu führen, daß die Unterrichtung der beteiligten anderen Finanzämter bis nach der Bundestagswahl – 3. Oktober 1976 – aufgeschoben werde. Dies setze allerdings voraus, daß keine Verjährung

bzw. Verschleierung des Sachverhalts zu befürchten sei. Dieses Zugeständnis machte Herr Spindler, weil ihm nach eigenem Bekunden schon damals klar gewesen sei, daß eine frühere Abwicklung des Falles aus rein technischen Gründen überhaupt nicht möglich war. Den Vertretern der CDU wurde Gelegenheit gegeben, sich in Kürze erneut zu äußern und insbesondere ihre steuerliche und steuerstrafrechtliche Beurteilung des Sachverhalts darzulegen.

Die Steuerfahndungsstelle St. Augustin wurde seitens der Oberfinanzdirektion Köln erneut aufgefordert, ohne Weisung des Finanzministeriums vorläufig nichts zu veranlassen.

1.9 Hinweise von Dr. Lühje auf die Finanzierungspraxis der anderen Parteien

Bei seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß erklärte Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg (APr 10/561, Seite 21), er habe den Hinweis von Herrn Dr. Lühje auf vergleichbare Finanzierungsmethoden der beiden anderen großen Parteien

„für den Versuch eines dreisten Bangemachens gehalten.“

Für ihn habe „wirklich keine Veranlassung“ bestanden, nunmehr bei allen Parteien Überprüfungen auf möglicherweise vorhandene ähnliche Finanzierungsquellen in Gang zu setzen. Auf den Vorhalt, ob ihm die Gesamtproblematik der Parteienfinanzierung nicht doch „schon irgendwo geläufig“ gewesen sei, entgegnete Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg (APr 10/561, Seite 32):

„Mit verdeckter Parteienfinanzierung, mit Schattenfinanzierung habe ich vor EU nichts zu tun gehabt. Entschuldigung, es hat mich auch nicht interessiert, und wenn mir ein Artikel vor die Nase gekommen wäre, ich hätte ihn auch nicht gelesen.“

Am Ende seiner Aussage betonte der Zeuge noch einmal sehr deutlich (APr 10/561, Seite 37):

„Ich habe während meiner amtlichen Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen keinen Anhaltspunkt gehabt, diese Probleme der Schattenfinanzierung auch nur zu erkennen oder zu vermuten. Wenn das so nicht gesagt worden ist, ich will das noch einmal ganz deutlich sagen: Meine Vorgänger und meine Mitarbeiter haben mir zu keinem Zeitpunkt einen Anhalt gegeben, daß hier ein untersuchungsbedürftiger Bereich wäre. Ich will das ganz, ganz, ganz sicher sagen, wobei ich das aber auch nicht mit einem Vorwurf verbinde. Warum, ist mir am Ende auch gleichgültig. Ich bin nicht sensibilisiert worden.“

Auch Ministerialdirigent Spindler sah sich durch die Bemerkung von Herrn Dr. Lühje über ihm bekannte Finanzierungspraktiken der anderen Parteien nicht veranlaßt, etwas zu unternehmen (APr 10/710, Seite 4 f.):

„Die Äußerungen von Herrn Lühje machten auf mich den Eindruck einer sehr allgemein gehaltenen, beinahe schwammigen Sachverhaltsdarstellung, deren wesentlicher Inhalt eine Art Exkultation für das eigene Verhalten sein sollte. Aufgrund einer solchen allgemein gehaltenen Darstellung etwas zu unternehmen, verbot sich. Wenn man die Äußerung in den Rahmen, in dem sie gefallen ist, stellt, so daß es nachgerade – ich möchte das Wort „absurd“ gebrauchen – ich glaube, es ist nicht übertrieben – absurd wäre, daraufhin etwas zu veranlassen.“

Hiermit übereinstimmend äußerte Regierungsdirektor a.D. Förster (APr 10/602, Seite 54):

„Das ist ja übrigens eine Einlassung, die sehr viele Steuerpflichtige oder Verdächtige, gegen die man ermittelt, bringen. Die sagen: Warum kommst Du zu mir? Geht doch zum Nachbarn, der hat ja viel mehr getan. Und dann haben wir immer gesagt: Sag uns, was der Nachbar getan hat, dann gehen wir auch zu dem.“

Bereits bei einer früheren Vernehmung hatte Ministerialdirigent a.D. Spindler auf die Frage eines Abgeordneten, ob die Drohung der CDU-Vertreter, die Finanzierungsmethoden der anderen Parteien offenlegen zu wollen, wenn der Fall EU in der Öffentlichkeit bekannt werde, nicht gerade für ihn, den Verfasser des sogenannten Wertz-Briefes (vgl. oben Seite 107), ein Anlaß gewesen sei, den gesamten Sachverhalt bei allen Parteien aufzurollen, geantwortet (APr 10/316, Seiten 16 ff.):

„Ich weiß nicht so recht, wie Sie sich die Aufrollung eines solchen Sachverhalts bei allen Parteien vorstellen. . . .

Ich entsinne mich nicht, daß überhaupt in der Zeit seit Gründung der Bundesrepublik Parteien steuerlich geprüft worden sind. Ich könnte mir vorstellen – ich weiß nicht, warum es nicht geschehen ist, aber es ist einfach nicht geschehen, ist in keinem Land geschehen –, ich könnte mir vorstellen . . . , daß die Frage der Gewaltenteilung, weil die Parteien ja der Legislative zuzuordnen sind, bei der

Finanzverwaltung eine gewisse Hemmschwelle gebildet hat. Ich könnte mir auch vorstellen, daß diese Generation von Finanzbeamten, wozu Herr Thiel sen. sicher gehörte, und von denen ich vielleicht einer der jüngsten Vertreter dieser Generation bin, diese alte Generation von Finanzbeamten, die Vorstellung hatte: bei Parteien kann so etwas nicht passieren. Sie sind einfach gar nicht mehr herangegangen an diese Geschichte, die Parteien zu prüfen. Wenn solche Dinge bekanntgeworden sind, die bekannt waren und sind, haben sie das als „Ausflippen einzelner“ gesehen.“

Entgegen der Auffassung von Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg hielt Ltd. Regierungsdirektor Braun (APr 10/602, Seiten 10, 13) den Hinweis von Dr. Lüthje, auch die anderen Parteien hätten „Leichen im Keller“ für absolut wahr.

„Es wäre weltfremd gewesen, das nicht zu tun.“

Aber auch er stellte fest, daß diese Bemerkung für die Finanzverwaltung kein Anlaß habe sein können, allen Parteien nun mit großem Mißtrauen zu beegnen.

„Die Angaben waren auch vage; die haben nicht ‚Butter bei die Fische‘ getan. Das ist nur in den Raum gestellt worden. Es wurden erlauchte Namen genannt, bis zum Bundespräsidenten Scheel. Da erzittern Sie da unten, wenn Sie so etwas hören.“

1.10 Lösungsvorschläge der Betroffenen

Am 14. Januar 1976 suchte Herr Rechtsanwalt Dr. Felix Herrn Regierungsdirektor Förster zu einem vertraulichen Gespräch in seiner Dienststelle auf, um mit ihm einmal Denkmodelle für eine Lösung des Falles zu erörtern. Dr. Felix schlug vor, man solle davon ausgehen, daß die liechtensteinische Firma in Bonn eine Betriebsstätte unterhalte und folglich ihre Gewinne auch in Deutschland zu versteuern habe. Andererseits sollten dann die Zuwendungen an diese Firma für die zur Verfügung gestellten Gutachten bei den zahlenden Unternehmen als Betriebsausgaben behandelt werden. Regierungsdirektor Förster lehnte diesen Lösungsvorschlag kategorisch ab. Er verblieb bei seiner Auffassung, daß die Gutachten nicht als Leistungen anzuerkennen seien, die auch nur entfernt den gezahlten Preis rechtfertigten. Auch in diesem Gespräch verwies Rechtsanwalt Dr. Felix wiederum allgemein darauf, daß die beiden anderen großen Parteien in ähnlicher Weise Spenden erhielten. Wohl um seinen Gesprächspartner zu beeindrucken fügte er hinzu, daß auf seiten der F.D.P. selbst Herr Scheel im Bereich der Spendenakquisition tätig gewesen sei. Erneut drohte er damit, die CDU müsse überlegen, ob sie, wenn die beteiligten Firmen in das Verfahren hineingezogen würden, nicht zuvor den Sachverhalt an die Öffentlichkeit bringen solle. Die mehrstündige Unterredung schloß damit, daß Regierungsdirektor Förster Herrn Dr. Felix bzw. die CDU aufforderte, nach vorheriger Absprache mit der Steuerfahndungsstelle St. Augustin und dem zuständigen Finanzamt dem Finanzministerium bis zum 25. Januar 1976 einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Angelegenheit behandelt werden könne.

Herrn Ministerialdirigent Spindler berichtete Dr. Felix, er habe in der Unterredung vom 14. Januar 1976 mit Herrn Regierungsdirektor Förster über die steuerliche Behandlung der Sachverhalte volle Übereinstimmung erzielt. Grundlage der Einigung sei seine rechtsgutachtliche Stellungnahme vom 25. November 1975. Entgegen der früheren Annahme könne diese doch als Ausgangsgrundlage für die steuerliche Behandlung der Sache angesehen werden. Die von den einzelnen Firmen an die Europäische Unternehmensberatungsanstalt für die sogenannten betriebs- und volkswirtschaftlichen Gutachten gezahlten Entgelte würden als Betriebsausgaben anerkannt. Dabei gehe man davon aus, daß die EU in Bonn eine Betriebsstätte unterhalte und ihre Gewinne in der Bundesrepublik Deutschland zu versteuern habe. Rechtsanwalt Dr. Felix erklärte weiter, daß er gedenke, die Frage der Betriebsstätte und der Bewertung der Gutachten erneut mit Herrn Regierungsdirektor Förster zu erörtern.

Bei dieser Sachlage hielt Ministerialdirigent Spindler eine Weisung des Finanzministeriums an die nachgeordneten Behörden zunächst für nicht mehr erforderlich. Entsprechend unterrichtete er Oberfinanzpräsident Dr. Mersmann, wobei er hinzufügte, daß im Falle eines Nichtzustandekommens einer Einigung auf der unteren Ebene weiterhin die Weisung gelte, in der Sache vorerst nichts zu veranlassen.

Hierzu führte Ministerialdirigent a.D. Spindler aus (APr 10/710, Seiten 10, 11):

„Es ist zu einem vorläufigen Stopp der Ermittlungen gekommen, weil Gespräche beabsichtigt waren, Gespräche mit Vertretern der CDU, nicht nur Gespräche zwischen Herrn Halstenberg und Herrn Nau. . . . Die Gespräche, die hier interessierten, sind die Gespräche, die eine rechtliche Würdigung des bis dato bekannten Sachverhaltes ermöglichen. . . . Wenn Gespräche in Aussicht genommen werden – es sind ja nicht Gespräche, die von vornherein als Zeitverzögerung abgetan werden

konnten, sondern mit honorigen Kennern des Steuerrechts gewesen; Herr Felix ist schließlich ein weit über die Grenzen Nordrhein-Westfalens hinaus bekannter Steuerrechtler—, wenn Ausarbeitungen zur rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes in Aussicht gestellt werden, halte ich es verfahrensrechtlich zumindest für ein unfaires Verhalten, da hinein weitere Ermittlungen anzustellen, es sei denn, man muß davon ausgehen, daß durch diese Gespräche hingesteuert wird auf eine Verschleierung oder eine Verjährung. Da hatte ich damals Vorsorge getroffen. . . . Sie werden auch aus den Akten entnommen haben, daß ich die Oberfinanzdirektion Köln gebeten hatte, sich zu diesem Problemkreis „Verschleierung oder Verjährung“ zu äußern. Dies ist eindeutig mit Nein beantwortet worden. Wenn dieses Wissen vorliegt, daß keine Verjährung oder Verschleierung im Raume steht, und es werden von Leuten, von denen man sachgemäße Ausführungen erwarten kann, Fristen erbeten, um gutachtenmäßige Äußerungen vorzulegen, dann hätte man sich, glaube ich, sehr unfair verhalten, wenn man das ablehnte und weiter ermittelte.“

Am 23. Januar 1976 unterrichtete Regierungsdirektor Förster die Oberfinanzdirektion davon, daß er den Vorschlag von Rechtsanwalt Dr. Felix, die Angelegenheit nach der Betriebsstättenlösung abzuwickeln, nach wie vor ablehne. Um den Fall nicht „auf die lange Bank zu schieben“, bat Ministerialdirigent Spindler daraufhin die Oberfinanzdirektion Köln am 26. Januar 1976, bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Felix anzufragen, wie er sich den weiteren Fortgang der Sache vorstelle.

Rechtsanwalt Dr. Felix hatte inzwischen mit Regierungsdirektor Förster ein weiteres Gespräch in der Steuerfahndungsstelle St. Augustin für den 3. Februar 1976 vereinbart. In dieser Unterredung verblieb Rechtsanwalt Dr. Felix bei seinem Vorschlag, die Finanzverwaltung solle davon ausgehen, daß die Europäische Unternehmensberatungsanstalt in Bonn eine Betriebsstätte unterhalte. Bei einer solchen Lösung sei er bereit, von einer Unkostenpauschale von 20 Prozent der Einnahmen auszugehen und auf die Berücksichtigung von Vorsteuern zu verzichten. Regierungsdirektor Förster lehnte diesen Vorschlag wiederum unmißverständlich ab, weil die Wertlosigkeit der „Gutachten“ evident sei. Sie ergebe sich aus den beschlagnahmten Schreiben einiger Gutachtenerwerber. Zudem sei festgestellt worden, daß mitunter dasselbe „Gutachten“ zu sehr unterschiedlichen Preisen, die zwischen 5 000 und 30 000 DM schwankten, verkauft worden sei.

Gleichwohl gab die CDU die Hoffnung nicht auf, Herrn Regierungsdirektor Förster schließlich doch noch von ihrem Lösungsvorschlag überzeugen zu können. So wandte sich Herr Dr. Lüthje kurze Zeit später noch einmal telefonisch an Regierungsdirektor Förster und bat um einen Gesprächstermin unter vier Augen. Die Unterredung kam am Mittwoch, dem 11. Februar 1976, zustande. Über mehrere Stunden wiederholte der Generalbevollmächtigte des Bundesschatzmeisters der CDU erneut die im wesentlichen bereits von Herrn Rechtsanwalt Dr. Felix vorgetragene Gründe für die von der CDU vertretene Betriebsstättenlehre. Dabei brachte er auch zum Ausdruck, daß er in Übereinstimmung mit seinen Beratern, Professor Dr. Kohlmann und Rechtsanwalt Dr. Felix, in der gesamten Angelegenheit strafrechtlich relevante Aspekte nicht zu erblicken vermöge. Im übrigen betonte er, daß es auch im Sinne der CDU sei, daß die Angelegenheit nach Recht und Gesetz zum Abschluß gebracht werde. Er kündigte an, bis zum 8. März 1976 nochmals schriftsätzlich zu dem gesamten Komplex Stellung nehmen zu wollen.

Am 17. Februar 1976 teilte Ministerialdirigent Spindler dem Oberfinanzpräsidenten Dr. Mersmann telefonisch mit, daß er, Spindler, beabsichtige, die Angelegenheit am 28. Februar 1976 in Bonn mit den Steuerabteilungsleitern der anderen Bundesländer zu beraten, um in allen betroffenen Ländern eine einheitliche Behandlung der Angelegenheit sicherzustellen. Bis dahin solle die Steuerfahndungsstelle weiterhin keine Fahndungsmaßnahmen treffen.

1.11 Auftreten von Wirtschaftsprüfer Weyrauch

Auf Wunsch der Vertreter der CDU kam es am 10. März 1976 zu einer erneuten Erörterung der Sach- und Rechtslage im Finanzministerium, an der auf seiten des Finanzministeriums Ministerialdirigent Spindler, Ltd. Ministerialrat Nolte und die Ministerialräte Grüter und Foerster teilnahmen. Gesprächsteilnehmer auf seiten der CDU waren Dr. Lüthje, Dr. Felix, Professor Dr. Kohlmann und Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Weyrauch. Die Vertreter der CDU beharrten in diesem Gespräch auf ihrer Ansicht, daß den Gutachtenverkäufen ein echter Leistungsaustausch zugrunde läge, so daß die Entgelte bei der Europäischen Unternehmensberatungsanstalt Betriebs-einnahmen und bei den einzelnen Erwerbern Betriebsausgaben darstellten. Dieser Auffassung widersprachen die Vertreter des Ministeriums, die die gezahlten Entgelte als Parteispenden der Privatspäre der Steuerpflichtigen zuordneten. Daraufhin boten die Interessenvertreter der CDU die vollständige Offenlegung aller Einzelfälle an, die über Vaduz gelaufen seien. Wirtschaftsprüfer Weyrauch sagte zu, die Namen der Spender und die Spendenhöhe im einzelnen aufzulisten, unter Einbeziehung der bisher nicht erfaßten Vorgänge der Jahre 1968 bis 1971.

Dipl.-Kaufmann Horst Weyrauch bestätigte in einem an Ministerialdirigent Spindler gerichteten Schreiben vom 25. März 1976 die getroffene Vereinbarung wie folgt:

„Unterstellt, die bekanntgewordene Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch die Verwaltung stellt sich als zutreffend heraus, würde ich in Abstimmung mit den Betroffenen mir die Regelung der Angelegenheit – in groben Zügen – wie folgt vorstellen:

1. Aus Vereinfachungsgründen berichtigen alle Gutachtenerwerber ihre Angaben bei den für sie zuständigen Finanzämtern, die entsprechende Berichtigungsveranlagungen oder gegebenenfalls Erstveranlagungen durchführen, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. In allen Fällen, in denen noch keine Steuererklärungen abgegeben worden sind, wird abstimmungshalber veranlaßt, daß die Honorare für die Gutachten das steuerliche Einkommen nicht mindern.
2. Die Benachrichtigung der Gutachtenerwerber und die Mitteilungen an die Finanzämter erfolgen unter meiner Mitwirkung und Kontrolle. Die Vollständigkeit dieser Bereinigung wird zentral mit einer noch festzulegenden Stelle der Finanzverwaltung abgestimmt.
3. Für die vollständige Durchführung der Bereinigung wird eine Frist bis zum 15. November 1976 eingeräumt. Während dieser Zeit enthält sich die Finanzverwaltung jedes eigenen Tätigwerdens in dieser Sache, ausgenommen Fälle, die im Rahmen routinemäßiger Überprüfungen der Gutachtenerwerber sowieso aufgegriffen werden.

Die Bereinigung der Angelegenheit in der beschriebenen Art erfolgt auf der Erkenntnis, daß Ordnungswidrigkeitenverfahren, falls überhaupt vorgesehen gewesen, nicht eingeleitet werden.

Zu dem in dem letzten Absatz angeschnittenen Themenkreis haben Sie ein weiteres grundsätzliches Gespräch in Ihrem Hause in Aussicht genommen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn dieses Gespräch wegen anderer zeitlicher Dispositionen bis zum 15. April 1976 stattfinden könnte. . . .“

Das Bestätigungsschreiben wurde am 26. März 1976 von Ministerialdirigent Spindler zur Kenntnis genommen. An den Rand des vorletzten Absatzes notierte er ein mit Ausrufungszeichen versehenes „nein“.

Im Finanzministerium wurde die Vereinbarung vom 10. März 1976 als entscheidender Durchbruch zur Bewältigung des gesamten Falles bewertet. Ministerialdirigent a.D. Spindler erklärte (APr 10/316, Seite 27):

„Der Wirtschaftsprüfer Weyrauch aus Frankfurt trat uns als außerordentlich aufgeschlossener Mann gegenüber, und in langen Gesprächen mit ihm kamen wir zu einer Lösung, die nach meiner Erfahrung und der Erfahrung der Gesprächsteilnehmer auf seiten der Oberfinanzdirektion und des Finanzministeriums zu einer sehr zügigen, zu einer sehr vollständigen, zu einer nachprüfaren Festsetzung der Steuern im Einzelfall geführt hätte, und zwar das in einer Zeitspanne, die wir bis Ende 1976 terminiert haben.“

Während einer späteren Vernehmung wiederholte Ministerialdirigent a.D. Spindler (APr 10/710, Seite 12 f.):

„Dann erschien für die CDU ein anderer Vertreter, das muß Ende Februar oder im März gewesen sein, und zwar der Wirtschaftsprüfer Weyrauch aus Frankfurt. Mit dem Auftreten des Herrn Weyrauch änderte sich die Rechtsansicht der CDU zur Beurteilung dieses Sachverhalts entscheidend. Aber nicht nur die Rechtsansicht änderte sich entscheidend, und zwar entscheidend in Richtung einer Annäherung an die Auffassung der Finanzverwaltung, die in den Gesprächen zuvor – es haben ja zwei, drei oder vier Gespräche in dieser Zeit stattgefunden – geäußert worden ist, sondern auch entstand erstmalig eine Bereitschaft, an den Ermittlungshandlungen mitzuwirken. Das ist jetzt formaljuristisch falsch. Ein Privatmann kann nicht an Ermittlungshandlungen der Finanzverwaltung teilnehmen, aber die Ermittlungshandlungen wesentlich erleichtern durch Zurverfügungstellung insbesondere von Material. Erstmalig wurde von Herrn Weyrauch auch eine Information der Finanzverwaltung angeboten über Zeiträume, über die bei der Aufdeckung durch die Steuerfahndungsstelle St. Augustin keine Fakten bekannt waren. Es war darüber hinaus auch ein tatkräftiges Mitwirken an der alltäglichen Erledigung des Sachverhalts erkennbar. Daß dieses Angebot nur für den Fall galt, daß die Finanzverwaltung nicht in dem gleichen Spektrum nun durch Fahndungsmaßnahmen bundesweit – es war ja nicht auf Nordrhein-Westfalen beschränkt – tätig werden würde, liegt auf der Hand und ist von den Vertretern der CDU auch erkennbar geäußert worden.“

Der damalige Staatssekretär im Finanzministerium, Dr. Döring, bestätigte (APr 10/561, Seiten 42, 46):

„... Es sollte – so hatte ich diese Vereinbarung aufgefaßt – zu diesem Punkt eine Generalbereinigung vorgenommen werden, es sollte alles dargelegt werden. . . . Ich hatte keinen Zweifel, daß dies offen und ehrlich gemeint war und auch so durchgeführt werden sollte. Das setzte selbstverständlich voraus, daß auf der anderen Seite nicht weiter ermittelt würde, wobei ja am Anfang bei demjenigen, der untersucht werden sollte, die Belehrung gestanden hätte, daß er ein Verweigerungsrecht hätte für den Fall, daß . . . Gerade das alles wollten wir ja ausschließen.

. . . Ich sah gerade in dieser Vereinbarung einen Vorteil auch für die Steuerverwaltung, indem ihre Kapazität geschont wurde, indem uns die steuerlichen Tatbestände dargelegt wurden, indem uns gesagt wurde, das ist lückenlos, indem wir die Steuer hätten erheben können und dann strafrechtliche Folgerungen auf diese oder jene Weise hätten ziehen können, wie wir sie hätten ziehen müssen. In der Vereinbarung war in keiner Weise irgendetwas gesagt worden, was wir gar nicht hätten sagen können, ein Arrangement über die strafrechtliche Seite zu treffen. Dies war für uns nicht denkbar. Aber wir mußten ja erst einmal die Tatbestände haben. Wir mußten wissen, welche Summen da hin- und herbewegt worden sind und dergleichen Dinge mehr. Erst der Gesamtüberblick hätte doch eigentlich zu einer abgewogenen strafrechtlichen Beurteilung führen können.“

Auch Ministerialdirigent Grüter zeigte sich überzeugt davon, daß die in dem „März-Gespräch geborene Marschrichtung“ der „brauchbarste Einstieg in die Geschichte“ war (APr 10/646, Seite 10):

„Dieser Weg schien uns aus zwei Gründen der zutreffende und bessere zu sein, als jetzt bundesweit irgendwie mit Fahndungsmaßnahmen zu beginnen. Einmal waren wir der Meinung, daß diese Art der Aufklärung schneller zum Ziel führen würde. Und zum anderen glaubten wir auch – und ich meine: mit Recht – unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, die man im Steuerverfahren nun mal anzuwenden hat, hier den richtigen Weg beschreiten würden.

Insofern ist es also nicht richtig, daß jegliche Ermittlungstätigkeit untersagt worden ist. Sondern es sollte lediglich die Fahndung nach außen, die sich dann also möglicherweise in Durchsuchungen bei irgendwelchen Firmen, Steuerpflichtigen, die Gutachten erworben hatten, niedergeschlagen hätte, daß das unterbleiben sollte.“

So, wie ihm der Verfahrensstand von seinem Steuerabteilungsleiter, Ministerialdirigent Spindler, vorgebracht worden war, hatte auch Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg (APr 10/561, Seite 7)

„den Eindruck, daß da eine im Ergebnis akzeptable Abwägung stattgefunden hatte: Entweder freiwillige Herausgabe des Materials rasch und vollständig – es ist jetzt wichtig, was ich sage, weil meine Verwaltung das Gefühl gewonnen hatte, auch weit zurückliegendes Material zu bekommen – oder abzuwägen gegenüber dem polizeiähnlichen Zugriff der Steuerfahndung. Und ich halte es auch nachträglich für eine noch verantwortbare Entscheidung – ich will das so gewogen haben –, für eine noch verantwortbare Entscheidung, der Verständigung mit den CDU-Beauftragten den zeitlichen Vorrang vor der Steuerfahndung zu lassen.“

1.12 Verfügung der Oberfinanzdirektion Köln vom 8. April 1976

Unterdes drängte Regierungsdirektor Förster gegenüber der Oberfinanzdirektion darauf, die von ihm geplanten strafrechtlichen Ermittlungshandlungen endlich durchsetzen zu können, insbesondere den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß des Amtsgerichts Bonn gegen den Steuerberater Dr. Hintzen auszuführen. Er hatte von Anfang an nicht daran geglaubt (APr 10/602, S. 54),

„daß ein Anwalt Beweismaterial zur Verfügung stellen würde, freiwillig.“

Die Steuerfahndungsstelle St. Augustin ging damals davon aus (APr 10/602, Seite 41),

„daß uns deswegen Sand ins Getriebe geworfen wurde, weil der erste Mann im Staate darin involviert war. Das war unser Verdacht; mehr wußten wir ja nicht.“

In mehreren Gesprächen mit dem zuständigen Referenten für Betriebsprüfung und Steuerfahndung bei der Oberfinanzdirektion Köln, dem damaligen Oberregierungsrat Dr. Wolff-Diepenbrock, betonte er, daß er die ständigen mündlichen Anweisungen, weitere Ermittlungshandlungen zu unterlassen, nicht weiter akzeptieren könne. Er bat darum, ihm eine schriftliche Weisung zu erteilen, die Fahndungsmaßnahmen einzustellen. Wie er vor dem Ausschuß erklärte, führte er zur Begründung seiner Bitte gegenüber Herrn Oberregierungsrat Dr. Wolff-Diepenbrock aus (APr 10/602, Seite 42):

„Stellen Sie sich mal vor, man müßte sich eines Tages deswegen rechtfertigen, und ich müßte dann sagen, man habe mir gesagt ‚Rotes Licht‘. Ich sagte, das Gremium, das das hörte und einen Fahnd-

dungsleiter hören würde, der darauf gehört hat, das müßte in Lachen ausbrechen. Da sagte er: Natürlich können Sie das bekommen. Da sagte ich: Dann bin ich aber auf die Begründung gespannt. Da sagte er: Herr Förster, das können Sie sich doch denken, daß Sie das ohne Begründung bekommen. Ich habe damals geantwortet: Herr Wolff-Diepenbrock, Sie wissen doch, daß ich eine derartige Weisung ohne Begründung nicht annehme. Da sagte er: Das müssen Sie wissen.“

Unter dem 8. April 1976 erließ die Oberfinanzdirektion Köln – nach Aussage von Staatssekretär Dr. Döring (APr 10/561, Seite 41) in Absprache mit der obersten Landesbehörde – die nachfolgend wiedergegebene Anweisung:

„Oberfinanzdirektion Köln
S 1603 B – 76 – St 421

An den
Leiter der Steuerfahndungsstelle St. Augustin
5205 St. Augustin

Betr.: Steuerstrafverfahren gegen P. Müllenbach;
hier: Europäische Unternehmensberatungsanstalt (EU), Vaduz

Bezug: Ihr Bericht vom 1. Dezember 1975
– S 1603 B – 66/76 – Du/Fr

Ich bitte, in dieser Sache vorläufig keine Fahndungsmaßnahmen zu ergreifen.

Im Auftrag
Dr. Wolff-Diepenbrock“

Der damalige Staatssekretär im Finanzministerium Nordrhein-Westfalen Dr. Döring hielt die vorstehende Anweisung für sachlich geboten und konsequent. Bei seiner Vernehmung führte er aus (APr 10/561, Seiten 42, 48):

„Nach meiner Erinnerung hing das mit dieser Vereinbarung zusammen, die zwischen Herrn Weyrauch und dem Finanzministerium von Nordrhein-Westfalen . . . zustande gekommen ist. Dabei ging es im Kern um die Frage von Herrn Weyrauch, laufend alle Fälle mit Roß und Reiter mit Namen und Spendenhöhe darzulegen, die über Vaduz gelaufen sind, und zwar nach meiner Erinnerung nicht nur bezogen auf Nordrhein-Westfalen, sondern alle Spenden betreffend, die über Vaduz gelaufen sind, und nicht nur über die, deren Zeitraum, soweit ich mich erinnere, bei der Prüfung bei der Union-Gesellschaft festgestellt worden ist, sondern darüber hinaus auch noch auf zurückgreifende Jahre. . . .

Für mich mußte der Fahndungsstopp da ganz selbstverständlich hineingebracht werden. Man kann doch nicht auf zwei Schienen, einmal, sagen wir, sich als normaler Steuerpflichtiger und als Hoheitsverwaltung gegenüberstehen und auf der anderen Schiene als jemand, der über Steuerfahndung Straftatbestände untersucht, die zum gleichen Komplex gehören. Dies geht nicht; das halte ich für mit einer ordnungsgemäßen Verwaltung nicht vereinbar.“

Hingegen zeigte sich Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg von dem Fahndungsstopp überrascht (APr 10/561, Seite 8):

„. . . Wie Sie fragen, so war ich überrascht, daß es zu einer so weitgehenden Weisung gekommen war, ohne den Chef zu fragen in einer politischen Frage. Zuständig war die Oberfinanzdirektion. Nach bisherigem Recht liegt die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über die Steuerfahndung bei der Oberfinanzdirektion. Fachlich und sachlich zuständig zu dieser Entscheidung war die Oberfinanzdirektion, aber ich hätte es bei den schwierigen Abwägungsprozessen für wünschenswert gehalten, wenn mir die Sache zeitnah vorgetragen worden wäre.“

Ministerialdirigent Grüter widersprach der Auffassung, daß durch die Anweisung der Oberfinanzdirektion Köln vom 8. April 1976 ein totaler Fahndungsstopp verfügt worden sei. Er sagte (APr 10/646, Seite 10):

„Insofern ist es also nicht richtig, daß jegliche Ermittlungstätigkeit untersagt worden ist. Sondern es sollte lediglich die Fahndung nach außen, die sich dann also möglicherweise in Durchsuchungen bei irgendwelchen Firmen, Steuerpflichtigen, die ein Gutachten erworben hatten, niedergeschlagen hätte, daß das unterbleiben sollte.“

Auf den Vorhalt eines Abgeordneten:

„Der Vorsitzende hat gesagt, das wäre quasi ein Fahndungsstopp. Ihre letzten Äußerungen weisen ganz klar aus, daß das kein Fahndungsstopp war, sondern es war ein anderer Weg die gleichen Ermittlungen weiterzuführen. Können Sie das so bestätigen?“

betonte auch Ministerialdirigent a.D. Spindler (APr 10/710, Seite 25):

„Ich darf es noch etwas deutlicher sagen, Herr Abgeordneter: Es war die Chance, die gleichen Ermittlungen mit besserer Erkenntnisquelle und unbestrittener Erkenntnisquelle zu erreichen.“

1.13 Remonstration von Regierungsdirektor Förster

Er habe sich lange überlegt, ob er gegen den Erlaß der Oberfinanzdirektion Köln remonstrieren solle, weil man das nicht jeden Tag mache, erklärte Regierungsdirektor Förster bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß (APr 10/602, Seite 42 f.). Schließlich richtete er unter dem 4. Mai 1976 das nachstehend auszugsweise wiedergegebene Remonstrationsschreiben an die Oberfinanzdirektion Köln:

„Die seit der Durchsuchung im Falle Müllenbach am 20. November 1975 mehrfach mündlich, zuletzt mit Verfügung vom 8. April 1976, schriftlich erteilte Anweisung, in Sachen EU „vorläufig“ keine Fahndungsmaßnahmen zu ergreifen, begegnet erheblichen Bedenken.

1. Das dieses Verfahren auslösende Steuerstrafverfahren gegen P. Müllenbach kann wegen des bestehenden Sachzusammenhanges nicht abgeschlossen werden. . . .
2. In dem gegen den Steuerberater der EU eingeleiteten Steuerstrafverfahren konnten bisher keinerlei Ermittlungen getätigt werden. So konnten unter anderem auch zwei in diesem Verfahren bereits am 3. Dezember 1975 erwirkte Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse des Amtsgerichts Bonn noch nicht ausgeführt werden.
...
5. Mehrere mit den Vertretern der EU (Rechtsanwalt Dr. Felix und Generalbevollmächtigter Dr. Lüthje) geführte Gespräche über den Sachverhalt und über seine steuer- wie steuerstrafrechtliche Würdigung brachten, wie bereits jeweils in unmittelbarem Anschluß daran mündlich berichtet, bisher keinerlei Übereinstimmung, zumal in den von den Vertretern der EU „angebotenen Lösungsvorschlägen“ von einem Tatbestand ausgegangen wird, der in entscheidenden Punkten vom bisherigen Ermittlungsergebnis abweicht.
...
7. Wenn auch nach den bisherigen Erkenntnissen im Hinblick auf den strafrechtlichen Verjährungszeitraum von 10 Jahren wahrscheinlich keine Verjährungsprobleme auftreten dürften, zumal die EU nach bisherigen Recherchen erst seit dem 31. Dezember 1968 besteht, so ist diese Meinung andererseits jedoch in keiner Weise gesichert. Hinsichtlich der Personen der „Spender“ und deren strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind bisher nämlich noch keinerlei Ermittlungen angestellt worden.

Im Rahmen der „normalen“ fünfjährigen Verjährungsfrist aber sind schon allein im Hinblick auf das Gründungsdatum der EU in 1968 Verjährungsprobleme nicht ohne weiteres auszuschließen.

Allein unter Berücksichtigung dieser Fakten erscheint eine weitere Verzögerung der Bearbeitung dieses Falles unverantwortlich, ganz abgesehen von dem sicher nicht unerheblichen Mehrergebnis und der wahrscheinlich nicht unbeträchtlichen Anzahl der steuerstrafrechtlich zur Verantwortung zu ziehenden Personen.

Die nach meiner Meinung allein im parteipolitischen, nicht jedoch im steuerrechtlichen Bereich liegende Brisanz dieses Falles aber darf kein Grund sein, dieses Verfahren „auf die lange Bank zu schieben.“

Die dem Verfasser von den EU-Vertretern wiederholt angedeuteten Hinweise auf ähnliche Tatbestände im Bereich der anderen zwei großen politischen Parteien rechtfertigen, wenn man sich nicht dem Vorwurf gleichsam „erpreßt“ zu werden, aussetzen lassen will, erst recht keine verzögerliche Behandlung des Verfahrens. Der dem Verfasser mündlich genannte Zeitpunkt der Bundestagswahl im Oktober 1976, bis zu dem vorerst von weiteren Maßnahmen abgesehen werden soll, gewährleistet zudem in keiner Weise, daß dann die Ermittlungstätigkeit unbehelligt und fern jeglicher parteipolitischer Einflußnahme wieder aufgenommen werden kann.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf den Erlaß des Finanzministers NW S 1188 – 2 – VA 2 vom 2. Dezember 1968 hinweisen, der sich speziell mit der ungesetzlichen politischen Einflußnahme auf die Behandlung von Steuerfällen befaßt. Danach gehört es zu den vornehmsten Aufgaben der Aufsichtsbehörden, dafür zu sorgen, daß die Steuern ohne Ansehen der Person nach dem Gesetz erhoben werden.

Um einem derartigen, im vorliegenden Fall geradezu auf der Hand liegenden Vorwurf ungesetzlicher politischer Einflußnahme aber noch rechtzeitig zu begegnen, bitte ich die Weisung vom 8. April 1976 erneut zu überdenken.“

Am Morgen des 5. Mai 1976 überbrachte Regierungsdirektor Förster sein Remonstrationsschreiben persönlich zur Oberfinanzdirektion Köln und übergab es dort Herrn Ltd. Regierungsdirektor Braun.

„... Er hat sie durchgesehen und hat mich gefragt, ob ich Märtyrer werden wollte“ (APr 10/602, Seite 43),

erklärte der Regierungsdirektor Förster vor dem Ausschuß.

1.14 Besprechung im Finanzministerium am 7. Mai 1976

Bereits einen Tag zuvor, am Nachmittag des 4. Mai 1976, hatte Oberregierungsrat Dr. Wolff-Diepenbrock Regierungsdirektor Förster für Freitag, den 7. Mai 1976, zu einem Gespräch mit Ministerialdirigent Spindler ins Finanzministerium Nordrhein-Westfalen geladen. An dieser Unterredung nahmen außer Ministerialrat Spindler und Regierungsdirektor Förster von seiten des Finanzministerium der damalige Ltd. Ministerialrat Nolte und die Ministerialräte Grüter und Foerster und von seiten der Oberfinanzdirektion Köln Oberfinanzpräsident Dr. Mersmann, Finanzpräsident Papior, Ltd. Regierungsdirektor Dr. Jansen und Ltd. Regierungsdirektor Braun teil. Ministerialdirigent Spindler hatte diese Unterredung unter dem Gesichtspunkt veranlaßt, die drei Ebenen der Finanzverwaltung untereinander abzustimmen (APr 10/613, Seite 28),

„um ein geschlossenes Meinungsbild mit der nötigen Durchschlagskraft der drei Ebenen der Finanzverwaltung herbeizuführen.“

Hingegen hatte Regierungsdirektor Förster den Eindruck (APr 10/602, Seite 59),

„daß es eine allgemeine Besprechung war zwischen Herrn Spindler und Herrn Mersmann, und die nahmen jeweils ihre sogenannten Spezialisten mit, und dann wurde ich eben auch als Störfried dazugeladen. Man hat sicherlich versucht, mich dort ruhigzustellen, um mir zu bedeuten, daß ja alles seinen rechtlichen Gang ginge und hier nichts vernebelt werden sollte, obwohl das, was man feststellte, ganz klare Hinweise waren, darauf, daß man ...“ (redaktionelle Anmerkung: Der Satz endet hier.)

Ltd. Regierungsdirektor Braun fertigte über den Inhalt des etwa zweistündigen Gesprächs unter dem 10. Mai 1976 folgenden Vermerk an:

„Ministerialdirigent Spindler schildert den Sachverhaltsablauf seit Bekanntwerden der Angelegenheit im November 1975. Dazu aufgefordert, bestätigt Regierungsdirektor Förster (Steufa St. Augustin) diese Darstellung und ergänzt sie um einige – nicht erhebliche – Details aus seinem eigenen Gesichtskreis.

Es besteht Übereinstimmung, daß der Fall in der Zuständigkeit der OFD Köln (Finanzamt Bonn-Innenstadt, Steufa St. Augustin) „rite“ abzuwickeln ist, nichts unter den Tisch gekehrt und „mauern“ nicht hingenommen werden soll.

Im einzelnen soll die Sache wie folgt ablaufen:

1. Ministerialdirigent Spindler wird von Wirtschaftsprüfer Weyrauch (Vorstandsmitglied der Vereinigte Deutsche Treuhand-AG in Frankfurt) im Anschluß an das Gespräch vom 7. Mai 1976 bitten, sich unverzüglich mit Abteilungsleiter St (gemeint ist der damalige Finanzpräsident Papior) der OFD Köln in Verbindung zu setzen.
2. In dem mit Abteilungsleiter St der OFD Köln zu vereinbarenden Gespräch wird festzulegen sein:
 - a) Bis 3. Oktober 1976 wird die Finanzverwaltung nicht nach außen tätig werden.
 - b) Vor dem 3. Oktober 1976, möglichst aber schon in den nächsten Wochen, wird Herr Weyrauch der Finanzverwaltung – wie seinerzeit schon von Rechtsanwalt Dr. Felix angekündigt – noch detaillierte Unterlagen über die insgesamt getätigten Gutachtenverkäufe vorlegen, insbeson-

- dere für die Jahre 1969 bis 1971, für die die Finanzverwaltung bislang noch nichts in Händen hat.
- c) In der Zeit vom 3. Oktober bis 15. November 1976 wird Herr Weyrauch die Gutachtenerwerber über die rechtliche Beurteilung der Angelegenheit durch die Finanzverwaltung aufklären und sie veranlassen,
- aa) evtl. abgegebene Steuererklärungen zu berichtigen
und
bb) gegebenenfalls Selbstanzeige zu erstatten.
- d) Herr Weyrauch wird bis spätestens 15. November 1976 der OFD Köln (Steufa St. Augustin) eine kontrollierbare Meldung über den Vollzug der Maßnahme zu c) erstatten.
3. Steufa St. Augustin wird, soweit und sobald möglich, intern eine Kontrollmitteilungsaktion vorbereiten. Es sollten nicht „nackte“ (formularmäßige) Kontrollmitteilungen, sondern den Sachverhalt verbal klar beschreibende Mitteilungen zu jedem einzelnen Fall gefertigt werden.
4. Das Verfahren gegen Müllenbach kommt in die zeitliche Verschiebung mit hinein und kann erst nach dem 3. Oktober 1976 fortgesetzt werden.
5. Eine Ermittlungstätigkeit der Steufa St. Augustin aus dem Fall EU heraus in anderen Bundesländern soll auf keinen Fall stattfinden (verfassungsrechtliche Bedenken sprechen gerade in diesem Fall gegen die sonstige Übung). Ministerialdirigent Spindler will jedoch seine Länderkollegen über den Fall und das hier Veranlaßte informieren.
6. Die OFD Köln wird das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen über den Fortgang der Angelegenheit auf dem laufenden halten und insbesondere über allenfalls auftretende Schwierigkeiten berichten.“ :

Regierungsdirektor Förster hielt hingegen in seinem Aktenvermerk vom 9. Juni 1976 über den Gesprächsverlauf fest:

„Gegen die erklärte Meinung des Unterzeichners soll die Angelegenheit erst in der Zeit vom 3. Oktober 1976 (Wahltag) bis 15. November 1976 zusammen mit WP Weyrauch erledigt werden. Als Grund für dieses Hinausschieben gibt Ministerialdirigent Spindler an, durch Bekanntwerden des Falles im Wahlkampf könnte das Gleichgewicht der politischen Parteien gefährdet werden. WP Weyrauch sollte im übrigen an die OFD verwiesen werden, wo der Oberfinanzpräsident die Angelegenheit persönlich leiten will, zusammen mit dem Finanzpräsidenten Papior und dem Leiter der Steufa St. Augustin.“

Der heutige Richter am Bundesfinanzhof und damalige Ltd. Regierungsdirektor Dr. Jansen widersprach auf Vorhalt dem von Herrn Förster über das Gespräch am 7. Mai 1976 gefertigten Protokoll (APr 10/584, Seite 19 f.):

„... Eins, was da drin steht, ist sicher falsch: Daß Herr Spindler gesagt hat, nur mit Rücksicht auf die Bundestagswahl hat Herr Förster da nichts zu tun. Das ist falsch. Das hat Herr Spindler so nicht gesagt. ...“

Natürlich haben wir darüber gesprochen, daß die Bundestagswahl da war. So blöd sind wir ja schließlich auch nicht, daß wir im Mai 1976 nicht wußten, daß im Oktober Bundestagswahl ist. Das ist ja auch vorher immer wieder von den Herren, wahrscheinlich auch von Herrn Nau, von Herrn Kiep usw., gesagt worden. Natürlich wußten wir das. Aber soweit ich das sagen kann, war das für keinen der anwesenden Herren der entscheidende Grund, so zu verfahren, wie wir das gemacht haben, weil das ein sinnvolles Ermittlungsverfahren – so habe ich das jedenfalls gesehen – ist. ...“

Die Aussage von Richter am Bundesfinanzhof Dr. Jansen stimmt überein mit den Bekundungen von Finanzpräsident a.D. Papior (APr 10/602, Seite 25 f.). Dieser räumte ein, daß es durchaus möglich sei, daß der Termin der Bundestagswahl einmal gesprächsweise erörtert worden sei. Aber in der Besprechung am 7. Mai sei das „offiziell auf gar keinen Fall“ gesagt worden.

Ltd. Regierungsdirektor Braun erklärte (APr 10/602, Seite 5), der Zeitpunkt der Bundestagswahl sei für die Verwaltung kein Grund gewesen, bis dahin untätig zu bleiben. Man habe lediglich darauf verzichtet, vor dem 3. Oktober nach außen tätig zu werden,

„zum Beispiel keine Durchsuchungsmaßnahmen, keinen Wirbel machen. Denn es lag den Beteiligten wohl insgesamt daran, die klimatischen Verhältnisse vor dem Bundestagswahlkampf nicht unnötig ... besonders zu belasten. ...“

Hingegen verblieb Regierungsdirektor Förster dabei, daß der Bundestagswahltermin ganz klar der Hauptgrund dafür gewesen sei, daß die Ermittlungen gestoppt worden seien (APr 10/602, Seite 45). Allerdings räumte er ein, daß ihm zu dieser Zeit nicht bekannt gewesen sei, daß das Ministerium und die Oberfinanzdirektion im März 1976 eine Vereinbarung mit Herrn Wirtschaftsprüfer Weyrauch über die Aufstellung einer Liste mit den Namen der Spender und dem Betrag der Spende getroffen hatten. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob der Bundestagswahltermin nach seiner Auffassung der Hauptgrund dafür war, daß die Ermittlungen gestoppt worden seien, erklärte Regierungsdirektor Förster (APr 10/602, Seite 45):

„Ja, ganz klar, wobei das nicht nur der Hauptgrund war, sondern in dem Termin kam zutage: Ich habe auf Felix hingewiesen, man hat mir mehr oder minder fast mit etwas Genugtuung gesagt, daß Felix – so bin ich jedenfalls rausgegangen – gar nicht mehr drin wäre. Jetzt wäre ein viel seriöserer Mann darin, . . . Ein Herr Weyrauch würde das machen, und da könnte man davon ausgehen . . . Weil ich sagte, es sei zugesagt worden, da erfuhr ich, daß im Grunde genommen mehr Gespräche stattgefunden hatten, praktisch über die Fahndung St. Augustin hinweg, wo zugesagt worden war, daß man Beweismaterial aus Vaduz, sprich Liechtenstein, zur Verfügung stellen wollte. Man wollte zwar dem Strafanspruch des Staates genügen; allerdings ist angedeutet worden, daß dann auch – es ist etwas vorsichtiger formuliert worden – den Spendern Gelegenheit gegeben werden könnte, Selbstanzeige zu erstatten.“

Während alle übrigen Gesprächsteilnehmer den Eindruck gewonnen hatten, man habe über das weitere Vorgehen eine breite Übereinstimmung erzielt und auch Herrn Förster davon überzeugt, daß der geplante Weg schneller zum Erfolg führen würde als weit angelegte Fahndungsmaßnahmen, fühlte sich Regierungsdirektor Förster (APr 10/602, Seiten 47, 64)

„im Grunde genommen gemäßregelt.“

Ministerialdirigent a.D. Spindler äußerte über den Verlauf des Gesprächs (APr 10/710, Seite 16):

„. . . Die Meinung aller Beteiligten bei diesem Gespräch war einheitlich. Herr Förster hat in diesem Gespräch nicht widersprochen. Herr Förster hat in diesem Gespräch keine abweichende Meinung geäußert, so daß, jedenfalls für das Finanzministerium – vielleicht auch für die Oberfinanzdirektion, das weiß ich nicht –, die danach einige Tage nach dem 7. Mai, bekanntgewordene Remonstration des Herrn Förster eine Überraschung war. Ich hätte dann von ihm erwartet, daß er – das Wort „selbstverständlich“ ist nicht zu viel gebraucht – eng in dem Gespräch selbst bei uns seine abweichende Meinung zum Ausdruck gebracht hätte. Für mich – ich glaube, auch für die Herren des Ministeriums und für die Herren der Oberfinanzdirektion – endet diese Besprechung mit dem Bewußtsein einer gleich laufenden Meinung zur Erledigung des Sachverhaltes.“

Ganz anders schilderte Regierungsdirektor Förster die Unterredung (APr 10/602, Seite 64):

„Ich habe alles getan, um bei dem Gespräch damals klarzumachen, daß ich also mit der Behandlung nicht einverstanden bin. Ich bin leider sehr wenig zu Wort gekommen. . . . Neben mir saß der Oberfinanzpräsident. Wenn ich etwas sagen und entgegenen wollte, dann hieß es, so auf die Hand gehauen: Hören Sie doch zu, was der Ministerialrat Soundso sagt. So daß ich da sehr unbefriedigt hinausging und Herr Spindler den Eindruck hatte oder ihn vielleicht gewinnen konnte: Na ja, Gott, jetzt wird der unter der Wucht von acht höheren Beamten schon parieren. Das mag sein. Aber an meiner Auffassung habe ich überhaupt keinen Zweifel gelassen.“

In den Akten des Finanzministeriums ist kein Vermerk über den Inhalt der Unterredung vom 7. Mai 1976 enthalten. Ministerialdirigent Spindler hielt lediglich fest:

„7. 5. 1976

Besprechung mit OFD und Steufa St. Augustin“.

1.15 Hinweise von Regierungsdirektor Förster auf § 258 a StGB

Am 12. Mai 1976 erhob Regierungsdirektor Förster gegen das in der Besprechung am 7. Mai 1976 festgelegte Verfahren gegenüber Finanzpräsident Papior, Ltd. Regierungsdirektor Braun und Oberregierungsrat Dr. Wolff-Diepenbrock mündlich Bedenken, weil er das mit Wirtschaftsprüfer Weyrauch vereinbarte Verfahren für eine Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB) hielt. Dieser Vorstoß von Regierungsdirektor Förster führte im Finanzministerium und bei der Oberfinanzdirektion Köln zunächst zu einer leichten Verunsicherung. In einer Besprechung am 19. Mai 1976 stimmten Ltd. Ministerialrat Nolte, Ltd. Ministerialrat Grüter, Ministerialrat Foerster, Finanzpräsident Papior und Oberregierungsrat

Dr. Wolff-Diepenbrock aber letztlich fest darin überein, daß weder die bisherige noch die geplante Sachbehandlung den Tatbestand des § 258 a StGB erfüllen könne. In dem Aktenvermerk über den Gesprächsverlauf hielt Ministerialrat Foerster unter anderem fest:

„Die Einwendungen von F. wurden im einzelnen erörtert. Er meint, es sei das erklärte Ziel der Verwaltung, bis Oktober nichts zu tun. Dieses Verhalten könne unter § 258 a StGB fallen.

Demgegenüber wurde festgestellt, daß durchaus ermittelt werde. Die Ermittlungen würden allerdings zunächst nicht von der Steufa bei den einzelnen Steuerpflichtigen geführt. Diese Ermittlungen seien nicht sinnvoll und zumindest kurzfristig nicht erfolgversprechend, weil der dann gegebenenfalls bei den Steuerpflichtigen zu führende Beweis der Wertlosigkeit der Gutachten nur schwer zu erbringen sei. Der Einstieg in die Sache müsse vielmehr „von oben“ erfolgen, wobei von vornherein von einem Fall nach §§ 5, 6 Steueranpassungsgesetz auszugehen sei. Da insoweit bei der Firma in Vaduz nicht ermittelt werden könne – was an sich das beste sei –, bleibe ein sachgerechter und zweckmäßiger Weg „die Materialbeschaffung“ über Herrn W. Dieser Weg sei bereits beschritten worden. W. habe die Länder benannt, die von dem Fall betroffen seien, außerdem sei eine erste Besprechung zwischen Finanzpräsident Papior und W. für Anfang nächster Woche vereinbart. Sie solle der Aufklärung des Sachverhalts und Beibringung von Unterlagen dienen. Ermittlungsmaßnahmen seien also im jetzigen Stadium des Verfahrens ergriffen worden. „Es werde etwas getan!“ Von diesen Ermittlungen hänge letztlich auch der erfolgreiche Abschluß der Verfahren gegen H. (gemeint ist der Steuerberater Dr. Hintzen) ab. Es könne jedenfalls nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge nicht davon ausgegangen werden, daß eine Durchsuchung bei H. zur Auffindung von Material führe.

F. meinte weiter, dadurch, daß auch von Oktober bis Mitte November nichts getan werden solle und die Steuerpflichtigen somit die Möglichkeit erhielten, Selbstanzeige zu erstatten, werde § 258 a StGB erfüllt.

Hierzu werde festgestellt, daß die Abgabenordnung das Institut der Selbstanzeige kennt, mithin den Steuerpflichtigen nicht verwehrt werden kann, hiervon Gebrauch zu machen. Im übrigen sei nach der derzeitigen Gesamtkonzeption für Außenermittlungen die Zeit ab Mitte November ins Auge gefaßt. Es sei keineswegs daran gedacht, bis dahin überhaupt nicht zu ermitteln. Vielmehr solle im weiteren Verlauf des Verfahrens auch geprüft werden, inwieweit Ermittlungen bei dem internen Personenkreis aufzunehmen und weiterzuführen sind. Hierüber könne erst nach der Unterredung mit W. befunden werden.

Verfolgungsverjährung (5 Jahre, § 78 StGB) kann in den Fällen ab 1971 grundsätzlich erst ab 1977 eintreten. Insoweit wird § 258 a StGB daher nicht tangiert.

Wegen der möglichen Fälle aus den Jahren vorher (Gründung des Unternehmens in Vaduz Ende 1968) liegt kein Material vor. Dies soll von W. ebenfalls beigebracht werden. Es ist insoweit nicht erkennbar, wie dieses Material sonst sachgerecht beschafft werden könnte, da Ermittlungen in Vaduz ausscheiden. . . .“

1.16 Besprechung am 25. Mai 1976

Am 25. Mai 1976 legten Finanzpräsident Papior und Ltd. Regierungsdirektor Braun in einer mehrstündigen Besprechung mit den Herren Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dipl.-Kaufmann Weyrauch und Dr. Uwe Lüthje die weiteren Einzelheiten der vorgesehenen Verfahrensweise fest. Ausweislich des über diese Unterredung von Herrn Ltd. Regierungsdirektor Braun gefertigten Aktenvermerks betonte Herr Dr. Lüthje, daß er die Betriebsstättenlehre auch heute noch „für die geeignetste und geräuschloseste Art der Erledigung der Angelegenheit“ halte. Darin stimme er mit den Herren Kohl, Kiep und Biedenkopf voll überein. Auf den Einwand, daß durch eine solche Lösung der Strafanspruch des Staates zumindest erheblich beschnitten werde, räumte Dr. Lüthje ein, daß er die strafrechtliche Seite bei der von ihm favorisierten Regelung nicht ausreichend bedacht habe. Die ganze strafrechtliche Tragweite und Bedeutung der Gutachtenverkäufe sei ihm erstmals bei einem Gespräch mit Regierungsdirektor Förster im Februar 1976 bewußt geworden. Gleichwohl halte er die Betriebsstättenlösung für den besten Weg, zumal die anderen Bundesländer, nach Aussage von Herrn Ministerialdirigent Spindler, an der Sache zur Zeit nicht interessiert seien. Weiter heißt es in einem Aktenvermerk:

„Dr. Lüthje meint, es sei nur ein Fehler gemacht worden: Müllenbach hätte nicht so lange auf seinem Posten bleiben dürfen, er hätte schon 1971 nach dem Amtsantritt Leisler Kieps entlassen werden müssen wegen seiner Art der Geschäftsführung. Heute räche sich, daß man unter anderem aus sozialen Gründen diese Entscheidung gescheut und bis zum heutigen Tag aufgeschoben habe. Letzten Endes sei diese Entlassung jedoch unterblieben wegen der möglichen politischen Fernwir-

kungen. Die Verhältnisse im Schatzmeisteramt der CDU müssen unter Schmücker und dem Geschäftsführer Gerhard Braun ziemlich desolat gewesen sein, Schmücker soll sich sehr wenig um Details gekümmert haben.

Weyrauch kommt immer wieder auf die Genesis der Angelegenheit zurück. Man habe eben mit billigen Gutachten, gestützt auf den steuerlichen Segen des Dr. Hintzen, geglaubt, sich die Kasse füllen zu können.

...

St (gemeint ist Finanzpräsident Papior) bezeichnet im Verlauf des Gesprächs die heutige Unterredung zum ersten Mal als Ermittlungshandlung. Er verweist im Zusammenhang damit darauf, daß im Hinblick auf § 258 a StGB noch mit Ministerialdirigent Spindler geredet werden müsse.

Herr Weyrauch bietet nunmehr folgendes an: Er wolle eine Liste der Leistungsgeber aus dem Firmenbereich aufstellen, in der die handelnden Personen, die Branche, das Thema des Gutachtens, der dafür bezahlte Betrag und ein Belegexemplar des Gutachtens aufgeführt werden soll. Außerdem solle in diese Liste noch eine Spalte aufgenommen werden für Bemerkungen zur subjektiven Seite des Sachverhalts bei den Erwerbern. Diese Liste könne man unter Verwendung des vorhandenen Aktenmaterials aufstellen, ohne daß man an die Erwerber selbst herantreten müsse. . . .

Nach den Vorstellungen des Herrn Weyrauch sollte damit jedoch die gesamte Ermittlungstätigkeit in dem Gesamtfall auf seiten der Finanzverwaltung abgeschlossen sein, d.h. er gehe davon aus, daß keine weiteren Ermittlungshandlungen durch die Verwaltung vorgenommen würden, weder auf Erwerberseite noch auf CDU-Seite. St. erklärt hierzu, eine solche Zusage könne er auf keinen Fall geben. Da müßte vorher auf jeden Fall noch eine Besprechung im Finanzministerium Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Nach Vorlage der Liste, die mit dem bei der Steuerfahndung liegenden Zahlenmaterial verglichen werden müßte, müßte dann entschieden werden:

- a) Muß weiter ermittelt werden?
- b) Reicht das vorliegende Material aus für die nach dem 3. Oktober 1976 vertretbar zu ziehenden steuerlichen Konsequenzen?
- c) Reichen die aus der Liste gewonnen Erkenntnisse aus, um aus strafrechtlicher Sicht bis Oktober stillzuhalten?

Diese Frage müsse allerdings schon vor dem August geklärt werden.

St. bezeichnet die Beurteilung der Frage c) als die bedeutsamste, sichert den Herren zu, sie davon zu unterrichten, wenn die Verwaltung nicht stillhalten könne. Er verweist auf die Notwendigkeit eines Gesprächs mit FinMin NW.

Weyrauch hofft, daß die Angelegenheit in dem ruhigen Fahrwasser bleiben könne, in dem sie sich noch befinde. Er weist zum wiederholten mal auf die subjektive Seite bei den Erwerbern hin und bringt noch einmal zum Ausdruck, daß das Verhalten dieses Personenkreises höchstens in den Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts fallen könne.

...

Dr. Lüthje fragt: „Was wird die Verwaltung tun, wenn sie die Liste nicht für ausreichend hält?“ Er meint, daß das Gespräch in der sogenannten „Superrunde“ keine große Hilfe bringen würde. Nach seinen bisherigen Erfahrungen (Karry/Nau) könnten diese Leute auch kein neues Recht setzen.

...

Dr. Lüthje möchte sowohl das heutige Gespräch wie auch das Gespräch nach dem 6. August nicht als „Ermittlungshandlungen“ betrachtet wissen, sondern als den Versuch eines konzeptionellen Brückenbaues. Hierzu wird ihm von seiten der Teilnehmer der Finanzverwaltung bedeutet, daß es nicht auf die Bezeichnung der Handlungsweise der Finanzverwaltung ankomme, sondern auf deren materiellen Inhalt.

Als Ergebnis wurde schließlich zusammengefaßt:

1. Herr Weyrauch wird bis spätestens 6. August 1976 die oben erwähnte Liste als Ergänzung zu den vorliegenden Berichten des Wirtschaftsprüfers Dr. Hintzen überreichen.

2. An die Überreichung der Liste schließt eine Besprechung mit der Steuerfahndung St. Augustin an, in der vor allem die steuerrechtliche Qualifikation des nunmehr vorliegenden Sachverhalts erörtert werden wird.
3. Je nach Ausgang dieses Gesprächs wird Herr Weyrauch die in der Zwischenzeit ebenfalls vorbereitete Liste für die Zeit von 1969 bis 1971 . . . vorlegen.“

Am 2. Juni 1976 teilte Herr Wirtschaftsprüfer Weyrauch Ministerialdirigent Spindler telefonisch das Ergebnis der Besprechung vom 25. Mai 1976 in der Oberfinanzdirektion Köln mit. Er betonte besonders, daß von seiner Seite nicht daran gedacht sei, eine Verzögerung in den Ermittlungen des Sachverhalts anzustreben. Er sei vielmehr mit der Maßgabe in die Bearbeitung des Falles eingeschaltet worden, daß die Bereitschaft zur Mitwirkung zügiges Vorankommen der Sachverhaltsfeststellungen möglich mache. Diese Bereitschaft bestehe fort, er sei auch bereit, unmittelbare Verhandlungen mit der Fahndungsstelle St. Augustin zu führen.

1.17 Einschaltung der Staatsanwaltschaft

Finanzpräsident Papior berichtete seinerseits Ministerialdirigent Spindler, Ltd. Ministerialrat Nolte und Ministerialrat Grüter am 3. Juni 1976 über die Besprechung vom 25. Mai 1976. Dabei hob er hervor, daß nach der bisherigen Auffassung aller Beteiligten § 258 a StGB nicht tangiert sei. Wegen der gegenteiligen Auffassung von Regierungsdirektor Förster regte er jedoch an, die Frage sicherheitshalber durch die Staatsanwaltschaft Köln oder das Justizministerium überprüfen zu lassen. In einer internen, kurzen gutachtlichen Stellungnahme zur Frage der Tatbestandsverwirklichung des § 258 a StGB kommt Ltd. Regierungsdirektor Braun unter dem 8. Juni 1976 zu dem Ergebnis:

„Auf den vorliegenden Fall angewendet, könnte eine Strafvereitelung im Amte nach § 258 a StGB nur dann vorliegen, wenn von Ermittlungen abgesehen worden und diese verzögert worden wären. Von dieser Sachlage kann jedoch meines Erachtens kaum ausgegangen werden, weil neben den mit den Bevollmächtigten durchgeführten Besprechungen nicht nur reine Verfahrensfragen erörtert wurden, sondern die Sachverhalte auch bereits teilweise ermittelt wurden. Demnach haben die Ermittlungen nicht geruht. Selbst wenn man dieser Auffassung in objektiver Hinsicht nicht folgen könnte, würde es am subjektiven Tatbestand des § 258 a StGB fehlen, denn dieser erfordert Absicht oder die Wissentlichkeit der Strafvereitelung; bedingter Vorsatz genügt nicht (Dreher, StGB, § 258 a Rd-Nr. 3, 36. Auflage).

Andererseits ist die Sache nicht völlig unproblematisch, weil eine Strafvereitelung im Sinne von § 258 a StGB unter Umständen auch dann vorliegen kann, wenn dem Beteiligten – wie hier – bewußt Gelegenheit zur Selbstanzeige nach § 395 AO gegeben wird und die Strafverfolgung dadurch zu Recht oder zu Unrecht unterbleibt. Unter diesem Gesichtspunkt muß meines Erachtens die Weisung an die Steufa im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen erneut geprüft werden.“

Oberfinanzpräsident Dr. Mersmann teilte die vorstehend wiedergegebene Rechtsauffassung und erbot sich, die strafrechtliche Problematik im Hinblick auf § 258 a StGB mit Generalstaatsanwalt Pfromm, Generalstaatsanwaltschaft Köln, zu erörtern.

Die Besprechung fand am 10. Juni 1976 statt. Teilnehmer seitens der Generalstaatsanwaltschaft waren Generalstaatsanwalt Pfromm, sein Ständiger Vertreter, Ltd. Oberstaatsanwalt Zug und sein Berichtreferent, Oberstaatsanwalt Schmitz. Wie Oberfinanzpräsident Dr. Mersmann in einem Aktenvermerk von 11. Juni 1976 festhielt, war das Ergebnis der Unterredung,

„daß die Herren der Staatsanwaltschaft mit Nachdruck die Auffassung vertraten, daß die weiteren Ermittlungen nicht mehr von der Finanzverwaltung, sondern von der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden müßten. Sie hielten die umgehende Abgabe des Falles an die Staatsanwaltschaft Bonn für notwendig.“

Noch am selben Tag unterrichtete Oberfinanzpräsident Dr. Mersmann Ministerialdirigent Spindler und Ltd. Ministerialrat Nolte sowie die Ministerialräte Grüter und Foerster über das Ergebnis seiner Besprechung mit der Generalstaatsanwaltschaft. Dabei zeigte er sich überrascht über die „enge Auffassung“ der Staatsanwaltschaft zu den Fragen der Strafvereitelung im Amt.

Ebenfalls am 10. Juni 1976 teilte Ministerialdirigent Spindler Herrn Wirtschaftsprüfer Weyrauch ohne Angabe von Gründen mit:

„Vorgesehene Planung läßt sich nicht verwirklichen.“

Am 11. Juni 1976 berichtete Ministerialdirigent Spindler dem damaligen Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Professor Dr. Halstenberg, über den von der Oberfinanzdirektion Köln unter dem 8. April 1976 angeordneten Ermittlungsstopp und der hiergegen gerichteten Demonstration von Regierungsdirektor Förster.

„Und während er dies so berichtete,“

erklärte Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg (APr 10/ 561, Seite 6)

„fiel ich ihm ins Wort und sagte: Dann kommen die Akten sofort zur Staatsanwaltschaft. Dann holte er Atem und sagte: Ja, das wollten wir Ihnen gerade vorschlagen.“

Professor Dr. Halstenberg ergänzte (APr 10/561, Seite 8):

„Ich will hier anmerken, daß, wenn man mir den Kollisionsfall vorgetragen hätte, . . . ich sofortige Abgabe an die Staatsanwaltschaft angeordnet haben würde. Ich will damit zum Ausdruck bringen, daß ich überrascht war, überrascht in zweierlei Hinsicht: überrascht, daß es Herrn Kiep nicht gelungen war, seine Zusage durchzusetzen, nämlich das Material zu liefern, und daß in dieser schwierigen Lage Herr Förster, der vielleicht doch die richtigere Einschätzung seiner Partner vorgenommen hatte, zu diesem Mittel greifen wollte.“

Deutlicher fügte er wenig später hinzu (APr 10/561, Seite 13):

„Als Herr Kiep kam, der mit mir vier Jahre Finanzminister war, hatte ich mir gegenüber einen Partner, den ich nicht wie einen Steuerganoven behandeln kann, sondern den ich behandeln muß wie einen Kollegen, der ein Pflichtenverständnis hat. Und nur so ist es zu verstehen, daß ich mich überhaupt diesem Schritte nähern konnte, die Sache doch verhältnismäßig behutsam anzufassen. Das ist nachträglich für mich eine schwere Enttäuschung, daß Herr Kiep meine Qualifikation als sein Kollege in Anspruch genommen hat, mich auch in eine Pflichtenlage gegenüber meiner Verwaltung gebracht hat und dann eben doch nicht mit dem Material so rasch übergekommen ist, daß unsere Haltung gerechtfertigt gewesen wäre.“

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen ordnete die Oberfinanzdirektion Köln am 14. Juni 1976 die Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Bonn an. Der damalige Staatssekretär im Finanzministerium Nordrhein-Westfalen Dr. Döring bedauerte (APr 10/561, Seite 54),

„daß das an die Staatsanwaltschaft gegangen ist und daß die Vereinbarung – vom März 1976 war es wohl – nunmehr zu Fall gekommen ist. Ich hielt das, was damals vereinbart war, für die Finanzverwaltung am günstigsten, und dies war nun nicht mehr möglich.“

Ministerialdirigent a.D. Spindler schloß sich dieser Ansicht an (APr 10/361, Seite 28), indem er betonte:

„Auch heute noch ist jeder Angehörige meiner Abteilung, der damals bei dem Gespräch zugegen war, und auch der Oberfinanzdirektion – der Herr Mersmann, der Herr Papior – der festen Auffassung, daß dieser Weg erfolgversprechend, schnell, arbeitssparend und finanziell einträglich gewesen wäre, die Finanzgerichte nicht belastet hätte – von ganz wenigen Fällen, wo einzelne Gutachtenkäufer dem Vorschlag des Herrn Weyrauch, der ja für die CDU gemacht war, nicht zugestimmt hätten: Es gibt immer einige, die nicht mitspielen dabei –, aber im Prinzip wäre es schnell und zügig gelaufen. Und ich habe während jeder Verhandlung – und als Randnotiz habe ich das heute morgen bei Durchsicht der Akten selbst noch einmal festgestellt – immer dann, wenn die strafrechtliche Seite – auch ehe Herr Förster im Gespräch war –, wenn die strafrechtliche Seite im Rahmen eines Einvernehmens ausgeklammert werden sollte, dazu nein gesagt. Ich habe immer gesagt, die strafrechtliche Seite ist der zweite Schritt, der getan werden muß. Der erste Schritt und der schnellere Schritt ist zunächst die Steuerfestsetzung.“

Auch bei seiner erneuten Vernehmung durch den Ausschuß zeigte sich Ministerialdirigent a.D. Spindler (APr 10/710, Seite 18)

„ . . . nach wie vor fest überzeugt, daß der Weg, den wir einschlagen wollten und der im Grunde von Herrn Förster verhindert worden ist, sowohl die steuerliche wie auch die strafrechtliche Erledigung dieser Fälle in angemessener Zeit erschwert hat. Ich habe gehört – ich kann das nur als hören bezeichnen –, daß selbst die Staatsanwaltschaft mit Außenermittlungen erst im November 1976 begonnen hat. Es war ja immer der 3. Oktober als Stichtag im Gespräch, der für uns ein bekannter Termin war und auch ein berücksichtigungsfähiger Termin war, nicht ein zu berücksichtigender Termin war. Denn wir wußten aufgrund unserer Jahrzehnte alten Verwaltungserfahrung, daß die Abwicklung dieser Fälle wenn nicht der Steuerpflichtige bzw. die CDU in diesem Fall – sie ist ja nicht

Steuerpflichtiger, aber doch wesentlich an der Aufdeckung der Fälle beteiligt – in dem Maße mitwirken, dann hätte über Jahre laufen müssen, und für uns dieses kurze halbe Jahr bis zur Bundestagswahl im Oktober 1976 zeitlich gesehen ein zu vernachlässigender Tatbestand war. Das mag in den Augen auch des Herrn Förster sicherlich anders gewesen sein. Nur: Die rückwirkende Betrachtung heute, glaube ich, gibt der Marschroute, die wir damals ins Auge gefaßt haben, hundertprozentig recht. Es ist unschön, sowas von der eigenen Marschroute zu sagen, aber ich glaube, in diesem Fall ist es wirklich unterläßlich.“

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Jansen – seinerzeit für die Ertragssteuern zuständiger Gruppenleiter bei der Oberfinanzdirektion Köln – hielt sogar die Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft für sachlich unrichtig. Er erklärte (APr 10/584, Seite 10 f.):

„Wir haben es also sehr oft gemacht, daß wir durch Verhandlungen vom grünen Tisch aus Sachen erledigt haben. Das ist überhaupt nicht ungewöhnlich.

Gerade in diesem Fall schien uns das – und auch mir – sinnvoll. Wie sollten wir denn an die anderen Fälle kommen? War das denn sicher, daß der Herr Förster drankam? Ich meine, im nachhinein sind wir doch auch bestätigt worden. Was ist denn gewesen, als die Staatsanwaltschaft die Sache in der Hand hatte und der Herr Förster weiter geprüft hat? Er hat doch keineswegs alle Fälle ermittelt. Wenn es hoch kommt, nur 50 Prozent – wenn es hoch kommt! Ich glaube, der Anteil ist noch viel geringer. – Man sieht daran, das dieses Verfahren falsch war und daß das Verfahren richtig war, was die Herren am 7. Mai sich ausgedacht hatten.

Das – so muß ich sagen – entspricht auch meiner langjährigen Praxis beim Finanzamt. Man kommt, wenn man mit den Herren, mit den Leuten spricht, viel besser zu Rande, wenn sie einigermaßen willig sind –. Ich glaube, das war Herr Weyrauch; das konnte man sagen –, . . .“

Unter dem 18. Juni 1976 richtete Wirtschaftsprüfer Weyrauch das nachstehend wiedergegebene Schreiben an Ministerialdirigent Spindler:

„Ich komme heute zurück auf unser letztes Telefonat in derjenigen Angelegenheit, in welcher Ihnen auch mein Schreiben vom 25. März 1976 vorliegt.

Vorweg ist mein Anliegen, Ihnen gegenüber als Leiter der Steuerabteilung Ihres Hauses dafür zu danken, daß Sie bisher so konstruktive Beiträge zu der gebotenen Erledigung der Angelegenheit geleistet haben. Sie werden mit mir einig gehen, daß bisher die ergriffenen Maßnahmen in voller Abstimmung mit den Behörden unsererseits erledigt wurden.

In mehreren Besprechungen mit Ihrem Hause und der Ihnen nachgeordneten Oberfinanzdirektion sowie der Dienststelle in St. Augustin haben sowohl ich als auch Herr Prof. Dr. Kohlmann und Herr Kollege Felix Ihnen die maßgeblichen Sachverhalte geschildert und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Steuerpflichtigen im weiteren Sinne präzisiert. Die beiden Herren und ich vertraten und vertreten weiterhin die in diesem Zusammenhang angesprochenen Personen und Unternehmen.

Ich darf in Erinnerung bringen, daß das Vertriebsunternehmen seine Steuererklärungen vorbereitet hatte, welche auf dem entscheidungserheblichen Material erschöpfend aufbauen. Eine weitere, von Herrn Felix niedergelegte Stellungnahme ist Ihnen überreicht worden.

Sie haben Ihrerseits Ihre Herren Kollegen unterrichtet.

Somit sei mir anläßlich des nunmehrigen Standes der Erörterungen die Feststellung gestattet, daß von seiten der angesprochenen Personen die notwendigen Offenlegungen erfolgt sind und die etwaigen notwendigen finanziellen Abwicklungen weiterhin wie bisher gewährleistet sind, die Dinge den abgestimmten Verlauf genommen hätten.

Abschließend versichere ich ausdrücklich, daß die Beraterschaft und die Vertretenen weiterhin bereit sind, die mit Ihrer Hilfe in Gang gesetzte Abwicklung zu demjenigen zu bringen, das Inhalt des Konsensus ist.“

In der Folgezeit hat sich das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen nicht weiter um den Fortgang der Angelegenheit durch Rückfragen bei der Staatsanwaltschaft informiert. Die Oberfinanzdirektionen des Landes wurden jedoch gebeten, die nachgeordneten Steuerfahndungsstellen für den Fall, daß sie von den örtlichen Staatsanwaltschaften in Anspruch genommen würden, auf die Gefahr der Verjährung von Steueransprüchen hinzuweisen.

1.18 Gespräch des Bundesschatzmeisters der CDU, Walther Leisler Kiep, mit dem damaligen Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Diether Posser

Nachdem die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen aufgenommen hatte, wandte sich der Bundesschatzmeister der CDU, Walther Leisler Kiep, an den damaligen Justizminister des Landes Nordrhein, Dr. Diether Posser (Justizminister von 1972 bis zum 8. Februar 1978), mit der Bitte, dafür Sorge zu tragen, daß das Verfahren nicht vor der Bundestagswahl am 3. Oktober 1976 in der Öffentlichkeit bekannt würde. Über das Gespräch mit Herrn Kiep äußerte sich Minister Dr. Posser vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt (APr 10/293, Seite 22 f.):

„Er (gemeint ist Herr Kiep) hat gesagt: Herr Posser, die Sache ist jetzt bei der Justiz, und wenn das hoch kommt – Sie wissen, wie so etwas in der Publizistik behandelt wird –, das schadet der CDU bei der Bundestagswahl, ohne daß sie in der Lage war, sich ordnungsgemäß gegen diese Verdächtigungen usw. zu wehren. Da habe ich ihm gesagt: Herr Kiep, Sie wissen genauso wie ich, daß ich als Justizminister nicht den Stopp von Ermittlungen anordnen kann. Aber ich gebe Ihnen mein Wort – das habe ich auch eingehalten, und dazu stehe ich auch heute noch. Ich habe gesagt: Wir werden keinerlei Mitteilung an die Presse geben; wir werden die Sache so diskret wie möglich behandeln; . . . Ich war damals ja auch noch der Meinung: Die Sache ist mehr oder weniger korrekt gelaufen. Ich möchte nicht – das ist auch mein Standpunkt als Strafverteidiger immer gewesen: Man soll in Ruhe die Staatsanwaltschaft arbeiten lassen und nicht, bevor ein Verfahren so oder so abgeschlossen ist, sei es durch Einstellung, sei es durch Anklage, es an die Öffentlichkeit bringen. Das habe ich . . . immer als meinen Standpunkt verkündet. Das ist auch heute noch meine Auffassung.

Das habe ich zugesagt, und das habe ich auch gehalten. . . . Ich halte das heute noch für gerechtfertigt.“

Tatsächlich ist die Finanzierungsmethode der CDU über die Europäische Unternehmensberatungsanstalt vor der Bundestagswahl im Jahre 1976 in der Öffentlichkeit nicht bekanntgeworden.

1.19 Presseveröffentlichungen vom Juni 1977 und Presseplanspiel im Finanzministerium

Im Juni 1977 berichteten das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ und einige Tageszeitungen, daß im Zusammenhang mit Steuerermittlungen in der sogenannten Spendenaffäre der CDU gegen hohe Beamte der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung der Verdacht der Strafvereitelung im Amt aufgetaucht sei. Diesen Meldungen trat das Finanzministerium mit der nachfolgend wiedergegebenen Pressemitteilung entgegen:

„Den in der Presse geäußerten Verdacht der steuerlichen Begünstigung der CDU hat Finanzminister Professor Dr. Halstenberg zurückgewiesen. Er betonte, die steuerliche Behandlung von Spenden an Parteien – gleich welcher Art – unterliege einheitlichen Grundsätzen.

Von mehreren bei der Staatsanwaltschaft Bonn anhängigen Strafverfahren war in der Presse unter anderem die Vermutung geäußert worden, die vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungen der Finanzverwaltung seien von Vorgesetzten behindert worden. Dies trifft nicht zu.

Die Finanzverwaltung hat sich vielmehr – wie stets bei Bekanntwerden von Verdachtsmomenten – bei ihrem Vorgehen von dem Ziel einer möglichst schnellen, zutreffenden und umfassenden Verwirklichung der Steueransprüche und evtl. Strafansprüche leiten lassen. Dabei sind vorsorglich beantragte Durchsuchungsbefehle zeitweilig nicht vollstreckt worden, weil sich unter anderem neue Erkenntnisse ergeben hatten und erfolgversprechende und weitergehende Ermittlungen nicht gefährdet werden durften. Seit Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft im Juni vergangenen Jahres ist diese für die weiteren Ermittlungen zuständig.“

Der Ltd. Oberstaatsanwalt in Bonn teilte der Presse mit:

„Nach Pressemeldungen soll der Ltd. Oberstaatsanwalt in Bonn in der sogenannten Steuerhinterziehungsgeschichte im Zusammenhang mit Geldspenden an die CDU erklärt haben, er vermute, hohe Finanzbeamte aus Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg hätten versucht, Geldspender zu decken und bereits richterlich angeordnete Hausdurchsuchungen zu stoppen. Diese Pressemeldungen sind unzutreffend.

Der Ltd. Oberstaatsanwalt in Bonn oder andere Beamte seiner Behörde haben derartige Vermutungen nicht geäußert. Sie haben auf gezielte Fragen von Journalisten vielmehr erklärt, eine Strafverfolgung wegen Strafvereitelung sei schon deshalb nicht aktuell, als zunächst geklärt werden müsse, ob überhaupt Steuerhinterziehungen begangen worden seien.“

Am 23. Juni 1977 wies der damalige Finanzminister Professor Dr. Halstenberg seinen Steuerabteilungsleiter, Ministerialdirigent Spindler, an, ihm eine schriftliche Unterlage für evtl. Pressekonferenzen anzufertigen. Unter dem 27. Juni 1977 legte Ministerialdirigent Spindler dem Minister daraufhin 26 mögliche Fragen mit Antworten vor. Vorangestellt war eine kurze Zusammenfassung der Vorschriften zur Wahrung des Steuergeheimnisses:

„17. Frage:

Ist es richtig, daß der CDU-Schatzmeister und (spätere) niedersächsische Finanzminister Leisler Kiep sich bei ihnen dafür verwandt hat, die Ermittlungen der Steuerfahndung zu beeinflussen?

Antwort:

1. Das ist eine gute, sehr gute, sogar hervorragende Frage. Würde ich sie beantworten, würde eine solche hervorragende Frage untergehen, erledigt sein. Ich möchte sie „im Raum stehen lassen“.
2. Ich muß auf meine allgemeinen Ausführungen (zum Steuergeheimnis) verweisen.

18. Frage:

Ist es richtig, daß Herr Leisler Kiep über seinen Generalbevollmächtigten Dr. Lühje versucht haben soll, die Ermittlungen zumindest zu verzögern?

Antwort:

Keine Antwort, da Steuergeheimnis.

Sachverhalt:

Dr. Lühje hat nicht versucht, die Ermittlungen zu verzögern, sondern – nachdem seine abweichende Rechtsbeurteilung des Sachverhalts von Finanzbehörden abgelehnt wurde – über Wirtschaftsprüfer Weyrauch tätige und zügige Mitwirkung bei der Ermittlung aller Sachverhalte, auch der Sachverhalte angeboten, die der Finanzverwaltung noch völlig unbekannt waren und zu denen ein Zugriff der Finanzverwaltung nicht möglich war (Liechtenstein).

23. Frage:

Ist es richtig, daß sich der frühere SPD-Schatzmeister Nau an Sie oder das Finanzministerium gewandt und geraten hat, die Steueraffäre nicht an die große Glocke zu hängen?

1. Antwort:

Das ist ebenfalls eine hervorragende Frage, die im Raum stehen bleiben sollte.

Oder

2. Ich muß auf meine allgemeinen Ausführungen (zum Steuergeheimnis) verweisen.“

Das Presseplanspiel wurde von Prof. Dr. Halstenberg nicht verwendet!

In einem nicht datierten handschriftlichen Vermerk hielt der damalige Finanzminister fest:

„Danke. Gut, daß keine Veranlassung zur öffentlichen Stellungnahme bestand.“

Nach dem Sinn dieses Vermerks befragt, erklärte Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg (APr 10/561, Seite 34):

„Wenn Sie den Vermerk mal durchblättern, dann finden Sie immer wieder, daß ich mal antworten soll nach der Vorstellung meiner Mitarbeiter und mal sagen soll: Das ist das Steuergeheimnis. Nun muß ich wirklich sagen: Wie ich das der Öffentlichkeit hätte klarmachen sollen, daß ich mir angenehme Fragen beantworte und mir unangenehme durch das Steuergeheimnis wegdrücke, das hätte mir nicht gefallen, und das hätte ich der Öffentlichkeit auch wirklich nicht beibringen können. Das meint der Vermerk. Das meint mein handschriftlicher Vermerk.“

1.20 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn gegen Braun u. a. wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt

In der Wochenzeitung „Der Spiegel“ erschien am 20. Februar 1978 ein Artikel mit der Überschrift „Parteispenden: Der unordentliche Weg“, in dem es unter anderem heißt:

„Die Bonner Steuerfahnder sahen sich wenig später von ihrer eigenen Finanzverwaltung in ihrem Eifer gebremst. Schließlich wurde dem Bonner Fahndungschef von der Oberfinanzdirektion Köln verboten, überhaupt noch weiter gegen die CDU oder ihre Geldgeber zu ermitteln.“

Aufgrund dieses Artikels leitete die Staatsanwaltschaft Köln am 1. März 1978 ein Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“ ein, welches durch Verfügung vom 31. Mai 1978 von der Staatsanwaltschaft Bonn übernommen wurde. Die Staatsanwaltschaft Bonn richtete ihre Ermittlungen gegen Ministerialdirigent Spindler, Ltd. Ministerialrat Nolte, Ministerialrat Grüter, Ministerialrat Foerster, Oberfinanzpräsident Dr. Mersmann, Finanzpräsident Papior, Ltd. Regierungsdirektor Braun, Ltd. Regierungsdirektor Dr. Jansen, Oberregierungsrat Dr. Wolff-Diepenbrock und Regierungsdirektor Förster wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt. Das Verfahren wurde noch am selben Tag ohne Anhörung der Beschuldigten mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Bei einer Dienstbesprechung am 7. Juli 1978, an der Generalstaatsanwalt Pfromm, Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Schmitz und Oberstaatsanwalt Dr. Schönfelder sowie Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Eulencamp und Oberstaatsanwalt Dr. Schäfer teilnahmen, wurde die Sach- und Rechtslage noch einmal eingehend erörtert. Dabei wurde von seiten der Generalstaatsanwaltschaft die Überprüfung angeregt, ob die als Beschuldigte in Betracht kommenden Personen zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu vernehmen bzw. zu einer Äußerung zu veranlassen seien. Die Staatsanwaltschaft Bonn folgte der Anregung und nahm am 3. August 1978 die Ermittlungen wieder auf.

Unter dem 10. August 1978 ersuchte sie das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, den beschuldigten Beamten eine Aussagegenehmigung gemäß § 64 Abs. 2 Landesbeamtengesetz zu erteilen. Finanzminister war zu dieser Zeit Dr. Diether Posser, der bis zum 8. Februar 1978 der Landesregierung als Justizminister angehört hatte. Als dem Minister das Schreiben der Staatsanwaltschaft am 21. September 1978 vorgelegt wurde, erinnerte er sich nach seiner eigenen Aussage (APr 10/293, Seite 23 f.) spontan daran, daß das Ermittlungsverfahren in Sachen Europäische Unternehmensberatungsanstalt von der Finanzverwaltung lange vor der Bundestagswahl an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden war. Der ihm erinnerliche Verfahrensablauf bestärkte Minister Dr. Posser in der Überzeugung, daß den beteiligten Finanzbeamten der Vorwurf einer Strafvereitelung im Amt nicht gemacht werden könne. Nachdem er sich von der Steuerabteilung seines Hauses die Behandlung des Falles innerhalb der Finanzverwaltung noch einmal hatte auflisten lassen, wandte er sich mit dem nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Schreiben vom 3. November 1978 an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

„Nach der ersten Aufdeckung der möglichen Steuerhinterziehung durch die Steuerfahndungsstelle St. Augustin am 20./21. November 1975 wandten sich Vertreter der CDU an die Oberfinanzdirektion Köln und an das Finanzministerium, trugen ihre Auffassung in der Angelegenheit vor und boten ihre Mitwirkung bei der Offenlegung der steuerlichen Tatbestände an. Die entsprechende Unterredungen, bei denen auch die steuerrechtlichen Aspekte angesprochen wurden, fanden auf der Ebene des Finanzministeriums am 1. und 17. Dezember 1975 sowie bei der Oberfinanzdirektion Köln im Beisein des Leiters der Steuerfahndungsstelle St. Augustin am 27. November 1975 statt. Den Vertretern der CDU wurde dabei die Möglichkeit eingeräumt, sich kurzfristig erneut zu äußern und insbesondere ihre steuerliche Beurteilung des Sachverhalts darzulegen. Diesem Zweck dienten drei weitere Gespräche, die der Leiter der Steuerfahndungsstelle St. Augustin am 14. Januar, 3. und 11. Februar 1976 mit Vertretern der CDU führte. Da bei diesen Unterredungen die Auffassung der Vertreter der CDU nicht akzeptiert wurde, kam es auf deren Wunsch am 10. März 1976 im Finanzministerium zu einer erneuten Erörterung der Sach- und Rechtslage sowohl in steuerlicher als in steuerstrafrechtlicher Hinsicht, wobei insbesondere die vollständige Offenlegung aller Einzelfälle unter Einbeziehung der bisher nicht erfaßten Vorgänge der Jahre 1968 bis 1971 und ab 1972 sowie das zeitgerechte Verfahren bei der Abwicklung dieser Fälle angesprochen wurde. Ihre diesbezüglichen Vorstellungen faßten die Vertreter der CDU in einem Schreiben vom 25. März 1976 zusammen, das hier am 26. März 1976 einging. Der Inhalt dieses Schreibens ist – in der zeitlichen Verschiebung bedingt durch Osterferien und Osterfeiertage – am 7. Mai 1976 mit der Oberfinanzdirektion Köln und dem Leiter der Steuerfahndungsstelle St. Augustin im Finanzministerium erörtert worden. Dabei bestand Übereinstimmung, daß die Angelegenheit in der Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion Köln (Finanzamt Bonn-Innenstadt und Steuerfahndungsstelle St. Augustin) abzuwickeln sei. Außerdem wurden genaue Zeitpunkte für die Vorlage der von den Vertretern der CDU angebotenen Unterlagen zu den Einzelfällen der Jahre ab 1972 und der Jahre 1968 bis 1971 und für deren Auswertung durch die Steuerfahndungsstelle St. Augustin festgelegt, so daß eine Gesamtbereinigung der Angelegenheit bis Ende 1976 zu erwarten war. In diesem Sinne erörterten am 25. Mai 1976 Vertreter der Oberfinanzdirektion Köln die vorgesehene Verfahrensweise mit Vertretern der CDU, wobei insbesondere die steuerstrafrechtlichen Fragen nochmals angesprochen wurden.

...

Am 14. Juni 1976 ordnete die Oberfinanzdirektion Köln im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft Bonn an (§ 421 Abs. 4 RAO bzw. § 386 Abs. 4 AO). Veranlaßt wurde diese Abgabe insbesondere durch das Verhalten des Leiters der Steuerfahndungsstelle St. Augustin, der, offenbar in der unbegründeten Annahme, es solle nicht zur Durchführung der notwendigen steuerlichen bzw. steuerstrafrechtlichen Maßnahmen kommen, das bis dahin bestehende Einvernehmen über das Vorgehen in der Angelegenheit nicht mehr teilte.

Den Verdacht der Staatsanwaltschaft Bonn, Beamte der Finanzverwaltung hätten notwendige Ermittlungshandlungen verzögert oder dies versucht, halte ich nach dem dargestellten Verfahrensablauf für unbegründet. Gegen diese Annahme sprechen sowohl die kurze zeitliche Aufeinanderfolge der einzelnen Handlungen unter Beteiligung der Steuerfahndungsstelle St. Augustin als auch der Inhalt der Handlungen. Das Finanzministerium und die nachgeordneten Behörden waren bei der Bearbeitung der Angelegenheit gehalten, in gleicher Rangstufe die Verpflichtung der Finanzbehörde zur Festsetzung und Erhebung der möglicherweise hinterzogenen Steuern nach § 85 AO und die Verpflichtung zur Ermittlung steuerstrafrechtlicher Sachverhalte nach § 386 Abs. 1 bzw. § 208 Abs. 1 AO zu berücksichtigen. Da für beide Verfahren der Grundsatz der freien Gestaltung der Ermittlungshandlungen gilt (§ 88 AO und § 385 AO in Verbindung mit § 161 StPO), war es nach meiner Meinung durchaus vertretbar, dem Anerbieten der CDU-Vertreter, innerhalb angemessener Zeit Unterlagen über sämtliche Einzelfälle beizubringen, zunächst Rechnung zu tragen und auf andere Ermittlungshandlungen zu verzichten. Dies erschien um so unbedenklicher, als Verjährungs- oder Verschleierrungsprobleme – so wie damals ersichtlich – nicht bestanden. Demgemäß erhielt die Steuerfahndungsstelle St. Augustin auch die Weisung, vorläufig keine (weiteren) Fahndungsmaßnahmen zu ergreifen und von der Vollstreckung eines Durchsuchungsbeschlusses gegen den Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der CDU Dr. Hintzen, Düren, vorerst abzusehen.

Diese Entscheidungen waren im Hinblick auf das Anerbieten der CDU-Vertreter zur Aufklärung der Vorgänge unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck und des Verbots des Übermaßes bei sachgerechter Güter- und Pflichtenabwägung geboten.

Ich bitte zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft Bonn das Ermittlungsverfahren und ihre Bitte um Erteilung einer Aussagegenehmigung unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen nochmals überdenken kann.“

Die Staatsanwaltschaft teilte die Rechtsauffassung des Finanzministers und stellte daraufhin das Verfahren – wiederum ohne Anhörung der beschuldigten Beamten – durch Verfügung vom 9. Januar 1979 erneut mangels hinreichenden Tatverdachts ein. Das Ersuchen um Erteilung von Aussagegenehmigungen war damit gegenstandslos geworden.

Hierzu erklärte Minister Dr. Posser (APr 10/293, Seite 24):

„Also die Behauptung, ich hätte eine Aussagegenehmigung verweigert, stimmt nicht, sondern ich habe gesagt: Ich unterbreite diesen Sachverhalt. Die Enge, Dichte der Daten zeigt, daß der Anfangsverdacht, es könne sich hier um versuchte Strafvereitelung im Amt handeln, in die Irre geht. Und der Oberstaatsanwalt – oder seine Mitarbeiter – haben das sofort übernommen. Es ist erledigt. Ich habe nicht etwa geschrieben: Ich erteile keine Aussagegenehmigung!, sondern ich habe geschrieben ganz zum Schluß: Ich bitte, unter Berücksichtigung des vorgetragenen Sachverhalts und der Daten zu entscheiden, ob Sie an dem Antrag auf Aussagegenehmigung festhalten. Dann wird sie erteilt. Aber sie wurde für gegenstandslos erklärt. Das ist das ganze Geheimnis mit Herrn Förster.“

In seinem Buch „Tatort Finanzministerium – Die staatlichen Helfer beim Spendenbetrug“ bezeichnet der Autor Joachim Wagner die Einstellung des Ermittlungsverfahrens als „das krasseste Versagen der Anklagebehörde“. Das Finanzministerium und die Oberfinanzdirektion Köln hätten die Ermittlungstätigkeit der Steuerfahndung mit allen Mitteln unterdrückt. Vorgeblich, um die CDU zu schonen, tatsächlich wohl in dem Wissen, daß die eigene Partei sich ähnlicher Umwege zur Finanzierung bedient.

Für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Strafvereitelung im Amt waren für die Staatsanwaltschaft Bonn die nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Gründe maßgebend:

„Gemäß § 258 a in Verbindung mit § 258 StGB macht sich strafbar, wer – als Amtsträger – absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird. Der Versuch ist strafbar. Der objektive Tatbestand der Strafvereitelung ist bereits erfüllt, wenn sich die Strafverfolgung durch eine Tathandlung oder Unterlassung für geraume Zeit verzögert hat bzw. der Strafantrag für geraume Zeit nicht verwirklicht worden ist. Der Zeitraum vom 2. Dezember 1975 bis zum 13. April 1976 diente den beschuldigten Beamten der Finanzverwaltung dazu, den Verantwortlichen der EU die geständnisgleiche Darstellung des Sach-

verhalts zu ermöglichen und so die verfolgten Vorwürfe tatsächlich aufzuklären. Dieses Abwarten war somit wie eine Fristgewährung für das rechtliche Gehör eine Ermittlungshandlung, die der Aufklärung des Sachverhalts dienen konnte. Daß die Beamten auch dann noch auf die Selbstanzeige gewartet haben, als der Zeitpunkt, für den sie zunächst angekündigt worden war, bereits verstrichen war, ändert an der Gesamtbeurteilung nichts, weil die Steuerfahndungsbeamten auch nach Ablauf der Frist noch mit dem alsbaldigen Eingang derselben rechnen durften. Das gerechtfertigte Zuwarten auf die Stellungnahme des Beschuldigten Müllenbach ist eine Ermittlungshandlung. In dem Zeitraum nach der schriftlichen Anweisung der Oberfinanzdirektion Köln vom 8. April 1976 an den Leiter der Steuerfahndungsstelle St. Augustin, vorläufig keine Fahndungsmaßnahmen zu ergreifen bis zur Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Bonn, ist ebenfalls keine ungerechtfertigte Strafverzögerung zu erkennen. Die mündliche und schriftliche Gegenvorstellung von Regierungsdirektor Förster gegen die Anweisung und die damit verbundenen Verhandlungen auf der mittleren und oberen Ebene der Finanzverwaltung waren, wenn auch keine Ermittlungshandlungen, so doch für die Beamten der Steuerfahndungsstelle dem Fortgang des Verfahrens dienende, sachlich gerechtfertigte Handlungen. Die mit den Vertretern der CDU zuletzt am 26. Mai 1976 (richtigerweise: 25. Mai 1976) abgesprochene Sachbehandlung und das daraus resultierende Warten auf den Eingang der zugesagten Unterlagen sind als Ermittlungshandlungen der Beamten des Finanzministeriums und der Oberfinanzdirektion Köln zu werten. Trotz des Vermerks von Regierungsdirektor Förster über die Besprechung im Finanzministerium am 7. Mai 1976 ist nicht nachweisbar, daß das Finanzministerium und die OFD „die Angelegenheit erst in der Zeit vom 3. Oktober 1976 (Wahltag) bis 15. November 1976 zusammen mit Wirtschaftsprüfer Weyrauch erledigen“ wollten. Das Schreiben von Wirtschaftsprüfer Weyrauch an Ministerialdirigent Spindler vom 18. Juni 1976 spricht dafür, daß die CDU-Vertreter bei den Beamten des Finanzministeriums und der OFD den Eindruck hervorgerufen haben können, sie seien zu einer echten Offenlegung des wahren Sachverhalts bereit, und daß ferner die Beamten deshalb davon ausgingen, die CDU-Vertreter würden die Unterlagen zu festgelegten Zeitpunkten vorlegen. Selbst wenn nicht auszuschließen ist, daß einzelne Beamte das Zuwarten zunächst gegenüber dem Generalstaatsanwalt in Köln ausschließlich mit dem Hinweis auf die Wahl begründet haben, ist doch nicht zu widerlegen, daß entscheidend für das Zuwarten die Annahme der Beamten war, trotz der bereits verstrichenen Zeit noch mit dem Eingang der Aufklärung des Sachverhalts dienender Unterlagen zu festgelegten Zeitpunkten zu rechnen.“

2. Bewertung

Die Beweisaufnahme in dem Verfahren „Europäische Unternehmensberatungsanstalt/Förster“ führt zu den nachfolgenden Feststellungen:

Seit November 1975 bestanden gewichtige Anhaltspunkte dafür, daß die Europäische Unternehmensberatungsanstalt eine sogenannte Spendenwaschanlage der CDU war. Die Steuerfahndung St. Augustin hat die mögliche Bedeutung des Falles – auch in seinen politischen Dimensionen – von Anfang an richtig eingeschätzt und – entsprechend der für solche Fälle geltenden Verwaltungsanweisung – sogleich die Oberfinanzdirektion Köln unterrichtet. Seit Anfang Dezember 1975 hatten sowohl die Oberfinanzdirektion Köln als auch die Steuerabteilung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, der damalige Staatssekretär Dr. Döring, der damalige Finanzminister Prof. Dr. Halstenberg und der damalige Ministerpräsident Heinz Kühn Kenntnis von dem Verdacht, daß sich die CDU der Europäischen Unternehmensberatungsanstalt als Instrument zur Umwegfinanzierung bedient habe.

Schon wenige Tage nach Beschlagnahme der verdachtsbegründenden Unterlagen suchten die Interessenvertreter der CDU den Kontakt zur Verwaltung. In Gesprächen mit dem Leiter der Steuerfahndungsstelle St. Augustin, dem Gruppenleiter bei der Oberfinanzdirektion Köln, dem Leiter der Steuerabteilung im nordrhein-westfälischen Finanzministerium und dem Finanzminister versuchten hochrangige Politiker der CDU im Beistand namhafter Juristen eine Aufklärung des Falles zu verhindern und das Verfahren möglichst im Keim zu ersticken. Angeboten wurde zunächst eine pauschartige Versteuerung der Spenden, eine Lösung, von der man aber schnell wieder abrückte. Sodann wurde politischer Druck ausgeübt, dem die Finanzverwaltung jedoch nicht nachgab. Der Versuch des ehemaligen Bundesschatzmeisters der SPD, Alfred Nau, sich – ganz im Sinne einer zwischen den Schatzmeistern aller Parteien bestehenden Absprache – für die Interessen der CDU einzusetzen, scheiterte. Der damalige Finanzminister Professor Dr. Halstenberg lehnte es bewußt ab, mit Herrn Nau ein Gespräch zu führen, um das ihn dieser mehrfach ersucht hatte. Auch der Hinweis der CDU-Vertreter auf die ihnen genauestens bekannten Finanzierungsmethoden der anderen Parteien, die offengelegt würden, wenn die Finanzverwaltung nicht den Wünschen der CDU entspreche, wurde auf allen Ebenen der Verwaltung richtig als der Versuch eines dreisten Bangemachens eingestuft. Die sehr allgemein gehaltene Darstellung

über die angeblich gleichgelagerten Finanzierungspraktiken in den anderen Parteien war für die Finanzverwaltung weder ein Grund, das konkrete Verfahren nicht weiter sachlich und korrekt zu betreiben, noch konnte sie Anlaß dafür sein, nunmehr bei den anderen Parteien Betriebsprüfungen oder gar Steuerfahndungsprüfungen durchzuführen. Nach den im Kern übereinstimmenden und zutreffenden Aussagen von Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg, Ministerialdirigent a.D. Spindler und Ltd. Regierungsdirektor Braun waren die Angaben zu wenig konkret, um daraufhin etwas veranlassen zu können.

Die von den CDU-Vertretern im Hinblick auf die verheerenden Folgen für die demokratische Ordnung angeregte Einstellung des Verfahrens in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 153 d StPO (Nichtverfolgung von politischen Straftaten), wurde von der Finanzverwaltung von vornherein abgelehnt.

Auch der Hinweis, daß die „Spitzen des Staates“ (Scheel, Genscher, Karry) das Vorgehen der Finanzverwaltung als nicht gerade sehr hilfreich empfänden, ließ die Verwaltung unbeeindruckt. Sie betonte im Gegenteil nachdrücklich, daß neben steuerrechtlich zu ziehende Konsequenzen auch die steuerstrafrechtlichen Folgen zu bedenken seien. Allerdings wies die Oberfinanzdirektion in Abstimmung mit dem Finanzministerium den Leiter der Steuerfahndungsstelle St. Augustin, Regierungsdirektor Förster, bis Ende März 1976 mehrfach mündlich an, keine Fahndungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere den erwirkte Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß nicht zu vollstrecken. Ziel dieser Anweisung war es in erster Linie, die ständigen Gespräche zwischen den Vertretern der CDU und der Finanzverwaltung über einen zweckmäßigen und sachgerechten Abschluß des Verfahrens erfolgreich zu Ende bringen zu können. Diese Unterredungen dienten nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eindeutig der Ermittlung des Sachverhalts, ohne dessen genaue Kenntnis auch strafrechtliche Konsequenzen kaum richtig gezogen werden konnten. Die Finanzverwaltung drängte in diesen Gesprächen zunächst darauf, den CDU-Repräsentanten die von ihr vertretene steuerrechtliche und steuerstrafrechtliche Qualifizierung des Sachverhalts deutlich zu machen. Mehrfach wies sie die von Dr. Felix und von Dr. Lüthje immer wieder angebotene sogenannte Betriebsstättenlösung als rechtlich nicht haltbar zurück.

Nachdem die Vertreter der CDU erkannt hatten, daß die unnachgiebige Haltung der Finanzverwaltung weder durch Drohungen noch durch das Anbieten zweifelhafter rechtlicher Lösungen zu beeinflussen war, besannen sie sich auf ihre gleich zu Beginn der Gespräche gegebene Zusage, bei der Aufklärung des Sachverhalts aktiv mitwirken zu wollen. Am 10. März 1976 machte der nunmehr für die CDU auftretende Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Weyrauch das Angebot, der Finanzverwaltung eine Liste der Spender mit Angaben über die Höhe der Spenden vorzulegen. Als Frist für die Bereinigung der gesamten Angelegenheit wurde der 15. November 1976 vereinbart. Das Finanzministerium und die Oberfinanzdirektion nahmen dieses Angebot in dem Bewußtsein an, so umfassendes und vollständiges Material bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen nicht erhalten zu können. Dies bezog sich insbesondere auf die Fakten aus den Jahren vor 1971, über die der Fahndung keinerlei Unterlagen vorlagen und die sie sich wegen der Aufbewahrung im Ausland auch im Wege der Ausübung hoheitlicher Gewalt aus Rechtsgründen nicht hätte beschaffen können. Die von Wirtschaftsprüfer Weyrauch versprochene Liste hätte eine genaue steuerliche Beurteilung des Sachverhalts erlaubt. Diese Unterlagen wären gleichzeitig eine sichere Grundlage zur steuerstrafrechtlichen Würdigung des Tatgeschehens gewesen, weil hieraus die Namen der potentiellen Täter einer Steuerhinterziehung und die Höhe der hinterzogenen Steuerbeträge hervorgegangen wären.

Am 25. März 1976 hatte Wirtschaftsprüfer Weyrauch gegenüber Ministerialdirigent Spindler die getroffene Vereinbarung noch einmal schriftlich bestätigt. Aus der Sicht des Finanzministeriums und der Oberfinanzdirektion mußte in dieser Situation die Absicht der Steuerfahndungsstelle St. Augustin, Beweismaterial durch Zwangsmaßnahmen zu beschaffen, unterbunden werden, weil hierdurch die angebotene bessere und umfassendere Erkenntnisquelle verschüttet worden wäre. Daher wurde der Leiter der Steuerfahndungsstelle St. Augustin unter dem 8. April 1976 von der Oberfinanzdirektion Köln schriftlich angewiesen, in dieser Sache vorläufig keine Fahndungsmaßnahmen zu ergreifen. Von einem Stillhalteabkommen in dem angelaufenen Ermittlungsverfahren zwischen der Finanzverwaltung und der CDU – wenigstens bis zum Zeitpunkt der Bundestagswahl am 3. Oktober 1976 – kann in diesem Zusammenhang keine Rede sein. Der sogenannte „Fall Förster“ (vgl. Joachim Wagner: Tatort Finanzministerium), wonach die Finanzverwaltung dem Chef der Steuerfahndungsstelle St. Augustin aus parteipolitischer Rücksichtnahme verboten haben soll, weitere strafrechtliche Ermittlungshandlungen vorzunehmen, ist eine Legende. Zwischen der Steuerfahndungsstelle einerseits und der Oberfinanzdirektion Köln und dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen andererseits bestanden sachliche Differenzen über die Art der zu treffenden Ermittlungen. Während Regierungsdirektor Förster Fahndungsmaß-

nahmen befürwortete, erschien der Oberfinanzdirektion und dem Finanzministerium die von der Steuerfahndungsstelle beabsichtigte Vorgehensweise in dem Verfahren Europäische Unternehmensberatungsanstalt aus den oben bereits dargelegten Gründen uneffektiv und von daher auch unangebracht. Allein aus diesem Grunde erging die schriftliche Anweisung an den Leiter der Steuerfahndungsstelle St. Augustin, seine Ermittlungshandlungen vorläufig einzustellen. Dieser Erlaß war kein genereller Ermittlungsstopp für die gesamte Finanzverwaltung.

Entgegen dem von Regierungsdirektor Förster gewonnenen Eindruck diente die Unterredung am 7. Mai 1976 im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nicht dazu, Herrn Förster ruhig zu stellen. Nach der glaubhaften und überzeugenden Aussage von Ministerialdirigent a.D. Spindler, dem zu diesem Zeitpunkt das Remonstrationsschreiben von Regierungsdirektor Förster noch nicht bekannt war, hatte er zu dem Gespräch eingeladen, um ein geschlossenes Meinungsbild auf den drei Ebenen der Finanzverwaltung bezüglich des weiteren Vorgehens in dem Verfahren Europäische Unternehmensberatungsanstalt herbeizuführen. Dies ist ihm offenbar nicht gelungen. Regierungsdirektor Förster sah vielmehr die in seinem Remonstrationsschreiben geäußerten Bedenken bestätigt, was er auch in dem von ihm aufgenommenen Vermerk über die Unterredung vom 7. Mai 1976 deutlich zum Ausdruck gebracht hat.

Hiernach soll – wie Regierungsdirektor Förster in seiner Zeugenaussage noch einmal bestätigte – der Hauptgrund für die zwischen dem Finanzministerium und der Oberfinanzdirektion einerseits und den CDU-Vertretern andererseits vereinbarte Vorgehensweise die zu jener Zeit bevorstehende Bundestagswahl gewesen sein. Hingegen betonten die übrigen an der Unterredung vom 7. Mai 1976 beteiligten Beamten bei ihren Vernehmungen übereinstimmend, der Zeitpunkt der Bundestagswahl habe weder in dem Gespräch eine tragende Rolle gespielt noch sei er bei der getroffenen Vereinbarung von Bedeutung gewesen. Der Ausschuß schließt nicht aus, daß Regierungsdirektor Förster subjektiv die feste Überzeugung gewonnen hatte und – nach dem gesamten ihm bekanntgewordenen Geschehensablauf – möglicherweise auch zu Recht hat gewinnen können, daß der 3. Oktober 1976 bei der geplanten Vorgehensweise von entscheidender Bedeutung war. Denn, wie aus mehreren Aktenvermerken deutlich hervorgeht, war der Gesichtspunkt einer unsachlichen Beeinflussung des Ergebnisses der Bundestagswahl durch Bekanntwerden des Verfahrens in der Öffentlichkeit bei den verschiedenen Verhandlungen jedenfalls nicht ohne Einfluß auf die getroffenen Entscheidungen gewesen. Auch Ministerialdirigent Spindler hat glaubhaft erklärt, der 3. Oktober 1976 sei immer als Stichtag im Gespräch gewesen. Wenn er auch nicht ein unbedingt zu berücksichtigender Termin gewesen sei, so sei er gleichwohl ein berücksichtigungsfähiger Termin gewesen. Aufgrund jahrzehntelanger Verwaltungserfahrung sei ihm und seinen Mitarbeitern im übrigen bekannt gewesen, daß die Abwicklung eines solchen Falles über Jahre laufe, wenn die betroffenen Spender nicht in dem Maße mitwirkten, wie es die Vertreter der CDU angeboten hatten. Von daher gesehen sei das kaum halbe Jahr bis zur Bundestagswahl im Oktober 1976 zeitlich gesehen ein zu vernachlässigender Tatbestand gewesen, zumal festgestanden habe, daß eine Verjährung der Ansprüche nicht gedroht habe und eine Verschleierung des Sachverhalts nicht zu befürchten gewesen sei.

Zusammenfassend kommt der Ausschuß bezüglich der Behandlung des Verfahrens Europäische Unternehmensberatungsanstalt zu dem Ergebnis:

Die aufgrund der Feststellungen der Steuerfahndungsstelle St. Augustin von der Oberfinanzdirektion Köln und dem nordrhein-westfälischen Finanzministerium ergriffenen Maßnahmen sind weder unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit noch unter rechtlichen Aspekten zu beanstanden. Die Ermittlungshandlungen waren – zumindest aus damaliger Sicht – sachgerecht und verhältnismäßig. Sie waren bestimmt von dem Gedanken, den Sachverhalt innerhalb kürzester Zeit umfassend und rückhaltlos aufzuklären. Ziel aller Aktionen war es, sowohl Grundlagen für eine gesetzmäßige Steuerfestsetzung zu schaffen als auch gleichermaßen die Voraussetzung für eine gerechte Bestrafung der Verantwortlichen herzustellen.

Die Übernahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Bonn am 14. Juni 1976 erfolgte auf Betreiben von Regierungsdirektor Förster. Dieser hatte gegenüber der ihm vorgesetzten Dienstbehörde geäußert, die Behandlung des Falles in der von der Oberfinanzdirektion und dem Finanzministerium vorgenommenen Weise könne den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt erfüllen. Die Bedenken von Regierungsdirektor Förster wurden zwar von der Oberfinanzdirektion nicht geteilt, immerhin führten sie aber zu einer gewissen Verunsicherung. Am 10. Juni 1976 unterbreitete der damalige Oberfinanzpräsident Dr. Mersmann dem seinerzeitigen Generalstaatsanwalt Pfromm den Sachverhalt. Daraufhin entschied sich die Staatsanwaltschaft von dem ihr nach § 421 Abs. 4 Satz 2 Reichsabgabenordnung jederzeit zustehenden Evokationsrecht Gebrauch zu machen und den Fall an sich zu ziehen. Damit war die grundsätzlich selbständige Ermittlungskompetenz der Finanzverwaltung bei Steuerstraftaten beendet.

Während Ministerialdirigent a.D. Spindler und Richter am Bundesfinanzhof Dr. Jansen diese Entwicklung bedauerten und im nachhinein sogar für falsch hielten, weil hierdurch die angebotene Erkenntnisquelle verschüttet worden sei, stützte Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg uneingeschränkt die von Regierungsdirektor Förster vertretene Linie. Nach Ansicht des Untersuchungsausschusses sprechen gute Gründe für die von der Oberfinanzdirektion und dem Finanzministerium vorgesehene Abwicklung des Verfahrens. Wäre die getroffene Vereinbarung mit den Vertretern der CDU tatsächlich durchgeführt worden, so hätte dies innerhalb kürzester Zeit nicht nur zu einer zutreffenden Steuerfestsetzung, sondern auch zu strafrechtlich bedeutsamen, wenn nicht gar unentbehrlichen Erkenntnissen geführt. Im nachhinein hat sich aber wohl bestätigt, daß diese in Aussicht genommene Abwicklung des Falles wohl niemals zu dieser umfassenden Durchleuchtung der Parteienfinanzierung geführt hätte, die gerade die Übernahme des Verfahrens Europäische Unternehmensberatungsanstalt durch die Staatsanwaltschaft bewirkt hat. Insoweit stimmt der Ausschuß der Auffassung von Staatsminister a.D. Professor Dr. Halstenberg zu, daß in dieser schwierigen Lage Regierungsdirektor Förster doch die richtigere Einschätzung seiner Partner vorgenommen hat. Es ist das bleibende Verdienst von Regierungsdirektor Förster, daß er die von ihm für richtig gehaltene Sachbehandlung durchgesetzt und dadurch den entscheidenden Beitrag zur Aufdeckung der Parteispendenaffäre geleistet hat.

Daß den an dem Verfahren beteiligten Beamten unter den dargelegten Umständen der Vorwurf einer Strafreitelung im Amt nicht gemacht werden kann, hat die Staatsanwaltschaft Bonn in ihrer Einstellungsverfügung vom 9. Januar 1979 überzeugend ausgeführt. Der im Spiegel-Buch geäußerte Verdacht, daß Finanzminister Dr. Diether Posser auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft in irgendeiner Form Einfluß genommen haben könnte, hat sich als abwegig erwiesen.

Die Zusage des damals noch als Justizminister amtierenden Finanzministers Dr. Diether Posser an den Bundesschatzmeister der CDU, Walther Leisler Kiep, das ihm mögliche zu tun, damit das Verfahren Europäische Unternehmensberatungsanstalt nicht vor der Bundestagswahl in der Öffentlichkeit bekannt würde, hält auch der Untersuchungsausschuß für gerechtfertigt. Durch eine vorzeitige Publikation noch nicht absolut gesicherter Erkenntnisse hätte zum einen das Ergebnis der Bundestagswahl unsachlich beeinflußt, zum anderen aber auch eine Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen verursacht werden können.

8. Abschnitt – Der Fall Dr. h.c. Viktor Langen

1. Grundlagen der Darstellung

Der Darstellung liegen die im Finanz- und Justizministerium zu diesem Verfahren angelegten Akten, die Akten der Oberfinanzdirektion Düsseldorf, die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Düsseldorf – 8 Js 1141/79 – und die Aussagen der vom Ausschuß hierzu vernommenen Zeugen zugrunde.

2. Sachverhalt

2.1 Feststellungen der Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach

In der Zeit vom 17. September 1979 bis zum 5. Oktober 1979 fand bei dem Kaufmann Dr. h.c. Viktor Langen eine Außenprüfung durch die Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach statt. Im Rahmen der Prüfungsvorbereitungen ergab sich für den Betriebsprüfer, den Zeugen Steueramtsrat Siegfried Beeskow, die Frage, ob möglicherweise im Jahre 1975 ein Spendenabzug doppelt vorgenommen worden sei. Für die Jahre 1975 und 1976 hatte der Steuerpflichtige unter anderem Spenden an gemeinnützige Vereine in Höhe von insgesamt 115 000 DM als Sonderausgaben geltend gemacht und hierüber dem Finanzamt Spendenbescheinigungen

- a) des Seminars für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e.V. in Köln vom 27. Januar 1975 über 10 000 DM und vom 30. Dezember 1975 über 5 000 DM,
- b) der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. in Koblenz vom 8. Juli 1976 über 70 000 DM und
- c) der Studiengesellschaft für Mittelstandsfragen e.V. in Krefeld vom 13. Juli 1976 über 30 000 DM

vorgelegt. Bei den dem Prüfer im Prüfungsverfahren überreichten Unterlagen für 1975 entstand der Verdacht, daß diese Zahlungen nicht an die genannten gemeinnützigen Vereine, sondern an die CDU als Wahlkampfspenden geflossen waren. Im einzelnen konnten folgende Feststellungen getroffen werden:

2.1.1 **Spende an das Seminar für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e.V., Köln, in Höhe von 10 000 DM**

Mit Schreiben vom 12. Dezember 1974 bat der Geschäftsführer des Kreisverbandes der CDU Düsseldorf, Heinz Grosch, Herrn Langen um eine Wahlkampfspende. In dem Schreiben heißt es unter anderem:

„Ich nehme Bezug auf unsere Gespräche in der bekannten Angelegenheit 1975. Sie würden unserem Vorhaben im nächsten Jahr eine wesentliche Unterstützung geben können. Ich schlage vor, daß Sie uns einen Verrechnungsscheck zustellen, für den wir Ihnen dann die für das Finanzamt verwertbare Bescheinigung übersenden. Aus Gründen der notwendigen Vertraulichkeit ist es zweckmäßig, daß die Sache unmittelbar mit mir als Wahlkampfleiter abgewickelt wird. Nur noch Herr Dr. Arnold und Herr Dr. Jahn sind hiervon unterrichtet.“

Herr Langen überwies am 27. Januar 1975 auf das Konto des Kreisverbandes der CDU Düsseldorf beim Bankhaus C.G. Trinkaus & Burkhardt 10 000 DM. Am 5. Februar 1975 bedankte sich der Geschäftsführer des Kreisverbandes der CDU Düsseldorf bei Herrn Langen „sehr herzlich für die großzügige Unterstützung, die Sie uns mit Ihrer Spende gewähren. Wir werden diesen Betrag für Werbemaßnahmen, vornehmlich für Aktionen, die sich an die Jungwähler richten, verwenden. Unser Ziel ist es, diese Wahl unbedingt zu gewinnen“. Weiter wird ausgeführt, daß die Spendenquittung Herrn Langen in Kürze zugehe. Das Seminar für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e.V. erteilte daraufhin Herrn Langen eine Spendenbescheinigung mit Datum vom 30. September 1975, aus der der Zeitpunkt der Spendenzahlung nicht hervorgeht. Darin bestätigt der Vorsitzende des Vereins, Josef Mick (MdB),

a) „daß wir den uns zugewendeten Betrag nur zu folgenden satzungsmäßigen Zwecken verwenden werden: Ausbildung und Bildungsförderung der christlichen Arbeiterschaft auf sozialem und staatspolitischem Gebiet durch Veranstaltung von Schulungslehrgängen, Wochenendkursen und Einrichtung anderer Bildungsmöglichkeiten.

b) (bei gemeinnützigen Zwecken)

daß der bezeichnete gemeinnützige Zweck unter die in Ziffer 5 der Liste (MinBIFin 1949/50 S. 5) der – allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke fällt.“

2.1.2 **Spende an das Seminar für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e.V., Köln, in Höhe von 5 000 DM**

Mit Schreiben vom 18. Januar 1975 wandte sich der Schatzmeister der CDU Köln-Stadt, A. Fassbender, an Herrn Langen und bat um eine Spende für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen und die Kommunalwahl in Köln im Mai 1975. In diesem Schreiben ist unter anderem ausgeführt:

„Ich gestatte mir, Ihnen anliegend unser Spendenschreiben vom Januar 1975 zu übersenden und wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie den darin enthaltenen Ausführungen die gewünschte Aufmerksamkeit schenken und unserer Bitte entsprechen würden. . . . Wir sind als größte Kreispartei finanziell selbständig und erhalten von keiner Parteiseite eine finanzielle Zuwendung für den äußerst wichtigen Wahlkampf. . . . Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir aus Gründen der Vertraulichkeit einen Verrechnungsscheck an meine obige Anschrift senden oder die Zuwendung auf das oben angegebene Bankkonto überweisen lassen würden. Die Ihnen bekannte neutrale Spendenbescheinigung sende ich Ihnen dann ehestens zu.“

Der diesem Schreiben beigefügte gedruckte Spendenaufwurf enthält den Hinweis:

„Über Ihre Spende erhalten Sie eine ordnungsgemäße steuerabzugsfähige Bescheinigung.“

Herr Langen stellte Herrn Fassbender einen Verrechnungsscheck in Höhe von 5 000 DM zur Verfügung, den dieser seinem Bankkonto hat gutschreiben lassen. Mit Schreiben vom 30. Januar 1975 bedankte sich Herr Fassbender bei Herrn Langen für die „verständnisvolle Unterstützung der Durchführung unserer wichtigen Öffentlichkeitsarbeit zu den beiden Wahlen am 4. Mai 1975.“ Gleichzeitig übersandte er eine Spendenbescheinigung des Seminars für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e.V., in der der gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftsteuergesetz befreite Verein wiederum bestätigte, daß der Betrag zu folgenden satzungsgemäßen Zwecken verwendet werde:

„Ausbildung und Bildungsförderung der christlichen Arbeiterschaft auf sozialem und staatspolitischem Gebiet.“

2.1.3 **Spende an die Studiengesellschaft für Mittelstandsfragen e.V. in Krefeld über 30 000 DM**

Im Juni 1976 überwies Herr Langen einen Betrag von 30 000 DM auf das Konto des Kreisverbandes der CDU Düsseldorf beim Bankhaus Trinkaus & Burkhardt. In seinem Schreiben vom 18. Juni 1976 an den Geschäftsführer des Kreisverbandes der CDU Düsseldorf, Grosch, äußerte er die Annahme, daß ihm über diesen Betrag eine Spendenquittung ausgestellt werden könne. Unter dem 13. Juli 1976 erhielt Herr Langen ein Schreiben des Vorsitzenden der Studiengesellschaft für Mittelstandsfragen e.V., OB Hansheinz Hauser, MdB, in dem sich dieser für die Spende recht herzlich bedankte und zusicherte, den Betrag im Sinne der Ziele der Studiengesellschaft einzusetzen. Beigefügt war dem Schreiben eine Spendenbescheinigung über 30 000 DM, in der bestätigt wird, daß

„wir den uns zugewendeten Betrag nur im Sinne der in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke verwenden werden:

- a) die systematische, wissenschaftliche Untersuchung des wirtschaftlichen und sozialen Geschehens unter dem Gesichtspunkt der Auswirkung auf die Mittelschichten,
- b) die Durchführung von Seminaren und Kolloquien zur Behandlung mittelstandspolitischer Fragen,
- c) die Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zielsetzungen,
- d) die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse und
- e) Information der Öffentlichkeit über die Probleme der Mittelschichten.“

Unter dem 11. August 1976 bedankte sich der damalige Vorsitzende des Kreisverbandes der CDU Düsseldorf, Dr. Gottfried Arnold, bei Herrn Langen für die „großzügige Hilfe zum bevorstehenden Wahlkampf“. In einem Postscriptum heißt es:

„Die Bescheinigung für das Finanzamt wurde Ihnen bereits zugestellt.“

2.1.4 **Bittschreiben vom 26. Februar 1976**

Auf ein Bittschreiben des Schatzmeisters der CDU Köln-Stadt vom 26. Februar 1976 erklärte Herr Langen unter dem 9. April 1976, er sei zwar durchaus bereit, die CDU durch Spenden zu unterstützen, mache jedoch darauf aufmerksam, daß er in Köln kein Unternehmen mehr besitze und Zahlungen in Zukunft nur an die CDU Düsseldorf leisten werde.

2.1.5 **Spende an die Staatsbürgerliche Vereinigung e.V. in Koblenz über 70 000 DM**

Mit Schreiben vom 25. März 1976 bat der Bundesschatzmeister der CDU, Walther Leisler Kiep, um eine Spende zur Finanzierung des Bundestagswahlkampfes. Am 18. Juni 1976 überwies Herr Langen einen Betrag von 70 000 DM auf das Konto des Bundesschatzmeisters der CDU bei der Deutschen Bank AG, Bonn. In einem Schreiben vom selben Tage brachte er gegenüber Herrn Walther Leisler Kiep zum Ausdruck, er nehme an, daß ihm über diesen Betrag eine Spendenquittung ausgestellt werden könne.

Unter Bezugnahme auf eine telefonische Absprache vom 24. Juni 1976 teilte der Generalbevollmächtigte des Bundesschatzmeisters, Dr. Uwe Lüthje, Herrn Langen die Bankverbindungen der Staatsbürgerlichen Vereinigung von 1954 e.V., Köln/Koblenz mit. Die Bundesgeschäftsstelle der CDU überwies am 30. Juni 1976 70 000 DM an Herrn Langen zurück. Auf dem Überweisungsträger ist vermerkt:

„Wie mit Herrn Dr. Lüthje besprochen.“

Mit Schreiben vom 30. Juni 1976 bedankte sich der Bundesschatzmeister der CDU zugleich auch im Namen von Herrn Dr. Kohl und Herrn Professor Dr. Biedenkopf für die große Hilfe bei der Lösung aller schwierigen Aufgaben. Er fügte hinzu:

„Sie werden inzwischen gewiß gehört haben, daß ich meinen Generalbevollmächtigten, Herrn Dr. Lüthje, gebeten hatte, sich mit Ihnen wegen einiger abwicklungstechnischer Fragen in Verbindung zu setzen – was ja wohl inzwischen auch geschehen ist. Falls erforderlich, stehen Herr Lüthje und ich Ihnen zu weiteren Informationen jederzeit zur Verfügung.“

Die am 30. Juni 1976 an Herrn Langen zurücküberwiesenen 70 000 DM überwies dieser unter dem 5. Juli 1976 an die Staatsbürgerliche Vereinigung von 1954 e.V., Köln/Koblenz. Diese übersandte mit Anschreiben vom 10. August 1976 eine entsprechende Spendenbescheinigung. Unter dem 8. Oktober 1976 bedankte sich der Bundesschatzmeister der CDU bei Herrn Langen

„noch einmal aufrichtig und sehr herzlich für alle große Hilfe, die Sie uns und mir bei der in diesem Jahr besonders schwierigen Finanzierung unseres Wahlkampfbudgets gewährt haben.“

2.2 Unterrichtung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Nach Durchsicht der ihm überlassenen Unterlagen unterrichtete der Betriebsprüfer am 5. Oktober 1979 seinen Sachgebietsleiter, den Zeugen Oberregierungsrat Josef Hanrahts, über seine Erkenntnisse. Beide informierten dann umgehend den Leiter der Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach, den Zeugen Ltd. Ministerialrat Dr. Reimut Wiechen. Dieser setzte sich sofort mit seiner vorgesetzten Dienstbehörde, der Oberfinanzdirektion Düsseldorf, in Verbindung, weil

„hier doch auch Leute beteiligt waren, die im politischen Raum nicht ganz unbekannt waren“ (APr 10/466, Seite 60).

Am 10. Oktober 1977 fuhren Herr Dr. Wiechen und Herr Hanrahts zur Oberfinanzdirektion, um den Vorgang dort mit dem zuständigen Steuerfahndungsreferenten, dem Zeugen Regierungsdirektor van Endert, dem Referenten für den Amtsbetriebsprüfungsbereich, dem Zeugen Regierungsdirektor a.D. Otten, und dem stellv. Leiter der Steuerfahndungsstelle Düsseldorf, dem Zeugen Oberregierungsrat a.D. Bohmer, zu erörtern. In einer ersten Besprechung erschien es den Gesprächsteilnehmern für den weiteren Verlauf der Angelegenheit angezeigt, den Oberfinanzpräsidenten einzuschalten. Dieser beraumte unverzüglich einen Gesprächstermin an. Nach einem von Herrn Regierungsdirektor a.D. Otten für seinen Vorgesetzten, dem Zeugen Ltd. Regierungsdirektor a.D. Dr. Wolter – ehemals Leiter der Gruppe Steuerfahndung und Betriebsprüfung bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf – gefertigten Aktenvermerk vom 11. Oktober 1979 erörterten die Gesprächsteilnehmer hierbei die möglichen Folgen in strafrechtlicher Hinsicht

„und zwar

- a) sehr wahrscheinlich – auch in subjektiver Hinsicht – Steuerhinterziehung des geprüften Steuerpflichtigen,
- b) möglicherweise Beihilfe zur Steuerhinterziehung der gemeinnützigen Vereinigungen, die die Spendenbescheinigungen erteilt haben; sowohl für den Fall, daß die Gelder ihren Bereich nicht berührt haben, als auch dann, wenn die Gelder zugeflossen sind, aber nicht satzungsgemäß verwendet wurden. Gleichzeitig stünde die Frage an, ob der Status der Gemeinnützigkeit aufrechterhalten werden könne,
- c) evtl. Einbeziehung derjenigen in das steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren, die die Gelder tatsächlich empfangen haben.“

Nach Aussage von Staatssekretär Dr. Haacke (APr. 10/362, Seite 22) ergab die Besprechung,

„daß es wegen der Möglichkeit, daß dies nicht auf den Raum Krefeld beschränkt sein könnte, sondern sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken könnte, sicher angezeigt sei, diesen Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben.“

2.3 Einschaltung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf

Da er diesen Fall als einen besonderen Fall der Steuerfahndung ansah, berichtete der Oberfinanzpräsident noch am gleichen und am darauffolgenden Tage dem damaligen Staatssekretär im Finanzministerium, Herrn Dr. Döring. Dieser stimmte im Grundsatz der Auffassung zu; es sei angebracht, den gesamten Komplex sofort an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Diese Entscheidung wollte er aber nicht selbst treffen, sondern vielmehr „nach oben verlagern“ bzw. zumindest den Finanzminister unterrichten. Nach dem Vermerk von Regierungsdirektor a.D. Otten vom 11. Oktober 1979 wurde auch die Einschaltung des Ministerpräsidenten in Aussicht genommen. Da Herr Finanzminister Dr. Diether Posser im Urlaub war, erteilte der Oberfinanzpräsident Herrn Regierungsdirektor van Endert den Auftrag, einen vertraulichen Aktenvermerk als Grundlage für einen an den Finanzminister zu erstattenden Bericht zu fertigen. Der damalige Oberfinanzpräsident Dr. Haacke und Staatssekretär a.D. Dr. Döring suchten noch am 11. Oktober 1979 die damalige Justizministerin, Frau Donnepp auf, welche den abwesenden Finanzminister vertrat. Diese erklärte sich mit der Abgabe des Falles an die Staatsanwaltschaft einverstanden. Am selben Tage informierte der Oberfinanzpräsident den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, den Zeugen Generalstaatsanwalt Hans Büschgens, telefonisch darüber, daß anlässlich einer Prüfung durch die Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach bei einem Steuerpflichtigen möglicherweise Steuervergehen gewichtiger Art entdeckt worden seien. Unter dem 12. Oktober 1979 übersandte der Oberfinanzpräsident dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen die von Herrn Regierungsdirektor van Endert gefertigte vertrauliche Aktennotiz vom 11. Oktober 1979, welche Herr

Finanzminister Dr. Posser am 15. Oktober 1979 nach der Rückkehr aus seinem Urlaub zur Kenntnis nahm. Der vertrauliche Aktenvermerk lautet:

„Oberfinanzdirektion

Düsseldorf, den 11. Oktober 1979

Düsseldorf

Referat St 42

Vertrauliche Aktennotiz

Die Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach – Außenstelle der Oberfinanzdirektion Düsseldorf – stellte im Rahmen einer derzeit bei Herrn Dipl.-Ing. Viktor Langen, Florastraße 19, Meerbusch 1, stattfindenden steuerlichen Außenprüfung fest, daß Herr Langen in den Jahren 1975 und 1976 in mehreren Teilbeträgen insgesamt 115 000 DM der Christlich Demokratischen Union (CDU) zukommen ließ. Herr Langen erhielt hierfür Spendenbescheinigungen von als gemeinnützig anerkannten Vereinigungen.

Es handelt sich um folgende:

1. Staatsbürgerliche Vereinigung 1945 e.V. in Koblenz
(Quittung vom 8. Juli 1976 über 70 000 DM)
2. Seminar für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e.V. in Köln
(Quittung vom 30. 12. 1975 über 10 000 DM)
3. Seminar wie 2.
(Quittung vom 27. 01. 1975 über 5 000 DM)
4. Studiengesellschaft für Mittelstandsfragen e.V. in Krefeld
(Quittung vom 13. 07. 1976 über 30 000 DM)

Die Beträge wurden vom Steuerpflichtigen als Sonderausgaben erklärt. Sie können aber im Hinblick auf § 10 b Abs. 2 EStG steuerlich nicht anerkannt werden. Die mutmaßlichen Steuerverkürzungen belaufen sich auf etwa 50 000 DM bis 60 000 DM.

Ungeklärt ist, ob die Spenden in allen Fällen unmittelbar oder über Konten der genannten Vereinigungen der Partei zugeleitet wurden.

Die Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach ist im Besitz von hier eingesehenen Beweismitteln (Ablichtungen des Schriftverkehrs zwischen dem Steuerpflichtigen, CDU-Verbänden und dem damaligen Schatzmeister dieser Partei sowie Ablichtungen der Spendenbescheinigungen). Die entsprechenden Unterlagen wurden von einer Mitarbeiterin des Herrn Langen dem Betriebsprüfer, der wegen der Spendenbescheinigung über 5 000 DM eine Rückfrage hatte, unaufgefordert vollständig zur Einsichtnahme und Auswertung zur Verfügung gestellt.

Nach Würdigung sämtlicher Einzelumstände liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO für ein strafrechtlich relevantes Verhalten vor. Der Verdacht der Steuerhinterziehung in Form der Täterschaft oder Beihilfe (§§ 370 AO, 25, 27 StGB) richtet sich im einzelnen gegen

- Herr Dipl.-Ing. Viktor Langen
- Verantwortliche der Vereinigungen.

Unmittelbar im Zusammenhang mit den finanziellen Zuwendungen und der Abwicklung hinsichtlich der Ausstellung von Spendenbescheinigungen tauchen im Schriftverkehr auch die Unterschriften von CDU-Parteimitgliedern auf. Es sind

- Herr Heinz Grosch, Kreisverband CDU Düsseldorf
- Herr Gottfried Arnold, Kreisverband CDU Düsseldorf
- Herr A. Fassbender, Schatzmeister der CDU Köln-Stadt
- Herr Dr. Lüthje, Mitglied der CDU
- Herr Walther Leisler Kiep, Schatzmeister der CDU

Es stellte sich hiernach die Frage, wie zu verfahren ist, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, daß entsprechende Bescheinigungen in einer nicht überschaubaren Zahl ausgestellt wurden. Steuerstrafrechtliche Maßnahmen könnten landes- und bundesweit ausufern.

Aus diesem Grund fand am 10. Oktober 1979 eine Besprechung mit Herrn Oberfinanzpräsident Dr. Haacke statt, an der teilnahmen,

- RD Dr. Wiechen, GrBpStelle Mönchengladbach,
- RR Hanrahts, GrBpStelle Mönchengladbach,
- ORR Bohmer, SteufaStelle Düsseldorf,
- RD Otten, St 43 – OFD Düsseldorf –,
- RD van Endert, St 42 – OFD Düsseldorf –.

Dabei herrschte im Ergebnis Einigkeit, daß die in Rede stehenden Spenden bei Herrn Langen steuerlich nicht als Sonderausgaben anzuerkennen und gegen ihn steuerstrafrechtliche Maßnahmen zu veranlassen seien. Fernerhin bestand Übereinstimmung, daß das Verfahren nicht auf Herrn Langen zu begrenzen sei. Im übrigen wurde festgehalten, daß das steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren vom zuständigen Finanzamt Düsseldorf-Altstadt – Strabu-Stelle – in Zusammenarbeit mit der Steuerfahndungsstelle Düsseldorf geführt (§§ 208, 386, 387, 399 Abs. 1 AO) oder von dort unmittelbar ohne weitere Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden könnte (§ 386 Abs. 4 AO). Es wurde die Ansicht vertreten, daß es im Hinblick auf die außerordentliche Brisanz des Vorgangs und den Umfang der zu erwartenden Ermittlungen geboten sei, die erforderlichen Maßnahmen in die Hand der Staatsanwaltschaft zu legen.

Herr Oberfinanzpräsident Dr. Haacke besprach den Sachverhalt noch am gleichen Tag mit Herrn Staatssekretär Dr. Döring. Die Erörterung wurde heute fortgesetzt und Frau Justizministerin Donnepp als derzeitige Vertreterin des FinMin durch Herrn Staatssekretär Dr. Döring und OFP Dr. Haacke informiert. Im Laufe des Tages informierte Herr Dr. Haacke den Herrn Generalstaatsanwalt Büschgens über die Angelegenheit.

Nach dem Ergebnis der verschiedenen Besprechungen soll unverzüglich die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden. Einzelheiten zur Übernahme der Sache werden am 12. Oktober 1979 in einer weiteren Erörterung bei Herrn Oberfinanzpräsident Dr. Haacke und Vertretern der Staatsanwaltschaft festgelegt.“

2.4 Besprechung zwischen Vertretern der Oberfinanzdirektion, der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Düsseldorf am 12. Oktober 1979

Am Freitag, dem 12. Oktober 1979, erörterten die Vertreter der Finanzverwaltung, Oberfinanzpräsident Dr. Haacke, Oberregierungsrat Leybold (Leiter der Straf- und Bußgeldsachenstelle Düsseldorf), Oberregierungsrat a.D. Bohmer, Ltd. Ministerialrat Dr. Wiechen und Regierungsdirektor van Endert in der Oberfinanzdirektion Düsseldorf mit Vertretern der Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwalt Büschgens, Ltd. Oberstaatsanwalt Weimann und Staatsanwalt Jacobi das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit. Staatsanwalt Jacobi fertigte über die Besprechung unter dem 24. Oktober 1979 einen Aktenvermerk, der lautet:

„Am Freitag, dem 12. Oktober 1979, fand in der Oberfinanzdirektion Düsseldorf in der Angelegenheit Langen eine Besprechung statt, an der teilgenommen haben: . . .

Oberfinanzpräsident Dr. Haacke begrüßte die Anwesenden und erteilte Dr. Wiechen das Wort.

Dieser trug vor, daß anläßlich einer Steuerprüfung bei einem in Meerbusch wohnhaften Steuerpflichtigen Unklarheiten hinsichtlich der Absetzbarkeit von Spenden aufgetaucht seien. Auf eine entsprechende Anfrage des Steuerprüfers an die Büroleiterin des Steuerpflichtigen habe diese einen Ordner mit Korrespondenz bezüglich der geleisteten Spenden aus den Jahren 1975 und 1976 übergeben. Aus diesen freiwillig überreichten Unterlagen ergebe sich der Verdacht, daß der Steuerpflichtige Spenden über insgesamt 130 000 DM unmittelbar an eine große Partei geleistet habe, hierüber aber von als gemeinnützig anerkannten Vereinen Spendenbescheinigungen erhalten habe. Der Steuerpflichtige habe die Spenden auch bei den Einkommensteuererklärungen geltend gemacht.

Oberfinanzpräsident Dr. Haacke teilte nunmehr mit, daß es sich bei dem Steuerpflichtigen um Viktor Langen aus Meerbusch, unter anderem Mitinhaber der Firma Maria Farina in Köln, handle; die erwähnte Partei sei die CDU. Es seien zwei Spendenbescheinigungen des Seminars für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e.V. in Köln, eine Bescheinigung der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. in Koblenz und eine der Studiengesellschaft für Mittelstandsfragen e.V. in Krefeld vorgelegt worden. Schreiben bzw. Dankschreiben der CDU seien unter anderem von Heinz Grosch, Düsseldorf, Gottfried Arnold, Düsseldorf, und Walther Leisler Kiep, dem Schatzmeister der CDU, unterschrieben worden. Die Spendenbescheini-

gung der Studiengesellschaft für Mittelstandsfragen e.V. in Krefeld habe der Oberbürgermeister Hansheinz Hauser, MdB, unterzeichnet.

Generalstaatsanwalt Büschgens erklärte, bei einer Besprechung im Justizministerium am 11. Oktober 1979 sei zum Ausdruck gebracht worden, daß die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen führen solle.

Oberfinanzpräsident Dr. Haacke wies darauf hin, daß die Finanzbehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft jegliche Unterstützung zukommen lassen würden.

Es wurde sodann in allgemeine Erörterungen über die zu wählende Verfahrensweise eingetreten. Einigkeit herrschte darüber, daß zunächst ein Steuerstrafverfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet und dann an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf abgegeben werden müsse. Sodann sollten die Originalunterlagen, die der Steuerprüfer der Büroleiterin des Beschuldigten zurückgegeben habe, sichergestellt werden. Dies müsse erforderlichenfalls mit einer Durchsuchung und Beschlagnahme geschehen. Gefahr im Vollzuge bestehe jedoch insofern nicht, da die belastenden Unterlagen fotografiert und schon vor 10 Tagen zurückgegeben worden seien. Ferner solle anhand der Kontenbewegungen festgestellt werden, wohin die Geldbeträge geflossen seien. Dazu seien unter Umständen ebenfalls Beschlagnahmebeschlüsse erforderlich. Fraglich erschien, ob bei den gemeinnützigen Vereinen Unterlagen vorhanden seien. Wenn die Gelder unmittelbar an die CDU geflossen seien, hätten die Vereine lediglich die Spendenbescheinigungen ausgestellt. Bei ihnen seien dann keine Einzahlungen festzustellen. Eine Durchsuchung bei den Vereinen sei nur dann sinnvoll, wenn diese gleichzeitig mit der Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume des Beschuldigten erfolge. Von Durchsuchungen bei der CDU sei zunächst abgesehen.

Die Besprechung dauerte von 9.00 Uhr bis ca. 10.15 Uhr.“

2.5 Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Straf- und Bußgeldsachenstelle Düsseldorf und Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf

Unter dem 17. Oktober 1979 leitete die Straf- und Bußgeldsachenstelle Düsseldorf gegen Herrn Viktor Langen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Vergehens gegen §§ 392 Reichsabgabenordnung und 370 Abgabenordnung ein, welches sie noch am selben Tage zusammen mit den Steuer- und Ermittlungsakten gemäß § 386 Abs. 4 Satz 1 Abgabenordnung an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf abgab.

2.6 Bericht des Ltd. Ministerialrats Dr. Erckens vom 19. November 1979 über die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e.V., Köln/Koblenz

Im Oktober 1979 erörterten Staatssekretär Dr. Döring, Ministerialdirigent Nolte und Ltd. Ministerialrat Dr. Erckens „die Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden . . . , die über die Staatsbürgerliche Vereinigung letztlich an eine bestimmte politische Partei weitergeleitet wurden.“ Herrn Dr. Erckens hatte es übernommen, einmal die historische Entwicklung dieser Vereinigung in steuerlicher Hinsicht anhand der im Hauptstaatsarchiv aufbewahrten Verwaltungsvorgänge festzustellen. In einem für Ministerialdirigent Nolte gefertigten Aktenvermerk über seine Nachforschungen hielt Ltd. Ministerialrat Dr. Erckens am 19. November 1979 fest:

„ . . . Einen Teil des Vorgangs habe ich inzwischen herbeischaffen können. Daraus ergibt sich folgendes:

Die Abzugsfähigkeit von Spenden an politische Parteien und an juristische Personen, die „staatspolitische“ Zwecke verfolgen, ist durch das Einkommensteuergesetz 1975 (KStG 1975) erstmalig eingeführt worden. Aufgrund dieser Vorschrift wurde § 49 EStDV 1955 (§ 26 KStDV) eingeführt. § 49 EStDV sah eine Dreiteilung dergestalt vor, daß

1. Spenden an politische Parteien direkt,
2. Spenden an Fördergesellschaften einer Partei und
3. Spenden an juristische Personen, die allgemeinen staatspolitischen Zwecken dienen, steuerlich abzugsfähig sein sollten.

Die Staatsbürgerliche Vereinigung ist am 30. Oktober 1954 in Köln gegründet worden, hat ihre Tätigkeit jedoch erst am 1. 4. 1955 aufgenommen. Entsprechend ihrer damaligen satzungsmäßigen Aufgabe wurden die ihr von Förderern zur Verfügung gestellten Mittel zur Unterstützung der CDU, der

F.D.P., dem Bund der Heimatvertriebenen und der Deutschen Partei weitergeleitet. Sie hat sich damit ursprünglich als Fördergesellschaft im Sinne der obigen Ziff. 2 betätigt.

Im Jahre 1956 hat sie den Antrag gestellt, im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats als eine juristische Person im Sinne der obigen Ziffer 3 anerkannt zu werden. Unser Haus hatte damals gewisse Bedenken. Gleichwohl erfolgte die Anerkennung auf diesem Ordnungswege am 23. 10. 1956 (Hinweis auf Abschnitt 112 Abs. 1 Ziff. 2 EStR 1978).

Das Bundesverfassungsgericht hat dann zwei Jahre später durch Urteil am 24. Juni 1958 die Spendenabzugsfähigkeit an politische Parteien und hierbei insbesondere auch die Vorschriften des § 49 Ziffn. 1 und 2 EStDV für nichtig erklärt. § 49 Ziff. 3, nach welcher Vorschrift die Staatsbürgerliche Vereinigung 1956 anerkannt worden war, wurde dagegen nicht für nichtig erklärt. Gesetzgeber und Verwaltung haben daraus die notwendigen Folgerungen gezogen. Für Spenden, die nach dem 23. Juni 1958 geleistet wurden, kam eine steuerliche Abzugsfähigkeit dann nicht mehr in Betracht, wenn die betreffende Vereinigung (hier: Staatsbürgerliche Vereinigung) die Spenden an eine politische Partei weiterleitete . . .“

Bei der Durchsicht dieses Vermerk unterstrich Ministerialdirigent Nolte das Verb „weiterleitete“ und fügte am Rande handschriftlich hinzu „Durchlaufspenden?!“

In dem Aktenvermerk von Ltd. Ministerialrat Dr. Erckens heißt es weiter:

„Nicht mehr auffindbar war dagegen ein mir noch im Gedächtnis haftender weiterer Vorgang. Mit ist jedenfalls noch geläufig, daß die Staatsbürgerliche Vereinigung in den Folgejahren Schwierigkeiten mit der Finanzverwaltung bekam, weil sie ihre Mittel nicht gesetzmäßig verwendet hatte (Betriebsprüfung?) und dann vermutlich aus diesen Gründen ihren Sitz von Köln nach Koblenz (Rheinland-Pfalz) verlegte. Auf diese Weise entzog sich die Staatsbürgerliche Vereinigung unserer Zuständigkeit. . . .“

2.7 Erweiterung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Düsseldorf erließ das Amtsgericht Düsseldorf am 30. Oktober 1979 Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse bezüglich der Wohn- und Geschäftsräume von Herrn Langen. Eine Durchsuchung und Beschlagnahme erübrigte sich jedoch, da die Unterlagen der Staatsanwaltschaft freiwillig zur Einsichtnahme und Mitnahme zur Verfügung gestellt wurden. Durch verantwortliche Vernehmung des Steuerberaters von Herrn Langen erweiterte die Staatsanwaltschaft Düsseldorf das Ermittlungsverfahren gegen diesen. Am 20. Dezember 1979 wurde das Verfahren auch auf den Schatzmeister der CDU Köln-Stadt, A. Fassbender, als Beschuldigten ausgedehnt.

2.8 Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts durch Verfügung vom 23. April 1981

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft führten schließlich zu einer Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO. In dem Einstellungsvermerk vom 23. April 1981 heißt es unter anderem:

- „III. Aus den von dem Verteidiger des Beschuldigten in Ablichtung zu den Akten gereichten Unterlagen ergibt sich folgendes:
- a) Mit Schreiben vom 18. Dezember 1979 hat der Bundestagsabgeordnete Hans Heinrich Krey, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Seminars für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft NW, bestätigt, daß der Beschuldigte eine Spende über 5 000 DM und eine Spende über 10 000 DM geleistet habe. Beide Beträge seien von dem damaligen, inzwischen verstorbenen Geschäftsführer Josef Mick in bar in die Kasse des Vereins eingezahlt worden. Der Betrag über 5 000 DM sei am 27. Januar 1975, der über 10 000 DM am 5. Mai 1976 als Bareinnahme verbucht worden.
 - b) Die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e.V. in Koblenz hat mit Schreiben vom 11. Januar 1980 mitgeteilt, daß der Beschuldigte den Betrag von 70 000 DM am 6. Juli 1976 von seinem Konto bei dem Bankhaus Trinkaus & Burkhardt auf das Konto des Vereins bei der Commerzbank überwiesen habe. Ablichtungen der entsprechenden Kontoauszüge sind dem Schreiben beigelegt worden. Der Beschuldigte trug hierzu ergänzend vor, daß der von ihm der CDU überwiesene Betrag von 70 000 DM an ihn zurücküberwiesen sei.
 - c) Ebenfalls mit Schreiben vom 11. Januar 1980 hat der Bundestagsabgeordnete Hansheinz Hauser, Vorsitzender der Studiengesellschaft für Mittelstandsfragen e.V. in Krefeld, mitge-

teilt, daß der Gesellschaft die Spende von 30 000 DM am 16. Juli 1976 zur Verfügung gestanden habe . . .

- IV. Die weiteren Ermittlungen haben folgendes ergeben:
- a) Der Dezernent hat die Zeugin Schmengler, die Buchhalterin des Seminars für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e.V. in Köln, vernommen. Die Zeugin hat bekundet, daß ihr am 27. Januar 1975 5 000 DM in bar und im Mai 1976 weitere 10 000 DM in bar von dem inzwischen verstorbenen Geschäftsführer des Seminars, Herrn Mick, als Spenden des Beschuldigten übergeben worden seien. Die genannten Beträge sind in den von der Zeugin vorgelegten Kassensbüchern ordnungsgemäß als Einnahmen verbucht worden.
 - b) Der Beschuldigte legt inzwischen einen Original-Bankbeleg vom 5. Juli 1976 vor, aus dem sich eine Überweisung von 70 000 DM als Spende an die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e.V. in Koblenz/Köln ergibt. Er hat einen weiteren Bankbeleg zu den Akten gereicht, aus dem ersichtlich ist, daß seinem Konto die zunächst an die CDU-Bundesgeschäftsstelle in Bonn überwiesenen 70 000 DM zurücküberwiesen worden sind. Um zu überprüfen, ob die von dem Beschuldigten der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. überwiesenen 70 000 DM von dieser möglicherweise unmittelbar an die CDU weitergeleitet worden sind, wurde bei dem Amtsgericht Köln der Erlaß eines Beschlagnahmebeschlusses bezüglich der Unterlagen der Vereinigung bei der Commerzbank Köln für den Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis zum 30. September 1976 beantragt. In dem antragsgemäß erlassenen Beschluß wurde der Commerzbank gestattet, durch freiwillige Herausgabe der Unterlagen bzw. von Ablichtungen die Beschlagnahme abzuwenden. Da die von der Commerzbank zunächst freiwillig erteilten Auskünfte anhand der von dieser zur Verfügung gestellten Kontounterlagen nicht ausreichend überprüfbar waren, wurde noch die Herbeiziehung eines Kontoverdichtungsauszuges für den genannten Zeitraum erforderlich. Die Auswertung der Kontounterlagen ergab sodann, daß in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 30. September 1976 auf dem Konto der Vereinigung, bis auf eine Ausnahme, nur Eingänge verbucht worden sind. Bei der Ausnahme handelt es sich um eine Belastung in Höhe von 1 Mio. DM vom 10. September/13. September 1976. Dieser Betrag wurde von dem Konto der Vereinigung an das Institut für Staatslehre und Politik e.V. in Würzburg überwiesen. Eine Überweisung an die CDU lag nicht vor.
 - c) Die Studiengesellschaft für Mittelstandsfragen e.V. in Krefeld hat mit Schreiben vom 19. Februar 1980 mitgeteilt, daß der Beschuldigte am 16. Juli 1976 einen Betrag von 30 000 DM auf das Konto der Gesellschaft überwiesen habe. Diese Einzahlung hat die Deutsche Bank, Filiale Krefeld, mit Schreiben vom 6. Februar 1980 bestätigt. . . .
- V. Eine Besprechung mit den Steuerräten Quandel und Schneider von der Steuerfahndungsstelle Düsseldorf ergab folgendes:
- . . .
- VI. Die Ermittlungen, die in ständiger Zusammenarbeit mit der Steuerfahndungsstelle Düsseldorf geführt worden sind, haben zu folgendem Ergebnis geführt:
- a) Der Beschuldigte hat im Jahre 1975 an das Seminar für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e.V. in Köln 5 000 DM gespendet. Ob die weitere Spende über 10 000 DM, die tatsächlich geleistet worden ist, im Jahre 1975 oder im Jahre 1976 erfolgt ist, läßt sich heute nicht mehr mit Sicherheit feststellen, da der damalige Geschäftsführer des Seminars inzwischen verstorben ist. Hierauf kommt es aber letztlich nicht an, da . . .
 - b) An die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e.V. in Koblenz/Köln ist im Jahre 1976 eine Spende von 70 000 DM und an
 - c) die Studiengesellschaft für Mittelstandsfragen e.V. in Krefeld im Jahre 1976 eine solche über 30 000 DM geleistet worden, . . .

Nach alledem besteht kein Verdacht, daß der Beschuldigte im Jahre 1975 und 1976 die Einkommensteuer verkürzt hat. Damit entfällt auch der Verdacht einer Beihilfe zur Einkommensteuerhinterziehung bezüglich des Steuerberaters des Beschuldigten. Das Verfahren ist daher einzustellen. . . .“

Der Leitende Oberstaatsanwalt unterrichtete den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem 13. Mai 1981, die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem 26. Juni 1981 von der Einstellung des Verfahrens. In einem Vermerk des Abteilungsleiters III im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Professor Dr. Kunert, vom 1. Juni 1981 heißt es hierzu unter anderem:

„Die Einstellung des Verfahrens erscheint bedenkenfrei. Es sollte allerdings im Auge behalten werden, ob sich aus dem Vorgang 4110 E – III B. 284/81 hinsichtlich des „Seminars für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft“ Gesichtspunkte ergeben, die in vorliegender Sache Anlaß zur Wiederaufnahme der Ermittlungen geben können.“

2.9 Wiederaufnahme der Ermittlungen am 2. September 1981

Unter dem 12. Juni 1981 bat das Justizministerium den Generalstaatsanwalt in Köln, die Leitenden Oberstaatsanwälte in Bonn und Köln auf das eingestellte Ermittlungsverfahren gegen Viktor Langen wegen der Spendenbescheinigungen des Seminars für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft e.V. in Köln aufmerksam zu machen. Auf Grund der in den Ermittlungsverfahren 40 Js 114/81 und 40 Js 359/81 der Staatsanwaltschaft Bonn angefallenen neuen Erkenntnisse und im Hinblick auf die umfangreiche Berichterstattung in der Presse wurden die Ermittlungen gegen Herrn Langen am 2. September 1981 durch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf wieder aufgenommen. Durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 20. September 1984 ist Herr Langen wegen fortgesetzter Einkommensteuerhinterziehung zu einer Geldstrafe in Höhe von 150 000 DM verurteilt worden.

3. „Der Fall Langen – Ein Fall Posser?“

In dem Spiegel-Buch „Tatort Finanzministerium – Die staatlichen Helfer beim Spendenbetrug“ behauptet der Autor Joachim Wagner; nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Langen habe sich dieser empört beim Generalbevollmächtigten des Bundesschatzmeisters der CDU, Dr. Uwe Lühje, gemeldet und sich darüber beschwert, daß Schatzmeister Kiep ihm doch zugesagt habe, der Weg über die Staatsbürgerliche Vereinigung von 1954, Köln/Koblenz, sei steuerlich korrekt. In der CDU-Zentrale sei man besorgt gewesen, daß die Staatsbürgerliche Vereinigung im Rahmen des gegen Herrn Langen eingeleiteten Ermittlungsverfahrens als Spendenwaschanlage enttarnt werden könnte. Drei Tage vor Weihnachten 1979 habe sich Dr. Lühje an den Ex-Schatzmeister der SPD, Alfred Nau, gewandt, ihm unumwunden das heraufziehende Unheil mitgeteilt und ihn bedrängt, auf Finanzminister Posser mit dem Ziel einzuwirken, das Ermittlungsverfahren einzustellen. Da Nau zu gut gewußt habe, was die Schatzmeister aller Parteien zu verbergen gehabt hätten, daß sie auf gegenseitige Unterstützung angewiesen wären, habe er seine Hilfe zugesagt. Noch zweimal, am 5. Februar und 27. März 1980 habe Lühje den ehemaligen sozialdemokratischen Bundesschatzmeister bedrängt, seinen Parteifreund Posser zu beeinflussen. Im April 1980 sei endlich das ersehnte positive Signal gekommen: Bundesschatzmeister Walther Leisler Kiep, damals Finanzminister in Niedersachsen, solle mit Posser sprechen. Bei der nächsten Finanzministerkonferenz habe der CDU-Schatzmeister dem SPD-Finanzminister mitgeteilt, daß Herr Langen an die Staatsbürgerliche Vereinigung gespendet habe und daß nunmehr ein Steuerstrafverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei. Kiep habe Posser gebeten, sich der Sache anzunehmen. Posser habe versprochen, sich darum zu kümmern. Im Frühjahr 1981 hätten sich Nau und Kiep telefonisch bei Lühje gemeldet und die bevorstehende Einstellung des Verfahrens angekündigt. Tatsächlich hätten die Düsseldorfer Staatsanwälte das Ermittlungsverfahren am 21. März 1981 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, ohne daß die Ermittler auch nur versucht hätten, den erkennbaren Tatverdacht einer verdeckten Parteispende über die Staatsbürgerliche Vereinigung aufzuklären. Die CDU-Funktionäre Kiep und Lühje hätten hieraus die Schlußfolgerung gezogen, daß die Initiative, wenn nicht gar die Regie dieser politischen Aktion, die nur mit Hilfe der Düsseldorfer Staatsanwälte durchzuführen gewesen sei, in den Händen von Finanzminister Posser gelegen habe. Dieser habe spätestens seit dem Frühjahr 1981 den Verdacht einer Umwegfinanzierung der Union über die Staatsbürgerliche Vereinigung gekannt. Er habe gleichwohl nichts unternommen, die illegalen Spendengeschäfte zu unterbinden.

4. Bewertung

Die vom Ausschuß zum Fall Viktor Langen erhobenen Beweise bieten keine Anhaltspunkte dafür, daß die Staatsanwaltschaft oder die Finanzverwaltung, insonderheit Finanzminister Dr. Diether Posser, bis zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Viktor Langen u.a. durch Verfügung der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 23. April 1981 positive Kenntnis von der Praxis der Umwegfinanzierung

über die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e.V., Köln/Koblenz, das Seminar für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e.V. in Köln oder die Studiengesellschaft für Mittelstandsfragen e.V. in Krefeld gehabt haben. Die im Spiegel-Buch von Joachim Wagner aufgestellten Tatsachenbehauptungen sind nicht erwiesen, die hieraus gezogenen Schlußfolgerungen sind eindeutig widerlegt.

Bei seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß hat Finanzminister Dr. Diether Posser glaubhaft erklärt (APr 10/362, Seite 71), erstmals am 15. Oktober 1979 von dem sogenannten Fall Langen und damit von dem Anfangsverdacht der Umwegfinanzierung durch die genannten Vereine dienstlich erfahren zu haben. Nach den überzeugenden Aussagen aller zu diesem Komplex vernommenen Zeugen steht zur Überzeugung des Ausschusses fest, daß der Finanzminister auf die verwaltungsmäßige Behandlung des Falles keinerlei Einfluß genommen hat, weder auf die Entscheidung der Finanzverwaltung, das von der Steuerfahndungsstelle eingeleitete Ermittlungsverfahren sofort an die Staatsanwaltschaft abzugeben, noch auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen.

Zwar hatte sich der damalige Oppositionsführer im Düsseldorfer Landtag, der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion, Heinrich Köppler, offenbar schon einige Tage nach der Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft an Herrn Dr. Posser gewandt. Dabei handelte es sich aber um eine Sachstandsanfrage, die der Finanzminister – nach Rücksprache mit seinem Steuerabteilungsleiter – mündlich beantwortet hat. Hierüber hat Herr Dr. Posser einen Aktenvermerk gefertigt, der lautet:

„Herr Köppler ist von mir unterrichtet worden.“

Zutreffend wiedergegeben hat der Autor Wagner die Rolle des Generalbevollmächtigten des CDU-Bundesschatzmeisters Dr. Uwe Lüthje. Dieser hat bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuß (APr 10/315, Seite 20 ff.) bestätigt, daß Herr Langen ihn Anfang Dezember 1979 telefonisch darüber informiert habe, daß seine Spende an die Staatsbürgerliche Vereinigung über 70 000 DM steuerlich nicht mehr als Sonderausgabe anerkannt werde und ihn gebeten habe, sich „der Sache anzunehmen“. Er habe sich seinerzeit an den Vorsitzenden der Friedrich-Ebert-Stiftung, den ehemaligen Bundesschatzmeister der SPD, Alfred Nau, mit dem er „laufend Kontakt in schatzmeisterlichen Dingen, auch wenn er nicht mehr Schatzmeister der SPD war“, gewandt und diesen gedrängt, mit Herrn Posser Verbindung aufzunehmen. Zu dieser Zeit sei ihm noch nicht bekannt gewesen, daß bereits ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Herrn Langen eingeleitet gewesen sei. Ihm sei es allein um die steuerliche Behandlung der Spenden gegangen. Nau, der genau gewußt habe, „wer die Staatsbürgerliche Vereinigung war“, habe sich zwar bereiterklärt, „sich der Sache anzunehmen“, habe aber gemeint, daß es wohl sehr schwierig sein würde, „ein solches Thema mit Herrn Posser zu erörtern“. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß der ehemalige Bundesschatzmeister der SPD tatsächlich mit dem Finanzminister über die Spende an die Staatsbürgerliche Vereinigung gesprochen hat, liegen dem Ausschuß nicht vor.

Der Bundesschatzmeister der CDU, Walther Kiep, hat bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuß (APr 10/315, Seite 1 ff.) behauptet, Herrn Dr. Posser „wahrscheinlich im letzten Quartal 1979“ am Rande einer Finanzministerkonferenz auf das „steuerliche Verfahren“ des Herrn Viktor Langen angesprochen zu haben. Er habe ihm mit wenigen Worten erklärt, „daß hier ein Spender der CDU . . . , ein angesehenes Bürger Düsseldorfs . . . , in gutem Glauben an die CDU eine Spende gemacht habe über die Staatsbürgerliche Vereinigung in Köln; er habe dorthin gespendet, er habe die steuerliche Abzugsfähigkeit unterstellen müssen, und er würde nun im Rahmen eines Steuerverfahrens belangt, und die steuerliche Abzugsfähigkeit würde in Frage gestellt.“ Einer längeren Erläuterung des Sachverhalts habe es nicht bedurft, „weil ja jedermann, der mit den Dingen vertraut war, wußte, daß solche indirekten Finanzierungen gang und gäbe waren und ständig liefen.“ Damit wolle er sagen, daß „ein Finanzminister einer Landesregierung mit Sicherheit in den Jahren von . . . 1958 bis 1979 wußte, daß es indirekte Parteienfinanzierung gibt und daß zu den Institutionen, die die Parteien unterstützt haben, auch die Staatsbürgerliche Vereinigung gehört.“ Sehr viel später habe er erfahren, möglicherweise direkt von Herrn Posser, daß seiner Bitte Rechnung getragen und daß das Problem von Herrn Langen beseitigt worden sei.

Finanzminister Dr. Diether Posser hat erklärt (APr 10/293, Seite 1 ff.), er könne sich an ein Gespräch mit Herrn Kiep bezüglich der Steuerangelegenheit Langen nicht erinnern. Er habe nur dreimal gemeinsam mit Herrn Kiep an Finanzministerkonferenzen teilgenommen, nämlich am 5. Mai 1978, am 14. September 1978 und am 22. März 1979. Ausweislich der Anwesenheitslisten, die er habe überprüfen lassen, habe Herr Kiep nach dem 4. Mai 1979 an keiner Finanzministerkonferenz mehr teilgenommen. Gleichwohl könne er nicht ausschließen, daß Herr Kiep ihn einmal auf die Angelegenheit Langen angesprochen habe. Wenn das geschehen sei, so habe es sich um eine reine Sachstandsanfrage gehandelt.

Mit Gewißheit könne er versichern, keinen Einfluß auf das Verfahren und auf die Entscheidung der Steuerfahndungsstelle oder gar der Justizbehörden genommen zu haben.

Der Finanzminister bestritt mit Nachdruck die ihm von Herrn Kiep unterstellte Kenntnis von der Umwegfinanzierungsfunktion über die im Fall Langen betroffenen Organisationen.

Der Ausschuß hat keinen Grund, an der wahrheitsgemäßen Aussage des Finanzministers zu zweifeln. Auch auf Nachfrage hat der Bundesschatzmeister der CDU keine nachprüfbaren Fakten für seine Behauptung genannt, Finanzminister Dr. Posser habe von den Finanzierungspraktiken der Parteien Kenntnis gehabt.

Wie Walther Leisler Kiep vor dem Ausschuß erklärte, hat Finanzminister Dr. Posser sein Amt mit großer Akribie geführt und betreibt es auch heute noch mit großer Akribie (APr 10/315, Seite 14). Dennoch ist die hieraus abgeleitete Annahme von Herrn Kiep, daß Herr Dr. Posser der Tatbestand der Umwegfinanzierung nicht entgangen sein könne, nicht objektivierbar. Gegenüber dem Argument: „Er – Posser – wäre wohl der einzige Finanzminister dieser Republik gewesen, der das nicht gewußt hätte,“ entgegnete Finanzminister Dr. Posser zu Recht, daß der baden-württembergische Finanzminister Palm und sein Amtsvorgänger Gleichauf bei ihrer Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuß des Landes Baden-Württemberg ausgesagt hätten, daß sie erst nach Einleitung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren im Jahre 1982 von ungesetzlichen Spendenpraktiken Kenntnis erhalten hätten (APr 10/362, Seite 62).

Auch die Aussage des Abgeordneten Dr. Pohl (CDU) hat den Ausschuß nicht davon überzeugen können, daß Minister Dr. Posser die Praktiken der Umwegfinanzierung schon im Jahre 1976 bekannt waren. Zwar hat Herr Dr. Pohl erklärt (APr 10/362, Seite 3 f.), er habe im Frühjahr 1976 eine etwa 10minütige Unterhaltung mit dem damals noch als Justizminister amtierenden Dr. Posser gehabt. Anlaß sei die Aufdeckung der Umwegfinanzierung der CDU über die Europäische Unternehmensberatungsanstalt, Vaduz/Liechtenstein, gewesen. Über dieses Verfahren habe sich der erste Teil des Gesprächs mit Herrn Dr. Posser verhalten. Im zweiten Teil der Unterredung habe er den Herrn Minister im Auftrag seiner Fraktion gebeten, in Bonn initiativ zu werden und eine Novellierung des Parteiengesetzes anzuregen, damit die Umwegfinanzierung über Spendenvereine endgültig einmal auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage gestellt werde. Herr Dr. Posser habe ihn darauf hingewiesen, daß ein solcher Verstoß angesichts der bevorstehenden Bundestagswahl wenig sinnvoll sei. Der Zeuge Dr. Pohl bekräftigte, er habe bei dem Gespräch keinerlei Zweifel daran gehabt, daß Herr Dr. Posser die gesamte ungeklärte Situation der Umwegfinanzierung bekanntgewesen sei.

Minister Dr. Posser hat bei seiner Vernehmung bestritten (APr 10/362, Seite 66), daß er zum damaligen Zeitpunkt Kenntnis von der Schattenfinanzierung gehabt habe. Der Minister bestätigte zwar, von dem Zeugen Dr. Pohl im Frühjahr 1976 auf die Frage der Parteienfinanzierung angesprochen worden zu sein. Nach seiner Erinnerung (APr 10/362, Seite 70 f.) sei es Herrn Dr. Pohl in der Unterredung aber darum gegangen, ob man nicht die Parteien so stellen könne wie gemeinnützige Vereine. Möglicherweise habe Herr Dr. Pohl auch von Umwegfinanzierung gesprochen. Dabei habe er jedoch die Finanzierungsart der CDU über die gerade aufgedeckte Europäische Unternehmensberatungsanstalt gemeint. Wenigstens habe er ihn so verstanden.

Der Ausschuß kann den Eindruck, den der Zeuge Dr. Pohl bei dem Gespräch über den Kenntnisstand von Minister Dr. Posser bezüglich der Umwegfinanzierung gewonnen haben will, nicht teilen. Der Zeuge Dr. Pohl vermochte objektive Anhaltspunkte für die von ihm gewonnene Überzeugung nicht zu benennen. Nach den im Kern übereinstimmenden Aussagen beider Zeugen ist der Vortrag von Minister Dr. Posser, er habe Herrn Dr. Pohl in dem von ihm dargelegten Sinne verstanden, einleuchtend und glaubhaft. Die Unterredung war sehr kurz. Die Gesprächsthemen sind nicht etwa ausgiebig erörtert, sondern offenbar nur schlagwortartig gestreift worden. Daß man in dieser Situation möglicherweise aneinander vorbeigeredet hat, hält der Ausschuß für durchaus naheliegend.

Im übrigen läßt auch die Behandlung des Falles Langen innerhalb der Finanzverwaltung keine Rückschlüsse auf etwa zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenes Wissen von der Umwegfinanzierung der Parteien zu.

Wie der Betriebsprüfer bei der Großbetriebsprüfstelle Mönchengladbach, der Zeuge Steueramtsrat Beeskow, glaubhaft bekundet hat (APr 10/466, Seite 3), war ihm von der verdeckten Parteienfinanzierung überhaupt nichts bekannt. Bei dem ihm übergebenen Schriftverkehr habe es sich um einen „Zufallsfund“ gehandelt. Über den eigentlichen Sachverhalt sei man sich überhaupt nicht im klaren gewesen. An eine Spendenwaschanlage habe niemand gedacht, bestätigten auch Ltd. Ministerialrat Dr. Wiechen und Regierungsdirektor van Endert in ihrer Aussage vor dem Ausschuß (APr 10/466,

Seite 61; APr 10/438 a, Seite 29). Staatssekretär Dr. Haacke erklärte, er habe damals als Oberfinanzpräsident am 10. Oktober 1979 „zum ersten Mal von einer solchen Praxis erfahren und habe es im Grunde auch für unmöglich gehalten, daß dies nun als durchgängige Praxis im ganzen Bundesgebiet bei verschiedenen gemeinnützigen Vereinen für alle Parteien möglich wäre“ (APr 10/362, Seite 42). In völliger Übereinstimmung zu den vorstehenden Aussagen bekundete auch Ltd. Regierungsdirektor a.D. Dr. Wolters, „daß wir ja überhaupt keine Ahnung“ hatten, „daß sich in dieser Weise etwas tat, auch 1979 überhaupt noch nicht, . . . daß diese Vereinigungen so etwas in größerem Stile machen könnten, war einfach unvorstellbar. Wir waren ja insoweit noch gar nicht sensibilisiert“ (APr 10/466, Seite 75). Bei den Beratungen in der Oberfinanzdirektion sei man von einem gegen Herrn Langen gerichteten Verdacht der Steuerhinterziehung ausgegangen (Regierungsdirektor van Endert, APr 10/438 a, Seite 29), obwohl das aufgefundene Material den Schluß zugelassen habe, daß es sich nicht um einen Einzelfall handele.

Bei den Besprechungen in der Oberfinanzdirektion und den Gesprächen mit dem Finanzministerium sind alle möglichen strafrechtlichen Aspekte erörtert worden. Da man sich, „so, wie die Unterlagen aussahen,“ vorstellen konnte, „daß in dieser Form wohl auch Schriftverkehr mit anderen potenten Steuerpflichtigen geführt“ würde (Regierungsdirektor van Endert, APr 10/438 a, Seite 21), insbesondere deshalb, weil „auch Leute beteiligt waren, die im politischen Raum nicht ganz unbekannt waren (Ltd. Ministerialrat Dr. Wiechen, APr 10/466, Seite 60), damit also die Möglichkeit einer landes- und bundesweiten Ausuferung bestand, entsprach die sofortige Abgabe des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft dem pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde entsprechend § 386 Abs. 4 Abgabenordnung.

Aus der Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft zunächst nur ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Viktor Langen wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung eingeleitet hatte, ohne gleichzeitig gegen die Verantwortlichen der Vereinigungen vorzugehen, läßt sich nicht ableiten, daß die Finanzverwaltung die Staatsanwaltschaft möglicherweise nicht vollständig über die gesamte Tragweite des Falles unterrichtet oder nur einen Teil des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft abgegeben hatte. Weder der Aktenvermerk von Staatsanwalt Jacobi vom 24. Oktober 1979 noch die Aussagen der hierzu vernommenen Zeugen bieten hierfür Anhaltspunkte.

So erklärte Regierungsdirektor a.D. Otten (APr 10/466, Seite 82), die Staatsanwaltschaft habe den gesamten Komplex übernommen; und zwar nicht eingeeengt auf Viktor Langen. Für ihn sei selbstverständlich gewesen, daß die Ermittlungen auch auf die Vereinigungen ausgedehnt würden, sobald sich hierfür eine Notwendigkeit ergäbe. Ministerialdirigent a.D. Nolte sagte aus (APr 10/438 a, Seite 11): „Wir haben den Fall abgegeben, und zwar den Fall total, nicht den Fall gegen Herrn Langen. Die Staatsanwaltschaft mußte nun die erforderlichen Ermittlungen anstellen, die sie für notwendig hielt.“ Bestätigt werden die Aussagen durch die Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen Herrn Langen zunächst auf dessen Steuerberater und später auch auf den Schatzmeister der CDU Köln-Stadt, A. Fassbender, ausgedehnt hat.

Zudem bekundete der ermittelnde Staatsanwalt, der Zeuge Jacobi, bei seiner Vernehmung (APr 10/362, Seite 153):

„Unser Verfahren richtete sich gegen Herrn Langen wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung und dann evtl. noch gegen seinen Steuerberater wegen Verdachts der Beihilfe dazu und dann evtl. – je nachdem, wie sich etwas ergab – noch gegen weitere Personen.“

Das Ermittlungsergebnis habe aber keine Veranlassung gegeben, von Amts wegen gegen bestimmte Spendensammelvereinigungen oder auch bestimmte Vereinigungen und deren Verantwortliche tätig zu werden (Staatsanwalt Jacobi, APr 10/362, Seite 162).

Durch die Übergabe der gesamten Ermittlungsakten und des bei Herrn Langen aufgefundenen Schriftverkehrs über die Spendenzahlungen war die Staatsanwaltschaft auch in die Lage versetzt, nunmehr ihrerseits die Tatbestände umfassend aufzuklären. Zwar ist der vertrauliche Aktenvermerk vom 11. Oktober 1979 der Staatsanwaltschaft nicht zur Kenntnis gebracht worden. Hierzu bestand jedoch, wie der Zeuge Regierungsdirektor van Endert zu Recht ausführt (APr 10/438 a, Seite 34), keine Veranlassung, da es sich um eine vertrauliche Aktennotiz handelte, die er im Auftrag des Oberfinanzpräsidenten für den Bericht an den Finanzminister angefertigt hatte. Der Zeuge Oberregierungsrat a.D. Bohmer erklärte zudem (APr 10/466, Seite 51), daß die Staatsanwaltschaft in dem Gespräch am 12. Oktober 1979 so unterrichtet worden sei, wie die Oberfinanzdirektion den Fall gesehen habe, also auch mit der Brisanz, die im Grunde aus dem Aktenvermerk vom 11. Oktober 1979 hervorgeht.

Mit der Abgabe des Falles an die Staatsanwaltschaft entfiel die selbständige Ermittlungskompetenz der Finanzbehörde, und diejenige der Staatsanwaltschaft wurde begründet. Die Finanzbehörde konnte

fortan nur noch als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft tätig werden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit nur einzelne Ermittlungen vorzunehmen hatte, wenn sie von der Staatsanwaltschaft darum ersucht oder hierzu beauftragt wurde. Eigene Ermittlungshandlungen neben der Staatsanwaltschaft waren ihr damit nicht mehr möglich. Entgegen der von Staatssekretär Dr. Haacke (APr 10/362, Seite 45) geäußerten Überzeugung, es sei für ihn ganz selbstverständlich, daß die Steuerfahndung auch nach Abgabe des Falles an die Staatsanwaltschaft mit ihren Ermittlungen weiter fortfahren werde, waren der Finanzbehörde Ermittlungshandlungen parallel zur Staatsanwaltschaft aus Rechtsgründen (§ 402 Abgabenordnung) nicht mehr möglich.

Anderweitige Verwaltungsmaßnahmen außerhalb des gegen Herrn Langen laufenden Strafverfahrens aufzunehmen, war seinerzeit sachlich nicht geboten. Denn Erkenntnisse über die drei Vereinigungen als Spendensammelstellen lagen bis dahin nicht vor. Wie der Zeuge Lt. Ministerialrat Dr. Wiechen zu Recht erklärte (APr 10/466, Seite 66), sollte „der Sachverhalt – es waren ja in erster Linie Vermutungen – durch die Staatsanwaltschaft erst einmal ermittelt werden. Erst dann, wenn der Sachverhalt feststand, hätte man über andere Maßnahmen sprechen können.“

Somit hätte die Finanzbehörde allenfalls nach der Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die fraglichen Vereinigungen auf ihre tatsächliche Geschäftsführung überprüfen können. Hierfür boten die Ermittlungsergebnisse indes keine Grundlage. Erst durch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in Bonn im Jahre 1981 ergaben sich Erkenntnisse über die Tätigkeit der Vereinigungen als Spendensammelstellen. Nach Abschluß dieser Ermittlungen sind alle erforderlichen Maßnahmen unverzüglich ergriffen worden.

9. Abschnitt – Schlußbewertung

Die Methoden der Schattenfinanzierung waren der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen als Denkmodelle größtenteils bekannt. Sie waren Gegenstand vielfacher Erörterungen auf der Ebene der obersten Steuerreferenten des Bundes und der Länder. In Nordrhein-Westfalen haben das Finanzministerium und die Oberfinanzdirektionen in Erlassen und Verfügungen die ihnen nachgeordneten Behörden auf die richtige Auslegung der bestehenden Gesetze mehrfach hingewiesen, so daß – wenigstens theoretisch – die gesetzmäßige Besteuerung der Berufsverbände und Fördervereine sichergestellt war. Die Schwierigkeit für die Verwaltung bestand in der Aufdeckung der Fälle in der täglichen Praxis. Es fehlten konkrete Hinweise, die ein Eingreifen der Finanzverwaltung begründet hätten. Soweit solche Angaben gemacht worden sind, bezogen sie sich entweder nicht auf Nordrhein-Westfalen oder waren in der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung bereits Gegenstand einer steuerrechtlichen Überprüfung.

Der insonderheit von den Verteidigern der nunmehr steuerstrafrechtlich verfolgten Spender immer wieder erhobene Vorwurf, die Finanzbehörden des Landes – angefangen von der politisch verantwortlichen Ebene bis zur Ebene der Finanzämter – hätten die Umwegfinanzierung nicht nur jahrzehntelang geduldet, sondern sogar mit den Parteien und den Finanzierungsinstitutionen zusammengearbeitet, kann nicht weiter aufrechterhalten werden. Dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß sind keine Hinweise bekanntgeworden, die einen derartigen Verdacht auch nur im Ansatz begründen könnten. Allein das abstrakte Wissen um die Methoden der Umwegfinanzierung vermag einen solchen Vorwurf jedenfalls nicht zu rechtfertigen. Insoweit schließt sich der Ausschuß der Aussage von Finanzminister Dr. Diether Posser an, der für einen vergleichbaren steuerrechtlichen Vorgang erklärte (APr 10/233, Seite 14):

„Wir alle wissen – jedenfalls der aufmerksame Zeitungsleser –, daß zum Beispiel jetzt, vor 14 Tagen, noch der Bundesrechnungshof sagte, nach seiner Meinung würden zwischen 70 und 80 Prozent der Kapitaleinkünfte nicht steuerlich deklariert. Ob das stimmt, weiß ich nicht. Aber alle Beteiligten – auch die Steuergewerkschaft macht ja wiederholt darauf aufmerksam! – erklären: Bei einer der sieben Einkunftsarten, nämlich bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, wird nicht ordnungsgemäß von einer nennenswerten Anzahl von Bürgern – sei es die Hälfte, seien es 70 oder 80 Prozent, das lasse ich einmal unberührt –, wird nicht richtig deklariert bei der Einkommensteuer. Das wissen wir alle. Wir billigen das auch nicht; . . . Also, das wissen wir alle. Bloß: Wir billigen das nicht. Und wenn jemand ermittelt wird, der dagegen verstoßen hat, dann wird er zur Verantwortung gezogen.“

Nach sorgfältiger Auswertung der vom Ausschuß erhobenen Beweise steht fest, daß die Finanzverwaltung jeden Verdacht einer steuerrechtlich unzulässigen Parteienfinanzierung aufgegriffen und konsequent verfolgt hat. Gerade diese in einschlägigen Kreisen bekannte Haltung der nordrhein-westfälischen Finanzbehörden führte wohl dazu, daß eine Vielzahl von in Nordrhein-Westfalen tätigen Spendenwaschanstalten sich durch die Begründung von Scheinsitzen in anderen Bundesländern, vor-

nehmlich in Rheinland-Pfalz, der Erfassung und Überwachung durch die nordrhein-westfälische Steuerverwaltung entzogen.

Die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen hat stets auf die Einhaltung der in Fragen des Spendenabzugs an politische Parteien klaren und eindeutigen Rechtslage geachtet. Soweit die Finanzierung der Parteien über Berufsverbände erfolgte, wurde in Nordrhein-Westfalen – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – eine sehr restriktive Auslegung der vom Bundesfinanzhof in seinem Gutachten vom 17. Mai 1952 aufgestellten Grundsätze praktiziert. Das Finanzministerium und die Oberfinanzdirektionen des Landes haben durch die Herausgabe von Erlassen und Verfügungen an die ihnen nachgeordneten Finanzbehörden die Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung immer sichergestellt.

Daß es in Nordrhein-Westfalen gleichwohl vergleichsweise vielen Spendenwaschanlagen über Jahre hinaus gelungen ist, sich der gerechten steuerlichen Einordnung und Behandlung zu entziehen, hat nach Auffassung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses verschiedene Gründe:

Besonders hervorzuheben ist zunächst die mangelhafte Erfüllung der die Verantwortlichen der Vereinigungen im Besteuerungsverfahren treffenden Mitwirkungspflichten. Die Mitwirkung der Beteiligten ist ein für das Besteuerungsverfahren charakteristisches Verfahrensprinzip. Wenn der Beteiligte seine Mitwirkungspflicht formal, zum Beispiel durch Abgabe der Steuererklärung, erfüllt, dann geht das Besteuerungsverfahren so lange von der inhaltlichen Richtigkeit seiner Angaben aus, bis ernste Zweifel diese Vermutung erschüttern. Die Vermutung der Richtigkeit des Erklärten, das Vertrauen in die Steuerehrlichkeit ist die Grundlage des steuerlichen Verfahrensrechts. Dieses Prinzip haben die für die Spendenwaschanlagen verantwortlich handelnden Personen ausgenutzt, indem sie bewußt zwar in sich stimmige, gleichwohl aber unvollständige und wahrheitswidrige Erklärungen abgaben. Das Vertrauen der für die Veranlagung zuständigen Finanzbeamten in die Richtigkeit der Angaben wurde noch dadurch erhöht, daß regelmäßig angesehene Politiker für die Vereinigungen auftraten.

Als weiterer – mit dem Vorgenannten eng zusammenhängender – Grund für das jahrelange, beinahe reibungslose Funktionieren der Umwegfinanzierung ist die aus heutiger Sicht unzureichende steuerliche Erfassung und Überwachung der spendenbegünstigten Organisationen und der Berufsverbände zu nennen. Die Überprüfung dieser Vereinigungen erfolgte durchweg vom „grünen Tisch“ aus; Außenprüfungen fanden in der Regel nicht statt. Der Untersuchungsausschuß verkennt jedoch nicht, daß die Finanzverwaltung angesichts der übergroßen Zahl der spendenbegünstigten Vereinigungen und Berufsverbände und der geringen Personalstärke gehalten war, Schwerpunkte zu setzen. Wenn sie sich unter diesen Umständen dafür entschieden hat, ihre Prüfungskräfte nicht bei gemeinnützigen Vereinen und Berufsverbänden, bei denen ein Steueraufkommen von vornherein nicht zu erwarten war, sondern vorwiegend in Bereichen einzusetzen, in denen steuerliche Mehreinnahmen wahrscheinlich waren, so ist diese Entscheidung angesichts des unzulänglichen Kenntnisstandes von der Schattenfinanzierung über derartige Organisationen durchaus verständlich.

Mitentscheidend für die späte Aufdeckung der rechtswidrigen Finanzierungspraktiken der Parteien ist sicherlich auch die Tatsache, daß das Finanzministerium die Dimension der Umwegfinanzierung weit unterschätzt hat. Die damaligen Leiter der Steuerabteilung im Ministerium waren – ohne daß ihnen hieraus persönlich ein Vorwurf zu machen wäre – allzu bereit, die wenigen ihnen in den Jahren 1958 bis 1979 bekanntgewordenen Fälle als Ausrutscher einer Partei anzusehen. Ihr Bestreben war es, diese Einzelfälle möglichst ohne großes Aufsehen auf höchster Ebene zu bereinigen. Diese Bereitschaft war getragen von einem aus heutiger Sicht leider nicht gerechtfertigten großen Vertrauen in die Integrität der für die Spendensammelvereine auftretenden Persönlichkeiten, die meist hohe Parteiämter und zugleich staatliche Funktionen wahrnehmen.

Es ist erstaunlich, daß dieselben Persönlichkeiten, die die Finanzverwaltung über Jahre hinaus hintergangen und irregeführt haben, dieser heute vorwerfen, ihre Machenschaften nicht eher erkannt und unterbunden zu haben.

Im Widerstreit zwischen privater und staatlicher Parteienfinanzierung hat der Gesetzgeber sich mit dem Parteiengesetz vom 24. Juli 1967 und dem Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1983 für das System der staatlichen Finanzierung entschieden. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Entscheidung in seinen Urteilen vom 3. Dezember 1968 – 2 BvE 1, 3, 5/67 – und 14. Juli 1986 – 2 BvE 2/84, 2 BvR 442/84 – im Grundsatz gebilligt. Es bleibt abzuwarten, wie sich die neue gesetzliche Regelung, insbesondere der Chancenausgleich und das weiterhin bestehende Offenlegungsgebot in der Praxis bewähren werden.

Anlage 1

CDU Fraktion

Die allgemeine Kenntnis der Schattenfinanzierung politischer Parteien

– Eine Dokumentation ausgewählter Beispiele –

Vorgelegt von den Mitgliedern der CDU Fraktion im Untersuchungsausschuß
Kurt H. Biedenkopf
Obmann

Düsseldorf, den 16. Dezember 1985

0258R/tha

Inhalt

- I. **Der Auftrag des Untersuchungsausschusses des nordrhein-westfälischen Landtages zur Schattenfinanzierung politischer Parteien**
- II. **Ursachen und Methoden der Schattenfinanzierung**
- III. **Die allgemeine Bekanntheit der Schattenfinanzierung politischer Parteien**
- IV. **Liste der zitierten Veröffentlichungen**

I. Der Auftrag des Untersuchungsausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags zur Schattenfinanzierung politischer Parteien

Durch einstimmigen Beschluß des Landtags vom 18. September 1985 wurde ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß eingesetzt, der die Frage klären soll:

„Welchen Kenntnisstand hatten ab dem 24. Juni 1958 (Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2 BvF 1/57) die Landesregierung und die Landesverwaltung, insbesondere die Behörden der Finanzverwaltung und die Staatsanwaltschaften – über vor Inkrafttreten des neuen Parteienfinanzierungsgesetzes (1. Januar 1984) gewährte Zuwendungen an politische Parteien durch Spenden an gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen vergleichbarer Art?“

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß wurde erforderlich, weil der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Diether Posser, bestritten hatte, die Finanzverwaltung und die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hätten Kenntnis von Methoden der Schattenfinanzierung politischer Parteien.

Die vorgelegte Dokumentation dient der Vorbereitung der weiteren Arbeit des Untersuchungsausschusses. Sie gibt einen Überblick über Umfang und Inhalt der öffentlichen Berichterstattung, wissenschaftlicher Untersuchungen und allgemeiner Darstellungen der verschiedenen Formen der „Schattenfinanzierung“ der politischen Parteien durch Spenden und anderen Formen der Zuwendung nach dem sogenannten Spendenurteil des BVerfG 1958. Die Dokumentation zeigt, daß die verschiedenen Praktiken der Schattenfinanzierung und Umwegfinanzierung unter Umgehung der Grundsätze der verfassungsgerichtlichen Entscheidung und späterer gesetzlicher Regelungen allgemein bekannt waren. Sie waren öffentliches Wissen und damit auch den Verantwortlichen in der Landesregierung und den zuständigen Verwaltungen bekannt.

Der Untersuchungsausschuß wird im Rahmen seines Auftrages zu ermitteln haben, warum dieses Wissen nicht zu entsprechenden Prüfungs-, Aufsichts-, Kontakt- und Steuerverfahrensmaßnahmen geführt hat.

II. Der Hintergrund der Schattenfinanzierung

Die Schattenfinanzierung politischer Parteien wurde seit Jahrzehnten praktiziert. Ihre Methoden waren schon sehr früh allgemein bekannt.

Die Schattenfinanzierung verdankt ihre Entstehung allein der Veränderung der Rechtslage im Bereich der Parteifinanzierung durch Spenden in den 50er und Anfang der 60er Jahre.

1. Die Rechtslage

- a) Seit dem Jahre 1954 bestand gemäß § 10b Einkommensteuergesetz (EStG) und gemäß § 11 Ziffer 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) die Möglichkeit, Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke bis zu 10 v.H. des Einkommens des Spenders oder 2 Promille der gesamten Umsätze sowie Löhne und Gehälter als Sonderausgabe bzw. als Betriebsausgabe abzuziehen. Zu den staatspolitischen Zwecken zählten auch Spenden und Beiträge an politische Parteien. Daraus ergibt sich, daß damals kein steuerlicher Anlaß für eine Schattenfinanzierung der politischen Parteien bestand.
- b) Dies änderte sich erst mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 (BVerfGE 8, 51–71), dem sogenannten Spendenurteil des BVerfG. Das BVerfG erklärte die betreffenden Regelungen des EStG und des KStG für nichtig, „soweit unmittelbare oder mittelbare Zuwendungen an politische Parteien als Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden können.“

„Die Normen verletzen sowohl das Grundrecht der politischen Parteien auf Chancengleichheit als auch das Grundrecht des Bürgers auf Gleichheit. Das BVerfG schränkte den Begriff der abzugsfähigen Spenden für staatspolitische Zwecke dahingehend ein, daß Spenden „weder unmittelbar noch mittelbar einer politischen Partei zufließen dürfen.“ Damit war eine Finanzierung politischer Parteien durch Spenden in nennenswertem Umfang nicht länger zulässig. Vergleichbare Finanzierungsmöglichkeiten standen den Parteien jedoch nicht zur Verfügung. So entwickelten sich in den folgenden Jahren als Reaktion auf die Entscheidung des BVerfG die verschiedensten Formen der Umwegfinanzierung. Die Schattenfinanzierung der Parteien, die ohne Spenden nicht lebensfähig gewesen wären, entstand.

- c) Zwar wurden dann mit dem Parteiengesetz von 1967 Spenden und Beiträge wieder steuerlich begünstigt. Doch konnten sie nur begrenzt bis zu einer Gesamthöhe von DM 600,- (bei Verheirateten zusammen DM 1 200,-) abgesetzt werden. Mit Wirkung vom 1. 10. 1980 wurden diese Höchstbeträge verdreifacht. Diese Höchstgrenzen (§ 10b EStG a.F.; § 9 Ziffer 3b KStG a.F.) bildeten den steuerlichen Grund für die Schattenfinanzierung politischer Parteien. Mit der Schattenfinanzierung wurden diese Höchstgrenzen umgangen.
- d) Das Parteienfinanzierungsgesetz, das am 1. Januar 1984 in Kraft trat, führte dann wieder einen einkünfte- und umsatz-/lohnaufwandsabhängigen Steuerabzug ein (§ 10b EStG n.F.; § 9 Ziffer KStG n.F.)

2. Die Methoden der Schattenfinanzierung

Die Methoden der seit Jahrzehnten praktizierten Schattenfinanzierung politischer Parteien hat Brigitte Hilgers (Täuschung und/oder Unkenntnis der Finanzbehörde – notwendige Voraussetzung der Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung?, Köln 1985, S. 130–137) zusammengefaßt. Danach können wir vier Methoden der Schattenfinanzierung unterscheiden:

a) 1. Methode: Scheingeschäfte mit sog. Regiebetrieben der Parteien

Der Steuerpflichtige erhielt von einem durch eine politische Partei organisierten Unternehmen (z. B. einem Verlag oder einer Beratungsfirma) eine Rechnung über ein Handelsgeschäft ausgestellt, der jedoch keine bzw. nicht in der Höhe tatsächlich erbrachte oder zu erbringende Leistung zugrunde lag. Das Unternehmen leitete den bezahlten Rechnungsbetrag, oft über Umwege im Ausland, an die politische Partei weiter. In seiner Einkommensteuer – bzw. Körperschaftsteuererklärung machte der Steuerpflichtige den gezahlten Rechnungsbetrag als Betriebsausgabe bzw. im Fall von Überschusseinkünften als Werbungskosten einkommensmindernd geltend. Beispiele für diese Methode der Schattenfinanzierung waren: Aufwendungen für wertlose Gutachten, überbezahlte Leistungen parteinaher Wirtschaftsunternehmen, Zeitschriftenabonnements, nicht erschienene oder zu überhöhten Preisen erschienene Inserate in parteieigenen Publikationen, unentgeltliche Bereitstellung von Betriebspersonal und Geschäftsausstattung (vgl. zu den zahlreichen Erscheinungsformen: Kulitz, Peter, Unternehmensspenden an politische Parteien, Berlin 1983, Seite 76ff; Wewer, Göttrik, Ungenügende Rechenschaftspflicht der Parteien – für eine praktische Synchronisation zwischen Verfassungs-, Parteien- und Steuerrecht, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP 1983, Seite 86)).

b) 2. Methode: Spenden an gemeinnützige Organisationen

Der steuerpflichtige Spender zahlte einen Geldbetrag an eine Empfängergesellschaft, die aufgrund von Körperschaftsteuerfreistellungsbescheiden vermeintlich gemeinnützige Zwecke verfolgte. Mit Hilfe der für die Spende erhaltenen Spendenbescheinigung machte der Spender den gezahlten Betrag als abzugsfähige Sonderausgaben steuermindernd geltend.

Die Empfängergesellschaft leitete ihrerseits die erhaltene Geldleistung entweder direkt an eine politische Partei oder an eine im Ausland gelegene Organisation, von wo die Spende „gewaschen“ wieder ins Inland in die Kassen einer politischen Partei zurückfloß.

c) 3. Methode: Spenden an die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e. v. Köln und Koblenz

Im Zusammenhang mit der indirekten Parteienfinanzierung spielte die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e. V. Köln und Koblenz eine besondere Rolle. Diese Staatsbürgerliche Vereinigung war durch die zweite Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke vom 23. 10. 1956 als staatspolitisch förderungswürdige, steuerbefreite Institution anerkannt. Dieser Status wurde in den Einkommensteuerrichtlinien, zuletzt in denen des Jahres 1981, bestätigt. Die Staatsbürgerliche Vereinigung soll die ihr zugewandten Spenden, zum Teil über Umwege im Ausland, zur Finanzierung politischer Parteien verwandt haben, was ihrer am 16. 12. 1959 geänderten Satzung, nach der die unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien ausdrücklich vom Vereinszweck ausgenommen ist, widersprach. Diese Satzungsänderung war durch das Spendenurteil des BVerfG vom 24. 6. 1958 notwendig geworden. Das BVerfG hatte damals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß steuerbegünstigte Spenden an die Staatsbürgerliche Vereinigung „weder unmittelbar noch mittelbar einer politischen Partei zufließen dürfen“.

d) 4. Methode: Beiträge an Berufsverbände

Eine vierte Methode der Schattenfinanzierung bestand in der Zwischenschaltung von Berufsverbänden, die gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 5 KStG von der Körperschaftsteuer freigestellt sind. Dies hatte für die Mitglieder und Spender den Vorteil, die Aufwendungen für die Berufsverbände in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuermindernd geltend machen zu können.

Die Berufsverbände führten ihrerseits einen großen Teil dieser Mittel direkt oder unter Zwischenschaltung eines anderen Berufsverbandes den Parteien zu.

Die Methoden der Schattenfinanzierung politischer Parteien wurden 1961 in der aufsehen-erregenden, gleichzeitig in drei großen Tageszeitungen erschienenen Artikelserie des heutigen Chefredakteurs der Süddeutschen Zeitung, Dieter Schröder, im einzelnen beschrieben und dargestellt. Sie wurden seitdem immer wieder öffentlich erörtert, kommentiert, analysiert und auch karikiert. Sie waren seitdem allgemein bekannt. So äußerte sich der früher für das Spendenwesen im Bundesfinanzministerium zuständige Referent, Ministerialrat a.D. Troll, in einem Leserbrief in der F.A.Z. vom 3. 12. 1983 zur Schattenfinanzierung und ihren Methoden:

„Die Praxis, Parteispenden außerhalb der Vorschrift des § 10b Absatz 2 über Institutionen, die als gemeinnützigen oder staatspolitischen Zwecken dienend anerkannt waren oder als Berufsverbände tätig gewesen sind, an den richtigen Adressaten zu bringen, war mir damals durchaus bekannt . . . Die Feststellung, daß die heute als Steuerstraftat angeprangerte Parteispendenpraxis schon seit Jahrzehnten der Finanzverwaltung bekannt war, kann ich persönlich mindestens für die zweite Hälfte der 60er Jahre nur bestätigen. Offenbar hat sich auch erst Anfang der 80er Jahre ein Steuerbeamter gefunden, der sich „getäuscht“ fühlte.“

Daß diese Feststellung zutreffend ist und die Schattenfinanzierung Gegenstand allgemeinen öffentlichen Wissens war, wird nun im folgenden im einzelnen dokumentiert. Dabei handelt es sich um eine Auswahl aus der Fülle der vorhandenen Veröffentlichungen. Ihre vollständige Erfassung hätte den Rahmen dieser Dokumentation gesprengt.

III. Die allgemeine Bekanntheit der Schattenfinanzierung politischer Parteien

1. Erste Hinweise (1958–1961): Trotz Spendenurteil – „Goldene Kugeln finden immer ihren Weg“

Bereits unmittelbar nach dem Spendenurteil des BVerfG vom 24. 6. 1958 wurden erste Hinweise auf eine wegen des Urteils einsetzende Umwegfinanzierung der politischen Parteien in der Öffentlichkeit bekannt.

a) Als Antwort auf dieses Urteil, nach dem die Spenden an politische Parteien nicht mehr abzugsfähig waren, prägte der Bundesminister von Merkatz das philosophische Wort:

„Goldene Kugeln finden immer ihren Weg“. (Vgl. Die Zeit, Goldene Kugeln rollen für den Sieg, 16. 6. 1961)

Dieser Ausspruch diente dann drei Jahre später Dieter Schröder als Überschrift für seine Artikel zur Schattenfinanzierung der Parteien (Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 15. 6. 1961; Kölner Stadt-Anzeiger vom 17. 6. 1961; Stuttgarter Nachrichten vom 13. 7. 1961)

b) Heinz Meilicke nennt in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) 1959, Seite 409–413, 10 sogenannte Fördergesellschaften, die Spenden einsammeln und dann ihrerseits den politischen Parteien Zuwendungen machen (Seite 410). Der Tatbestand der Durchleitung der Spenden war also schon damals bekannt. So weist Meilicke dann auch nicht ohne Grund darauf hin, daß die Berufsverbände mit der Finanzierung bestimmter Parteien ihre Körperschaftsteuerfreiheit gefährden,

„denn sie sind dann kein reiner Berufsverband mehr, sondern Vereinigungen zur Förderung bestimmter politischer Parteien“ (Seite 413).

c) Professor Theodor Eschenburg berichtete in seiner im J.C.B. Mohr-Verlag erschienenen Rektoratsrede am 9. Mai 1961, die am 12. Mai 1961 in der Stuttgarter Zeitung nachgedruckt wurde, über Methoden der Schattenfinanzierung:

„Eine Abart der Spendenleistung ist die getarnte Spende. Dazu gehört auch die Vergebung von Inseraten, die auf ernstliche Werbeabsichten nicht schließen lassen, an Parteiorgane und

der Bezug von Parteiperiodica in größeren Mengen und zu stark überhöhtem Abonnementpreis“ (Seite 26).

...

„Spenden werden überwiegend von wirtschaftlichen Unternehmungen aufgebracht. Teils werden sie direkt geleistet, zum größten Teil aber werden sie über Organisationen, Berufsverbände oder für diese Zwecke besonders errichtete Vereine geleistet“ (Seite 26f.).

Professor Eschenburg warnte schon im Jahre 1961 vor den Folgen dieser Schattenfinanzierung der Parteien:

„denn die Parteien erfahren durch die Anwendung und Duldung von Finanzierungsmethoden, die sich wahllos aus den Bedürfnissen des Augenblicks ergeben, selbst eine Wandlung, welche auf längere Sicht die Existenz der parlamentarischen Demokratie in ihrer heutigen, noch auf die Existenz „klassischer“ Parteien zugeschnittenen Form infrage stellen könnte.

Die Gefahr darf nicht verkannt werden, daß ein Geflecht von Aushilfslösungen entsteht, das der notwendigen konstruktiven Lösung keinen Raum mehr läßt. Die Aufgabe, eine institutionsgerechte Lösung zu finden, ist wegen der Interdependenz der Finanzierungsarten und der zahlreichen Ausweichmöglichkeiten in einem freiheitlichen Rechtsstaat sehr schwierig“ (Seite 45).

2. Die Artikelserie des heutigen S.Z. Chefredakteurs Dieter Schröder (1961)

Im Juni und Juli 1961 publizierten die Süddeutsche Zeitung unter dem Serientitel „Die Parteien und ihr Geld“, der Kölner Stadt-Anzeiger unter „Wer bezahlt den Wahlkampf?“ und die Stuttgarter Nachrichten unter „Die Parteien und ihr Geld“ eine große, detaillierte Artikelserie des heutigen Chefredakteurs der Süddeutschen Zeitung, Dieter Schröder, über die Schattenfinanzierung der Parteien. Insgesamt erschienen 12 groß angelegte auffällige Artikel, die in der Bundesrepublik Deutschland großes Aufsehen erregten, deren Tatsachen aber unstrittig blieben. Prof. Theodor Eschenburg gratulierte später Dieter Schröder zu dieser ersten konkreten und weit verbreiteten Untersuchung zur Parteispendenproblematik.

- a) Die Süddeutsche Zeitung startete als erste Zeitung am 15. 6. 1961 unter der Überschrift „Die goldenen Kugeln finden immer ihren Weg“ die Dieter Schröder-Serie. In diesem ersten Artikel hieß es:

„Die Förderverbände haben sich auf ein Gutachten des Bundesfinanzhofes aus dem Jahre 1952 besonnen. Danach dürfen Beiträge an Berufsverbände auch dann abziehbar bleiben, wenn ein untergeordneter Prozentsatz davon – in der Regel erkennen die Finanzämter 20 bis 30 Prozent an – an politische Parteien oder Wahlfonds zur Förderung ideeller Berufsinteressen weitergeleitet wird. Nach diesem Gutachten kann jedem Berufsverband Steuerfreiheit für Beitragseinnahmen, durchlaufende Gelder und Ausgaben für Propaganda gewährt werden, wenn er sich auf die Wahrnehmung der allgemeinen Berufsinteressen beschränkt. Er verliert jedoch die Steuerfreiheit oder die Anerkennung als Berufsverband, wenn er ... unmittelbaren Einfluß auf die staatliche Willensbildung ausübt. Versucht er das letzte, so muß er nach Meinung des Bundesfinanzhofes als steuerpflichtiger politischer Verein betrachtet werden.

Um die notwendigen Millionen in die Parteikassen zu lenken, reicht es allerdings nicht aus, auf die 30 Prozent zu warten, die BDI, Arbeitgeberverbände und Fördergesellschaften aus ihrem Beitrags- und Spendenaufkommen zahlen. Es gilt vielmehr, möglichst viele Steuerfreiheit genießende Verbände anzuzapfen, und zwar in einer immer näher an die Partei heranführenden Staffelung. Etwa nach folgendem Schema läßt sich verhindern, daß die Verbände auf 70 Prozent ihrer Einnahmen sitzenbleiben (die Namen der Verbände wurden verändert):

Der ‚Verein der Maschinenbauer‘ zahlt aus seinem Beitragsaufkommen 20 Prozent an eine Partei und 80 Prozent an den ‚Verband zur Förderung der industriellen Wirtschaft‘, dem er korporativ angehört. Hinter diesem Verband verbirgt sich praktisch eine Fördergesellschaft. Sie zahlt von ihren gesamten Einnahmen wiederum 20 Prozent direkt an eine Partei und 80 Prozent an die ‚Gesellschaftspolitische Vereinigung‘. Diese Vereinigung ist bereits eng mit einer Partei verbunden. Sie führt zwar auch noch 20 Prozent an die ihr nahestehende Partei ab, überweist aber nur noch 50 Prozent an den nächsten Verband, die ‚Werbevereinigung zur Förderung des staatspolitischen Gedankens‘. Für die restlichen 30 Prozent beschäftigt sie meh-

rere Mitarbeiter, die praktisch ‚ehrenamtlich‘ für die Partei tätig sind. Die ‚Werbevereinigung zur Förderung des staatspolitischen Gedankens‘ läßt ihre Mitglieder der Partei zugute kommen, indem sie Anzeigen an Parteizeitungen vergibt, indirekt für die Ziele der Partei in neutralen Zeitungen wirbt und das ‚Institut für Wirtschaftsinformation‘ unterstützt. Dieses Institut ist praktisch ein getarnter Parteiverein. Es unterhält keinen Geschäftsbetrieb und ist deshalb ebenfalls von Steuern befreit. Es kann aber selbstverständlich ebenso wie die anderen Vereinigungen im Großabonnement einen vertraulichen wirtschaftspolitischen Informationsdienst beziehen, den ein parteieigener Verlag herausgibt, z. B. das ‚Wirtschaftsbild‘ des Verlages der CDU.

Das Institut läßt auch zahlreiche Leistungen durch seine Bücher laufen, die in Wirklichkeit Leistungen für die Partei sind. Es beschäftigt die Wirtschafts- und Sozialreferenten der Partei, finanziert Druckaufträge für sie und hält zahlreiche Kraftwagen der Partei unter seinem Namen. Außerdem gibt es demoskopische Umfragen für die Partei in Auftrag. In einer Umfrage über den Eigentumsgedanken zum Beispiel kann das Institut auch einige Fragen für die Partei unterbringen. Sind die Politiker der CDU und FDP wenigstens noch gesprächig, wenn man sie nach den Methoden der Wahlkampf- und Parteienfinanzierung befragt, so verstummen sie fast, sobald sich das Gespräch um konkrete Summen dreht“.

Dieter Schröder weist darauf hin, daß auch der Hauptposten der Gelder für den Bundestagswahlkampf 1961 „von den Förderverbänden“ kommt. Er geht davon aus, daß es wie 1957 wiederum 18 Millionen DM sein werden,

„denn wegen der Schwierigkeiten infolge des Karlsruher Urteils ist es den Förderverbänden kaum möglich, mehr als 1957 aufzubringen“ (Süddeutsche Zeitung vom 15. 6. 1961).

Das Spendenurteil des BVerfG ist – das ist für Schröder aufgrund seiner Recherche klar – somit in der Praxis der Förderverbände des Bundes und der Länder ohne Auswirkungen geblieben.

Die FDP erhielt damals 7,2 Millionen DM „von den Förderverbänden“ (Süddeutsche Zeitung vom 16. 6. 1961).

In der Süddeutschen Zeitung vom 22. 6. 1961 hieß es dann abschließend, es sei „verlockend“, „die Parteien völlig aus dem öffentlichen Haushalt zu finanzieren und das ganze dubiose Spenden- und Beziehungswesen zu verbieten“.

. . . „Freie Wildbahn oder staatlicher Naturschutzpark – das bleibt also die Frage“. (Süddeutsche Zeitung vom 22. 6. 1961)

- b) Der Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlichte die Dieter Schröder-Serie im wesentlichen wortgleich in sechs Artikeln am 16. 6., 17. 6., 20. 6., 21. 6., 22. 6. und 23. 6. 1961. Auch hier wurden die Methoden und die Summen der Schattenfinanzierung politischer Parteien detailliert beschrieben.
- c) Schließlich wurde die Artikelserie von Dieter Schröder auch noch in den Stuttgarter Nachrichten am 13. 7., 15. 7. und 21. 7. 1961 unter dem Titel „Die Parteien und ihr Geld“ abgedruckt. Der Abdruck erfolgte in besonders auffälliger Form. Der erste Serienbeitrag („Die goldenen Kugeln rollen in die Kassen – Methoden der Wahlkampf- und Parteienfinanzierung“) umfaßte eine ganze Zeitungsseite.

Der zweite Teil der Serie enthielt eine Graphik, die verdeutlichte, daß die CDU 1961 von insgesamt 35 Millionen DM allein 28 Millionen DM von der Industrie erhielt. Der dritte Serienbeitrag umfaßte wiederum nahezu eine Seite und war durch eine Karikatur aufgelockert. In den Stuttgarter Nachrichten wurden die Methoden und die Summen der Schattenfinanzierung wie schon in der Süddeutschen Zeitung und dem Kölner Stadt-Anzeiger detailliert beschrieben. Auch in den Stuttgarter Nachrichten stand das Wort von der Parteienfinanzierung als eine „freie Wildbahn“.

3. „Die Zeit“ über die Schattenfinanzierung: „Immer neue Umwege“ (1961)

Zeitgleich mit der Veröffentlichung der Artikelserie von Dieter Schröder stellte „Die Zeit“ in ihrer Ausgabe vom 16. 6. 1961 unter der Überschrift „Goldene Kugeln rollen für den Sieg – Der ‚Eisberg‘ der Parteifinanzen für den Wahlkampf“ fest:

„Der englische Wissenschaftler U.W. Kitzinger kam 1957 . . . zum . . . Schluß: ‚Das schwierigste Problem bleibt die Berechnung der Wahlausgaben der CDU‘. Das war aber 1957 – ein

Jahr vor dem Karlsruher Axthieb, dem die CDU perfiden Umtrieben der SPD zuschrieb. Seitdem ist alles viel komplizierter geworden.

Es mußten immer neue Umwege erfunden werden, um die D-Mark in die Wahlkasse der CDU zu steuern. Direkte Spender sind in der Minderheit“.

...

„Umwege also: Es gibt Institute über Institute und Vereinigungen über Vereinigungen, die mit einem eleganten Schlenker um das Finanzamt herumsteuern, auf daß die regierende Partei im Wahlkampfjahr nicht in finanzielle Atemnot gerate. ‚Förderverbände‘ dürfen 20 bis 30 Prozent ihres Aufkommens an politische Parteien oder Wahlfonds zur Förderung ‚ideeller Berufsinteressen‘ weiterleiten (steuerabzugsfähig), wenn sie damit weder ‚Berufsinteressen einzelner fördern‘ noch ‚unmittelbaren Einfluß auf die staatliche Willensbildung ausüben‘ wollen. Da gilt es also bloß schön aufzupassen, damit man nicht zu einem steuerpflichtigen politischen Verein wird“.

4. Der Materialbericht von Uwe Schleth in der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie: „Vielfältige steuerrechtliche Manipulationen zur Finanzierung“ (1965)

Ein besonders grelles Scheinwerferlicht auf die Schattenfinanzierung politischer Parteien warf der Beitrag über „Die Finanzen der CDU“ von Uwe Schleth in dem von Erwin K. Scheuch und Rudolf Wildenmann herausgegebenen Sonderheft 9 der bekannten und angesehenen Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie.

Dieser umfangreiche Materialbericht sollte sich ursprünglich nicht auf die Finanzen der CDU beschränken. Eine entsprechende Untersuchung der SPD war Schleth jedoch nicht möglich, weil die Parteiführung der SPD nach 3jähriger Verhandlung zwar zustimmte, gleichzeitig aber ihre Untergliederungen anwies, Auskünfte zu verweigern (Seite 215).

Schleth berichtet über die Millionen-Beträge der sog. Fördervereine, die trotz des Spendenurteils des BVerfG von 1958 weiter, aber nun auf anderen Wegen verteilt wurden. Wörtlich schreibt er:

„Was bis 1958 aus Kreisen des BDI über die staatsbürgerliche Vereinigung an die CDU gezahlt worden war, mußte nun wieder über den Verband selbst laufen. Dabei war zu beachten, daß nicht mehr als 20 bis 30 Prozent des Aufkommens an Parteien weitergeleitet werden durfte.“

Eine mögliche Konsequenz dieser Vorschrift liegt in einer möglichst weitgehenden Dezentralisierung und Staffelung der Zahlungen. Wenn die gleichen Gelder nacheinander durch mehrere Verbandskassen fließen, aus denen dann jeweils die Beträge bis zur erlaubten Höhe von 25 oder 30 Prozent aufgezeigt werden, können von ursprünglich DM 100,- nach dem vierten Durchgang bereits etwa DM 70,- ihren Weg in die Parteikassen gefunden haben. Dieses Verfahren ist aber relativ umständlich, es erfordert erhebliche organisatorische Leistungen und setzt eine weitgehende Koordinationswilligkeit bei den beteiligten Verbandsfunktionären voraus. Das ist wohl auch einer der Gründe, warum die Geldbeschaffung auf diese Weise als sehr unerfreulich empfunden wurde“. (Seite 246)

Schleth kann auch über Fördergesellschaften und -vereine auf lokaler Ebene berichten, die „– häufig mit ausgeprägt mittelständisch-gewerblicher Orientierung – an die jeweiligen CDU-Kreisverbände laufende Zahlungen leisten“. (Seite 238)

„Darüber hinaus ist es einigen findigen Kreisgeschäftsführern gelungen, von sich aus einen eigenen Förderverein der örtlichen Wirtschaft ins Leben zu rufen. Diese Institutionen, deren Funktion sich keineswegs in der Finanzierung der CDU-Organisation zu erschöpfen braucht, unterstützen die Kreisverbände gelegentlich durch indirekte Zuwendungen, wie die Bereitstellung von Büroräumen, die Übernahme eines Teils der Personalkosten, den Ankauf von Büromaschinen etc.“ (Seite 238)

Über die Staatsbürgerliche Vereinigung weiß Schleth zu berichten, daß sie trotz einer dem Spendenurteil des BVerfG von 1958 angepaßten Satzungsänderung (Seite 245) die CDU-Parteischule „Politische Akademie Eichholz“ zur Hälfte finanziert (Seite 229).

Schleth schildert weitere Methoden der Schattenfinanzierung:

- „Daher wurden Informationsbriefe auch nicht wie andere Dienste dieser Art zum Zwecke der Weiterveröffentlichung abgegeben, sondern direkt an die Geschäftswelt verkauft. Ob hierbei

der Preis aber tatsächlich in einer auch nur einigermaßen handelsüblichen Relation zum Wert der gelieferten Information steht, erscheint sehr zweifelhaft. Sowohl in der Literatur als auch in CDU-Kreisen gilt im allgemeinen nach wie vor, was Uwe W. Kitzinger aus dem Jahre 1957 berichtet, daß nämlich ‚das Wirtschaftsbild als Informationsdienst nicht ernstgenommen, sondern als Finanzierungsmittel betrachtet‘ wird. Jedoch haben Art und Aufmachung insofern ihren Zweck voll erfüllt, als offenbar noch kein Finanzamt auf den Gedanken gekommen ist, es könnte sich beim Bezug des Wirtschaftsbildes und ähnlicher Informationsdienste nicht um betriebsnotwendige und daher steuerlich voll abzugsfähige Aufwendungen, sondern um Parteispenden handeln.“ (Seite 239)

- „Den CDU-Kreisverbänden kommen ferner gewisse indirekte Zuwendungen zugute. Hierzu gehören in erster Linie Vergünstigungen durch Übernahme eines Teils der laufend anfallenden Kosten für Büros, Material, Gehälter, Kraftfahrzeuge etc. seitens nahestehender Verbände und Organisationen.“ (Seite 240)
- „Ist erst einmal ein für die Aufnahme von Anzeigen geeignetes Organ geschaffen, dann stellt die Insertion einen für Partei und Geldgeber sehr bequemen Weg der steuerlich absetzbaren Parteienfinanzierung dar.“ (Seite 248)

Über die Finanzierung der CDU in Wahlkampfzeiten, so berichtet Schleth in der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, wurden harte Verhandlungen zwischen den Beauftragten der Parteien und den Geschäftsführern der sog. Fördervereine geführt, in denen es stets um „Um- und Auswege zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der größeren Spendenbeiträge“ ging:

„Das Hauptproblem, um das es bei den Verhandlungen ging und das die Undurchsichtigkeit dieser Vorgänge zur Folge hatte, war offenbar die Frage, wie die Gelder aus den Kassen der Verbände oder Fördervereine in diejenigen der CDU transferiert werden konnten, ohne daß die Geldgeber dabei in Gefahr gerieten, ihren Status als Berufsverband im Sinne des geltenden Steuerrechts zu verlieren. Bei Einzelspendern ging es entsprechend um die Frage, auf welche Art und Weise die Zuwendungen an die Partei von der Einkommen- oder Körperschaftssteuer abgesetzt werden konnten. Innerhalb des BDI wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß zahlreiche Unternehmer sich zu Wahlspenden für die CDU aus ihrem versteuerten Einkommen bereit gefunden hätten. Dagegen hieß es in den meisten Landesverbänden, die steuerliche Abzugsfähigkeit sei im allgemeinen Voraussetzung für alle größeren Spendenbeiträge. Welche Um- und Auswege schließlich für die ca. 22 Millionen DM im einzelnen gefunden wurden, läßt sich aufgrund der vorliegenden Information mit Sicherheit nicht sagen.“ (Seite 282)

Die Informanten Schleths wiesen stets darauf hin, daß die Parteienfinanzierung nach dem Urteil des BVerfG von 1958 zu einem „schmutzigen Geschäft entartet“ sei (Seite 283). „Vielfältige steuerrechtlich zwielichtige Manipulation“ seien dazu notwendig (Seite 284). Schleth berichtet:

„Wie schon an anderer Stelle erwähnt, wurde die Art und Weise der CDU-Finanzierung, wie sie sich nach dem Urteil des BVerfG von 1958 entwickelt hatte, von vielen Beteiligten als äußerst unerfreulich angesehen. Bei einem Gespräch zwischen Politikern und Wissenschaftlern über Probleme der Parteifinanzierung am 28. 1. 1963 in Heidelberg äußerte der Bundesschatzmeister der CDU offen, wie schwierig und unangenehm es auch für ihn 1961 und in den Jahren danach gewesen sei, die erforderlichen Gelder bei der Wirtschaft einzuholen.“

...

„Und es wahr wohl nicht gänzlich untypisch für das Selbstverständnis vieler Mitarbeiter der CDU, die mit Finanzierungsfragen zu tun hatten, wenn der damalige CSU-Generalsekretär, Fritz Zimmermann, während einer Sitzung des Parteiausschusses seine Verdienste um die CSU damit zu unterstreichen suchte, daß er es schließlich gewesen sei, ‚der auch mal was schmutziges anfassen mußte‘. Vielfach gaben Geschäftsführer und Schatzmeister der CDU ihrem Unmut über den augenblicklichen Zustand und über das Ausbleiben des Parteiengesetzes, vor dem sie sich entweder die direkte Staatsfinanzierung oder aber die erneute Legalisierung des bis 1958 geübten Verfahrens erhofften, in unmißverständlicher Weise Ausdruck. Häufig wurde auf die vielfältigen steuerrechtlich zwielichtigen Manipulationen verwiesen, deren es seit dem Karlsruher Urteil bedürfe, um die nun einmal erforderlichen Mittel herbeizuschaffen.“ (Seite 283f)

Auch Schleths Materialbericht erregte Aufsehen und wurde immer wieder zitiert, so zum Beispiel ausführlich in der „Politischen Vierteljahresschrift“ 1968, Seite 99–119, hier Seite 118–119.

5. Umfassende steuerrechtliche Darstellung und Erörterung der Schattenfinanzierung in: Roland Weinmann, Die Finanzierung politischer Parteien (1966)

Ausgezeichnete steuerrechtliche Informationen über die Methoden der Parteienfinanzierung enthält die von Prof. Theodor Eschenburg betreute Tübinger Dissertation von Roland Weinmann: „Die Finanzierung politischer Parteien in steuerrechtlicher Betrachtung“, Tübingen 1966 (Verlag: Mohr-Siebeck). Allein das Spendenurteil des BVerfG von 1958 und die damit zusammenhängenden Umwege, auf denen die Spender steuerliche Vorteile erlangten, beanspruchen ein Viertel des Buches. Weinmann stellt die o. a. vier Methoden der Schattenfinanzierung politischer Parteien vor: Die Umwege über Anzeigen und Sachleistungen sowie über Verbände und Vereine.

a) Methoden

Weinmann beschreibt die Umgehung durch Sachspenden wie folgt:

„In Erkenntnis dieser Tatsache gehen spendenwillige Firmen, denen eine steuerliche Vergünstigung bei offener Spende versagt ist, dazu über, Sachspenden solcher Art zu leisten, die als Betriebsausgaben typisch sind.

Dazu gehört vor allem die Stellung von Kraftfahrzeugen, Büromaterial, Plakaten, aber auch die Aufgaben von Anzeigen in Parteizeitungen, zu einem, im Vergleich zur Werbekraft, weit überhöhten Preis, sowie der Bezug von Informationsdiensten zu Beträgen, denen keine nennenswerte Leistung gegenübersteht. Eine höher entwickelte Form dieser Sachspende besteht darin, daß Firmen auf sie gestellte Rechnungen bezahlen für Leistungen, die Parteien zugute gekommen sind; das ist ohne Schwierigkeiten dann möglich, wenn Werbeagenturen als Zwischenmitglieder fungieren. Auch sind Fälle bekannt geworden, in denen von Firmen bezahlte Angestellte ganz oder teilweise für Parteien tätig waren.“ (Seite 131)

Über die Schattenfinanzierung durch Vereine und Verbände berichtet Weinmann, indem er zunächst die Darstellungen von Dieter Schröder in dessen Artikelserie von 1961 bestätigt (Seite 112). Nachdem er die Darstellung Dieter Schröders wörtlich wiedergegeben und darauf hingewiesen hat, daß die Richtigkeit dieser Darstellung ihm mehrfach von kompetenter Seite bestätigt worden sei (Seite 112, Fußnote 150) schreibt Weinmann:

„Die überwiegende Zahl der Fördergesellschaften arbeiten nach diesem System. Wir sind damit steuerrechtlich, unter Zugrundelegung der vom Bundesfinanzhof aufgestellten Kriterien, als politische Vereine anzusehen.“

Weinmanns Schlußfolgerung zur steuerlichen Behandlung von Beträgen an Verbände, die politische Parteien finanzieren:

„Die Auffassung, daß Parteien wenigstens über Verbände aus un versteuerten Gewinnen finanziert werden können, hält, ebenso eine entsprechende Praxis einer genauen rechtlichen Überprüfung nicht stand. Vielmehr zeigt sich das Ergebnis, daß, ebenso wie bei der Direktspende, eine steuerlich begünstigte Unterstützung der Parteien auch bei der Einschaltung von Verbänden in keinem Falle möglich ist.“ (Seite 117f.)

Ein eigenes Kapitel widmet Weinmann der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. Dort heißt es:

„Auch nach dem Urteil des BVerfG, nach der Änderung der §§ 49 EStDV, 26 KStDV und auch nach der Satzungsänderung hat die staatsbürgerliche Vereinigung die finanziellen Unterstützungen der Parteien fortgeführt. So hat sie etwa 40 vom Hundert der gesamten Einnahmen und ca. 50 v.H. der gesamten Ausgaben der FDP auf Bundesebene im Jahre 1960 aufgebracht.

Bei der CDU lagen die Verhältnisse ähnlich. Diese Unterstützung wurde beiden Parteien auch zur Bundestagswahl 1961 in etwa demselben Verhältnis zu den Ausgaben von der staatsbürgerlichen Vereinigung gewährt.

Die absoluten Beträge bewegen sich in ähnlichen Größenordnungen wie bei der Bundestagswahl 1957. Diese Mittel wurden nun allerdings nicht direkt überwiesen. Die Sammelfunktion auf Bundesebene hatte die staatsbürgerliche Vereinigung zwar beibehalten, jedoch wurde die Verteilungsfunktion, ebenfalls auf Bundesebene, auf den bereits am 18. 5. 1953 gegründeten ‚Verband zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte‘, Neuwied, übertragen. Die staatsbürgerliche Vereinigung ist korporatives Mitglied des ‚Verbandes zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte e.V.‘, der seinerseits – beispielsweise – korpora-

tiv förderndes Mitglied der ‚Wirtschafts- und sozialpolitischen Vereinigung e.V.‘ ist. Bei der CDU wurde die Finanzierung ebenfalls über den Verband in Neuwied, auf Seiten der Partei aber überwiegend über den Verlag ‚Das Wirtschaftsbild GmbH‘ abgewickelt“ (Seite 126)

...

„Die Staatsbürgerliche Vereinigung hat durch die mittelbare Finanzierung politischer Parteien sowohl gegen das Urteil des BVerfG vom 24. 6. 1958 als auch gegen § 49 Absatz 1 Ziffer 2 EStDV und § 26 Absatz 1 Ziffer 2 KStDV, sowie auch gegen ihre eigene Satzung verstoßen.“

...

„Damit ist die Finanzverwaltung gehalten, die zweite Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke vom 23. 10. 1956 nicht mehr anzuwenden.“ (Seite 127f.)

...

„Die Finanzverwaltung muß . . . die staatsbürgerliche Vereinigung pflichtgemäß zur Körperschaftssteuer heranziehen.“ (Seite 129)

b) Die „Duldung“ durch die Finanzverwaltung

Weinmann geht auch auf die Praxis der Finanzverwaltung hinsichtlich der Schattenfinanzierung politischer Parteien ein. Er sieht zwar einige Prüfungsprobleme. Jedoch liegt für ihn das eigentliche Problem der Duldung der Schattenfinanzierung in einem anderen Tatbestand: „Die Finanzverwaltung unter politischer Leitung“ (Seite 132f).

Weinmann bestätigt damit schon im Jahre 1966, was der Untersuchungsausschuß des nordrhein-westfälischen Ländtages für Nordrhein-Westfalen prüfen soll.

„Der Finanzminister ist einerseits Chef der zu gesetzmäßigem Handeln verpflichteten Finanzverwaltung, andererseits aber auch Mitglied und Exponent einer Partei und damit, verständlicherweise, an deren ausreichender Finanzierung interessiert. Diese an und für sich sachlich unvereinbare Zwitterstellung kann nicht ohne Auswirkung auf das Verhalten der Prüfungsbehörde bleiben – dies zumal bei einer Steuerprüfung selbst oder bei der Sanktion gegen einen Umgehungsfall ein zum Teil erheblicher Ermessensspielraum besteht. Sicher werden direkte Interventionen des Ministers, schon wegen des einzuhaltenden langen Dienstweges zur ausführenden Behörde selten sein. Doch ist bei den prüfenden Beamten regelmäßig eine gewisse Scheu festzustellen, diesen heiklen Problemen in der erforderlichen Weise auf den Grund zu gehen; es ist bequemer, unter Umständen auch förderlicher, sich hinter den undurchdringlichen Schild der zugegebenermaßen vorhandenen sachlichen Schwierigkeiten zurückzuziehen und die Nichtermittlung von Vorgängen der Parteienfinanzierung festzustellen. Es fällt auf, daß die – zumindest potentiellen – Geldgeber der SPD, ihren Sitz überwiegend in SPD-regierten Ländern, die die bürgerlichen Parteien finanzierenden Partei ihren Sitz dagegen überwiegend in Länder, die von bürgerlichen Mehrheiten regiert werden, genommen haben.“ (Seite 132f)

Als Beispiel nennt Weinmann die „Wirtschafts- und sozialpolitische Vereinigung e.V.“ (Seite 133 Fn. 10). Danach beanstandete die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen die Transaktionen des FDP-Vereins, der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V.. Der Schatzmeister der FDP, Rubin, vereinbarte mit dem Finanzministerium in Nordrhein-Westfalen, daß einerseits die FDP die WSV liquidiert, sie mindestens aber ihrer Funktion bei der Parteifinanzierung entkleidet (und auch keinen anderen Verein zum selben Zweck gründet). Auf der anderen Seite wurde von der Finanzverwaltung aber zugesagt, vergangene Vorgänge weder anzusprechen noch zu prüfen, damit also auch nicht einer Besteuerung zu unterziehen. Diese Vereinbarung zwischen der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung und einem FDP-Spendenverein erscheint weder bei einem gewerblichen Unternehmen noch mit einer Finanzverwaltung in einem von der SPD regierten Lande denkbar.

6. Weitere Berichte und Hinweise (1968–1973)

a) „Capital“ 10/1968

Das Wirtschaftsmagazin „Capital“ veröffentlichte in seiner Oktoberausgabe 1968 einen Bericht über „Die geheimen Parteikassen“ (Capital 10/68, Seiten 16–27). Dort heißt es unter anderem:

„Das Geld treiben die Parteien mit allen möglichen und unmöglichen Mitteln ein: Wenn's um Geld geht, scheuen sie vor keinem Trick zurück.“ (Seite 18)

...

„Die Partei-Verlegerei macht den Trick Nummer 5 möglich: Inserate in Parteipublikationen. Mit Gefälligkeitsanzeigen füllen vor allem die Koalitionspartner CDU und SPD ihre Jahrbücher (alle 2 Jahre) und Mitgliederzeitungen. An Inseraten verdient auch die CSU-Zeitung Bayern-Kurier (Herausgeber: Franz Josef Strauß). Mehr als DM 700 000,- im Jahr 1967 kamen für veröffentlichte Inserate herein, unbekannt ist die Summe für nichtveröffentlichte Anzeigen. Sie haben einen Doppelnutzen, denn die Firmen können den Anzeigenpreis als Werbekosten absetzen, und der Bayernkurier spart Material- und Druckkosten.“ (Seite 26)

...

Bleibt der Finanz-Trick Nr. 6: Die Parteien lassen sich was spenden (Seite 26).

...

„Dererlei Manipulationen vollziehen sich in dem künstlichen Dunkel, das sich die Parteien kunstvoll mit dem Parteien-Gesetz geschaffen haben.“

...

„Daneben sammeln und verteilen in den Ländern sog. Fördergesellschaften die Wirtschaftsgelder.“ (Seite 27)

b) Ruldolf Wildenmann, Gutachten zur Frage der Subventionierung politischer Parteien aus öffentlichen Mitteln, 1968

Ruldolf Wildenmann schreibt in seinem Gutachten zur Frage der Subventionierung politischer Parteien aus öffentlichen Mitteln, (Meisenheim am Glan 1968):

„Steuerbegünstigungen für Parteispenden sind durch das Urteil des BVerfG in der Bundesrepublik Deutschland untersagt. Die Wirkungen dieses Urteils sind heute überschaubarer als zum Zeitpunkt des Entscheids.“

...

„Eine ... Folge war die zwar im Umfang nicht überschaubare, dennoch aber feststellbare zunehmende Übernahme von Kosten durch Private und der dadurch eingetretene unfreiwillige Steuerverzicht, der die Beteiligten in eine oft schwierige Situation brachte. Jedenfalls haben sich viele Verantwortliche dieser Parteien, Untersuchungen zufolge, in einer sehr zweifelhaften Position befunden, die als solche von ihnen auch empfunden wurde.“ (Seite 37f.)

...

„Ein unfreiwilliger Steuerverzicht der öffentlichen Hand liegt dann vor, wenn Personal- oder Sachleistungen als Betriebsausgaben von den Spendern übernommen werden. Das ist gewiß eine recht problematische Finanzierungsmethode, gleich, ob es sich um private Kreise handelt oder um parteinahe Unternehmungen, die zu ‚Selbstkosten‘ arbeiten.“

...

„Paradoxerweise haben auch die Auswirkungen des BVerfG-Urteils von 1958 zu einer Zunahme solcher Finanzierungsmethoden geführt, was gewiß nicht mit dem Urteil erreicht werden sollte: An die Stelle abzugsfähiger und damit offener Spenden sind oft verdeckte Zuwendungen solcher Art getreten. Eine legalisierte, regulierte und offene Finanzierung der Parteien zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist auch in dieser Hinsicht besser als alle Diskriminierungen.“ (Seite 42)

c) Ulrich Dübber, Geld und Politik, Die Finanzwirtschaft der Parteien, 1970

In seinem Buch „Geld und Politik, Die Finanzwirtschaft der Parteien, 1970“ bestätigt Ulrich Dübber den Inhalt der Artikelserie von Dieter Schröder zur Umwegfinanzierung. Er zitiert wörtlich aus der Schröder-Artikelserie über die Schattenfinanzierung politischer Parteien durch Vereine und Verbände.

d) Peter Hug, Die verfassungsrechtliche Problematik der Parteienfinanzierung, Zürich 1970.

Peter Hug schreibt in seinem Buch „Die verfassungsrechtliche Problematik der Parteienfinanzierung“ auf Seite 95:

„Neben verschiedenen Direktspenden von Wirtschaftsunternehmungen erhalten die bürgerlichen Parteien auch indirekte Beiträge aus der Wirtschaft über die sog. Fördergesellschaften. Nach dem Wortlaut ihrer Statuten besteht der Zweck dieser Gesellschaften meist ganz allgemein bei der ‚Förderung der freien Wirtschaft‘ oder in der ‚Förderung des demokratischen Staatswesens‘.

Tatsächlich ist es aber mindestens eine der Haupttätigkeiten dieser Fördergesellschaften und meist auch ihr eigentlicher Entstehungsgrund, Beiträge aus Kreisen der Wirtschaft zu sammeln und diese Gelder dann unter bestimmten Parteien zu verteilen.“

Hug betont, daß „in der Bundesrepublik Deutschland dafür steuerrechtliche Gründe eine große Rolle spielen.“ (Seite 97, Fn. 52)

e) Wolfgang Hoffmann, Die Finanzen der Parteien, München 1973

Wolfgang Hoffmann schreibt in seinem Buch „Die Finanzen der Parteien“, München 1973:

„Weitaus interessanter als die Einzelspenden an die Parteien sind jene Zuwendungen, die über sog. staatsbürgerliche Vereinigungen laufen. Die staatsbürgerlichen Aufgaben dieser Gesellschaften bestehen meist ausschließlich darin, Gelder von Spendern entgegenzunehmen, die Herkunft der Gelder zu verschleiern und sie dann an die Parteien weiterzuleiten.“ (Seite 138)

...

„Obgleich das 1967 verabschiedete Parteiengesetz auch zum Ziel hatte, die Fördergesellschaften als Financiers der Parteien auszuschalten, hat sich an der früheren Praxis so gut wie nichts geändert.“ (Seite 142)

Wolfgang Hoffmann nennt in seinem Buch namentlich 13 Fördergesellschaften (S. 142f.).

7. Handelsblatt vom 23. 12. 1972: Die Kenntnis des Finanzministers Hans Wertz.

Nach dem Bericht des „Handelsblatt“ vom 23. 12. 1972 hat der damalige Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Hans Wertz, in einer Erklärung öffentlich Kenntnis der Schattenfinanzierung politischer Parteien bekundet.

Das durch das BVerfG in das Steuerrecht eingebrachte Spendenabzugsverbot für politische Parteien über den Höchstbetrag hinaus sollen nach Finanzminister Wertz vor der Wahl 1972 Tarnorganisationen umgangen haben. Sie hätten unter dem Vorwand der Gemeinnützigkeit die dann möglichen höheren Spenden an politische Parteien weitergeleitet.

Der Finanzminister Hans Wertz sah sich deshalb veranlaßt, noch einmal darauf hinzuweisen, daß die Finanzämter nach dem Grundsatz der Officialmaxime verpflichtet seien, in allen diesen Fällen zu prüfen, ob nach dem geltenden Recht verfahren worden sei. Wörtlich heißt es im Bericht des Handelsblattes:

„Nachdem im Wahlkampf die Frage der Spenden an politische Parteien eine tragende Rolle gespielt hat, sieht sich der nordrhein-westfälische Finanzminister Hans Wertz veranlaßt, noch einmal auf die steuerrechtliche Behandlung solcher Zuwendungen hinzuweisen: Die Finanzämter seien nach dem Grundsatz der Officialmaxime verpflichtet, in allen diesen Fällen zu prüfen, ob nach dem geltenden Recht verfahren worden sei.“

...

Dieses durch das Bundesverfassungsgericht in das Steuerrecht eingebrachte Spendenabzugsverbot für politische Parteien über die Pauschalsumme hinaus sollen nun vor der Wahl Tarn-

organisationen umgangen haben. Sie hätten, so heißt es, unter dem Vorwand der Gemeinnützigkeit die dann möglichen höheren Spenden an politische Parteien weitergeleitet. Wertz: „Derartige Organisationen sind nicht als gemeinnützige Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes anzuerkennen“, d. h., sie sind nicht gemeinnützig.“

8. Uwe Schleth, Parteifinzen. Eine Studie über Kosten und Finanzierung der Parteientätigkeit, zu deren politischer Problematik und zu den Möglichkeiten einer Reform (1973)

Uwe Schleth veröffentlichte 1973 im Anton Hain KG-Verlag eine neue Studie unter dem Titel „Parteifinzen“. Darin beschäftigte er sich ausführlich mit „den Möglichkeiten der verdeckten Verwendung öffentlicher Mittel für Parteizwecke“ (S. 166–198) und grenzte sie von der legalen Finanzierung ab. Im Mittelpunkt stand der „Steuerentzug zu Gunsten der Parteientätigkeit“ (S. 183–198). Schleth zählte für die Bundesrepublik Deutschland die folgenden Instrumente der Schattenfinanzierung auf:

- Betriebsausgaben (S. 185–187)
- Anzeigenwerbung in Parteiorganen (S. 187–188)
- Zuwendungen an gemeinnützige Vereinigungen (S. 191–193)
- Berufsverbände und Standesorganisationen (S. 193–194)
- Fördergesellschaften und Parallelorganisationen (S. 194–198)

Die Zusammenfassung von Schleth (Seite 197f.) soll hier wörtlich zitiert werden:

„Insgesamt scheint die Summe der Steuerhinterziehungen zu Gunsten der Parteientätigkeit auch während der letzten Jahre – trotz Erhöhung der legalen öffentlichen Subvention – beträchtlich gewesen zu sein. Schatzmeister und Geschäftsführer der CDU gaben mir gegenüber häufig zu verstehen, daß gerade die Spender großer Beträge nach wie vor ihre Zahlung vielfach davon abhängig machen, daß ihnen eine steuerliche Absetzungsmöglichkeit geboten wird. Auf der Suche nach solchen Umwegen geraten beide Seiten zwangsläufig mehr oder weniger eindeutig in Konflikt mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Beobachter der Verhältnisse in den USA sind überwiegend der Auffassung, daß die dortige, hinsichtlich der Spendenhöhe stark restriktive Gesetzgebung das allgemeine Mißtrauen gegenüber den Finanzierungsmethoden der Parteien eher verstärkt denn gemindert habe. Die einschlägigen Gesetze wurden zum Gespött oder hatten zur Folge, daß im übrigen als ehrbar angesehene Bürger zu Gesetzesbrechern wurden. Im ganzen weniger ausgeprägt, der Tendenz nach aber durchaus vergleichbar, wirkte sich in der Bundesrepublik Deutschland der Entzug des Steuerprivilegs für Parteispenden aus. Trotz des Unterschieds zwischen den absoluten Verbots- und Begrenzungsbestimmungen der USA und der Verweigerung steuerlicher Begünstigung sehen sich auch in der Bundesrepublik Deutschland manche der Beteiligten bei ihren Bemühungen um die Parteifinanzierung nicht nur ein wenig ‚außerhalb der Legalität‘, sondern gelegentlich auch ‚mit einem Fuß im Zuchthaus‘.“

9. Weitere Berichte und Hinweise (1974–1976)

- a) F.A.Z. vom 1. 2. 1974

Am 1. 2. 74 schrieb die F.A.Z. unter der bezeichnenden Überschrift „Warum verschleiern?“ von der „guten alten Tarnadresse“ der staatsbürgerlichen Vereinigung, die erhalten müsse, wenn es darum gehe, einen Decknamen für anonyme Spender zu liefern.

- b) dpa-Hintergrund vom 26. 8. 1976

In einem Hintergrund-Bericht der Deutschen Presse-Agentur über „Die Finanzierung der Parteien am Beispiel der vier Großen“ heißt es am 26. 8. 1976:

„Diese Vorschrift (gemeint ist die Höchstgrenze für abzugsfähige Parteispenden), die sich gegen die Gefahren finanzieller Einflußnahme richtet, ist in den vergangenen Jahren jedoch in immer stärkerem Maße umgangen worden. So weisen die Parteien z. B. Großspenden aus, wo als Herkunft lediglich der Vermerk „anonym“ zu finden ist. Außerdem mehrten sich die Befürchtungen, daß das Parteiengesetz von Organisationen umgangen wird, die als Anlaufstelle für Spenden gelten und diese dann an die Parteien weiterleiten. In den Rechenschaftsberichten tauchten die verschiedensten Organisationen mit finanziellen Zuwendungen auf, zu diesen Ver-

einen gehören z.B.: Staatsbürgerliche Vereinigung in Niedersachsen e.V., Verband der Wirtschaft Baden-Württemberg zur Bildung neuen Eigentums e.V., Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft Baden-Württemberg e.V., Staatspolitische Vereinigung Schleswig-Holstein e.V., Staatsbürgerliche Vereinigung Bremen e.V., Gesellschaft zur Förderung des gemeinsamen europäischen Marktes e.V., Vereinigung für Politik und Wirtschaft e.V., Verein zur Förderung der Gemeinwirtschaft e.V., Bayrische Staatsbürgerliche Vereinigung e.V., Gesellschaftsförderung der sozialen Marktwirtschaft e.V., Bürgerrecht-Bürgerpflicht e.V.

Bei diesem Weg der mittelbaren finanziellen Unterstützung profitieren viele Spender auch auf andere Weise: Bei den als gemeinnützig anerkannten Verbänden sind die Großspenden steuerlich abzugsfähig, während Spenden an die Parteien nur bis DM 600,- bei zusammen veranlagten Ehegatten bis DM 1200,- steuerlich abzugsfähig sind.“ (Seite 15)

10. Das Weyrauch-Gutachten für das Normenkontrollverfahren des Landes Niedersachsen: „Grauzone der Parteifinanzierung“ (1978)

Im Jahre 1978 erstattete Horst Weyrauch für das Normenkontrollverfahren der Regierung des Landes Niedersachsen vom 29. Juli 1978 ein Gutachten zur Parteienfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland. Weyrauch widmete dabei ein ganzes Kapitel der Schattenfinanzierung politischer Parteien (Seiten 101–119). Er nannte Instrumente und Volumen dieser indirekten Parteienfinanzierung (Seiten 102–105) und führte zahlreiche Beispiele für die Praxis der Schattenfinanzierung an (Seiten 114–119).

Dieses Gutachten wurde allen Landesregierungen zur Verfügung gestellt, auch der nordrhein-westfälischen Landesregierung. Weyrauch beschrieb die indirekte Parteienfinanzierung.

Dann stellte er fest:

„Diese Grauzone ist ein besonderer Problembereich der Parteienfinanzierung. Sie ist größer und problematischer, als alle Rechenschaftsberichte erkennen lassen. Sie ist aber auch keineswegs nur ein Problem der Parteien, wie häufig angenommen wird, sondern schließt den Staat als mit Handeln und Unterlassen gleichermaßen verantwortlichen Partner mit ein.“

...

Die Tatsachen der indirekten Parteienfinanzierung haben eine lange Vergangenheit. Sie sind keine Erfindung jüngsten Datums. Teilweise haben sie sogar Tradition, wie es deutlich wird in den Diskussionen im parlamentarischen Rat um Ziel und Inhalt des Artikels 21 Grundgesetz und wie auch die wechselvolle Vorgeschichte des Parteiengesetzes zeigt; verwiesen sei hier insbesondere auf einige der Diskussionsbeiträge in der ersten Beratung eines Parteiengesetzes am 19. 2. 1960 im Deutschen Bundestag, in die offensichtlich recht detaillierte Erfahrungen mit der indirekten Parteienfinanzierung Eingang gefunden haben.“ (Seite 104)

...

Das Instrumentarium der indirekten Parteienfinanzierung ist bekannt – allerdings mit der Einschränkung, daß es sehr wohl möglich ist, daß parteiintern noch weitere Verfahren angewendet werden.“

...

„Die Bereitschaft zur Aufarbeitung der Grauzone der Parteienfinanzierung ist heute bei allen Parteien größer denn je. Aber sie befinden sich hier in einem Dilemma, weil strafrechtliche Vorwürfe im Zusammenhang mit der Parteienfinanzierung, die heute von Seiten der Finanzverwaltung, der Justiz und der Öffentlichkeit erhoben werden, sie erneut in Argumentationsschwierigkeiten gebracht haben.“ (Seite 105)

Horst Weyrauch nannte in seinem Gutachten auch weitere Beispiele für die Existenz der Schattenfinanzierung, die er im wesentlichen Presseveröffentlichungen entnommen hat (Seiten 114–119).

11. Fazit

Bereits diese ausgewählten Beispiele belegen den allgemeinen Kenntnisstand über Methoden, Volumen und steuerrechtliche Problematik der Schattenfinanzierung politischer Parteien. Sie zeigen, daß der Öffentlichkeit die Schattenfinanzierung politischer Parteien in allen Einzelheiten bekannt war.

Das Wissen um Methoden, Organisationen und Verfahren der Schattenfinanzierung gehörte seit Anfang der 60er Jahre zum allgemeinen Wissensstand aller verantwortlichen Politiker, der Gremien ihrer Parteien und der zuständigen Ministerien und Verwaltungen. Angesichts dieses „Meeres an Informationen und Fakten“ war und ist es für uns nicht vorstellbar, daß die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, der Finanzminister, sein Ministerium und die beteiligten Finanzbehörden von der Existenz dieses öffentlichen Wissens nichts wußten.

IV. Liste der zitierten Veröffentlichungen:

(Die Veröffentlichungen selbst sind dem Untersuchungsausschuß vorgelegt worden).

Meilicke, Heinz,

Zuwendungen an politische Parteien aus Mitteln wirtschaftlicher Unternehmen, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1959, Seiten 409–413

Eschenburg, Theodor:

Probleme der modernen Parteienfinanzierung

Rede bei der feierlichen Rektoratsübergabe am 9. Mai 1961

Verlag: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1961

(Diese Rede wurde zudem veröffentlicht unter dem Titel: Eschenburg, Theodor:

Aus welcher Tasche fließt das Geld für die Parteien?

in: Stuttgarter Zeitung

vom 12. 5. 1961)

Dieter Schröder,

Die Parteien und ihr Geld

in: Süddeutsche Zeitung vom 15. 6., 16. 6. und 22. 6. 1961

Dieter Schröder

Wer bezahlt den Wahlkampf?

in: Kölner Stadt-Anzeiger

(Kölnische Zeitung)

vom 16. 6., 17. 6., 20. 6., 21. 6. und 22. 6. 1961

Dieter Schröder

Die Parteien und ihr Geld

in: Stuttgarter Nachrichten

vom 13. 7., 15. 7. und 21. 7. 1961

Gong, Walter

Goldene Kugeln rollen für den Sieg

in: Die Zeit

vom 16. 6. 1961

Schleth, Uwe

Die Finanzen der CDU

in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 9,

1965, S. 215–293

Weinmann, Roland

Die Finanzierung politischer Parteien in steuerrechtlicher Betrachtung,

Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck)

Tübingen 1966

Capital Nr. 10/Okttober 1968:

Die geheimen Parteikassen,

S. 16–27

Wildenmann, Rudolf

Gutachten zur Folge der Subventionierung politischer Parteien aus öffentlichen Mitteln

Verlag Anton Hain, Meisenheim am Glan

1968

Dübber, Ulrich
Geld und Politik
Die Finanzwirtschaft der Parteien
Eurobuch-Verlag August Lutzeyer
Freudenstadt 1970

Hug, Peter
Die verfassungsrechtliche Problematik der Parteienfinanzierung
Verlag Schulthess & Co. AG
Zürich 1970

Wolfgang Hoffmann
Die Finanzen der Parteien
Edition Praeger, München 1973

Handelsblatt vom 23. 12. 1972
„Finanzämter nehmen die Spenden unter die Lupe“

Schleth, Uwe
Partei Finanzen
Eine Studie über Kosten und Finanzierung der Parteientätigkeit, zu deren politischer Problematik und zu den Möglichkeiten einer Reform
Verlag Anton Hain, Meisenheim am Glan 1973

dpa
Die Finanzierung der Parteien am Beispiel der vier „Großen“
dpa-Archiv/HG 2609
Hamburg, 26. August 1976

Weyrauch, Horst
Gutachtliche Anschlußstellungnahme zur Parteienfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland – Fakten der Parteienfinanzierung –, erstattet für das Normenkontrollverfahren der Regierung des Landes Niedersachsen vom 29. Juli 1978,
27. September 1978

Literaturverzeichnis

I Deutschland

In das nachfolgende Verzeichnis wurden sämtliche für den Problembereich Parteifinanzen unmittelbar relevanten wissenschaftlichen Publikationen und eine Auswahl von Zeitungsartikeln aufgenommen.

ALLEMANN, Fritz René	Politische Subventionen der deutschen Industrie, in: Die Tat vom 3. 6. 1956	ders.	Die Versuchung der Parteien – Auf dem Wege zum Staatsorgan? ebd. H. 73, (1962)
ders.	German Election Funds, in: The New Leader v. 26. 8. 1957	ders.	Die Partei und das liebe Geld, in: Rheinischer Merkur vom 24. 12. 1964
ALMOND, Gabriel A.	The Political Attitude of German Business, in: World Politics, 8, 1955/56	BRAND, Walter	Den goldenen Hahn abgedreht, in: Frankfurter Rundschau v. 16. 5. 1956
ARNDT, Claus	Zum Begriff der Partei im Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, in: AöR, Bd. 87, 1962	BRAUNIAS, Karl	Das parlamentarische Wahlrecht, 2 Bde., Berlin und Leipzig 1932
BAYERNPARTEI	Antrag der Bayernpartei v. 10. Nov. 1964 auf Einleitung eines Organstreitverfahrens gegen den Deutschen Bundestag und den Deutschen Bundesrat, in: Sänger, Fritz und Klaus Liepelt, Wahlhandbuch 1965, Veröffentlichungen des Instituts für angewandte Sozialwissenschaft, Bad Godesberg, Bd. 5, Frankfurt 1965	BRAUNTHAL, Gerhard	The Free Democratic Party in West German Politics, in: Western Political Quarterly, XIII (1960)
BECKER, H.	Das Unbehagen an den Parteien, in: Zeitwende, 28. Jg., (1957)	ders.	Wirtschaft und Politik: Der Bundesverband der Deutschen Industrie, in: PVS, 4. Jg., Heft 4, (1963)
BERTRAM, Friedrich	Bestrafung von Parteimitgliedern und Parteiprivileg, in: NJW 1961	ders.	Ulrich Dübber, West Germany, Arnold J. Heidenheimer und Richard Rose, Hrsg., Comparative Political Science, in: The Journal of Politics, Bd. 25, (1963)
BERTSCH, Herbert	CDU/CSU demaskiert, Berlin 1961	BREITLING, Rupert	Die Verbände in der Bundesrepublik, ihre Arten und ihre politische Wirkungsweise, Meisenheim am Glan, 1955
BETHUSY-HUC, Viola Gräfin v.	Demokratie und Interessenpolitik, Wiesbaden 1962	ders.	Das Geld in der Deutschen Parteipolitik, in: Politische Vierteljahresschrift, II, Nr. 4, (1961)
BEUTLER, Wilhelm	Der Staat und die Verbände, Hrsg.: Wilhelm Beutler, Gustav Stein, Hellmuth Wagner, Heidelberg 1957	BUNDESMINISTER DES INNERN	Stellungnahme des Bundesministers des Innern vom 31. Juli 1963 zur Organklage der Bayernpartei betreffend Maßnahmen und Unterlassungen im Bezug auf Einzelplan 06, Kapitel 02, Titel 612 des Haushaltsgesetzes 1962, in: Fritz Sänger und Klaus Liepelt, Wahlhandbuch 1965, Frankfurt 1965
BEYER, Wilhelm	Die Stellung der Nebenorganisationen im Verfassungsrechtsstreit, in: Die öffentliche Verwaltung, 8. Jg. 1955	ders.	Stellungnahme des Bundesministers des Innern vom 16. Juli 1965 zum Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 vom 18. März 1965 (BGBl. II S. 193), soweit durch diese Bestimmung im Einzelplan 06 Artikel
BILGER, Hans	Werden die „goldenen Kugeln“ immer weiter rollen? in: Frankfurter Rundschau v. 24. 6. 65		
BITZER, Eberhard	Das Grundgesetz der Parteien, in: FAZ v. 29. 5. 1959		
ders.	Die Parteien brauchen Geld, in: FAZ v. 24. 3. 1965		
BÖHM, Anton	Wie die Volkspartei aussehen sollte, in: Die Politische Meinung, H. 23, (1958)		
ders.	CDU-Reform. Grenzen und Ziele, ebd. H. 41, (1959)		

	02 Titel 612 ein Betrag von 38 Millionen DM für die Aufgaben der Parteien nach Art. 21 GG bereitgestellt wird, in: Sanger, Fritz und Klaus Liepelt, Wahlhandbuch 1965, Frankfurt 1965	DREHER, Klaus	Im Halbdunkel der Parteifinanzierung, in: FAZ vom 24. 6. 1965
BURGBACHER, Fritz	Zur Frage der Parteifinanzierung, in: Deutschland-Union-Dienst vom 8. 4. 1964, Nr. 67, 18. Jg.	DRESBACH, August	Interessentenhaufen umzingeln das Parlament, in: Suddeutsche Zeitung v. 30. 10. 1954
ders.	Rede in der 122. Sitzung des IV. Dt. Bundestages am 15. 4. 1964	DUBBER, Ulrich	Parteifinanzierung in Deutschland. Staat und Politik, Band 1 und Gerhard Braunthal, West Germany, in: A. Heidenheimer und Richard Rose, Hrsg., Comparative Political Finance, in: The Journal of Politics, Bd. 2, 1963
ders.	Warum mehr Geld fur die Parteien? in: Deutsches Monatsblatt, Rheinische Ausgabe v. Juni 1964	ders.	Aufgaben und Grenzen eines Parteiengesetzes, in: Die Neue Gesellschaft, V., Nr. 2 (1958)
ders.	Steuergelder fur die Parteien, in: Rheinischer Merkur vom 24. 7. 1964	ders.	An den Stellenwerken der Macht. Uber die Fuhrungsstruktur von CDU und SPD, in: Neue Gesellschaft, 1963, H. 2
ders.	Der Wahlkampf ein Mummenschanz? Spiegelgesprach in: Der Spiegel Nr. 6/1965	ders.	Problematik der Parteifinanzierung, in: Die Neue Gesellschaft, 1964, H. 2
ders.	Rede in der 170. Sitzung des IV. Dt. Bundestages am 10. 3. 1965	ders.	Die Parteien – ausgehalten vom Staat? in: Die Zeit v. 6. 11. 1964
ders.	Der Koalitionsentwurf uber das Parteiengesetz in: Deutschland-Union-Dienst v. 12. 7. 1965, Nr. 7, 19. Jg.	ders.	Gang zur Kasse, in: Neue Rhein-Zeitung v. 13. 4. 1962
CONRAD, B.	Das Geld der Parteien, in: Die Welt v. 5. 1. 1965	ders.	Demokratie ist Herrschaft auf Frist, in: Vorwarts v. 19. 8. 1960
CRON, Helmut	Der Politische Ablauf, in: Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung v. 4. 11. 1950	ders.	Gefahr fur die Unabhangigkeit, in: Neue Rhein-Zeitung vom 4. 3. 1960
ders.	Korsettstangen fur die Parteien – die Grundzuge des kunftigen Parteiengesetzes, in: Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung v. 17. 1. 1951	ders.	Einfuhrung zur Neugliederungsfrage, in: Sanger, Fritz und Klaus Liepelt, Wahlhandbuch 1965, Bad Godesberg, Bd. 5
ders.	Im Dunkel der Parteifinanz, in: Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung v. 20. 5. 1953	EHRMANN, Henry W.	Hrsg.: Interest Groups in Four Continents, Pittsburgh, 1958
DECHAMPS, Bruno	Der Staat ist nicht neutral, in: FAZ v. 28. 7. 1958	ELSCHNER, Gerhard	Zwanzig Jahre Christlich Demokratische Union, Reflexionen uber Eigenart und Struktur, in: CIVITAS, Bd. IV (1965)
ders.	Auf dem Wege zum Mandarinenstaat, in: FAZ v. 28. 4. 1960	EMDE, Hans Georg	Wer reich ist, hat gut reden, in: Die Welt, v. 5. 9. 1964
ders.	Parteien, Verbande und das Geld, in: FAZ, v. 20. 5. 1961	ESCHENBURG, Theodor	Patronage, in: Die Zeit v. 9. 12. 1960
DICHIGANS, Hans	Wer soll die Parteien finanzieren? in: Rheinischer Merkur v. 15. 7. 1955	ders.	Wenn Beamte Politiker werden, in: Die Zeit v. 25. 7. 1958
ders.	Parteifinanzierung aus Steuermitteln, Zuschrift an die Frankfurter Allgem. Zeitung v. 1. 5. 1962	ders.	Probleme der modernen Parteifinanzierung, Tubingen 1961
DIECKERSHOFF, Karl-Heinz	Das Wahlverhalten von Mitgliedern organisierter Interessengruppen, Diss. Koln 1964	ders.	Der Sold des Politikers, Stuttgart 1959

ders.	Die Parteien und ihr Geld, in: Die Zeit v. 26. 2. 1960	FORSTHOFF, Ernst	Zur verfassungsrechtlichen Stellung und inneren Ordnung der Parteien, in: Deutsche Richterzeitung, 1950
ders.	Das Geld der Parteien, in: Der Monat, Nr. 140, 12. Jg. 1960	ders.	Die politischen Parteien im Verfassungsrecht, Tübingen 1950
ders.	Staatsgelder für die Parteien, in: Die Zeit v. 14. 4. 1961	FREUND, Michael	Vom Parteienstaat zur Staatspartei, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 30. 5. 1960
ders.	Staatsfinanzierung der Parteien? Interessengruppen im Machtprozeß, in: Die Aussprache 1959	FRIEDRICH, W.	Was kostet eine Partei? in: Capital, 1. Jg. (1964), H. 2
ders.	Gesetz mit kurzen Beinen, in: Die Zeit v. 9. 5. 1965	ders.	Der leidige Streit um das Geld der Parteien, in: FAZ v. 13. 3. 1965
ders.	Die Rechnung der Parteien, in: Die Zeit v. 27. 3. 1964	FROMME, Friedrich Karl	Die geheimnisvolle Klage, in: FAZ v. 19. 5. 1965
ders.	Wer finanziert die Parteien? in: Die Zeit v. 16. 8. 1963	ders.	Deutschland vorn – beim Staatsgeld für Parteien, in: FAZ v. 10. 1. 1966
ders.	Aus welcher Tasche fließt das Geld für die Parteien? in: Stuttgarter Zeitung v. 12. 5. 1961	FUSS, Ernst-Werner	Freiheit und Gleichheit des Parteiwirkens, in: Juristenzeitung 1959
ders.	Institutionelle Sorgen in der Bundesrepublik, Stuttgart 1961	GAYER, Kurt	Wie man Minister macht, Stuttgart 1963
ders.	Urlaubsfahrten im Dienstwagen? in: Die Zeit v. 23. 6. 1961	GEMMECKE, Vera	Die Bundestagswahl 1961 im Wahlkreis Arnsberg-Soest, Diss.-Köln 1964
ders.	Renaissance des Lehnswesen? in: Die Zeit v. 27. 8. 1965	GIESE, Friedrich	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt 1955
FELLER, Albert	Woher soll das Geld kommen? in: CIVIS, 1. Jg. (1955)	ders.	Parteien als Staatsorgane, in: AöR, Bd. 80, 1955/56
FLACH, Karl-Hermann	Ein beachtlicher Entwurf, in: Freie demokratische Korrespondenz v. 27. 5. 1959	GILLESSEN, Günther	Bleibt die Unionspartei in der Reform stecken? in: FAZ Nr. 201 v. 31. 8. 1963
ders.	Erhards schwerer Weg, Stuttgart 1963	GONG, Walter	Goldene Kugeln rollen für den Sieg, in: Die Zeit, Nr. 25 v. 16. 6. 1961
FLECHTHEIM, Ossip K.	Die deutschen Parteien seit 1945, Berlin 1955	GRADMANN, Wilhelm	Erfolg kostet Geld, in: Stuttgarter Zeitung v. 18. 8. 1961
ders.	Politische Entwicklung und Finanzierung der CDU, in: Die Neue Gesellschaft, 1958	ders.	Staatsgelder für Parteien, in: Stuttgarter Zeitung v. 4. 1. 1965
ders.	Die Institutionalisierung der Parteien in der Bundesrepublik, ZPolit., H. 2, 1962	GRESMANN, Hans	Parteigelder aus dem Staatsäckel? in: Die Zeit v. 25. 7. 1958
ders.	Zur Frage der innerparteilichen Demokratie, in: Neue Kritik, H. 8, 1962	GREWE, Wilhelm	Zum Begriff der politischen Partei. Festgabe für Erich Kaufmann, Stuttgart/Köln 1950
ders.	Gewerkschaften und Parteifinanzierung, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 10. Jg. (1959)	ders.	Parteienstaat oder was sonst? in: Der Monat, 1952, Nr. 36
ders.	Parteien und Organisationen in der Bundesrepublik, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 8. Jg. (1957)	GROSSER, Alfred	Die Bonner Demokratie, Düsseldorf 1960
ders.	Hrsg., Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945, Bd. I, Berlin 1962	ders.	Le Plebiscite Du 15. Septembre 1957, in: Revue Française de Science Politique Vol. VII. (1957)
ders.	dto., Bd. II, Berlin 1963	GRUNDMANN, Werner	Die Finanzierung der politischen Parteien, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1959
ders.	dto., Bd. III, Berlin 1963		

ders.	Die Rathausparteien, Göttingen 1960	HERMANN, Hans Georg	Verraten und Verkauft, Fulda 1959
HAASE, Ingeborg	Der SPD-Konzern, in: Die Zeit v. 20. 10. 1964	HERMANN, Kai	Die SPD spielt Weihnachtsmann, in: Die Zeit vom 25. 12. 1964
HALLGARTEN, George W. F.	Hitler, Reichswehr und Industrie, Frankfurt 1955	HESSE, Konrad	Die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Parteien, in: Verhandlungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer 1959, H. 7
HARTENSTEIN, Wolfgang	Mitglieder und Wähler, in: Sänger, Fritz und Klaus Liepelt, Wahlhandbuch 1965, Frankfurt 1963	HESSISCHE LANDESREGIERUNG	Antrag der Regierung des Landes Hessen – vertreten durch den Ministerpräsidenten – auf Feststellung der teilweisen Nichtigkeit des § 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 1965 (BGBl. II S. 193), Wiesbaden den 10. 5. 1965, in: Sänger, Fritz und Klaus Liepelt, Wahlhandbuch 1965, Frankfurt 1965
HAUNGS, Peter	Parteifinanzierung, in: Freiheit und Ordnung, Soziale Fragen der Gegenwart, Heft 31, Mannheim 1963	HESSISCHER RUNDFUNK	„Frankfurter Gespräch“ vom 17. 3. 1963, 11 Uhr 30, über Parteifinanzierung mit Gerhard Stoltenberg, Friedrich Schäfer und Hermann Dürr (Niederschrift des BPA)
HEIDENHEIMER, Arnold J.	German Party Finance: The CDU, American Political Science Review, Vol. II, June 1957	HEYDTE, Friedrich August, Freiherr von der	und Karl Sacherl, Soziologie der deutschen Parteien, München 1955
ders.	Schattierungen im Röntgenbild der Christlichen Demokraten, in: Die Neue Gesellschaft, 5. Jg, H. 3, (1958)	HIELSCHER, Erwin	Die Finanzierung der politischen Parteien, in: Politische Studien, 1955, H. 64
ders.	und Richard Rose, Hrsg., Comparative Political Finance, in: The Journal of Politics, Bd. 25, 1963	HIRSCH-WEBER, Wolfgang	und Klaus Schütz u.a. Wähler und Gewählte, Berlin 1957
ders.	Some Notes and Questions regarding Problems of Research into Party and Campaign Finance, IPSA-Paper, Paris 1961, hektogr.	ders.	Some Remarks on Interest Groups in the German Federal Republic, in: Henry Ehrmann, Interest Groups in Four Continents 1958
ders.	Comparative Party Finance: Notes on Practices and Toward a Theory, in: The Journal of Politics, Bd. 25, 1963	HOFFMANN, Dieter	Die öffentliche Rechenschaftspflicht der Parteien über die Herkunft ihrer Mittel, in DVBl. 1958
HEINEMANN, Gustav W.	Verhängnisvoller Griff in den Steuersäckel, in: Die Welt, Hamburg v. 5. 9. 1964	HÜTTNER, Ullrich	Die Gießkanne kann nicht das Vorbild sein, in: Mannheimer Morgen vom 20. 7. 1965
HEINRICHSBAUER, August	Schwerindustrie und Politik, Essen 1948	JAHN, Gerhard	Parteifinanzierung – so oder so –, in: Vorwärts vom 17. 11. 1965
HENKE, Wilhelm	Die Parteien im Staat des Bonner Grundgesetzes, in: DÖV 1958	JANSEN, Wolfgang	Zum Nachteil der Bevölkerung, in: Vorwärts vom 11. 8. 1965
ders.	Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die politischen Parteien, in: DÖV 1960	KAISER, Joseph H.	Die Repräsentation organisierter Interessen, Berlin 1956
ders.	Die Parteien unter dem Gesetz, in: DÖV 1961	KEMPSKI, Hans Ulrich	Die große Papierschlacht verschlingt Millionen, in: Süd-deutsche Zeitung vom 22. 8. 1953
ders.	Das Recht der politischen Parteien, Göttingen 1964		
HENRICH, Hans	Woher kommt das Geld? in: Frankfurter Rundschau v. 24. 8. 1957		
HENRICHS, Wilhelm	Der Parteibegriff im deutschen Kommunalwahlrecht, in: DVBl. 1952		
ders.	Parteifinanzierung und Wahlgeheimnis, in: Politische Soziale Korrespondenz vom 1. 11. 1956		
ders.	Parteibegriff und Parteienregistrierung, in: DVBl. 1958		

KEWENIG, Wilhelm	Die Problematik der unmittelbaren staatlichen Parteifinanzierung, in: Die öffentliche Verwaltung, 17. Jg. (1964), H. 24	LOCHNER, Louis P.	Die Mächtigen und der Tyrann, Darmstadt 1955
KIRCHHEIMER, Otto	Parteistruktur und Massendemokratie in Europa, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 79, 1953/54	LOEWENSTEIN, Karl	Verfassungslehre, Tübingen 1959
ders.	The Party in Mass Society, in: World Politics, Vol. X, 1957/1958	LOHMAR, Ulrich	Ärger mit dem Staatsgeld, in: Vorwärts vom 10. 3. 1961
KITZINGER, Uwe W.	German Electoral Politics, Oxford 1959, Wahlkampf in Westdeutschland, Göttingen 1960	ders.	Innerparteiliche Demokratie, Stuttgart 1963
ders.	Wahlausgaben: Ein deutsch-englischer Vergleich, in: Zeitschrift für Politik, VII, N.F. 4, 1960	ders.	Mehr Geld für Parteien? in: Freie Presse, Bielefeld, vom 6. 4. 1964
KLEIN, Friedrich	Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl. Frankfurt 1957	ders.	Rede in der 170. Sitzung des IV. dt. Bundestags am 10. 3. 1965
KOCH, Peter	Die Finanzierung der Parteien, in: Süddeutsche Zeitung vom 15. 4. 1964	LUTHMANN, Walter	Die innere Ordnung der Parteien und ihre Ausführung durch das Parteiengesetz, Diss. Köln 1961
KÖPKE, Horst	Die bequeme Futterkrippe, in: FAZ v. 3: 3. 1960	ders.	Rechtsstellung der Mitglieder von politischen Parteien, in: DVBl. 1962
ders.	Parteigelder aus dem Staatsäckel, in: Die Welt v. 29. 1. 1964	MAN, Hendrik de	Zur Psychologie des Sozialismus, Jena 1927
KÖTTGEN, Arnold	Parteibegriff und Gemeindevahlrecht, in: DVBl. 1958	MANGOLDT, Wilhelm von	Das Bonner Grundgesetz, Berlin/Frankfurt 1953
KREMER, Klemens	Der Abgeordnete zwischen Entscheidungsfreiheit und Parteidisziplin, 2. Aufl. München 1956	MARTINI, Winfried	Wahlgelder – Wahlschlager, in: Die Zeit vom 18. 11. 1954
KRIPPENDORF, Ekkehard	Das Ende des Parteienstaates, in: Der Monat, H. 160, 1962	ders.	Das Parteiengesetz, in: Münchner Merkur vom 9. 11. 1955
KRÜGER, Herbert	Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1964	MAUNZ, Theodor	Deutsches Staatsrecht, 13. Aufl. München/Berlin 1964
KUECHENHOFF, Guenther	Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. Stuttgart 1957	MASEBERG, Eberhard	Wer gibt den Parteien das Geld?, in: Sonntagsblatt v. 18. 5. 1958
KÜLZ, Helmut R.	Der Entwurf eines Parteiengesetzes, in: Zeitschrift für Politik, o. Jg. N.F. (1959)	MEILICKE, Heinz	Zuwendungen an politische Parteien aus Mitteln wirtschaftlicher Unternehmen, in: Neue Juristische Wochenszeitung, 12. Jg. (1959), H. 10
LEIBHOLZ, Gerhard	und Hans Reif, Verfassungsrechtliche Stellung und innere Ordnung der Parteien, Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages 1951 Abt. CS.	MENGER, Christian	Zur verfassungsrechtlichen Stellung der deutschen politischen Parteien, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 78 (1952/53)
ders.	Die Gleichheit vor dem Gesetz und das Bonner Grundgesetz, in: DVBl. 1951	MENNINGEN, Walter	Verwässertes Parteiengesetz, in: Süddeutsche Zeitung vom 23. 2. 1960
ders.	Strukturprobleme der modernen Demokratie, Karlsruhe 1958	MENZEL, Walter	Grundgesetz und Verfassungswirklichkeit, in: DVBl. 74. Jg. (1959)
LEWINSOHN, Richard	Das Geld in der Politik, Berlin 1931	MEYER-ARNDT, Lüder	Verfassungsrechtliche Fragen der mittelbaren Staatsfinanzierung politischer Parteien, in: Die öffentliche Verwaltung 11. Jg. (1958)
LINDRATH, Hermann	Finanzierung der politischen Parteien, in: Deutschland-Union-Dienst vom 21. 2. 1957	MEYN, Hermann	Die Parteien und ihr Geld, in: Berliner Stimme vom 21. 9. 1963
		ders.	Die deutsche Partei, in: Politische Vierteljahresschrift 6. Jg. (1965)

MICHELS, Robert	Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie, Neudruck der 2. Aufl. Stuttgart (1925) 1957	PETRY, R.	Parteien, politische Bildung und Staatsgelder, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 1960
MÖLLER, Franz	Parteifinanzierung durch Haushaltsmittel auch auf kommunaler Ebene? in: Staats- und Kommunalverwaltung 1963, H. 4	PLANITZ, Ulrich	Die umstrittene staatliche Parteienfinanzierung, in: Handelsblatt vom 2. 6. 1965
MOMBERGER, Axel	Die SPD ist reich, die CDU hat reiche Freunde, in: Die Weltwoche vom 1. 4. 1960	PLATE, Heiko	Parteifinanzierung und Grundgesetz, Berlin-München 1966
MORSTEIN-MARX, Fritz	Das Geld der Parteien, in: DVBl. 78. Jg. (1963), H. 23	POLLMANN, Peter	Parteifinanzierung durch kommunale Haushaltsmittel? in: Die Demokratische Gemeinde, 1963
MÜLLER-MEININGEN, Ernst jr.	Die Parteien als Kostengänger des Staates, in: Süddeutsche Zeitung vom 12./13. 6. 1965	POLLOCK, James K.	Money and Politics Abroad, New York 1932 (Alfred A. Knopf Inc.)
MÜNCH, Ingo von	Die Bindung des Gesetzgebers an den Gleichheitsgrundsatz bei der Gewährung von Subventionen, in: Archiv des öffentlichen Rechts 85. Bd. (1959/60)	RABUS, Günter	Die Rechtsstellung der politischen Parteien im deutschen Staatsrecht der Gegenwart, Diss. Göttingen 1950
NATORP, Klaus	Mehr Geld wäre unverantwortlich, in: Vorwärts v. 1. 4. 1964	ders.	Die innere Ordnung der politischen Parteien im gegenwärtigen deutschen Staatsrecht, in: AöR Bd. 78 (1952/53)
ders.	SPD gibt Millionen für die Bildung, in: Vorwärts vom 8. 7. 1964	RAPP, Alfred	Grundgesetz und Spendenmark, in: FAZ v. 23. 2. 1960
ders.	Der fragwürdige Weg ohne Ziel, in: Vorwärts, Juli 1965	RECK, H. F.	Die politischen Parteien in Verfassung und Wirklichkeit, Diss. Marburg 1953
ders.	Parteien sollen ihre Arbeit selbst finanzieren, in: SPD-Pressedienst vom 8. 7. 1965	RICHERT, Fritz	Macht und Ohnmacht des Geldes, in: Deutsche Zeitung vom 22. 2. 1960
NAWIASKY, Hans	Allgemeine Staatslehre, Teile 1-4, Einsiedeln/Köln/Zürich 1952-1958	ROESCH, Hans-Eberhard	Zur Parteienfinanzierung, in: Politisch-soziale Korrespondenz 1958
NEUMANN, Siegmund	Hrsg.: Modern political Parties, Approaches to comparative politics, Chicago 1956	ders.	Die öffentliche Rechenschaftspflicht der Parteien über die Herkunft ihrer Mittel, in: DVBl. 74 (1959)
NIPPERDEY, Thomas	Interessenverbände und Parteien in Deutschland vor dem Ersten Weltkrieg, in: PVS 1961, Heft 33	ders.	Tatsächliche und rechtliche Probleme des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes, Diss. Würzburg 1956
NOACK, Paul	Gefährliche Verführung, in: Münchner Merkur vom 9. 3. 1960	RODEN, Rein bei	Demokratie und Partei, Wien 1932 (Seidel)
OHNING, Herbert	Geldquellen der Parteien, in: Der Wähler, Jg. 1952	SÄNGER, Fritz	Wahlkampfabkommen und Wahlwerbung, in: Fritz Sänger und Klaus Liepelt, Wahlhandbuch 1965, Frankfurt 1965
OSCHILEVSKI, Walter G.	Zehn Jahre Konzentration, Bonn 1956	SCHÄFER, Friedrich	Staatliche Parteienfinanzierung? in: Schwäbisches Tageblatt, Tübingen vom 24. 4. 1964
PARTEIENRECHTS-KOMMISSION	Rechtliche Ordnung des Parteiwesens, Bericht der vom Bundesminister des Innern eingesetzten Parteienrechtskommission, 2. Aufl., Frankfurt/Berlin 1958	SCHÄFER, Hans	Die Regierungsvorlage eines Parteiengesetzes, in: Neue Juristische Wochen-Zeitung 12. Jg. (1959)
PETERS, Willi	Die Finanzierung der Parteien, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 8. Jg. (1957)	SCHALLIES, Walter	Politik kostet Millionen, in: Christ und Welt vom 2. 7. 1965

SCHNEIDER, Ulrich	Die Parteien und die Auswahl der politischen Leitung im demokratischen Staat, in: Die öffentliche Verwaltung 11. Jg. (1958), H. 25		teien in der Bundesrepublik, Schriften des Instituts für politische Wissenschaft, Bd. 6, Stuttgart 1955
SCHIFRIN, Alexander	Parteibürokratie und Parteidemokratie, in: Die Gesellschaft, H. 6 (1930)	ders.	Die Meinungs- und Willensbildung in der Sozialdemokratie, in: Die Neue Gesellschaft Heft 5, 1958, S. 369
SCHLETH, Uwe	Die Finanzen der CDU, in: E. K. Scheuch u. R. Wildenmann, Zur Soziologie der Wahl, Köln-Opladen 1965	SCHWARZKOPF, Dieter	Die Förderergesellschaften, in: Der Tagesspiegel vom 6. 5. 1956
SCHMITT-LERMANN, Hans	Die Entwicklung des Parteibegriffes, in: DÖV 1962	SEIFERT, Jürgen	Ein Armenrecht für pol. Parteien, in: Deutsche Rundschau, 84. Jg., (1958)
SCHMITT-VOCKENHAUSEN, Hermann	Der Weg zur Staatspartei, in: Die Welt vom 21. 4. 1962	SEIFERT, Karl-Heinz	Die Rechtsstellung der politischen Parteien, in DÖV 1956
ders.	Rede in der 122. Sitzung des IV. Dt. Bundestags am 15. 4. 1964	ders.	Der Regierungsentwurf für ein Parteiengesetz, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 9. 6. 1959
ders.	Rede in der 170. Sitzung des IV. Dt. Bundestags am 10. 3. 1965	SETHE, Paul	Freiheit wird nicht geschenkt, in: Die Welt vom 10. 8. 1957
SCHRÖDER, Dieter	Die Parteien und ihr Geld, in: Süddeutsche Zeitung vom 15.–22. 6. 1961; bzw. Kölner Stadtanzeiger vom 16.–23. u. 27. 6. 1961	ders.	Die goldene Kugel, in: Die Welt vom 27. 6. 1958
SCHRÖDER, Gerhard	Probleme eines Parteiengesetzes, in: Bulletin vom 4. 9. 1957	SEUFFERT, Walter	Zu den Grundlagen des Begriffs der politischen Partei, Festschrift für Carlo Schmid 1962
ders.	Parlamentsreform und Parteiengesetz, Vortrag im Hessischen Rundfunk vom 2. 4. 1958	SPD-VORSTAND	Hrsg., Unternehmermillionen kaufen politische Macht! Finanzierung und Korruption der Regierungsparteien durch die Managerschicht der „Wirtschaft“, Bonn o.J. (1953)
SCHULTE, Marcel	90 Millionen für Parteien, in: Neue Frankfurter Presse vom 6. 3. 1965	ders.	Hrsg., Die Finanzierung des Wahlkampfes 1957, Bonn Aug. 1957
SCHUSTER, Hans	Aus welchen Quellen fließt das Geld in die Parteikassen?, in: Süddeutsche Zeitung v. 13. 10. 1951	STAMMER, Otto	Politische Soziologie, in: Gehlen-Schelsky, Soziologie, Düsseldorf 1955
ders.	Wer soll die Parteien finanzieren?, in: Süddeutsche Zeitung vom 14. 12. 1951	STERNBERGER, Dolf	Der Staat der Gegenwart und die wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen Interessengruppen, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie, N.F. 5 (1952/53)
ders.	Die Parteien und das liebe Geld, in: Süddeutsche Zeitung vom 19. 7. 1959	ders.	Werbung ist nicht Bildung, in: FAZ vom 30. 10. 1959
ders.	Die heimlichen Quellen, in: Süddeutsche Zeitung v. 29. 5. 1959	ders.	Das Nähere regeln Bundesgesetze, in FAZ v. 30. 10. 1959
ders.	Parteien suchen den Mann mit dem goldenen Arm, in: Süddeutsche Zeitung vom 19. 7. 1959	ders.	Wir wollen keinen politischen Klerus, in: FAZ v. 30. 11. 1959
ders.	Wohin treibt unser Parteiensystem? Eine Bilanz nach dreizehn Jahren Bundesrepublik, in: Politische Studien, H. 143 (1962)	ders.	Gespensterreiben, in: FAZ v. 22. 7. 1961
SCHÜTZ, Klaus	Die Sozialdemokratie im Nachkriegsdeutschland, in: Max Gustav Lange u.a., Par-	ders.	Schleichende Usurpation, in: FAZ v. 28. 4. 1962
		ders.	Noch einmal ins Horn gepetzt, in: FAZ v. 21. 5. 1962
		ders.	Dunst aus der Küche, in: FAZ v. 19. 8. 1963

ders.	Staatsgelder für die Parteien, in: FAZ v. 2. 5. 1964	WEBER, Max	Politik als Beruf, in: ders., Gesammelte politische Schriften, München 1921
STOLTENBERG, Gerhard	Haushaltsmittel für die Parteien?, in: Deutschland-Union-Dienst v. 29. 5. 1959	ders.	Wirtschaft und Gesellschaft, 4. Aufl., Tübingen 1956
ders.	Moral und Recht werden nicht verletzt, in: Die Welt vom 21. 4. 1962	WEBER, Werner	Sendezeiten für Wahlpropaganda der politischen Parteien, in: DÖV 1962
STRICKRODT, Georg	Selbstkontrolle und Selbstreinigung der Parteien, in: AÖR Bd. 76 (1950/51)	WENGER, Paul Wilhelm	Mein Kampf 1958 –, in: Rheinischer Merkur v. 20. 2. 1959
TERN, Jürgen	Staatsgelder für Parteikassen, in: FAZ v. 10. 4. 1964	WILDENMANN, Rudolf	Was kostet ein Abgeordneter?, in: Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung v. 8. 4. 1953
TRAMPE, Gustav	Der Gang zur Kasse, in: Die Welt v. 23. 11. 1965	ders.	Die Auflehnung der Unprivilegierten, zum Parteiengesetz, in: Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung vom 5. 11. 1955
ders.	Streit um das Geld der Parteien, in: Die Welt v. 5. 9. 1964	ders.	Politische Gelder, in: Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung v. 28. 12. 1955
TREFFZ, Fritz	Darf der Staat die Parteien finanzieren?, in: Süddeutsche Zeitung v. 21. 7. 1962	ders.	Parteien in Geldkalamitäten, in: Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung v. 28. 9. 1955
TRIESCH, Günter	Die Macht der Funktionäre – Macht und Verantwortung der Gewerkschaften, Düsseldorf 1956	ders.	Macht und Konsens als Problem der Innen- und Außenpolitik, Frankfurt–Bonn 1963
ders.	Die Finanzierung der SPD – Die „Beitragspartei“ eine Propaganda-schöpfung, in: Die Politische Meinung, H. 28 (1958)	ders.	u. Helmut Unkelbach u. Werner Kaltefleiter, Wähler, Parteien, Parlament, Frankfurt–Bonn 1965
ders.	Parteimitglied – Mitglieder für die Union, in: Die Politische Meinung, H. 71 (1962)	ders.	u. Erwin K. Scheuch, Zur Soziologie der Wahl, Köln/Opladen 1965
TSATSOS, Dimitris	und Albert Bleckmann, Michael Bothe, Die Finanzierung politischer Parteien, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 25, Nr. 3 (Okt. 1965)	WILLMS, Günter	Zur Problematik eines Parteiengesetzes, in: Juristenzeitung 1958
UTZINGER, E.	Ein Staatsrappen für die Parteien?, in: Neue Zürcher Zeitung v. 15. 12. 1955	ders.	Staatsgeheimnis und politische Parteien, in: Juristenzeitung 1960
VARAIN, Heinz-Josef	Das Geld der Parteien, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, Nr. 8, 1961	WITT, Otto	Die Finanzierung der Parteien, in: Allgemeine Zeitung v. 19., 20., 23. 7. 1956
ders.	Kandidaten und Abgeordnete in Schleswig-Holstein 1947–58, in: PVS 2. Jg. (1961)	ZIEBILL, Otto	Politische Parteien und kommunale Selbstverwaltung, Stuttgart 1964 (Kohlhammer)
ders.	Parteien und Verbände. Eine Studie über ihren Aufbau, ihre Verflechtung und Wirken in Schleswig-Holstein 1954–58, Köln 1964	ZIMMERMANN, Friedrich	Rede in der 170. Sitzung des IV. Dt. Bundestages am 10. 3. 1965 zum Parteiengesetzentwurf der Koalitionsparteien
ders.	Wahlfinanzierung und Wahlkampfabkommen, in: Fritz Sänger und Klaus Liepelt, Wahlhandbuch 1965, Frankfurt 1965	ZUNDEL, Rolf	Die Parteien und ihr Geld, in: Die Zeit v. 14. 5. 1965
WAGNER, Leo	Eine mißtönende Melodie..., in: Die Welt v. 5. 9. 1964		
WAGNER, Wolfgang	Ein umstrittener Griff in den Staatssäckel, in: Der Tagespiegel v. 13. 6. 1962		

Anlage 3

aus:
Wolfgang de Boor/Gerd Pfeiffer/Bernd Schünemann (Hrsg.):
Parteispendenproblematik, Köln 1986

Bibliographie zur Parteispendenproblematik

In der nachfolgenden Bibliographie sind alle Stellungnahmen erfaßt, die in der um die Parteispendenaffäre bisher geführten rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung eine Rolle gespielt haben. Außer den im engeren Sinne strafrechtlichen Beiträgen sind deshalb auch die verfassungsrechtlichen und steuerrechtlichen Publikationen zu den strafrechtsrelevanten Vorfällen berücksichtigt worden. Außerdem sind auch die für die rechtswissenschaftliche Diskussion besonders wichtigen politologischen Untersuchungen angeführt. Auf eine Untergliederung nach den verschiedenen Rechtsgebieten ist verzichtet worden, weil es fast keinen einzigen Beitrag gibt, der sich auf ein einziges Rechtsgebiet beschränkte und nicht auch einige präjudizielle Rechtsfragen aus anderen Rechtsgebieten miterörtert hätte. Schließlich sind auch die im Vordergrund der bisherigen Auseinandersetzung stehenden Gerichtsentscheidungen sowie aus der unübersehbaren Zahl der Zeitungsveröffentlichungen diejenigen Artikel nachgewiesen worden, deren Inhalt in die rechtswissenschaftliche Diskussion selbst Eingang gefunden hat.

Wissenschaftliche Werke

- ANGERER, A.: Sind Spenden und Mitgliedsbeiträge als Betriebsausgabe abzugsfähig, DStZ/A 1961, 327
- ANONYMUS (-eo): Diskussionsbeitrag – Mittelbare Spenden an Parteien („verdeckte Parteispenden“), FR 1977, 113
- APITZ, Wilfried: Schmiergeldzahlungen als Betriebsausgaben FR 1983, 261
- ARNIM, Hans-Herbert v.: Aktuelle Probleme der Parteienfinanzierung – Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Parteienfinanzierung vom 21. 6. 1983. Stellungnahme Nr. 18 des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler, Wiesbaden, 1983
- ARNIM, Hans-Herbert v.: Gemeinwohl und Gruppeninteresse – Die Durchsetzungsschwäche allgemeiner Interessen in der pluralistischen Demokratie. Ein Beitrag zu verfassungsrechtlichen Grundlagen der Wirtschaftsordnung, Frankfurt, 1977
- ARNIM, Hans-Herbert v.: Parteienfinanzierung – Eine verfassungsrechtliche Untersuchung, Heft 52 der Schriftenreihe des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler, Wiesbaden, 1982
- ARNIM, Hans-Herbert v.: Sachverständigen-Anhörung zum Entwurf eines Parteienfinanzierungsgesetzes vom 9. 11. 1983, in: Stenographische Protokolle über die 12. Sitzung des Innenausschusses, Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Protokoll Nr. 12, S. 15
- ARNIM, Hans-Herbert v.: Der strenge und der formale Gleichheitssatz, DÖV 1984, 85
- ARNIM, Hans-Herbert v.: Verfassungsfragen der Parteienfinanzierung, JA 1985, 121 und 207
- ARNIM, Hans-Herbert v.: Verfassungsfragen der Parteienfinanzierung, ZRP 1982, 294
- ARNIM, Hans-Herbert v.: Verfassungsrechtliche Aspekte der Neuordnung der Parteienfinanzierung, Aus Politik und Zeitgeschehen, das Parlament, Beilage 8/84 vom 25. 2. 1984, S. 3
- ARNIM, Hans-Herbert v.: Zum Ausschluß kommunaler Wählergemeinschaften von der steuerlichen Spenden- und Beitragsbegünstigung, NJW 1985, 1005
- ARNIM, Hans-Herbert v.: Zur Neuordnung der Parteienfinanzierung. Bemerkungen zum Bericht der Sachverständigenkommission, DÖV 1983, 486
- ARNIM, Hans-Herbert v.: Zur Neuordnung der Parteienfinanzierung. Kritische Anmerkungen zum Bericht der Sachverständigen-Kommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung, Wiesbaden, 1983
- BACKES, Peter: Die Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum im Steuerstrafrecht, StW 1982, 252
- BACKES, Peter: Zur Problematik der Abgrenzung von Tatbestands- und Verbotsirrtum im Steuerstrafrecht, Köln, jur. Dissertation, 1981
- BERGMANN, Alfred: Zeitliche Geltung und Anwendbarkeit von Steuerstrafvorschriften – Ein Beitrag zur Parteispendenproblematik, NJW 1986, 233
- BILSDORFER, Peter: Das Kompensationsverbot des § 370 Abs. 4 S. 3 AO, DStZ 1984, 447
- BILSDORFER, Peter: Spendenabzug und Steuerstrafrecht, Neues Steuerrecht 1983, 18
- BIRK, Dieter: Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Betriebsausgabencharakter von Parteispenden, NJW 1985, 1939
- BLUMERS, Wolfgang: Aussetzung des Strafverfahrens nach § 396 AO am Beispiel Spenden, DB 1983, 1571
- BLUMERS, Wolfgang: Ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit in Parteispendenverfahren, DB 1984, 2667
- BLUMERS, Wolfgang: Das Parteienfinanzierungsgesetz 1983 als lex mitior und die steuerrechtlichen Folgen, FR 1985, 266
- BLUMERS, Wolfgang: Sind Spenden Geschenke?, BB 1985, 1252
- BLUMERS, Wolfgang: Steuerberatung und Strafrecht – Grenzbereich zu strafrechtlich relevantem Handeln, StBGB 1983/84, 321
- BLUMERS, Wolfgang: Die strafrechtliche Bedeutung des Betriebsausgabencharakters der Parteispenden, BB 1984, 1417

- BLUMERS, Wolfgang/GÄGGELE, Werner: Handbuch des Verteidigers und Beraters in Steuerstrafverfahren, Köln, 1984
- BÖGEHOLZ, Dolf: Verstrickung der Staatsanwaltschaft in die Reichel-Spende? Anhang: SPD-Amnestie-Initiative 1981, Parteispenden-Dokumente, Folge I, Köln, 1984
- BORGMANN-QUADE, Rainer: Stichwort Spendenwesen, Berlin, 1982
- BRANDENBURG, H.: Spenden als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben?, DStR 1985, 722
- BREITLING, Rupert: Das Geld in der deutschen Parteipolitik, PVS 1961, 348
- BREITLING, Rupert: Offene Partei- und Wahlfinanzierung, Politische Vierteljahresschrift 1968, 223
- BREITLING, Rupert: Politische Pression wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland, in: Steffen, Hans (Hrsg.): Die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, Analysen I, Göttingen, 1970, S. 72
- BRENNER, Karl: Zur Verfahrensaussetzung nach § 396 AO, BB 1980, 1321
- BUBLITZ, Lothar: Die Kausalität bei der leichtfertigen Steuerverkürzung durch den Steuerberater und sonstige Dritte, DStR 1984, 435
- BÜHRING, H.: „Ausschließlich gemeinnützige Zwecke“, DStZ/A 1958, 305
- BURKHARDT, Björn: Zur Abgrenzung von Versuch und Wahndelikt im Steuerstrafrecht, wistra 1982, 178
- CARLÉ, Dieter/STAHL, Rudolf: Zur Steuerstrafrechtlichen Beurteilung von Parteispenden, die über Spendensammelstellen an Parteien weitergeleitet wurden. Anmerkung zum Urteil des AG Köln – 584 Ls 36/84 – vom 5. 11. 1984, DB 1985, 369
- CREZELIUS, Georg: Das Parteienfinanzierungsgesetz, DB 1985, 535
- DANZER, Jürgen: Steuer- und strafrechtliche Aspekte der Parteienfinanzierung durch Spenden. Zum Hintergrund einiger als „Spendenaffäre“ bekanntgewordener Sachverhalte, AG 1982, 57
- DANZER, Jürgen: Die Steuerumgehung, Köln, 1981
- DENNINGER, Erhard: Zur steuerrechtlichen Abzugsfähigkeit von Parteispenden vor dem 1. Januar 1984, AG 1985, 263
- DINGELDEY, Thomas: Stafrechtliche Konsequenzen einer etwaigen Nichtigkeitserklärung des Parteienfinanzierungsgesetzes durch das BVerfG, NStZ 1985, 337
- DÜBBER, Ulrich: Geld und Politik, die Finanzwirtschaft der Parteien, Freudenstadt 1970
- DÜBBER, Ulrich: Parteienfinanzierung in Deutschland, in: Fraenkel u. a. (Hrsg.): Staat und Politik, Band 1, Köln und Opladen, 1962
- ESCHENBURG, Theodor: Probleme der modernen Parteienfinanzierung, Tübinger Universitätsreden Nr. 13, Tübingen, 1961
- ESCHENBURG, Theodor: Staatsfinanzierung der Parteien, Die Aussprache 1959, 362
- FELIX, Günther: Anmerkung zum BFH-Urteil v. 16. 12. 1981, in: Steuerrechtsprechung in Karteiform (StRK), KStG, § 6 Abs. 1 Satz 1, Allg.R. 211, 1982
- FELIX, Günther: Anmerkung zum BFH-Urteil vom 18. 9. 1984, DStZ 1985, 51
- FELIX, Günther: Anmerkung zum Urteil des AG Düsseldorf v. 20. 9. 1984 – 105 Cs 42/82 –, DStZ 1984, 620
- FELIX, Günther: Anmerkung zum Urteil des AG Köln v. 5. 11. 1984 – 584 Ls 36/84 – („Madaus-Urteil“), DStZ 1985, 145
- FELIX, Günther: Anmerkung zum Urteil des AG Köln v. 20. 12. 1984 – 583 Ls 279/84 –, DStZ 1985, 227
- FELIX, Günther: Anmerkung zum Urteil des FG Köln v. 29. 4. 1985 – VIII K 337/84 –, FR 1985, 330
- FELIX, Günther: Anmerkung zum Urteil des FG Münster v. 16. 12. 1984 – VI 3437/78 F –, DStZ 1984, 382
- FELIX, Günther: Anmerkungen zum Madaus-Urteil, DStZ 1985, 145
- FELIX, Günther: Aufwendungen für politische Einflüsse auf betriebsbezogene Behörden – und Gesetzesentscheidungen und ihre öffentliche Transparenz, FR 1981, 30
- FELIX, Günther: Demokratiebezogene Erwerbsabzüge im Lichte der einkommensteuerrechtlichen Literatur der Steuergerichte, FR 1985, 309
- FELIX, Günther: Die Finanzexekutive als agent provocateur der sog. verdeckten Parteienfinanzierung?, DB 1983, 2728
- FELIX, Günther: Kenntnis der Finanz- und Justizbehörden von der mittelbaren und verdeckten Parteienfinanzierung, DStZ 1985, 600
- FELIX, Günther: § 10b Abs. 2 EStG 1967/80: Steuerstrafrechtliches Dauer- oder Zeitgesetz?, KöSDi (Kölner Steuerdialog), 1984, 5637
- FELIX, Günther: Parteispenden, MDR 1985, 457
- FELIX, Günther: Parteispenden als Betriebsausgabe oder Werbungskosten, FR 1984, 389
- FELIX, Günther: Das „Spenden-Urteil“ des BFH – VIII R 324/82 – und die Aussetzung der Steuerstrafverfahren, FR 1985, 31
- FELIX, Günther: Steuerrechtliche Argumente für den Betriebsausgabencharakter von Parteispenden, NJW 1985, 1935
- FELIX, Günther: Steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen und Spenden an politische Parteien, DB 1979, 1530
- FELIX, Günther: Steuerliche Beurteilung der Aufwendungen für Mandatserwerbe an berufsverbandsnahe, gemeinnützige Einrichtungen, BB 1982, 2171
- FELIX, Günther: Steuerstrafrechtliche Folgen gesetzlicher oder durch Rechtsprechung bedingter intertemporaler Steuermilderungen, in: Steuerkontrolle, Folge 1, 1982, S. 38
- FELIX, Günther (Hrsg.): Steuerstrafrechtliche Perspektiven der Parteispenden, Köln, 1984
- FELIX, Günther: Über intertemporales Steuerstrafrecht – Zum Mildegebot im Steuerstrafrecht, in: Felix (Hrsg.): Steuerstrafrechtliche Perspektiven der Parteispenden, Köln, 1984, S. 25
- FELIX, Günther: Verfahrenre Spenden-Verfahren, KöSDi (Kölner Steuerdialog), 1984, 5385
- FELIX, Günther: Wahlkampf als Prozeßhindernis für Durchsuchungen wegen Verdachts der Steuerhinterziehung, DStZ 1983, 47

- FELIX, Günther/STRECK, Michael: Anmerkung zum Urteil des FG Hamburg vom 28. 7. 1983, DStZ 1983, 500
- FELIX, Günther/STRECK, Michael: Inhalte und Tragweite der Reform der ertragssteuerlichen Abzugsfähigkeit staatspolitischer und staatsdemokratischer Ausgaben aufgrund der Novelle 1983 des Parteiengesetzes, DStZ 1984, 79
- FELIX, Günther/STRECK, Michael: Der Steuerrechtsstatus der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. Köln und Koblenz, DB 1982, 461
- FELIX, Günther/STRECK, Michael: Verfassungsrechtliche Anmerkungen zur Zweiten steuerlichen Spenden-Verordnung v. 23. 10. 1956 – Zuzüglich Erwidern auf die Ausführungen von Iber, DB 1982, 2107
- FLÄMIG, Christian: Steuerrecht als Dauerrecht. Zur Einordnung des steuergesetzlichen Parteienfinanzierungsrechts in den Regelungsbereich des § 2 des Strafgesetzbuches, 1985, unveröffentlicht
- FLECHTHEIM, Ossip K.: Gewerkschaften und Parteienfinanzierung, Gewerkschaftliche Monatshefte 1959, 583
- FLECHTHEIM, Ossip K.: Politische Entwicklung und Finanzierung der CDU, Neue Gewerkschaft 1958, 182
- FRANZEN, Klaus/GAST-DE HAAN, Brigitte/SAMSON, Erich: Steuerstrafrecht mit Steuerordnungswidrigkeiten. Kommentar zu den §§ 369–384 AO, München, 3. Aufl. 1985
- FRANZHEIM, Horst: Parteispenden – Steuerhinterziehung – Straffreiheit, NSTZ 1982, 137
- FRIAUF, Karl-Heinrich: Parteienfinanzierung im Spannungsfeld von Bürgergleichheit und staatlicher Neutralitätspflicht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung: Das Parlament v. 25. 2. 1984
- FRIAUF, Karl-Heinrich: Sachverständigen-Anhörung zum Entwurf eines Parteienfinanzierungsgesetzes v. 9. 11. 1983, in: Stenographische Protokolle über die 12. Sitzung des Innenausschusses, Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Protokoll Nr. 12, S. 93
- FRICK, Jörg: Vorsätzliche, leichtfertige und leichtfertige Steuerverkürzung, in: Kohlmann (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverteidigung im Steuerstrafverfahren, Köln, 1983, S. 27
- FRICK, Jörg: Zuwendungen an politische Parteien in steuerrechtlicher Sicht, BB 1983, 1356
- FRIEDEMANN, Jens: Über die aktuelle Bedeutung der Betrachtung von Günther Felix zur steuerstrafrechtlichen lex mitior, in: Felix (Hrsg.): Steuerstrafrechtliche Perspektiven der Parteispenden, Köln 1984, S. 17
- GAST-DE HAAN, Brigitte: Ermessensschranken bei der Aussetzung des Besteuerungsverfahrens gem. § 396 AO – dargestellt am Beispiel des gegenwärtigen Streits um die Parteienfinanzierung, DStZ 1983, 254
- GAST-DE HAAN, Brigitte: Noch einmal: Spendenabzug und Steuerstrafrecht – zur objektiven Steuerverkürzung bei nachträglicher Feststellung der Nichtsteuerfreiheit des Empfängers, Neues Steuerrecht, Heft 20, 1983, 1
- GÉRARD, Willy: Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien, Neue Wirtschaftsbriefe 3/1984, Fach 2, 4271
- GÉRARD, Willy: Zum Abzug von Spenden an politische Parteien als Betriebsausgaben oder Werbungskosten, FR 1984, 254
- GÖSSEL, Karl-Heinz: Probleme notwendiger Teilnahme bei Betrug, Steuerhinterziehung und Subventionsbetrug, wistra 1985, 125
- GROH, Manfred: Die steuerrechtlichen Grundlagen der Parteispendenverfahren, NJW 1985, 993
- GRUNDMANN, Werner: Die Finanzierung der politischen Parteien, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band 115 (1959), S. 113
- GÜNTHER, Helmut: Wider die Umgehung der finanziellen Rechenschaftspflicht der Parteien: Die Kapitalgeber müssen erkennbar bleiben, ZParl 1977, 41
- HÄBERLE, Peter: Unmittelbare staatliche Parteifinanzierung unter dem Grundgesetz – BVerfGE 20, 56, JuS 1967, 64
- HASSEMER, Winfried: Vorverurteilung durch die Medien?, NJW 1985, 1921
- HAVERKATE, Görg: Rezension von H.-H. v. Arnim: „Parteienfinanzierung“, 1982 und „Zur Neuregelung der Parteienfinanzierung“, 1983, AÖR 1984, 460
- HEUER, Carl-Heinz: Anmerkung zum Urteil des FG Münster über Treu und Glauben im Zusammenhang mit Parteispenden, DStZ 1985, 594
- HEUER, Carl-Heinz: Die Rechtspflicht zur Aussetzung des Strafverfahrens bei divergenzgeneigten Vorfragen – § 396 AO im System der Rechtsordnung, DStZ 1985, 291
- HIELSCHER, Erwin: Die Finanzierung der politischen Parteien, Politische Studien, Heft 64, 1955, 6
- HÖFLING, Wolfram: Steuermindernde Parteienfinanzierung auf „direktem“ Umweg?, NJW 1985, 1943
- HOFFMANN, Diether: Die öffentliche Rechenschaftspflicht der Parteien über die Herkunft ihrer Mittel, DVBl 1958, 856
- HOFFMANN, Wolfgang: Die Finanzen der Parteien, München, 1973
- HORLEMANN, Heinz-Gerd: Materialsammlung zur Parteispendenproblematik, insbesondere aus steuerrechtlicher Sicht, DStZ 1986, 35
- HUCHATZ, Wolfgang: Die Parteienfinanzierung und die Reformvorschläge der Sachverständigenkommission aus der Sicht von Steuerrecht und Verfassungsrecht, in: Nelles/Salje (Hrsg.): Kann denn Spenden Sünde sein? Zur Bewältigung von Interessenkonflikten mit den Mitteln des Rechts, Gelsenkirchen, 1984
- HUG, Peter: Die verfassungsrechtliche Problematik der Parteienfinanzierung, Zürich, jur. Dissertation, 1970
- IBER, Heinrich: Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke i. S. des Abschn. 112 Abs. 2 Nr. 2 EStR 1958 und der nachfolgenden Fassungen, DB 1982, 2104
- IPSEN, Jörn: Steuerbegünstigung und Chancenausgleich, JZ 1984, 1066
- ISENSEE, Josef: Aussetzung des Strafverfahrens – rechtsstaatliche Ermessensdirektiven, NJW 1985, 1007
- ISENSEE, Josef: Sachverständigenanhörung zum Entwurf eines Parteienfinanzierungsgesetzes am 9. 11. 1983, in: Stenographische Berichte über die 12. Sitzung des Innenausschusses, Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Protokoll Nr. 12, S. 10f. und 108

- JAKOB, Wolfgang: Die Verwirkung von Steueransprüchen bei Spenden an politische Parteien über Spendensammelvereine, DB 1985, Heft 13, Beilage 8
- JESSEN, Uwe: Können mißglückte Parteispenden zurückgefordert werden?, FR 1985, 55
- KAISER, Eberhard: Spenden an politische Parteien und strafbare Vorteilsannahme, NJW 1981, 321
- KEWENIG, Wilhelm: Die Problematik der unmittelbaren staatlichen Parteienfinanzierung, DÖV 1964, 829
- KILZ, Hans-Werner/PREUSS, Joachim: Flick die gekaufte Republik, Hamburg, 1983
- KIRCHHOF, Paul: Der bestandskräftige Steuerbescheid im Steuerverfahren und im Strafverfahren, NJW 1985, 2977
- KLATT, Hartmut: Parteienfinanzierung – Dilemma ohne Ende? Karlsruhe begrenzt die finanzielle Vorsorge des Staats für Parteien, Gegenwartskunde 1979, 451
- KLEIN, Franz: Die Bindung der Finanzverwaltung an Treu und Glauben, DStR 1985, 13
- KLEIN, Hans H.: Parteien sind gemeinnützig – das Problem der Parteienfinanzierung, NJW 1982, 735
- KOCH, Karl: Ausgewählte Fragen des allgemeinen Abgabenrechts, StbJb 1981/82, 13, 32
- KOCH, Karl: Ausgewählte Fragen des allgemeinen Abgabenrechts, DStZ/A 1981, 287; 294
- KOCH, Karl: Die Vorschläge der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung insbesondere zur Änderung des steuerlichen Spendenrechts, DStZ 1983, 244
- KOCH, Karl: Die Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes und des Körperschaftssteuergesetzes über den Spendenabzug sind reformbedürftig, Institut Finanzen und Steuer, Brief 223, Bonn, 1983
- KOHLMANN, Günter: Aussetzung des Strafverfahrens gem. § 396 AO und prozessuale Fürsorgepflicht, in: FS f. Ulrich Klug, Bd. 2, Köln, 1983, S. 507
- KOHLMANN, Günter: Parteienfinanzierung „unter den Augen“ der Behörden, wistra 1983, 207
- KOHLMANN, Günter: Rezension zu J. Lang: „Der Steuerrechtsstatus der Staatsbürgerlichen Vereinigung“, wistra 1983, 249
- KOHLMANN, Günter: Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht einschließlich Verfahrensrecht, Köln-Marienburg, 3. Aufl. 1980
- KOHLMANN, Günter: Steuerverwaltungsvorschriften und Steuerstrafrecht, in: Tipke (Hrsg.): Grenzen der Rechtsfortbildung durch Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften im Steuerrecht, Köln, 1982, S. 301
- KOHLMANN, Günter: Strafrecht kontra Steuerrecht, Steuerzahler 1985, 23
- KOHLMANN, Günter: Der Straftatbestand der Steuerhinterziehung – Anspruch und Wirklichkeit, in: Kohlmann (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverteidigung im Steuerstrafrecht, Köln, 1983, S. 5
- KOHLMANN, Günter (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverteidigung im Steuerstrafrecht, Köln, 1983
- KOHLMANN, Günter: Vorschnelle Annahme von Fortsetzungszusammenhang im Steuerstrafrecht – Überlegungen aus Anlaß der Parteispendenverfahren, FR 1985, 517
- KOHLMANN, Günter/FELIX, Günther: Berufsverbände und Parteienfinanzierung – weitere steuerrechtliche Überlegungen zur sog. Parteispendenaffäre, DB 1983, 2328
- KOHLMANN, Günter/FELIX, Günther: Zur Zulässigkeit der Förderung politischer Parteien durch Kapitalgesellschaften – Steuerrechtliche Überlegung zur sogenannten Parteispendenaffäre, DB 1983, 1059
- KRESS, Ursula: Motive für die Begehung von Steuerhinterziehungen, Köln, jur. Dissertation, 1983
- KREJCI, Heinz/RUPPE, Hans-Georg/SCHICK, Peter: Unerlaubte Provisionen, Zuwendungen und Vorteile in steuerrechtlicher Sicht, Wien, 1982
- KRIMPSHOVE, Ludger: Wahlkampfkostenerstattung oder Parteienfinanzierung, ZRP 1980, 93
- KULITZ, Peter: Die Spendenfinanzierung der politischen Parteien, DÖV 1982, 305
- KULITZ, Peter: Unternehmensspenden an politische Parteien, Beiträge zur Politischen Wissenschaft, Band 44, Berlin, 1983
- KUNERT, Karl-Heinz: Zur Rückwirkung des milderen Strafgesetzes – Nicht nur ein Beitrag zur Parteispendenaffäre, NStZ 1982, 276
- LANG, Joachim: Geschenke, Spenden und Schmiergelder im Steuerrecht, JbSt 1983/84, 195
- LANG, Joachim: Neues Parteienfinanzierungsgesetz eindeutig „verfassungswidrig“, VWD-Gespräche, in: VWD-Finanz- und Wirtschaftsspiegel, 1984, Nr. 10 (v. 25. 5. 1984), S. 10
- LANG, Joachim: Steuerermindernde Parteienfinanzierung, StuW 1984, 15
- LANG, Joachim: Der Steuerrechtsstatus der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. und die Steuerabzugsfähigkeit der von ihr vereinnahmten Spenden, Kölner Steuerthemen, H. 10, Köln, 1983
- LANGE: Spenden- und Verlustabzug im Körperschaftsteuerrecht, Neue Wirtschaftsbriefe, Fach 4, 3489
- LEMKE, Michael: Verfassungsrechtliche Schranken für Straffreiheitsgesetze, RuP 1984, 198
- LENNARTZ, Hans-Albert: Zur Rechtsprechung des BVerfG zu den politischen Parteien, München, 1982
- LERCHE, Peter: Zur Aussetzung im Ermittlungsverfahren gemäß § 396 AO, in: FS f. Hugo v. Wallis, Bonn, 1985, S. 465
- LEY, Nikolaus: Die zivilrechtlichen Beziehungen der Parteien des Spendenvertrages, in: Borgmann-Quade, Stichwort Spendenwesen, Berlin, 1982, S. 23
- LIEBL, Klaus: Das Erscheinungsbild der Steuerhinterziehung in der Wirtschaftskriminalität. Eine empirisch, kriminologische Untersuchung zum Umfang dieses Delikts, 1. Teil, wistra 1982, 15
- LIERMANN, Eberhard: Modelle der Parteienfinanzierung und ihre Verfassungsmäßigkeit, München, jur. Dissertation, 1967
- LIPPARDT, Hanns Rudolf: Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt, Berlin, 1975
- LIST, Heinrich: Fördergesellschaften und Parteienfinanzierung, BB 1984, 460
- LIST, Heinrich: Verfahrensfragen zur Vergangenheitsbewältigung der Parteienfinanzierung, DStZ 1984, 287

- LOHMEYER, Heinz: Aus der neueren Rechtsprechung zur Steuerhinterziehung (§ 370 AO) und zur strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO), StB 1985, 293
- LOHMEYER, Heinz: Verfahrensrechtliche Besonderheiten bei der Verfolgung von Steuerstraftaten, StB 1985, 155
- LÜDERSSSEN, Klaus: Die Parteispendenproblematik in Steuerrecht und Steuerstrafrecht – Vorsatz und Irrtum, wistra 1983, 223
- LÜDERSSSEN, Klaus: Rollenkonflikte im Verfahren: Zeuge oder Beschuldigter, wistra 1983, 231
- MAIWALD, Manfred: Unrechtskenntnis und Vorsatz im Steuerstrafrecht, Heidelberg, 1984
- MARXEN, Klaus: Rechtliche Grenzen der Amnestie, Heidelberg, 1984
- MEIER, Norbert/REICH, Susanne: Sind politische Parteien gemeinnützig?, FR 1983, 505
- MEESSEN, Karl M.: Parteienstaatlichkeit – Krisensymptome des demokratischen Verfassungsstaats?, NJW 1985, 2289
- MEILICKE, Wienand: Wird das Steuerstrafrecht für die Steuerpraxis zum russischen Roulette?, BB 1984, 1885
- MEILICKE, Heinz: Zuwendung an politischen Parteien aus Mitteln wirtschaftlicher Unternehmen, NJW 1959, 409
- MEINE, Hans-Gerd: Das Vorteilsausgleichsverbot in § 370 Abs. 4 Satz 3 AO 1977, Köln, 1984
- MEINE, Hans-Gerd: Das Vorteilsausgleichsverbot in § 370 Abs. 4 Satz 3 AO 1977, wistra 1982, 129
- MEYER-ARNDT, Lüder: Verdeckte Parteispenden, Steuerrecht und Steuerstrafrecht, StbJb 1984/85, 239
- MEYER-ARNDT, Lüder: Verfassungsrechtliche Fragen mittelbarer Staatsfinanzierung der Parteien, DÖV 1958, 885
- MITTELSTEINER, Karl-Heinz: Die Parteispendenproblematik – Die gegenwärtige Rechtslage im Steuerrecht, wistra 1983, 212
- MÖSBAUER, Heinz: Straffreiheit trotz Steuerhinterziehung, DStZ 1985, 325
- MUNDORF, Hans: Nur die Kleinen an den Pranger, Unternehmer 1985, 1
- NASSMACHER, Karl-Heinz: Öffentliche Parteienfinanzierung in westlichen Demokratien, Journal für Sozialforschung 1981, 351
- NASSMACHER, Karl-Heinz: Öffentliche Rechenschaft und Parteienfinanzierung, Erfahrungen in Deutschland, Kanada und den Vereinigten Staaten, Aus Politik und Zeitgeschichte, 1982, Band 14-15, S. 3
- NASSMACHER, Karl-Heinz: Parteienfinanzierung im internationalen Vergleich, Aus Politik und Zeitgeschehen, 1984, Band 8, S. 3
- NELLES, Ursula/SALJE, Peter (Hrsg.): Kann denn Spenden Sünde sein? Zur Bewältigung von Interessenkonflikten mit den Mitteln des Rechts, Gelsenkirchen, 1984
- NESTLE, Dieter: Durchlaufspenden, StW 1975, 163
- NOACK, Paul: Korruption – die andere Seite der Macht, München, 1985
- OFFCZORS, Günther: Die Parteispendenaffäre und ihre (steuer-)rechtliche Behandlung, Demokratie und Recht 1984, 141
- OTTO, Harro: Anmerkung zum Urteil des AG Köln vom 5. 11. 1984 – 584 Ls 36/84 –, DStZ 1985, 153
- OTTO, Harro: Beweisverbote aus steuerrechtlicher Mitwirkungspflicht?, wistra 1983, 233
- OTTO, Harro: Können Parteispenden Betriebsausgaben sein?, wistra 1983, 213
- OTTO, Harro: Parteispenden als Betriebsausgaben, KöSDi (Kölner Steuerdialog) 1985, 984
- PESTALOZZA, Christian: Die Selbstamnestie, zur nachträglichen Straffreiheit von Parteispenden, JZ 1984, 559
- PILTZ, Detlev-Jürgen: Betriebsausgaben ohne konkrete Gegenleistung, Institut Finanzen und Steuer, Brief 230, Bonn, 1984
- POPP, Michael: Gesetzesvorschlag betr. Parteispenden als Betriebsausgaben, FR 1985, 201
- PRESSEAUSSCHUß DER DEMOKRATISCHEN AKTION (Hrsg.): Das schwarze Kassenbuch. Die heimlichen Wahlhelfer der CDU/CSU, Köln, 1973
- PUPPE, Ingeborg: Anmerkung zu BGH, JR 1985, 244
- PLATE, Heiko: Parteienfinanzierung und Grundgesetz, Berlin, jur. Dissertation, 1966
- RANDELZHOFFER, Albrecht: Probleme des Parteienrechts, JZ 1969, 533
- REUTER, Hans-Peter: Überlegungen zum Abzug von Spenden als Betriebsausgaben, DStR 1983, 635
- REUTER, Peter: Spenden sind keine Geschenke, DStR 1985, 722
- RITTNER, Fritz: Unternehmensspenden an politische Parteien, in: FS f. Alexander Knur, München 1972, S. 205
- ROESCH, Hans-Eberhard: Die öffentliche Rechenschaftspflicht der politischen Parteien über die Herkunft ihrer Mittel, DVBI 1958, 597 und DVBI 1959, 274
- ROESCH, Hans Eberhard: Tatsächliche und rechtliche Probleme des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG, Würzburg, jur. Dissertation, 1956
- RUDOLPHI, Hans-Joachim: Spenden an politische Parteien als Bestechungsstraftaten, NJW 1982, 1417
- RÜPING, Hinrich: Beendigung der Tat und Beginn der Verjährung, GA 1985, 437
- RÜPING, Hinrich: Beweisverbote als Schranken der Aufklärung im Steuerrecht, Kölner Steuerthemen, Heft 5, Köln, 1981
- RÜPING, Hinrich: Blankettnormen als Zeitgesetze, NStZ 1984, 540
- RÜPING, Hinrich: Die Mitverantwortung des Staates als Strafverfolgungsverbot, Kölner Steuerthemen, Heft 8, Köln, 1983
- RÜPING, Hinrich/ARLOTH, Frank: Steuergeheimnis und Strafverfahren, DB 1984, 1795
- RUPPE, Hans Georg: Unerlaubte Provisionen, Zuwendungen und Vorteile in steuerrechtlicher Sicht, in: Krejci/Ruppe/Schick (Hrsg.), Unerlaubte Provisionen, Wien, 1982, S. 87
- SALJE, Peter: Zur Rückforderung von verdeckten Parteispenden, NJW 1985, 998
- SAMSON, Erich: Irrtumsprobleme im Steuerstrafrecht, in: Kohlmann (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverteidigung im Steuerstrafrecht, Köln, 1983, S. 99

- SAMSON, Erich: Möglichkeiten einer legislatorischen Bewältigung der Parteispendenproblematik, wistra 1983, 235
- SERRATIN, Viktor: Die Änderungen des KStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 und das Parteienfinanzierungsgesetz, GmbH-Rundschau 1983, 305
- SEIBERT, Gerhard: Parlamentarischer Untersuchungsausschuß und Steuergeheimnis, JNW 1984, 1001
- SEIFERT, Karl-Heinz: Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, Berlin – Bonn – München, 1973
- SEIFERT, Karl-Heinz: Sachverständigen-Anhörung zum Entwurf eines Parteienfinanzierungsgesetzes am 9. 11. 1983, in: Stenographische Protokolle über die 12. Sitzung des Innenausschusses, Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Protokoll Nr. 12, S. 20 ff, 63 f. und 153 ff.
- SIEBERT, Harald: Neue Entwicklungstendenzen der Parteienfinanzierung, in: Kaack/Roth, Hdb. des deutschen Parteiensystems, Band 1, Parteienstruktur und Legitimation des Parteiensystems, Opladen, 1980, S. 175
- SIARA: Welchen Einfluß hat die Unterstützung politischer Wahlfonds auf die Steuerpflicht von Berufsverbänden?, BB 1950, 867
- SÖFFING, Günter: Beitragszahlung an Berufsverbände, Neue Wirtschaftsbriefe (NWB), F. 3 (März 1985), S. 5929
- SPÖRI: Sachverständigen-Anhörung zum Entwurf eines Parteienfinanzierungsgesetzes vom 9. 11. 1983, in: Stenographische Protokolle über die 12. Sitzung des Innenausschusses, Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Protokoll Nr. 12, S. 28
- SCHÄFER, Helmut: Amnestie für verdeckte Parteispenden durch Änderung des Steuerrechts, wistra 1983, 166
- SCHÄFER, Helmut: Die strafrechtliche Bedeutung des Betriebsausgabencharakters der Parteispenden, BB 1984, 974
- SCHARPF, Peter/STOBEL, Lothar: Der Abzug von Beitragszahlungen an Berufsverbände und sogenannte Durchlaufspenden als Betriebsausgaben nach dem BFH-Urteil vom 18. 9. 1984 – VIII R 324/82 – DB 1985, 1044
- SCHEU, Udo: Parteispenden und Vorteilsannahme, NJW 1981, 1195
- SCHEUNER, Ulrich: Der Entwurf des Parteiengesetzes zu der Stellungnahme von Politologen der Freien Universität Berlin, DÖV 1967, 343
- SCHEUNER, Ulrich: Parteiengesetz und Verfassungsrecht, DÖV 1968, 88
- SCHLEDER, Herbert: Spendenabzug – Abgrenzung der steuerbegünstigten Zwecke, DB 1985, 1263
- SCHLETH, Uwe: Parteifinanzien. Eine Studie über Kosten und Finanzierung der Parteientätigkeit, zu deren politischer Problematik und den Möglichkeiten einer Reform, Weisenheim am Glan, 1973
- SCHMID, Gerhard: Politische Parteien, Verfassung und Gesetz, Basel und Frankfurt, 1981
- SCHMIDT, Ludwig: Anmerkung zum Urteil des BFH, BStBl II 1985, 92, FR 1985, 82
- SCHMIDT, Walter: Politische Parteien und andere Vereinigungen, NJW 1984, 762
- SCHMIDT-JORTZIG, Edzard: Parteienrechtsordnung im Wandel, DVBl 1983, 773
- SCHMITZ, Otto Walter: Zur Neuordnung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien, FR 1982, 113
- SCHNEIDER, Hans-Peter: Sachverständigen-Anhörung zum Entwurf eines Parteienfinanzierungsgesetzes vom 9. 11. 1983, in: Stenographische Protokolle über die 12. Sitzung des Innenausschusses, Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Protokoll Nr. 12, S. 76 ff., 79 ff.
- SCHNEIDER, Hans-Peter: Vortrag vor der Deutschen Vereinigung für Parlamentsfragen am 22. 6. 1983, in: Stenographische Niederschriften, S. 21
- SCHNEIDER, Rudolf: Zur Parteienfinanzierung, VBIBW 1983, 360
- SCHNEIDER, Uwe: Unentgeltliche Zuwendungen durch Unternehmen, AG 1983, 205
- SCHNEIDER, Uwe: Unentgeltliche Zuwendungen durch Unternehmer als vertragliches und gesellschaftliches Problem, JbFfSt 1983/84, 165
- SCHOLTISSEK, W.: Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien, Steuerrechtliche Überlegungen, Die Information 1984, 509
- SCHÜNEMANN, Bernd: Amnestie und Grundgesetz: Zur Verfassungswidrigkeit einer Amnestie in der Parteispendenaffäre, ZRP 1984, 137
- SCHULZE-OSTERLOH, Joachim: Unbestimmtes Steuerrecht und strafrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz, in: Kohlmann (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverteidigung im Steuerstrafrecht, Köln, 1983, S. 43
- STEHLE, Heinz: Steuerliche Probleme und Abgrenzungen bei Zuwendungen an Berufsverbände und politische Parteien, DB 1982, 1485
- STOLZ, Walter: Problematische Vorschriften über Spenden für gemeinnützige Zwecke, FR 1978, 475
- STRECK, Michael: Anmerkung zu BGH, Urteil v. 16. 5. 1984 – 2 StR 525/83 –, NStZ 1984, 512
- STRECK, Michael: Die Steueränderungsgesetze 1984, KöSDi (Kölner Steuerdialog) 1984, 5407
- STUHLREIER, Heinrich: Entscheidungen im Strafverfahren als vorgreifliches Rechtsverhältnis im Sinne des § 363 AO, DStZ 1983, 390
- TIEDEMANN, Klaus: Die gesetzliche Milderung im Steuerstrafrecht, dargestellt am Beispiel der Abzugsfähigkeit von Parteispenden, Köln, 1985
- TIEDEMANN, Klaus: Zeitliche Grenzen des Strafrechts, in: FS f. Karl Peters, Tübingen, 1974, S. 193
- TIEDEMANN, Klaus: Zur legislatorischen Behandlung des Verbotsirrtums im Ordnungswidrigkeiten- und Steuerstrafrecht, ZStW 81 (1969), 869
- TIEDTKE, Klaus: Zweckgebundene Spenden als abziehbare Aufwendungen, BB 1985, 985
- TIPKE, Klaus: Beiträge an den Berufsverband mit allgemeinpolitischer Zielsetzung als Betriebsausgaben, StuW 1985, 185
- TIPKE, Klaus: Über Steuergerechtigkeit in Steuergesetzgebung, Steuerverwaltung und Steuergerichtsbarkeit

keit. Vom politischen Schlagwort zum Rechtsbegriff und zur politischen Anwendung, *StuW* 1980, 281

TIPKE, Klaus: Über Steuerstrafrecht und Parteispender, in: Felix (Hrsg.): *Steuerstrafrechtliche Perspektiven der Parteispenden*, Köln, 1984, S. 7

TROLL, Max: Beiträge und Spenden an politische Parteien, *DStZ/A* 1967, 268

TROLL, Max: Parteispenden und Fiskus, *Kölner Steuerdialog (KöSDi)* 1983, 5312

TSATSOS, Dimitris: Die Finanzierung politischer Parteien, *ZaöRV* 26 (1966), 371

TSATSOS, Dimitris/MORLOK, Martin: Parteienrecht. Eine verfassungsrechtliche Einführung, Heidelberg, 1982

ULSENHEIMER, Klaus: Das Madaus-Urteil des AG Köln – Leitpfad oder Irrweg im Dickicht der Parteispendenaffäre?, *NJW* 1985, 1929

ULSENHEIMER, Klaus: Die strafrechtliche Bedeutung des Betriebsausgabencharakters der Parteispenden (Entgegnung auf Schäfer, *wistra* 1983, 68), *BB* 1984, 227

ULSENHEIMER, Klaus: Zur Problematik der überlangen Verfahrensdauer und richterlichen Aufklärungspflicht im Strafprozeß sowie zur Frage der Steuerhinterziehung durch Steuerumgehung, *wistra* 1983, 12

VELDE, Kurt van der: Spenden als Betriebsausgaben, *StbJb* 1951, 147

VOGEL, Horst: Wertungsdifferenzen zwischen Steuerrecht, Zivilrecht und Strafrecht, *NJW* 1985, 2986

VOLK, Klaus: Fortsetzungszusammenhang und Verjährungsbeginn im Steuerstrafrecht, *DStR* 1983, 343

VOLK, Klaus: Die Parteispenden-Problematik – Materielles Steuerstrafrecht nach geltendem Recht, *wistra* 1983, 219

VOLK, Klaus: Spenden – Steuern – Strafrecht, *DStZ/A* 1983, 223

WAGNER, Joachim: Tatort Finanzministerium, Reinbeck 196

WALLIS, Hugo v.: Anmerkung zum Beschluß des OLG Hamm vom 14. 7. 1980 – 1 VAs 7/80 –, *DStZ* 1980, 478

WALLIS, Hugo v.: Können Spenden (insbesondere Parteispenden) steuerrechtliche Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein?, *DStZ/A* 1983, 135

WEINEMANN, Roland: Die Finanzierung politischer Parteien in steuerrechtlicher Betrachtung, Tübingen, 1966

WELLNER, Walter: Parteienfinanzierung, München, 2. Aufl. 1973

WELZEL, Hans: Irrtumsfragen im Steuerstrafrecht, *NJW* 1953, 486

WEWER, Götztrik: Parteienfinanzierung und „Rechtspflege“ – einige Thesen, zugleich eine Aufforderung an die Politikwissenschaft mitzudiskutieren, *Politische Vierteljahresschrift*, 1984, 320

WEWER, Götztrik: Ungenügende Rechenschaftspflicht der Parteien – Für eine praktische Synchronisation zwischen Verfassungs-, Parteien- und Steuerrecht, *ZRP* 1983, 86

WEYRAUCH, Horst: Gutachtliche Stellungnahme zur Parteienfinanzierung in der Bundesrepublik Deutsch-

land – dargestellt am Beispiel der CDU-Bundespartei, 1978, unveröffentlicht

ZUNDEL, Rolf: Das verarmte Parlament, München, 1980

ZWEIGERT, Konrad: Parteienfinanzierung und Parteifreiheit, in: FS f. Adolf Arndt, Frankfurt, 1969, S. 499

Gesetzgebungsverfahren

Bericht zur Neuordnung der Parteienfinanzierung – Vorschläge der vom Bundespräsidenten berufenen Sachverständigen-Kommission, Köln, 1983

Entwurf eines Gesetzes über die Neuregelung der Parteienfinanzierung der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P., BT-Drucksache 10/183

Erste Lesung des von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Neuregelung der Parteienfinanzierung, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte über die 17. Sitzung des 10. Deutschen Bundestages am 24. 6. 1983, Plenarprotokoll 10/17, S. 1147

Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß) zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Neuregelung der Parteienfinanzierung, BT-Drucksache 10/697

Zweite und dritte Lesung des von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Neuregelung der Parteienfinanzierung, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte über die 40. Sitzung des 10. Deutschen Bundestages am 1. 12. 1983, Plenarprotokoll 10/40, S. 2713

Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte über die 71. Sitzung des 10. Deutschen Bundestages am 24. 5. 1984, Plenarprotokoll 10/71, S. 4995

Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Stenographische Berichte über die 155. Sitzung des 10. Deutschen Bundestages am 11. 9. 1985, Plenarprotokoll 10/155

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Schöfberger u.a.: „Steuerrechtliche und strafrechtliche Probleme bei Parteispendingroßspendern“, BT-Drucksache 10/3699

Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schöfberger u.a., BT-Drucksache 10/3794

Stellungnahme der Bundesregierung zu steuerrechtlichen und strafrechtlichen Problemen bei Parteigroßspendern, BMF-Finanznachrichten v. 9. 11. 1985

Rechtsprechung

1. Bundesverfassungsgericht

Beschluß vom 21. 2. 1957 – 1 BvR 241/56 –, *BVerfGE* 6, 273 (Verfassungswidrigkeit von § 49 Nr. 1 EStDV 1955)

Urteil vom 24. 6. 1958 – 2 BvF 1/57 –, *BVerfGE* 8, 51 (Überprüfung der §§ 10b EStG 1955 und 11 Nr. 5 KStG 1955)

Urteil vom 19. 7. 1966 – 2 BvF 1/65 –, BVerfGE 20, 56 (Verfassungswidrigkeit direkter staatlicher Parteienfinanzierung)

Urteil vom 19. 7. 1966 – 2 BvE 1/62 und 2/64 –, BVerfGE 20, 119 (Verfassungswidrigkeit direkter staatlicher Parteienfinanzierung)

Urteil vom 19. 7. 1966 – 2 BvE 1/65 –, BVerfGE 20, 134 (Verfassungswidrigkeit direkter staatlicher Parteienfinanzierung)

Urteil vom 3. 12. 1968 – 2 BvE 1, 3, 5/67 –, BVerfGE 24, 300 (Verfassungsmäßigkeit der Wahlkampfkosten-erstattung und der Offenlegungspflicht über Spendenherkunft)

Urteil vom 24. 7. 1979 – 2 BvF 1/78 –, BVerfGE 52, 63 (Verfassungsmäßigkeit der §§ 10S Abs. 2 EStG 1977 und 9 Nr. 3b KStG 1977)

2. Ordentliche Gerichtsbarkeit – Strafsachen –

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 23. 9. 1982 – 1 StR 566/82 –, wistra 1983, 70 (Fortsetzungszusammenhang bei Steuerhinterziehung)

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 8. 3. 1983 – 5 StR 7/83 –, wistra 1983, 113 (Steuerhinterziehung durch Steuerberater)

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. 11. 1984 – 2 StR 309/84 –, wistra 1985, 66 (Verjährungsbeginn bei fortgesetzter Steuerhinterziehung)

Amtsgericht Bochum, Urteil vom 13. 2. 1985 – 29 Cs 42 Js 542/82 –, NJW 1985, 1968 und wistra 1985, 160 (EStG und KStG sind Zeitgesetze; Parteispenden keine Betriebsausgaben)

Amtsgericht Düsseldorf, Urteil vom 20. 9. 1984 – 105 Cs 42 Js 660/82 –, DStZ 1984, 620 und NJW 1985, 1971 (EStG ist Zeitgesetz; Parteispenden keine Betriebsausgaben; kein unvermeidbarer Verbotsirrtum)

Amtsgericht Köln, Urteil vom 5. 11. 1984 – 584 Ls 36/84 –, DStZ 1985, 145 (Beiträge und Spenden können keine Betriebsausgaben sein; Spendenabzugsregelung ist Zeitgesetz; zur Verwirkung)

Amtsgericht Köln, Urteil vom 20. 12. 1984 – 583 Ls 279/84 –, DStZ 1985, 227 und NJW 1985, 1972 (Zur Verwirkung des Steueranspruchs und zur Leichtfertigkeit in § 378 AO)

3. Finanzgerichtsbarkeit

Bundesfinanzhof, Gutachten vom 17. 5. 1952 – I D 1/52 S –, BFHE 56, 591 (Parteispenden keine Betriebsausgaben)

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18. 7. 1980 – VI R 167/77 –, BStBl. II 1981, 52 (Durchlaufspende als Sonderausgabe)

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28. 11. 1980 – VI R 193/77 –, BFHE 132, 431 (Gewerkschaftsurteil)

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16. 12. 1981 – IR 140/77 –, BFHE 135, 278 (Industrie-Klub-Urteil)

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18. 9. 1984 – VIII R 324/82 –, BFHE 142, 251 (Berufsverbands-Urteil)

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 29. 7. 1983 – VII 53/82 –, wistra 1984, 33 und EFG 1984, Nr. 18 (Mittelbare Parteizuwendung weder Betriebsausgabe noch Spende)

Finanzgericht Hannover, Urteil vom 12. 2. 1985 – VIII 300/82 – (nicht rechtskräftig), NJW 1985, 1979 und EFG 1985, Nr. 264 (Mitgliedsbeiträge an einen an eine politische Partei gekoppelten Berufsverband keine Betriebsausgaben)

Finanzgericht Köln, Urteil vom 20. 3. 1985 – I 330/82 U – (nicht rechtskräftig), NJW 1985, 1980 (Abgrenzung Berufsverband – politischer Verein)

Finanzgericht Köln, Urteil vom 29. 4. 1985 – VIII K 337/84 –, NJW 1985, 1977 (Parteispenden können Betriebsausgaben sein; Geschenkabzugsverbot betrifft nur natürliche Personen)

Finanzgericht Köln, Urteil vom 7. 6. 1985 – VII K 52/85 –, unveröffentlicht (Verwirkung des Steueranspruchs)

Finanzgericht München, Beschluß vom 29. 5. 1985 – XII 266/84 – (nicht rechtskräftig), NJW 1986, 279 (Kein ernsthafter Zweifel an Steuerhinterziehung, bei mittelbarer Parteispende an Staatsbürgerliche Vereinigung)

Finanzgericht Münster, Urteil vom 16. 2. 1982 – VI 3437/78 F –, in: Felix (Hrsg.): Steuerstrafrechtliche Perspektiven der Parteispenden, Köln, 1984, S. 155 (Beiträge an Berufsverband können Betriebsausgaben sein, wenn satzungsmäßiger Zweck Schutz des privaten Eigentums ist)

Finanzgericht Münster, Urteil vom 3. 9. 1985 – IX 7234/84 K – (nicht rechtskräftig), NJW 1986, 280 (Möglicher Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn der anerkannte Sonderausgabenabzug an eine anerkannte Institution rückgängig gemacht werden soll)

Tages- und Wochenzeitungen

Frankfurter Allgemeine:	20. 06. 1961	Dechamps, Bruno
	01. 02. 1974	
	18. 02. 1981, S. 16	Fromme, Friedrich Karl
	14. 06. 1983	
	24. 11. 1983	Friedmann
	03. 12. 1983	Troll
	02. 03. 1985, S. 2	Bewerunge, Lothar
	01. 03. 1985, S. 1	Fack, Ulrich
	23. 03. 1985	Coing, Helmut
	17. 05. 1984, S. 4	Felix, Günther
Frankfurter Allgemeine – Blick durch die Wirtschaft:	11. 10. 1984	
	06. 11. 1984	Felix, Günther
Frankfurter Rundschau:	27. 02. 1982, S. 3	Reifenrath, Roderich
	10. 05. 1984	Benda, Ernst
	30. 05. 1984	Haacke
	11. 12. 1984	Winter, Martin
Handelsblatt:	14. 09. 1983	
	16. 03. 1984, S. 5	Tipke, Klaus
	17. 08. 1984, S. 4	Tipke, Klaus
Mannheimer Morgen:	03. 06. 1985	Wüllenweber, Hans
Stern:	25. 10. 1984	
Stuttgarter Zeitung:	14. 09. 1983	
Spiegel:	1978, Nr. 27	Interview mit Fasolt
	1981, Nr. 50	
	1981, Nr. 51, S. 20	Interview mit Halstenbeg, Friedrich
	1982, Nr. 2	
	1982, Nr. 6	
	1983, Nr. 44, S. 17	
	1984, Nr. 40, S. 132	
	1984, Nr. 43, S. 15, 16	
	1985, Nr. 17, S. 59	
	1985, Nr. 21, S. 100	Tipke, Klaus
	Süddeutsche Zeitung:	27. 02. 1982, S. 4
06. 10. 1984		Leicht
17. 11. 1984, S. 4		Heigert, Hans
03. 05. 1985		Leicht
Der Tagesspiegel:	06. 05. 1956, S. 7	Schwarzkopf, Dietrich
Die Welt:	27. 02. 1982, S. 2	Kremp, Herbert
	27. 02. 1982, S. 3	Schell, Manfred
Westfälische Nachrichten:	17. 05. 1984	Tipke, Klaus
	18. 05. 1984	Tipke, Klaus
	19. 05. 1984	Tipke, Klaus
Zeit:	26. 02. 1960, S. 3	Eschenburg, Theodor
	18. 06. 1963	Eschenburg, Theodor
	24. 09. 1976, S. 17	Hoffmann, Wolfgang
	25. 12. 1981, S. 6	Hofmann, Günter
	01. 07. 1983, S. 6	Eschenburg, Theodor
	01. 07. 1984, S. 6	Eschenburg, Theodor
	09. 11. 1984, S. 3	Schüler, Hans
	23. 11. 1984	Schüler, Hans
	30. 11. 1984	Schüler, Hans
	18. 01. 1985, S. 23	Wagner, Joachim
	22. 02. 1985, S. 19	Hoffmann, Wolfgang
10. 05. 1985	Schüler, Hans	

Anlage 4

Zusammenstellung der Beweisbeschlüsse**1) Berichtsauftrag**

vom 24. September 1985 überarbeitet und präzisiert durch den am 24. September 1985 gebildeten Unterausschuß (APr 10/56)

A.

- I. Die Landesregierung wird beauftragt, dem Ausschuß einen Bericht darüber zu geben, wie die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung in der Zeit seit Juni 1958 verfahren ist mit gemeinnützigen Körperschaften, Stiftungen, Berufsverbänden und vergleichbaren Einrichtungen, bei denen festgestellt wurde bzw. Verdacht besteht, daß sie auch dazu dienen, Spendengelder/Beiträge an politische Parteien weiterzuleiten (sog. Spendensammelstellen).
- II. Der Bericht sollte insbesondere folgende Fragen beantworten:
 1. Welche Spendensammelstellen sind der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen in der Zeit seit Juni 1958 bekanntgeworden und für welche Parteien waren sie tätig?
 2. In welcher Weise wurden die oben beschriebenen Stellen von den zuständigen Finanzbehörden überprüft?
 3. In welchen zeitlichen Abständen und mit welchen Ergebnissen erfolgten solche konkreten Überprüfungen?
 4. Unterscheiden sich Prüfungsmethoden, Prüfungsmaßstäbe und Prüfungszeiträume für diese Stellen von der Behandlung anderer gemeinnütziger Körperschaften/Vereinigungen?
 5. a) In welchen Fällen wurden Betriebsprüfungen bei den sogenannten Spendensammelstellen angeordnet?
 - b) Was waren die Anlässe der Betriebsprüfungen?
 - c) Wann und von wem wurden sie angeordnet?
 - d) In welchen Fällen und mit welchem Inhalt erfolgten Rückfragen von Betriebsprüfern bei den Sitzfinanzämtern der obengenannten Stellen?
 - e) Was waren die Ergebnisse der Betriebsprüfungen?
 6. In welchen Fällen, zu welchen Zeitpunkten und mit welchem Inhalt gingen Kontrollmitteilungen an die Sitzfinanzämter der vorgenannten Stellen?
 7. a) In welchen Fällen und zu welcher Zeit wurden die Oberfinanzdirektionen bzw. das Finanzministerium informiert?
 - b) In welchen Fällen und zu welcher Zeit wurden Steuerfahndung oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet?
 8. a) In welchen Fällen wurden bei den sogenannten Spendensammelstellen Veranlagungen zur Vermögensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer durchgeführt oder ins Auge gefaßt?
 - b) Aus welchen Gründen erfolgte eine Veranlagung bzw. unterblieb eine solche Veranlagung?
 - c) In welchen Fällen sind Haftungsbescheide an Funktionsträger der betroffenen Spendensammelstellen ergangen oder ins Auge gefaßt worden?
 - d) Welche Gründe lagen für den Erlaß solcher Haftungsbescheide vor bzw. aus welchen Gründen wurde auf solche Haftungsbescheide verzichtet?
 9. a) Welche Spendensammelstellen wurden in der Zeit seit Juni 1958 in Nordrhein-Westfalen liquidiert oder haben ihren Sitz in andere Bundesländer verlegt, und wenn ja: wohin?
 - b) In welcher Weise haben Landesregierung bzw. Finanzverwaltung daran mitgewirkt?
 10. Gab es Veranlassung und wie wurde sichergestellt, daß die Finanzverwaltung bei ihrer Arbeit in diesem Bereich Erkenntnisse aus allgemein zugänglichen Quellen (Presse, Fachliteratur) über

Praktiken der Schattenfinanzierung der Parteien berücksichtigt (z.B. R. Weinmann, „Die Finanzierung politischer Parteien“, Dissertation, Tübingen 1966; Horst Weyrauch, Gutachtliche Anschlußstellungnahme zur Parteienfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland, Band I, II, 27. September 1978; Veröffentlichungen der Parteien über an sie geleistete größere Spenden)?

11. a) Haben Beratungen hinsichtlich der Behandlung dieses gesamten Komplexes mit Vertretern anderer Landesregierungen stattgefunden?
b) Welchen Inhalt und welches Ergebnis und welche Auswirkungen hatten diese Beratungen?
- III. Um die Erfüllung des Untersuchungsauftrags im Ausschuß sicherzustellen, wird die Landesregierung weiter beauftragt, dem Ausschuß Aufstellungen über folgende Personenkreise (mit ladungsfähiger Anschrift) zur Verfügung zu stellen:
 1. Aufstellung der mit den einzelnen Verfahren seit 1958 befaßten Beamten;
 2. Stellen- bzw. Organisationspläne der seit 1958 mit den Verfahren befaßten Stellen der Verwaltung (Finanzämter, Oberfinanzdirektionen, Finanzministerium, Betriebsprüfungsstellen);
 3. Aufstellung der Personen, die für die sogenannten Spendensammelstellen Steuererklärungen abgegeben oder stellvertretend diese Erklärung bearbeitet haben bzw. die Steuerpflichtigen in diesen Verfahren vertreten haben.
- IV. Weiterhin wird die Landesregierung beauftragt, über die Beratungen der Länderkonferenzen der Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Einkommensteuerreferenten zu berichten für die Zeit nach Juni 1958, soweit dort Fragen der Gemeinnützigkeit von Stiftungen und Berufsverbänden bzw. Fragen, die die Parteienfinanzierung betreffen, behandelt worden sind.
Der Bericht sollte insbesondere folgende Fragen beantworten:
 1. Wer waren und sind seit Juni 1958 die Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Einkommensteuerreferenten des nordrhein-westfälischen Finanzministeriums?
 2. Welche Mitarbeiter des Landesfinanzministeriums haben an den Ländertagungen der Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- und Gewerbesteuerreferenten teilgenommen?
 3. Sind die Mitarbeiter, die an den Sitzungen teilgenommen haben, mit und gegebenenfalls mit welchen Weisungen versehen worden?
 4. Sind über diese Konferenzen Protokolle erstellt worden?
 5. Wer ist über die Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung der Länderkonferenzen mündlich und schriftlich informiert worden?
 6. Sind als Ergebnisse solcher Beratungen Erlasse ergangen, wenn ja, welchen Inhalts und wie wurde nach Kenntnis der Landesregierung in anderen Bundesländern verfahren.
- V. Die Landesregierung wird gebeten, folgende Unterlagen dem Ausschuß zur Verfügung zu stellen:
 1. Die Protokolle über die Länderkonferenzen der Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Einkommensteuerreferenten für die Zeit seit Juni 1958;
 2. Die Berichte, Aufzeichnungen und Aktenvermerke zur Vorbereitung, Durchführung bzw. Nachbereitung dieser Länderkonferenzen.
 3. Die Erlasse Ziff. V 6.

B.

- I. Die Landesregierung wird beauftragt, dem Ausschuß einen Bericht über die abgeschlossenen und laufenden Strafverfahren zu geben, die wegen des Verdachts der Steuerverkürzung gegen Spender bzw. Mittäter und Gehilfen durch die nordrhein-westfälischen Justizbehörden eingeleitet worden sind.

- II. Der Bericht sollte insbesondere folgende Fragen beantworten:
1. Seit wann ist die Staatsanwaltschaft mit diesem Verfahren befaßt?
 2. Was war jeweils Veranlassung, die Ermittlungen aufzunehmen?
- III. Im Interesse der Erfüllung des Untersuchungsauftrags wird die Landesregierung weiter beauftragt, dem Ausschuß Aufstellungen zur Verfügung zu stellen über
1. den Personenkreis, der mit diesen Strafverfahren befaßten Beamten bei den zuständigen Staatsanwaltschaften, den Strabu-Stellen, der Generalstaatsanwaltschaft und des Justizministeriums;
 2. die abgeschlossenen bzw. laufenden Verfahren mit Aktenzeichen und kurzer Beschreibung des Verfahrensgegenstandes unter Angabe der jeweils betroffenen Spendensammelstelle;
 3. die bei den Finanzgerichten anhängigen bzw. abgeschlossenen Verfahren, die sich aus den Festsetzungsverfahren entwickelt haben (bezüglich der Spender und der Spendenempfänger) unter Angabe der Aktenzeichen und kurzer Beschreibung des Streitgegenstandes;
 4. alle der Staatsanwaltschaft Bonn vorliegenden Vermerke über die tatsächliche Geschäftsführung der jeweiligen gemeinnützigen Organisationen und der Einrichtungen vergleichbarer Art, die an der Schattenfinanzierung der Parteien beteiligt waren (sog. Sammelberichte).

Der Berichtsauftrag wurde im übrigen wie folgt interpretiert bzw. modifiziert:

Die in Ziffer I angeforderten Berichte über die abgeschlossenen und laufenden Strafverfahren sollen zunächst nur die Verfahren ab dem Jahre 1976 betreffen und zwar nur diejenigen, die von den Justizbehörden eingeleitet und geführt werden bzw. worden sind. Der Berichtsauftrag soll zunächst dahin eingeschränkt werden, daß

- für jede Spendensammelstelle mindestens über ein für sie symptomatisches Verfahren und darüber hinaus für jede Spendensammelstelle über die Verfahren zu berichten ist, deren laufende Nummer des Aktenzeichens mit einer arabischen 5 endet,
- mitgeteilt werden soll, wieviele Verfahren es in bezug auf jede einzelne Spendensammelstelle gibt,
- nur über Verfahren zu berichten ist, die ab 1976 eingeleitet worden sind, und daß bezüglich früherer Verfahren ein Überblick über die vorhandenen Erkenntnisse gegeben wird.

2) Beweisbeschuß vom 11. Dezember 1985 (APr 10/138)

Es soll Beweis erhoben werden zu der Frage, ob die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen Kenntnis von den Praktiken der Parteien zur „Schattenfinanzierung“ hatte

- I. durch Beiziehung folgender Akten zum Urkundsbeweis:
1. VII 244/85 K 2.VII 245/85 A (K)
 3. VII 246/85 K 4.VII 247/85 A (K)
 5. VII 626/84 K (Finanzgericht Düsseldorf)
 6. VII K 52/85 (Finanzgericht Köln/)
 7. a) Strafakten der Verfahren gegen die Herren Reifenhäuser und Jöster (Amtsgericht Köln) nebst zugrundeliegenden Steuerakten (Aktenzeichen nicht bekannt)
 - b) 40 Js 208/78 (mit Beweismittelheft)
 - c) 40 Js 183/76
 8. Steuer- und Strafakten betr. das „Seminar“
 9. Ermittlungsakten/Steuerakten betr.
 - a) Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Köln e.V.
 - b) Arbeiterwohlfahrt Bonn e.V.
 - c) Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V., Bonn

- d) Europäische Unternehmensberatung
 - e) Staatsbürgerliche Vereinigung e. V.
- II. durch Beiziehung der zur Vor- bzw. Nachbereitung der Referentengespräche der Jahre 1967 ff. vom Finanzministerium Nordrhein-Westfalen niedergelegten Verwaltungsvorgänge (begleitende hausinterne Vorbereitungen, Verhandlungsvorgaben, Bewertungen der Ergebnisse der Besprechungen und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen, sowie die sich daran anschließenden Verfügungen und Verwaltungsanordnungen);
- III. durch Beiziehung der Verwaltungsvorgänge (siehe oben Ziffer II) und Protokolle der Referentengespräche des Jahres 1961;
- IV. durch Beiziehung der Verwaltungsvorgänge im Finanzministerium Nordrhein-Westfalen anläßlich
1. des Erlasses der 2. Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke vom 23. Oktober 1956 (BGBl. I S. 836)
 2. der Verfahren des Bundesverfassungsgerichts betr. die Parteispenden in den Jahren 1958 und 1978.
- V. durch Vernehmung der nachstehend genannten Personen als Zeugen:
1. Ltd. Ministerialrat Dr. Günter Erckens
 2. Ltd. Ministerialrat a. D. Georg Hackert
 3. Ltd. Ministerialrat a. D. Alfons Keller
 4. Ministerialrat Joachim Schad
 5. Ministerialdirigent a. D. Ernst Spindler
 6. Ministerialdirigent a. D. Dr. Rudolf Thiel
 7. Staatsminister a. D., Hans Wertz

Die Zeugen werden ersucht, sich insbesondere auf folgende Fragestellungen einzurichten:

1. Welche Sachverhalte bzw. Erkenntnisse haben zur Befassung der Referenten mit Fragen der Parteienfinanzierung durch Berufsverbände/gemeinnützige Vereine geführt?
2. In welcher Weise wurde das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen über den Inhalt dieser Gespräche unterrichtet?
3. Mit welchen Direktiven wurden die Teilnehmer Nordrhein-Westfalens in Vorbereitung dieser Gespräche versehen?
4. Zu welchen Ergebnissen haben diese Gespräche geführt? Haben die Referenten ihrerseits Lösungsvorschläge für die steuerliche Behandlung dieser Problematik im Hinblick auf Berufsverbände, gemeinnützige Vereine, Stiftungen usw. erörtert und ggfs. dem Minister unterbreitet? Anderenfalls: warum ist es zu solchen Vorschlägen nicht gekommen?
5. Auf welche Weise wurde sichergestellt, daß die bei diesen Gesprächen ausgetauschten Erfahrungen in die einschlägigen Veranlagungsverfahren Eingang gefunden haben?
Hat eine entsprechende Unterrichtung der Oberfinanzdirektionen bzw. Finanzämter stattgefunden? Falls nein, warum sind solche Unterrichtungen unterblieben?
6. Was war Gegenstand bzw. Ergebnis der Gespräche der Oberfinanzpräsidenten, die sich an die Referentengespräche angeschlossen haben?
7. Haben die Referentengespräche zur Folge gehabt, daß eine bundeseinheitliche Regelung der Besteuerung getroffen wurde? Falls nein: Hat es Versuche gegeben, eine solche bundeseinheitliche Regelung herbeizuführen? Woran ist ggfs. das Bemühen um eine Vereinheitlichung gescheitert?
8. Hat es Bestrebungen gegeben, die bis dato praktizierte Besteuerung von Berufsverbänden zu verändern? (Stichwort: Gemeint ist die als steuerlich unschädlich angesehene Weitergabe von bis zu 25% der Beitragseinnahmen an Parteien, folgend den Grundsätzen des BFH-Gutachtens vom 17. Mai 1952).

9. Ist es zu einer Unterrichtung des Bundesministers der Finanzen gekommen? Welche Maßnahmen hat dieser ergriffen, um – auch für das Land Nordrhein-Westfalen – eine ordnungsgemäße und gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen?

3) Beweisbeschuß vom 11. Dezember 1985 (APr 10/138) mit dem Inhalt

- I. den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zu bitten, zunächst einen Bericht darüber zu erstatten, ob, und wenn ja, in welcher Weise diese Schattenfinanzierung Gegenstand von Prüfungsverfahren des jeweiligen Rechnungshofes war oder ist.
- II. das Finanzgericht Köln zu ersuchen, die dem Ausschuß von dort bereits zur Verfügung gestellte Auflistung der Finanzgerichtsverfahren in einer Weise zu ergänzen, die den Streitgegenstand mit der den Ausschuß interessierenden Fragestellung - Kenntnis der Finanzverwaltung – erkennen läßt.

4) Beweisbeschuß vom 21. Januar 1986 (APr 10/144)

In Ergänzung des Beweisbeschlusses vom 11. Dezember 1985 wird der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen ersucht, dem Untersuchungsausschuß die im Ministerium und in den nachgeordneten Behörden existierenden Vorgänge betreffend

1. die Europäische Unternehmensberatung
 2. die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V.
- zur Verfügung zu stellen.

5) Beweisbeschuß vom 18. Februar 1986

a) Es soll Beweis erhoben werden über die Kenntnis der Landesverwaltung von der Schattenfinanzierung politischer Parteien, hier insbesondere der Schattenfinanzierung der F.D.P. durch die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung (WSV) e.V., Bonn, mit deren Geleitorganisationen (Schutzvereinigung der freien Wirtschaft e.V. u. a.) durch

die Vernehmung der nachfolgenden Personen als Zeugen

1. Hermann Marx, Rechtsanwalt
2. Karl Heinz Menke, Diplomkaufmann
3. Hans Wolfgang Rubin
4. Dr. h.c. Willy Weyer, Staatsminister a. D.
5. Walter Scheel, Bundespräsident a. D.
6. Dr. Heinrich Neuhoff, Steuerbeamter von der Großbetriebsprüfungsstelle
7. Ernst Günther Kosin, Finanzamtsleiter Bonn
8. Arnold Haupt, Finanzpräsident a. D.
9. die zuständigen zu ermittelnden Sachbearbeiter des Finanzamts Bonn zur WSV
10. Rudolf Papior, Finanzpräsident a. D.
11. Rudolf Thiel, Ministerialdirigent a. D.
12. Ernst Spindler, Ministerialdirigent a. D.
13. Hans Wertz, Finanzminister a. D.
14. Alfred Rieger, Rentner

b) In der Frage des Kenntnisstandes der Landesfinanzverwaltung soll Beweis erhoben werden durch Beiziehung folgender Steuerakten:

1. Steuerakten der „Staatsbürgerlichen Vereinigung“, Köln;
2. Steuerakten der „Gemeinschaft zur Erschließung unterentwickelter Märkte“, Mainz;
3. Steuerakten der „Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft“, Koblenz;

4. Steuerakten der „Gesellschaft für europäische Wirtschaftspolitik“ Neuwied;
 5. Steuerakten der „Gesellschaft zur Förderung des gemeinsamen europäischen Marktes e.V.“, Koblenz
 6. Akten Langen 8 Js 1141/79 und 40 Js 359/81
 7. Beiziehung der Strafakten des Amtsgerichts Köln hinsichtlich des Madaus-Verfahrens
- Die Akten Nr. 1. sind anzufordern beim Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, die Akten Nr. 2 bis 5 sind anzufordern beim Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz.

6) Beweisbeschuß vom 11. März 1986 (APr 10/220)

- a) Es soll Beweis erhoben werden über die Kenntnis der Landesverwaltung von der Schattenfinanzierung politischer Parteien, hier insbesondere der Schattenfinanzierung der F.D.P. durch die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung (WSV) e.V., Bonn, mit deren Geleitorganisationen (Schutzvereinigung der freien Wirtschaft e.V. u. a.)

durch die Vernehmung der nachfolgenden Personen als Zeugen:

- I. die F.D.P.-Mitglieder
 1. Hermann Marx
 2. Karl-Heinz Menke
 3. Hans Wolfgang Rubin
 4. Willy Weyer, Staatsminister a. D.
 5. Walter Scheel, Bundespräsident a. D.
- II. die nach Mitteilung des Landesfinanzministers mit der WSV befaßten Beamten des Finanzamtes Bonn-Innenstadt
 1. Regierungsdirektor a. D. Dr. Apelt
 2. Erdweg, Bundesrichter beim BFH
 3. Arnold Haupt, Finanzpräsident a. D.
 4. Oberregierungsrat a. D. Franz Humpert
 5. Steuerrat Lohmer
 6. Ministerialrat Wilhelm Oepen
 7. Regierungsrat a. D. Wolfgang Schaarschmidt
 8. Dr. Eberhard Schau
 9. Richter am Bundesfinanzhof Dr. Rolf-Detlef Scholtz
- III. die nach Mitteilung des Landesfinanzministers mit der WSV befaßten Beamten der Großbetriebsprüfungsstelle Bonn (jetzt St. Augustin)
 1. Rudolf Papior, Finanzpräsident a. D.
 2. Herr Dr. Heinrich Neuhoff
- IV. die nach Mitteilung des Landesfinanzministers mit der WSV befaßten Beamten des Landesfinanzministeriums
 1. Dr. Thiel, Ministerialdirigent a. D.
 2. Spindler, Ministerialdirigent a. D.
 3. Hackert, Ltd. MR a. D.
 4. Keller, Ltd. MR a. D.
 5. Pauly, Ministerialrat a. D.
 6. Schad, Ministerialrat a. D.
 7. Freienstein, Staatssekretär a. D.

- V. den nach Mitteilung des Landesfinanzministers mit der WSV befaßten Minister Hans Wertz, Minister a. D.
- b) Die am 18. Februar 1986 erlassenen Beweisbeschlüsse werden wie folgt ergänzt bzw. erweitert:
1. Zu der Frage der Abwicklung des Falles Langen soll neben der bereits beantragten Vernehmung von Finanzminister Dr. Posser und Staatssekretär Dr. Haacke als Zeugen sowie der ebenfalls bereits beantragten Beiziehung der Strafakte 8 Js 1141/79 StA Düsseldorf weiter Beweis erhoben werden durch Beiziehung der Steuerakte Langen und der diesen Fall betreffenden Akten des Finanzministeriums.
 2. Zur Frage der Behandlung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V. soll außer den bereits von der CDU-Fraktion benannten Zeugen Beweis erhoben werden durch Vernehmung von Josef Pütz, Finanzminister a. D. als Zeugen.
 3. Vom Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz sind außer den bereits angeforderten Akten die Steuerakten folgender Vereinigungen beizuziehen:
Verein zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e. V., Koblenz
Verband zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte e. V., Neuwied
Vereinigung zur Förderung der privaten Entwicklungshilfe e. V., Linz
Außerdem ist der Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz um Auskunft darüber zu bitten, ob ihm weitere Vereinigungen mit Sitz in Rheinland-Pfalz bekannt sind, die
– entweder ihren Sitz von Nordrhein-Westfalen nach Rheinland-Pfalz verlegt haben
– oder von einer Geschäftsstelle oder einem Sekretariat in Nordrhein-Westfalen tätig geworden sind.
Die Steuerakten dieser Vereinigungen sind ebenfalls beizuziehen.
 4. Vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und seinen nachgeordneten Dienststellen sind, soweit vorhanden, die Akten folgender Vereinigungen beizuziehen:
Gemeinschaft zur Erschließung unterentwickelter Märkte e.V., Mainz (Geschäftsstelle Duisburg)
Gesellschaft für europäische Wirtschaftspolitik e.V., Neuwied (Geschäftsstelle Düsseldorf)
Gesellschaft zur Förderung des gemeinsamen europäischen Marktes e.V., Köln, Düsseldorf, Koblenz
Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e. V., Düsseldorf, Koblenz
Verein zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e. V., Koblenz
Verband zur Ordnung privatwirtschaftlicher Eigentumsrechte e. V., Neuwied
Vereinigung zur Förderung der privaten Entwicklungshilfe, Linz
- c) 1. Zum Beweisthema „Kenntnis der Landesverwaltung von der Schattenfinanzierung politischer Parteien“ soll der als Zeuge bereits benannte Herr Walter Scheel, Bundespräsident a. D., insbesondere auch zur Schattenfinanzierung durch die „Wirtschaftspolitische Vereinigung e.V. (Düsseldorf)“ vernommen werden.
2. Zum gleichen Beweisthema soll Beweis erhoben werden durch Vernehmung von Herrn Alfred Rieger als Zeuge.
3. Der Landesfinanzminister wird gebeten, dem Ausschuß die Akten über die Wirtschaftspolitische Vereinigung e. V. Düsseldorf, zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

7) Beweisbeschluß vom 15. April 1986 (APr 10/233)

Es soll Beweis erhoben werden über die Kenntnis der Landesverwaltung von der Schattenfinanzierung der F.D.P. durch die „Wirtschaftspolitische Vereinigung“ e.V. (WP), Düsseldorf, durch die Vernehmung der nachfolgenden Personen als Zeugen:

1. Dr. Thiel, Ministerialdirigent a.D.
2. Hans Wertz, Staatsminister a.D.

8) Beweisbeschluß vom 13. Mai 1986 (APr 10/261)

- a) Es soll Beweis erhoben werden über die Kenntnis der Landesverwaltung über den sog. Fall Langen durch die Vernehmung der nachfolgenden Personen als Zeugen
 1. Dr. Uwe Lüthje
 2. Walther Leisler Kiep
- b) Der Zeuge Spindler soll erneut vernommen werden, vorher ist jedoch vom Finanzminister eine detaillierte Aussagegenehmigung zu erwirken.
- c) Der Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz wird nochmals gebeten, dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen die angeforderten Steuerakten bezüglich der
 - Gemeinschaft zur Erschließung unterentwickelter Märkte e.V., Mainz
 - der Gesellschaft für europäische Wirtschaftspolitik e.V., Neuwiedund
 - der Gesellschaft zur Förderung des gemeinsamen europäischen Marktes e.V., Koblenzzur Verfügung zu stellen und das Ersuchen um Auskunft zu beantworten, ob ihm weitere Vereinigungen mit Sitz in Rheinland-Pfalz bekannt sind, die entweder ihren Sitz von Nordrhein-Westfalen nach Rheinland-Pfalz verlegt haben oder von einer Geschäftsstelle, oder einem Sekretariat in Nordrhein-Westfalen tätig geworden sind.

9) Beweisbeschluß vom 3. Juni 1986 (APr 10/294)

Es soll Beweis erhoben werden

- a) über die Kenntnis der Landesverwaltung von der Schattenfinanzierung politischer Parteien in den 70er und 80er Jahren (seit dem Schreiben des Finanzministers Wertz an den Bundesrechnungshof vom 27. Mai 1969 – Anlage zum Ausschuß-Protokoll 10/260 durch die Vernehmung von Herrn Ministerialdirigenten a.D. Ernst Spindler.
- b) über die Kenntnis der Landesverwaltung von der Schattenfinanzierung politischer Parteien durch Beiziehung der Vorgänge des Landesfinanzministers und der Protokolle
 - der Besprechung der Einkommensteuerreferenten des Bundes und der Länder vom 1./3. Juli 1957und
 - der Finanzministerkonferenz vom 21. November 1957

10) Beweisbeschluß vom 9. Juli 1986 (APr 10/327)

- 1) Es soll Beweis erhoben werden über die Kenntnis der Landesverwaltung von der Schattenfinanzierung politischer Parteien
 - a) durch die Vernehmung von
 - Herrn Dr. Ottmar P o h l, MdL
 - Herrn Finanzminister Dr. Diether P o s s e r, MdL
 - b) durch Beiziehung der Akten der Staatsbürgerlichen Vereinigung aus dem Staatsarchiv, Düsseldorf,

und

aus dem Bundesministerium der Finanzen

von der Gründung der Staatsbürgerlichen Vereinigung bis 1980.

2) Weiter soll Beweis erhoben werden

- a) in der Frage des Kenntnisstandes der Landesregierung und ihrer untergeordneten Behörden über die Umwegfinanzierung von Parteispenden durch Vernehmung folgender Personen als Zeugen:
Staatsminister a.D. Frau Inge Donnepp,
Generalstaatsanwalt Hans Büschgens,
Leitender Oberstaatsanwalt Eberhard Knipfer, Düsseldorf,
Staatsanwalt Helmut Jacobi, Staatsanwaltschaft Düsseldorf,
Staatssekretär Dr. Heinz Rolf Haacke,
- b) durch Beiziehung der Akten oder, soweit Akten nicht mehr existieren, der sonstigen – noch vorhandenen – Unterlagen der Vereinsregister bei den zuständigen Amtsgerichten für alle dem Ausschuß bekanntgewordenen Spendensammelstellen;
- c) durch Beiziehung des Vorgangs des Finanzministers Nordrhein-Westfalen, in dem sich die „Gutachtliche Anschlußstellungnahme zur Parteienfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland – Fakten der Parteienfinanzierung“ von Horst Weyrauch (Weyrauch-Gutachten) befindet, einschließlich aller dieses Gutachten und das Normenkontrollverfahren der Landesregierung Niedersachsen (2 BvF 1/78) betreffenden Unterlagen;

und

- durch Beiziehung der Presseschauen des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai, 15., 16., 17., 20., 21., 22. und 27. Juni 1961;
- d) durch Beiziehung der Akten und Vorgänge betreffend den „Arbeitskreis für kommunalpolitische Bildung e.V. Bonn“ in Bonn;
- e) durch Beiziehung der Steuerakten von Spendensammelstellen, die ihren Sitz von Nordrhein-Westfalen nach Rheinland-Pfalz verlegt haben oder ihren Sitz in Rheinland-Pfalz hatten, obwohl sie von Nordrhein-Westfalen aus tätig geworden sind. (erneute Aktenanforderung beim Finanzminister von Rheinland-Pfalz entsprechend den Beschlüssen vom 18. Februar und 11. März 1986)

11) **Beweisbeschuß vom 5. November 1986 (APr 10/404)**

a) Berichtersuchen an den Finanzminister

welche politischen und behördlichen Maßnahmen er aus den Erkenntnissen über den Charakter der Staatsbürgerlichen Vereinigung, des Seminars für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der Christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e.V. in Krefeld als CDU-Spendensammelstellen aufgrund der „vertraulichen Aktennotiz“ der Oberfinanzdirektion Düsseldorf vom 11. Oktober 1979 (Blatt 1 Teilband IX) über die Abgabe der die Person des Herrn Langen betreffenden Sache an die Staatsanwaltschaft hinaus ergriffen hat, um die Schattenfinanzierung der CDU über diese drei Sammelstellen zu beenden;

- welche Maßnahmen die Finanzverwaltung ergriffen hat, um die Schattenfinanzierung der CDU über diese drei Sammelstellen aufgrund der „vertraulichen Aktennotiz“ der Oberfinanzdirektion Düsseldorf vom 11. Oktober 1979 zu beenden;
- warum der Finanzminister und die Finanzverwaltung die o.a. „vertrauliche Aktennotiz“ der Staatsanwaltschaft weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt hat;
- welche Maßnahmen hat die Finanzverwaltung – unabhängig vom Fall Langen – ergriffen, um die Tätigkeit dieser Vereinigungen (SV Seminar, SGM) als Spendensammelstellen der CDU zu beenden;
- welche Erklärungen haben die Verantwortlichen dieser Vereinigungen über deren Tätigkeit als Spendensammelstellen der CDU gegenüber der Finanzverwaltung abgegeben.

- b) Es soll Beweis erhoben werden über die Behandlung sog. Fall Langen durch die Finanzverwaltung durch die Vernehmung der mit dem sog. Fall Langen befaßten Beamten Regierungsdirektor Peter van Endert,
Regierungsdirektor a. D. Wilhelm Otten,
Oberregierungsrat a. D. Kurt Bohmer,
Ltd. Ministerialrat Dr. Raimund Wiechen
Regierungsrat Josef Hanrahts,
Steueramtsrat Siegfried Beeskow,
Ltd. Regierungsdirektor Dr. Joh. Wilhelm M. Wolters,
Oberregierungsrat Hartmut Gieselher Leypold,
Ministerialdirigent Karl Heinrich Nolte.
- c) Es soll Beweis erhoben werden über die Kenntnis von der Schattenfinanzierung politischer Parteien, insbesondere der SPD durch den „Arbeitskreis für kommunalpolitische Bildung e.V. Bonn“ durch die Vernehmung von Herrn Bundeskanzler a. D. Helmut Schmidt, MdB. (siehe auch APr 10/327)
- d) Es soll Beweis erhoben werden hinsichtlich der Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e.V. Köln/Koblenz durch
1. Beiziehung der Akten und Verwaltungsvorgänge aus dem Hauptstaatsarchiv
 2. Beiziehung der Akten und Verwaltungsvorgänge aus dem Bundesministerium der Finanzen
- e) Der Justizminister wird um eine gutachtliche Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob eine Klage gegen den Bundesfinanzminister auf Herausgabe der Akten zulässig und begründet ist. Diese gutachtliche Stellungnahme soll auch den Erfolg einer Klage eines Aktenvorlageverlangens des Ausschusses gegenüber dem Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz beinhalten.
- f) Zu der Frage des Kenntnisstandes der Landesregierung über die Umwegfinanzierung von Parteispenden soll Beweis erhoben werden durch Vernehmung folgender Personen als Zeugen:
1. LRD a. D. Dr. Langer, Neuwied
 2. Rechtsanwalt Dr. Ulrich Doderer, Neuwied
 3. Dr. Friedrich-Karl Patterson
 4. Rechtsanwalt Wolfgang Diewerge, Düsseldorf
 5. Joachim-Friedrich v. Stojentin
 6. Wirtschaftsprüfer Dr. Wollert, Düsseldorf
 7. Rechtsanwalt Dr. Hellmuth Kregel, Bielefeld
 8. Dr. Otto Graf Lambsdorff
- g) Zur Frage des Kenntnisstandes der Landesregierung über die Umwegfinanzierung von Parteispenden soll Beweis erhoben werden
- durch Beiziehung der Protokolle des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landes Rheinland-Pfalz über die Vernehmung von Zeugen zur Gesellschaft für Europäische Wirtschaftspolitik e. V., Neuwied.

12) Beweisbeschuß vom 9. Dezember 1986 (APr 10/467)

Es soll Beweis erhoben werden über die Kenntnis des Justizministeriums über die Spendensammelstellen:

- Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e. V. in Koblenz,
- Seminar für sozial- und staatspolitische Bildungsarbeit der christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e. V. in Köln und
- Studiengesellschaft für Mittelstandsfragen e. V. in Krefeld durch die Beiziehung der Akten- und Verwaltungsvorgänge des Justizministers Nordrhein-Westfalen zum sog. Fall Langen und zu den drei o. a. Spendensammelstellen.

13) Beweisbeschuß vom 10. Februar 1987 (APr 10/506)

Zum Komplex „Europäische Untersuchungsberatungsanstalt (EU)“ soll Beweis erhoben werden durch Vernehmung des ehemaligen Leiters der Steuerfahndungsstelle St. Augustin, Regierungsdirektor a. D. Klaus Förster.

14) Beweisbeschuß vom 27. April 1987 (APr 10/560)

- a) Es soll Beweis erhoben werden über die Kenntnis der Landesregierung und der Landesverwaltung von der Schattenfinanzierung, d. h. von der indirekten Finanzierung politischer Parteien durch die Beziehung
- aa) aller Schriftstücke (Vermerke, Briefe, Korrespondenz usw. aus den P-Akten des Finanzministers NW zum und anlässlich des Themas Parteienfinanzierung für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 24. Juni 1958 bis zum 1. Januar 1984,
 - bb) aller Akten, Vorgänge und Einzelschriftstücke des Justizministers NW zum und anlässlich des Komplexes „EU Vaduz“/„Förster“ (insbesondere auch zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen Beamte des Finanzministeriums und der Oberfinanzdirektion Köln wegen Strafvereitelung im Amt).
- b) Es soll Beweis erhoben werden über die Kenntnis der Landesregierung und der Landesverwaltung von der Behandlung des Komplexes „EU Vaduz“/„Förster“ (Schattenfinanzierung der CDU und anderer Parteien)
- durch die Vernehmung der nachfolgenden Personen als Zeugen
- a) Richter am Bundesfinanzhof Dr. Rudolf Jansen
 - b) Ltd. Regierungsdirektor Gerhard Braun (OFD Köln)
 - c) Finanzpräsident a. D. Rudolf Papior (OFD Köln)
 - d) Oberfinanzpräsident a. D. Dr. Mersmann (OFD Köln)
 - e) Rechtsanwalt Klaus Förster
 - f) Ministerialdirigent Hartmut Grüter
 - g) Ministerialdirigent a. D. Karl Heinrich Nolte
 - h) Ministerialdirigent a. D. Spindler (Finanzministerium)

15) Beweisbeschuß vom 26. Mai 1987 (APr 10/603)

Es soll Beweis erhoben werden

- a) über die Erkenntnisse, die das Bundesamt für Finanzen bezüglich der Europäischen Unternehmensberatungsanstalt (EU), Vaduz, gewonnen hat durch die Beziehung der entsprechenden Unterlagen des Bundesamtes für Finanzen bezüglich der EU Vaduz.
- b) über den folgenden Sachverhalt: Der Bundestagsabgeordnete Meinike (SPD) hatte im Jahr 1976 folgende parlamentarische Anfrage an die Bundesregierung gerichtet:

„Ist die Bundesregierung bereit, den erneut erhobenen Vorwürfen steuerlicher Manipulationen im Zusammenhang mit der Zahlung von Spenden von gemeinnützigen Körperschaften an politische Parteien noch einmal nachzugehen und eingehende Prüfungen vorzunehmen?“

Diese Anfrage beantwortete der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Offergeld, in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. März 1976 wie folgt:

„Herr Kollege, das Bundesfinanzministerium geht allen konkreten Vorwürfen nach, wonach bei der Zahlung von Spenden an politische Parteien durch oder über gemeinnützige Körperschaften steuerliche Manipulationen vorgekommen sein sollen. Dies ist auch aufgrund der in jüngster Zeit gegen einige staatspolitische Vereinigungen erhobenen Vorwürfe geschehen. Das Bundesfinanzministerium hat die zuständigen Landesfinanzbehörden um steuerliche Überprüfung gebeten.« Dabei ist von folgender Rechtslage auszugehen:

Erstens: Spenden an politische Parteien können nur bis zur Höhe von insgesamt 600 DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 1 200 DM im Jahr abgezogen

werden. Diese Begrenzung des Spendenabzugs kann nicht durch Zwischenschaltung einer Körperschaft umgangen werden.

Zweitens: Die Unterstützung politischer Parteien und die Beschaffung von Geldmitteln für politische Parteien sind keine gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Gesetzes. Körperschaften, die nach Satzung oder tatsächlicher Geschäftsführung derartige Zwecke verfolgen, können nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Sie sind infolgedessen nicht zum Empfang steuerbegünstigter Spenden und zur Ausstellung steuerwirksamer Spendenbescheinigungen berechtigt.

Ich bin gern bereit, Ihnen zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten, soweit das Steuergeheimnis das möglich macht.“

- c) durch die Beiziehung der Akten, Vorgänge und Einzelschriftstücke des Landesfinanzministers Nordrhein-Westfalen und der nachgeordneten Behörden hinsichtlich
1. der o. a. Bitte des Bundesfinanzministeriums an die zuständigen Landesfinanzbehörden um steuerliche Überprüfung der Zahlung von Spenden an politische Parteien durch oder über gemeinnützige Körperschaften und staatspolitische Vereinigungen,
 2. der aus dieser Bitte des Bundesfinanzministeriums gezogenen Konsequenzen des Landesfinanzministers Nordrhein-Westfalen und der nachgeordneten Behörden,
 3. des Ergebnisses der steuerlichen Überprüfung und
 4. des Berichts des Landesfinanzministers oder der nachgeordneten Behörden an das Bundesfinanzministerium.
- d) zu der Frage, welche Übereinkunft die Schatzmeister der Parteien getroffen haben, und zu der Frage, welche damit im Zusammenhang stehenden Probleme im Januar 1975 von den für die Fragen der Abgabenordnung zuständigen Referenten der Oberfinanzdirektion erörtert worden sind, soll Beweis erhoben werden
- durch Vernehmung von
1. Herrn Ernst Theilen (SPD-Bundesvorstand)
 2. Herrn Juchum (früher Pers. Referent des Parl. Staatssekretärs Reiner Offergeld)

16) Beweisbeschluß vom 9. Oktober 1987 (APr 10/711)

Es soll Beweis erhoben werden

über die Kenntnis der Landesverwaltung von Methoden und Fällen der Schattenfinanzierung politischer Parteien durch Beiziehung der folgenden Akten und Vorgänge des Finanzministeriums:

S. 2223–1002 – V 32

S. 2500– 39 – V 32.

Anlage 5

Zusammenstellung über Zahl und Art der Sitzungen

I. Untersuchungsausschuß

Prot. Nr. APr 10/	Sitzung	Datum	ö.	n.ö.	Verhandlungspunkte
55	1.	24. 09. 1985	x		Konstituierung und Wahl des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden
56	1.	24. 09. 1985		x	Durchführung des Untersuchungsverfahrens Einsetzung eines Unterausschusses (Formulierung eines Berichtersuchens an die Landesregierung)
78	2.	22. 10. 1985		x	Beschluß über die Geheimhaltung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Akten und Unterlagen (Vorlage 10/98)
138	3.	11. 12. 1985		x	1. Beweisantrag der Fraktion der CDU vom 05. 12. 1985 2. Terminplanung
144	4.	21. 01. 1986		x	1. Bewertung der CDU-Dokumentation zur Schattenfinanzierung politischer Parteien 2. Beweisantrag der Fraktion der CDU 3. Interpretation der Aussagegenehmigungen des Finanzministers
4	4.	21. 01. 1986	vertr.		Vernehmung der Zeugen Staatsminister a. D. Hans Wertz Ministerialdirigent a. D. Ernst Spindler Ministerialdirigent a. D. Rudolf Thiel Ltd. Ministerialrat Dr. Günter Erckens
179	5.	28. 01. 1986		x	1. Zuleitung von Unterlagen an die Zeugen als Gedächtnisstütze für künftige Aussagen 2. Interpretation der Aussagegenehmigungen des Finanzministers
6	5.	28. 01. 1986	vertr.		Vernehmung der Zeugen Ltd. Ministerialrat a. D. Hans Georg Hackert Ltd. Ministerialrat a. D. Alfons Keller Ministerialrat Hans Joachim Schad
186	6.	18. 02. 1986		x	1. Beratung über das weitere Vorgehen – Beweisanträge der SPD und der CDU (Auftrag an Unterausschuß zur Konkretisierung) 2. Terminplanung – Unterausschuß – Untersuchungsausschuß
220	7.	11. 03. 1986		x	1. Schreiben des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 02. 1986 – S 1007 – MB 1 – S 1603 – 33 – V A 5 2. Beweisanträge der Fraktion der SPD, der CDU und der F.D.P. 3. Terminplanung 4. Gutachtliche Stellungnahme von Prof. Dr. Giesen zur CDU-Dokumentation vom 19. 12. 1985

Prot. Nr. APr 10/	Sitzung	Datum	ö.	n.ö.	Verhandlungspunkte
232	8.	15. 04. 1986	x		Vernehmung der Zeugen fr. Hauptgeschäftsführer der F.D.P. NW – Rentner Alfred Rieger Staatsminister a. D. Dr. h. c. Willi Weyer Rechtsanwalt Hermann Marx Dipl.-Kaufmann Karl-Heinz Menke
233	8.	15. 04. 1986		x	1. Beweisantrag der Fraktion der CDU vom 14. 04. 1986 2. Beiziehung der Akten betr. die „Forschungs- gemeinschaft für Umwelt und Volkswirtschaft e.V.“, Düsseldorf
239	9.	16.04.86	x		3. Terminplanung Vernehmung der Zeugen Finanzpräsident a. D. Arnold Haupt Regierungsrat a. D. Wolfgang Schaarschmidt Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Anton Erdweg Richter am Bundesfinanzhof Dr. Rolf-Detlef Scholtz Bundesbeamter Dr. Eberhard Schau Oberregierungsrat a. D. Franz Humpert Steuerrat Lambert Lohmer Ministerialrat Wilhelm Oepen
240	9.	16. 04. 1986		x	1. Vorgesehene Vernehmung des Zeugen Regierungs- direktor a. D. Dr. Apelt (siehe APr 10/239, S. 19) 2. Beiziehung der Strafakten des Madaus-Verfahrens
260	10.	13. 05. 1986	x		Vernehmung der Zeugen Ministerialdirigent a. D. Rudolf Thiel Ministerialdirigent a. D. Ernst Spindler Beamter – Angestellter Dr. Heinrich Neuhoff Ministerialrat a. D. Gerd Pauly Ministerialrat Hans Joachim Schad
261	10.	13. 05. 1986		x	1. Verzicht auf Vernehmung des Zeugen Hans Wolfgang Rubin 2. Behandlung des Falles „Eheleute Dr. Victor Langen“ a) Steuerakten b) Antrag der Fraktion der CDU auf Vernehmung weiterer Zeugen 3. Nochmalige Vernehmung des Zeugen Ministerial- dirigent a. D. Ernst Spindler 4. Erneute Aktenanforderung an den Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz (Beweisbeschlüsse vom 18. 02. und vom 11. 03. 1986) 5. Terminplanung
285	11.	27. 05. 1986	x		Vernehmung der Zeugen Bundespräsident a. D. Walter Scheel Staatsminister a. D. Hans Wertz Finanzpräsident a. D. Rudolf Papior

Prot. Nr. APr 10/	Sitzung	Datum	ö.	n.ö.	Verhandlungspunkte
293	12.	03. 06. 86	x		Vernehmung des Zeugen Finanzminister Dr. Diether Posser
294	12.	03. 06. 86		x	1. Nochmalige Vernehmung des Zeugen Ministerialdirigent a.D. Spindler 2. Beweisantrag der Fraktion der CDU 3. Terminplanung Beschlußfassung über das weitere Vorgehen
315	13.	01. 07. 86	x		Vernehmung der Zeugen fr. Schatzmeister der CDU – Versicherungskaufmann Walther Leisler Kiep Generalbevollmächtigter des Schatzmeisters der CDU Dr. Uwe Lühje
316	13.	01. 07. 86		x	1. Vernehmung des Zeugen Ministerialdirigent a.D. Ernst Spindler – Einholung einer erweiterten Aussagegenehmigung – 2. Terminplanung 3. Informatorische Befragung von Beamten des Finanzministeriums zur Aktenführung im Fall Langen MinRat Willemsen FM ORRat Korth
327	14.	09. 07. 86		x	1. Beweisanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU 2. Einsicht in Protokolle des Untersuchungsausschusses 3. Akteneinsicht 4. Terminplanung
362	15.	24. 09. 86	x		Vernehmung der Zeugen Dr. Ottmar Pohl, MdL Staatssekretär Dr. Heinz Rolf Haacke Finanzminister Dr. Diether Posser Staatsminister a.D. Inge Donnepp Generalstaatsanwalt Hans Büschgens Ltd. Oberstaatsanwalt Eberhard Knipfer Staatsanwalt Helmut Jacobi
363	15.	24. 09. 86		x	Fortführung der Beratungen (Terminfragen)
395	16.	22. 10. 86		x	1. Gutachtliche Stellungnahme der Landtagsverwaltung zu § 12 Abs. 3 Untersuchungsausschußgesetz 2. Anträge auf Einsichtnahme in Protokolle öffentlicher Sitzungen 3. Beratung Beweisanträge der Fraktionen der SPD und der CDU
404	17.	05. 11. 86		x	Beschlußfassung über Beweis- anträge der Fraktionen der SPD und der CDU
438 a	18.	25. 11. 86	x		Vernehmung der Zeugen Ministerialdirigent a.D. Karl Heinrich Nolte Regierungsdirektor Peter van Endert Oberregierungsrat Hartmut Giselher Leypold

Prot. Nr. APr 10/	Sitzung	Datum	ö.	n.ö.	Verhandlungspunkte
438 b	18.	25. 11. 86		x	Zeugenvernehmung zum „Fall Langen“ (Fortsetzung) Oberregierungsrat Hartmut Giselher Leypold
439	19.	25. 11. 86		x	1. Einsichtsnahme in Protokolle 2. Terminplanung
466	20.	09. 12. 86	x		Vernehmung der Zeugen Steueramtsrat Siegfried Beeskow Oberregierungsrat Josef Hanrahts Oberregierungsrat a. D. Kurt Bohmer Ltd. Ministerialrat Dr. Raimund Wiechen Ltd. Regierungsdirektor a. D. Dr. Joh. Wilh. Maria Wolters Regierungsdirektor a. D. Wilhelm Otten
467	21.	09. 12. 86		x	1. Beweisantrag der Fraktion der CDU 2. Terminplanung
505	22.	10. 02. 1987	x		Vernehmung des Zeugen Bundeskammer a. D. Helmut Schmidt
506	23.	10. 02. 87		x	1. Anforderung der Protokolle des Untersuchungsausschusses Rheinland-Pfalz 2. Ersuchen an Bundesminister der Finanzen auf Herausgabe von Akten 3. Gutachtliche Stellungnahme des Justizministers Nordrhein-Westfalen vom 19. 12. 1986 4. Schreiben des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02. 02. 1987 5. Beweisantrag der Fraktion der CDU 6. Beratung über das weitere Vorgehen
560	24.	27. 04. 87		x	Beschlußfassung über Beweisanträge der Fraktion der CDU
561	24.	27. 04. 87	x		Vernehmung der Zeugen Staatsminister a. D. Professor Dr. Friedrich Halstenberg Staatssekretär a. D. Dr. Martin Döring
584	25.	12. 05. 87	x		Vernehmung des Zeugen Richter am Bundesfinanzhof Dr. Rudolf Jansen

Prot. Nr. APr 10/	Sitzung	Datum	ö.	n.ö.	Verhandlungspunkte
602	26.	26. 05. 87	x		Vernehmung der Zeugen Ltd. Regierungsdirektor Gerhard Braun Finanzpräsident a. D. Rudolf Papior Rechtsanwalt Klaus Förster
603	26.	26. 05. 87		x	1. Beweisanträge der Fraktion der SPD und der CDU 2. Weiteres Verfahren
646	27.	01. 07. 87	x		Vernehmung der Zeugen Ministerialdirigent Hartmut Grüter Beamter Dr. Ernst Theilen
647	27.	01. 07. 87		x	1. Verweigerung der Aussagenehmigung durch den Bundesminister der Finanzen (Oberfinanzpräsident Dr. Mersmann und Juchum) 2. Weiteres Verfahren
710	28.	09. 10. 87	x		Vernehmung des Zeugen Ministerialdirigent a. D. Ernst Spindler
711	28.	09. 10. 87		x	1. Beweisantrag der Fraktion der CDU vom 09. 10. 1987 auf Beiziehung von Akten 2. Abschluß der Beweisaufnahme
802	29.	15. 01. 1988		x	1. Presseveröffentlichungen vom 11. und 12. Januar 1988 über den Entwurf des Abschlußberichts des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses 2. Beratung über den Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
907	30.	03. 05. 1988		x	Beratung über den Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

II. Unterausschuß

Sitzung	Datum	Verhandlungspunkte
1.	27. 09. 1985	Beratung des CDU-Antrags
2.	24. 10. 1985	Interpretation und Modifizierungen des in der 1. Sitzung des Unterausschusses beschlossenen Berichtsauftrages
3.	14. 01. 1986	Auswertung des eingegangenen Materials
4.	27. 02. 1986	Beratung über das weitere Verfahren Beweisbeschlüsse
5.	26. 02. 1988	Beratung über den Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
6.	22. 03. 1988	Beratung über den Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Anlage 6

Liste der vernommenen Zeugen und Vernehmungstermine

Steueramtsrat Siegfried Beeskow	09. 12. 1986
Oberregierungsrat a.D. Kurt Bohmer	09. 12. 1986
Ltd. Regierungsdirektor Gerhard Braun	26. 05. 1987
Generalstaatsanwalt Hans Büschgens	24. 09. 1986
Staatssekretär a.D. Dr. Martin Döring	27. 04. 1987
Staatsminister a.D. Inge Donnepp	24. 09. 1986
Regierungsdirektor Peter van Endert	25. 11. 1986
Ltd. Ministerialrat Dr. Günter Erckens	21. 01. 1986*
Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Anton Erdweg	16. 04. 1986
Rechtsanwalt Klaus Förster	26. 05. 1987
Ministerialdirigent Hartmut Grüter	01. 07. 1987
Staatssekretär Dr. Heinz Rolf Haacke	24. 09. 1986
Oberregierungsrat Hanrahts	09. 12. 1986
Ltd. Ministerialrat a.D. H. Georg Hackert	28. 01. 1986*
Staatsminister a.D. Prof. Dr. Friedrich Halstenberg	17. 04. 1987
Finanzpräsident a.D. Arnold Haupt	16. 04. 1986
Oberregierungsrat a.D. Franz Humpert	16. 04. 1986
Staatsanwalt Helmut Jacobi	24. 09. 1986
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Rudolf Jansen	12. 05. 1987
Ltd. Ministerialrat a.D. Alfons Keller	28. 01. 1986*
Ltd. Oberstaatsanwalt Eberhard Knipfer	24. 09. 1986
Versicherungskaufmann Walther Leisler Kiep	01. 07. 1986
Oberregierungsrat Hartmut Giselher Leypold	25. 11. 1986 25. 11. 1986+
Steuerrat Lambert Lohmer	16. 04. 1986
Generalbevollmächtigter des Bundesschatzmeisters der CDU Dr. Uwe Lüthje	01. 07. 1986
Rechtsanwalt Hermann Marx	15. 04. 1986
Dipl.-Kaufmann Karl-Heinz Menke	15. 04. 1986
Dr. Heinrich Neuhoff	13. 05. 1986
Ministerialdirigent a.D. Karl Heinrich Nolte	25. 11. 1986
Ministerialrat Wilhelm Oepen	16. 04. 1986
Regierungsdirektor a.D. Wilhelm Otten	09. 12. 1986
Finanzpräsident a.D. Rudolf Papior	27. 05. 1986 26. 05. 1987
Ministerialrat a.D. Gerd Pauly	13. 05. 1986
Dr. Ottmar Pohl MdL	24. 09. 1986
Finanzminister Dr. Diether Posser	03. 06. 1986 24. 09. 1986
Rentner Alfred Rieger	15. 04. 1986

Liste der vernommenen Zeugen und Vernehmungstermine

Regierungsrat a. D. Wolfgang Schaarschmidt	16. 04. 1986
Ministerialrat Hans Joachim Schad	28. 01. 1986* 13. 05. 1986
Richter am Bundesfinanzhof Dr. Rolf-Detlef Scholtz	16. 04. 1986
Bundesbeamter Dr. Eberhard Schau	16. 04. 1986
Bundespräsident a. D. Walter Scheel	27. 05. 1986
Bundeskanzler a. D. Helmut Schmidt	10. 02. 1987
Ministerialdirigent a. D. Ernst Spindler	21. 01. 1986* 13. 05. 1986 01. 07. 1986+ 09. 10. 1987
Beamter Dr. Ernst Theilen	01. 07. 1987
Ministerialdirigent a. D. Dr. Rudolf Thiel	21. 01. 1986* 13. 05. 1986
Staatsminister a. D. Hans Wertz	21. 01. 1986* 27. 05. 1986
Staatsminister a. D. Dr. h. c. Willi Weyer	15. 04. 1986
Ltd. Ministerialrat Dr. Raimund Wiechen	09. 10. 1986
Ltd. Regierungsdirektor a. D. Dr. Johannes Wilhelm Maria Wolters	09. 12. 1986

Die Zeugenvernehmung erfolgte grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die mit * gezeichneten Termine waren vertrauliche Sitzungen, die mit + gezeichneten Termine nicht-öffentlich.

Darüber hinaus wurden am 1. Juli 1986 in nicht öffentlicher Sitzung

Ministerialrat Willemsen und
Oberregierungsrat Korth

informativ zur Aktenführung im Fall Langen gehört.

S o n d e r v o t u m**der CDU- und F.D.P.-Mitglieder des Untersuchungsausschusses gemäß § 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Inhaltsübersicht	Seite
I. Feststellungen zum methodischen Vorgehen der SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses	250
II. Ergebnis	250
III. Begründung	250
1. Kenntnisstand der Landesregierung Nordrhein-Westfalen	250
1.1 Allgemein zugängliche Darstellungen des Problems und der Methoden der indirekten Parteienfinanzierung in Presse und Literatur	251
1.2 Kenntnisse in den politischen Parteien und Übereinkunft der Schatzmeister zur Intervention bei den Finanzministern	252
1.3 Beratungen des Finanzministers des Bundes und der Länder sowie Besprechungen des Bundes und der Länder	254
1.4 Offizielle Hinweise des Bundesrechnungshofes	256
1.5 Besonderes Wissen der Leiter der Steuerabteilung des Finanzministeriums NW	257
1.6 Verschiedene Einzelfallkenntnisse in Landesregierung und Finanzverwaltung NW	257
1.7 Sitzverlegung von Spendensammelstellen nach Rheinland-Pfalz	258
1.8 Zusammenfassende Wertung zum Kenntnisstand der Landesregierung Nordrhein-Westfalen	259
2. Unterlassen der Landesregierung NW, die indirekte Parteienfinanzierung zu unterbinden	259
3. Bei pflichtgemäßem Handeln der Landesregierung NW im Jahre 1969 Unmöglichkeit der weiteren Schattenfinanzierung politischer Parteien	261
4. Bewußtes Zusammenwirken von Landesregierung NW und Vertretern einer Spendensammelstelle	262

Nach Abschluß der Arbeit des Untersuchungsausschusses stellen wir als Ergebnis fest:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hatte spätestens seit dem Jahre 1969 die Kenntnisse über die Schattenfinanzierung politischer Parteien, die erforderlich waren, um alle wesentlich rechtswidrigen Formen der Parteienfinanzierung wirksam zu unterbinden.

I.

Zum methodischen Vorgehen der Ausschuß-Mehrheit bei der Bewertung der Ergebnisse stellen wir fest:

Die Aufteilung des Sachverhalts durch Zwischenbewertungen und die damit verbundene isolierte Betrachtung einzelner Sachverhaltsfeststellungen durch die SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses entspricht nicht dem Untersuchungsauftrag des Landtags. Der Landtag hat den Untersuchungsausschuß nicht damit beauftragt, Einzelerkenntnisse über die indirekte Parteienfinanzierung gesondert zu untersuchen und zu bewerten, sondern den „Kenntnisstand der Landesregierung“ festzustellen (vgl. Erster Teil, 1. Abschnitt, I. Seite 16 des Berichts). Dieser Kenntnisstand ergibt sich aus unterschiedlichen Quellen und Einzelerkenntnissen, die sich zum Teil gegenseitig bedingen und ergänzen sowie sich ständig weiter summieren haben.

Wir halten die von den SPD-Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gewählte Bewertungsmethode nicht für geeignet, eine Gesamtschau des Sachverhalts zu ermöglichen und dadurch einen wirklichen Eindruck vom gesamten Sachverhalt zu vermitteln. Sie erhellt nicht, sondern zersplittert und verschleiert damit den Sachverhalt, der in seiner Gesamtheit vom Untersuchungsausschuß unstreitig festgestellt wurde.

Darüber hinaus stimmen wir den Zwischenbewertungen der SPD-Mitglieder auch deshalb nicht zu, weil sie häufig in sich widersprüchlich und/oder nicht von den vorausgegangenen und/oder den nachfolgenden Sachverhaltsfeststellungen gedeckt sind. Wir sehen in den Zwischenbewertungen der Ausschußmehrheit deshalb keine geeignete Vorgehensweise, um den Auftrag des Landtages zu erfüllen.

II.

Aufgrund des unstreitig festgestellten Sachverhalts kommen wir im einzelnen zu folgendem Ergebnis:

- 1. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hatte spätestens seit dem Jahre 1969 einen umfassenden Kenntnisstand über die Schattenfinanzierung politischer Parteien. Zumind. seit diesem Zeitpunkt waren ihr alle wesentlichen Arten und Methoden der indirekten Parteienfinanzierung bekannt.**
- 2. Trotz dieses Kenntnisstandes unterließ es die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die rechtsstaatlich gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umwegfinanzierung politischer Parteien zu unterbinden.**
- 3. Hätte die Landesregierung spätestens seit 1969 pflichtgemäß gehandelt, dann wäre ab diesem Zeitpunkt eine Schattenfinanzierung politischer Parteien nicht mehr möglich gewesen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wäre damit auch ihrer Pflicht gegenüber den Bürgern nachgekommen, sie vor weiterem Fehlverhalten in der Grauzone der Parteienfinanzierung zu bewahren.**
- 4. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wirkte stattdessen im Jahre 1969 mit den Vertretern einer Spendensammelstelle bewußt zusammen, um eine Nachversteuerung und eine mögliche Strafverfolgung der Spender zu verhindern.**

III.

1. Kenntnisstand der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Kenntnisstand der Landesregierung über die indirekte Parteienfinanzierung kann nicht besser beschrieben werden als durch das Schreiben des Finanzministers Hans Wertz vom 27. 5. 1969, in dem der Finanzminister u. a. folgendes ausführte:

„Nicht nur der vorliegende Fall, sondern auch andere Beobachtungen der zurückliegenden Zeit (vgl. Ihren Vorgang St B-3452/64) rechtfertigen wohl die Feststellung, daß in der Bundesrepublik den politischen Parteien vom Grundgesetz bzw. von der Verfassungswirklichkeit zwar staatstragende Aufgaben zugewiesen worden sind, es gleichzeitig aber unterlassen wurde, ihnen die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlassung ging besonders zu Lasten der Parteien,

bei denen die Mitgliederzahl im Verhältnis zur Wählerzahl relativ gering ist. Diese Parteien wurden damit offenkundig in die Zwangslage versetzt, andere Lösungen zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu suchen. Daß dabei ihr Blick auch auf steuerlich interessante Wege fiel, entspricht nur dem allgemein zu beobachtenden Funktionswandel der Besteuerung in den letzten Jahrzehnten. Damit wurde aber zugleich die Finanzverwaltung vor eine ihr nicht gemäße Aufgabe gestellt, nämlich – unter starkem Druck der interessierten Stellen – ein vom Gesetzgeber ausgespartes Problem (die Parteienfinanzierung) zu lösen, dessen Lösung im Prinzip zwar notwendig, nach den Vorschriften des seinerzeit geltenden Rechts aber kaum möglich war. Dieser Sachverhalt unterscheidet sich extrem von den Fällen der üblichen Steuerermittlung und Festsetzung. Bei der Beantwortung der Frage, wie sich die beteiligten Finanzbehörden verhalten haben, dürften daher m.E. auch die Gesichtspunkte, die der damaligen Verfassungswirklichkeit Rechnung trugen, nicht unberücksichtigt bleiben.“ (vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt, 2.11 Seiten 108 und 109 des Berichts)

Der Kenntnisstand der Landesregierung im Jahre 1969 umfaßte alle wesentlichen Arten und Methoden der Schattenfinanzierung politischer Parteien. Er beruhte im wesentlichen auf:

- den allgemein zugänglichen Darstellungen des Problems und der Methoden der indirekten Parteienfinanzierung in Presse und Literatur (1.1)
- den Kenntnissen in den politischen Parteien (1.2)
- der gegenseitigen Unterrichtung und Beratung in den Konferenzen der Finanzminister des Bundes und der Länder sowie in den Besprechungen der Steuerreferenten des Bundes und der Länder (1.3)
- den offiziellen Hinweisen des Bundesrechnungshofes (1.4)
- dem besonderen Wissen der Leiter der Steuerabteilung des Finanzministeriums in den 60er und 70er Jahren (1.5)
- den verschiedenen Einzelfällkenntnissen in der Finanzverwaltung (1.6) und
- den durch die Sitzverlegung von Spendensammelstellen der Landesregierung bekanntgewordenen Umständen der Schattenfinanzierung politischer Parteien (1.7).

1.1 Allgemein zugängliche Darstellungen des Problems und der Methoden der indirekten Parteienfinanzierung in Presse und Literatur

In der Zeit nach dem Spendenurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1958 bis zum Jahre 1969 erschien eine Vielzahl von Darstellungen in Presse und Literatur, die über das Problem und die Methoden der indirekten Parteienfinanzierung informierten. Der Bericht des Untersuchungsausschusses enthält für diesen Zeitraum 10 ausgewählte Beispiele

(vgl. Seiten 33 bis 46 des Berichts: Zweiter Teil, 2. Abschnitt, 2.1 und 2.2; 2.3 bis 2.7; 2.9 bis 2.12).

Hervorzuheben ist die Artikelserie des heutigen Chefredakteurs der Süddeutschen Zeitung, Dieter Schröder, zum Thema „Die Parteien und ihr Geld“ (vgl. Seiten 35 und 36 des Berichts). Sie erschien im Juni 1961 in der „Süddeutschen Zeitung“, den „Stuttgarter Nachrichten“ und dem „Kölner Stadt-Anzeiger“. Die Artikelserie wurde in der vom Präsidenten des Landtags NW herausgegebenen Presseschau nachgedruckt, die an alle Mitglieder der Landesregierung, alle Ministerien und die Mitglieder des Landtages verteilt wurde. Aufgrund einer Initiative des Landes Hessen beschäftigten sich auch die Steuerreferenten des Bundes und der Länder am 18. Juli 1961 mit der Schröder-Serie (vgl. Seiten 71 bis 74 des Berichts).

Schröder informierte über die Methoden der indirekten Parteienfinanzierung („Die goldenen Kugeln finden immer ihren Weg“) über die indirekte Parteienfinanzierung durch Förderverbände und die Kaskadenfinanzierung von Berufsverbänden (vgl. Seite 36 des Berichts). Er wies ausdrücklich darauf hin, daß trotz des Spendenurteils des Bundesverfassungsgerichts die Hauptposten der Wahlkampfgelder auch 1961 wiederum von Förderverbänden kämen. Als Gesamtsumme nannte Schröder 128 Mio DM.

Auch nach 1969 wurde in zahlreichen allgemein zugänglichen Darstellungen in Presse und Literatur das Problem, die Methoden und die Arten der Schattenfinanzierung politischer Parteien beschrieben. Der Bericht enthält auch für diesen Zeitraum weitere ausgewählte Beispiele

(vgl. Zweiter Teil, 2. Abschnitt, 2.13 bis 2.26 – Seiten 47 bis 59 des Berichts).

Die Veröffentlichungen im gesamten Untersuchungszeitraum nannten auch konkret zahlreiche Spendensammelstellen im gesamten Bundesgebiet, unter ihnen auch immer wieder die Staatsbürgerliche Vereinigung von 1954 e. V. Köln/Koblenz

(vgl. Zweiter Teil, 2. Abschnitt, 2.10.1 – Seiten 43 und 44 des Berichts; 2.11 – Seite 46 des Berichts; 2.14.1 – Seite 47 des Berichts; 2.16.1 – Seite 49; 2.18.1 – Seite 50; 2.19.2 Zwischenbewertung der SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses – Seite 52 des Berichts; 2.20.1 – Seite 53 des Berichts; 2.21.1 – Seiten 53 und 54 des Berichts; 2.22.1 – Seite 54 des Berichts; 2.23.1 – Seite 55 des Berichts; 2.26.1 – Seite 58 des Berichts).

Der Zeuge Finanzminister a. D. Prof. Dr. Friedrich Halstenberg sagte dazu aus, ihn habe die Schattenfinanzierung politischer Parteien in seiner Amtszeit als Finanzminister nicht interessiert; „selbst wenn ihm ein Artikel vor die Nase gekommen wäre, hätte er ihn nicht gelesen“

(vgl. Zwischenbewertung der SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses Zweiter Teil, 2. Abschnitt, 3. – Seite 63 des Berichts).

Damit brachte er zum Ausdruck, daß er sich in jedem Fall wissentlich unwissend gehalten hätte. Demgegenüber räumten andere Mitarbeiter der Finanzverwaltung die Kenntnis der Schattenfinanzierung politischer Parteien aus Presse und Literatur ein. So sagte der Zeuge Lt. Reg. Dir. Gottfried Braun – lange Zeit Gruppenleiter für Betriebsprüfung, Steuerstrafrecht und Steuerordnungswidrigkeitenrecht bei der Oberfinanzdirektion Köln – aus, er habe die umfangreiche Literatur zur Parteienfinanzierung hinlänglich gekannt.

„Sie könnten heute einen hauptamtlichen Dokumentator anstellen, um das zu überblicken, was da schon gedruckt worden ist.“

„. . . Das auf dem Gebiet der Parteienfinanzierung seit Jahrzehnten Dinge liefen, die wohl nicht ganz rite waren, das war doch eigentlich jedem interessierten Bürger . . . – nicht ganz unbekannt.“

(vgl. Zwischenbewertung der SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses Zweiter Teil, 2. Abschnitt, 3. – Seite 63 des Berichts)

Der ehemalige Finanzpräsident der Oberfinanzdirektion Köln – der Zeuge Rudolf Papior – bestätigte dies. Er sagte aus, daß

„. . . die Thematik der Parteienfinanzierung ein uraltes Thema ist und man deshalb ohne weiteres sagen kann: Das gehört schon fast zum Allgemeinwissen jeden Staatsbürgers . . .“

(vgl. Zwischenbewertung der SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses, Zweiter Teil, 2. Abschnitt, 3. – Seite 63 des Berichts).

Auch die SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestreiten nicht, daß die Darstellungen in Presse und Literatur über die indirekte Parteienfinanzierung der Landesregierung präsent waren. Sie gehen sogar davon aus, daß „die in allen Publikationen meist nur abstrakt geschilderten Methoden der Schattenfinanzierung der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen als Denkmodelle größten Teils bekannt waren“

(vgl. Zwischenbewertung der SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses, Zweiter Teil, 2. Abschnitt, 3. – Seite 64 des Berichts).

Die Fülle der Veröffentlichungen belegt aber, daß der Öffentlichkeit nicht nur abstrakte Denkmodelle, sondern sogar die Methoden, das vermutliche Volumen und die steuerrechtliche sowie verfassungspolitische Problematik der sogenannten Schattenfinanzierung sehr wohl bekannt waren. Für Landesregierung und Finanzverwaltung mußte sich aus diesem umfangreichen öffentlichen Wissen ein geschärftes Problembewußtsein für die konkret bekanntgewordenen Fälle und die Notwendigkeit einer Überprüfung fragwürdiger Finanzierungsmethoden ergeben.

1.2 Kenntnisse in den politischen Parteien und Übereinkunft der Schatzmeister zur Intervention bei den Finanzministern

Auch in den politischen Parteien lagen Kenntnisse von der indirekten Parteienfinanzierung vor, auf die sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Jahre 1969 gestützt hat und auch später stützen konnte:

Der SPD-Bundestagsabgeordnete Seuffert berichtete 1961 im Plenum des Deutschen Bundestages über „Umgehungsmaßnahmen“ zur Parteienfinanzierung

(vgl. Zweiter Teil, 2. Abschnitt, 2.3 – Seite 34 und 35 des Berichts).

Dabei wiesen auch auf das Verhalten der Finanzverwaltung und führte dazu aus:

„Denn die Duldung dieser Dinge durch die Finanzämter, auf die man sich angeblich berufen kann, wirft nicht nur steuerrechtliche Probleme auf; diese Duldung, die ja nicht ohne Zustimmung des Bundesfinanzministers erfolgen könnte, wirft auch eine sehr ernste Frage des Verfassungsrechts und der Verfassungsverantwortung auf.“

(Vgl. Zweiter Teil, 2. Abschnitt, 2.3 – Seite 35 des Berichts.)

Die mit der Duldung der Umwegfinanzierung verbundene Frage der Verfassungsverantwortung führte erst 24 Jahre später u. a. zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch den Landtag Nordrhein-Westfalen

(vgl. Erster Teil, 2. Abschnitt I. – Seite 17 des Berichts).

Der Bundesschatzmeister der SPD, Alfred Nau, informierte im Juni 1966 den Bundesparteitag der SPD über die indirekte Parteienfinanzierung:

„Die Fördergesellschaften funktionieren auch nach wie vor als Geldsammel- und Geldverteilungsstellen, trotz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 1958, wonach Spenden an Parteien nicht mehr als steuerlich abzugsfähig gelten.“

Als wichtigste Geldsammel- und Geldverteilungsstelle nannte er ausdrücklich die „Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 in Köln“

(vgl. Zweiter Teil, 2. Abschnitt, 2.8.1 – Seite 40 des Berichts).

Schon am 22. April 1959 wurde im SPD-Pressedienst die Praxis der indirekten Parteienfinanzierung beschrieben :

(vgl. Zweiter Teil, 2. Abschnitt, 2.2.1 – Seite 34 des Berichts).

In einem vom Parteivorstand der SPD erarbeiteten Entwurf zu einem „Helferhandbund der CDU/CSU“ wurden 1976 7 Spendensammelstellen im gesamten Bundesgebiet namentlich genannt

(vgl. Zweiter Teil, 2. Abschnitt, 2.21.1 – Seiten 53 und 54 des Berichts).

Im Heft 2 der Mitgliederzeitschrift der SPD „Sozialdemokrat-Magazin“ wurde 1976 u. a. auf „Staatsbürgerliche Vereinigungen und die Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft Baden-Württembergs“ als Spender der CDU aufmerksam gemacht

(vgl. Zweiter Teil, 2. Abschnitt, 2.22.1 – Seite 54 des Berichts).

In einem Vermerk der SPD-Bundesschatzmeisterei von März 1976, der dem Untersuchungsausschuß vorlag, wurde eine bestehende allgemeine Übereinkunft der Schatzmeister der politischen Parteien dokumentiert. Kam es zu Schwierigkeiten einer Partei mit einer Landesfinanzverwaltung, dann sollte – nach dieser Übereinkunft – der Schatzmeister der Partei, zu der der zuständige Landesfinanzminister gehörte, bei diesem mit dem Ziel intervenieren, Prüfungen zu verhindern. Finanzminister Prof. Dr. Friedrich Halstenberg bestätigte eine solche Übereinkunft, die dem Selbstverständnis der Schatzmeister von Anfang an entsprochen habe. Er sagte aus:

„Ich habe auf einem Parteitag gesagt, daß die Herrschaften, als sie das Parteigesetz beschlossen, auch gleichzeitig beschlossen hatten, es nicht anzuwenden“ (APr. 10/561, Seite 28).

Als es im Fall der Europäischen Unternehmensberatungsanstalt Vaduz/Liechtenstein im Jahre 1975 zu einer Intervention des langjährigen SPD-Schatzmeisters Alfred Nau beim SPD-Finanzminister NW zugunsten der CDU kam, sagte Ministerialdirigent Ernst Spindler nach seiner eigenen Zeugenaussage zu seinen Mitarbeitern:

„Schaut mal da, das ist die Gewerkschaft der Schatzmeister, die sich hier ein Stelldichein gibt, um zu diesem Gespräch beizutragen.“ (APr. 10/316, Seite 18)

Der Zeuge Dr. Willi Weyer bestätigte, daß er als Innenminister NW auch Gespräche von Schatzmeistern seiner Partei mit dem jeweiligen Finanzminister vermittelt habe. Er sagte aus:

„Also, daß Rubin oder Scheel oder Lambsdorff mich angesprochen haben und sagen: Willi, sprich du mal mit Wertz! oder: sprich du mal mit Pütz! wir müssen mit ihm ein Gespräch haben!, habe ich ihnen gesagt: Lieber Jupp, meine Freunde brauchen ein Gespräch mit dir! Sieh mal zu in deinem

Terminkalender, ob das geht! oder: Lieber Hans, meine Freunde brauchen ein Gespräch mit dir! Das ist möglich“ (APr. 10/232, Seite 38).

Der Leiter der Steuerabteilung des Finanzministeriums Dr. Rudolf Thiel schloß vom Wissen der Schatzmeister über die indirekte Parteienfinanzierung auf das Wissen der Parteien und des Gesetzgebers. Er habe das Fehlverhalten der Parteien und des Gesetzgebers als unabdingbare Gegebenheit hingenommen.

Wir sehen es nach alldem als erwiesen an, daß den Mitgliedern der Landesregierung Formen, Umfang und Verfahren der indirekten Parteienfinanzierung durch Fördergesellschaften und Berufsverbände (Schattenfinanzierung) im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bekannt war.

1.3 Beratungen der Finanzminister des Bundes und der Länder sowie Besprechungen der Steuerreferenten des Bundes und der Länder

Der Kenntnisstand der Landesregierung NW im Jahre 1969 und später beruhte auch auf der gegenseitigen Unterrichtung und Beratung in den Konferenzen der Finanzminister des Bundes und der Länder sowie in den Besprechungen der Steuerreferenten des Bundes und der Länder.

Die Finanzministerkonferenz vom 21. 11. 1957 beschäftigte sich mit der vor dem 1. Januar 1955 praktizierten gesetzeswidrigen indirekten Parteienfinanzierung durch Spendensammelstellen und durch Vertrieb von Informationsmaterial zu überhöhten Preisen

(vgl. Zweiter Teil, 2. Abschnitt, I., 1. – Seiten 65 bis 67 des Berichts).

Der Leiter der Steuerabteilung des Finanzministeriums NW, Dr. Rudolf Thiel, sagte dazu aus:

„Da es uns nicht möglich war, die Parteien aus ihrer in der Vergangenheit geübten illegalen Spendenpraxis zur Rechenschaft zu ziehen, so hielt ich es aufgrund einer Art von Umkehrschluß auch nicht für berechtigt, die von den Parteien getäuschten Spender zu einer Nachsteuer für Spenden heranzuziehen, deren steuerliche Abzugsfähigkeit ihnen eine staatstragende Partei zugesichert hatte. Minister Sträter teilte diese Auffassung, und wir stellten im Jahre 1957 in einer Finanzministerkonferenz den Vorschlag zur Erörterung, bundeseinheitlich auf eine Nachbesteuerung der . . . zu Unrecht abgezogenen Spenden zu verzichten . . . Die Mehrheit der Finanzminister und -senatoren der Länder hatte nicht den politischen Mut, sich zu der von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen Regelung zu bekennen. Sie waren alle dafür, das sollte großzügig behandelt werden, aber was großzügig wäre . . . Aber darüber waren alle Mitglieder auf einmal einig, es wurde einmütig beschlossen: Jedes Land soll bei ihm anhängige Fälle in eigener Zuständigkeit regeln. Es war damals allen Sachkennern klar, daß damit der Vorschlag von Nordrhein-Westfalen sich durchgesetzt hat. Es ist mir kein Fall bekannt geworden, in dem Steuern auf Spenden nacherhoben worden sind.“ . . . „Damit war für jeden Einsichtigen klar, daß das nicht gerade legitime Verhalten der Parteien und ihrer Gesellschaften für die Vergangenheit mit dem Mantel der Liebe zugedeckt worden war.“

Die Finanzministerkonferenz vom 2. Juli 1958 beriet das Problem, ob und inwieweit Steuerpflichtigen, die bis zur Verkündung des Spendenurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958 direkte oder indirekte Parteispenden gegeben hatten, der in den vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Rechtsnormen vorgesehene Steuervorteil gewährt werden könne

(vgl. Zweiter Teil, 3. Abschnitt, II., 1. – Seiten 68 und 69 des Berichts).

Der Finanzministerkonferenz vom 11. Juli 1958 lag ein Entwurf eines gemeinsamen Ländererlasses vor, in dem es hieß:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen bin ich damit einverstanden, daß unmittelbare oder mittelbare Zuwendungen an politische Parteien noch als Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke abgezogen werden können, soweit sie vor dem 24. Juni 1958 geleistet worden sind.“

(Vgl. Zweiter Teil, 3. Abschnitt, II., 1. – Seite 69 des Berichts.)

In Nordrhein-Westfalen erging ein dem auf der Finanzministerkonferenz verabredeten Erlaßentwurf wörtlich entsprechender Erlaß an die Oberfinanzdirektionen, die ihn an die Finanzämter ihrer Bezirke weitergaben

(vgl. Zweiter Teil, 2. Abschnitt, II., 1. – Seite 69 des Berichts).

Die Besprechung der Einkommensteuerreferenten des Bundes und der Länder am 7./8. 4. 1959 beschäftigte sich mit dem Tatbestand der indirekten Parteienfinanzierung durch überhöhte Kosten für Werbeanzeigen in Parteizeitschriften

(vgl. Zweiter Teil, 3. Abschnitt, III., 1. – Seiten 69 bis 71 des Berichts).

Die Körperschaftsteuerreferenten des Bundes und der Länder beschäftigten sich am 18. Juli 1961 mit der indirekten Parteienfinanzierung durch Berufsverbände

(vgl. Zweiter Teil, 3. Abschnitt, IV., 1. – Seiten 71 bis 74 des Berichts).

Ihr lag die Schröder-Artikelserie über „Die Parteien und ihr Geld (I.) – Die goldenen Kugeln finden immer ihren Weg“

(vgl. auch Zweiter Teil, 2. Abschnitt, 2.5.1 – Seiten 35 und 36 des Berichts)

zugrunde.

Der Vertreter des Landes Hessen stellte dazu fest, die Berichterstattung von Schröder zeige, daß die sich aus dem Gutachten des Bundesfinanzhofes von 1952 ergebende eng begrenzte Möglichkeit, gewisse Teile des Beitragsaufkommens eines Berufsverbandes steuerlich unschädlich einer politischen Partei zuwenden zu können, zur Umgehung des Abzugsverbots politischer Spenden mißbraucht wird, indem mehrere Verbände hintereinander geschaltet werden und jeder Verband etwa 20% seines Beitragsaufkommens einer politischen Partei unmittelbar zuwendet und den Rest dem nächsten Verband überweist, der das Verfahren in gleicher Weise fortsetzt (Kaskadenfinanzierung). Deshalb sei ein einheitliches Vorgehen der Bundesländer zur Abstellung dieses offenkundigen und verfassungswidrigen Mißbrauchs erforderlich.

Diese Initiative des Landes Hessen zur Unterbindung der indirekten Parteienfinanzierung durch Berufsverbände scheiterte. Der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen und Vertreter anderer Bundesländer vertraten eine andere Meinung, nach der das Spendenurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1958 das Gutachten des Bundesfinanzhofes von 1952 nicht berühre. Der Vertreter des Bundesfinanzministeriums stellte es dem Land Hessen anheim, Einzelfälle im Sinne der von Hessen für richtig gehaltenen Rechtsauffassung zu entscheiden.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen schrieb dazu am 31. Juli 1961 dem Finanzminister des Landes Hessen:

„Ich bin – entgegen der von Ihnen vertretenen Auffassung – der Meinung, daß das von Ihnen angeführte Urteil des Bundesverfassungsgerichts die von dem Bundesfinanzhof in dem von Ihnen angeführten Gutachten entwickelten Rechtsgrundsätze nicht berührt . . . Sollte die sich aus dem Bundesfinanzhofgutachten ergebende abgegrenzte Möglichkeit, gewisse Teile des Beitragsaufkommens eines Berufsverbandes steuerlich unschädlich einer politischen Partei zuwenden zu können, in der Tat in der von der Süddeutschen Zeitung gekennzeichneten Weise mißbraucht werden, werden die Finanzämter in solchen Fällen – davon bin ich überzeugt – von sich aus die gebotenen steuerlichen Konsequenzen ziehen. Einer besonderen Weisung an die Finanzämter dürfte es zu diesem Zweck nicht bedürfen.“

(Vgl. Zweiter Teil, 3. Abschnitt, IV., 1. – Seite 73 des Berichts.)

Die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten beschäftigten sich am 29. Juni 1967 mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit und besonderen Förderungswürdigkeit sogenannter Bildungsvereine politischer Parteien

(vgl. Zweiter Teil, 3. Abschnitt, V., 1. – Seiten 74 bis 76 des Berichts).

Die Referenten stellten fest, die Entscheidung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und besonderen Förderungswürdigkeit dieser Vereine sei allein davon abhängig, wie die betreffende Körperschaft ihre Satzung und tatsächliche Geschäftsführung gestalte. Die unmittelbare Förderung einer politischen Partei, z.B. durch finanzielle Zuwendungen oder durch entsprechende Veröffentlichung, schließe allerdings die Anerkennung der Gemeinnützigkeit aus. Weitere Schritte wurden nach den vorgelegten Akten in Nordrhein-Westfalen nicht eingeleitet, obwohl hier die Stiftungen von CDU, SPD und F.D.P. ihren Sitz hatten.

Im März 1968, im Oktober 1968 und im März 1969 beschäftigten sich die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten sowie die Einkommensteuerreferenten des Bundes und der Länder mit der indirekten Parteienfinanzierung durch sogenannte Fördergesellschaften

(vgl. Zweiter Teil, 3. Abschnitt, VI., 1. – Seiten 77 bis 80 des Berichts).

Der Hessische Minister der Finanzen strebte auch hier wieder eine bundesweite Lösung des Problems an. Dazu nannte er konkret 14 Fördergesellschaften im gesamten Bundesgebiet. Er verwies auf eine Publikation von Meilicke aus dem Jahre 1959

(vgl. auch Zweiter Teil, 1. Abschnitt, 2.11 – Seite 33 des Berichts).

Zudem führte der Hessische Finanzminister aus:

„Zahlungen an Fördergesellschaften‘ würden im Rahmen von Betriebsprüfungen bei mehreren Konzernen und Banken festgestellt, wobei diese Zahlungen als Beiträge zu Berufsverbänden und Spenden abgezogen wurden. Nach den Feststellungen der Betriebsprüfer handelte es sich bei diesen „Fördergesellschaften“ um eingetragene Vereine mit sehr unterschiedlicher Bezeichnung, die je nach ihrer Satzung z.B. die Interessen ihrer Mitglieder „im Sinne der Vertretung von Fortschritt und Freiheit im Wirtschaftsleben“ wahrnehmen und damit umfassend das Wirtschaftsleben und die Gesellschaftsordnungen beeinflussen wollen. In einigen der bekanntgewordenen Fälle lagen Freistellungsbescheinigungen der zuständigen Finanzämter vor . . . Die Prüfer haben dabei in einigen Fällen (oft rein zufällig) durch Schreiben, Aktenvermerke usw. erfahren, daß die gezahlten Beträge von dem jeweiligen Berufsverband an diese oder jene Partei, ggf. auch in welchem Prozentsatz, weitergeleitet wurden. In den aufgegriffenen Fällen haben die Unternehmen nach anfänglichen Einwendungen und ggf. Vorstellungen bei übergeordneten Dienststellen die Hinzurechnung zum Gewinn anerkannt.“

(Vgl. Zweiter Teil, 3. Abschnitt, VI., 1. – Seite 78 des Berichts.)

Die verschiedenen Referentenbesprechungen lehnten eine einheitliche Regelung für die Behandlung der Beiträge an sogenannte Fördergesellschaften ab.

Der Leiter der Steuerabteilung des Finanzministeriums NW, Dr. Rudolf Thiel, sagte dazu aus:

„Ich gebe offen zu, daß ich diesen Besprechungen keine besondere Bedeutung beigemessen habe, weil mir als altem Fuhrmann die Sache aus den 50er Jahren längst bekannt war . . . Ich glaube mit Sicherheit sagen zu können, daß wir, Nordrhein-Westfalen – diesen Punkt nicht auf die Tagesordnung gesetzt haben. Aber es wird wohl so gewesen sein, daß in den anderen Ländern der eine oder andere Fall dieser Art festgestellt worden war und die damals dort regierenden jungen Kollegen, die die Verangenheit nicht so kannten, das Bedürfnis hatten, über diese Frage mal im Kreise ihrer Kollegen zu sprechen.“

(Vgl. Zwischenbewertung der SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses im Zweiten Teil, 3. Abschnitt, VI., 2. – Seite 80 des Berichts.)

Die Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen berichteten in den Besprechungen der Steuerreferenten des Bundes und der Länder deshalb auch nicht über die Behandlung zweier in NW aufgedeckter Spendensammelstellen (Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e.V., Bonn; Wirtschaftspolitische Vereinigung e.V., Düsseldorf) war. Auch nach 1969 waren Methoden der Schattenfinanzierung politischer Parteien Gegenstand der Besprechungen der Steuerreferenten des Bundes und der Länder

(vgl. Zweiter Teil, 3. Abschnitt, VIII., 1. und IX., 1. – Seite 85 und Seiten 86 bis 88 des Berichts).

1.4 Offizielle Hinweise des Bundesrechnungshofes

Der Bundesrechnungshof rügte in seinem offiziellen Antwortschreiben an Finanzminister Hans Wertz die Praxis der Landesregierung und Finanzverwaltung NW bei der Behandlung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn (siehe unten 1.6 des Sondervotums). Er sah aber von einer weiteren Verfolgung ab, indem er auf die Einstellung von Prüfungsfeststellungen, die SPD und CDU betrafen, verwies

(vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt, 2.11 – Seite 110 des Berichts).

Der Zeuge Ministerialdirigent Ernst Spindler sagte zu diesem Schreiben des Bundesrechnungshofes aus:

„Ich weiß noch, wie ich dieses Schreiben las, daß ich es ganz erstaunlich fand, daß da auch SPD und CDU bereits mit dem Bundesrechnungshof Kontakt gehabt hatten und daß der Bundesrechnungshof auch diese Prüfungsfeststellungen als erledigt angesehen hatte. Die Schlußfolgerung zieht er dann auch für die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung. Das bedeutet doch, daß er . . . also Duldung geäußert hat. Auch er kannte die Macht des Faktischen, glaube ich, damals.“

(Vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt, 2.11 – Seite 110 des Berichts.)

1.5 Besonderes Wissen der Leiter der Steuerabteilung des Finanzministeriums NW

Der ehemalige Leiter der Steuerabteilung des Finanzministeriums NW, Dr. Rudolf Thiel, hatte Kenntnis von allen Methoden der Schattenfinanzierung der politischen Parteien. In seiner Zeugenaussage führte er u. a. zusammenfassend aus:

„Dieser Untersuchungsausschuß hat die Frage zu klären, welchen Kenntnisstand die Finanzverwaltung und die Staatsanwaltschaft ab 24. Juni 1958 über gewährte Zuwendungen an politische Parteien durch Spenden an gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen vergleichbarer Art hatten. Zu dieser Frage erkläre ich hiermit, und ich glaube, diese Erklärung auch als Geschäftsführer ohne Auftrag meiner ehemaligen Kollegen, die zum Großteil bereits verstorben sind, abgeben zu können: Wir haben damals alle, mindestens seit der Finanzministerkonferenz vom 21. November, glaube ich, 1957, um die Umwegfinanzierung gewußt. Es ist allerdings, glaube ich, festzustellen, daß das, was damals geschehen ist, weitgehend in Vergessenheit geraten ist, und zwar deshalb, weil einfach die Wissensträger in den Ministerien nicht mehr vorhanden sind.“

(Vgl. Zweiter Teil, 3. Abschnitt, I., 1. – Seite 67 des Berichts.)

Auch der spätere Steuerabteilungsleiter des Finanzministeriums NW, Ernst Spindler, kannte alle wesentlichen Arten und Methoden der indirekten Parteienfinanzierung. Er fertigte aufgrund seines Wissens u. a. das o. a. Schreiben des Finanzministers Wertz an den Bundesrechnungshof vom 27. Mai 1969

(vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt, 2.11 – Seiten 107 bis 109 des Berichts).

1.6 Verschiedene Einzelfallkenntnisse in Landesregierung und Finanzverwaltung NW

Die Landesregierung NW hatte im Jahre 1969 detaillierte Kenntnis von der Existenz zweier Spendensammelstellen, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hatten: Die Wirtschafts- und Sozialpolitische Vereinigung e. V., Bonn und die Wirtschaftspolitische Vereinigung e. V., Düsseldorf.

Die Kenntnis dieser beiden Sammelstellen ist ausführlich im vorliegenden Bericht des Untersuchungsausschusses dokumentiert

(vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt – Seiten 89 bis 110 und 5. Abschnitt – Seiten 112 bis 114 des Berichts).

Die Landesregierung und die Finanzverwaltung NW kannten die Funktion der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e. V. als Spendensammelstelle der F.D.P. seit dem Jahre 1953

(vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt – Seiten 89 bis 110 des Berichts).

Trotzdem gelang es der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e. V., Bonn, ihre Finanzierungstätigkeit bis zum Jahre 1969 fortzusetzen. Über die Tätigkeit der Wirtschaftspolitischen Vereinigung e. V., Düsseldorf, hatte die Landesregierung spätestens ab Juni 1968 genaue Kenntnisse

(vgl. Zweiter Teil, 5. Abschnitt, 2. – Seite 113 des Berichts).

In beiden Fällen zog das Finanzministerium NW die Behandlung der Spendensammelstellen an sich bzw. behielt das Wissen für sich.

Auch nach 1969 gewannen die Landesregierung und das Finanzministerium NW wichtige Kenntnisse über die indirekte Parteienfinanzierung aus Einzelfällen.

Im Fall der Europäischen Unternehmensberatungsanstalt Vaduz/Liechtenstein erhielt die Landesregierung 1975 von Vertretern der CDU allgemeine Hinweise auf die Finanzierungspraxis der anderen Parteien

(vgl. Zweiter Teil, 7. Abschnitt, 1.8 und 1.9 – Seiten 158 bis 160 des Berichts).

Im sogenannten Fall Dr. h. c. Victor Langen fertigte die Oberfinanzdirektion Düsseldorf im Oktober 1979 eine „Vertrauliche Aktennotiz“ für den Finanzminister, in der der Verdacht der indirekten Parteienfinanzierung durch die Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e. V., das Seminar für Sozial- und Staatsbürgerliche Bildungsarbeit der Christlichen Arbeiterschaft in Nordrhein-Westfalen e. V. in Köln und die Studiengesellschaft für Mittelstandsfragen e. V. in Krefeld geäußert und dann festgestellt wurde:

„Unmittelbar im Zusammenhang mit den finanziellen Zuwendungen und der Abwicklung hinsichtlich der Ausstellung von Spendenbescheinigungen tauchen im Schriftverkehr auch die Unterschriften von CDU-Parteimitgliedern auf . . . Es stellte sich hiernach die Frage, wie zu verfahren ist, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, daß entsprechende Bescheinigungen in einer nicht überschau-

baren Zahl ausgestellt wurden. Steuerstrafrechtliche Maßnahmen könnten landes- und bundesweit ausufern.“

(Vgl. Zweiter Teil, 8. Abschnitt, 2.3 – Seiten 185 und 186 des Berichts.)

1.7 Sitzverlegung von Spendensammelstellen nach Rheinland-Pfalz

Die Staatsbürgerliche Vereinigung e. V., Köln/Koblenz

(vgl. Zweiter Teil, 6. Abschnitt, III., 1.2 – Seite 122 des Berichts)

und die Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e. V., Düsseldorf,

(vgl. Zweiter Teil, 6. Abschnitt I, 1.3 – Seite 117 des Berichts)

verlagerten ihren Sitz 1957 bzw. 1956 nach Rheinland-Pfalz.

Die Funktion der Staatsbürgerlichen Vereinigung e. V. als Spendensammelstelle war der Landesregierung NW schon früh bekannt. Der Zeuge, Staatsminister Willi Weyer, sagte auf die Frage, ob das, was damals als Parteienfinanzierung erfolgte, auch in Kenntnis der Finanzbehörden praktiziert worden sei:

„Soweit es die Staatsbürgerliche Gesellschaft (gemeint: Staatsbürgerliche Vereinigung) angeht, habe ich selbst in der Öffentlichkeit dazu Stellung genommen. Also da muß ich davon ausgehen, daß die Finanzverwaltung informiert war. Das war aber die Staatsbürgerliche Gesellschaft (gemeint Staatsbürgerliche Vereinigung). Ich erinnere mich an diesen Vorgang sehr genau, obwohl er sehr weit zurückliegt. Es war das Jahr 1956, als Fritz Berg, der mein Handelskammerpräsident in Hagen war, und Gustav Stein uns im Grunde genommen bedrohten, die Finanzierung für die F.D.P. einzustellen, wenn wir die Verhandlungen mit der SPD über das konstruktive Mißtrauensvotum fortsetzen sollten. Das war bekannt. Das habe ich in der Öffentlichkeit gesagt und habe das als nicht schönes Verfahren auch deutlich vorgetragen. Ich weiß auch, daß anschließend Herr Horten bereit war, die Lücke zu füllen, die die beträchtliche Summe der Staatsbürgerlichen Vereinigung bei uns hinterlassen hat. Es ist eine sehr kritische Zeit gewesen.“ (APr. 10/232, Seite 37)

Der Zeuge Dr. Rudolf Thiel war in den 60er Jahren froh über die Sitzverlegung der Staatsbürgerlichen Vereinigung. Für die Zeit nach der Sitzverlegung sagte er aus:

„Ich brauchte mich ja Gott sei Dank nicht darum (gemeint: Staatsbürgerliche Vereinigung) zu kümmern. Die saß ja nicht mehr in Köln.“ . . . „Die war ja weg. Gott sei Dank“ (APr. 10/260, Seite 61).

Dieses Wissen um die Funktion der Staatsbürgerlichen Vereinigung e. V. fand auch 1979 seinen schriftlichen Niederschlag in den Akten des Finanzministers NW. In einem Vermerk des Finanzministeriums hieß es am 19. 11. 1979:

„Nicht mehr auffindbar war dagegen ein mir noch im Gedächtnis haftender weiterer Vorgang. Mir ist jedenfalls noch geläufig, daß die Staatsbürgerliche Vereinigung in den Folgejahren Schwierigkeiten mit der Finanzverwaltung bekam, weil sie ihre Mittel nicht gesetzesmäßig verwendet hatte (Betriebsprüfung?) und dann vermutlich aus diesen Gründen ihren Sitz von Köln nach Koblenz (Rheinland-Pfalz) verlegte. Auf diese Weise entzog sich die Staatsbürgerliche Vereinigung unserer Zuständigkeit.“

Der Leiter der Steuerabteilung des Finanzministeriums NW, Karl Heinrich Nolte, fügte diesem Vermerk den handschriftlichen Zusatz an: „Durchlaufspenden?!“

(Vgl. Zweiter Teil, 8. Abschnitt, 2.6 – Seiten 187 und 188 des Berichts.)

Auch der Charakter der Gesellschaft zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft e. V., Düsseldorf, Koblenz als Spendensammelstelle war der Landesregierung NW spätestens seit der Besprechung der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten des Bundes und der Länder am 5./6. März 1968 bekannt

(vgl. Zweiter Teil, 3. Abschnitt, VI., 1. – Seite 78 des Berichts).

Die Gesellschaft war vom Hessischen Minister der Finanzen als eine Fördergesellschaft festgestellt worden. Nach den vom Finanzminister NW überreichten Akten wurden über einen Hinweis auf die bestehende Rechtslage hinaus keine Konsequenzen gegenüber der Gesellschaft und auch nicht gegenüber dem „Verein zur Förderung der sozialen Marktwirtschaft in Nordrhein-Westfalen e. V.“, Düsseldorf, gezogen

(vgl. Zwischenbewertung der SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses im Zweiten Teil, 3. Abschnitt, VI., 2. – Seiten 82 und 83 des Berichts).

Der Verein war nach dem Wissen der Finanzbehörden eine Landesorganisation der bundesweit agierenden Gesellschaft und führte den weitaus größten Teil seiner Einnahmen an die Gesellschaft ab

(vgl. Zwischenbewertung der SPD-Mitglieder im Untersuchungsausschuß im Zweiten Teil, 3. Abschnitt, VI., 2. – Seiten 82 und 83 des Berichts).

Er war auf der Besprechung der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerreferenten ebenfalls vom Hessischen Minister der Finanzen aufgrund einer Publikation als sogenannte Fördergesellschaft eingestuft worden

(vgl. Zweiter Teil, 3. Abschnitt, VI., 1. – Seite 78 des Berichts).

Der Zeuge Staatsminister Willi Weyer sagte hinsichtlich der Sitzverlegung von Spendensammelstellen nach Rheinland-Pfalz aus:

„Ich halte das für eine Überlegung der damaligen Zeit, daß man gesagt hat, die SPD-Geschäftsstellen befinden sich in SPD-Ländern und die CDU- und F.D.P.-Geschäftsstellen befinden sich in CDU-Ländern.“

So nahmen später auch andere F.D.P.-Spendensammelstellen ihren Scheinsitz von Anfang an in Rheinland-Pfalz

(vgl. Zweiter Teil, 6. Abschnitt, II., IV.–VI. – Seiten 118 und 119; 130 bis 131; 132 bis 134; 135 bis 150 des Berichts).

Ob die Landesregierung NW von den Scheinsitzen dieser Spendensammelstellen Kenntnis hatte, untersuchte der Untersuchungsausschuß nicht, da es den Vertretern aller Parteien im Untersuchungsausschuß nicht mehr darauf ankam.

1.8 Zusammenfassende Wertung zum Kenntnisstand der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Kenntnis der Landesregierung um die indirekte Parteienfinanzierung speiste sich, wie dargestellt, aus unterschiedlichen Quellen.

Für den dem Untersuchungsausschuß gestellten Auftrag kommt es nicht auf die Weiterverbreitung dieses Wissens in nachgeordneten Behörden der Finanzverwaltung oder bei Einzelpersonen an, sondern auf die Kenntnisse in der Verwaltungsspitze. Das ergibt sich zum einen aus dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung, zum anderen aus dem Umstand, daß sich erst in der Verwaltungsspitze aus den verschiedenen Mosaikstücken ein einheitliches Bild der indirekten Parteienfinanzierung zusammensetzen konnte.

Entscheidend ist somit auf die Kenntnisse im Finanzministerium abzustellen. Dies gilt um so mehr, als vom Finanzminister generell (u.a. durch die Anordnung von Berichtspflichten und durch die völlig unübliche „Erledigung“ von Kontrollmitteilungen aus anderen Bundesländern durch das Finanzministerium selbst) wie in Einzelfällen organisatorisch Vorsorge getroffen worden war, daß sich das Wissen um brisante Fälle nicht in der Finanzverwaltung verbreiten konnte.

Wir sind zu der Überzeugung gelangt, daß die Landesregierung – namentlich durch Finanzminister Hans Wertz und die beiden Leiter der Steuerabteilung, Ministerialdirigent Dr. Rudolf Thiel und Ministerialdirigent Ernst Spindler – umfassend über alle Arten und Methoden der Schattenfinanzierung informiert war.

Das ergibt sich nicht nur aus zahlreichen Zeugenaussagen, insbesondere aus der an Eindeutigkeit nicht zu übertreffenden Aussage des Zeugen Dr. Rudolf Thiel (vgl. 1.5 des Sondervotums), sondern auch urkundlich aus den beigezogenen Akten des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen, insbesondere aus dem eingangs zitierten Brief des Finanzministers Hans Wertz.

2. Unterlassen der Landesregierung NW, die indirekte Parteienfinanzierung zu unterbinden

Trotz dieses Kenntnisstandes über alle Arten und Methoden der Schattenfinanzierung politischer Parteien unterließ es die Landesregierung NW, die rechtstaatlich gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umwegfinanzierung politischer Parteien zu unterbinden.

Im Bericht des Untersuchungsausschusses wird zu Recht festgestellt, daß die Finanzbehörden nach dem im Steuerrecht geltenden Untersuchungsgrundsatz allgemein zur Sachaufklärung verpflichtet sind. Nur die Erfassung aller Steuerpflichtigen und die Aufdeckung aller steuerlich relevanter Sachverhalte ermöglichen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung

(vgl. Zweiter Teil, 1. Abschnitt, III. 1. – Seiten 29 und 30 des Berichts).

Die Landesregierung NW unterließ aber jegliche Aufklärungsmaßnahmen. Solche Maßnahmen waren ohne großen Aufwand durchführbar und daher auch zumutbar. Der Zeuge Dr. Rudolf Thiel wies zwar auf faktische Schwierigkeiten bei der kompletten Erfassung der Spendensammelstellen sowie auf vermeintlich wichtigere Aufgaben der Finanzbehörden hin

(vgl. Zwischenbewertung der SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses im Zweiten Teil, 3. Abschnitt, VI., 2. – Seiten 80 und 81 des Berichts).

Auch der Zeuge Ministerialrat Hans Joachim Schad, Sachbearbeiter in der Steuerabteilung des Finanzministeriums NW, sagte aus:

„Wenn nur generell gesagt wird, es gebe Berufsverbände oder es gebe gemeinnützige Körperschaften, die auch Gelder an Parteien gäben und uns nicht der konkrete Fall genannt wird, dann können wir – ich möchte das einmal so ausdrücken – keine Christenverfolgung veranstalten und sagen: Jetzt muß da einmal bei allen Berufsverbänden und bei allen gemeinnützigen Körperschaften schärfstens untersucht werden, was da los ist; vor allen Dingen dürft ihr nicht glauben, was die erklärt haben. Was soll aber das Finanzamt sonst machen?“

(Vgl. Zwischenbewertung der SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses im Zweiten Teil, 3. Abschnitt, VI., 2. – Seite 82 des Berichts.)

Doch war eine „Christenverfolgung“ auch gar nicht erforderlich. Finanzminister Hans Wertz selbst zeigte in seinem Schreiben an den Bundesrechnungshof vom 27. Mai 1969 einen gangbaren Weg zur Aufklärung der indirekten Parteienfinanzierung über Spendensammelstellen auf: Bei den üblichen Betriebsprüfungen von potentiellen Spendern/Beitragszahlern (Großbetriebe bzw. aus sonstigen Gründen der Betriebsprüfung unterliegende Unternehmen) Ausfertigung von Kontrollmitteilungen über Spenden/Beiträge an die Sitzfinanzämter der betroffenen Spendensammelstellen/Fördervereine auch außerhalb Nordrhein-Westfalens

(vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt, 2.11 – Seite 108 des Berichts).

Insbesondere wäre hierdurch sehr schnell der tatsächliche, ansonsten nur vermutete Umfang des Spendenflusses ermittelt worden. Eine Unterrichtung des Finanzministers über die Erkenntnisse anlässlich der Betriebsprüfungen potentieller Spender hätte der Landesregierung neue Anhaltspunkte (Umfang des Spendenflusses, zweifelhafte Organisation) geliefert, um auch in den Besprechungen der Steuerreferenten des Bundes und der Länder sowie in den Finanzministerkonferenzen auf eine umfassende Aufklärung und Unterbindung der Umwegfinanzierung der politischen Parteien durch Spendensammelstellen zu bestehen.

So führte auch die Betriebsprüfung eines Unternehmens und eine Kontrollmitteilung an das Sitzfinanzamt zur Aufdeckung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e. V., Bonn als Spendensammelstelle der F.D.P.

(vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt, 2.2 – Seite 90 des Berichts).

Ebenso stellte der Hessische Minister der Finanzen Spendensammelstellen bei Betriebsprüfungen von potentiellen Spendern (Konzerne und Banken) fest

(vgl. Zweiter Teil, 3. Abschnitt VI, 1. – Seite 78 des Berichts).

Darüber hinaus können wir uns nicht vorstellen, daß der Kenntnisstand der Landesregierung spätestens im Jahre 1969 nicht so hätte umgesetzt werden können, daß die Schattenfinanzierung politischer Parteien unterbunden hätte werden können. Schließlich war es auch in den 80er Jahren möglich, diese Grauzone der Parteienfinanzierung aufzuklären und zu beenden.

Es hat vielmehr am Willen der Landesregierung gefehlt, die indirekte Parteienfinanzierung zu unterbinden. So heißt es in dem Schreiben des Finanzministers NW, Hans Wertz, an den Bundesrechnungshof vom 27. Mai 1969, daß die Finanzverwaltung vor die Aufgabe gestellt sei, das vom Gesetzgeber ausgesparte Problem der Parteienfinanzierung – unter starkem Druck der interessierten Stellen – zu lösen, obwohl dessen Lösung im Prinzip zwar notwendig, nach den Vorschriften des seinerzeit geltenden Rechts aber kaum möglich sei

(vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt, 2.11 – Seite 109 des Berichts).

Der damalige Leiter der Steuerabteilung des Finanzministers, Dr. Rudolf Thiel, sagte als Zeuge aus:

„Ich war gezwungen, das Fehlverhalten der Parteien und das von mir gekennzeichnete Fehlverhalten des Gesetzgebers als eine unabänderbare Gegebenheit hinzunehmen.“

(Vgl. Zweiter Teil 4. Abschnitt, 2.10 – Seite 107 des Berichts.)

Diese Erklärungen zeigen, daß der Wille zur Aufklärung und Unterbindung der Schattenfinanzierung politischer Parteien bei der Landesregierung NW gefehlt hat. Die Hinweise auf andere Probleme, faktische Schwierigkeiten der kompletten Erfassung der Sammelstellen und der angeblichen Notwendigkeit einer „Christenverfolgung“, ein Argument, das sich die SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu eigen gemacht haben

(vgl. Zwischenbewertung der SPD-Mitglieder im Zweiten Teil, 3. Abschnitt VI., 2. – Seite 82 des Berichts)

– sind nachträgliche Schutzbehauptungen, um das Unterlassen rechtstaatlich gebotener Maßnahmen im nachhinein auch aus anderen Gründen als dem fehlenden politischen Willen zu rechtfertigen.

3. Bei pflichtgemäßem Handeln der Landesregierung NW im Jahre 1969 Unmöglichkeit der weiteren Schattenfinanzierung politischer Parteien

Die Landesregierung NW unterließ nicht nur allgemeine Aufklärungsmaßnahmen, um die indirekte Parteienfinanzierung zu unterbinden. Sie unterließ pflichtwidrig konkrete Maßnahmen, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Ende der Schattenfinanzierung politischer Parteien nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern im gesamten Bundesgebiet geführt hätten.

Hätte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Jahre 1969 bei der Behandlung der als Spendensammelstelle enttarnten Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn, pflichtgemäß gehandelt, so wäre bereits ab diesem Zeitpunkt die Schattenfinanzierung politischer Parteien nicht mehr möglich, zumindestens aber nachhaltig erschwert und mit dem Risiko jederzeitiger Entdeckung und strafrechtlicher Ahndung belastet gewesen.

Die Landesregierung unterließ die gebotene Nachversteuerung der Beitragszahler der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn, obwohl ihr eine Liste der Beitragszahler (Spender) aus den Jahren 1962 bis 1965 vorlag

(vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt 2.10 – Seite 106 des Berichts).

Sie begnügte sich lediglich mit der Liquidation der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung. Dadurch ließ sie die Beitragszahler (Spender der F.D.P.) im Glauben, daß ihre indirekten Parteispenden steuerlich nicht zu beanstanden gewesen seien. Die Geber indirekter Parteispenden sahen sich also nicht veranlaßt, ihr Spendenverhalten über Sammelstellen an politische Parteien grundsätzlich zu ändern.

Die Landesregierung unterließ auch eine strafrechtliche Verfolgung der Spender und damit eine strafrechtliche Aufklärung der Grauzone der Parteienfinanzierung über Spendensammelstellen. Gerade eine strafrechtliche Verfolgung der Geber indirekter Parteispenden hätte zu einer grundlegenden Änderung der Spendenpraxis allgemein geführt, wie wir aus den Erfahrungen der 80er Jahre wissen. Nicht nur die Beitragszahler der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung, sondern auch die übrigen Spender hätten ihre bisherige Spendenpraxis sofort eingestellt.

So unterließ die Landesregierung die Anfertigung von Kontrollmitteilungen für die Wohnsitzfinanzämter aller Beitragszahler bzw. der Beitragszahler, die der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung größere Zuwendungen gemacht hatten.

Die gegen die Anfertigung von Kontrollmitteilungen vorgetragenen rechtlichen Bedenken

(vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt, 2.11 – Punkt 2 des Schreibens von Finanzminister Wertz an den Bundesrechnungshof – S. 108 des Berichts),

die sich auch die SPD-Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu eigen gemacht haben, sind vorge-schoben. Ausschlaggebend für das Unterlassen der Kontrollmitteilungen, der Nachversteuerung und der Strafverfolgung waren die Überlegungen, die der Finanzminister Wertz unter Punkt 3 seines Briefes vom 25. 5. 1969 angestellt hatte

(vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt, 2.11 – Seiten 108 und 109 des Berichts),

nämlich die generelle Notwendigkeit der Lösung des Problems der Parteienfinanzierung. Der Zeuge Dr. Rudolf Thiel, der als Leiter der Steuerabteilung des Finanzministeriums für die Behandlung der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung (WSV) verantwortlich war, legte die Begründung für sein Unterlassen wie folgt dar:

„Wenn Sie mich also jetzt in Sachen WSV in bezug auf die Besteuerung der Spender fragen, was ich veranlaßt habe, so erkläre ich freimütig: ich habe nichts veranlaßt, aus meiner Grundeinstellung heraus . . . Das hat im wesentlichen zwei Gründe. Der erste, aber minder wichtige Grund war der, daß ich mit dem Verzicht auf die Besteuerung der Spender die F.D.P. zu legalen Spendenpraktiken veranlassen wollte. Der zweite, für mich entscheidende Grund, war aber auch der: ich war gezwungen, das Fehlverhalten der Parteien und das von mir gekennzeichnete Fehlverhalten des Gesetzgebers als eine unabänderbare Gegebenheit hinzunehmen. Und bei dieser Sach- und Rechtslage widersprach es meinen Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit, die Spender mit einer Buße zu belegen, mit einer Steuer zu belasten, mit der der Spender nach den Zusicherungen einer staatstragenden Partei nicht zu rechnen brauchte.“

(Vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt, 2.10 – Seiten 106 und 107 des Berichts.)

Nach der Zeugenaussage von Dr. Rudolf Thiel wurden diese Gründe für das Unterlassen konkreter Maßnahmen zur Nachversteuerung und strafrechtlichen Verfolgung der Spender auch vom Finanzminister selbst gebilligt

(vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt 2.10 – Seite 107 des Berichts).

Ähnliches gilt für die Behandlung einer zweiten Spendensammelstelle, die Wirtschaftspolitische Vereinigung e.V., Düsseldorf. Auch in diesem Fall billigte der Finanzminister Hans Wertz, daß auf die Nachversteuerung und mögliche Strafverfolgung der Spender von vorneherein verzichtet wurde

(vgl. Zweiter Teil, 5. Abschnitt, 2. – Seiten 113 und 114 des Berichts).

Der Zeuge Dr. Rudolf Thiel wies in seiner Aussage darauf hin, daß sein Entgegenkommen ausschließlich und allein die Vergangenheit betraf und er für die Zukunft niemals etwas gesagt habe

(vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt, 2.10 – Seite 107 des Berichts).

Das Entgegenkommen betraf zwar die Vergangenheit, hatte aber – wie gezeigt – entscheidende Wirkungen für die Zukunft: Die Schattenfinanzierung politischer Parteien blieb weiter möglich; die Bürger wurden nicht vor weiterem Fehlverhalten in der Grauzone der Parteienfinanzierung bewahrt. Dadurch verletzte die Landesregierung nicht nur ihre rechtlichen Pflichten, sondern auch ihre Schutzpflicht, Bürger vor weiterem rechtswidrigem Verhalten zu bewahren.

4. Bewußtes Zusammenwirken von Landesregierung NW und Vertretern einer Spendensammelstelle

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterließ nicht nur von sich aus die Nachversteuerung und Strafverfolgung der Beitragszahler der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung e.V., Bonn, sondern wirkte mit den Vertretern dieser Spendensammelstelle bewußt zusammen, um dieses Ziel zu erreichen, wie im Bericht dokumentiert ist

(vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt, 2.10 – Seiten 105 bis 107 des Berichts).

Dieses Zusammenwirken von Landesregierung und Spendensammelstelle gestaltete sich wie folgt: Ziel der Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung war die Vermeidung einer Nachversteuerung der Spender (Beitragszahler der WSV). Dies war der Tenor aller Gespräche mit Vertretern der Finanzverwaltung, insbesondere mit dem Leiter der Steuerabteilung Dr. Rudolf Thiel

(vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt, 2.6 Seite 104 des Berichts).

Im Januar 1969 teilte Herr Dr. Rudolf Thiel dem Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpolitischen Vereinigung mit, daß die Landesfinanzverwaltung grundsätzlich und ernsthaft bereit sei, die Angelegenheit im Sinne der WSV zu regeln. Allerdings verlange der Bundesrechnungshof nun Auskunft, ob aus Anlaß der Prüfung der WSV Kontrollmitteilungen ergangen seien. Herr Dr. Thiel bat dringend darum, dem Ministerium zur direkten Verwahrung durch ihn eine Übersicht über die Mitglieder und Mitgliedsbeiträge bei der WSV in den Jahren 1962 bis 1965 zu übergeben. Im Februar 1969 legte der Vertreter der WSV die Listen vor, in denen die Mitglieder und gezahlten Beiträge für die Jahre 1962 bis 1965 enthalten waren. Herr Dr. Rudolf Thiel gab darauf hin zu verstehen, daß er nunmehr dem Bundesrechnungs-

hof Mitteilung machen wolle, in seinen Händen befänden sich entsprechende Unterlagen über Kontrollmitteilungen. Damit sei auch der wichtigste Punkt der Anfrage des Bundesrechnungshofes erledigt.

(vgl. Zweiter Teil, 4. Abschnitt, 2.10 – Seiten 105 bis 107 des Berichts)

Wie bereits dargelegt, hatte das Finanzministerium jedoch nicht die Absicht, aufgrund dieser Information gegen die Spender vorzugehen und sie nachzuversteuern. Insoweit wurde beim Bundesrechnungshof bewußt ein falscher Eindruck hervorgerufen.

Zusammenfassend stellen wir fest:

Die Landesregierung verfügte über Kenntnisse und Informationen über die Schattenfinanzierung der Parteien, die in jedem anderen Fall zu einer alsbaldigen Aufklärung der relevanten Sachverhalte unter Einschluß der Mitwirkung der Finanzverwaltungen anderer Bundesländer und zu einer wirksamen Anwendung des geltenden Steuerrechts geführt hätte. Daß die Landesregierung im Falle der illegalen Parteienfinanzierung anders handelte, ist nicht in fehlender Kenntnis oder Möglichkeit der Aufklärung, sondern in politischen Erwägungen begründet.

Durch ihr Verhalten hat sie die Grundsätze der Steuergerechtigkeit verletzt.

Zugleich hat sie bei den Spendern zumindest den Eindruck hervorgerufen und aufrechterhalten, sie toleriere die Schattenfinanzierung der politischen Parteien.